Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

urn:nbn:de:bsz:31-273502

Visual Library



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

043 A 602

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1943 B 2141

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

f 43
A 602

Die Badische Volksschule

Sammlung

der für das Gebiet der Volksschule einschließlich der Erziehung der nichtvollsinnigen Kinder geltenden

landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften und Vollzugsbestimmungen

mit ausführlichen Erläuterungen und einem Sachregister

von

Dr. **Franz Schmidt**

Geheimer Rat

vorm. Ministerialdirektor im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Verlag Boltze / Karlsruhe

1926.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Dem Andenken

des ehemaligen Oberschulratsdirektors Wirklichen Geheimen Rats

August Joos

in dankbarer Verehrung gewidmet.

Badische Landesbibliothek
ZSB

Vorwort.

Die Entwicklung, die unser gesamtes Staatswesen nach dem Kriege genommen hat, blieb auch auf die Volksschule nicht ohne Einfluß. Die badische Verfassung wie die Reichsverfassung haben in das Leben auch der Volksschule bedeutsam eingegriffen, und die Steuerpolitik des Reichs gab die Veranlassung für eine durchgreifende, auch das innere Wesen der Volksschule berührende Änderung in der Aufwandsbestreitung.

Die Folge dieser Eingriffe in die bestehende Schulgesetzgebung war eine Durchlöcherung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910. Zu den Veränderungen, die das Gesetz auf diese Weise mittelbar erfuhr, kamen noch eine Reihe weiterer, wesentlich mit dem Personalabbau zusammenhängender unmittelbarer Gesetzesänderungen. Die dadurch bewirkte Erschwerung in der Handhabung des Gesetzes hat in Fachkreisen vielfach den Wunsch nach einer Nachprüfung und Feststellung dessen, was dermalen noch geltendes Recht auf dem Gebiet der Volksschule ist, entstehen lassen.

Von befreundeten Schulmännern wurde mir nach meinem Übertritt in den Ruhestand nahegelegt, mich dieser Aufgabe zu unterziehen und dabei gleichzeitig durch Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen eine seit der Herausgabe des Joos'schen Kommentars im Jahre 1902 im Schrifttum der Volksschulgesetzgebung entstandene Lücke auszufüllen. Trotz anfänglicher Bedenken, es möchte die dermalige Schulgesetzgebung unter Umständen nur noch eine kurze Lebensdauer haben, entschloß ich mich zur Inangriffnahme der an sich lohnenden Aufgabe, in dem Gedanken, daß bis zur Änderung des Schulgesetzes doch wohl noch einige Zeit vergehen werde, und daß meine Arbeit auch für die hiebei zu lösenden Aufgaben nicht ohne Wert sein möchte.

Der Raumersparnis wegen wurde bei der Fülle des sonstigen Stoffes von der Aufnahme der bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen minder wichtigen Verordnung über die Schulhausbauten abgesehen. Aus demselben Grunde mußte auch auf eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung unseres Volksschulwesens im laufenden Jahrhundert verzichtet werden.

Das Unterrichtsministerium hat mir in entgegenkommendster Weise die Einsichtnahme in seine Akten gestattet. Die hierdurch meiner Arbeit erwiesene Förderung verpflichtet mich dieser Behörde gegenüber zu großem Dank.

Karlsruhe, 26. Juni 1926.

Fr. Schmidt.

Inhalts-Übersicht.

I.

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910.

Seite

Erster Titel. Von der Schulpflicht und der äußeren Einrichtung der Volksschule. §§ 1—12 1

Zweiter Titel. Von den Schulbehörden. §§ 13—25 . . . 28

Dritter Titel. Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.
Erster Abschnitt. Zahl und Art der Lehrer. §§ 26—34 . . 44
Zweiter Abschnitt. Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule. §§ 35—43 59

Vierter Titel. Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.
Erster Abschnitt. Von der Vorbereitung der Volksschullehrer. §§ 44—47 85
Zweiter Abschnitt. Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen. §§ 48—71 92

Fünfter Titel. Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschule.
Erster Abschnitt. Von der Deckung der Gehälter und anderer Bezüge der Lehrer. §§ 72—110. 119
Zweiter Abschnitt. Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen. §§ 111—116 152

Sechster Titel. Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen. §§ 117—128 156

Siebenter Titel. Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer. §§ 129—132 168

Achter Titel. Von den nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten. §§ 133—139 171

Neunter Titel. Vollzugsbestimmungen. §§ 140 und 141 . . 182

Abänderungsgesetze.

1. Steuerverteilungsgesetz vom 4. August 1921. § 28 122
2. Gesetz vom 23. März 1923 über den Aufwand der Volksschule 45, 122, 125, 131
3. Personalabbau-Verordnung vom 17. März 1924. 21, 27, 52, 100, 101, 126, 159
4. Gesetz vom 20. März 1925 über die Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 127
5. Gesetz vom 1. März 1926 über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 — Lehrerbildungsgesetz — 480

Seite

II.

Verfassungsrechtliche Bestimmungen.

1. Die auf die Volksschule bezüglichen Bestimmungen der Badischen Verfassung vom 21. März 1919 185
2. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts zum Vollzug der Verfassung vom 20. Juni 1919 198
3. Die auf die Volksschule bezüglichen Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. August 1919 203
4. Das Grundschulgesetz vom 28. April 1920 216
5. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 224

III.

Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens.

1. Die Vorschriften über Errichtung und Geschäftskreis des Ministeriums des Kultus und Unterrichts 236
2. Landesherrliche Verordnung über die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens vom 23. September 1911 . 236
3. Landesherrliche Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in bezug auf das Schulgesetz vom 8. Aug. 1910 239
4. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über den Vollzug des Schulgesetzes vom 8. August 1910 244
5. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die Schulbehörden der Volksschule vom 28. Nov. 1913, in der Fassung der VO. vom 24. April 1926 247
6. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Errichtung von Dienststellenausschüssen vom 30. März 1920 299
7. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Errichtung von Dienststellenausschüssen v. 25. Mai 1921 303
8. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Wahl zu den Dienststellenausschüssen vom 5. Dez. 1924 307

IV.

Unterrichtsplan für die Volksschulen

vom 12. April 1924. 317

V.

Schulordnung für die Volksschulen.

1. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die Schulordnung für die Volksschule, vom 12. Dezember 1913 334
2. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über den Religionsunterricht an der Volksschule vom 28. November 1913 433

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

3. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Teilnahme der Schüler am Gottesdienst und an sonstigen kirchlichen Veranstaltungen vom 5. Dezember 1913 438
4. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Schulärzte vom 29. Oktober 1913 439
5. Reichsgesetz über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 456
6. Vorschriften über die Impfung 470
7. Die Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 474

VI.

Die Lehrer der Volksschule.

1. Gesetz vom 1. März 1926 über die Lehrerbildung 480
2. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten v. 30. Juli 1912 502
3. Verordnung des Staatsministeriums über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen vom 18. April 1925 511
4. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnenseminar, vom 7. April 1925 512
5. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen vom 23. Dezember 1913, in der Fassung der Verordnungen vom 26. April 1920 und vom 24. April 1926 516
7. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen v. 4. März 1894 526

VII.

Die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

1. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten vom 11. März 1913 546
2. Bekanntmachung des Reichskanzlers über die privaten gewerblichen und kaufmännischen Bildungsanstalten v. 2. Aug. 1917 552
3. Verordnung des Ministeriums des Innern über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Unterricht vom 12. Dez. 1917 556

VIII.

Bildungswesen der Nichtvollsinnigen.

1. Gesetz über die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder vom 11. August 1902 562
2. Gesetz vom 5. Oktober 1921 über die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger vom 11. August 1911 580
3. Gesetz vom 15. März 1923 über die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder vom 11. August 1902 581

Seite

4. Landesherrliche Verordnung über den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder 582
5. Verordnung der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern zum Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder 583
6. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die Prüfung der Taubstummenlehrer, vom 23. Juli 1915 . . . 595
7. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die Ausbildung der Taubstummenlehrer, vom 23. Juli 1915 598
8. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die Prüfung der Blindenlehrer, vom 9. Dezember 1918 . . . 600
9. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die Ausbildung der Blindenlehrer, vom 9. Dezember 1918 604

Abkürzungen.

A. a. O.	Am angeführten Ort.
ABl.	Amtsblatt des Ministeriums des Kultus u. Unterrichts.
aE.	am Ende.
AG.	Gesetz über die öffentl. Armenpflege v. 5. Mai 1870.
AV.	Ausführungsverordnung.
Bad. Verf.	Badische Verfassung vom 21. März 1919.
Bes. G.	Besoldungsgesetz vom 22. März/29. Juli 1921.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.
BG.	Beamtengesetz vom 12. August 1908.
Bktm.	Bekanntmachung.
Bmkg.	Bemerkung.
Einf. Ges.	Einführungsgesetz.
EUG.	Elementarunterrichtsgesetz.
FGG.	Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898.
Ges.	Gesetz.
Ges. u. VOBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt.
Gem. Ord.	Gesetz einer bad. Gemeindeordnung vom 5. Okt. 1921.
Gew. Ord.	Gewerbeordung für das Deutsche Reich.
GSchG.	Grundschulgesetz vom 28. April 1920.
Ldsh.	Landesherrlich.
Min. d. J.	Ministerium des Innern.
OSchR.	Oberschulrat.
OKStG.	Ortskirchensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1922.
PAVO.	Verordnung des Staatsministeriums über den Personalabbau im Gebiet der Schulverwaltung vom 17. März 1924.
PStG.	Polizeistrafgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923.

RFVO.	Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.
Rel.VO.	Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über den Religionsunterricht an den Volksschulen vom 28. November 1913.
RG.	Reichsgesetz.
RGR.	Reichsgericht.
RJWG.	Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.
RPAV.	Reichsverordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 4. August 1925.
RPG.	Badisches Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899.
RVerf.	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.
SchAVO.	Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Schulärzte an den Volksschulen vom 29. Oktober 1913.
SchBVO.	Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Schulbehörden der Volksschule vom 28. November 1913, 24. April 1926.
SchG.	Schulgesetz vom 7. Juli 1910.
SchHBVO.	Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über die Schulhausbaulichkeiten vom 14. November 1898.
SchO.	Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die Schulordnung vom 12. Dezember 1913.
SchVOBl.	Schulverordnungsblatt.
StAG.	Reichsgesetz über die Staatsangehörigkeit vom 22. Juli 1913.
StiftG.	Stiftungsgesetz vom 19. Juli 1918.
StM.	Staatsministerium.
StVG.	Steuerverteilungsgesetz vom 4. August 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1923.
StRA.	Anweisung für die Verwaltung und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen vom 14. März 1905 in der Fassung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. November 1921.
UPlan.	Unterrichtsplan für die Volksschule v. 12. April 1924.
UM.	Ministerium des Kultus und Unterrichts
VGes.	Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863.
VO.	Verordnung.
VRPfG.	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884.
VVO.	Vollzugsverordnung.
VVO. z. SchG.	Verordnung des Ministeriums des Kultus u. Unterrichts über den Vollzug des Schulgesetzes v. 8. Aug. 1910.
ZVO.	Landesherrliche Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in bezug auf das Schulgesetz vom 8. August 1910.

I.

Schulgesetz.

Vom 7. Juli 1910.

Ges. u. VOBl. 1910 Nr. XXIX S. 385. SchVBl. 1910 Nr. XVII S. 156.

Die außer Geltung getretenen Bestimmungen des Schulgesetzes sind im fortlaufenden Gesetzestext in [ ] gesetzt, im übrigen durch Kleindruck gekennzeichnet.

Erster Titel.

Von der Schulpflicht und der äußeren Einrichtung der Volksschule.

Unterrichtszwang.

§ 1.

EUG. vom 8. März 1868 § 1. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. I, 1.

(1) Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§ 133) treten.

(2) Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme in die Volksschule anzuordnen.

(3) Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Großherzogtums, welche nicht badische Staatsangehörige sind, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind.

1. SchGes. §§ 7, 133. SchO. § 8. Ldsh. VO. über die Einrichtung der höheren Lehranstalten v. 18. 9. 1909. Bad. Verf. §§ 19, 67. RVerf. Art. 145. GSchG. § 1. BGB. §§ 1627, 1631, 1634, 1684, 1685, 1686, 1687, 1696, 1697, 1665, 1666, 1698, 1793, 1800, 1801. Gew. Ord. § 57 b Ziff. 4.
2. ZVO. § 2 Ziff. 2. SchO. § 4. GSchG. § 4. Bad. Verf. § 19 Abs. 5. Bktm. des UM. über den Vollzug der Verf. v. 20. 6. 1919. SchGes. § 3 Abs. 2 u. § 136. Gew. Ord. §§ 576 Ziff. 4 u. 62.
3. SchO. § 16.

1. Die in Abs. 1 aufgestellte Verpflichtung liegt in erster Reihe den Eltern und zwar demjenigen Elternteil ob, dem nach bürgerlichem Recht die Ausübung der elterlichen Gewalt zukommt, sonach in erster Reihe dem Vater oder, wenn dieser die elterliche Gewalt verwirkt hat oder wenn sie ihm entzogen ist, dem vom Vormundschaftsgericht bestellten Pfleger; in zweiter Reihe, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, oder wenn die Ehe durch den Tod des Vaters aufgelöst ist, der Mutter, nach dem Tode beider Eltern dem Vormund.

Stellvertreter ist jede Person, die an dem Kind beim Aufenthalt außerhalb des elterlichen Familienverbandes in Bezug auf Verpflegung, Aufsicht und Erziehung tatsächlich die Stelle der Eltern vertritt. Im Einzelfall wird die Frage, wie schon der Regierungsvertreter bei der Beratung des EUG. vom 8. März 1868 im Landtag erklärte, nach den tatsächlichen Verhältnissen zu entscheiden sein.

Anstelle des Unterrichtszwanges, wie ihn das EUG. vom 8. März 1868 aufgestellt hat, tritt nach § 19 Abs. 5 Bad. Verf. (vergl. auch Art. 145 RVerf.) i. V. mit dem in Baden durch Bktm. des UM. vom 18. Mai 1920 bekanntgegebenen, und wenn auch nicht ausdrücklich eingeführten, so doch tatsächlich zur Anwendung gebrachten Grundschulgesetz vom 18. April 1920 (§ 1) für die vier unteren Jahrgänge und weiterhin für Kinder, die keine höhere Schule besuchen, — infolge der Aufhebung der Privatschulen (Bad. Verf. § 19 Abs. 5, § 67) — auch für die oberen Jahrgänge der Schulzwang, sonach die ausschließliche Verpflichtung zum Besuch der von der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eingerichteten Volksschule.

An Stelle der Ortsschule kann auch der Besuch einer benachbarten Volksschule aufgrund der Zuweisung nach Maßgabe des § 9 SchG. oder mit Zustimmung der betr. Ortsschulbehörde treten. Die Zustimmung darf aber nur erteilt werden, wenn Raum und Einrichtung der Schulzimmer es gestatten, die gesetzlich bestimmte Höchstzahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler (SchG. § 26) nicht überschritten wird, und die Ortsschulbehörde oder der Lehrer der eigenen Schule keine Einwendungen dagegen erheben (§ 8 SchO.).

Da die z. Zt. der Verkündung der bad. Verf. bestandenen nichtstaatlichen Lehranstalten für Volksschulunterricht nach § 67 der Verf. bis Ostern 1925 aufzulösen waren, und diese Frist nur für die Weiterführung der vier unteren Schuljahre durch § 2 GSchG. bis zum Ende des Schuljahres 1929/30 erstreckt wurde, kann der Eintritt neuzugehender Schüler in eine nicht staatliche Schule letztmals mit Beginn des Schuljahres 1926/27 erfolgen (GSchG. § 2 Abs. 2). Abschnitt II B 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vom Beginn des Schuljahres 1927/28 an tritt der Schulzwang allgemein in Geltung. Der Erziehungsberechtigte kann aber hierdurch im Hinblick auf das nach § 1631 BGB. ihm zustehende Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, nicht gehindert werden, sein Kind der öffentlichen oder Privatschule eines anderen Landes zur Erziehung anzuvertrauen. Dagegen würde es gegen das Gesetz verstoßen, das Kind von seinem Heimatort aus eine solche Schule, z. B. in der benachbarten Schweiz, besuchen zu lassen.

Für den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwachsinniger, sittlich gefährdeter und verkrüppelter Kinder besteht kein Schulzwang, wohl aber der Unterrichtszwang (Bad. Verf. § 19 Abs. 5 GSchGes. § 5). Vergl. Abschnitt VIII.

Die Durchführung des Schulzwanges hat den dauernden Aufenthalt an einem bestimmten Ort zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung trifft nicht zu bei Personen, die einen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben. Für solche bestimmt § 62 i. V. mit § 57 b Ziff. 4 der Gewerbeordnung, daß die Genehmigung zur Mitführung noch im schulpflichtigen Alter stehender Kinder nicht erteilt werden darf, wenn für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. Nach einer Anweisung des Ministeriums des Innern an die Bezirksämter vom 17. November 1886 soll die Erlaubnis zum Mitführen der Kinder nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die mitgeführten Kinder auch während des Umherziehens einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, systematischen Unterricht erhalten. Das soll in der Regel nur dann angenommen werden, wenn eine zur Erteilung des Unterrichts befähigte Persönlichkeit mitgeführt wird. Dagegen soll ein nur zeitweilig an den wechselnden Aufenthaltsorten stattfindender Besuch der Ortsschule im allgemeinen nicht als genügend angesehen werden. In jedem Fall soll vor der Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen der Kinder die Ortsschulbehörde zu einer gutachtlichen Äußerung veranlaßt werden, ob die in Aussicht genommenen unterrichtlichen Maßnahmen als genügend zu erachten sind.

Das Verlangen der Mitführung einer eigenen Lehrperson läßt sich nur bei größeren Betrieben durchführen. Ob, abgesehen davon, die Unterrichtung der mitgeführten Kinder bei wechselndem Schulbesuch genügend gewährleistet ist, wird Sache der Prüfung im einzelnen Fall sein. Die Ortsschulbehörden werden überdies bei ihrer Äußerung nicht nur die unterrichtliche, sondern auch die erzieherische Seite einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen haben. Ergibt sich beim Besuch einer Schule durch solche Kinder, daß die bei der Genehmigung zu ihrer Mitführung unterstellten Voraussetzungen nicht zutreffen, so haben die Lehrer und Ortsschulbehörden alsbald dem nächsten Bezirksamt wegen Herbeiführung entsprechender Abhilfe bezw. Entziehung der Erlaubnis zur Mitführung der Kinder Anzeige zu erstatten. (Vergl. Bktm. des vorm. OSchR. vom 6. Dez. 1889 und vom 28. Oktober 1898 — SchVOBl. 1888 S. 167 und 1898 S. 126.)

2. Die Befreiung vom Besuch der Volksschule aufgrund der Erteilung von Privatunterricht ist, abgesehen von der besonderen Regelung der Verhältnisse der vom Besuch der Volksschule ausgeschlossenen Kinder, im Allgemeinen (vergl. auch GSchG. § 4) nur zulässig für Kinder, die nach bezirksärztlichem Zeugnis wegen krankhaften Zustandes die Volks-

schule nicht besuchen können. (Bktm. des UM. vom 20. Juni 1920 zu § 19 Abs. 5 der Bad. Verf.). Das vorgelegte Zeugnis hat jeweils nur für die Dauer eines Jahres Geltung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist von neuem zu prüfen, ob die für die Befreiung vom Besuch der Volksschule erforderlichen Voraussetzungen noch vorliegen. (Bktm. des UM., die Durchführung des GSchG. betr., vom 2. Juni 1922). Art und Umfang des zu erteilenden Unterrichts bestimmt das Kreisschulamt unter Berücksichtigung der Veranlagung des Schülers. Feste Normen, insbesondere was die Zahl der Unterrichtsstunden angeht, lassen sich nicht aufstellen. Dagegen ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung in § 133 Abs. 2 Ziff. 2 SchG. zu verlangen, daß die mit der Erteilung des Unterrichts zu betrauende Persönlichkeit die Befähigung hiezu durch Ablegung der Volksschullehrerprüfung nachgewiesen hat. Auch muß die sittliche Würdigkeit des Lehrers außer Zweifel stehen.

3. § 71 PStGB. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 lautet:

> § 71. Mit Haft bis zu 3 Tagen oder Geld werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldbaren Versäumnisse fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen oder Mahnungen (Schulgesetz § 4) belegt worden sind.

Die Geldstrafe kann nach § 27 RStG in der Fassung der Verordnung der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. Nr. 7) im Rahmen von 1—150 RM. bemessen werden.

4. Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat anstelle des bis dahin in Geltung gewesenen Personalprinzips, wonach die Vorschriften über den Unterrichtszwang (Abs. 1) nur auf badische Staatsangehörige Anwendung zu finden hatten und nur durch Staatsverträge auf Nicht-Badener anwendbar erklärt werden konnten, das Territorialitätsprinzip gesetzt und damit den Geltungsbereich des Abs. 1 auf alle im Gebiet des badischen Staates sich aufhaltenden Personen ausgedehnt, vorbehaltlich anderweitiger Regelung im Wege des Staatsvertrags. Die s. Zt. aufgrund der früheren gesetzlichen Bestimmungen mit allen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Bayern und Braunschweig, abgeschlossenen Verträge, die im wesentlichen dahin gingen, daß die in einem fremden Staat sich aufhaltenden Kinder nach den Vorschriften des Aufenthaltsortes zum Schulbesuch beigezogen, daß sie aber aus der Schule entlassen werden sollten, wenn sie nach einem Zeugnis ihrer heimischen Schulbehörde dasjenige Maß von Kenntnissen sich erworben, das in ihrem Heimatstaat die Voraussetzung für die Schulentlassung bildete, behielten in Rücksicht auf diese Ausnahmebestimmung auch unter der veränderten Rechtslage ihre Gültigkeit. Diese in den Augen der badischen Bevölkerung als eine Besserstellung der ausländischen Kinder gegenüber den einheimischen sich darstellenden Bestimmungen gaben besonders in den Grenzbezirken, abgesehen von den Störungen des Unterrichtsbetriebs, Anlaß zu weitgehender Mißstimmung. Der in Rücksicht hierauf von Baden in einer Konferenz der Vertreter sämtlicher deut-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schen Unterrichtsverwaltungen in Eisenach im Jahre 1913 gestellte Antrag auf gleichmäßige Beiziehung aller in einem Staat sich aufhaltenden Kinder zum Schulbesuch nach den Vorschriften dieses Staates führte nach längeren Verhandlungen zu dem Ergebnis, daß alle beteiligten Staaten sich mit der Aufhebung der s. Zt. abgeschlossenen Verträge einverstanden erklärten, Preußen allerdings mit dem Vorbehalt, daß der Beizug nicht mehr stattfinden solle, wenn die Kinder der Schulpflicht in ihrem Heimatstaat nach Ausweis eines hierüber vorzulegenden Zeugnisses der heimischen Schulbehörde vor dem Verzug in den anderen Staat genügt haben. (Bktm. des UM. vom 26. Oktober 1916, SchVBl. Nr. 15 S. 113 und Nr. 27 S. 214, vom 5. März 1918 SchVBl. Nr. 7 S. 65 und vom 13. Dezember 1919 SchVBl. Nr. 42 S. 348.) Der gemachte Vorbehalt hat praktisch nur für Preußen mit seiner in einzelnen Provinzen weniger als 8 Jahre betragenden Schulpflicht Bedeutung und gilt auch nur für preußische Staatsangehörige. Badische Staatsangehörige, die bei einem Aufenthalt in Preußen der Schulpflicht dort genügt haben, sind bei ihrer Rückkehr nach Baden gegebenenfalls noch weiter zum Schulbesuch beizuziehen. Baierische Staatsangehörige, die nach Beendigung der siebenjährigen Schulzeit ihres Heimatstaates in Baden in eine Lehre eintreten, dürfen weder zum Besuch der Fortbildungs-, noch auch der Gewerbe- oder Handelsschule zugelassen werden, sondern müssen zunächst noch 1 Jahr lang die Volksschule besuchen. Reichsausländern gegenüber wird die Bestimmung nur durchzuführen sein, wenn sie der deutschen Sprache soweit mächtig sind, um überhaupt am Unterricht teilnehmen zu können. Voraussetzung ist überdies, daß der Aufenthalt nicht von vornherein auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt ist.

Dauer, Beginn und Ende der Schulpflicht.

§ 2.

EUG. vom 8. März 1868 § 2, Ges. vom 13. Mai 1892, Art. 1., Ges. vom 7. Juli 1910 Art. 1.

(1) Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endigt gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zu dem nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.

(2) Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete fünfzehnte Lebensjahr folgenden Schuljahrschluß hinausgeschoben werden.

SchG. § 4. ZVO. § 1 Ziff. 1. SchO. §§ 1—3, 6, 8, 9. SchAVO. § 10. Gew.-Ord. § 135.

1. Das Gesetz regelt die Schulpflicht, entgegen den früheren Bestimmungen, für Knaben und Mädchen einheitlich, indem es deren

Anfang, Dauer und Ende festsetzt, den Anfang auf Ostern des Jahres, in dem das Kind bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollendet, die Dauer auf 8 Jahre und das Ende auf Ostern des Jahres, bis zu dessen 30. April das Kind das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Eine Bestimmung, daß auch Kinder, die das Alter der Schulpflicht noch nicht erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden dürfen, enthält das Gesetz ebensowenig, als das Verbot, daß es nicht geschehen dürfe. Es sucht aber einem solch vorzeitigen Eintritt in die Schule, wie er früher zur Erreichung vorzeitiger Entlassung häufig vorkam, dadurch zu begegnen, daß es das Ende der Schulpflicht außer von dem achtjährigen Besuch noch weiter von der Vollendung des 14. Lebensjahres abhängig macht. Die Folge ist, daß Kinder, die erst nach dem 30. April des Jahres, in dem sie an Ostern in die Schule eintreten, das 6. Lebensjahr vollenden, nur nach einem neunjährigen Schulbesuch entlassen werden können.

Die Schulordnung hat den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften dahin geregelt, daß sie den vorzeitigen Eintritt in die Schule zwar nicht ausdrücklich, aber doch indirekt dadurch verbietet, daß sie ihn nur in einem einzigen Ausnahmefall für zulässig erklärt, dann nämlich, wenn es sich um Kinder handelt, die zum späteren Übergang in eine Höhere Lehranstalt bestimmt sind. Nach § 9 der Schulordnung können solche Kinder ausnahmsweise schon an Ostern des Jahres aufgenommen werden, in welchem sie das 6. Lebensjahr bis zum 1. September vollenden, sofern sie durch ein ärztliches Zeugnis den Nachweis erbringen, daß sie nach ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung den Anforderungen der Schule gewachsen sind. Zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Vergünstigung ist weiter bestimmt, daß, falls der Übergang in eine Höhere Lehranstalt später nicht erfolgen sollte, das Kind die Schule noch ein weiteres Jahr, sonach im ganzen 9 Jahre, zu besuchen habe. Die Eltern müssen die ihnen hierüber zu machende Eröffnung urkundlich bescheinigen. Die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung ist im einzelnen Fall ins Ermessen der Ortsschulbehörde gestellt, aber wohl kaum jemals versagt worden. Die Bestimmung ist s. Zt. erst nach langen Verhandlungen und nicht ohne schwere Bedenken in die Schulordnung aufgenommen worden, weil man dadurch die Durchbrechung eines allgemeinen Grundsatzes zugunsten eines beschränkten Kreises von Kindern erblicken zu müssen glaubte. Schließlich gab aber die Erwägung den Ausschlag, daß ein Festhalten an dem allgemeinen Grundsatz das Aufnahmealter in eine Höhere Lehranstalt bei der hiefür vorgeschriebenen Vorbereitungszeit von mindestens 3½ Jahren unter Umständen über das vollendete zehnte Lebensjahr hinausschieben würde und dadurch besonders für befähigte Schüler eine möglicherweise für lange Zeit nachwirkende Schädigung zur Folge haben könnte. Nicht ohne Einfluß war dabei noch die Erwägung, daß bei der in Norddeutschland damals allgemein üblichen dreijährigen Vorbereitungszeit die badischen Landeskinder beim Übertritt in einen reichsgesetzlich geregelten Beruf gegenüber den Anwärtern aus anderen deutschen Staaten um ein Jahr zurückstehen würden. Die Anwendung der Bestimmung des § 9 der Schulordnung ergab für den Übergang in eine Höhere Lehranstalt ein Alter von mindestens 9 und von höchstens 10 Jahren. Durch die Ldsh. Verordnung vom 18. September 1909, über die Einrichtung der Höheren Lehranstalten, ist das Aufnahmealter auf das

vollendete 9. Lebensjahr festgesetzt, mit der Ermächtigung, in besonderen Fällen noch Nachsicht bis zur Dauer eines Tertials zu gewähren.

Es ist noch zu erörtern, ob die Vorschrift des § 9 der Schulordnung, die in ihrer Durchführung, soweit die Verlängerung des Schulbesuchs in Frage kommt, erhebliche Schwierigkeiten bietet, mit der Verlegung des Schuljahres der Höheren Lehranstalten auf Ostern (im Jahr 1921) hinfällig oder entbehrlich geworden und deshalb aufzuheben ist. Die Frage wäre zu bejahen, wenn mit dieser Änderung eine Abkürzung der Vorbereitungszeit in die höhere Schule eingetreten wäre. Dies ist aber rechtlich nicht der Fall. Schon der Ausschuß zur Beratung der badischen Verfassung war der Anschauung, daß die Zeit des allgemein verpflichtenden Besuchs der Volksschule auf 4 Jahre festzusetzen sei, und dieser Zeitraum ist späterhin durch das GSchG. vorgeschrieben und auch in dem Änderungsgesetz vom 18. April 1925 als Regel festgehalten worden. Damit hat die in den letzten Jahren, wesentlich infolge der Schwierigkeiten, die in anderen deutschen Ländern der Durchführung des GSchG. entgegenstanden, eingerissene Unsicherheit über die Dauer der Vorbereitungszeit ihr Ende erreicht, und die Norm für den Übergang in eine höhere Schule bildet künftig allgemein die vierjährige, und nur in Ausnahmefällen eine dreijährige Vorbereitungszeit. Diesem Rechtszustand gegenüber hätte die Aufhebung des § 9 der Schulordnung zur Folge, daß die Schüler und Schülerinnen beim Übergang in eine höhere Schule für die Regel ein Alter von 10 bis 11, und nur ausnahmsweise von 9 bis 10 Jahren hätten. Bei Aufrechterhaltung der Bestimmung des § 9 SchO. wird sich dieses Alter durchgehends um 4 Monate ermäßigen, sonach als Regel 9¾ bis 10¾ Jahre, ausnahmsweise 8⅔ bis 9⅔ Jahre betragen. Bei der 3½jährigen Vorbereitungszeit ergab sich ein Aufnahmealter von 9 bis 10 Jahren und unter Berücksichtigung der Vorschrift der Ldsh. VO. vom 18. September 1909, wonach ausnahmsweise auch Schüler aufgenommen werden können, die das 9. Lebensjahr bis Schluß des ersten Tertials erreichen, ein solches von 8⅔ bis 10 Jahren. Diese Verhältnisse sprechen mehr für die Beibehaltung des § 9 der Schulordnung, als für seine Aufhebung. Zu erwägen wäre nur die Aufhebung der Ermächtigung zur Nachsichtserteilung über das 9. Jahr zurück und eine Neugestaltung des Aufnahmealters in die Volksschule im Anschluß an die Vorschrift des Ges. vom 13. Mai 1892.

Wo sich aus der Ausdehnung des Schulbesuchs auf 9 Jahre in einem Fall besondere Härten ergeben, kann nach erfolgreichem Besuch der achten Klasse der Besuch der Gewerbe- oder Handelsschule (nicht aber auch der Fortbildungsschule) als Ersatz für den weiteren Besuch der Volksschule erklärt werden. Die Entscheidung hierüber kommt dem UM. zu.

Die Vorschriften der Schulordnung sind auch bei der Aufnahme von Schülern in nichtstaatliche Lehranstalten zu beachten. Ist ein Schüler vorzeitig aufgenommen worden, so ist er beim späteren Übergang in die Volksschule in die Klasse einzureihen, in der er sich befinden würde, wenn er bei Beginn des Schuljahres in die Volksschule eingetreten wäre. In gleicher Weise ist mit Schülern zu verfahren, die aus privater Vorbereitung kommen.

Beginn und Ende des Schuljahres sind im Schulgesetz, wie in seinen Vorgängern, auf Ostern festgesetzt. Der s. Zt. im Entwurf des Gesetzes gemachte Vorschlag, den 1. Mai dafür zu bestimmen, wurde

von der Zweiten Kammer der Landstände „in Rücksicht auf die im Volk eingelebte Gewohnheit und die an Ostern zur Entlassung kommenden evangelischen Schüler" abgelehnt. Auch der Vers. Ausschuß hat sich s. Zt. nahezu einstimmig für die Beibehaltung des Ostertermins ausgesprochen wegen des Übergangs der Schulentlassenen in das bürgerliche Leben.

2. Die schon im Elementarunterrichtsgesetz vorgesehene Nachsichtserteilung vom Beginn der Schulpflicht für schwächliche und in der Entwicklung zurückgebliebene Kinder ist im Schulgesetz zur Vermeidung mißbräuchlicher Anwendung ihres bis dahin verpflichtenden Charakters entkleidet und in eine Ermessungsvorschrift umgewandelt worden; ferner wird der Zeitraum begrenzt, für den Nachsicht erteilt werden kann, und schließlich wird bestimmt, daß im Fall des verspäteten Eintritts die Schulpflicht über das 14. Lebensjahr hinaus zu verlängern ist. Die Verlängerung beträgt in jedem Fall, gleichgültig, ob die Nachsichtserteilung sich auf ein oder zwei Jahre erstreckt hat, ein Jahr. Denn der im Gesetz als äußerste Grenze bezeichnete Entlassungstermin fällt stets mit dem Ende des auf das letzte Schulpflichtjahr folgenden Schuljahres zusammen. Für nichtbadische Kinder, die s. Zt. in ihrem Heimatstaat verspätet in die Schule aufgenommen wurden, tritt eine Verlängerung des Schulbesuchs nicht ein, da diese im Gesetz lediglich als die Folge einer ins Ermessen der badischen Schulbehörde gestellten Entschließung vorgesehen ist.

Zuständig zur Nachsichtserteilung ist die Ortsschulbehörde, die, wenn die Mängel nicht offensichtlich sind, deren Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen muß. Wo ein Schularzt bestellt ist, liegt diesem die Verpflichtung zur gutachtlichen Äußerung ob.

Aus dem Wort „Nachsichtserteilung" ergibt sich, daß die Entschließung der Schulbehörde einen Antrag des Erziehungsberechtigten voraussetzt. Wenn in § 6 Abs. 2 der Schulordnung die Zurückstellung von Kindern von der Aufnahme in die Volksschule auch ohne Antrag der Eltern für zulässig erklärt wird, sofern festgestellt ist, daß das Kind „nach seiner körperlichen und geistigen Entwicklung nicht im Stande ist, den Anforderungen der Schule zu genügen", so beruht die Grundlage für diese, in ihren Voraussetzungen über den Rahmen des § 2 Abs. 2 SchG. hinausgehende Ermächtigung auf einer allgemeinen, in § 3 SchG. in verschärfter Form zum Ausdruck gekommenen Erwägung. Die Zurückstellung darf in einem solchen Fall nur erfolgen, wenn das Vorhandensein der bezeichneten Voraussetzungen durch ein Gutachten des zuständigen Bezirksarztes bestätigt wird. Den Eltern steht in jedem Fall gegen die die Zurückstellung des Kindes anordnende Verfügung der örtlichen Schulbehörde das Recht der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Befreiung und Ausschließung vom Besuch der Volksschule.

§ 3.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. 1, 3. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. I.

(1) Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können, sind zu deren Besuch nicht anzuhalten.

(2) Kinder, die wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen für die Gesundheit oder Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bilden, können vom Besuch der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen werden.

(3) Sofern für den Unterricht solcher Kinder nicht durch besondere Gesetze oder durch entsprechende Veranstaltungen der Gemeinde Vorsorge getroffen ist, sind die Eltern oder deren Stellvertreter, soweit der Zustand der Kinder es gestattet, verpflichtet, für private Unterweisung zu sorgen.

(4) Sind dieselben außerstande, so hat die Gemeinde hierfür einzutreten, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet wären.

1. ZVO. § 1 Ziff. 2. SchO. § 7. Ges. vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr. (siehe Abschnitt VIII).
2. ZVO. § 3 Ziff. 2. SchAVO. § 10 Ziff. 1. SchO. § 60 RJWG. § 62 ff. AV. des StM. z. RJWG. vom 31. März 1924. VVO. des Justizministeriums zum RJWG. vom 10. Juni 1924
3. ZVO. § 1 Ziff. 3 u. § 3 Ziff. 3. SchG. § 39 Abs. 2.
4. SchG. § 7. Bad. Verf. § 19 Abs. 7 . StVG. § 28.

1. Absatz 1 lautete in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892:

„Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können, sind zu dessen Besuch nicht anzuhalten."

Das Schulgesetz von 1910 hat die Worte „mit Erfolg" gestrichen mit dem Zweck, die Bestimmung auch auf Kinder auszudehnen, bei denen nur eine tatsächliche Unmöglichkeit zum Besuch des Unterrichts vorliegt, wie z. B. bei verkrüppelten oder sonst in der Bewegung gehinderten Kindern. Unter die Vorschrift des Absatzes 1 fallen hiernach blinde, taubstumme, schwachsinnige und krüppelhafte oder sonst bewegungsunfähige Kinder, nicht aber auch Kinder, die für den Unterricht, wie er in der Volksschule geboten wird, an sich empfänglich wären, die aber nach ihrem körperlichen Zustand immerhin eine besondere Fürsorge verdienen und deshalb besser getrennt von den übrigen Schülern unterrichtet werden, wie die Schwerhörigen, Schwachsichtigen, Sprachgebrechlichen. Wo besondere Klassen für solche Kinder errichtet sind, fallen sie unter die Bestimmung des § 39 Abs. 2 des SchG.

Die Fürsorge für die Erziehung und den Unterricht der blinden, taubstummen und schwachsinnigen Kinder ist durch das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr., geregelt. Das Gesetz hat (in § 15) seine Bestimmungen auch auf die Kinder, die vom Schulbesuch entbunden oder ausgeschlossen sind, mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, daß anstelle der für solche Kinder fehlenden Staatsanstalten auch Privatanstalten als Ersatz treten können. Solche Privatanstalten sind errichtet außer für schwachsinnige für krüppelhafte und epileptische Kinder. Die

Schulverhältnisse auch dieser Kinder richten sich hiernach, sofern sie die Volksschule nicht besuchen können oder dauernd von ihrem Besuch ausgeschlossen sind, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. August 1902 — siehe Abschnitt VIII.

2. Absatz 2 umfaßt diejenigen Kinder, die nach ihrer körperlichen und geistigen Verfassung an sich die Volksschule besuchen könnten, deren Zusammensein mit anderen Kindern aber für diese eine gesundheitliche oder sittliche Gefahr bilden könnte.

Die Fernhaltung solcher Kinder vom Unterricht kann entweder durch Befreiung oder durch Ausschließung erfolgen. Die Befreiung wird meist auf Antrag der Eltern, sie kann aber auch ohne einen solchen auf einen Antrag des Schularztes, als die in Form mildere Maßregel, ausgesprochen werden, besonders dann, wenn es sich um einen nur vorübergehenden krankhaften Zustand handelt und das Einverständnis der Eltern zu unterstellen ist.

Zu den körperlich leidenden Kindern gehören die epileptischen, die mit einer ansteckenden inneren oder äußeren oder mit einer ekelerregenden Krankheit behafteten — Tuberkulose, Veitstanz, Hautkrankheiten —, nicht aber auch unreinliche, mit Krätze oder Läusen behaftete Kinder. (Bezüglich der letzteren vergl. § 60 Abs. 2 der SchO.)

Wo für eine Schule ein Schularzt bestellt ist, hat dieser die Verpflichtung, neu zugehende Schüler daraufhin zu untersuchen, ob bei ihnen Krankheiten, die eine Ansteckungsgefahr in sich schließen, vorhanden sind. (SchAVO. § 10 Ziff. 1.) An Schulen, an denen ein Schularzt nicht bestellt ist, hat der Lehrer entsprechende Wahrnehmungen alsbald durch Vermittelung der Ortsschulbehörde dem Kreisschulamt zur Weiterleitung an das Unterrichtsministerium zur Kenntnis zu bringen.

Inwieweit ein unsittliches Verhalten die Ausweisung begründen kann, wird im allgemeinen Sache der Würdigung im einzelnen Falle sein. Dabei wird besonders zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang das Verhalten unter den Mitschülern bekannt geworden und welche Gewähr die häuslichen Verhältnisse des Schülers für dessen sittliche Beeinflussung und dauernde Besserung bieten. Unter Umständen wird auch ein beharrlich fortgesetztes, allen Besserungsversuchen trotzendes und die Aufrechterhaltung der Schulzucht schwer gefährdendes sonstiges Verhalten eines Schülers, zumal wenn es an der häuslichen Erziehung fehlt, den Anlaß zur Ausschließung bieten können.

Die Befreiung und die Ausschließung können auf Zeit beschränkt oder dauernd sein. Eine Beschränkung wird in der Regel bei körperlichen Leiden in Rücksicht auf die Möglichkeit der Heilung eintreten, während die Ausschließung wegen sittlicher Mängel in der Regel unbeschränkt sein wird. Die Befreiung und Ausschließung sind vom Unterrichtsministerium auszusprechen. — ZVO. § 3 Ziff. 2 —; damit soll eine möglichste Einheitlichkeit in der Handhabung des Gesetzes gewährleistet werden. Die ausgesprochene Ausschließung gilt für alle Volksschulen des ganzen Landes. Ein aus der Volksschule eines Ortes ausgeschlossener Schüler kann daher ohne Genehmigung des Unterrichtsministeriums nicht in eine andere Volksschule aufgenommen werden. Die Genehmigung wird bei einem Ortswechsel in der Regel nur dann zu ver-

sagen sein, wenn zu befürchten steht, daß der Schüler auch auf die neue Umgebung einen schädlichen Einfluß ausüben wird.

3. Die Bestimmungen des Absatz 3 beziehen sich auf die beiden vorausgegangenen Absätze. Für die unter Abs. 2 fallenden Schüler besteht eine gesetzliche Vorsorge, abgesehen von den epileptischen, nur für die sittlich verwahrlosten Kinder. Die für solche früher gültigen Bestimmungen über die Zwangserziehung sind durch RJWG. § 64 außer Kraft gesetzt.

Der hier zunächst in Betracht kommende § 63 RJWG. lautet:

Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber anderweit nicht erfolgen kann;

2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

Die §§ 1666 und 1838 BGB. lauten:

„§ 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird."

„§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig."

Nach § 62 RJWG. wird die Fürsorgeerziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt. Fürsorgeerziehungsbehörde im Sinne des RJWG. ist das Justizministerium.

Familienerziehung, der im allgemeinen der Vorzug zu geben ist (AV. des StM. zum RJWG. vom 31. März 1924 § 26), ist in der Regel dann anzuordnen, wenn die Verwahrlosung äußerlich bedingt und noch nicht tiefgreifende Schäden erzeugt hat, so daß ein Erfolg von einfachen Maßnahmen zu erwarten ist. Anstaltserziehung ist geboten, wenn moralische Minderwertigkeit in der Anlage des Zöglings gegeben oder die Verwahrlosung stärker vorgeschritten ist, so daß besondere Erziehungsmittel angewendet werden müssen; sie ist besonders

anzuordnen für Zöglinge, die der öffentlichen Volks- (und Fortbildungs-) Schule wegen sittlicher Gefährdung der übrigen Schüler nicht überwiesen werden können oder daraus ausgeschlossen sind. (VVO. des Justizministeriums zum RJWG. vom 10. Juni 1924 §§ 38 und 61.)

Im Falle der Familienerziehung muß ein noch schulpflichtiger Zögling in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstaltserziehung soll er, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses untergebracht werden. (§ 69 des RJWG.)

Über einen Antrag des Jugendamts (§ 27 u. 65 RJWG.) auf Fürsorgeerziehung, der von den Erziehungsberechtigten, Geistlichen, Schulbehörden, Lehrern oder anderen, an der sittlichen Entwicklung des Kindes beteiligten Personen oder Behörden angeregt sein kann, sind, falls sie sich nicht schon dem Jugendamt gegenüber geäußert haben, vom Vormundschaftsgericht jedenfalls zu hören: der zuständige Geistliche (der im Hinblick auf das Amtsgeheimnis die Auskunft verweigern kann) und der zuständige Lehrer (§ 33 der VVO. zum RJWG.).

Die Unterbringung kann in einer staatlichen oder einer vom Landesjugendamt für geeignet erklärten sonstigen öffentlichen oder privaten Erziehungsanstalt erfolgen. Die Staatsaufsicht über diese Anstalten wird vom Justizministerium, die Schulaufsicht über die damit verbundenen Schuleinrichtungen vom Unterrichtsministerium ausgeübt. (AV. des StM. vom 31. März 1924, §§ 36, 8, 12, 19.)

Die staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten in Flehingen und Sinsheim nehmen nur schulentlassene Knaben auf, Flehingen schulpflichtige vorübergehend zur Beobachtung.

Nichtstaatliche, zur Aufnahme schulpflichtiger Kinder vom Landesjugendamt für gegeignet erklärte Anstalten sind dermalen:

Paritätische Anstalten: a) für Knaben und Mädchen: die v. Stulzsche Waisenanstalt in Baden-Lichtental, das Antoniushaus in Heidelberg, das städtische Kinderheim „Siebenmühlental" in Heidelberg, das städtische Waisen- und Erziehungshaus in Heidelberg, das städtische Kinderheim in Mannheim-Rheinau; b) für Knaben: das Jugendschutzheim in Karlsruhe (vorwiegend für Schulentlassene); c) für Mädchen: die v. Wessenbergsche Erziehungsanstalt in Konstanz.

Katholische Anstalten: a) für Knaben: Waisenhaus in Freiburg-Günterstal, Knabenheim Mariahof in Hüfingen, Erzbischöfliches Armenkinderhaus in Riegel, Knabenwaisenhaus St. Vinzenz in Sinzheim bei Baden (bis zu 12 Jahren), Erzbischöfliches Armenkinderhaus in Walldürn (bis zu 12 Jahren); b) für Mädchen: Waisenhaus in Freiburg-Günterstal, Erzbischöfliches Armenkinderhaus in Gurtweil, St. Antoniusheim in Karlsruhe-Mühlburg, Herz-Jesu-Heim in Konstanz, Kath. Mädchenanstalt „St. Josef" in Mannheim-Käfertal, St. Gebhardushaus in Oberkirch, Erziehungshaus der Frauen vom guten Hirten — Maria-Viktoria-Stift — in Rastatt (schulpflichtige Mädchen in der Beobachtungsabteilung), Franziskusheim in Schwarzach, St. Josefs-Waisenhaus in Ubstadt, Erzbischöfliches Armenkinderhaus in Walldürn (bis zu 12 Jahren).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Evangelische Anstalten: a) für Knaben: Lahrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen, Waisenhaus „Georgshilfe" in Eichel bei Wertheim, Kinderkrüppelheim „Luisenhof" in Gresgen bei Schopfheim, Schwarzwälder Kinderrettungshaus in Hornberg (bis zu 13 Jahren), Kinder-Rettungsanstalt Niefernburg in Niefern, Kleinkinderheim „Landhaus Heimat" in Stühlingen (bis zu 10 Jahren), Rettungsanstalt „Friedrichshöhe" in Tüllingen bei Lörrach, Rettungsanstalt in Weingarten, Rettungsanstalt „Pilgerhaus" bei Weinheim, Kinder-Rettungsanstalt „Hardtstiftung" in Welschneureut, Diaspora-Waisen- und Konfirmandenheim in Zell i. W., Bauernhof Multen bei Aitern, Amt Schonau; b) für Mädchen: Lahrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen, Waisenhaus „Georgshilfe" in Eichel bei Wertheim, Kinderkrüppelheim „Luisenhof" in Gresgen bei Schopfheim, Schwarzwälder Kinderrettungshaus in Hornberg (bis zu 13 Jahren), Kinder-Rettungsanstalt Niefernburg in Niefern, Kleinkinderheim „Landhaus Heimat" in Stühlingen (bis zu 10 Jahren), Rettungsanstalt „Friedrichshöhe" in Tüllingen bei Lörrach, Rettungsanstalt „Pilgershaus" bei Weinheim, Kinder-Rettungsanstalt „Hardtstiftung" in Welschneureut, Diaspora-Waisen- und Konfirmandenheim in Zell i. W., Bauernhof Multen bei Aitern, Amt Schönau.

Besondere Veranstaltungen von Gemeinden zur Unterrichtung von Schülern, die wegen Gefährdung der Gesundheit ihrer Mitschüler vom Schulbesuch ausgeschlossen sind (Abs. 2) und von Schülern, die am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können (Absatz 1), bestehen dermalen nur in Mannheim, wo die tuberkulösen Kinder und die krüppelhaften und muskelschwachen Kinder in besonders für sie eingerichteten Klassen unterrichtet werden. An allen anderen Orten muß die Ausbildung solcher Kinder im Weg privater Unterweisung erfolgen. Die Verpflichtung hierzu wird vom Gesetz in erster Reihe den Eltern, und wenn diese hierzu außer Stand sind, und nicht — wie bei epileptischen und krüppelhaften Kindern — die Überführung in eine Anstalt möglich ist, der Gemeinde auferlegt. Der Unterricht muß durch einen hiefür befähigten Lehrer erteilt werden. Der gewöhnliche Fall für das Versagen der Eltern wird der sein, daß sie die Mittel nicht aufbringen können. Dem wird gleichzustellen sein die Unmöglichkeit, einen geeigneten Lehrer zu erhalten.

Zur Anordnung des Privatunterrichts im einzelnen Fall ist nur das Unterrichtsministerium zuständig. (ZVO. § 3 Abs. 3). Der Anordnung hat die Feststellung voranzugehen, daß die private Unterweisung in Rücksicht auf den Krankheitszustand zulässig und empfehlenswert ist. In Gemeinden, in denen ein besonderer Schularzt bestellt ist, hat dieser sich über die Frage zu äußern. (SchAVO. § 10 Ziff. 1 a. E.) Bestehen gegen eine von einem Privatarzt in der Sache ausgestellte Bescheinigung Bedenken, so ist das Gutachten des Bezirksarztes einzuholen.

Die Durchführung der Anordnung und die Ueberwachung des Unterrichts ist Sache des Kreisschul- oder Stadtschulamts, das dessen Art und Umfang, auch wenn es sich um einen von der Gemeinde zu übernehmenden Unterricht handelt, von sich aus bestimmen wird. Wird der im Auftrag der Eltern erteilte Privatunterricht als nicht genügend erklärt, und weigern sich die Eltern, die verlangte Er-

weiterung oder Ergänzung herbeizuführen, so ist bei Kindern, die sich dazu eignen, die Überführung in eine Anstalt zu veranlassen (unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1902). Ist eine solche Maßregel nicht möglich, und liegt auch kein zureichender Grund für das Eintreten der Gemeinde vor, so wird gegen die Eltern aufgrund des § 71 PStGB. i. V. mit § 1 des SchG. vorzugehen und bei mangelndem Erfolg nach § 1666 BGB. das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts anzurufen sein.

Dasselbe Verfahren ist auch bei nichtbadischen, aber reichsdeutschen Kindern anzuwenden. Bei außerdeutschen Kindern wird die Anrufung des Vormundschaftsgerichts davon abhängig sein, daß nach § 13 und § 27 des EG. zum BGB. die Anordnung einer Vormundschaft über das Kind zulässig ist.

Eine Verpflichtung zur Übernahme des Privatunterrichts besteht für einen Lehrer nur, wenn beim Eintreten der Gemeinde für den Unterricht der Auftrag zur Erteilung desselben von dem Kreis- oder Stadtschulamt ausgeht (vergl. § 58 der SchBVO.), weil für diesen Fall die Übernahme des Unterrichts sich als eine Nebenbeschäftigung im staatlichen Dienst darstellt (§ 11 Ziff. 2 der Ldsh. Verordnung über die Pflichten der Beamten vom 27. Dezember 1889 — Ges.- u. VOBl. S. 535 und Art. 13 RPAV.). Voraussetzung für eine solche Auftragserteilung an den Lehrer ist, daß dadurch seine Inanspruchnahme nicht über die in § 55 des SchG. bezeichnete Grenze hinausgeht. Da es sich gewöhnlich um die Mehrbelastung für einen längeren Zeitraum handelt, sollte die Grenze von 32 Wochenstunden nicht überschritten werden. Am zweckmäßigsten wird die für den Privatunterricht aufzuwendende Zeit in das regelmäßige Stundendeputat des Lehrers eingerechnet und dieser dafür von der entsprechenden Zahl von Pflichtstunden entlastet. Ein Zwang zur Übernahme der Privatstunden kann aber auch durch das Kreis- oder Stadtschulamt nur dann ausgeübt werden, wenn nicht die Gesundheitsgefährdung wegen der die Ausschließung der Schüler erfolgt ist, objektiv auch für den Lehrer besteht, worüber unter Umständen das Gutachten des Schularztes oder des Bezirksarztes zu erheben ist.

4. Was die Kostentragung für den Privatunterricht anlangt, so geht das Gesetz davon aus, daß die Kosten beim Unvermögen der Eltern von der Gemeinde zu tragen sind (vergl. auch § 6 Abs. 1 des Ges.). Die Begründung zu dem Gesetz vom 7. Juli 1910 sagt hierüber:

> „Es (nämlich das Gesetz vom 13. Mai 1892) enthält aber insofern eine Lücke, als es nicht Fürsorge trifft, daß beim Mangel geeigneter Erziehungsanstalten und beim Unvermögen der Eltern zur Bestreitung der Kosten für Privatunterricht ein anderer Zahlungspflichtiger eintritt. Diese Lücke sucht die Bestimmung im letzten Absatz des § 3 dadurch auszufüllen, daß sie für den Fall des Unvermögens der Eltern die Gemeinde für zahlungspflichtig erklärt. Der Entwurf geht dabei von dem im Gesetz vom 11. August 1902 durchgeführten Grundsatz aus, daß beim Unvermögen der Familie für die Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, die Gemeinde dafür aufzukommen habe."

Die hier ausgesprochene Auffassung gab weder bei den Kommissionsberatungen, noch auch in den öffentlichen Verhandlungen der beiden

Häuser des Landtags Anlaß zur Erörterung. Sie kann aber bei den Wandlungen, die inzwischen in Bezug auf die Tragung des Aufwandes der Volksschule eingetreten sind, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei dem von der Gemeinde erteilten Privatunterricht um einen persönlichen Aufwand für die Volksschule handelt, der durch die Vorschriften des Schulgesetzes geboten ist. Die Beiträge, die die Gemeinden für die Unterbringung nicht vollsinniger Kinder in einer Anstalt zu leisten haben, berühren nur den Aufwand für die Verpflegung der Kinder, nicht aber auch den Aufwand für den Unterricht, da der Unterricht nach gesetzlicher Vorschrift (§ 2 Abs. 2 des Ges. vom 11. Aug. 1902, vergl. Absch. VIII) unentgeltlich erteilt wird, und da überdies nach der Vorschrift in § 8 Abs. 2 lit. b a. a. O. die allgemeinen Verwaltungskosten, zu denen auch der Aufwand für das Lehrpersonal gehört (§ 33 der VVO. zu dem Ges. vom 9. Juni 1904), vom Staat vorweg übernommen und bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrages überhaupt nicht in Betracht gezogen werden.

Sofern daher den Gemeinden aus der in Frage stehenden Vorschrift besondere Kosten erwachsen, was allerdings bei der in den großen Städten wohl durchgehends bestehenden Übung der Einrechnung der Privatstunden in das Deputat der Lehrer fast nirgends der Fall sein wird, sind diese aus der Staatskasse zu ersetzen. Wenn eine Gemeinde die betreffenden Schüler bei entsprechender Zahl, statt sie einzeln zu unterrichten, in eigenen Klassen vereinigt, und hiefür besondere Lehrer anstellt, wäre auch der Aufwand für diese von der Staatskasse zu übernehmen. Den Maßstab für die anzustellende Zahl von Lehrern würde hierbei § 39 Abs. 1 SchG. abgeben können. Das trifft aber nur für solche Schüler zu, die nicht unter das Gesetz vom 11. August 1902 fallen, weil bezüglich dieser Schüler eine Verpflichtung im Sinne des § 3 Abs. 3 des SchG. zu privater Unterrichtung nicht besteht.

Auch die in der Auflage an die Eltern, für private Unterweisung zu sorgen, inbegriffene Verpflichtung zur Uebernahme der erwachsenden Kosten kann in ihrer Rechtsbeständigkeit angezweifelt werden, nachdem durch die Verfassung der Grundsatz aufgestellt ist, daß jeder Staatsbürger sich ein vom Staat bestimmtes Mindestmaß von Wissen aneignen muß und daß die Übermittelung dieses Kenntnisstandes unentgeltlich erfolgt, ein Grundsatz, der auch auf die vom Besuch der Volksschule (§ 3 Abs. 3) unverschuldet oder infolge eigenen Verschuldens ausgeschlossenen oder befreiten Schüler Anwendung findet. Eine Befreiung von der Kostentragung wird nur dann nicht einzutreten haben, wenn die Eltern die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Unterrichts, insbesondere auch die Auswahl des Lehrers, sich vorbehalten.

Inwieweit diese Auffassung auch von Einfluß ist auf die Beantwortung der Frage nach der Bestreitung des persönlichen Aufwandes nichtstaatlicher Lehranstalten, die für die Aufnahme im schulpflichtigen Alter stehender, aufgrund des § 3 des Gesetzes vom Besuch der Volksschule ausgeschlossener Kinder errichtet sind, soll hier nicht untersucht werden. Tatsächlich werden dermalen schon die Aufwendungen für das Lehrerpersonal solcher Anstalten auf Antrag vom Staat im vollen Umfang übernommen. Vergl. § 130 SchG.

Wird die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für den Privatunterricht durch den Staat nicht nur gegenüber der Gemeinde, sondern auch gegenüber den Eltern anerkannt, so hätte bei einer künftigen Neubearbeitung des SchG. an die Stelle der Bestimmungen in Absatz 3 und 4 die Vorschrift zu treten, daß solche Kinder, sofern für ihre Unterrichtung nicht durch besondere Gesetze Vorsorge getroffen ist, in besonders zu bildenden Abteilungen oder einzeln zu unterrichten sind.

Die vorstehenden Ausführungen gehen von der Anschauung aus, daß § 3 SchG. — wie § 9 des Ges. vom 11. August 1902, vergl. die Bmkg. Ziff. 2 hiezu in Abschnitt VIII — sich als eine gesetzliche Sondervorschrift darstellt, die durch die Bestimmungen in § 49 BJWG., in §§ 1 e und 7 RFVO. nicht berührt wird. Sache der künftigen Gesetzgebung wird es sein, die Frage nach der einen oder anderen Seite zu entscheiden.

Ungerechtfertigte Schulversäumnisse.

§ 4.

ERG. vom 8. März 1868 § 3, Ges. vom 7. Juli 1910 Art. I.

(1) Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde durch den Bürgermeister auszusprechen.

(2) In den Städten der Städteordnung und in Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulleiter bestellt sind §§ 30 Absatz 1, [31] 119, kann durch Ortsstatut beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter zu treten haben, für deren Zustellung eine durch Verordnung zu bestimmende Gebühr erhoben werden kann.

(3) Die Berufung geht an das Bezirksamt.

(4) Sind die in Absatz 1 und 2 bestimmten Geldstrafen oder Mahnungen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

SchG. § 1. SchO. §§ 20—33.

1. Als Schulversäumnis ist nur das Fernbleiben von dem lehr- und stundenplanmäßig festgesetzten Unterricht zu betrachten. Dazu gehört auch eine aufgrund der SchO. anberaumte Prüfung; dagegen stellt sich die einem Schüler aufgrund des § 64 SchO. gemachte Auflage, zu einer an sich schulfreien Zeit zur Schule zu kommen, nicht als eine vom Lehrer innerhalb seiner Zuständigkeit verfügte Verlängerung der gesetzlichen Unterrichtszeit dar und kann daher auch im Fall ihrer Mißachtung keine Bestrafung als Schulversäumnis nach sich ziehen. Auch das Fernbleiben vom Schülergottesdienst gilt nicht als strafbares Schulversäumnis.

Das Schulversäumnis ist ungerechtfertigt, wenn es vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet, sonach nicht zum Voraus oder nachträglich genügend entschuldigt ist, und nicht ausschließlich dem Schüler zur Last fällt. (SchO. §§ 20, 22.) Zuständig zur Erkennung der Strafe ist der Bürgermeister des Schulorts, ohne Rücksicht, ob er die Ortspolizei verwaltet oder nicht. Die Strafe ist lediglich eine Ordnungsstrafe, die im Falle der Unbeibringlichkeit nicht in eine Haftstrafe umgewandelt werden darf, sondern in Abgang zu nehmen ist.

Nach VO. des StM. vom 11. Februar 1925 — ABl. Nr. 7 — ist das Wort Pfennig zu ersetzen durch „Reichspfennig".

2. Die besondere Hervorhebung der „Städte der Städteordnung" hat ihren Grund darin, daß die Vorschrift ursprünglich nur für diese bestimmt war und erst im Laufe der Verhandlungen bei der Beratung des Entwurfs zum SchG. vom Jahr 1910 auf alle Schulen mit einem besonderen technischen Leiter ausgedehnt wurde. Die Bestimmung findet auch Anwendung auf Schulen, für die bei einer geringeren als in § 30 Abs. 1 SchG. vorgesehenen Lehrerzahl infolge freiwilliger Übernahme der Kosten durch die Gemeinde ein Schulleiter bestellt ist.

Da hinsichtlich der Erteilung der Staatsgenehmigung weder das SchG., noch auch die hiezu erlassene ZVO. einen Vorbehalt zugunsten des UM. macht, gelten für die Invollzugsetzung der Satzungsbestimmung lediglich die Vorschriften des § 6 und § 110 Gem. Ord. Nach diesen darf die Verkündung einer Gemeindesatzung erst erfolgen, wenn sie seitens der Staatsaufsichtsbehörde (d. i. für die Städte des Landeskommissärs gemeinsam mit dem Beirat, für die übrigen Gemeinden des Bezirksamts gemeinsam mit dem Bezirksrat) für unbeanstandet erklärt ist. Vergl. Ziff. 3.

Bezüglich der Höhe der Mahngebühr siehe § 31 SchO. in der Fassung der VO. vom 9. November 1925. Durch das die Mahnung einführende Ortsstatut kann nach § 2 Abs. 2 der VVO. z. SchG. vom 8. Aug. 1910 bestimmt werden, daß die Hälfte der Mahngebühren für Ortsschulzwecke zu verwenden ist.

3. Anstelle des Bezirksamtes tritt als Staatsaufsichtsbehörde im Falle des Abs. 1 bei den Städten (§ 3 der Gem. Ord.) nach § 110 Gem. Ord. der Landeskommissär. Städte sind Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern: Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Villingen und Weinheim. Das Einrücken unter die Städte geschieht, sobald eine Gemeinde bei der allgemeinen Volkszählung die vorgeschriebene Zahl von Einwohnern aufweist, automatisch mit Beginn des auf die allgemeine Volkszählung folgenden Jahres (§ 109 Gem. Ord.).

4. PStGB. vom 13. Juli 1923. Vergl. die Bmkg. 3 zu § 1 SchG. Fruchtlos ist die Bestrafung, wenn ihr ein zweites ungerechtfertigtes Schulversäumnis gefolgt ist, „wiederholt" fruchtlos sonach erst nach dem dritten schuldbaren Versäumnis innerhalb desselben Schuljahres (SchO. § 29). Ein Vorgehen aufgrund des § 71 PStG. ist nach der Fassung der Bestimmung nicht davon abhängig, daß es sich um Schulversäumnisse ein und desselben Kindes handelt. Die 3 aufeinander folgenden Versäumnisse können sich hiernach auch auf verschiedene Kinder

derselben Familie beziehen. Eine Nachprüfung, ob die vorausgegangenen Bestrafungen oder Mahnungen tatsächlich begründet waren, hat nicht einzutreten. Es genügt zur Anwendung des § 71 vielmehr, daß aufgrund der bestehenden Schulordnung die Strafen rechtskräftig erkannt worden sind. Wohl aber hat sich die Prüfung darauf zu erstrecken, ob das weitere Versäumnis vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet war. Da die Eltern nach dem Gesetz die Schüler zum Schulbesuch anhalten müssen, kann eine strafbare Fahrlässigkeit auch in einem passiven Verhalten liegen, zumal, wenn die vorausgegangenen Versäumnisse ihren Grund in ungenügender Überwachung der Schüler hatten. Andererseits ist ein Verschulden dann ausgeschlossen, wenn der verantwortliche Elternteil alles getan hat, was nach Lage der Verhältnisse notwendig war, um den Besuch der Schule durch das Kind herbeizuführen und was vernünftiger und billiger Weise in dieser Beziehung von ihm verlangt werden konnte.

Gegen die Strafverfügung des Bezirksamtes kann der Beschuldigte binnen einer Woche die Beschwerde an den Landeskommissär erheben oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 128 des bad. Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879).

Anschaffung der Lernmittel.

a) Durch die Eltern.

§ 5.

EUG. vom 8. März 1863 § 4.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung der Ortsschulbehörde nicht die nötigen Anschaffungen, so wird auf Antrag derselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

SchO. § 76 BGB. §§ 1601, 1610, 1627, 1705, 1708.

1. Die Bestimmung unterscheidet zwischen der Verpflichtung zur Anschaffung der erforderlichen Lernmittel und der Verpflichtung zur Kostentragung für dieselben. Die erstere Verpflichtung liegt dem ob, in dessen Obhut das Kind sich befindet, also auch dem „Stellvertreter", die zweite dem unterhaltspflichtigen Elternteil, und bei dessen Zahlungsunfähigkeit nach § 6 der Gemeinde. Unter den sonstigen Materialien sind außer Heften und Schreibmaterialien bei Mädchen auch die für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten notwendigen Rohstoffe inbegriffen. Ferner gehören dazu etwaige besondere Ausrüstungsgegenstände für einzelne Unterrichtsfächer, wie Turnschuhe.

Für die Beitreibung ist maßgebend die VO. des Min. des Innern vom 27. Januar 1900 (Ges.- u. VOBl. S. 387) in der Fassung der

VO. vom 14. Juli 1915 (Ges.- u. VOBl. S. 169), vom 22. Febr. 1921 (Ges.- u. VOBl. S. 47) und vom 9. Mai 1923 (Ges. u. VOBl. S. 111).

2. Den Lehrern ist der Handel mit Schulgebrauchsgegenständen untersagt. Die vom vorm. Oberschulrat hierüber unterm 4. November 1882 erlassene und letztmals mit Bktm. vom 19. Juni 1900 (SchVOBl. Nr. VI) in Erinnerung gebrachte Anordnung lautet:

1. Den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen jeder Art ist untersagt, mit dem Absatz von Gegenständen zum Schulgebrauch (Schulbüchern, Schulheften, Schreibmaterialien etc. etc.) sich zu befassen, sei es durch Verkauf zum unmittelbaren Gebrauch, sei es durch Vermittlung von Bestellungen solcher Gegenstände oder durch Empfehlung oder sonstige Begünstigung von Lieferanten solcher.

Das Verbot findet keine Anwendung auf den Vollzug behördlicher Anordnungen zum Zweck der Beschaffung von Gegenständen, die für den Gebrauch in Schulen von der zuständigen Behörde vorgeschrieben oder empfohlen sind.

2. Die Kreisschulräte sind ermächtigt, einzelnen Lehrern zu gestatten, Gegenstände der vorbezeichneten Art für den Gebrauch der Schule ihres Anstellungsortes abzusetzen, sofern nach den örtlichen Verhältnissen ein dringendes Bedürfnis dazu vorliegt.

Die erteilte Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

b) Für Minderbemittelte durch die Gemeinde.

§ 6.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. 1 § 5a.

(1) Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde die erforderlichen Lehrmittel und sonstigen Schulbedürfnisse einschließlich der nötigsten Rohstoffe für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu beschaffen. Desgleichen hat sie für solche Kinder [das Schulgeld, sowie] die Kosten für die in § 3 Absatz 4 des Gesetzes bezeichnete Unterweisung zu übernehmen.

(2) Die Übernahme dieser Leistungen auf die Gemeinde gilt nicht als Armenunterstützung.

Bad. Verf. § 19 Abs.7. RVerf. Art 145.

1. Die Bad. Verf. hat die Vorschrift auf minderbemittelte Schüler ausgedehnt. (Siehe die Ausführungen zu § 19 Abs. 7 Bad. Verf. Abschnitt II A. und 145 RVerf. Abschnitt II B.) Statt „Lehrmittel" sollte es heißen Lernmittel. Der Umfang der Verpflichtung ist derselbe wie in § 5. Die Verpflichtung liegt der Gemeinde ob, deren Volksschule das Kind zu besuchen verpflichtet ist, sonach der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Vergl. § 1 Bmkg. Ziff. 1 Abs 3a. Verweigert diese Gemeinde die Übernahme der Kosten, so kann die Gemeinde, deren Volksschule das Kind besucht, die Entfernung des Kindes aus der Schule verlangen (vergl. § 9 Bmkg. Ziff. 3). Die Bestimmung über das Schulgeld ist durch § 19 Abs. 7 Bad. Verf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Wegfall gekommen. Bezüglich der Kosten aus § 3 Abs. 2 vergl. die Ausführungen Ziff. 4 zu diesem Paragraphen.

2. RG., betr. die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte, vom 15. März 1909 (RGBl. Nr. 14) u. bad. Ges. gleichen Betreffs vom 4. Juli 1910 (G. u. VOBl. Nr. XXIV).

Die Volksschule als Gemeindeanstalt. Schulverbände.

§ 7.

EUG. v. 8. März 1868 § 5. PAVO. v. 17. März 1924 Art. I.

(1) Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

(2) Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, oder nach Anhörung des Bezirksrats anordnen, daß für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde. Die Vereinigung mehrerer bestehender Volksschulen zu einem Schulverband ist gegen den Einspruch der beteiligten Gemeinden nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn sich die Vereinigung ohne Neuerrichtung von Schulgebäuden oder Erweiterung bestehender Schulgebäude durchführen läßt und wenn der Weg zur gemeinsamen Schule für die Schüler der bisher getrennten Schulen nicht zu weit ist und keine besonderen Schwierigkeiten oder Fährlichkeiten bietet.

(3) Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder anderen Teils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

(4) Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfnis ist.

SchG. § 11. Gem.-Ord. § 5. VRPfGes. § 3 Ziff. 3 u. 10. VG. § 6.

Das staatliche Gebot an die Eltern, ihren Kindern mindestens einen gewissen Elementarunterricht zukommen zu lassen, führt notwendig dahin, für die Herstellung entsprechender Unterrichtsanstalten zu sorgen. (Begründung zum Entwurf des EUG.) Es ist derselbe Grundsatz, der bereits im XIII. Org. Edict Ziff. 1 aufgestellt ist und in den Art. 144 u. 146 RVerf. wiederkehrt.

Wer Unternehmer der Schule sein soll, der Staat oder die Gemeinde, darüber sagt das Gesetz nichts. Aus den folgenden Bestimmungen aber, wie aus der Tatsache, daß das Gesetz an die bestehenden Verhält-

nisse anknüpft, ergibt sich als Wille des Gesetzes, daß die Schule nicht nur in, sondern auch von der Gemeinde errichtet werden soll. Die Gemeinde wird im II. Konstitutionsedikt bezeichnet als die „pflichtgebotene Zusammenwirkung mehrerer Staatsbürger unter gemeinsamer Leitung ihrer Vorsteher zur Beförderung des allgemeinen Staatswohls"; sie soll „zugleich als Mittel für die leichtere Vollziehung der Staatsregierung, gleichsam als unterster Ring in der Kette der Staatsverbindungen dienen." In Übereinstimmung damit bezeichnet § 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 die Gemeinde als „Glied der Staatsverwaltung", die „nach näherer Bestimmung der Reichs- und Landesgesetze und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bei der allgemeinen Staatsverwaltung mitzuwirken" hat. In dieser ihrer Eigenschaft als Teil des Staatsorganismus hat jede politische Gemeinde eine Volksschule zu halten. Die Volksschule ist hiernach eine aufgrund staatlicher Anordnung errichtete Gemeindeanstalt. An diesem Charakter wird auch dadurch, daß der Staat den gesetzlich gebotenen persönlichen Aufwand für die Volksschule übernimmt, nichts geändert. Verschiedene im Landtag 1912 unternommene Versuche, die Volksschule zu verstaatlichen, sind von der überwiegenden Mehrheit der Zweiten und der Ersten Kammer zurückgewiesen worden. Die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes bedeutet eine Lebensfrage für die Volksschule. Sie kann nur gedeihen und sich weiter entwickeln, wenn das Interesse der Gemeinde an ihr aufrecht erhalten bleibt und dies wird nur der Fall sein, wenn die Gemeinde durch Pflichten und Rechte mit der Schule verbunden bleibt. (Vergl. in dieser Beziehung die Bmkg. zu Artikel 144 RVerf. — Abschnitt II B 1).

Aus dieser eigenartig rechtlichen Stellung der Gemeinde zur Schule folgt, daß die Ausgestaltung der Schule nur innerhalb des vom Staat hierfür gesetzlich festgelegten Rahmens erfolgen darf. Die Gemeinde kann daher die Volksschule nicht kraft des ihr als öffentlicher Korporation zustehenden Autonomierechts frei gestalten, wohl aber kann sie in dieser ihrer Eigenschaft wie andere juristische Personen anderweite Schuleinrichtungen unter Beachtung der Vorschriften des § 133 SchG. ins Leben rufen.

Die verschiedenen Schulabteilungen (Schulhäuser) einer Gemeinde gelten als eine Schule. Die Errichtung mehrerer selbständiger Schulen kann nur in Frage kommen, wenn es sich um örtlich getrennte Ortsteile einer Gemeinde handelt.

2. Oberschulbehörde im Sinne des Gesetzes ist nach der Ldsh.VO. v. 19. Mai 1911 das UM. Die Vereinigung mehrerer Gemeinden behufs gemeinsamer Unterhaltung einer Volksschule zu einem Schulverband konnte nach der früheren Gesetzgebung nur durch freiwillige Vereinbarung der beteiligten Gemeinden geschehen. Die PAVO. vom 17. März 1924 hat hierin eine Änderung herbeigeführt, indem sie dem UM. die Ermächtigung erteilt, die Errichtung solcher Verbände auch von sich aus, sonach zwangsweise anzuordnen. Dadurch wird die Unterrichtsverwaltung in die Lage versetzt, unbegründete Widerstände, die dem Zustandekommen eines — Teile von mehreren Gemeinden umfassenden — Schulverbandes oft nur von einer einzelnen Gemeinde entgegengesetzt werden, zu beseitigen und andererseits auch im Interesse einer Verminderung des persönlichen Schulaufwandes Zwergschulen mit nur wenigen Schülern

aufzuheben und mit einer benachbarten Schule zu vereinigen. Über die Angemessenheit einer solchen Maßregel soll zunächst der Bezirksrat als die mit den örtlichen Verhältnissen am meisten vertraute staatliche Behörde gehört werden.

Da die zwangsweise Bildung eines Schulverbandes nach dem Willen des Gesetzes nur ausnahmsweise erfolgen soll, wird von der eingeräumten Befugnis nur beim Vorliegen besonders dringender Verhältnisse, die in anderer Weise nicht einer befriedigenden Ordnung zugeführt werden können, Gebrauch zu machen sein.

Die zwangsweise Eingliederung einer Gemeinde in den Verband soll jedenfalls dann unterbleiben, wenn der Gemeinde hieraus besondere Aufwendungen für die Herstellung neuer Schulräume erwachsen würden oder wenn sich für ihre Schüler ein zu weiter oder aber ein das Leben, die Sittlichkeit oder die Gesundheit gefährdender Weg zur neuen Schule ergeben würde. Was die Länge des Schulwegs angeht, so werden die Verhältnisse anderer Schulen der gleichen Landesgegend in Vergleich zu ziehen sein. Das Fortbildungsschulgesetz stellt für die Bildung von Schulverbänden als Regel auf, daß „beim Mangel besonderer Verkehrsmöglichkeiten der Weg zur gemeinsamen Schule im allgemeinen nicht mehr als sechs Kilometer" betragen soll. In Rücksicht darauf, daß es sich in der Volksschule um jüngere und schonungsbedürftige Kinder handelt, dürfte für den Schulweg im allgemeinen eine Länge von vier Kilometern als Höchstmaß anzunehmen sein. Darüber, ob die Wegverhältnisse besondere Schwierigkeiten bieten, werden gegebenenfalls das Wasser- und Straßenbauamt und der Bezirksarzt zu hören sein. Etwa gemachte Erhebungen werden dann dem Bezirksrat zur Berücksichtigung und Würdigung bei dem von ihm abzugebenden Gutachten mitzuteilen sein.

Die Entscheidung des Unterrichtsministeriums unterliegt nur der Anfechtung im Wege des Rekurses an das Staatsministerium.

3. Die Bestimmung bezieht sich auch auf den Fall, daß nur Teile einer Gemeinde zur Volksschule einer anderen Gemeinde gehören. Wird dem Antrag auf Trennung entsprochen, so hat die aus dem Verband ausscheidende Gemeinde eine eigene Volksschule zu errichten, sofern sie nicht einem anderen Schulverband freiwillig beitritt oder durch das UM. zugewiesen wird. In der Auflage zur Errichtung einer eigenen Volksschule wird vielfach ein Mittel liegen, die Gemeinde zum Anschluß an eine andere Gemeinde willfährig zu machen. Ein bestehendes Schulverbandsverhältnis kann auch ohne Antrag einer der daran beteiligten Behörden dadurch aufgelöst werden, daß aufgrund des Abs. 4 die Errichtung einer weiteren Schule verfügt wird.

Über Streitigkeiten, die aus der Auflösung eines Schulverbandes hinsichtlich der Teilung und Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens entstehen, entscheidet auf Klage gegen die Vorentscheidung des Bezirksrats der Verwaltungsgerichtshof. (VRPfG. § 3 Ziff. 10.)

4. Die weitere Schule kann als selbständige Volksschule oder als eine örtlich getrennte Abteilung der Gesamtvolksschule der Gemeinde errichtet werden oder es kann dem vorhandenen Bedürfnis auch durch Angliederung von Teilen der Gemeinde an eine benachbarte Gemeinde — durch Bildung eines Schulverbandes — genügt werden. Staatsverwaltungsbehörde ist nach VG. § 6 Ziff. 2 der Bezirksrat.

Die Errichtung einer weiteren Volksschule kann von der Gemeinde auch freiwillig, vorbehaltlich der Zustimmung des UM. (§ 12 des Ges.) beschlossen werden.

Schulverbandssatzungen.

§ 8.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. I § 6a.

(1) Zur näheren Feststellung der Verhältnisse eines mehrere Gemeinden oder Teile von solchen umfassenden Schulverbandes sind zwischen den beteiligten Gemeinden besondere Satzungen zu vereinbaren, die der Zustimmung des Bezirksamtes und der Genehmigung der Oberschulbehörde bedürfen.

(2) In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. der Umfang des Schulverbandes,
2. die Bildung der Ortsschulbehörde,
3. die Bestimmung der Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule zu führen hat,
4. die Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden zu den Lehrergehalten aus den hierfür gewidmeten Vermögensteilen,
5. der Umfang der Rechte der einzelnen Gemeinden an dem etwa vorhandenen gemeinsamen Schulvermögen, insbesondere am Schulhaus, den Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie das Verhältnis, in dem die einzelnen Gemeinden zur Unterhaltung und zum Neubau des Schulhauses, sowie zur Unterhaltung und Neubeschaffung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel beizutragen haben,
6. die etwaigen Wirkungen des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Verband auf die getroffene Vereinbarung.

(3) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die erforderlichen Feststellungen, soweit die Verhältnisse in Ziffer 1 bis 3 in Betracht kommen, nach Anhörung der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erlassen.

SchG. §§ 19, 140. Bekanntmachung des vorm. OSchR. vom 22. Dezember 1910 SchVOBl. Nr. XXXI.

1. Der durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 neu eingeführten Bestimmung kommt die Aufgabe zu, einen Ersatz für die früheren amtlichen Schulerkenntnisse, die infolge der Neuordnung der Gehaltsverhältnisse durch das Ges. vom 13. Mai 1892 in Wegfall gekommen waren, zu schaffen und im Weg der Vereinbarung der beteiligten Gemeinden die aus der Vereinigung zu einem Schulverband sich ergebenden rechtlichen Verhältnisse festzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bestimmung gilt, obwohl sie auf dem inzwischen geänderten Grundsatz, daß ein Schulverband nur durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden errichtet werden kann, beruht, auch für den Fall der zwangsweisen Errichtung des Verbandes. Erst wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, tritt auch für diesen Fall die Vorschrift des Abs. 3 in Geltung.

Zur Beschlußfassung der Gemeinden ist die Zustimmung des Bürgerausschusses bezw. der Gemeindeversammlung erforderlich. (Gem.-Ord. §§ 65 u. 69.) Anstelle des Bezirksamtes tritt bei den Städten der Landeskommissär (§ 110 GO.) vergl. § 4 Bmkg. 3. Oberschulbehörde ist das UM.

2. Kommt eine Einigung über den Umfang des Verbandes nicht zustande, so hat zunächst der Verwaltungsgerichtshof auf Vorentscheidung des Bezirksrats darüber zu entscheiden.

§ 140 Abs. 2 Ziff. 1 u. VRPfG. § 3 Ziff. 3.

Zu Abs. 2 Ziff. 2 vergl. § 19 Abs. 2 SchG.

Infolge der Übernahme des gesetzlichen persönlichen Aufwandes auf die Staatskasse ist Abs. 2 Ziff. 3 auf den persönlichen Aufwand für übergesetzliche Stellen und den sachlichen Aufwand beschränkt.

Absatz 2 Ziffer 4 ist gleichfalls auf die Aufwendungen für übergesetzliche Stellen beschränkt. StVG. § 28 Ziff. 6.

Kommt in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 4 u. 5 eine Einigung unter den beteiligten Gemeinden nicht zu Stande, so hat nach § 140 Abs. 2 SchG. der Verwaltungsgerichtshof auf Vorentscheidung des Bezirksrates zu entscheiden. VRPG. § 3 Ziff. 3. Vergl. auch §§ 108 und 110 SchG.

3. Falls die beteiligten Gemeinden verschiedenen Bezirksämtern angehören, wird gemäß § 2 Absatz 2 der Ldsh. VO. vom 31. August 1884 der zuständige Bezirksrat durch das Unterrichtsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt.

Gegen die Entschließung des Bezirksrates ist der Rekurs an das UM. zulässig, das im Benehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet, vorbehaltlich der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs im Falle des Abs. 2 Ziff. 1.

Gastschüler.

§ 9.

Ges. vom 7. Juni 1910 Art. I § 6b.

(1) Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, welche die Zuweisung von Schülern einer Gemeinde zur Teilnahme am Unterricht der Volksschule einer benachbarten Gemeinde in allen oder nur in einzelnen Unterrichtsfächern dringend wünschenswert erscheinen lassen, so kann diese Zuweisung auf Antrag der einen oder anderen der beteiligten Gemeinden oder auf Antrag der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, sofern in der benachbarten Volksschule die vorhandenen Schulräume dies gestatten und die gesetzliche Höchstzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler dadurch nicht überschritten wird.

(2) Der Bezirksrat entscheidet gleichzeitig, ob von der Gemeinde, aus der die Zuweisung erfolgt [abgesehen von dem

Schulgeld], besondere Vergütungen zum persönlichen und zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu leisten sind, und setzt deren Beiträge nach Anhörung der Gemeinden fest.

1. Die Vorschrift soll die Möglichkeit bieten, Kinder beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich wenn dieselben einen erheblich näheren Weg zu einer benachbarten als zu ihrer eigenen Schule haben, oder um der Überfüllung einer Volksschule vorübergehend abzuhelfen, einer benachbarten Schule auch gegen den Willen der betreffenden Gemeinde zuzuweisen, ohne daß daraus ein Schulverband mit seinen rechtlichen Folgen begründet wird. Die rechtliche Befugnis der Staatsgewalt hiezu ergibt sich aus der ihr zustehenden staatlichen Schulhoheit. Die Zuweisung kann für den gesamten Unterricht oder nur für einzelne Pflichtfächer, wie Religion, Turnen, weibliche Handarbeiten erfolgen.

Die Anwendung der Vorschrift ist in Rücksicht darauf, daß sie immerhin einen Eingriff in gesetzlich sonst der Gemeinde zustehende Rechte enthält, an die Voraussetzung gebunden, daß aus ihrer Durchführung der betreffenden Gemeinde keine neuen gesetzlichen Verpflichtungen mit entsprechenden Ausgaben erwachsen; sie ist überdies der Entschließung des Bezirksrats als der mit den örtlichen Verhältnissen am meisten vertrauten Behörde überlassen. Die Antragstellung ist neben den beteiligten Gemeinden auch der Oberschulbehörde vorbehalten, da immerhin Fälle vorkommen können, in denen die Durchführung der Maßregel auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden notwendig erscheinen kann. Der von einer Gemeinde ausgehende Antrag unterliegt aber in jedem Fall der vorherigen Prüfung der Oberschulbehörde und ist vom Bezirksamt dieser zur Äußerung vorzulegen. VVO. z. SchG. § 10. Oberschulbehörde im Sinne der Vorschrift ist das UM. Vergl. auch §§ 26 u. 28 SchG.

2. Dem Ermessen des Bezirksrats soll weiter die Entscheidung darüber zustehen, ob und eventuell in welchem Umfang für die Durchführung der Maßregel eine besondere Vergütung zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu entrichten ist. Hiebei wird besonders der Aufwand für die Beschaffung von Schulbänken und die Benützung der sonstigen Einrichtungen der Schule in Frage kommen, namentlich, wenn aus der Zuweisung der Gemeinde, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet sind, besondere Vorteile beziehungsweise Ersparnisse erwachsen. Die beteiligten Gemeinden sind vor der Festsetzung zu hören.

Der persönliche Aufwand kommt nicht mehr in Betracht, nachdem er in vollem Umfang vom Staat bestritten wird.

Die Anführung des Schulgeldes ist durch die Bestimmung der Verfassung (§ 19 Abs. 7) über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts gegenstandslos geworden.

Die Entscheidung des Bezirksrats unterliegt der Anfechtung im Wege des Rekurses oder der Klage an den Verwaltungsgerichtshof (§ 140 Abs. 2 Ziff. 2 SchG.).

3. Abgesehen von dem in § 9 geregelten Fall besteht für eine Gemeinde keine Verpflichtung, ein Kind, das nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat, in ihre Volksschule zuzulassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abgesonderte Gemarkungen.

§ 10.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. I § 7. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. I.

(1) Die Vorschriften in § 7 Absatz 1 bis 3, §§ 8 und 9 finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonien) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche. Für die Höhe des Gemeindebeitrags ist die Einwohnerzahl der abgesonderten Gemarkung maßgebend.

(2) Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis des in der Gemarkung veranlagten Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens zu tragen, soweit nicht etwa auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommen zur Deckung des von der Gemarkung zu tragenden öffentlich-rechtlichen Aufwandes beigezogen werden.

SchG. § 19. Gem.-Ord. § 105.

Die vorstehenden Bestimmungen gehen in Anlehnung an die Vorschriften des Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1892 — die Änderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betr., — das bei Vorlage des Entwurfs zum Gesetz vom 13. Mai 1892 in Vorbereitung war, davon aus, „daß der Eigentümer einer abgesonderten Gemarkung als Träger der nach dem Gesetz sonst den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen zu betrachten sei." (Begr. z. Ges. v. 13. Mai 1892.) In Anwendung dieses Grundsatzes wird den Eigentümern einer abgesonderten Gemarkung zunächst freigestellt, den Anschluß an eine benachbarte Gemeinde zu suchen, sei es durch Errichtung eines Schulverbandes oder dadurch, daß sie die Erlaubnis erhalten, die schulpflichtigen Kinder der abgesonderten Gemarkung in die Schule dieser Gemeinde zu schicken. Gelingt dies nicht, so kann die zwangsweise Bildung eines Schulverbandes oder die Anwendbarkeit des § 9 in Erwägung gezogen werden. Kommt der Anschluß an eine benachbarte Gemeinde auf die eine oder andere Art nicht zustande, so ist auf der abgesonderten Gemarkung eine eigene Schule zu errichten. Für die Bestellung der örtlichen Aufsichtsbehörde gilt die Vorschrift in § 19 letzter Absatz SchGes. (Vergl. § 177 der Gem.-Ord. in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1892.)

Die Bestimmung über den Gemeindebeitrag ist durch die Übernahme des persönlichen Aufwandes auf die Staatskasse gegenstandslos geworden.

Nach § 105 der Gem.-Ord. vom 5. Okt. 1921 sollen die abgesonderten Gemarkungen bis 1. Januar 1925 durch Anordnung des Ministeriums des Innern mit benachbarten Gemeinden vereinigt werden. Da diese Anordnung bis jetzt noch nicht vollständig durchgeführt ist, bleiben nach der Übergangsvorschrift in § 105 Ziff. 5 GO. einstweilen die Be-

stimmungen der §§ 187—194 der bisherigen Gemeindeordnung und damit auch die Bestimmungen des § 10 SchG. in Kraft.

2. Der zu machende Aufwand beschränkt sich auf die sachlichen Aufwendungen.

Simultanschule.

§ 11.

Ges. vom 18. Sept. 1876 Art. I § 6.

(1) Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

(2) Die nach § 7 Absatz 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

SchG. §§ 7, 34, 40, 41.

1. Durch die Bestimmung in Abs. 1 ist anstelle der bis dahin bestandenen Konfessionsschule für die Schulen mit konfessionell gemischter Schulbevölkerung die gemischte Volksschule — Simultanschule — eingeführt worden. Das EUG. vom 8. März 1868 hatte die Errichtung solcher Schulen nur fakultativ gestattet.

2. Durch den von der Zweiten Kammer beigefügten Absatz 2 sollte der bis dahin in einer Reihe von Gemeinden (Baden, Freiburg, Lichtental, Offenburg, Konstanz, Rastatt und Villingen) bestandene Zustand, wonach die durch das Regulativ vom 16. Sept. 1811 als weltliche Korporationen unter der Benennung „Weibliche Lehr- und Erziehungsinstitute", aufrechterhaltenen früheren Frauenklöster den Unterricht an die katholische weibliche Jugend dieser Orte, zum Teil aufgrund besonderer Vereinbarungen mit den Gemeinden, erteilten, als mit den Bestimmungen des Abs. 1 nicht vereinbar erklärt werden.

Errichtung und Aufhebung von Volksschulen.

§ 12.

EUG. vom 8. März 1868 § 13 — PAVO. vom 17. März 1924 Art. I.

Die Errichtung von Volksschulen und die Aufhebung bestehender Volksschulen erfolgt durch Entschließung des Unterrichtsministeriums.

SchG. § 7.

Nach dem früheren Wortlaut der Bestimmung war die Errichtung und die Aufhebung einer Volksschule an die „Genehmigung" der Oberschulbehörde gebunden. Die Neufassung des Paragraphen durch Art. I der PAVO. steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 7 Abs. 2 und soll die Möglichkeit schaffen, eine Volksschule auch gegen den Willen einer Gemeinde aufzuheben und mit einer benachbarten Volksschule zu einem Schulverband zu vereinigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiter Titel.

Von den Schulbehörden.

Örtliche Schulaufsicht.

§ 13.

Ges. vom 18. Sept. 1876 Art. II § 14, Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 10.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch die Ortsschulbehörde geführt. Dieselbe wird gebildet durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule und des Schularztes, wo ein solcher bestellt ist.

SchGes. §§ 16, 17, 20, 21, 18, 23, 29, 78, 114 Abs. 2 Gem.-Ord. §§ 18, 19, ZVO. § 1, SchBVO. §§ 1—26, StRA. § 1, 10. SchAVO. § 2.

1. Die Einführung der gemischten Volksschule machte eine Änderung der bis dahin für die konfessionelle Schule bestandenen Schulaufsicht nötig. Das Gesetz vom 18. Sept. 1876 entschied sich dafür, diese Befugnisse dem paritätischen Gemeinderat, als dem Vertreter der politischen Gemeinde, unter Zuzug je eines Geistlichen der verschiedenen in der Gemeinde vertretenen Bekenntnisse und eines Vertreters von jeder in der Gemeinde errichtenden Volksschule zu übertragen. Dabei wurde weiter bestimmt, daß auf diese Gemeindebehörde — den erweiterten Gemeinderat — alle Obliegenheiten und Befugnisse überzugehen hätten, die nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher den nach dem EUG. vom 8. März 1868 bestellten konfessionellen Ortsschulräten zukamen. Hiezu gehörte auch die Ausübung von Aufsichtsrechten auf schultechnischem Gebiet.

2. Das Gesetz vom 7. Juli 1910 brachte hierin eine Reihe bedeutsamer Änderungen. In formeller Beziehung überträgt es die örtliche Schulaufsicht nicht dem Gemeinderat, sondern einer besonderen Behörde, der „Ortsschulbehörde", ohne jedoch materiell an deren Zusammensetzung wesentliche Änderungen vorzunehmen. Dadurch sollte eine größere Selbständigkeit in der Wahrung der Rechte der Schule, besonders in Fällen, in denen — wie auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung — die Interessen der Gemeinde und der Schule vielfach auseinandergehen, herbeigeführt werden. Die bedeutendste Änderung gegenüber dem früheren Zustand aber liegt darin, daß das Gesetz der Ortsschulbehörde im wesentlichen nur die nach früheren Bestimmungen dem Schulvorstand zugestandenen Obliegenheiten zuweist, deren Inbegriff nach dem üblichen Sprachgebrauch als „Schulpflege" bezeichnet wird, während es die Aufgaben auf dem Gebiete der technischen

Beaufsichtigung davon loslöst und den zu deren Wahrnehmung berufenen besonderen Schulorganen überträgt. (§ 20 SchG.)

Dementsprechend sind die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Sept. 1876 über den Wirkungskreis der Ortsschulbehörde nicht in das SchGes. vom 7. Juli 1910 übernommen worden und andererseits hat § 30 SchG. einen weiteren Ausbau des Instituts der ersten Lehrer bei größeren Schulsystemen durch die Ernennung eines besonderen Schulleiters vorgesehen. Wo nach § 29 Abs. 2 SchG. für örtlich getrennte Abteilungen einer Volksschule besondere erste Lehrer ernannt sind, sind diese sämtlich zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berufen.

Der Personalbestand der Ortsschulbehörde ist durch den Beizug des Schularztes, wo ein solcher bestellt ist, erweitert.

Unter „Schulgemeinde" versteht das Gesetz sowohl eine einzelne Gemeinde, als auch einen Schulverband.

Das örtliche Schulvermögen, das der Verwaltung der Ortsschulbehörde unterstellt ist, umfaßt das gesamte dem öffentlichen Volksschulunterricht gewidmete Vermögen; dazu gehören zunächst die zur Bestreitung des persönlichen und sachlichen Aufwandes der Schule gewidmeten Vermögensteile und Stiftungen, die Deckungsmittel für die Lehrergehalte — §§ 78—81 SchG., die Schulhausbau- und Unterhaltungsfonds — § 114 SchG. — und die Stiftungen zur Anschaffung von Lehrmitteln und Schulgebrauchsgegenständen; sodann im weiteren Sinn alle Stiftungen — „Schulfonds" — die zur Unterstützung, Förderung oder Aufmunterung der die Schule besuchenden Kinder (Anschaffung von Lernmitteln, Bezahlung von Schulgeld, Verteilung von Schulpreisen, Schulwecken u. dergl.) bestimmt sind. Stiftungen der letzteren Art können nach § 5 Ziff. 5 des Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 auch als kirchliche Stiftungen errichtet werden.

Durch die Überweisung der Erträgnisse des konfessionellen Schulvermögens im engeren Sinn zur Verwendung für die gemischte Schule und die Übertragung der Verwaltung dieses Vermögens an die paritätische Ortsschulbehörde wird die Vorschrift in § 9 StiftG., wonach das Stiftungsvermögen „im Grundstock ungeschmälert" zu erhalten ist, nicht alteriert. Infolge hievon muß dieses Vermögen auch für die Zukunft in seinem Bestand nicht nur vom Gemeindevermögen (§ 13 StiftG.), sondern auch innerhalb des örtlichen Schulvermögens getrennt erhalten und nachgewiesen werden. Nur wenn es sich um konfessionelle Stiftungen zum Bau oder zur Unterhaltung von Schulhäusern handelt, darf auch der Grundstock des Vermögens zur Bestreitung des Bau- und Unterhaltungsaufwands für das Schulgebäude der gemischten Volksschule angegriffen und gegebenenfalls aufgezehrt werden. (§ 114 Abs. 2 SchG.)

Die Erträgnisse der zugunsten der Schüler bestimmten konfessionellen Schulfonds dürfen nur für die Angehörigen des berechtigten Bekenntnisses Verwendung finden.

Umfaßt eine Schule mehrere Gemeinden oder Teile von solchen (§ 7 Abs. 2 SchG.), so steht die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens der nach § 8 Ziff. 2 und § 19 Abs. 2 SchG. bestellten Ortsschulbehörde zu. Handelt es sich um Schulvermögen, an dem nur eine einzelne der

am Schulverband beteiligten Gemeinden berechtigt ist, so steht dessen Verwaltung dem Gemeinderat dieser Gemeinde zu, wogegen für die Verwaltung von Schulvermögen, an dem mehrere, nicht an einem Schulverband beteiligte Gemeinden berechtigt sind, nach § 16 StiftG. ein besonderer Stiftungsrat zu bestellen ist. (StRA § 1.)

Schulkommission. Zusammensetzung.

§ 14.

Ges. vom 18. Sept. 1876 Art. II § 15. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11.

Für Volksschulen in Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern muß, für die anderer Gemeinden kann zur Besorgung der in § 13 genannten Angelegenheiten durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums eine besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) bestellt werden, die zu bestehen hat aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzendem, einer Anzahl Gemeindeeinwohner und den in § 13 weiter bezeichneten Personen.

Gem.-Ord. §§ 51, 52 Abs. 3. SchBVO. § 2.

Die schon nach dem Gesetz vom 18. Sept. 1876 mögliche Bestellung einer besonderen Schulkommission anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Ortsschulbehörde sollte im SchG. vom 7. Juli 1910 nach dem Regierungsgesetzentwurf für die Städteordnungsstädte und die Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern (die sich der Städteordnung unterstellen konnten) für verbindlich erklärt werden. Bestimmend hiefür war die Erwägung, daß in solchen Gemeinden die schon erheblichen Geschäftsaufgaben der Schule eine sorgfältige und ins einzelne gehende Prüfung erfordern, wie sie bei dem sich immer mehr erweiternden Pflichtenkreis des Gemeinderats nur von einer besonders damit betrauten Behörde erwartet werden kann, und daß bei deren Zusammensetzung überdies auf die Wahl besonders sachkundiger Männer Bedacht genommen werden kann.

Die Erste Kammer erweiterte die Vorschrift nach unten auf Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern. Damit sollte in Verbindung mit der gleichzeitig beschlossenen Einfügung des § 22 in das Gesetz, das bisher nur den Städteordnungsstädten zugestandene Recht, vermittelst des Schulleiters die technische Leitung der Schule zu beeinflussen, auf die mittleren Städte in Rücksicht auf ihre vielfach über das gesetzliche Maß hinausgehenden Aufwendungen für die Volksschule ausgedehnt werden. Für die nach § 13 SchG. beizuziehenden Lehrer gilt die Vorschrift in § 17 SchG.

Mitglieder aus den Gemeindeeinwohnern.

§ 15.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 a.

(1) Die Zahl der aus den Gemeindeeinwohnern in die Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu ernennenden Mitglieder be-

trägt 4 bis 20. [Darunter können bis zu einem Viertel Frauen sein.]

(2) Hinsichtlich der Ernennung und der Voraussetzungen für die Ernennung dieser Mitglieder sowie ihrer Amtsdauer [und der Zahl der Frauen, die in die Kommission ernannt werden müssen], gelten die Bestimmungen, wie sie für die Berufung in die — nach der Gemeindeordnung zulässigen — besonderen bleibenden Kommissionen bestehen.

(3) Wird die Stelle eines Mitgliedes der Schulkommission durch Tod oder Austritt erledigt, so ist für die Restdauer der Dienstzeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen, sofern nicht noch im Laufe desselben Jahres die regelmäßige Gesamterneuerung stattfindet.

Gem.-Ord. §§ 51, 52, 48—50.

1. Die Zahl 4—20 schließt sich an die Vorschrift der früheren Gemeindeordnung an, wonach die Zahl der Gemeinderatsmitglieder 3 bis 18 zu betragen hatte. Die aus den Vorschriften in § 28 der früheren Gemeindeordnung und § 27 der vormaligen Städteordnung übernommene Beschränkung der Frauen auf ein Viertel der Mitglieder steht, da die Mitgliedschaft der Kommission ein öffentliches Ehrenamt ist, mit § 11 der Bad. Verfassung und Art 128 Abs. 2 RVerf. in Widerspruch und ist damit hinfällig geworden.

2. Anstelle des § 28 bezw. 27 der früheren Gemeinde- und Städteordnung treten nunmehr die Vorschriften der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 über die Bildung von „Ausschüssen".

Nach § 52 Abs. 2 Gem. Ord. können sich die Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats, aus Gemeindeverordneten und aus wählbaren Einwohnern zusammensetzen. Sämtliche Mitglieder werden vom Gemeinderat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, in gemeinsamer Beschlußfassung mit diesem, ernannt. Bei der Bildung der Ausschüsse sollen die im Bürgerausschuß bestehenden Gruppen entsprechend berücksichtigt werden.

Die Ausschüsse werden nach jeder allgemeinen Gemeindewahl neu gebildet.

Nach § 31 Gem. Ord. werden die ehrenamtlichen Gemeinderäte jeweils auf vier Jahre gewählt. Die der früheren Gemeindeordnung entnommene Vorschrift des § 3 SchVBD., wonach die Wahl jeweils auf 6 Jahre zu erfolgen hat, ist damit hinfällig geworden.

Die Gem. Ord. vom 5. Oktober 1921 enthält entgegen der früheren Gemeindeordnung im Hinblick auf die allgemeine verfassungsrechtliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern keine besondere Vorschrift darüber, daß und in welcher Zahl Frauen dem Ausschuß für Schulen angehören müssen. Das Unterrichtsministerium wird aber jederzeit in der Lage sein, die Genehmigung des Gemeindebeschlusses (§ 14) von der Aufnahme von Frauen in die Schulkommission abhängig zu machen.

3. Die Bestellung des Ersatzmannes hat auf demselben Weg, wie die erstmalige Ernennung der Mitglieder zu erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ortspfarrer.

§ 16.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 b.

(1) Ortspfarrer im Sinne der §§ 13 und 14 ist jeder Geistliche, welchem eine selbständige und dauernde Seelsorge über die Angehörigen eines Bekenntnisses für einen unter Mitwirkung der Staatsgewalt abgegrenzten — eine oder mehrere Gemeinden umfassenden — Bezirk dauernd oder vorübergehend von der staatlich als zuständig anerkannten kirchlichen Behörde übertragen ist.

(2) Geistliche, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde eine Seelsorgetätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks übertragen ist, ohne daß bei dessen Umschreibung eine Mitwirkung der Staatsbehörde stattgefunden hat, gelten nur an ihrem Amtssitz als Ortspfarrer.

(3) Die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde gilt für die Dauer der Bekleidung des Kirchenamts.

(4) Sind in einer Gemeinde mehrere Ortspfarrer des gleichen Bekenntnisses, so bleibt es der oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

Das Recht der Vertretung in der Ortsschulbehörde steht allen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu. (Vergl. hiezu § 19 Abs. 2 Bad. Verf. — Abschnitt II A. 1.)

1. Ortspfarrer ist der für das Kirchspiel, zu dem die Gemeinde gehört, ordnungsgemäß bestellte Pfarrer. Erstreckt sich das Kirchspiel außer auf die Gemeinde mit dem Sitz der Pfarrei noch auf benachbarte Gemeinden (Filiale), mit eigenen Volksschulen, so ist der Pfarrer auch Mitglied der für diese bestellten Ortsschulbehörden. Ist die Pfarrei erledigt oder ist der Pfarrer an der Ausübung seines Dienstes dauernd verhindert, so tritt der mit der vorübergehenden Versehung der Pfarrei beauftragte Geistliche (Pfarrverweser, Pfarrvikar, Pfarrverwalter) an seine Stelle.

Der Pfarrer muß das Amt in Person ausüben und darf sich im Falle vorübergehender Abwesenheit oder sonstiger Dienstbehinderung nicht etwa durch einen an der Pfarrei angestellten Hilfsgeistlichen (Vikar, Kaplan) oder durch einen anderen in der Gemeinde amtierenden Geistlichen (Abs. 4) vertreten lassen.

Für den Bestand und die Begrenzung der Kirchspiele ist der Besitzstand im Zeitpunkt des Inkrafttretens des OKStG., für die damals bereits staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (die röm.-kathol. und die evang.-prot. Kirche sowie die anerkannten Altkatholiken — Gemeinschaften) der 1. Januar 1889, für die erst aufgrund des Art. 19 Bad. Verf. staatlich anerkannten der 1. April 1922 maßgebend. Änderungen in der Begrenzung der Kirchspiele bedürfen der staatlichen Genehmigung (Art. 11 OKStG.).

2. Die Vorschrift in Art. 2 hat eine bis dahin in der Praxis bestandene und durch VO. festgelegte Übung zum Gesetz erhoben. Die sog.

Diasporabezirke erstrecken sich über den Rahmen eines Kirchspiels hinaus auf eine größere Anzahl von Orten, die überwiegend von Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse bewohnt und räumlich z. T. weit von dem Amtssitz des Geistlichen entfernt sind. Die Beschränkung der mit der Seelsorge solch ausgedehnter Bezirke von der zuständigen Kirchenbehörde betrauten Geistlichen auf die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde ihres Amtssitzes entspricht der aufgrund der geschichtlichen Entwickelung in § 13 zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzes, die Vertreter der in der Schulgemeinde Pfarrechte besitzenden Bekenntnisse zur Beaufsichtigung der Volksschule beizuziehen; sie trägt überdies der Erfahrungstatsache Rechnung, daß es in Gemeinden mit fast ungemischter Bevölkerung vielfach geradezu als eine Störung des konfessionellen Friedens empfunden wird, wenn wegen nur weniger, oft einer einzigen Familie angehöriger schulpflichtiger Kinder der kirchliche Vertreter einer so verschwindenden Minderheit in die Ortsschulbehörde berufen werden soll. Schließlich war für die Beschränkung auf den Amtssitz die Erwägung maßgebend, daß der Beizug des Geistlichen zu den Sitzungen der Ortsschulbehörden in den von seinem Amtssitz oft weit entfernten, teilweise in einem anderen Amtsbezirk liegenden Gemeinden, praktisch überhaupt nicht ausführbar wäre. Solche Geistlichen sind die kathol. Pfarrkuraten und die evangelischen Diasporageistlichen. Ferner gehören dazu die Seelsorger der seit Erlassung der Bad. Verfassung staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Die Vertretung einer solchen Religionsgemeinschaft durch ein anderes Gemeindemitglied ist nicht zulässig. In gleicher Weise sind zu behandeln die Pfarrer, denen neben ihrem unter staatlicher Mitwirkung umschriebenen Pfarrbezirk noch die Seelsorge der in den angrenzenden Landesteilen wohnenden Bekenntnisangehörigen übertragen ist (wie dies bei den Altkatholiken vorkommt). Auch die Tatsache, daß die erweiterten Seelsorgebezirke wie bei den Israeliten (VO. des Oberrats vom November 1904 — VOBl. des Oberrats der Israeliten) und bei einzelnen Altkatholikengemeinschaften wesentlich aus steuerlichen Rücksichten staatlich genehmigt sind, steht der sinngemäßen Anwendung der Vorschrift des Abs. 2 auch auf die Geistlichen solcher Bezirke nicht entgegen, zumal die räumliche Ausdehnung der betr. Bezirke (die Rabbinatsbezirke umfassen zum Teil zwei Kreise), eine andere Behandlung geradezu unmöglich macht.

3. Die Bestimmung unter Ziff. 3 kann in Gemeinden, in denen mehrere Pfarreien errichtet sind, kein Hindernis für die freiwillige Niederlegung des Amtes und die Ernennung eines anderen Geistlichen aufgrund der Vorschrift in Abs. 4 bilden.

4. Die Bestimmung in Abs. 4 ist auch auf Schulverbände anwendbar, die sich über mehrere Pfarreien erstrecken (§ 4 SchBVO).

Lehrer.

§ 17.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 c.

(1) An Volksschulen, an denen ein besonderer Schulleiter (§ 30 Absatz 1) bestellt ist, ist dieser Mitglied der Ortsschulbehörde.

(2) Daneben ist mindestens noch ein weiterer Hauptlehrer durch den Gemeinderat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren in die Ortsschulbehörde zu berufen.

(3) Für den Fall vorübergehender Erledigung der Stelle eines kraft seines Amtes in die Ortsschulbehörde berufenen Lehrers tritt dessen Stellvertreter in die Ortsschulbehörde ein.

SchBVO. § 5.

1. Ist für eine Volksschule ein Rektor bestellt, so ist dieser der „erste Lehrer" im Sinne des § 13 SchG. und wäre daher ohne weiteres zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt. Das Gesetz stellt dies zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich fest.

Zu den Schulleitern im Sinne des Abs. 1 gehören auch die Stadtschulräte der früheren Städteordnungs-Städte Baden, Bruchsal, Konstanz, Lahr und Offenburg (PVBO. vom 17. März 1924 Art. II Abs. 2).

2. Die Bestimmung in Abs. 2 bezweckt für die hier in Betracht kommenden größeren Volksschulen eine Verstärkung des Einflusses der Lehrerschaft in der Ortsschulbehörde. Dem Gemeinderat steht es frei, noch weitere Lehrer in die Ortsschulbehörde zu berufen. Wo es sich um Schulen in Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern handelt, sind die entsprechenden Bestimmungen in der Satzung über die Einsetzung der Schulkommission zu treffen. Der Gemeinderat hat vor der Bestellung der Lehrer die Ortsschulbehörde gutächtlich zu hören (§ 21 Ziff. 3 SchG.).

Die Beschränkung der Amtsdauer des in die Ortsschulbehörde zu ernennenden Lehrers auf 3 Jahre schließt sich an die Bestimmung über die Amtsdauer der in die Beiräte der Höheren Lehranstalten zu ernennenden Mitglieder des Lehrerkollegiums an (§ 29 der Ldsh. VO. vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend). Es wird sich empfehlen, bei einer etwaigen Änderung des Schulgesetzes die Amtsdauer in Übereinstimmung zu bringen mit der Amtsdauer der nach § 14 SchG. zu ernennenden bürgerlichen Mitglieder.

3. Die Vorschrift in Abs. 3 bezieht sich außer auf Abs. 1 auch auf die Vertretung des nach § 13 zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berufenen „ersten Lehrers", dagegen gilt sie nicht für Abs. 2. Eine Vertretung dieser Lehrer im Fall der Dienstbehinderung findet nicht statt.

Ist für eine Volksschule kein „erster Lehrer" bestellt, so kommt die Vertretung der Schule in der Ortsschulbehörde dem jeweils dienstältesten (von der planmäßigen Anstellung an gerechnet, vergl. SchG. § 29 Abs. 3) Hauptlehrer (Hauptlehrerin) und, wenn keine planmäßige Stelle besetzt ist, vorübergehend dem dienstältesten (seit dem Eintritt in den Schuldienst gerechnet) nicht planmäßigen Lehrer (Lehrerin) zu, auch wenn dieser nicht Verwalter der erledigten Hauptlehrerstelle ist.

Schularzt.

§ 18.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 d.

(1) An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen muß, an kleineren Volksschulen kann durch die Gemeinde ein besonderer

Schularzt bestellt werden. Im staatlichen Dienst stehende Ärzte können durch das ihnen vorgesetzte Ministerium zur Übernahme des Amts angehalten werden.

(2) Der Schularzt hat darüber zu wachen, daß die für die Schule und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung erlassenen Anordnungen von allen Beteiligten genau beachtet, und daß den Forderungen der Gesundheitslehre beim Schulbetrieb entsprechend Rechnung getragen werde.

(3) Er hat den gesundheitlichen Zustand der Schüler festzustellen und während der Dauer des Schulbesuchs entsprechend zu überwachen.

(4) Sind an einer Volksschule mehrere Schulärzte angestellt, so bestimmt die Gemeindebehörde denjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

(5) Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht angestellt ist, werden die in Absatz 2 bezeichneten Obliegenheiten auf Kosten der Gemeinden von dem Bezirksarzt ausgeübt, dessen Oberaufsicht auch die Volksschulen mit eigenem Schularzt unterstellt bleiben.

(6) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit den Gemeinden zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

SchAVO. §§ 1—4. § 8. §§ 9—15, 19, 20. § 2. §§ 22 und 23.

1. Die Beschränkung der obligatorischen Einführung von Schulärzten auf größere Gemeinden trägt, abgesehen von der Kostenfrage, auch dem Umstand Rechnung, daß in kleineren Gemeinden die Durchführung der Einrichtung an dem Mangel geeigneter Persönlichkeiten scheitern würde.

Maßgebend für die Bestimmung der Volksschulen nach Abs. 1 ist nicht die Zahl der Lehrerstellen, die nach § 26 SGG. zu errichten ist, sondern die Zahl der tatsächlich errichteten Lehrerstellen.

Entsprechend dem rechtlichen Charakter der Volksschule als einer Gemeindeanstalt ist die Bestreitung des Aufwands für die ärztliche Beaufsichtigung, zumal sich diese nicht nur auf die Schüler, sondern auch auf das Schulgebäude und seine gesundheitlichen Einrichtungen erstreckt, Sache der Gemeinde. Die Vergütung für den Schularzt gehört daher nicht zum persönlichen Aufwand für die Volksschule, der nach § 28 StVG. vom Staat übernommen wird. Durch die Bestimmung in Satz 2 soll die Gewinnung geeigneter Ärzte für die Gemeinden erleichtert werden.

2. Die Tätigkeit des Schularztes hat sich zu erstrecken auf die Schule (Schulgebäude), die Schüler und den Schulbetrieb.

3. Die Anstellung der Schulärzte kann eine hauptamtliche oder eine nebenamtliche sein; die erstere Art ist im allgemeinen vorzuziehen. Sind mehrere Schulärzte angestellt, so können sie einander gleichgestellt sein oder es kann ein Verhältnis der Unterordnung bestehen (Assistenzärzte); der Wirkungskreis der einzelnen kann örtlich (nach einzelnen Schulhäusern) oder fachlich (besondere Augenärzte, Zahnärzte) abgegrenzt sein. In jedem Fall aber ist ein einheitliches Zusammenwirken im Interesse einer nachdrücklichen Vertretung der gesundheitlichen Forderungen in der Ortsschulbehörde geboten. SchBVO. § 6.

4. Die Tätigkeit des Bezirksarztes ist auf die periodische Besichtigung der Schulgebäude mit gleichzeitigem Klassenbesuch beschränkt. Als dem staatlichen Gesundheitsbeamten bleiben dem Bezirksarzt auch die Schulen mit besonderen Schulärzten unterstellt.

5. Ein Bedürfnis zur Aufstellung besonderer Dienstweisungen ist nur da gegeben, wo die Zuständigkeit oder der Wirkungskreis des Schularztes abweichend von den Vorschriften der VO. vom 29. Okt. 1913 oder über diese hinaus geregelt werden soll.

Ortsschulbehörde für mehrere Volksschulen einer Gemeinde und für Schulverbände.

§ 19.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 e.

(1) Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, können für die einzelnen Schulen, sofern ein besonderes Bedürfnis hiefür vorliegt, eigene Ortsschulbehörden nach den Bestimmungen des § 14 bestellt werden.

(2) Besteht für mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Volksschule, so ist in den Satzungen (§ 8) Bestimmung darüber zu treffen, ob die Obliegenheiten der Ortsschulbehörde von einer der beteiligten Gemeindebehörden — gegebenenfalls unter Hinzutritt von Mitgliedern der Gemeinderäte der übrigen Gemeinden — unter Beachtung der Vorschriften des § 13 des Gesetzes oder von einer nach § 14 des Gesetzes eingesetzten Ortsschulbehörde wahrzunehmen sind.

(3) In abgesonderten Gemarkungen bildet die Gesamtheit der Eigentümer, oder der Verwaltungsrat — wo ein solcher bestellt ist —, jeweils unter Beizug der in § 13 bezeichneten Personen die Ortsschulbehörde.

SchG. § 7 Abs. 4. SchG. § 7 Abs. 2 § 8 SchG. § 10.

1. Die räumliche Entfernung mehrerer Schulen ein und derselben Gemeinde kann es wünschenswert erscheinen lassen, für einzelne oder für mehrere derselben zusammen besondere Ortsschulbehörden nach § 14 zu bestellen. Die Entscheidung hierüber ist ins Ermessen der Gemeinden gestellt. Die Bestimmung gilt aber nur für selbständige Schulen und nicht für einzelne Abteilungen einer Schule.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Durch die Vorschrift in Abs. 3 ist nicht ausgeschlossen, daß beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auch für eine abgesonderte Gemarkung eine Schulkommission nach § 14 bestellt wird.

Umfang der örtlichen Schulaufsicht.

§ 20.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 f.

(1) Die örtliche Aufsicht über die Volksschule umfaßt die Schulpflege und den Unterrichtsbetrieb. Die Aufsicht über den letzteren kann von der Ortsschulbehörde aber nur an Volksschulen mit einem Rektor oder mit einem ersten Lehrer und nur durch diesen ausgeübt werden.

(2) An den übrigen Schulen wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb unmittelbar durch das Kreisschulamt geführt.

SchG. §§ 13, 14, 21 Ziff. 5, 22. SchBVO. §§ 27—38 und 44—52.

Die Bestimmung im ersten Satz des Abs. 1 über den Umfang der örtlichen Schulaufsicht gilt nur für Gemeinden, die den Unterrichtsbetrieb durch Lehrer ihrer Volksschule beaufsichtigen lassen können. Für die übrigen Gemeinden, an deren Schulen diese Möglichkeit nicht besteht, beschränkt sich der Geschäftsbereich der Ortsschulbehörde nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich auf die Schulpflege, da die Aufsicht über den Schulbetrieb an solchen Schulen vom Kreisschulamt kraft eigener Zuständigkeit und nicht im Auftrag der Ortsschulbehörde ausgeübt wird.

Durch die Vorschriften dieses Paragraphen wird die fachmännische Schulaufsicht gewährleistet. Der Ortsschulbehörde bleibt aber immerhin die Möglichkeit der mittelbaren Einwirkung auf den Schulbetrieb.

Erste Lehrer sind im allgemeinen nur die nach § 29 Abs. 1 SchG. von dem UM. hiezu besonders ernannten Lehrer.

Wirkungskreis der Ortsschulbehörde. Die Schulpflege.

§ 21.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 f.

Die Schulpflege umfaßt:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens mit den Befugnissen, die hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen den Gemeindebehörden zustehen. Dabei bedarf es der Zustimmung der letzteren zu allen Rechtshandlungen, die eine dauernde Verminderung des Vermögens oder seiner Erträgnisse zur Folge haben;
2. die Verfügung über die für Schulzwecke von der Gemeinde bereitgestellten Mittel innerhalb der Grenzen des Voranschlags;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. das Recht der gutächtlichen Äußerung in allen Verhältnissen der Volksschule, deren Ordnung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört, sowie der selbständigen Stellung von Anträgen jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen;
4. die Obsorge für die örtliche Durchführung der auf die Volksschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der vorgesetzten Behörden in Bezug auf die äußere Ordnung des Schulbetriebs;
5. die Kenntnisnahme von dem Zustand der Schule durch deren zeitweiligen Besuch vonseiten der gesamten Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden oder mehrerer hiezu besonders abgeordneter Mitglieder und — wo die Ortsschulbehörde nach § 14 bestellt ist — Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat; Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule, sowie den amtlich anberaumten Prüfungen;
6. die Geltendmachung von Bedenken und besonderen Wünschen bei der Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen (§ 50 des Gesetzes); die Einführung neuer Lehrer; Vermittelung bei Beschwerden gegen die Lehrer vonseiten der Ortseinwohner; Vorstellungen bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung, namentlich auch gegen die Vorschriften über die Schulzucht und bei beanstandetem außerdienstlichen Verhalten;
7. das Recht der Beschwerde über dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Lehrer an die vorgesetzte Behörde.

Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Ortsschulbehörde werden im Wege der Verordnung erlassen.

SchBVO. §§ 7—19.

1. Der Begriff der Schulpflege, wie er im Gesetz zum Ausdruck kommt, umfaßt nach den hierüber bei den Beratungen des Gesetzentwurfs von der Kommission der Ersten Kammer getroffenen Feststellungen „neben der Verwaltung des Schulvermögens und der Fürsorge für die Aufrechterhaltung eines geordneten äußeren Schulbetriebs auch das Recht, durch persönliches Anwohnen beim Unterricht über die Leistungen der Schule, wie sie im Kenntnisstand der Schule zum Ausdruck kommen, sich ein Urteil zu bilden und aufgrund hiervon mit den zur Beaufsichtigung des Unterrichts besonders berufenen Organen in einen Meinungsaustausch einzutreten".

Innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit ist die Ortsschulbehörde selbständig und nicht an die Mitwirkung des Gemeinderats gebunden, abgesehen von der Vorschrift in § 23.

2. Der Ortsschulbehörde steht nur die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens, nicht aber auch die Verfügung über die Substanz des

Vermögens zu. Die Bestimmung in Ziff. 1 Satz 2 rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß nach den Vorschriften des Gesetzes über die Aufbringung des Schulaufwandes jede Minderung der Erträgnisse des Schulvermögens eine Mehrbelastung der Gemeinde zur Folge hat. Inwieweit durch die Übernahme des persönlichen Aufwandes für die Volksschule seitens des Staates in diesen Bestimmungen eine Änderung eintritt, wird von der endgültigen Regelung der Frage abhängen, ob die vorhandenen Deckungsmittel den Gemeinden verbleiben oder an den Staat übergehen werden. Vergl. im übrigen Stift G. §§ 12 und 13. StRA. §§ 1, 10, 37, 38, 40. SchG. §§ 78 und 82.

Zur Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen ist überdies die Genehmigung des UM. erforderlich. StRA. § 17 Ziff. 2 a. E. VVO. z. Stftg. vom 24. November 1921 § 6.

3. Das Recht der gutächtlichen Äußerung erstreckt sich auf alle organisatorischen, wirtschaftlichen und Verwaltungsverhältnisse. (SchBVO. § 10.) Für den Gemeinderat ergibt sich hieraus die Verpflichtung, in allen solchen Fragen die Ortsschulbehörde zu hören. Eine Beschränkung hierin kann nur bei der Bestimmung des Geschäftskreises der nach § 128 SchG. zu bestellenden Schulkommissionen eintreten.

4. Die Ausübung der im zweiten Halbsatz der Ziff 3, sowie der nach Ziff. 4 bezeichneten Rechte hat zur Voraussetzung, daß die Ortsschulbehörde über den Stand der Schule im Falle des § 20 SchG. durch den Rektor oder ersten Lehrer und im Falle des § 22 durch den Gemeinderat entsprechend verständigt wird.

5. Das in Ziff. 5 festgelegte, „aus der rechtlichen Stellung der Volksschule als einer Gemeindeanstalt sich von selbst ergebende Recht darf" — nach der übereinstimmenden, besonders in den Ausschüssen nachdrücklich zum Ausdruck gebrachten Anschauung der beiden Häuser des Landtags — der Gemeinde, wenn anders auf die Erhaltung ihres Interesses und dessen Beteiligung für die Schule nicht verzichtet werden will, unter keinen Umständen geschmälert werden. Dabei ist die Ausübung dieses Rechts im Anschluß an die früher bestandenen Vorschriften der Ortsschulbehörde als solcher oder deren Vorsitzenden beziehungsweise einer aus ihren Mitgliedern besonders bestellten Unterkommission vorbehalten. Bei solchen Besuchen nach Ansicht der Ortsschulbehörde etwa zutage getretene Mängel kann dieselbe der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, das ist dem Kreisschulamt, zur Kenntnis bringen. (Begründung zu dem Gesetzentwurf.)

Eine Einmischung in den Unterrichtsbetrieb ist dabei als in das Gebiet der schultechnischen Aufsicht gehörend, nicht statthaft. (SchBVO. § 17.)

6. Die der Ortsschulbehörde in Ziff. 6 bezüglich der Besetzung von Hauptlehrerstellen eingeräumte Befugnis bezieht sich auch auf die Besetzung der Stelle des ersten Lehrers, sofern diese Stelle zur Bewerbung ausgeschrieben war, und auf die Besetzung der Rektorstelle. SchG. § 50 Abs. 4, VO. das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betr., vom 23. Dez. 1913 — ABl. Nr. XXXVII — § 17.

Die friedliche Schlichtung etwaiger aus der dienstlichen Tätigkeit oder dem außerdienstlichen Verhalten der Lehrer hergeleiteten Beschwerden der Ortseinwohner liegt im Interesse der Lehrer. Die Ortsschulbehörde wird hiebei, wie bei der Hinweisung der Lehrer auf die Beachtung der

Vorschriften der Schulordnung bei etwaigen Zuwiderhandlungen hiegegen den Lehrern gegenüber lediglich die Stellung eines freundlichen Beraters einnehmen. Irgendwelche dienstpolizeilichen Befugnisse gegen die Lehrer stehen ihr nicht zu.

7. Die Bestimmung unter Ziff. 7 ist lediglich ein Ausfluß des der Ortsschulbehörde allgemein zustehenden Aufsichtsrechts über die Schule und steht nicht im Widerspruch mit den Vorschriften über die Handhabung der schultechnischen Aufsicht.

Örtliche Schulaufsicht in größeren Gemeinden.

§ 22.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 h.

In Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern steht die örtliche Schulaufsicht und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens (§ 13) dem Gemeinderat zu, der die Befugnisse, soweit es sich um die Schulpflege handelt (§ 21), durch die nach § 14 bestellte Schulkommission, und soweit die schultechnische Aufsicht in Frage kommt, durch den besonderen Schulleiter (§§ 30 [31], 50 Absatz 4) oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch den ersten Lehrer (§ 29) ausüben läßt.

Die Vorschrift überträgt in Übereinstimmung mit der in § 118 des Ges. für die Städte der Städteordnung getroffenen Bestimmung die nach § 13 der Ortsschulbehörde zustehenden Befugnisse für die Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern dem Gemeinderat mit der Maßgabe, daß er die örtliche Aufsicht, soweit sie die Schulpflege umfaßt, durch die Schulkommission und soweit sie auf die Überweisung des Unterrichtsbetriebs sich erstreckt, durch die in § 20 bezeichnete Lehrperson ausüben lassen muß.

Über die für die Einfügung dieser Bestimmung in das Gesetz für die Erste Kammer bestimmend gewesenen Erwägungen vergl. die Bmkg. zu § 14 a. E.

Zuständigkeit des Gemeinderats.

§ 23.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 i.

(1) Dem Gemeinderat als solchem bleibt vorbehalten die Beschlußfassung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen (Errichtung von Lehrerstellen, Beschaffung von Schullokalen [und Lehrerwohnungen,] Einführung besonders zu vergütenden Unterrichts usw.), sowie die Ausübung des Ernennungs- und Vorschlagsrechts bei der Bestellung von Hauptlehrern, soweit dieses den Gemeinden gesetzlich zusteht.

(2) Dem Gemeindevorstand steht, wenn er auch nicht Vorsitzender der Ortsschulbehörde ist, jederzeit das Recht zu Schulbesuchen im Sinne der Ziffer 5 des § 21 zu.

SchG. § 21 Ziff. 2. § 26. § 50 Abs. 3. § 35 Abs. 4. § 114.

Die Vorschrift erstreckt sich auf alle unmittelbar oder mittelbar in das Geldbewilligungsrecht der Gemeinde eingreifenden Beschlüsse der Ortsschulbehörde; solche sind daher zunächst dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Die Zuweisung des Vorschlags- beziehungsweise Besetzungsrechts von Lehrerstellen an den Gemeinderat rechtfertigt sich von dem Gesichtspunkt aus, daß es sich dabei nicht um eine Verwaltungshandlung, sondern um die stellvertretende Ausübung der an sich den staatlichen Behörden zustehenden Schulhoheit handelt.

Dienstliche Stellung der Ortsschulbehörde.

§ 24.

Ges. vom 18. Sept. 1876 Art. II § 16. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 12.

(1) Die Ortsschulbehörde (§§ 13 und 14) ist verpflichtet, den Anordnungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden Folge zu leisten.

(2) Auf die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der besonderen Ortsschulbehörde (§ 15) finden die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 und 28 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Gem. Ord. § 74.

1. Die Ortsschulbehörde ist als ein Vollzugsorgan im Gebiet der Volksschule außer den gemeinderechtlich vorgesetzten Behörden auch den Schulaufsichtsbehörden, den Kreisschulämtern und dem Unterrichtsministerium unmittelbar (nicht durch Vermittelung des Bezirksamts) unterstellt.

Die im Entwurf zum SchG. weiter vorgesehene Bestimmung, daß bei etwaigen Dienstwidrigkeiten der Oberschulbehörde ein Rügerecht zustehe, wurde bei der Beratung im Schulausschuß der II. Kammer gestrichen mit der Begründung, daß „die besondere Feststellung eines Rügerechtes nicht als nötig erachtet werde, wenn auch andererseits der Oberschulbehörde nicht das (schon bisher von ihr geübte) Recht bestritten werden sollte, der Ortsschulbehörde oder ihrem Vorsitzenden bei mangelhafter Geschäftsführung entsprechenden Vorhalt zu machen."

2. Die Vorschrift des Abs. 2 findet nur auf die nach § 15 des Ges. aus den Gemeindeeinwohnern in die Schulkommission berufenen Mitglieder Anwendung, nicht aber auch auf die in § 13 „weiter bezeichneten Personen" (§ 14 a. E.), d. i. die Geistlichen, Lehrer und Schulärzte. Diese unterstehen nach der einschränkenden Fassung, die die Bestimmung durch das Ges. vom 7. Juli 1910 erfahren hat, lediglich der Dienstpolizei ihrer vorgesetzten Behörden und Organisationen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An die Stelle der „§§ 23—26 u. 28" der früheren Gemeindeordnung ist § 74 der Gem. Ord. vom 5. Okt. 1921 getreten, der in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen lautet:

1. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse haben die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihre öffentliche Stellung erfordern, würdig zu erweisen.

2. Bei Verletzung der Dienstpflichten findet das Dienststrafrecht des badischen Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung. Die Versetzung auf eine andere Amtsstelle als Strafversetzung ist ausgeschlossen. Gegen ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse kann nur auf Verweis oder Dienstentlassung erkannt werden.

3. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist die Staatsaufsichtsbehörde zuständig. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Staatsaufsichtsbehörde von Verfehlungen Kenntnis zu geben, die nach seinem Ermessen ein Einschreiten veranlassen können.

5. Gegen Erkenntnisse der Staatsaufsichtsbehörde in Dienststrafsachen ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Dieser entscheidet in der Besetzung mit vier Mitgliedern des Gerichtshofes einschließlich des Vorsitzenden und drei Mitgliedern oder früheren Mitgliedern von Gemeinderäten, die nebst den erforderlichen Stellvertretern jeweils auf die Dauer von vier Jahren vom Ministerium des Innern ernannt werden.

6. Auf das Verfahren vor dem Disziplinarhof finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung; an Stelle der Anklageschrift tritt die Klage, an Stelle des Beamten der Staatsanwaltschaft der Bevollmächtigte des Ministeriums, als Vertreter des Staatsinteresses. Das zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern. Der beteiligten Gemeinde ist in dem Verfahren Gelegenheit zu geben, ihre Interessen zu wahren.

„Staatsaufsichtsbehörde" (Abs. 4 u. 5) ist für die Städte (vergl. § 4 Bmkg. 3) nach § 110 Gem. Ord. der Landeskommissär gemeinsam mit dem Beirat, für die übrigen Gemeinden das Bezirksamt gemeinsam mit dem Bezirksrat.

Die mittlere Schulaufsicht. Kreisschulämter.

§ 25.

Schulaufsichtsgesetz vom 29. Juli 1864. EUG. vom 8. März 1868 § 21. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 13.

(1) Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Volksschulen werden Kreisschulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten bestellt. [Soweit die letzteren aus den nicht wissenschaftlich gebildeten Lehrern entnommen wer-

den, erhalten sie Gehalt und Wohnungsgeld nach den Festsetzungen in Abteilung E Ordnungszahl 1 d des Gehaltstarifs.]

(2) Die Kreisschulämter haben zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde zu vermitteln.

(3) Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

ZVO. § 2. SchBVO. §§ 53 ff. VO. des vom OSchR. vom 12. Dez. 1905, die Prüfungen und Schulbesuche der Kreisschulräte betr.

1. Der Schwerpunkt für die Durchführung des Schulgesetzes liegt bei den Kreisschulämtern; sie sind die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Ortsschulbehörden und der Lehrer und vermitteln deren Verkehr mit dem Unterrichtsministerium. Ihnen obliegt für ihren Dienstbezirk die Schulaufsicht sowohl nach der verwaltungsrechtlichen, als nach der schultechnischen Seite. Das SchG. hat die bis dahin nur als Einzelbeamtung bestandenen „Kreisschulvisitaturen" zu Kreisschulämtern mit der nötigen Zahl von Hilfsbeamten ausgebaut. Bei Einführung der Einrichtung im Jahr 1864 wurden elf, im Jahr 1881 dreizehn, im Jahr 1905 achtzehn Kreisschulamtsbezirke errichtet. Im Jahre 1924 wurde gleichzeitig mit der Umwandlung der Volksschulrektorate der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim in Stadtschulämter mit den Geschäftsaufgaben der Kreisschulämter (PAVO. vom 17. März 1924) die Zahl der letzteren auf 14 herabgesetzt.

Satz 2 ist durch Bes. Ges. § 30 aufgehoben.

Das Land ist dermalen in folgende 14 Kreisschulamtsbezirke eingeteilt:

1. Konstanz mit den Amtsbezirken Konstanz, Engen und Überlingen, mit einem Flächengehalt von 1077,61 qkm, einer Einwohnerzahl von 131 307, mit 129 Schulen und 328 Lehrern.

2. Stockach mit den Amtsbezirken Stockach, Meßkirch und Pfullendorf, mit 795,28 qkm, 48 163 Einwohner, 75 Schulen, 146 Lehrern.

3. Villingen mit den Amtsbezirken Villingen und Donaueschingen mit 1085,67 qkm, 89 638 Einw., 99 Schulen, 258 Lehrern.

4. Waldshut mit den Amtsbezirken Waldshut und Säckingen, mit 891,65 qkm, 75 632 Einw., 138 Schulen und 236 Lehrern.

5. Lörrach mit den Amtsbezirken Lörrach, Müllheim und Schopfheim, mit 997,91 qkm, 120 836 Einw., 142 Schulen u. 333 Lehrern.

6. Freiburg mit den Amtsbezirken Freiburg (ohne die Stadt Freiburg), Neustadt und Staufen, mit 1415,51 qkm, 94 842 Einwohnern, 138 Schulen und 262 Lehrern.

7. Emmendingen mit den Amtsbezirken Emmendingen, Lahr und Waldkirch, mit 1192,97 qkm, 147 840 Einwohnern, 122 Schulen und 405 Lehrern.

8. Offenburg mit den Amtsbezirken Offenburg, Kehl, Oberkirch und Wolfach, mit 1387,70 qkm, 152 273 Einwohnern, 136 Schulen und 402 Lehrern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. Baden mit den Amtsbezirken Bühl und Rastatt, mit 1043,98 qkm, 182 287 Einwohnern, 113 Schulen und 489 Lehrern.

10. Karlsruhe mit den Amtsbezirken Karlsruhe (ohne die Stadt Karlsruhe), Ettlingen und Pforzheim (ohne die Stadt Pforzheim), mit 857,85 qkm, 152 429 Einwohnern, 88 Schulen und 430 Lehrern.

11. Bruchsal mit den Amtsbezirken Bruchsal, Bretten und Wiesloch, mit 767,95 qkm, 139 076 Einwohnern, 76 Schulen und 383 Lehrern.

12. Heidelberg mit den Amtsbezirken Heidelberg (ohne die Stadt Heidelberg), Mannheim (ohne die Stadt Mannheim), Sinsheim und Weinheim mit 1156,99 qkm, 210 132 Einwohnern, 115 Schulen und 593 Lehrern. — Nach Bekanntmachung des UM. vom 7. April 1925 bleibt in Mannheim bis auf weiteres eine dem Kreisschulamt Heidelberg unterstellte Schulinspektion bestehen mit dem Wirkungskreis des früheren Kreisschulamts Mannheim — umfassend die Amtsbezirke Mannheim und Weinheim, mit 357,51 qkm, 104 537 Einwohnern, 32 Schulen und 295 Lehrern.

13. Mosbach mit den Amtsbezirken Mosbach, Adelsheim und Buchen, mit 1287,43 qkm, 88 818 Einwohnern, 142 Schulen und 290 Lehrern.

14. Tauberbischofsheim mit den Amtsbezirken Tauberbischofsheim und Wertheim, mit 775,96 qkm, 58 605 Einwohnern, 89 Schulen und 176 Lehrern.

Von den Stadtschulämtern umfassen: Freiburg 63,77 qkm mit 90 553 Einwohnern und 181 Lehrern, Karlsruhe 45,24 qkm mit 144 700 Einwohnern und 379 Lehrern, Pforzheim 39,40 qkm mit 78 221 Einwohnern und 208 Lehrern, Heidelberg mit 81,15 qkm mit 72 093 Einwohnern und 192 Lehrern, Mannheim 106,29 qkm mit 242 236 Einwohnern und 780 Lehrern.

2. Als andere sachkundige Männer kommen zunächst die Referenten für das Volksschulwesen, sowie für einzelne Fächer (Zeichnen, Musik, neuere Sprachen) im UM. in Betracht. Daneben wurden in früherer Zeit auch die Direktoren der Lehrerseminare, um ihre Verbindung mit dem praktischen Schuldienst aufrecht zu erhalten, mit der Besichtigung einzelner Volksschulen beauftragt.

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

Zahl der anzustellenden Lehrer.

§ 26.

Ges. vom 28. August 1835 § 1. EUG. vom 8. März 1868 § 22. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.

(1) An jeder Volksschule sind soviele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebzig Schulkinder kommen.

(2) Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

SchG. § 39. VVO. z. SchG. § 5. SchVVO. § 56. Gesetz über den Aufwand für die Volksschule vom 20. März 1925.

1. Die Zahl 70 bildet nur den Maßstab für die Zahl der an der Schule zu errichtenden Lehrerstellen und bezeichnet nicht etwa die Höchstgrenze der Schülerzahl, die auf einen Lehrer bei Unterrichtserteilung in verschiedenen Abteilungen der Schule kommen darf. Eine Vorschrift nach dieser Richtung enthält das Gesetz überhaupt nicht.

Die Begriffsbestimmung des Ausdruckes „dauernd", der auch in den §§ 27, 34 u. 41 SchG. wiederkehrt, wird nicht im Gesetz selbst gegeben, sondern von diesem der Auslegung durch die Vollzugsbehörde, d. i. nach § 141 Abs. 2 u. Ziff. IV der Übergangsbestimmungen des SchG. dem UM., überlassen. Dieses hat in Anlehnung an die zur Auslegung des Begriffs früher ergangenen Verordnungen des Ministeriums des Innern, den Aufwand für die Volksschulen betr., vom 1. Mai 1874 § 4 Ziff. 6, der VO. des Ministeriums des Justiz des Kultus und Unterrichts gleichen Betreffs vom 24. Februar 1894, § 4 Ziff. 6, in § 5 der VVO. z. SchG. vom 8. August 1910 (Vergl. Abschnitt III Ziff. 4) bestimmt:

> Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt ein zu Beginn eines Schuljahres vorhandenes Verhältnis dann, wenn es während der zwei vorausgegangenen Schuljahre bestanden hat, oder wenn mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß es während der zwei folgenden Schuljahre fortbestehen wird.

Die Anwendung dieser für normale Verhältnisse erlassenen Bestimmung auf die durch den Krieg geschaffenen Lage hätte ein rasches Sinken in der Zahl der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen zur Folge gehabt. Um dies zu verhindern, wurde zur Regelung der Verhältnisse für die nächsten Jahre durch das Gesetz vom 23. März 1923 Art. I bestimmt:

> Die Zahl der an einer Volksschule nach § 26 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 zu errichtenden Lehrerstellen ist für die Zeit vom 1. April 1921 bis zu anderweiter gesetzlicher Festlegung nach der Zahl der Schüler zu berechnen, von denen die Schule im Durchschnitt der Schuljahre 1919, 1920 und 1921 besucht war.

Die Vorschrift des § 5 der VVO. v. 8. August 1910 wurde dadurch nicht aufgehoben, sondern nur für die Dauer der Aufrechterhaltung der Bestimmung des Ges. vom 23. März 1923 in ihrer Anwendbarkeit suspendiert; sie trat mit der Aufhebung dieser Sonderbestimmung durch die PVVO. wieder in Geltung.

Da aber die auf der Grundlage einer normalen Entwickelung des Schülerbestandes aufgebaute Vorschrift mit ihrem Hinweis auf die Ver-

hältnisse der zwei vorausgegangenen und der zwei folgenden Schuljahre auf die durch den Krieg geschaffene Lage mit ihren stark abfallenden Schülerzahlen nicht anwendbar erschien, wurde „zum Vollzug des § 26 SchG. und des Art. III PAVO." durch VO. des UM. vom 20. März 1924 (ABl. Nr. 11) in Anlehnung an die Praxis, die sich bei der Anwendung der Vorschrift des § 5 der VO. vom 8. August 1910 herausgebildet hatte, bestimmt:

> Die Berechnung der Zahl der Schulkinder zur Festsetzung der an einer Volksschule zu errichtenden Lehrerstellen hat nach dem Durchschnitt der Zahl der Schüler zu erfolgen, von denen die Volksschule zu Beginn der Schuljahre 1922 und 1923 besucht war und auf den Beginn des Schuljahres 1924 voraussichtlich besucht sein wird.

Die Verordnung hatte nur den Zweck, im Anschluß an die Aufhebung des Art. I des Ges. vom 23. März 1923 die Grundlage festzulegen, auf der für das Schuljahr 1924 die Zahl der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen berechnet werden sollte. Die VO. vom 8. August 1910 wurde, wie aus der Fassung ihrer Bekanntgabe hervorgeht, dadurch nicht berührt. Um die letztere mit den Vorschriften der VO. vom 20. März 1924 sachlich in Einklang zu bringen, wurde durch das UM. durch VO. vom 11. Dezember 1924 — ABl. Nr. 50 — bestimmt, daß § 5 der VO. vom 8. August 1910 zu lauten habe:

> Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 40 des Gesetzes gilt für die Regel diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der drei vorangegangenen Schuljahre ergibt.

Sachlich unterscheidet sich diese Anordnung von der VO. vom 20. März 1924 nur dadurch, daß für die Durchschnittsberechnung die Schülerzahlen der drei vorausgegangenen Schuljahre die Grundlage zu bilden haben. Die Ausscheidung des neuen Schuljahres aus der Durchschnittsberechnung rechtfertigte sich von dem Gesichtspunkte aus, daß im Zeitpunkt, in dem die Berechnung aufgestellt werden muß, die Schülerzahlen des neuen Schuljahres in der überwiegenden Zahl der Fälle überhaupt noch nicht mit Sicherheit feststellbar sind.

Um den vorhandenen Bestand an Lehrerstellen über die Zeit der schülerarmen Jahrgänge hinaus aufrecht zu erhalten, erließ das UM. im Anschluß an das Gesetz vom 20. März 1925 über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betr., unterm 5. April 1925, folgende, dem Art. I des Gesetzes vom 23. März 1923 nachgebildete Verordnung:

> Die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betr. in der Fassung der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 11. Dezember 1924 erhält mit sofortiger Wirkung folgende neue Fassung:

§ 5.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt bis auf weiteres diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Jahre 1922, 1923 und 1924 ergibt.

Auch nach der VO. vom 11. Dezember 1924 waren für die Berechnung der Stellenzahl im Schuljahr 1925 die Schülerzahlen der Schuljahre 1922/24 maßgebend. Insofern schafft die VO. vom 5. 4. 1926 erst für die Schuljahre 1926 u. folg. neues Recht.

Über ihre Tragweite in sachlicher Beziehung ist folgendes zu sagen:

Im Schuljahr 1925 hat die Schülerzahl ihren Tiefstand erreicht. Dieses Schuljahr umfaßt ⅔ Schüler aus dem Geburtsjahr 1918 und ⅓ aus dem Geburtsjahr 1919. Nach dem statistischen Jahrbuch für 1925 betrug die Geburtenzahl im Jahre 1918 29 938 und im Jahre 1919 45 994. Wenn auch die Zahl der im Jahre 1925 neu zugegangenen Schüler an sich größer war, als im Jahre 1924, das neben ⅓ der im Jahre 1918 Geborenen ⅔ Kinder aus dem Jahre 1917 mit nur 29 373 Geburten umfaßt hat, so hat die Gesamtzahl der Schüler vom Jahre 1924 doch dadurch eine weitere Herabminderung erfahren, daß an Ostern 1925 die Zahl der aus dem obersten Jahrgang zur Entlassung gekommenen (in den Jahren 1910 und 1911 geborenen) Kinder größer war, als die Zahl der neu zugegangenen.

Berücksichtigt man, daß im Allgemeinen die Zahl der in die Schule neueintretenden Schüler 82 v. H. der Geburtenjahrgänge, aus denen sie stammen, ausmacht, während die Zahl der am Ende der achtjährigen Schulzeit austretenden Schüler nur 50 bis 55 v. H. ihrer Geburtenjahrgänge beträgt, so ergibt sich bereits für den Jahrgang 1926, der neben ⅔ der Geburtenzahl des Jahres 1919 (45 994) ⅓ der Geburtenzahl des Jahres 1920 (60 066) umfaßt, ein Überwiegen des Zugangs über den Abgang. Diese Erscheinung setzt sich in den folgenden Schuljahren mit den Zugängen aus den Geburtsjahren 1920, 1921 (mit 60 602 Geburten), 1922 (mit 56 150 Geburten), 1923 (mit 53 250 Geburten) und den Abgängen aus den Geburtsjahren 1912 (mit 62 000 Geburten), 1913 (mit 59 700 Geburten), 1914 (mit 59 690 Geburten), 1915 (mit 45 500 Geburten) gleichmäßig fort, so daß der Schülerstand des Schuljahres 1924 bereits mit Beginn des Schuljahres 1927/28 und jener des Schuljahres 1923 im Schuljahr 1928 nahezu erreicht, im Schuljahre 1929 aber überschritten sein wird. Im folgenden Schuljahr 1930 wird auch der Schülerbestand vom Jahre 1922 erreicht und überschritten. In den folgenden 3 Schuljahren mit den Abgängen aus den Geburtsjahren 1917 (mit der niedrigsten Geburtenzahl von 29 373), 1918 und 1919 wird ungeachtet eines etwa eintretenden Geburtenrückganges die Schülerzahl stetig und nicht unerheblich zunehmen.

Zur Aufrechterhaltung des Bestandes an Lehrerstellen, wie er sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahl der Schuljahre 1922, 1923 und 1924 (mit 317 000 Schülern) ergibt, müßten die Vorschriften, wie die Verordnung vom 5. April 1923 sie aufstellt, jedenfalls bis zum Beginn des Schuljahres 1929, wo sich als Durchschnitt der Jahre 1927, 1928 und

1929 voraussichtlich eine Schülerzahl von etwas über 300 000 ergeben wird, oder aber bis zum Schuljahr 1930, dessen Schülerzahl zusammen mit den Zahlen der zwei vorausgegangenen Schuljahre einen Durchschnitt von etwa 320 000 liefern wird, in Geltung bleiben.

In rechtlicher Beziehung gibt die Verordnung vom 5. April 1925 Anlaß zu folgender Beanstandung:

Die Verordnung gibt nicht eine allgemein giltige Begriffsbestimmung des Wortes „dauernd" als eines Verhältnisses, das mit den es bedingenden Ursachen dem Wechsel unterworfen ist; sie erklärt vielmehr als „dauernd" und zwar ohne Zeitbeschränkung im Gegensatz zu Sinn und Absicht des Gesetzes einen abgeschlossen in der Vergangenheit liegenden Zustand und entzieht damit die Festsetzung eines gesetzlichen Verhältnisses der im Gesetz als wechselnd vorgesehenen Grundlage. Die Vorschrift überschreitet damit die der Verordnung gezogenen Grenzen; eine solche, die gesetzlichen Bestimmungen für unbestimmte Zeit aufhebende Anordnung konnte, wie dies in dem gleichgelegenen Fall im Jahre 1923 geschehen ist, nur auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden. Die Verordnung kann daher weder für die Gemeinden noch auch für die Staatskasse Ansprüche oder Verpflichtungen begründen.

Die Gemeinden mit übergesetzlichen Stellen, namentlich die großen Gemeinden, werden keinen Anlaß haben, die Anwendung der Verordnung zu beanstanden, da sie einen höheren, als den der tatsächlichen Schülerzahl entsprechenden Bestand an gesetzlichen Stellen gewährleistet und damit die Gemeinden entlastet. Dagegen kann es vorkommen, daß eine Gemeinde eine infolge des Schülerrückganges überflüssig gewordene Stelle, obwohl ihr hiefür nach der VO. eine Belastung nicht erwachsen würde, nicht aufrecht erhalten will, weil sie über den Schulraum oder die Lehrerwohnung anderweit verfügen will. In einem solchen Fall hätte in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof aufgrund des § 140 SchG. über die Rechtsgültigkeit der VO. zu entscheiden. Im übrigen wird es Sache der die Interessen der Staatskasse vertretenden Behörde und des Unterrichtsministeriums selbst sein, in eine solche Prüfung einzutreten. Vergl. auch „Fünfter Titel" über den Aufwand für die Volksschulen Bmkg. zu § 28 StVG. II c 1.

Abs. 2 stellt sich als eine Übergangsbestimmung zu dem Gesetz vom 9. Juli 1906 dar, durch das die Schülerzahl von 100 auf 70 ermäßigt wurde; bei dem dermaligen Überschuß an Lehrern kommt der Bestimmung tatsächlich eine Bedeutung nicht mehr zu. Im übrigen gilt von ihr das Gleiche, was in der Bemerkung Ziff. 1 Abs. 1 bezüglich der Zahl 70 gesagt ist.

Verhältnis zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen.

a) An Volksschulen mit der gesetzlichen Zahl von Lehrerstellen.

§ 27.

EUG. vom 8. März 1863 § 23. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I. Gesetz vom 20. März 1925.

(1) Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

(2) Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 6 Lehrerstellen eine, bei 7 bis 13 Lehrerstellen zwei, bei 14 bis 20 drei, bei 21 bis 27 vier Stellen usf. zu besetzen.

(3) Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 120 oder 180, so sind zwei bezw. drei Hauptlehrer anzustellen.

SchG. §§ 45 und 50.

1. Die Vorschrift in Absatz 1 ist in ihrer Anwendung auf die einzelne Volksschule beschränkt. Hat eine Volksschule nur eine Lehrerstelle, so ist diese mit einem Hauptlehrer zu besetzen.

2. Abs. 2 ist durch das Gesetz vom 20. März 1925 über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 — ABl. Nr. 15 S. 63 — an die Stelle der seitherigen Bestimmungen getreten, wonach von 5 Lehrerstellen je eine mit einem Unterlehrer zu besetzen war. Sie bezweckt eine Verbesserung in dem Verhältnis zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Stellen. Die Zahl der Unterlehrerstellen wird am einfachsten in der Weise berechnet, daß die um eins vermehrte Gesamtzahl der Lehrerstellen durch sieben geteilt wird, wobei der sich eventuell ergebende Bruch als weitere Unterlehrerstelle gerechnet wird.

3. Denselben Zweck verfolgt die Vorschrift in Absatz 3, die sachlich eine Bestimmung wiederholt, die bis zum Jahre 1906 bestand, durch das Gesetz vom 19. Juli 1906 aber aus Anlaß der Herabsetzung der für Errichtung einer Lehrerstelle maßgebenden Schülerzahl von 100 auf 70 in Rücksicht auf die dadurch bewirkte Vermehrung der planmäßigen Stellen für entbehrlich erklärt und aufgehoben worden war. Die Wiederaufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ist auch von dem Gesichtspunkt aus zu begrüßen, daß sie für kleinere Schulen stabilere Verhältnisse schafft und insbesondere an Schulen mit Schülern und Lehrern verschiedener Bekenntnisse auch für das Minderheitsbekenntnis die Anstellung eines Hauptlehrers an Stelle eines Unterlehrers ermöglicht.

b) An Volksschulen mit mehr Lehrerstellen als gesetzlich geboten.

§ 28.

Ges. vom 28. August 1835. EUG. vom 8. März 1868 § 24. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II. Ges. vom 20. März 1925.

Werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, so dürfen von diesen übergesetzlichen Stellen, wenn deren Zahl 1 bis 5 beträgt, eine, wenn sie 6 bis 10 beträgt, zwei, wenn sie 11 bis 15 beträgt, drei Stellen usf. mit Unterlehrern besetzt werden.

Die Vorschrift weicht insofern von den bisherigen Bestimmungen ab, als sie nicht wie diese die Zahl der zulässigen Unterlehrerstellen auf einen Bruchteil der Gesamtzahl der Lehrerstellen (bisher ⅓) festsetzt, sondern für die nach § 26 überzähligen Stellen einen besonderen Verteilungsmaßstab aufstellt. Eine geldliche Mehrbelastung gegenüber dem bisherigen

Zustand ergibt sich hieraus nur für Gemeinden mit Volksschulen, an denen auf einen Lehrer weniger als 55 Schüler kommen.

Nach der früheren Fassung des Ges. galten mehrere in einer Gemeinde bestehende Volksschulen (§ 7 SchG.) für die Berechnung der Zahl der überzähligen Lehrstellen als eine Einheit. Nach dem jetzigen Wortlaut gilt dies nur noch für verschiedene Abteilungen einer Volksschule, nicht aber für mehrere in der Gemeinde bestehende selbständige Volksschulen.

Die zulässige Zahl der Unterlehrerstellen wird in der Weise berechnet, daß die Gesamtzahl der übergesetzlichen Stellen durch 5 geteilt und für den sich etwa ergebenden Bruch eine weitere Stelle angesetzt wird.

Erste Lehrer.

§ 29.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II § 17. Ges. vom 7. Juli 1910 Art III.

(1) Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird aus diesen durch die Oberschulbehörde ein erster Lehrer (Oberlehrer) bestellt. Die Ernennung kann jederzeit aus dienstlichen Gründen, die dem Betreffenden mitzuteilen sind, widerrufen werden.

(2) Wenn eine Volksschule mehrere örtlich getrennte Abteilungen umfaßt, kann beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses hiezu ein erster Lehrer nach Absatz 1 für jede dieser Abteilungen ernannt werden.

(3) Wo beziehungsweise solange der erste Lehrer nicht in der in Absatz 1 bezeichneten Weise bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des als solcher Ernannten, werden die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten Anstellung als solcher an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.

SchG. §§ 13, 20 — SchBVO. § 47—52.

1. Das Institut der ersten Lehrer wurde durch das Ges. vom 13. Mai 1892 eingeführt. Ein Antrag, in dem Gesetz festzulegen, daß an Schulen mit Lehrern verschiedener Bekenntnisse der erste Lehrer aus den Lehrern des Mehrheitsbekenntnisses zu nehmen sei, wurde von der Kommission der II. Kammer abgelehnt. Dagegen wurde die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß bei der Ernennung „tunlichst auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen" sei. Der Entwurf zum SchG. vom 7. Juli 1910 hatte den Strich dieser Bestimmung vorgesehen mit der Begründung: „wenn das Institut der ersten Lehrer den bei seiner Einrichtung gehegten Erwartungen nicht entsprochen habe, so sei der Grund hierfür wesentlich darin zu finden, daß die Oberschulbehörde durch das Gesetz gebunden gewesen sei, bei der Besetzung der Stellen nicht die Tüchtigkeit und sonstige Vereigenschaftung, sondern das Dienstalter in erster Reihe zu berücksichtigen". Die Kommission der II. Kammer trat dieser Anschauung bei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Ernennung zum ersten Lehrer kann, wenn der Ernannte den Anforderungen des Dienstes nicht entspricht, widerrufen werden.

Die Bestimmung in § 60 SchG., wonach an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern der erste Lehrer eine Dienstzulage zu beziehen hat, ist durch § 30 BesG. aufgehoben. Die ersten Lehrer solcher Schulen sind dafür in Gruppe VIII und IX der Besoldungsordnung eingereiht. Der Widerruf der Ernennung zum ersten Lehrer hat das Zurücktreten in die Gruppe, der der Lehrer in der Eigenschaft als Hauptlehrer angehören würde, zur Folge.

2. Durch die Bestimmung in Abs. 2 soll im Interesse einer geordneten Erledigung der mit dem Amt des ersten Lehrers verbundenen Dienstaufgaben die Möglichkeit der Bestellung eines besonderen ersten Lehrers auch für eine nach § 7 letzter Abs. SchG. nicht als eigene Volksschule, sondern nur als örtlich getrennte Abteilung der Gesamtvolksschule errichtete Schule geschaffen werden. Als örtlich getrennte Abteilungen gelten nicht die für die einzelnen, zusammenhängenden Bezirke einer Gemeinde errichteten Schulhäuser.

3. Die Bestellung eines ersten Lehrers nach Abs. 1 an Volksschulen mit weniger als 3 Hauptlehrern findet in der Regel nur dann statt, wenn der dienstälteste Hauptlehrer zur Führung des Amtes nicht geeignet ist.

Schulleiter. (Rektoren).

§ 30.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 17 b. BesG. § 30.

(1) An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen sind besondere Schulleiter (Rektoren) auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Das Amt als Schulleiter kann mit dem eines Lehrers der Schule verbunden werden.

(2) Dieselben erhalten Gehalt und Wohnungsgeld — letzteres von der Gemeinde — nach Maßgabe der Bestimmungen in Ordnungszahl 1 a der Abteilung G des Gehaltstarifs.

(3) Auf die Entfernung eines Schulleiters von seiner Stelle finden die Bestimmungen der §§ 68 und 69 des Gesetzes sinngemäße Anwendung.

(4) Daneben können auf Antrag der Gemeinden für einzelne Schulhäuser oder Schulabteilungen besondere erste Lehrer (§ 29) bestellt werden, sofern die Gemeinden die nach § 60 zu gewährenden Nebengehalte bereitstellen.

SchG. §§ 26, 28, 50 Abs. 4, 55. SchBVO. §§ 27—52. VO. über die Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen vom 23. Dezember 1913 § 17 Abschnitte VI 6.

1. Das Gesetz sieht für größere Schulwesen eine Erweiterung der Stellung des ersten Lehrers zum Amt eines Schulleiters, Rektors vor. Die Vorschrift des Abs. 1 ist in ihrer Anwendung *nicht* davon abhängig, daß nach § 26 SchG. zehn Lehrerstellen *gesetzlich* errichtet

sind; sie ist vielmehr auch auf Schulen anwendbar, an denen die Zahl zehn infolge der Errichtung, übergesetzlicher Stellen erreicht ist, zumal der meist erweiterte Unterrichtsbetrieb solcher Schulen eine wirksamere technische Leitung — als sie durch einen Oberlehrer mit seinen beschränkteren Befugnissen möglich ist — erfordert. Die Errichtung einer Rektorstelle hat nach § 4 VVO. z. SchG. nur zu erfolgen, wenn der Bestand von zehn Lehrerstellen für drei aufeinanderfolgende Schuljahre gewährleistet ist; diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn für die zwei folgenden Jahre in der Zahl der gesetzlich errichteten Lehrerstellen nach den zu erwartenden Schülerzahlen ein Rückgang nicht eintreten wird oder wenn bei übergesetzlichen Lehrerstellen der erweiterte Schulbetrieb für weitere zwei Jahre sichergestellt erscheint. Nicht erforderlich ist, daß das in Abs. 1 als Voraussetzung für seine Anwendung bezeichnete Verhältnis schon zwei Jahre lang bestanden hat.

Aufgehoben soll die einmal errichtete Rektorstelle nach § 4 Abs. 2 VVO. z. Sch. nur werden, „wenn die Zahl der ständigen Lehrerstellen in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren unter zehn herabgegangen und die Wiedererreichung dieser Zahl für die drei folgenden Schuljahre nicht zu erwarten steht". Ist die Zahl der Lehrerstellen infolge einer — für die Dauer bestimmten — Änderung der Schuleinrichtung und der damit zusammenhängenden Aufhebung übergesetzlicher Stellen unter zehn herabgegangen, so ist die Rektorstelle mit dem Ende der laufenden Staatsvoranschlagsperiode aufzuheben. VVO. z. SchG. § 4 Abs. 2 a. E.

Die Vorschrift in Abs. 1 schließt die Errichtung einer Rektorstelle auch bei weniger als zehn Lehrerstellen als freiwillige Leistung der Gemeinden nicht aus.

Zu den Lehrerstellen im Sinne des Abs. 1 gehören nicht die Stellen für Handarbeitslehrerinnen.

Die Verbindung des Amtes des Schulleiters mit dem eines Lehrers der Schule wird in der überwiegenden Zahl der Schulen die Regel bilden. Die Stelle des Schulleiters ist dann in den 10 Lehrerstellen inbegriffen.

2. Abs. 2 ist durch § 30 Bes.G. aufgehoben. Die Rektoren sind in der Besoldungsordnung eingereiht in Gruppe IX, als Rektoren großer Volksschulen, d. h. von Volksschulen mit 20 und mehr Lehrern oder mit Bürgerschulen (§ 38 Bmkg. 2 Abs. 7) in Gruppe X, als Direktoren großer Volksschulen in Gruppe XI. Wegen Bestreitung des Aufwandes für die Rektoren vergl. Titel V.

3. Neben den §§ 68 und 69 findet auch § 51 SchG. Anwendung.

4. Abs. 4 ist durch PAVO. Art. I Ziff. 3 aufgehoben.

Besonders bestellte Rektoren.

§ 31.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 17 b.

(1) Auf Antrag der Gemeinden können zur Leitung von Volksschulen und einzelnen Volksschulabteilungen (§ 38) sowie zur Unterrichtserteilung an solchen auch wissenschaftlich gebildete sowie für höheren Unterricht verordnungsgemäß geprüfte Lehrer mit den im Gehaltstarif für

Volksschulrektoren und für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgesehenen Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellen im Staatsvoranschlag etatmäßig angestellt werden.

(2) Soweit dabei Schulen der in § 30 bezeichneten Art in Betracht kommen, hat die Gemeinde für den als Leiter der Gesamtvolksschule angestellten etatmäßigen Lehrer außer dem in § 72 III bezeichneten Betrag auch noch den Betrag zu übernehmen, um den der Gehalt dieses Lehrers den Höchstgehalt eines nach § 30 zu bestellenden Rektors übersteigt.

(3) Die Errichtung solcher Stellen kann nur erfolgen, wenn die Gemeinde die erforderlichen Beträge an Wohnungsgeld und Gehalt dauernd zur Verfügung stellt und überdies die Bestimmungen der Artikel 15 bis 17 des Etatgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung für sich als bindend anerkennt.

(4) Zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und zur Leitung einzelner Schulabteilungen (§ 38) können Lehrer der in Absatz 1 bezeichneten Art auch in nichtetatmäßiger Stellung sowie nebenamtlich, wenn sie im Hauptamt der Unterrichtsverwaltung unterstehen, verwendet werden.

§ 31 ist durch § 30 des Besoldungsgesetzes aufgehoben.

Wirkungskreis der Schulleiter und Rektoren.

§ 32.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 17 d.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der in den §§ 29 und 30 bezeichneten Beamten werden im Wege der Verordnung erlassen. Denselben können durch besondere Dienstweisungen im Einverständnis mit den Ortsschulbehörden einzelne der nach § 21 den letzteren zukommenden Befugnisse übertragen werden.

SchBVO. §§ 27—52.

Aus dem Wirkungskreis der Ortsschulbehörde kommen für die Übertragung an die Oberlehrer und Rektoren wesentlich die mit der Durchführung und Aufrechterhaltung des äußeren Schulbetriebes — § 21 Ziff. 4 SchG. — zusammenhängende Aufgaben in Betracht (SchO. §§ 2. 10, 11, 12, 14, 18 Abs. 3, 19, 24, Abs. 1, 29, 56).

Lehrerinnen.

§ 33.

Ges. vom 1. April 1880 § 45 ff. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II § 18. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III Bad. Verf. § 11.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit für die letzteren nicht besondere Festsetzungen erlassen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lehrerinnen dürfen nicht an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle verwendet werden.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin nur an Schulabteilungen übertragen werden, die ausschließlich von Mädchen besucht werden.

Vergl. die Bmkg. zu § 11 Bad. Verf. in Abschnitt II A 1.

Die Lehrerin steht in bezug auf Verwendung im Schuldienst dem Lehrer rechtlich gleich. Sie kann daher auch an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle angestellt werden, wenn sie den mit der Versehung des Dienstes verbundenen Aufgaben (Turnunterricht für die Knaben, in Pfarrorten auch Organistendienst), in gleicher Weise wie ein Lehrer gerecht werden kann, und wenn die besonderen Verhältnisse der Gemeinde oder der Schule nach Anschauung der Ortsschulbehörde nicht eine männliche Lehrkraft erfordern. Dies kann aber nur für unverheiratete Lehrerinnen gelten. Die Verwendbarkeit verheirateter Lehrerinnen wird in Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Pflichten, die für sie aus der Ehe erwachsen, nur an Schulen mit mehreren Lehrerstellen möglich sein. Ist an einer Schule mit 2 Lehrerstellen die eine mit einem Unterlehrer zu besetzen, so kann die Hauptlehrerstelle einer Lehrerin übertragen werden, sofern nicht auch hier die besonderen örtlichen Verhältnisse eine männliche Kraft erfordern. Das Gleiche gilt für die Bekleidung der Stelle des Oberlehrers oder des Rektors durch eine Lehrerin, vorausgesetzt, daß sie die nötige Befähigung für die Stelle besitzt.

Auch hinsichtlich der Dienstbezüge stehen die Lehrerinnen den Lehrern gleich; nur erhalten verheiratete Lehrerinnen den Ortszuschlag nur zur Hälfte. Auch werden ihnen die Zuschläge für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstand ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Bes. G. § 22 Abs. 3.

Für die besonderen Diensterleichterungen, die verheirateten Lehrerinnen im Falle der Niederkunft zu gewähren sind, gelten die folgenden, für weibliche Beamte allgemein von dem Reichsministerium des Innern nach eingehenden Verhandlungen mit den Vertretern der Reichsressorts, der Landesregierungen und der Beamtenorganisationen aufgestellten Richtlinien:

a) Der verheiratete weibliche Beamte darf 2 Wochen vor und 4 Wochen nach der Niederkunft dienstlich nicht beschäftigt werden; auf sein Verlangen ist er bereits 4 Wochen vor der Niederkunft und bis zur Dauer von 6 Wochen nach der Niederkunft vom Dienste zu befreien, ohne daß es des Nachweises der Dienstunfähigkeit bedarf. Auf sein Verlangen kann er bereits vor Ablauf von 4 Wochen nach der Niederkunft wieder beschäftigt werden, sofern er durch ärztliches Zeugnis seine Dienstfähigkeit nachweist.

Die Verwaltung ist berechtigt, den weiblichen Beamten während der Schwanger-

schaft aus dienstlichen Rücksichten vom Dienste zu befreien.

b) Während der gewährten Dienstbefreiung aus Anlaß der Niederkunft erhält der weibliche Beamte das volle Diensteinkommen bis zur Dauer von 10 Wochen; für etwaige weitere 7 Wochen ist das halbe Diensteinkommen zu gewähren, falls für sein Fernbleiben vom Dienste wichtige Gründe, z. B. notwendige Fürsorge für das Kind, allgemeine Schonungsbedürftigkeit des Beamten usw. vorhanden sind; darüber hinaus steht ihm ein Anspruch auf Diensteinkommen nicht zu.

Wird der weibliche Beamte während der Schwangerschaft aus dienstlichen Gründen gegen seinen Willen über die unter a) Abs. 1 vorgeschriebene Zeit hinaus vom Dienste befreit, so ist ihm das volle Diensteinkommen während dieser Zeit fortzugewähren.

Bestimmungen über die Gewährung des Diensteinkommens in Krankheitsfällen bleiben unberührt.

Vertretungskosten dürfen dem weiblichen Beamten während der aus Anlaß der Niederkunft ihm gewährten Dienstbefreiung nicht zur Last gelegt werden.

c) Ist der verheiratete weibliche Beamte aus Anlaß der Niederkunft 8 Wochen oder weniger vom Dienste befreit gewesen, so wird die Gewährung des jährlichen Erholungsurlaubs hierdurch nicht berührt. Bei längerer als achtwöchiger Dienstbefreiung kann die Verwaltung die über 8 Wochen hinausgehende Zeit auf den üblichen Erholungsurlaub anrechnen; ist die längere als achtwöchige Dienstbefreiung gemäß a Abs. 2 gegen den Willen des Beamten erfolgt, so findet eine Anrechnung auf den üblichen Erholungsurlaub nicht statt.

Besetzung der Lehrerstellen nach dem religiösen Bekenntnis der Schüler.

§ 34.

Ges. vom 18. September 1876 Art. III § 24 a. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III. Ges. vom 20. März 1925 Art. I.

(1) Bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden.

(2) Insbesondere wird bestimmt:

1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.
2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an, und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§ 26 dieses Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen.

(3) Wenn eine Volksschule mit mehr als einem Lehrer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, so soll, wenn die Zahl der Schulkinder des Bekenntnisses der Minderheit dauernd über 40 beträgt, eine dieser Lehrerstellen, und wenn an der Schule mehrere Hauptlehrerstellen errichtet sind, eine Hauptlehrerstelle mit einem Lehrer aus dem Bekenntnis der Minderheit besetzt werden.

(4) Wenn an einer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besuchten Volksschule infolge des Schülerrückganges die einzige mit einem Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzte Lehrerstelle in Wegfall zu kommen hat und eine Aushilfsleistung in Erteilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich ist, soll die Stelle, sofern der Schülerrückgang nur vorübergehend ist, einstweilen aufrecht erhalten bleiben.

SchG. § 11.

Die Vorschriften des § 34 gehören zu den Sicherungen, die das Gesetz vom 18. September 1876 mit der Aufhebung der Konfessionsschule in bezug auf die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts durch den Lehrer festgelegt hat.

1. Abs. 1 stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß der Lehrer dem religiösen Bekenntnis der Schüler angehören soll. Es handelt sich dabei aber nicht um eine reine Sollvorschrift, deren Erfüllung ins Belieben der Unterrichtsverwaltung gestellt ist. Denn das „soll" begründet einen Rechtsanspruch der Gemeinde auf die Anwendung der Vorschrift; diese erhält damit einen verbindlichen Charakter. Die Unterrichtsverwaltung muß sie „tunlichst", d. h. nach Tunlichkeit, soweit als möglich, durchführen. Damit sind Ausnahmen nur insoweit für zulässig erklärt, als sie nach Lage der Verhältnisse unvermeidlich sind, z. B. — abgesehen von dem im Gesetz selbst (Abs. 2 Ziff. 2) festgelegten Fall — dann, wenn es an einem Lehrer des betr. Bekenntnisses überhaupt oder vorübergehend fehlt.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für übergesetzlich errichtete Lehrerstellen. Die von einer Gemeinde an die Errichtung einer solchen Stelle geknüpfte Bedingung der Besetzung der Stelle mit einem Lehrer bestimmten Bekenntnisses würde mit der gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch stehen; hält die Gemeinde die Bedingung aufrecht, so muß die Errichtung der Stelle abgelehnt werden.

Anspruch auf Berücksichtigung nach Abs. 1 haben alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Vergl. Bmkg. zu § 19 Abs. 2 Bad. Verf. — Abschnitt II A 1.

2. Abs. 2 stellt für die unter Ziff. 1 und 2 besonders erwähnten Fälle die sich naturgemäß ergebende Regelung gesetzlich fest. Das Gesetz vom 18. September 1876 enthielt noch folgende weitere Bestimmung:

> Ein weiterer Lehrer und zwar aus dem Bekenntnisse der Minderheit ist in den Gemeinden, in denen bisher kraft Gesetzes confessionelle Schulen getrennt bestanden haben,

auf einen binnen fünf Jahren nach Einführung des Gesetzes erfolgenden Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens zwanzig betragen hat.

Diese noch im Gesetz vom 13. Mai 1892 enthaltene Bestimmung wurde in das Schulgesetz vom 7. Juli 1892 nicht mehr übernommen mit der Begründung, daß sie mit dem Ablauf der darin bezeichneten Frist ihre Wirksamkeit verloren habe. Dies trifft aber nur insoweit zu, als Anträge aufgrund dieser Vorschrift nicht mehr gestellt werden können; die aufgrund dieser Gesetzesvorschrift s. Zt. gefaßten Beschlüsse aber über die Anstellung eines besonderen Lehrers für das Bekenntnis der Minderheit haben auch heute noch rechtliche Wirkung und diese wird durch die Nichtaufführung der Vorschrift im SchG. nicht berührt. Dieselbe rechtliche Wirkung muß auch Beschlüssen zukommen, die vor dem Gesetz vom 18. September 1876 zur freiwilligen Einführung der gemischten Schule aufgrund der Ermächtigung des § 9 EllG. gefaßt worden sind. Tatsächlich bestehen solche Verhältnisse dermalen noch in manchen Orten des früher pfälzischen Gebietes.

3. Das Gesetz vom 18. September 1876 beschränkte sich auf diese Vorschriften; weitere Bestimmungen darüber, in welcher Weise und in welchem Umfang die verschiedenen Bekenntnisse einer Volksschule bei der Anstellung der Lehrer zu berücksichtigen seien, enthält das Gesetz nicht. Es überließ die Ordnung dieser Verhältnisse der Entscheidung der Schulverwaltungsbehörde im einzelnen Fall. Daraus ergaben sich bei der zunehmenden konfessionellen Mischung der Bevölkerung vielfach Mißhelligkeiten und Störungen des konfessionellen Friedens. Diesen Mißständen sollte die durch das SchG. als Abs. 3 eingefügte Vorschrift abhelfen. Die Zahl 40 entspricht im allgemeinen dem früher im Verwaltungsweg eingehaltenen Verfahren und findet ihre rechtliche Begründung in der Vorschrift des § 26 des Gesetzes, insofern sie die Hälfte der auf einen Lehrer entfallenden Schüler übersteigt. Hat hiernach z. B. eine Schule von 130 Schülern 90 Schüler des Bekenntnisses A und 40 des Bekenntnisses B, so ist neben dem Hauptlehrer des Bekenntnisses A ein Hauptlehrer des Bekenntnisses B anzustellen und für die mehr als 70 Kinder des Bekenntnisses A ist Aushilfe in Erteilung des Religionsunterrichts nach § 41 des Gesetzes einzurichten, oder bei 170 Schülern, wovon 125 dem Bekenntnis A, 45 dem Bekenntnis B angehören, sind 1 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer des Bekenntnisses A und 1 Hauptlehrer des Bekenntnisses B anzustellen.

Die Vorschrift des Abs. 3 beschränkt sich darauf, festzusetzen, wann ein Lehrer für das Minderheitsbekenntnis angewiesen werden soll. Dadurch soll aber nicht ausgesprochen werden, daß eine solche Zuweisung nicht auch erfolgen darf, wenn die Schülerzahl weniger als 40 beträgt. Tatsächlich hat sich in langer Übung unter Beachtung des allgemeinen Grundsatzes des Abs. 1 die Praxis festgestellt, daß ein Lehrer für das Minderheitsbekenntnis auch bei einer geringeren Schülerzahl — jedenfalls bei einer Zahl von 15 Schülern — dann angewiesen wird, wenn die Bekenntnismehrheit dadurch keine Schädigung ihrer Ansprüche erleidet. Gehören z. B. von den 80 Schülern einer Schule 65 dem Bekenntnis A und 15 dem Bekenntnis B an, so kann neben einem Hauptlehrer des

Bekenntnisses A ein Unterlehrer des Bekenntnisses B angestellt werden. Sind dagegen unter den 110 Schülern einer Schule 80 von dem Bekenntnis A, so kann Bekenntnis B mit 30 Schülern keinen Lehrer erhalten, weil das Bekenntnis A Anspruch auf zwei Lehrer hat, vorausgesetzt, daß nicht der Vertreter des Mehrheitsbekenntnisses in der Ortsschulbehörde und damit die Ortsschulbehörde selbst sich mit der Anweisung einverstanden erklären. Es ist begreiflich, daß die Zuweisung eines Unterlehrers bei 15 Schülern und die Abweisung eines Antrags auf Zuweisung eines solchen Lehrers bei 30 Schülern, zumal wenn es sich um benachbarte Orte mit Minderheiten verschiedenen Bekenntnisses handelt, von dem abgewiesenen Bekenntnisteil als eine Bevorzugung des anderen Bekenntnisteils angesehen wird. Das darf aber nicht dazu verleiten, den im Gesetz begründeten Weg zu verlassen, da jeder andere Weg zu Willkürlichkeiten führen würde, die mangels einer festen gesetzlichen Unterlage noch vielmehr als solche empfunden werden müßten.

Wie an einer Schule mit einer Mehrheit von Lehrern verschiedener Bekenntnisse die Stellen unter die einzelnen Bekenntnisse zu verteilen sind, gibt das Gesetz keine Vorschrift. Hier hat sich gleichfalls in der Praxis der Verwaltungsgrundsatz herausgebildet, daß jedes Bekenntnis diejenige Zahl von Haupt- und Unterlehrerstellen erhält, auf die es nach der Zahl seiner Schüler bei einer konfessionell getrennten Schule Anspruch hätte und daß, falls die Zahl der so errechneten Lehrerstellen die Gesamtzahl der für die Schule gesetzlich errichteten Lehrerstellen übersteigt, im allgemeinen das Minderheitsbekenntnis hinter dem Mehrheitsbekenntnis zurückstehen muß, sofern nicht auf einen Lehrer dieses Bekenntnisses eine größere Zahl von Schülern, als auf einen Lehrer des Mehrheitsbekenntnisses kommt, in welchem Fall das Minderheitsbekenntnis vorgeht. Zur Erläuterung mögen folgende Beispiele dienen.

Normale Fälle: a) die Schule wird von 410 Schülern, 345 des Bekenntnisses A und 65 des Bekenntnisses B besucht. Gesetzlich sind zu errichten 5 Hauptlehrerstellen und 1 Unterlehrerstelle; hievon entfallen auf A 4 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer. auf B 1 Hauptlehrer.

b) Von den 410 Schülern gehören zum Bekenntnis A 270, zum Bekenntnis B 140. A erhält 3 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer, B 2 Hauptlehrer.

Fall des Zurückstehens des Minderheitsbekenntnisses hinter dem Mehrheitsbekenntnis: Die 410 Schüler verteilen sich mit 325 auf A und 85 auf B. A erhält 4 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer, B statt 1 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer nur 1 Hauptlehrer. Für die überschießenden 15 Schüler wird Aushilfe in Erteilung des Religionsunterrichts nach § 41 SchG. eingerichtet.

Fall der Bevorzugung des Minderheitsbekenntnisses: Unter den 410 Schülern sind 300 vom Bekenntnis A, 110 vom Bekenntnis B. A erhält 4 Hauptlehrer, B 1 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer; A erhält sonach einen Lehrer weniger, als es bei getrennter Schule zu beanspruchen hätte, infolge davon erhöht sich die auf einen Lehrer entfallende Schülerzahl auf 75; hätte B nur einen Hauptlehrer erhalten, so wäre auf diesen die weit höhere Zahl von 110 Schülern entfallen.

Ergibt sich bei getrennter Berechnung der Lehrerzahl für die Schule eine größere Zahl von Unterlehrern als nach § 26 zulässig, so ist für die

Regel dem Mehrheitsbekenntnis statt einer auf dasselbe entfallenden Unterlehrerstelle eine weitere Hauptlehrerstelle zuzuteilen.

4. Die durch das Gesetz vom 20. März 1925 in den § 34 als Abs. 4 aufgenommene Vorschrift verdankt ihre Entstehung der infolge des Personalabbaues zusammen mit dem gleichzeitigen Schülerrückgang an vielen Schulen eingetretenen Verminderung der Lehrerzahl, von der naturgemäß in erster Reihe die Lehrer der konfessionellen Minderheiten betroffen wurden. Die im Sinne der Antragsteller anfänglich wohl nur als vorübergehende Maßnahme gedachte Bestimmung hat durch die uneingeschränkte Aufnahme in das Gesetz dauernde Geltung erhalten.

Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung ist

a) daß an der betr. Volksschule nur eine Haupt- oder Unterlehrerstelle für einen Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzt ist,

b) daß diese Stelle infolge des Schülerrückgangs aufzuheben ist,

c) daß eine Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich, und

d) daß der die Aufhebung bedingende Schülerrückgang nur vorübergehend ist.

Die Aufhebung der Stelle braucht ihren Grund nicht ausschließlich im Rückgang der Schüler des betr. Bekenntnisses zu haben. Z. B. an einer Schule mit seither 50 Schülern des Bekenntnisses A und 35 Schülern des Bekenntnisses B haben die ersteren um 20, die letzteren um 10 abgenommen, so daß nur noch ein Lehrer des Bekenntnisses A gesetzlich notwendig ist.

Als nur vorübergehend wird der Rückgang dann zu betrachten sein, wenn in den 3 folgenden Schuljahren mit einer Zunahme der Schüler des betr. Bekenntnisses in dem Maße zu rechnen ist, daß damit die Voraussetzungen für die gesetzliche Aufrechterhaltung der Stelle gegeben sind.

Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Lehrstelle bietet kein Hindernis, eine bestehende Hauptlehrerstelle in eine Unterlehrerstelle umzuwandeln.

Eine solche Stelle kann, wie auch eine aufgrund der Übergangsbestimmung zum Gesetz vom 18. September 1876 errichtete Stelle — vergl. oben Ziff. 2 — im Sinne der Vorschriften über die Aufwandsberechnung (Ges. vom 20. März 1925) nicht als übergesetzlich gelten.

Zweiter Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule.

Aufgabe der Volksschule. Unterrichtsgegenstände.

§ 35.

EUG. vom 8. März 1868 § 25. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. III. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IV.

(1) Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

(2) Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:
Religion,
Lesen und Schreiben,
Deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,
das Wichtigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

(3) Dazu kommen:
für Knaben: Leibesübungen,
für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

(4) Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die Religionsunterricht an der Volksschule, die sie besuchen, nicht erteilt wird, können gegen den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden.

(5) Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Oberschulbehörde kann der Unterricht, wo ein Bedürfnis hiezu vorliegt, wahlfrei oder allgemein verbindlich auf fremde Sprachen ausgedehnt werden.

(6) In gleicher Weise kann für Knaben Handfertigkeitsunterricht und für Mädchen Turnen eingeführt werden.

SchG. §§ 36, 38, 40, 41, 42.

1. Nach Abs. 1 hat die Volksschule neben der Vermittelung des für das leibliche Fortkommen nötigen Wissensschatzes an die Kinder die weitere Aufgabe ihrer religiös-sittlichen Erziehung, d. h. ihrer sittlichen Erziehung auf religiöser Grundlage. Damit ist grundsätzlich die Verpflichtung ausgesprochen, einerseits für den Staat, Unterricht in Religion in der Volksschule erteilen zu lassen, und andererseits für die Schüler, an diesem Unterricht teilzunehmen. Hiernach muß der Religionsunterricht verpflichtendes Lehrfach der Volksschule sein und er ist dementsprechend auch in Abs. 2 als solches aufgeführt. Vergl. Bad. Verf. § 19 Abs. 2 — Abschnitt II A 1 — und RVerf. Art. 148 und 149 — Abschnitt II B 1. Jedes Kind muß den Religionsunterricht derjenigen Religionsgemeinschaft besuchen, der es nach der Anordnung dessen, der über seine religiöse Erziehung gesetzlich zu bestimmen hat, angehört. Die Schule darf nicht gestatten, daß das Kind an einem anderen Religionsunterricht teilnimmt. Dies gilt auch für die nichtstaatlichen Schulanstalten. Vergl. insbesondere auch; über den Austritt aus der seitherigen Religionsgemeinschaft die Bmkg. 2 und 3 zu § 19 Abs. 3 Bad. Verf. und die Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung in Abschnitt II A 1 und B 3.

Durch den auf Antrag der Kommission zur Beratung des Entwurfs des SchG. vom 7. Juli 1910 dem Gesetz eingefügten Abs. 4 sollte gegen

den Beizug von sog. Dissidenten-Kindern zur Teilnahme am Religionsunterricht gegen den Willen ihrer Eltern — wie er in den meisten Ländern Übung war — Vorsorge getroffen werden. Die Bestimmung entsprach der schon seither in Baden geübten Praxis. Sie ist durch die Vorschriften in § 19 Abs. 3 Bad. Verf. und Art. 149 Abs. 2 RVerf., die den Beizug eines Schülers gegen den Willen des Erziehungsberechtigten allgemein verbieten, gegenstandslos geworden. Vergl. hiezu Bmkg. zu § 19 Abs. 3 Bad. Verf. und Art. 149 Abs. 2 RVerf. in Abschnitt II A 1 und B 1.

Sind für die Zurückziehung vom Religionsunterricht nur Gründe bestimmend, die in der Person des Religionslehrers bezw. — wie sie dies im evangelischen Religionsunterricht von Bedeutung sein kann — in seiner religiösen Richtung liegen, so wird gegebenenfalls die Zuweisung zum Unterricht eines anderen Geistlichen im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde erfolgen können. Die nach § 9 SchG. zulässige Zuweisung eines Schülers, für den in der Volksschule seines Aufenthaltsortes Religionsunterricht nicht erteilt wird, zur Teilnahme am Religionsunterricht einer benachbarten Volksschule kann nur geschehen, wenn der Erziehungsberechtigte nicht widerspricht. Bei einer solchen Zuweisung wird durch entsprechende Legung der Religionsstunden an den beiden Schulen darauf zu achten sein, daß die Unterweisung der betr. Schüler in den weltlichen Fächern keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Um die Religionsgemeinschaften in die Lage zu versetzen, für die religiöse Erziehung von Kindern, für die am Schulort Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht erteilt wird, von sich aus Vorsorge zu treffen, sind die Lehrer durch § 26 der Dienstweisung vom 4. März 1894 — Abschnitt VI 7 — angewiesen, dem für die Pastoration solcher Schüler, bezw. seiner Eltern zuständigen Geistlichen jeweils entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die schulmäßige Verpflichtung zum Besuch des Religionsunterrichts erstreckt sich nicht auf den Erstkommunion- und den Konfirmandenunterricht und auch nicht auf den Besuch des Gottesdienstes. Die Schüler sollen aber zum Besuch des letzteren auch vonseiten der Schule angehalten werden. § 5 der VO. des UM., den Religionsunterricht an der Volksschule betr. vom 28. November 1913 — Abschnitt V 2 und Art. 149 Abs. 2 RVerf. — Abschnitt II B 1. Zur Ermöglichung der Teilnahme am Erstkommunion- und Konfirmandenunterricht sind die Kreis- und Stadtschulämter angewiesen, durch entsprechende Gestaltung des Stundenplanes für das Winterhalbjahr und soweit nötig durch teilweise Befreiung von minder wichtigen, entsprechend zu legenden weltlichen Unterrichtsfächern für die in Betracht kommenden Schüler die erforderlichen Erleichterungen eintreten zu lassen.

2. Leibesübungen sind nur für Knaben allgemein verbindliches Unterrichtsfach, können aber auch für Mädchen wahlfrei oder allgemein verbindlich auf dem in Abs. 4 vorgeschriebenen Wege eingeführt werden. Ein Bedürfnis hiezu wird im allgemeinen nur an größeren Schulen, denen auch Turnhallen zur Verfügung stehen, anzuerkennen sein. Die gewöhnliche Form der Leibesübungen bildet der Turnunterricht, in größeren Volksschulen kommt hiezu ein besonderer Spielnachmittag, der mit 2 Stunden in die wöchentliche Pflicht-

stundenzahl der Lehrer eingerechnet wird. Wo kein besonderer Spielnachmittag eingerichtet ist, sind Spiele und volkstümliche Übungen im Turnunterricht zu pflegen. Zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen sind bezüglich des Turnunterrichts nachstehende Vorschriften ergangen.

a) Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 31. Juli 1906:

§ 1.

Der durch § 20 des Elementarunterrichtsgesetzes*) gebotene Turnunterricht der Knaben ist in allen Volksschulen durchzuführen.

Ausnahmen hiervon können durch den Kreisschulrat nur dann zugelassen werden, wenn und solange an einer Volksschule eine zur Erteilung des Unterrichts geeignete Lehrkraft fehlt.

§ 2.

Zur Teilnahme am Turnunterricht sind die Knaben vom vierten Schuljahre an verpflichtet.

Über Befreiungsgesuche, die, sofern sie aus Gesundheitsrücksichten gestellt werden, mit einem ärztlichen Zeugnisse zu belegen sind, entscheidet die Ortsschulbehörde.

§ 3.

In größeren Gemeinden, in denen Turnsäle vorhanden sind, wird die Ausdehnung des Unterrichts auf die mittleren und oberen Jahrgänge der Mädchen dringend empfohlen.

Der Turnunterricht der Mädchen ist tunlichst von Lehrerinnen zu erteilen.

§ 4.

Der Unterricht erstreckt sich auf das ganze Jahr.

Steht ein Turnsaal nicht zur Verfügung, so wird der Unterricht auf das Sommerhalbjahr beschränkt.

§ 5.

Die einzelne Turnklasse soll nicht mehr als 40 Schüler umfassen.

Die Vereinigung einer größeren Anzahl von Schülern in einer Klasse ist nur mit Zustimmung des Kreisschulrats zulässig.

§ 6.

Der Unterricht, für den wöchentlich zwei ganze oder vier halbe Stunden anzusetzen sind, ist tunlichst im Anschlusse an den sonstigen Unterricht zu erteilen.

*) Jetzt § 35 SchG.

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für den Turnunterricht erforderlichen Turnplätze und Geräte zu beschaffen (vergleiche §§ 86 bis 91 des Elementarunterrichtsgesetzes).*)

Den größeren Gemeinden wird die Erstellung von Turnsälen empfohlen, damit der Turnunterricht während des ganzen Jahres und bei jeder Witterung erteilt werden kann.

§ 8.

Bei der Beschaffung der Turnplätze ist darauf zu achten:

1. daß sie mindestens die Größe von 300 qm haben;
2. daß sie der Schule möglichst nahe gelegen, eben und trocken sind;
3. daß der Boden von hohem Grase, tiefem Sande und grobem Kiese frei und an den Stellen, wo niedergesprungen wird, weich ist.

§ 9.

Die Turnsäle sollen eine Bodenfläche von nicht unter 300 qm haben. Die Länge soll sich zur Breite im allgemeinen wie zwei zu eins verhalten.

§ 10.

Für das Knabenturnen auf Turnplätzen sind folgende Geräte anzuschaffen:

1. In Schulen mit nur einer Turnklasse:

Ein langes Schwingseil, eine der Größe der Turnklasse entsprechende Anzahl eiserner Stäbe und mindestens ein Barren.

2. In Schulen mit zwei Turnklassen:

Ein Schwingseil, eiserne Stäbe und mindestens ein Barren; ferner ein Springgestell mit Springschnur.

3. In Schulen mit drei und mehr Turnklassen:

Ein Schwingseil, eiserne Stäbe, ein Springgestell mit Springschnur und zwei Barren; ferner mindestens ein Reck.

§ 11.

Für das Knabenturnen in Turnsälen müssen außer den in § 10 genannten Geräten zur Verfügung stehen:

Mindestens acht Kletterstangen, vier Klettertaue und zwei etwa 30 cm hohe Sprungkasten.

§ 12.

Für das Mädchenturnen müssen jedenfalls folgende Geräte vorhanden sein:

Ein langes Schwingseil, ein Rundlauf, eine der Größe der Turnklasse entsprechende Anzahl hölzerner Stäbe und Schwingrohre; ferner mindestens zwei wagrechte Leitern und zwei Schwebestangen.

*) Jetzt §§ 111—116.

§ 13.

Den größeren Stadtgemeinden wird die Bereitstellung geräumiger Schulhöfe und Spielplätze angelegentlich empfohlen, damit die Schuljugend sich außerhalb der Unterrichtsstunden naturgemäß bewegen kann.

§ 14.

Etwa weiter erforderliche Vollzugsvorschriften werden von der Oberschulbehörde erlassen.

b) Verordnung des Oberschulrats vom 22. Nov. 1906:

Zum Vollzuge des § 4 Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 31. Juli d. J., den Turnunterricht an den Volksschulen betreffend, wird verordnet wie folgt:

1. Das Sommerhalbjahr, auf dessen Dauer sich der Unterricht beim Mangel eines Turnsaales zu beschränken hat, beginnt jeweils mit dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres und endigt genau sechs Monate später.

Es wird erwartet, daß die Turnlehrer diese Zeitgrenzen, nach denen sich auch die Berechnung der Vergütung richtet, genau einhalten.

2. Wenn infolge von ungünstiger Witterung nicht geturnt werden kann, so hat dafür sonstiger Unterricht im Klassenzimmer der Schüler einzutreten.

Ist der Turnlehrer zugleich Klassenlehrer der betreffenden Schüler, so bleibt ihm überlassen, den Lehrgegenstand zu bestimmen, worin er in diesem Fall unterrichten will.

Ist er nicht zugleich Klassenlehrer, so hat er auf besonderen Blättern, die bereit zu halten sind, einen Aufsatz oder ein orthographisches Diktat fertigen zu lassen, zu zensieren und dem Klassenlehrer zur Aufbewahrung und Vorlage bei der nächsten Prüfung zu übergeben.

Der in diesem Unterricht behandelte Gegenstand ist wie der Turnlehrstoff im Wochenbuch zu vermerken.

In Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten, die in einzelnen Gegenden des Landes der Durchführung des Turnunterrichts entgegenstehen, sind die Kreisschulämter durch den Oberschulrat angewiesen, „auf begründeten Antrag diejenigen Knaben, die sehr weit vom Schulhaus entfernt wohnen, von der Teilnahme am Turnunterricht zu entbinden" und ferner „von der Durchführung des Turnunterrichts in solchen Schulen, in denen nur einige wenige Turnschüler vorhanden sind, überhaupt abzusehen". (Erl. vom 12. Juni 1907.)

Nach Bekanntmachung des UM. vom 4. Juni 1923 sind die Schulbehörden ermächtigt, wo die örtlichen Einrichtungen es gestatten, eine Turnstunde zur Erteilung von Schwimmunterricht durch die Turnlehrer zur Verfügung zu stellen.

Der Turnunterricht an Mädchen soll, soweit hiefür ausgebildete Lehrerinnen zur Verfügung stehen, durch diese erteilt werden. (Bktm. des UM. vom 20. Mai 1925.) Die Kleidung, die während des Turnens ge-

tragen wird, soll nach einer Anordnung des vorm. OSchR. vom 16. Jan. 1908 — SchVOBl. S. 19 — „den Anforderungen der Gesundheit und des Anstandes entsprechen".

3. Durch das SchG. wurde die bis dahin bestandene Unterscheidung zwischen einfacher Volksschule und erweiterter Volksschule d. i. einer in ihren lehrplanmäßigen Forderungen über die Ziele der einfachen Volksschule hinausgehenden besonderen Veranstaltung, aufgehoben. Es gibt nur noch eine einheitliche Volksschule und für diese nur ein einheitlicher Unterrichtsplan, dessen Zielsetzungen allerdings je nach der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit stoffich verschieden ausgebaut werden können. Durch die Ausdehnung des Unterrichts auf weitere als die im Gesetz als Pflichtfächer vorgeschriebene Lehrgegenstände wird dieser Charakter der Volksschule an sich nicht berührt. Ob, nach welcher Richtung und in welchem Umfang für eine Gemeinde ein Bedürfnis nach einer solchen Ausdehnung innerhalb des vom Gesetz aufgestellten Rahmens vorliegt, untersteht der autonomen Regelung durch die Gemeinde.

Wenn eine Gemeinde den Unterricht auf nicht verbindliche Fächer ausdehnen will, muß von ihr aber verlangt werden, daß sie sich auch auf dem Gebiet der Schule, das für sie nach dem Gesetz die Hamptaufgabe bildet, nicht auf das beschränkt, was unbedingt geleistet werden muß, daß sie vielmehr auch hier eine besondere Förderung durch erweiterte Unterrichtszeit eintreten läßt. Dies wird die Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Genehmigung bilden müssen. Die in § 4 des Unterrichtsplanes — Abschnitt V — aufgestellte Forderung, daß fremdsprachlicher Unterricht nur an Volksschulen erteilt werden darf, „deren gesamte Unterrichtszeit — einschließlich des fremdsprachlichen Unterrichts — bis zu der oberen Grenze geht", d. i. für die hier allein in Betracht kommenden vier oberen Schuljahre bis zu wöchentlich 32 Stunden, ist weder im Gesetz, noch auch sachlich begründet. Die Beachtung der Vorschrift müßte zur Folge haben, daß in Bürgerschulen (§ 38 Abs. 2) der Unterricht, in allen Klassen bis zu 32 Stunden — d. i. über die Höchstgrenze der entsprechenden Klassen der Realschule mit 28 bezw. 30 Stunden — auszudehnen wäre.

Als „fremde Sprachen" werden für die Regel „französisch oder englisch" in Frage kommen; es steht aber nichts entgegen, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, auch eine andere Fremdsprache einzubeziehen. Der Unterricht kann entweder in besonderen Kursen außerhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit für freiwillige Teilnehmer, oder aber als Bestandteil des Gesamtunterrichts als für alle Schüler verpflichtend eingerichtet werden. Weder im einen, noch im anderen Fall ist die Erhebung eines besonderen Schulgeldes — abgesehen von dem zu § 38 besonders erwähnten Fall — zulässig. Bad. Verf. § 19 Abs. 7 Abschnitt II A 1. Auch darf die in § 36 festgesetzte Höchstgrenze der wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht überschritten werden.

Das gleiche — Abs. 1 — gilt von der Einführung von Mädchenturnen und von Handfertigkeitsunterricht für Knaben. (Vergl. bezügl. des letzteren Art. 148 Abs. 3 RVerf.) Die Zulassung auch von Mädchen zum Handfertigkeitsunterricht wird nach der Entwicklung, die die Zeitverhältnisse genommen haben, wohl nicht zu beanstanden sein,

zumal die Gemeinde jederzeit in der Lage sein wird, aufgrund des § 134 Abs. 1 SchG. von sich aus besondere derartige Einrichtungen für Mädchen zu treffen.

Wenn auch die entsprechenden Entschließungen der Gemeinden sich als ein Ausfluß der ihnen auf dem Gebiet der Volksschule zustehenden Autonomie darstellen, so wird es hiezu doch nicht einer förmlichen Gemeindesatzung nach § 6 Ziff. 2 Gem.Ord. bedürfen, sondern es wird im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes ein Gemeindebeschluß (§ 65 Ziff. 4 Gem.Ord.) genügen.

Stundenzahl. Unterrichtsplan.

§ 36.

EUG. vom 8. März 1867 § 26. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IV § 21.

(1) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Volksschule soll mindestens 16, vom vierten Schuljahr an mindestens 20 und höchstens 32 für die einzelnen Klassen betragen. Im übrigen wird das Mindest- und Höchstmaß der Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen, sowie der in ihnen zu verarbeitende Lehrstoff im Verordnungsweg durch den Unterrichtsplan bestimmt.

(2) Innerhalb der im Unterrichtsplan bestimmten Grenzen wird die Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen durch die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Kreisschulamts festgesetzt.

(3) Die Unterrichtszeit kann für einzelne Abteilungen ein und derselben Volksschule verschieden bestimmt werden.

SchBVO. § 55 SchO. § 43.

1. Bis zur Erlassung des SchG. war die Ordnung der Unterrichtszeit ausschließlich Sache des Unterrichtsplanes. Die Regelung im Gesetz hat vorwiegend den Zweck, den Rahmen für die Bewegungsfreiheit der Gemeinden in der autonomen Ausgestaltung ihrer Volksschule festzusetzen. Die Zahl von wöchentlich 32 Unterrichtsstunden bildet die absolute Höchstgrenze, die in keinem Fall — auch nicht bei Einrichtung sog. Übergangsklassen zur Erleichterung des Übergangs in eine Höhere Lehranstalt — überschritten werden darf; im übrigen vergl. den mit VO. des UM. vom 15. April 1925 bekanntgegebenen Unterrichtsplan — Abschnitt IV — Vergl. auch Bmkg. 3 zu § 35.

Soweit das Gesetz für die nähere Feststellung der Schulverhältnisse einer Stadt die Erlassung eines Ortsstatuts vorschreibt (§ 128), hat dieses auch die Stundenzahl für die einzelnen Klassen und Unterrichtsfächer festzusetzen.

2. Eine Überschreitung der gesetzlichen Mindestzahl von Unterrichtsstunden ist nur an Volksschulen mit zwei und mehr Lehrerstellen möglich.

3. Die Bestimmungen im letzten Absatz entspricht einem an Schulen mit gemischter — städtischer und ländlicher — Bevölkerung hervorgetretenen Bedürfnis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 37.

Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IV.

(1) Zur Durchführung des Unterrichtsplanes (§ 36) können die Lehrer durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden.

(2) Die ihnen hiefür zukommende besondere Vergütung (§§ 55 und 65) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 76, 4, § 65 und § 95, 2 des Gesetzes) zu leisten.

§ 37 ist durch Art. I Ziff. 3 der Personalabbauverordnung vom 17. März 1924 aufgehoben.

1. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 7. Juli 1906 eingefügt, um die Durchführung der bei Erlassung des Gesetzes bereits vorgesehenen und sodann durch die Vollzugsverordnung vom 18. August 1906 über den Unterrichtsplan vorgeschriebenen Erhöhung der Stundenzahl vom vierten Schuljahr an auf 20 Stunden sicherzustellen. Dies war an zweiklassigen Schulen mit nur einem Lehrer in Rücksicht auf die Vorschrift in § 55 SchG., wonach ein Lehrer wöchentlich bis zu 32 Unterrichtsstunden zu übernehmen hatte, nur in der Weise möglich, daß entweder die Schüler der Oberklasse (4. bis 8. Schuljahr), die nachmittags zur Schule kommen, an zwei Vormittagen (Mittwoch und Samstag) mit den Schülern der Unterklasse (1.—3. Schuljahr) je 2 Stunden gemeinschaftlich unterrichtet wurden, oder aber, daß, wo die Vereinigung aller Schüler zu gemeinsamem Unterricht an deren Zahl oder an der ungenügenden Größe des vorhandenen Schulraumes scheiterte, für die Schüler der Oberklasse durch den Lehrer 4 weitere Stunden über das Pflichtstundenmaß hinaus erteilt wurden. Diese vier weiteren Stunden wurden regelmäßig besonders vergütet.

2. Durch die PAV. wurde die Einrichtung der besonders vergüteten Überstunden beseitigt und dementsprechend auch § 37 aufgehoben. (PAVO. Art. I Ziff. 4 und 5.) Dadurch wurde der zur Sicherung der 20 Wochenstunden der Oberklasse seither eingeschlagene zweite Weg für die Zukunft nicht mehr gangbar und es mußte eine andere Lösung zur Unterbringung der für die Unter- und Oberklasse zusammen erforderlichen (16 + 20 =) 36 Wochenstunden gefunden werden. Die Grundlage hiefür bot einerseits die Tatsache, daß unter den 36 Wochenstunden zwei Religionsstunden sind, die fast durchweg vom Geistlichen erteilt werden, so daß für den Lehrer nur 34 Stunden verbleiben. Andererseits schien es unbedenklich, die Stundenzahl der unteren Klasse von 16 auf 14 zu ermäßigen oder aber, wo die Verhältnisse in der Oberklasse — nach Begabung und geringer Zahl der Schüler — besonders günstig gelagert sind, eine solche Ermäßigung in der Oberklasse eintreten zu lassen. Dabei soll jedenfalls der Turnunterricht um eine Stunde gekürzt werden. Dagegen darf der Religionsunterricht keine Beschränkung erleiden. Vergl. § 40 Bmkg. 1. Die Entscheidung darüber, bei welcher Klasse die Ermäßigung am leichtesten durchzuführen und deshalb zu verwirklichen ist, soll dem mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Kreisschulamt überlassen bleiben. An Schulen, an denen kein Turnunterricht erteilt wird, weil der Lehrer hiezu

nicht geeignet ist, oder weil der Unterricht aus einem anderen Grunde ausfällt (Bmkg. 2 Abs. 2 zu § 35), wird es einer besonderen Ermäßigung der Stundenzahl der einen oder der anderen Klasse überhaupt nicht bedürfen.

Bürgerschulen.

§ 38.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IV § 21 b.

(1) Wenn an einer Volksschule Unterricht in fremden Sprachen eingerichtet werden soll, so sind im Wege der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde festzustellen:

1. der Unterrichtsplan und die Zahl der auf die einzelnen Fächer entfallenden Wochenstunden;
2. die Zahl und Art der an der Volksschule weiter zu errichtenden Lehrerstellen;
3. das für die Teilnahme an der Einrichtung besonders zu entrichtende Schulgeld.

(2) Wird eine besondere Schulabteilung mit fremdsprachlichem Unterricht errichtet, so kann sie über das schulpflichtige Alter hinaus erstreckt und es kann ihr die Benennung „Bürgerschule" (für Knaben und Mädchen) beigelegt werden. Die Festsetzungen hierüber wie etwaige besondere Bestimmungen über die Leitung und Beaufsichtigung der Schulabteilung werden auf dem in Absatz 1 bezeichneten Wege erlassen.

(3) Die Gemeinde ist für die Dauer des Bestehens der Vereinbarung an die darin übernommenen Verpflichtungen gebunden. Beschließt sie die Auflösung der Schule, so hat sie für die übernommenen finanziellen Leistungen insolange aufzukommen, bis der staatlichen Schulverwaltung die entsprechende anderweitige Unterbringung der frei gewordenen Lehrkräfte möglich geworden ist, längstens aber für einen der Dauer des Lehrkurses entsprechenden Zeitraum.

SchG. §§ 35, 36.

1. Die Einführung fremdsprachlichen Unterrichts an einer Volksschule macht eine besondere Regelung bezüglich der in Abs. 1 aufgeführten Punkte im einzelnen Fall notwendig, da bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse eine allgemein gültige Ordnung im Verordnungswege nicht ausführbar wäre.

Die Vereinbarung mit der Gemeinde kann in der Form besonderer Satzungen oder im Wege beiderseits schriftlich abzugebender Erklärungen erfolgen. Der erstere Weg empfiehlt sich für die Fälle des Abs. 2, während für die Einführung von fremdsprachlichem Unterricht als verbindliches oder wahlfreies Unterrichtsfach in den geordneten Unter-

richtsbetrieb der Volksschule es einer solchen Form im allgemeinen nicht bedürfen wird. In jedem Fall aber wird sich die Vereinbarung außer auf die in Abs. 1 bezeichneten Punkte noch darauf zu erstrecken haben, von welcher Klasse an der Unterricht allgemein verbindlich eingeführt bezw. — im Falle der wahlfreien Einführung — den Schülern zugänglich sein soll.

Die Vereinbarung zu Ziff. 2 wird zweckmäßigerweise sich nicht auf das z. Zt. des Abschlusses vorliegende Bedürfnis beschränken, sondern vielmehr in Anlehnung an § 26 des Gesetzes Grundsätze aufzustellen haben über die Bemessung der Lehrerstellen nach der jeweils wechselnden Schüler- oder Klassenzahl, etwa in der Weise, daß für jede Klasse mit 35 bis 40 Schülern oder aber überhaupt für je 40 Schüler eine Lehrerstelle zu errichten ist.

Die Erhebung von Schulgeld ist — auch wenn der Unterricht wahlfrei erteilt wird, nach Bad. Verf. § 19 Abs. 7 nicht zulässig. Dies gilt auch für Veranstaltungen nach Abs. 2 mit der unten vermerkten Ausnahme. Vergl. hierüber die Bmkg. 3 Abs. 3 zu § 35 und Bad. Verf. § 19 Abs. 7 in Abschnitt II A 1.

2. Die nach Abs. 2 errichtete besondere Schulabteilung bildet einen Bestandteil der Gesamtvolksschule. Die sie besuchenden Schüler sind in die für Bestimmung der gesetzlich zu errichtenden Lehrstellen maßgebende Gesamtschülerzahl einzurechnen. Dabei hat die Berechnung der gesetzlichen Lehrerstellen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1925 über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923, sonach auf der Grundlage von 55 Schülern für eine Stelle, zu erfolgen.

Nach § 8 VVO. z. SchG. soll die Ausdehnung solcher Schulabteilungen über das schulpflichtige Alter hinaus in der Regel nicht mehr als zwei Jahre betragen.

Neben den im Abs. 1 bezeichneten Punkten wird die abzuschließende Vereinbarung noch die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schulabteilung zu bestimmen haben: aus welcher Klasse der Volksschule der Übertritt erfolgen darf, ob der Übertritt etwa noch von besonders guten Leistungen in dieser Klasse abhängig gemacht wird und ob bei mangelhaften Leistungen innerhalb einer festzusetzenden Probezeit eine Rückverweisung in die allgemeine Volksschule stattfinden kann.

Die für solche Schulabteilungen vorgesehene Benennung „Bürgerschule“ bezweckt die Aufrechterhaltung einer in dieser Beziehung vor Erlassung des SchG. für erweiterte Volksschulen bestandenen und bei den Gemeinden eingebürgerten Übung.

Hinsichtlich der Beaufsichtigung wird im wesentlichen nur vorzusehen sein, daß die Schulabteilung durch ihren Leiter in der Ortsschulbehörde bezw. in der besonderen Schulkommission vertreten ist.

Eine Reihe früher bestandener Bürgerschulen wurde nach dem Krieg aufgehoben, weil man der Anschauung war, ihr Fortbestand stehe im Widerspruch mit der Bad. Verfassung, die in § 19 Abs. 5 den Grundsatz aufstelle, daß alle Kinder, sofern sie nicht auf eine Höhere Lehranstalt übergehen, nur die für alle zugängliche, einheitlich eingerichtete Volksschule zu besuchen hätten. Diese Auffassung trifft nicht zu. Allgemein verbindlich ist der Besuch der Volksschule nur für die vier

unteren Jahrgänge, die Grundschule, vorgeschrieben — vergl. die Bmkg. 4 zu Bad. Verf. § 19 Abs. 5, RVerf. § 146 und GSchG. in Abschnitt II A 1 u. B 1 u. 2. — Im übrigen steht auch der Besuch der Bürgerschulen, bei der Unentgeltlichkeit des Unterrichts allen Kindern ohne Rücksicht auf „die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern" (RVerf. Art 146) frei. Die Beschränkung der Zulassung nach der Befähigung aber steht im Einklang mit § 146 RVerf., der für die Aufnahme wie in die höheren, so auch in die mittleren Schulen „Anlage und Neigung" des Kindes als „maßgebend" erklärt. Es wäre zu wünschen, daß die Einrichtung von Bürgerschulen, mit einer Fremdsprache, als Anstalten zur Vorbereitung für einen bürgerlichen Beruf, in weiterem Umfang wieder in Angriff genommen würde, zumal in den größeren Städten, wo sie für die Höheren Lehranstalten — besonders die Realschulen und die Höheren Mädchenschulen — eine wesentliche Entlastung, namentlich der unteren und mittleren Klassen, herbeiführen könnten.

Sofern eine Bürgerschule — wie dies in einer Reihe von Gemeinden der Fall ist — gewissermaßen als Ersatz für eine Höhere Lehranstalt — Realschule oder Höhere Mädchenschule — mit dem Lehrplan einer Höheren Lehranstalt eingerichtet ist, gelten für sie nach PVBO. Art. III Abs. 3 i. V. mit § 28 StVG. folgende besondere Bestimmungen.

a) Die eine solche Schule besuchenden Schüler kommen für die Berechnung der an der Volksschule gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen nicht in Betracht,

b) der für die Lehrer der Schule entstehende Aufwand ist zwischen Staat und Gemeinde hälftig zu teilen,

c) für die Teilnahme am Unterricht kann ein zwischen Staat und Gemeinde zu vereinbarendes Schulgeld für die Gemeindekasse erhoben werden.

An der Schule können wissenschaftlich gebildete Lehrer in nichtplanmäßiger Stellung verwendet werden. Die Leitung der Schulabteilung untersteht an sich dem Leiter der Gesamtvolksschule, sofern nicht aus der Zahl der an ihr tätigen — wissenschaftlich gebildeten — Lehrer ein besonderer Leiter bestellt wird.

3. Wenn in Abs. 3 „das Recht der Kündigung der abgeschlossenen Vereinbarung ausdrücklich nur den Gemeinden und nicht auch der Oberschulbehörde zugestanden ist, so war hiefür die Erwägung maßgebend, daß die Gemeinden zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarung im Verwaltungsweg angehalten werden können und daß es Sache der Oberschulbehörde ist, beim Abschluß der Vereinbarung die ihre Durchführung sichernden Bestimmungen aufzunehmen." Begründung zum SchG. vom 7. Juli 1910.

Im übrigen wird das Unterrichtsministerium, wenn in den Voraussetzungen für die von ihm s. Zt. aufgrund des § 35 Abs. 4 erteilte Genehmigung eine Änderung eingetreten ist, jederzeit in der Lage sein, durch Zurückziehung dieser Genehmigung die Aufhebung der Schule herbeizuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hilfsschulen.

§ 39.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IV § 21 c.

(1) Für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, können durch die Gemeinde besondere, dem Bildungsbedürfnis der Kinder entsprechende Einrichtungen mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen getroffen werden (Hilfsklassen, Hilfsschulen). Wenn die Zahl solcher Kinder in einer Gemeinde mindestens 20 beträgt, ist die Gemeinde zur Errichtung von Hilfsklassen verpflichtet.

(2) In gleicher Weise können für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge körperlicher Leiden am Unterricht nicht in vollem Umfang teilnehmen können, oder die auf Grund des § 3 des Gesetzes zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden können oder davon befreit beziehungsweise ausgeschlossen sind, besondere Einrichtungen getroffen werden.

(3) Die Festsetzung der Unterrichtszeit und der Unterrichtsziele (Absatz 1 und 2) bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

SchG. §§ 3, 55. SchO. §§ 37 und 38.

1. Abs. 1 trifft besondere Vorsorge für die Unterrichtung solcher schulpflichtiger Kinder, die zwar unterrichtsfähig, also nicht schwachsinnig, aber doch so *gering veranlagt* sind, daß die Erreichung der für normal begabte Kinder allgemein vorgeschriebenen Unterrichtsziele für sie nicht möglich ist. Die Zusammenfassung dieser Kinder zur gemeinsamen Unterrichtung in besonderen *Hilfsklassen* liegt in ihrem eigenen Interesse und ist überdies auch zur Vermeidung von Hemmungen im geordneten Fortgang des Unterrichts für die normal begabten Kinder geboten. Die Einrichtung von Hilfsschulen ist *grundsätzlich* der *autonomen Verfügung* der Gemeinde überlassen. Nur wenn solche Kinder an der Volksschule einer Gemeinde eine Zahl erreichen, daß eine besondere Klasse mit einem eigenen Lehrer errichtet werden kann, tritt an die Stelle der freien Entschließung die gesetzliche *Verpflichtung*. Das Gesetz bestimmt hiefür die Zahl 20, die erfahrungsgemäß das *Höchstmaß* der gleichzeitig unterrichtbaren derartigen Kinder bildet. Zur Zeit sind Hilfsschulen eingerichtet in 12 Städten und 18 Landgemeinden.

Die Festsetzung der Zahl 20 bedeutet eine *Ausnahme von der Vorschrift des § 26 des Ges.* Sind an einer Volksschule Hilfsschüler in größerer Zahl vorhanden, so sind für sie gesetzlich so viele Lehrerstellen zu errichten, daß auf einen Lehrer nicht mehr als 20 Hilfsschüler kommen — vergl. SchO. § 37 Abs. 3 —, sonach bei 21—40 Schülern zwei usw. Für die Berechnung der nach § 26 weiter zu errichtenden Lehrerstellen ist die nach *Abzug der Hilfsschüler* sich

ergebende Zahl zugrunde zu legen. Für die Feststellung der Verhältniszahl zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen nach § 27 des Ges. aber sind die Stellen für Hilfsschullehrer nicht gesondert zu behandeln, sondern in die Gesamtzahl der Lehrerstellen einzubeziehen. Zur Errichtung einer Hilfsschulklasse bedarf es in jedem Fall in Rücksicht auf die der Staatskasse hieraus erwachsende Belastung der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Über die Voraussetzungen für die Einweisung von Schülern in eine Hilfsklasse vergl. SchO. § 3 Abschnitt V Ziff. 1.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in eine Hilfsklasse sind Kinder, die nur infolge häuslicher Vernachlässigung oder längerer, durch Krankheit verursachter Schulversäumnis und anderer dergleichen hemmender Einflüsse in ihren Kenntnissen zurückgeblieben sind.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die das Verhalten und die Beurteilung von Hilfsschülern durch die Lehrer und den Schularzt bei etwaigen späteren Strafverfahren für die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit und die Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung haben können, sind die Staatsanwaltschaften durch Erlaß des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 13. Januar 1911 (SchVOBl. Nr. III S. 19) angewiesen, vorkommendenfalls die über solche Schüler an Schulen, für die ein Schularzt bestellt ist, geführten Personalbogen (SchAVO. § 18) zu erheben.

Für die Aus- und Weiterbildung von Hilfsschullehrern werden seit dem Jahre 1922 in Heidelberg unter Beizug von Hochschullehrern alle 2—3 Jahre wiederkehrende Kurse von je 14tägiger Dauer abgehalten. Der Schwierigkeit ihrer Aufgabe entsprechend sind die Hilfsschullehrer in Gruppe VIII und IX der Besoldungsordnung eingereiht. Vergl. auch § 55.

2. Abs. 2 gibt den Gemeinden die Berechtigung, im Rahmen der Volksschule „Veranstaltungen" der in § 3 Abs. 3 des Ges. — vergl. die Bmkgn. zu diesem Paragraphen — bezeichneten Art zu treffen, indem er den Kreis solcher Veranstaltungen gleichzeitig über die in § 3 gezogenen Grenzen hinaus noch auf alle Kinder ausdehnt, die infolge körperlicher Leiden im Besuch der Volksschule oder in der vollen Ausnützung des im Unterricht gebotenen Lernstoffes beschränkt sind, wie hochgradig Nervenschwache, Sprachgebrechliche, Schwerhörige oder Schwachsichtige. Das Gesetz will durch seine weite Fassung die Möglichkeit bieten, daß auch etwa künftig neu hervortretenden Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Schwerhörigkeit und völlige Ertaubung sind öfters die Folge einer syphilitischen Erkrankung des Gehörnervenapparates und können, wenn die Erkrankung rechtzeitig durch sachverständige Untersuchung festgestellt wird, bei entsprechender ärztlicher Behandlung zur Heilung gebracht werden. Die Mehrzahl der auf ererbter Syphilis beruhenden Ohrenerkrankungen tritt im Kindesalter, meist um das sechste Lebensalter ein, also im Alter der beginnenden Schulpflicht. In Rücksicht hierauf sind die Lehrer durch Erl. des UM. vom 30. Dezember 1914 angewiesen, alle Fälle von Schwerhörigkeit genau zu beachten und die Schulärzte bei ihren Klassenbesuchen darauf aufmerksam zu machen, damit rechtzeitig eine fachmännische Untersuchung herbeigeführt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Macht eine Gemeinde von der ihr durch das Gesetz gebotenen Möglichkeit Gebrauch, so ist der Besuch der Veranstaltung für die in Betracht kommenden Kinder im Sinne des § 1 SchG. verpflichtend.

Sofern es sich um Kinder handelt, für die nach dem Ges. vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder die Unterbringung in besonderen Anstalten vorgesehen ist, wird die Errichtung entsprechender Veranstaltungen für die Gemeinde im allgemeinen nur dann in Betracht kommen, wenn nach der Zahl der Kinder die Unterbringung in einer solchen Anstalt mit größeren Kosten verbunden ist als die Unterweisung in besonderen Klassen.

Wegen der von den Lehrern für nichtvollsinnige Kinder nachzuweisenden Befähigung vergl. § 15 der VVO. z. Ges. vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betr. — Abschnitt VIII 3.

3. Unterrichtszeit und Unterrichtsziele müssen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Schüler angepaßt werden. Dabei kann nach Abs. 1 unter die für normale Schüler geltenden Anforderungen heruntergegangen werden. Die Vorschrift in Abs. 1 darf aber nicht so aufgefaßt werden, daß nach beiden Richtungen hin ein Zurückbleiben eintreten muß; sie gibt vielmehr nur die Ermächtigung hiezu, sofern die Rücksicht auf die Eigenart der Schüler eine solche Maßnahme erforderlich macht.

Für Veranstaltungen nach Abs. 2 werden im allgemeinen die Anforderungen des Unterrichtsplanes (§ 36 Abs. 2) auch bei verminderter Unterrichtszeit aufrecht zu erhalten sein. An Hilfsschulen wäre an sich in Rücksicht auf die geringe Fassungsgabe der Schüler, soweit deren Zustand es gestattet, eine möglichst ausgedehnte unterrichtliche und erzieherische Einwirkung durch den Lehrer von Vorteil. Tatsächlich aber bleibt die Unterrichtszeit in den Städten im allgemeinen hinter der Stundenzahl der normalen Schule zurück, während sie in den Landgemeinden der geringeren Stundenzahl der Schulen dieser Gemeinden gleichkommt. Das Unterrichtsziel geht meist nicht über das des vierten Schuljahres hinaus. Die Unterrichtsfächer sind die gleichen, wie in der normalen Volksschule, nur werden sie vielfach ohne stundenplanmäßige Trennung in der Form des Gesamtunterrichts behandelt. Die zumteil in erstaunlicher Weise hervortretende Begabung der Hilfsschüler für praktische Betätigung führt dazu, daß bei den Knaben der Handfertigkeitsunterricht und bei den Mädchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten eine besondere Pflege erfährt.

Da das amtlich eingeführte Lesebuch den besonderen Verhältnissen der Hilfsschulen naturgemäß nur wenig Rechnung tragen kann, hat das UM. mit Erlaß vom 14. Februar 1921 gestattet, daß an diesen Schulen, wo ein Bedürfnis dafür besteht, der „Kinderfreund", Lesebuch von Murtfeld und Seebaum, Südwestdeutsche Ausgabe, bearbeitet von Wilhelm Günzel, Verlag von Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M., durch die Kreis- und Stadtschulämter nach Anhörung der Ortsschulbehörde für die Hilfsschulen verbindlich eingeführt werden kann. ZVO. § 2 Ziff. 1.

Bezüglich der den Hilfsschülern auszustellenden Zeugnisse vergl. die Bmkg. zu § 48 und § 50 SchO.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Religionsunterricht.

§ 40.

EUG. vom 8. März 1868 § 27. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. III.

(1) Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

(2) Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß § 44 Absatz 3 als befähigt erklärten Lehrer unterstützt. Zu diesem Zwecke sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.

(3) Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

(4) Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden auf Mitteilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

(5) Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

(6) Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

(7) Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen

SchG. § 35. SchO. §§ 34, 44, 45, 48. ZVO. § 2 Ziff. 3.

Der Religionsunterricht ist das einzige Fach, dessen wöchentliche Stundenzahl durch das Gesetz festgelegt ist. Bezüglich der übrigen Unterrichtsfächer ist diese Festsetzung dem Unterrichtsplan überlassen. Daraus ergibt sich, daß wenn an einer Volksschule Religionsunterricht für die Angehörigen einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft eingerichtet wird, für jede Klasse wöchentlich 3 Stunden angesetzt werden müssen, falls die Religionsgemeinschaft sich nicht mit weniger begnügt. Es folgt daraus weiter, daß wenn eine Verringerung der Gesamtstundenzahl notwendig erscheint, um eine Belastung des Lehrers über 32 Stunden hinaus zu vermeiden, der Religionsunterricht dadurch nicht beeinträchtigt werden darf (vergl. Bmkg. 2 zu § 37 des Ges.).

Zum Besuch einer nur kirchlicherseits eingerichteten weiteren (vierten) Religionsstunde besteht keine Verpflichtung für die Schüler. Wohl aber kann bei erweiterter Unterrichtszeit, wie für die übrigen Unterrichtsfächer, so auch für den Religionsunterricht eine weitere wöchentliche Unterrichtsstunde als allgemein verbindlich vorgesehen werden.

Die Abteilungen für den Religionsunterricht werden an konfessionell ungemischten Schulen in der Regel mit den für den übrigen Unterricht eingerichteten Klassen zusammenfallen. Nur an gemischten Schulen wird ein Bedürfnis nach Vereinigung der Schüler verschiedener Klassen zu besonderen Abteilungen hervortreten. Für die Höchststärke solcher Abteilungen sind die für den weltlichen Unterricht geltenden Bestimmungen maßgebend. Vergl. § 1 der VO. des UM., den Religionsunterricht an den Volksschulen betr. — Abschnitt V 2. Die willkürliche Bildung größerer Abteilungen ist nicht zulässig, und auch dem Geistlichen nicht gestattet.

2. Die Vorschriften des Abs. 2 und der folgenden Absätze enthalten die Anwendung und den weiteren Ausbau des in § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat (Kirchengesetz vom 19. Juli 1918) aufgestellten Grundsatzes: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten", womit sachlich die Vorschrift des § 19 Abs. 2 der Bad. Verf. übereinstimmt. Vergl. die Bmkg. zu letzterer Vorschrift und zu Art. 149 RVerf. — Abschnitt II A 1 und B 1. — Der Religionsunterricht wird nicht — wie in den meisten übrigen deutschen Ländern — im Auftrag des Staates, sondern kraft eigenen Rechtes durch die staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft erteilt. Den von ihr mit der Erteilung des Unterrichts beauftragten Organen steht daher auch keinerlei Anspruch auf eine Vergütung für ihre Mühewaltung an den Staat oder die Gemeinde zu. Dies gilt auch für die Erteilung des Unterrichts an einer als besondere Abteilung der Volksschule errichteten Bürgerschule. Eine Ausnahme hievon bilden nur die nach § 38 SchGes. eigens nach dem Lehrplan der höheren Schulen eingerichteten Bürgerschulen, sofern der für solche eingeführte Stundenplan es nicht ermöglicht, die Schüler der Bürgerschule mit den übrigen Schülern der Volksschule zusammen zu unterrichten. Für solche Fälle ist ein Anspruch des Geistlichen auf besondere Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts stets anerkannt worden. Vergl. § 38 Bmkg. 2 Abs. 7.

Der Staat stellt den zur Erteilung des Religionsunterrichts berufenen Religionsgemeinschaften in Rücksicht auf das hohe Interesse, das auch er an der religiös-sittlichen Erziehung seiner Bürger hat, die von ihnen zu Erteilung des Religionsunterrichts für befähigt erklärten, an den einzelnen Schulen von ihm angestellten Lehrer in bestimmtem Umfang zur Verfügung. Diese erteilen den Unterricht dann zwar im Auftrag des Staates, aber im Namen ihrer Religionsgemeinschaft. Für die Bemessung dieser Dienstleistung bildet die an der zweiklassigen Schule mit einem Lehrer zu erteilende Zahl von 2×3 Unterrichtsstunden den Maßstab.

Die Zahl von sechs Wochenstunden bildet für die Regel die höchst zulässige Belastung des Lehrers; sie kann aber da, wo ein besonderes Be-

dürfnis dafür vorliegt; (vergl. § 41 des Ges. und die Bmkgn. zu § 19 Abs. 3 Bad. Vers.), auch überschritten werden.

Geistliche und weltliche Lehrer sollen die Erteilung des Religionsunterrichts als eine ihnen gemeinsame Aufgabe betrachten. Von diesem Gesichtspunkt aus hat der vorm. OSchB. mit Runderlaß vom 14. Dezember 1897 die Lehrer durch die Kreisschulämter anweisen lassen, von etwaigen Versäumnissen des Religionsunterrichts durch die Schüler, falls nach deren Veranlassung oder nach der Häufigkeit ihrer Wiederkehr oder etwaigen anderen begleitenden Umständen darauf zu schließen ist, daß ein Schüler sich grundsätzlich oder leichtfertig der religiösen Unterweisung zu entziehen sucht, den Geistlichen entsprechend zu verständigen.

Die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer erfolgt im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde, d. i. dem Ortspfarrer oder dem kirchlichen Aufsichtsbeamten, unter Berücksichtigung der von den oberen kirchlichen Behörden hiefür allgemein aufgestellten Grundsätze, durch das Kreisschulamt (ZVO. § 2 Ziff. 3) in der Regel bei Genehmigung des Stundenplanes.

Für den katholischen Religionsunterricht bestimmt Ziff. 12 des Lehrplans, daß der Unterricht im Katechismus durch den Geistlichen, jener in der biblischen Geschichte aber durch den Lehrer zu erteilen ist.

Über die Beteiligung der Geistlichen am evangelischen Religionsunterricht hat der Evangelische Oberkirchenrat unterm 3. Mai 1915 nachstehende eingehende Vorschriften erlassen:

Den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen, hier die Abänderung des § 14 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Februar 1905 betreffend.

Auf Grund der Beschlüsse der Generalsynode 1914 erhält § 14 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Februar 1905, den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend (K. G. und V. Bl. S. 23 ff.), folgende veränderte Fassung:

„Jeder Geistliche (der Pfarrer, Pfarrverwalter, Pastorationsgeistliche, Stadt- und Dienstvikar, nicht aber ein Personalvikar, weil dieser nur vorübergehend einem Geistlichen zur ganzen oder teilweisen Besorgung von dessen Dienst beigegeben ist) hat von dem lehrplanmäßigen Religionsunterricht wöchentlich im allgemeinen sechs Religionsstunden in der Volksschule zu erteilen und zwar in der Hauptsache in den oberen Klassen. Gehören mehrere Schulen zum Kirchspiel, so ist ein angemessener Teil der Stunden der oder den Filialschulen zuzuwenden".

Hierzu wird bemerkt:

1. In großstädtischen Gemeinden, in denen die Pfarrer (Pfarrverwalter) bei der Besorgung eines umfangreichen Religionsunterrichts in den höheren Lehranstalten mitwirken und sechs oder mehr Stunden Konfirmandenunterricht zu

erteilen haben, ermäßigt sich ihr Anteil am Religionsunterricht in der Volksschule auf drei Stunden wöchentlich. Der Oberkirchenrat behält sich vor, in den in Betracht kommenden Fällen das Erforderliche anzuordnen und wo nötig den Stadtvikaren eine größere Anzahl von Stunden zuzuweisen.

2. Die Generalsynode wie auch das Großherzogliche Ministerium des Kultus und Unterrichts haben ausdrücklich Wert darauf gelegt, daß durch diese im allgemeinen angeordnete vermehrte Beteiligung der Geistlichen am Religionsunterricht in der Volksschule doch nirgends ein Lehrer ganz von diesem Unterricht ausgeschaltet werde. Dieser Vorbehalt kommt in zweiklassigen Volksschulen zur Geltung, in denen überhaupt nur sechs Religionsstunden wöchentlich erteilt werden. Von diesen sollen auch künftig jedenfalls zwei dem Lehrer zufallen.

3. In Kirchspielen mit mehreren Volksschulen erteilt der Geistliche seinen Religionsunterricht in der Regel so, daß er die eine Hälfte der Stunden in der Volksschule des Mutterorts, die andere in der oder den Außenschulen erteilt. Wird eine andere Verteilung gewünscht oder ergeben sich in dieser Frage überhaupt Schwierigkeiten, so trifft das Dekanat, erforderlichenfalls nach Benehmen mit dem Kreisschulamt, die Entscheidung. Hiervon ist der Oberkirchenrat in Kenntnis zu setzen.

4. Muß eine Pfarrei vorübergehend für längere oder kürzere Zeit nachbarlich versehen werden, so wird sie in Ansehung des vom Geistlichen zu erteilenden Religionsunterrichts wie ein Filial behandelt. Liegen genügende Gründe vor, so kann in solchen Fällen die Zahl der vom Geistlichen in der Volksschule seines Wohnsitzes zu erteilenden Stunden ermäßigt werden. Die Entscheidung behält sich der Oberkirchenrat vor, an den rechtzeitig Antrag zu stellen ist.

Der Begriff „Geistlicher" im Sinne des Schulgesetzes hat unter der Einwirkung der neueren verfassungsrechtlichen Bestimmungen eine wesentlich veränderte Bedeutung erhalten. Bei seiner Aufnahme in das Gesetz im Jahre 1868 und in den folgenden 50 Jahren bis zum Jahre 1918 war das Recht zur Erteilung von Religionsunterricht an der Schule beschränkt auf die römisch-katholische und die evangelisch-protestantische Kirche, die allein die Eigenschaft öffentlich-rechtlicher Korporationen mit dem Recht der öffentlichen Gottesverehrung hatten. (§ 1 des Ges. vom 9. Okt. 1860). Dazu kam noch auf Grund des Edikts vom 13. Januar 1809 die israelitische Religionsgemeinschaft. Für die beiden christlichen Kirchen waren die Voraussetzungen „für die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen", wozu auch die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen gehörte, gesetzlich geregelt (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1918) und es mußte die „Zulassung" in jedem einzelnen Fall vom Kultus-

ministerium ausgesprochen sein, bevor der betreffende Geistliche kirchlicherseits zur Erteilung von Religionsunterricht verwendet werden durfte. In beiden Beziehungen sind wesentliche Änderungen eingetreten.

Zunächst hat sich auf grund des § 18 Abs. 4 der Bad. Verf. der Kreis der staatlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften bedeutend erweitert und weiterhin ist in § 18 Abs. 3 diesen Körperschaften das Recht der freien und selbständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten zuerkannt. Dasselbe Recht ist ihnen durch Art. 137 Abs 3 RVerf. gewährleistet. Damit sind alle Beschränkungen, denen die Kirchen bis dahin in Bezug auf die Ausbildung ihrer, zur Vornahme öffentlicher Verrichtungen bestimmten Diener unterlegen waren, in Wegfall gekommen. Sie können diese Ausbildung jetzt ganz nach ihren Bedürfnissen und je nach den Verwendungszwecken der Religionsdiener auch verschieden gestalten. Die Kirchen sind nicht gebunden, zur Erteilung von Religionsunterricht nur Seelsorgegeistliche zu verwenden; es ist ihnen unbenommen, hiefür besondere Lehrpersonen auszubilden und Art und Umfang der von solchen nachzuweisenden Befähigung von sich aus zu bestimmen. Der Staat muß die so von den Kirchen ausgebildeten Religionslehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts zulassen und kann nicht etwa die Zulassung von dem Nachweis der Vorbildung zum Lehrfach abhängig machen. Dies würde einen verfassungsmäßig nicht zulässigen Eingriff in die Selbständigkeit der Kirchen bedeuten und ließe sich auch gegenüber einem Teil der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Rücksicht auf deren innere Organisation nicht durchführen. Eine unterschiedliche Behandlung würde aber dem in § 18 Abs. 3 aufgestellten Grundsatz widersprechen, wonach „alle staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften rechtlich gleichgestellt sind". Tatsächlich sind von der israelitischen Religionsgesellschaft, die in der Ausbildung ihrer Geistlichen nicht gesetzlich beschränkt war, stets sog. Cantoren, auch wenn diese keine Lehrer waren, zur Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts verwendet worden.

Hiernach ist „Geistlicher" im Sinne des § 40 nach der heutigen Rechtslage jede von einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft zur Vermittelung ihrer Lehren an Schüler für befähigt erklärte und als damit beauftragt der staatlichen Schulverwaltung bezeichnete Persönlichkeit.

Wegen des Rechts des Lehrers, die Erteilung des Religionsunterrichts einzustellen vergl. Bmkg. 1 zu § 19 Abs. 2 Bad. Verf. und die Ausführungen hiezu in der Bktm. des UM. vom 20. Juni 1919 Abs. 4 sowie Art. 149 Abs. 2 RVerf. in Abschnitt II A 1 und B 2.

3. An Lehrplänen für die Erteilung des Religionsunterrichts sind dermalen in Geltung:

a) Der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht vom 22. April 1919 — Erzb. Anzeigeblatt Nr. 12 Seite 203 —, verkündet durch das UM. mit Bkm. vom 24. Mai 1919, SchVOBl. Nr. 16 S. 113.

b) Der Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen Badens vom 28. Februar 1922, Kirchl. Ges. u. VOBl.

Nr. 5 Seite 33, verkündet durch das UM. mit Bktm. vom 11. März 1922, ABl. Nr. 13 S. 107. Neben diesem Lehrplan bleiben in Geltung die Vorschriften des § 13 ff — (§ 14 Abs. 2 in der Fassung der VO. vom 3. Mai 1915, SchVOBl. Nr. 17), des Lehrplans vom 19. Februar 1905 — verkündet von dem vorm. OSchR. mit Bktm. vom 14. April 1905.

c) Der Lehrplan für den israelitischen Religionsunterricht vom 18. Februar 1881, verkündet durch den vorm. OSchR. mit Bekanntmachung vom 12. März 1881 — SchVOBl. Nr. 21.

d) Der Lehrplan für den altkatholischen Religionsunterricht vom 9. September 1882, der von dem vorm. OSchR. zwar nicht amtlich verkündet, aber laut Bktm. vom 24. Oktober 1883 den Kreisschulvisitaturen zur „Verteilung an diejenigen Schulen ihrer Dienstbezirke, an welchen besonderer Religionsunterricht für altkatholische Schüler erteilt wird", mitgeteilt wurde.

e) Der aufgrund eines Beschlusses des 36. Verbandstages südwestdeutscher freireligiöser Gemeinden vom 17. Mai 1913 von dem Prediger der freireligiösen Gemeinde in Mannheim, Dr. Weiß, aufgestellte „Lehrplan für den Religions- und Sittenunterricht der Freireligiösen Gemeinden". Eine amtliche Bekanntgabe dieses Lehrplanes hat bis jetzt nicht stattgefunden.

Für die Erteilung des Religionsunterrichts der übrigen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften bestehen allgemein bekannt gegebene Lehrpläne nicht.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts geschieht katholischerseits durch die hiefür von dem Erzbischöflichen Ordinariat für einzelne Bezirke als Aufsichtsbeamte besonders bestellten Geistlichen (die „Erzbischöflichen Schulinspektoren"); auf evangelischer Seite gehört die Beaufsichtigung zum amtlichen Wirkungskreis der Dekane. Für den altkatholischen Bekenntnisteil ist das Land in zwei Inspektionsbezirke eingeteilt. Bei den Israeliten ist die Aufsichtsführung Aufgabe der Bezirksrabbiner. Für die übrigen Religionsgemeinschaften bestehen keine entsprechenden Anordnungen.

Die von den einzelnen Kirchenbehörden bestellten Aufsichtsbeamten und die ihnen zugewiesenen Bezirke werden von dem UM. den Schulbehörden und Lehrern bekanntgegeben.

Für den katholischen Religionsunterricht ist durch VO. des Erzb. Ordinariats vom 24. November 1921 — Bktm. des UM. vom 13. Februar 1922 — ABl. Nr. 10 — die bis dahin bestandene Prüfung der Volksschulen durch den Ortspfarrer aufgehoben worden. Die Prüfungen werden nur noch durch den Erzb. Schulinspektor, und zwar alljährlich am Schulort selbst abgehalten. An Stelle der ordentlichen Prüfung kann eine außerordentliche Prüfung durch ein Mitglied der oberen Kirchenbehörde treten.

Auf evangelischer Seite sind die durch §§ 20, 21 der Verordnung über den Lehrplan vom 19. Februar 1905 vorgeschriebenen pfarramtlichen Prüfungen aufgehoben.

Die von dem Ev. OKR. unterm 18. Dez. 1919 erlassene VO. lautet:

Die Verordnung vom 19. Febr. 1905 (VBl. S. 23 ff), den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen betr. wird da-

hin abgeändert, daß § 20 Abs. 1 und 2 und § 21 aufgehoben sind. Es werden demnach die Prüfungen durch den Ortsgeistlichen künftig in Wegfall kommen und nur noch alle 2 Jahre Prüfungen für die Dekane vorzunehmen sein. Für diese letzteren ermächtigen wir die Dekane ausdrücklich, nicht nur die Stellvertreter, sondern beide geistliche Mitglieder sowie den Ersatzmann in dem Maß zur Mitwirkung beizuziehen, als der Umfang des Geschäfts dies nötig macht.

Von den bei den Prüfungen gemachten Wahrnehmungen und etwaigen daran sich anschließenden Wünschen ist den Kirchenbehörden Gelegenheit geboten, dem UM. anläßlich der periodisch stattfindenden Beratungen des Ministeriums mit den Schulaufsichtsbeamten Kenntnis zu geben. Vergl. auch Abschnitt III Ziff. 2 § 5.

Bezüglich der Teilnahme an diesen Konferenzen, sowie der Bekanntgabe der kirchlicherseits bestellten Aufsichtsbeamten, der Anordnung der Prüfungen und deren Verbescheidung durch diese — vergl. §§ 10, 8 und 9 der VO. des UM. über den Religionsunterricht an den Volksschulen vom 28. November 1913 — Abschnitt V 2.

Ob und in welchem Umfang aus Anlaß der Religionsprüfung an einer Schule der übrige Unterricht freizugeben ist, unterliegt der Entschließung des Kreisschulamts nach Lage der besonderen Verhältnisse der einzelnen Schule.

4. Die Religionsgemeinschaften haben bei ihren Anordnungen bezüglich des Religionsunterrichts, insbesondere bei Erlassung der Lehrpläne, auf die nach dem SchG. ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verhältnisse sich zu beschränken und jede Einwirkung auf die nach dem SchG. der Regelung durch die Schulbehörde vorbehaltenen Gegenstände zu vermeiden. Hält sich die Anordnung innerhalb dieser Grenzen, so ist die Unterrichtsverwaltung zu ihrer Verkündung gesetzlich verpflichtet.

Da den kirchlichen Behörden keinerlei Dienstgewalt über die Lehrer zukommt, können ihre Verfügungen erst durch diese Verkündung mit der Weisung zur Nachachtung für die Lehrer verbindlich werden.

5. Die Geistlichen haben die auf den Schulbetrieb bezüglichen Anordnungen der Schulordnung wie die übrigen Lehrer zu beachten. Es gilt dies besonders hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht und der Einhaltung des Stundenplans. Der Geistliche kann daher auch die im Stundenplan festgelegte Verteilung der Religionsstunden zwischen ihm und dem Lehrer nicht von sich aus ändern. Ist der Geistliche voraussichtlich für längere Zeit an der Erteilung des Unterrichts verhindert, so hat er für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Bei einer nur vorübergehenden Verhinderung hat das Kreisschulamt, sofern der Geistliche nicht selbst für Vertretung sorgt, den Lehrer bis zur Höchstgrenze von 6 Wochenstunden mit der Versehung des Religionsunterrichts zu beauftragen (§ 2 der VO. des UM. den Rel.-Unt. an der Volksschule betr. Abschn. V 2). Ist der Geistliche durch eine dringende Abhaltung an der Erteilung des Unterrichts zur hiefür bestimmten Stunde verhindert, so wird er dem Klassenlehrer hievon Mitteilung machen, der, wenn der Geistliche nicht selbst einen Ersatz bestellt hat, für entsprechende Mitversehung Sorge tragen wird. Vergl. hiezu auch die Bktmg. des UM. über die Teilnahme von Schülern am Gottesdienst vom 5. Dezember 1913 Abschnitt V 3.

Der Geistliche untersteht auch als Religionslehrer ausschließlich der Dienstgewalt der Kirche, bezw. der Religionsgemeinschaft, in deren Auftrag er tätig ist. Dies gilt auch für etwaige Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung. Den Schulbehörden steht weder ein Aufsichtsrecht über seine Dienstführung, noch auch das Recht zu, bei Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung ihm dienstlich Vorhalt zu machen, eine Mahnung zu erteilen, eine Untersuchung einzuleiten oder auch nur Erhebungen, die einen solchen Charakter tragen — wie die Einvernahme von Zeugen — vorzunehmen. Der Schulbehörde kommt nur das Recht zu, Verstöße, die der Geistliche gegen die Schulgesetze sich zuschulden kommen läßt, sei es, daß sie ihr auf dem Beschwerdeweg oder sonst bekannt geworden sind, auf dem für sie geordneten Dienstweg an das UM. zur Weiterleitung an die zuständige obere Kirchenbehörde vorzulegen. Dabei bleibt es der staatlichen Aufsichtsbehörde überlassen, vor der Weiterleitung die zur Beurteilung des Sachverhalts unumgänglich notwendigen Erkundigungen in sachgemäßer Weise innerhalb des Rahmens ihrer Zuständigkeit einzuziehen. Unter Umständen wird auch durch eine Mitteilung des Kreisschulamts an den kirchlichen Prüfungsbeamten Abhilfe zu erreichen sein. Das Recht der Staatsanwaltschaft zu strafgerichtlichem Einschreiten beim Vorliegen des Tatbestandes einer strafrechtlich verfolgbaren Handlung — z. B. wegen Körperverletzung — erleidet dadurch keine Einschränkung.

Von der aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht des Staates über die Schule staatlicherseits abgeleiteten Befugnis, einen Religionslehrer bei besonders schweren und beharrlichen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung von der Schule auszuschließen, ist tatsächlich in den letzten Jahrzehnten nicht Gebrauch gemacht worden.

Der Geistliche als Religionslehrer ist nicht Beamter im Sinne des § 359 RStGB. Dementsprechend steht auch das Recht der Antragstellung auf gerichtliche Bestrafung wegen Beleidigung eines Geistlichen bei Ausübung seines Berufs als Religionslehrer oder in bezug auf diesen Beruf nicht dem Unterrichtsministerium, sondern ausschließlich seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde zu.

7. Für die staatliche Behörde wird ein Anlaß, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen, nur dann gegeben sein, wenn der Lehrer durch die Art seines Unterrichts bedeutsame staatliche Interessen schädigt. Veranlassungen zu einem solchen Vorgehen des Staates werden sich wohl selten ergeben.

Ob für die kirchliche Behörde, bezw. eine Religionsgemeinschaft, Gründe vorliegen, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzubestellen, ist ausschließlich Sache der Würdigung und Entscheidung dieser Behörde. Im allgemeinen wird sie von dieser ihr uneingeschränkt zustehenden Befugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Lehrer durch Lehre oder Wandel sich mit ihren Grundsätzen oder Einrichtungen in Widerspruch setzt. Die äußere Form für die Maßregel ist in der Regel die Entziehung der dem Lehrer erteilten Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts.

Der staatlichen Unterrichtsverwaltung steht kein Recht zu, in diese Freiheit der Entscheidung einzugreifen. Andererseits hat sie aber für sich stets das Recht in Anspruch genommen, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nach Lage der örtlichen Verhältnisse, insbesondere nach

der Zahl der dem gleichen Bekenntnis angehörigen Lehrer derselben Schule, der betr. Lehrer auf seiner Stelle zu belassen oder an eine Schule zu versetzen ist, wo er keinen Religionsunterricht zu erteilen hat.

Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts.

§ 41.

Ges. vom 18. September 1876 Art. IV § 27 c. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. III.

(1) Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 40 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

(2) In gleicher Weise, oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§ 55) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach § 26 und § 34 Absatz 2, 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

(3) Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Absatz 1 und 2) hat [die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf] die Staatskasse [§ 76, 4, §§ 94 ff.] zu leisten.

(4) Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

SchG. § 26, 34, 40.

1. Das Gesetz stellt in § 40 eine Verpflichtung der Schule zur Mitwirkung an der Erteilung des Religionsunterrichts nur für den Fall auf, daß an der Schule ein Lehrer des betr. Bekenntnisses angestellt ist. § 41 enthält eine Erweiterung der Bestimmung, indem er für den Fall, daß an einer Schule Lehrer eines Bekenntnisses überhaupt nicht oder nicht in genügender Zahl angestellt sind, eine Aushilfeleistung in Erteilung des in diesem Fall ausschließlich von der betr. Kirche oder Religionsgemeinschaft zu erteilenden Unterrichts durch die Schule anordnet.

Die Aushilfe soll im Fall des Abs. 1 nur eintreten, wenn es sich um dauernd (vergl. § 5 der VVO. z. SchG. vom 8. August 1910 — Abschnitt III 4 — und die Bmkg. hierüber zu § 26 1. Ges.) fünfzehn Schüler handelt.

Die Vorschrift in Abs. 1 soll nach den s. Zt. im Verfassungsausschuß zu § 19 Abs. 3 der Bad. Verf. gepflogenen Verhandlungen sinngemäß auch dann zur Anwendung kommen, wenn an der Schule zwar ein Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt ist, dieser aber die Erteilung von Religionsunterricht ablehnt.

Statt eines benachbarten Lehrers kann auch ein am Schulort wohnender zuruhegesetzter Lehrer oder Schulkandidat des betr. Bekenntnisses zur Aushilfeleistung verwendet werden. Für israelitische Schüler werden übungsgemäß auch die am Ort wohnenden israelitischen Religionslehrer (Cantoren) beigezogen, auch wenn sie nicht geprüfte Lehrer sind. Hinsichtlich des Umfangs der Aushilfe vergl. § 3 Abs. 1 des VO. des UM. den Religionsunterricht an der Volksschule betr. vom 28. November 1913 Abschnitt V 2.

2. Abs. 2 enthält nur die Anwendung des Abs. 1 auf den Fall, daß in Rücksicht auf ein oder mehrere konkurrierende Bekenntnisse nicht soviel Lehrer eines Bekenntnisses angestellt sind, als nach § 26 i. V. mit § 34 des Ges. anzustellen wären, z. B. die Schule zählt 205 Schüler, davon Bekenntnis A 160, B 45. Anzustellen sind im ganzen 3 Lehrer, davon 2 Bekt. A und 1 Bekt. B. Auf die beiden Lehrer von A kommen 20 Schüler über das gesetzliche Höchstmaß hinaus. Für diese Schüler ist Aushilfe nach Abs. 2 einzurichten.

Die Anwendung des Abs. 2 ist nicht dadurch bedingt, daß die Zahl der überschießenden Schüler dauernd 15 beträgt. Erforderlich ist nur, daß die Zahl der auf einen Lehrer entfallenden Schüler die Zahl 70 übersteigt.

3. Eine besondere Vergütung für die Aushilfeleistung (Abs. 1 und 2) hat der Lehrer nach § 55 Satz 2 des Ges. und Art. 13 RPAV. nur dann zu beanspruchen, wenn durch die Aushilfeleistung sein Stundendeputat dauernd auf über 32 Wochenstunden anwächst.

Im Falle des Abs. 1 steht dem Lehrer aber stets Reisekostenentschädigung nach den hierüber für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften zu. Für die Bemessung der Überstundenvergütung sind die Vorschriften der Verordnung des StM. vom 26. Juli 1922 (ABl. Nr. 34 maßgebend. Vergl. Bmkg. zu § 56 des Ges.). Die Kosten fallen, da es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung handelt, nach § 28 StVG. der Staatskasse zur Last.

4. Die Vorschrift ist nicht nur auf den von einer Religionsgemeinschaft angeordneten und in ihrem Auftrag erteilten Religionsunterricht, sondern auch auf den Fall anwendbar, daß die Bekenntnisangehörigen auf ihre Kosten durch einen von ihnen hierfür bestellten Lehrer Religionsunterricht erteilen lassen. Wird dieser Unterricht in den Räumen der Volksschule zu festbestimmten, der Ortsschulbehörde namhaft gemachten Stunden erteilt, so gilt er wie der von der Behörde selbst angeordnete als ein Teil des durch § 4 des Gesetzes geschützten Unterrichts. Die Vorschrift findet ferner Anwendung auf den Fall, daß die Kinder einer benachbarten Schule für den Religionsunterricht (nach § 9 des Ges.) der Schule zugewiesen sind, selbst wenn der Unterricht für sie getrennt von

dem Unterricht der ortsangehörigen Kinder und zu einer für diese schulfreien Zeit erteilt wird. Weigert sich die Gemeinde, ihrer Verpflichtung nachzukommen, so kann sie aufgrund der § 140 Ziff. 2 des Ges. i. V. mit § 5 Ziff. 2 a ZVO. durch den Bezirksrat dazu angehalten werden.

Weibliche Handarbeiten.

§ 42.

EUG. vom 8. März 1868 § 28. Ges. vom 18. September 1876 Art. V. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. III.

(1) Zur Teilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der vier letzten Jahrgänge verpflichtet.

(2) Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderat beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuch desselben auf die fünf letzten Jahrgänge.

(3) Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger erteilt das Kreisschulamt Nachsicht, wenn es die Überzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

(4) Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, wird durch den Gemeinderat bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam erteilt werden soll.

1. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten erstreckt sich auf alle Mädchen, die in dem nach § 2 des Ges. sich ergebenden Alter der vier oberen Jahrgänge der Volksschulpflicht stehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Volksschule oder eine höhere Schule — höhere Mädchenschule oder eine höhere Knabenschule — besuchen.

Zur Teilnahme am Unterricht sind nicht nur die Mädchen der vier oberen Schuljahre, sondern alle Mädchen verpflichtet, welche die Volksschule noch vier Jahre zu besuchen haben, ohne Rücksicht darauf, welchem Schuljahr (Klasse) sie unterrichtlich angehören. Die Vorschrift gilt sonach auch für Hilfsklassen, deren Schülerinnen im allgemeinen nicht über das Lehrziel des vierten Schuljahrs hinauskommen.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 trägt den besonderen Verhältnissen der vorwiegend Landbau treibenden Gemeinden Rechnung. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr eintreten soll, ist, da hiefür wirtschaftliche Gründe bestimmend sein werden, nicht der Ortsschulbehörde (vergl. aber § 21 Ziff. 2 des Ges.) sondern dem Gemeinderat überlassen. Macht der Gemeinderat von der ihm zugestandenen Ermächtigung Gebrauch, so muß es für die Mädchen, die nach der bis dahin bestandenen Übung erst nach Beendigung des vierten Schuljahres zum Unterricht beigezogen wurden, bis zur Beendigung ihrer Schulpflicht bei dem ganzjährigen Unterricht verbleiben, wenn nicht

im Wege der Nachsichtserteilung eine Ausnahme bewilligt wird. Eine solche Ausnahme wird auch für den regelmäßigen Fall des Abs. 2 dann bewilligt werden können, wenn die Zahl der zum Besuch des Unterrichts verpflichteten Mädchen nur eine kleine ist.

Sind mehrere Gemeinden an einer Schule beteiligt, so kann eine Beschränkung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr nur auf übereinstimmenden Beschluß aller Gemeinden eintreten.

Höhere Behörde ist das UM. ZVO. § 2 Ziff. 4.

Die für den Handarbeitsunterricht zu bildenden Klassen sollen nicht mehr als 40 Schülerinnen umfassen und die Unterrichtszeit soll im Falle des Abs. 1 nicht unter drei, im Falle des Abs. 2 nicht unter vier Wochenstunden zurückgehen. Vergl. im übrigen die VO. des vorm. OSchR., die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen vom 3. März 1894 — SchVOBl. S. 76. Zu dem der VO. beigegebenen Lehrplan ist zu bemerken, daß ein den neueren Anforderungen entsprechender Lehrplan dermalen Gegenstand der Erprobung in einer größeren Anzahl von Schulen ist.

3. Anträge auf Befreiung sind durch Vermittelung der Ortsschulbehörde beim Kreisschulamt einzureichen.

4. Die Zusammenfassung zu gemeinsamem Unterricht wird unter Umständen den Vorteil bieten, daß sie die Bildung mehrerer Klassen und damit eine Trennung der Schülerinnen nach einzelnen Schuljahren ermöglicht.

Zulässige Strafen.

§ 43.

EUG. vom 8. März 1868 § 29.

Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Unterrichtsministeriums bestimmt.

Die hier vorgesehenen Verordnungen sind in den §§ 64—69 der Schulordnung — Abschnitt V 1 — unmittelbar durch das UM. erlassen.

Vierter Titel.

Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Volksschullehrer.

Volksschulkandidaten.

§ 44.

EUG. vom 8. März 1868 § 30. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IV.

(1) Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel aufgrund einer vorher bestandenen Prüfung.

(2) Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts prüfen.

(3) Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittelung der Oberschulbehörde eröffnet.

(4) Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Lehrerseminare gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

Der vierte Titel von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen erfährt durch die Aufnahme der Volksschullehrer in die Besoldungsordnung eine durchgreifende Änderung. Dabei wird künftig die Trennung in zwei besondere Abschnitte in Wegfall kommen können.

Der erste Abschnitt gibt nicht bestimmte Vorschriften über die Art der Vorbereitung zum Lehrerberuf. Er beschränkt sich vielmehr auf die zwei Bestimmungen:

a) daß die Befähigung für den Dienst eines Volksschullehrers durch eine Prüfung zu erbringen ist, für die in den Lehrerseminaren Gelegenheit zur Vorbereitung geboten wird, und

b) daß die planmäßige Anstellung als Lehrer von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig ist.

1. § 44 Abs. 1 bestimmt,

a) daß der Eintritt in den Volksschuldienst bedingt ist durch das Bestehen einer von der Oberschulbehörde angeordneten Prüfung,

b) daß die in der Prüfung Bestandenen von der Oberschulbehörde unter die Volksschulkandidaten aufgenommen werden und

c) daß diese Aufnahme die Befähigung verleiht zur Bekleidung der Stelle eines Schulgehilfen, d. h. zur Verwendung im Schuldienst in nichtplanmäßiger Stellung.

Von der durch die Worte „in der Regel" der Oberschulbehörde erteilten Ermächtigung zur Nachsichtserteilung von der Ablegung der Prüfung wird nur insofern Gebrauch gemacht, als die in einem anderen Lande abgelegte Prüfung, sofern sie den Anforderungen der badischen Prüfung entspricht, als Ersatz für diese angesehen wird. Bis zur Erlassung der für Lehrer und Lehrerinnen gleichmäßig geltenden Prüfungsordnung vom 10. Juli 1918 — Abschnitt VI 2 — bestanden besondere Prüfungsvorschriften nur für Lehrerinnen. Die Prüfungen für die Lehrer wurden nach den für die Abgangsprüfungen der Lehrerseminare geltenden Vorschriften abgenommen.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten gibt keinen Rechtsanspruch auf Verwendung im Schuldienst. Für die Übernahme in diesen ist nur das vorhandene Bedürfnis entscheidend. Die Zahl der hieraus im außerplanmäßigen Dienst-

verhältnis einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem „zuständigen Ministerium", d. i. dem UM., im Benehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen. § 3 Abs. 2 Bes. Ges. In Übereinstimmung hiermit steht die Bestimmung in Art. 7 RPAVO.,*) wonach es zur Einstellung von Beamtenanwärtern in den Dienst der Zustimmung des Ministers der Finanzen bedarf. Dieser Vorschrift wird durch die Festsetzung des Jahresbedarfs nach § 3 Bes.-G. genügt. Der Einholung der Zustimmung des Finanzministeriums im Einzelfall bedarf es nicht. Soweit sich im Laufe eines Jahres ein Bedarf nach Verwendung weiterer Lehrkräfte ergibt, können solche nur im vertragsmäßigen Dienstverhältnis eingestellt werden.

In Rücksicht auf die für die Anwärter der mittleren Beamtenlaufbahn allgemein übliche Benennung dürfte die Bezeichnung „Volksschulkandidat" wenigstens für die in den Schuldienst übernommenen Volksschulkandidaten durch die Amtsbezeichnung „Volksschulpraktikant" zu ersetzen sein.

Nach Bktm. des UM. vom 3. Februar 1925 — ABl. Nr. 3 — können Volksschulkandidaten und Kandidatinnen, die nach Umfluß von 6 Monaten nach ihrer Aufnahme unter die Schulkandidaten im öffentlichen Schuldienst nicht verwendet sind, zur unentgeltlichen Beschäftigung an badischen Volksschulen zugelassen werden. Die Beschäftigung, die mindestens 12 Wochenstunden umfaßt, ist in ihrem Verlauf nicht dauernd an die gleiche Schule gebunden. Anträge um Zuweisung an eine Schule sind bei dem Kreisschulamt (Stadtschulamt) einzureichen, das zur näheren Anordnung über die Art der Beschäftigung zuständig ist. Nach weiterer Bktm. des UM. vom 8. Juli 1925 (ABl. Nr. 32) können „etwa 160" solcher Kandidaten und Kandidatinnen aus den Aufnahmsjahren 1921, 1922 und 1923, aus den im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag der Jahre 1924/25 vorgesehenen Mitteln von 145 900 RM. Unterhaltszuschüsse in Höhe von monatlich 60—100 ℳ erhalten. Ob und inwieweit diese Maßnahme, die ihren Grund in der durch außergewöhnliche Verhältnisse verursachten langen Wartezeit der Schulamtsbewerber hat, auch für die folgenden Rezeptionsjahre aufrecht erhalten werden kann, wird davon abhängen, ob im Staatsvoranschlag der kommenden Jahre die Mittel hiefür zur Verfügung gestellt werden.

Als Anfang des Vergütungsdienstalters gilt bei den in den staatlichen Dienst übernommenen Volksschulkandidaten nach § 11 der VO. des StM. zum Vollzug des Bes.-Ges. für die außerplanmäßigen Beamten vom 26. Juli 1921 „unter der Voraussetzung voller Beschäftigung" der Tag des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst, somit der Tag, an dem der Einzelne die ihm übertragene Stelle der in § 45 SchG. bezeichneten Art angetreten hat. Dieser Zeitpunkt ist auch maßgebend für die Berechnung der außerplanmäßigen Dienstzeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Bes.G.

Wegen etwaiger Kürzung des Vergütungsdienstalters aus Anlaß verspäteter Ablegung der Dienstprüfung vergl. die Bmkg. zu § 46.

Die Zeit der freiwilligen Beschäftigung an einer Volksschule — mit wöchentlich 12 Stunden — kann nicht in das Vergütungsdienstalter eingerechnet werden. Wohl aber wird sie für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auf-

*) Bad. PAPV. in der Fassung des Ges. vom 29. Febr. 1926 Art. 4.

grund des § 40 Ziffer 4 BG. unter dem Gesichtspunkt in Betracht kommen können, daß die Beschäftigung von „besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst" war, indem sie durch die Förderung der praktischen Ausbildung des angehenden Lehrers diesen in Stand setzte, gleich mit dem Eintritt in den Dienst seine Berufsarbeit erfolgreicher und nutzbringender zu gestalten, als ihm dies sonst möglich gewesen wäre.

2. Die Feststellung, ob und inwieweit der Prüfling den Anforderungen in der Religionslehre genügt, steht dem Beauftragten der betr. Religionsgemeinschaft zu. (§ 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung vom 10. Juli 1918.)

3. Die Entscheidung aber darüber, ob dem Geprüften die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt wird, ist ausschließlich Sache der oberen Kirchenbehörde bezw. der Zentralleitung der betr. Religionsgemeinschaft. Die Nicht-Erteilung dieser Befähigung verhindert nicht die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, wohl aber kann sie von Einfluß sein auf die Verwendbarkeit im Schuldienst.

4. Das Gesetz stellt es dem Einzelnen frei, wie er sich die Ausbildung zum Lehrerberuf erwerben will. Dieser schon bei der Beratung des EUG. in der II. Kammer festgelegte Grundsatz wurde auch bei den landständischen Verhandlungen zum SchG. vom 7. Juli 1910 ausdrücklich betont. Dementsprechend bestimmt auch § 4 der Prüfungsordnung vom 10. Juli 1918, daß zur Ablegung der Prüfung auch solche zugelassen werden, die eine staatliche Lehrerbildungsanstalt nicht besucht haben. Die Errichtung von Lehrerseminaren erfolgt nach dem Gesetz nur „zur Erleichterung der Ausbildung". Die Grundlage für die Einrichtung von Lehrerseminaren bildet dermalen die Ldsh. VO. vom 27. Februar 1904, die Organisation der Lehrerbildungsanstalten betr. und die zu deren Vollzug erlassene Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über den Lehrplan und die Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904.

Die Anforderungen für die religiöse Ausbildung sind niedergelegt bezüglich

a) der katholischen Zöglinge in der VO. des Erzbischöflichen Ordinariats, die religiöse Unterweisung der Zöglinge an den Lehrerbildungsanstalten betr., vom 19. September 1907, verkündet durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 10. Dezember 1907 — SchVOBl. S. 2, und für katholische Lehrerinnen in der VO. des Erzbischöfl. Ordinariats vom 20. Juli 1893, verkündet durch den Oberschulrat unterm 4. September 1893 SchVOBl. S. 105,

b) der evangelischen Zöglinge in der VO. des Evang. Oberkirchenrats, den evangelischen Religionsunterricht in den Lehrerbildungsanstalten betr., vom 19. Dezember 1904 — verkündet durch den Oberschulrat unterm 30. Dezember 1904 — SchVOBl. S. 2 —,

c) der israelitischen Zöglinge in der Verordnung des Oberrats der Israeliten, die Prüfung der israelitischen Religionslehrer und Lehrerinnen betr., vom 31. Oktober 1890, verkündet durch den Oberschulrat unterm 4. Dezember 1890.

Da die Erteilung von Religionsunterricht grundsätzlich einen wesentlichen Teil der Aufgabe des Lehrers bildet, werden junge Leute, die keiner der anerkannten Religionsgemeinschaften angehören, von der Aufnahme in ein Lehrerseminar auszuschließen sein.

Nachdem in den letzten Jahren die Vorseminare Gengenbach, Lahr, Tauberbischofsheim und Villingen, sowie die Lehrerseminare Meersburg und Karlsruhe II und das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift aufgehoben worden sind, bestehen dermalen noch für die männliche Jugend die Lehrerseminare Ettlingen (katholisch), Freiburg (konfessionell gemischt), Heidelberg (konfessionell gemischt) und Karlsruhe (evangelisch), und für die weibliche Jugend die den Höheren Mädchenschulen angegliederten Seminarkurse in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, sämtlich konfessionell gemischt.

Der Zugang zu all diesen Anstalten ist seit dem Jahr 1923 gesperrt, so daß die letzten Zöglinge im Jahr 1926 zur Entlassung kommen.

Über die Bestimmungen der Reichsverfassung zur Frage der Lehrerbildung vergl. Bmkg. zu Art. 143 RVerf. — Abschnitt II B 1.

5. Um den Lehrern den Übergang zur Hochschule zu erleichtern, können sie zu einer besonderen Reifeprüfung zugelassen werden. Die Verordnung des UM. vom 14. Februar 1920 — ABl. Nr. 7 — bestimmt hierüber folgendes:

> Lehrer und Lehrerinnen, die mindestens 1 Jahr im Schuldienste gestanden haben, werden auf ihren Antrag zu einer als Reifeprüfung geltenden Ergänzungsprüfung zugelassen. Die Prüfung wird an einer vom Ministerium zu bestimmenden höheren Lehranstalt abgenommen und erstreckt sich unter Zugrundelegung der Anforderungen der regelmäßigen Reifeprüfung:
>
> für das Gymnasium auf Latein und Griechisch,
>
> für das Realgymnasium auf Latein, diejenige Fremdsprache, in der der Bewerber bei der Seminarentlassung nicht geprüft ist, und Mathematik,
>
> für die Oberrealschule auf eine neuere Fremdsprache (wie für das Realgymnasium), Mathematik und Naturwissenschaften.
>
> Vor Ablegung der Ergänzungsprüfung können Lehrer und Lehrerinnen, die mindestens ein Jahr im Schuldienste gestanden haben, zum Studium an der Universität und der technischen Hochschule nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums zugelassen werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn neben hervorragender Tüchtigkeit des Bewerbers besondere Gründe sie rechtfertigen. Die Ergänzungsprüfung muß in diesen Fällen spätestens am Schlusse des ersten Studienjahres abgelegt werden.

Nach Ziff. 4 der VO. des UM. vom 3. Februar 1925 — ABl. Nr. 3 — gilt die unentgeltliche Beschäftigung an einer Volksschule, wenn sie „mindestens auf die Dauer eines Jahres sich erstreckt", als Er-

satz für die in der VO. vom 14. Februar 1920 geforderte einjährige praktische Tätigkeit im Schuldienst.

Wegen Neuregelung der Lehrerbildung durch das Gesetz vom 30. März 1926 vergl. Abschnitt VI 1.

Schulgehilfen.

§ 45.

EUG. vom 8. März 1868 § 31. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IV.

(1) Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden:

als Unterlehrer, auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder

als Schulverwalter, auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder

als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

(2) Alle diese Dienste sind widerruflich.

1. Abs. 1 gibt die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten der unständigen Lehrer an. Rechtlich hat die Unterscheidung, nachdem die Vorschriften des § 64 des Ges. über die den Unterlehrern und Schulverwaltern im Gegensatz zu den Hilfslehrern zustehenden Wohnungsrechte in Wegfall gekommen sind, keine Bedeutung mehr.

2. Für die Entlassung aus dem Schuldienst ist, sofern dieselbe nicht durch eine Pflichtverletzung verursacht ist, die vierwöchige Kündigungsfrist des § 8 Abs. 2 der VVO. z. BG. einzuhalten.

Dienstprüfung.

§ 46.

EUG. vom 8. März 1868 § 32. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IV.

(1) Um die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung — die „Dienstprüfung" — bestehen.

(2) Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

Die Vollzugsbestimmungen sind erlassen in der VO. des UM. vom 30. Juli 1912, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betr. — Abschnitt VI 3. Für die Prüfung in der Religionslehre sind maßgebend:

a) für den katholischen Religionsunterricht die VO. des Erzb. Ordinariats vom 12. Juni 1913 — verkündet durch das UM. unterm 23. Juni 1913 — SchVOBl. S. 170,

b) für den evangelischen Religionsunterricht die VO. des Ev. Oberkirchenrats vom 17. April 1914, verkündet durch das UM. unterm 7. Mai 1914 — SchVOBl. S 112,

c) für den israelitischen Religionsunterricht die VO. des Oberrats der Israeliten vom 1. Oktober 1897, verkündet durch den Oberschulrat unterm 22. Januar 1898.

§ 1 der VO. vom 30. Juli 1912 bestimmt, daß die Dienstprüfung frühestens 3 Jahre nach der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, d. h. nach einer dreijährigen praktischen Schultätigkeit, und spätestens nach sechs Jahren seit dem bezeichneten Zeitpunkt abgelegt sein muß und daß von der dreijährigen Vorbereitungszeit mindestens zwei Jahre an einer öffentlichen Schule des Landes verbracht sein müssen.

Wenn ein Kandidat nach der VO. des UM. vom 3. Februar 1925 über „die Beschäftigung der Volksschulkandidaten in der Schule" zur unentgeltlichen Beschäftigung an einer Volksschule zugelassen worden ist, so kann nach Ziff. 1 der VO. diese Beschäftigung „bis zur Dauer eines Jahres auf die für Ablegung der Dienstprüfung vorgeschriebene Zeit der praktischen Ausbildung für den Lehrerberuf angerechnet werden". Die gleiche Vergünstigung wird nach Ziff. 3 auch für die Tätigkeit an einer „Privatschule" zugestanden, wenn es sich dabei um eine selbstständige Unterrichtserteilung in wöchentlich 15 Wochenstunden handelt. Unter der „Zeit der praktischen Ausbildung" im Sinne der VO. über die Dienstprüfung ist an sich die Gesamtdauer der Vorbereitung von 3 Jahren zu verstehen. Ein Jahr hievon kann aber schon nach § 1 Abs. 3 dieser VO. außerhalb des öffentlichen Schulunterrichts zugebracht sein, d. h. in einer dem Betreffenden nicht staatlicherseits übertragenen Stellung an irgend einer Schule. In dieses Jahr könnte sonach auch, ohne daß es hierwegen einer besonderen Bestimmung bedürfte, die in Ziff. 1 und 3 der VO. vom 3. Februar 1925 bezeichnete Zeit der unentgeltlichen Beschäftigung an einer Volksschule oder der Tätigkeit an einer Privatschule eingerechnet werden. Die Vorschrift wird daher den von ihr beabsichtigten Zweck, die für die Schulamtsanwärter durch die unverschuldet lange Wartezeit und die dadurch bedingte spätere Zulassung zur Dienstprüfung erwachsenden Nachteile abzuschwächen, nur dann erreichen, wenn die Zeit der unentgeltlichen Beschäftigung an einer Volksschule bezw. die Tätigkeit an einer Privatschule auf die zwei Jahre angerechnet wird, die im öffentlichen Schuldienst zugebracht werden müssen. Nur bei dieser Auslegung rechtfertigt sich auch die Bestimmung der VO., daß die betreffende Tätigkeit, um angerechnet zu werden, mindestens den Zeitraum von einem Jahr umfaßt haben muß; war sie von kürzerer Dauer, so kann sie zwar nicht auf die Vorbereitungszeit im Schuldienst, wohl aber auf die 3jährige Gesamtvorbereitungszeit in Anrechnung gebracht werden.

Wird die Dienstprüfung infolge eigenen Verschuldens verspätet abgelegt, so wird nach § 12 der VO. des StM. über den Vollzug des Besoldungsgesetzes für die außerplanmäßigen Beamten vom 26. April 1921 die Zeit der Verspätung, d. i. der Zeitraum vom Schluß der Prüfung, zu welcher der Anwärter nach den Ausbildungsvorschriften erstmals hätte zugelassen werden können, bis zum Schluß der Prüfung, in der er be-

standen hat, auf das Vergütungsdienstalter nicht angerechnet. Die Verspätung gilt nur dann als nicht verschuldet, wenn sie durch ein Ereignis verursacht ist, das von dem Willen des Prüfungspflichtigen unabhängig, nach allgemeiner Anschauung als ein zureichender Hinderungsgrund anzusehen und als solcher von dem UM. anerkannt ist.

§ 47.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IV § 29.

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von § 44, sowie jene der §§ 45 und 46 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

§ 47 ist durch die Vorschrift des § 33, wonach die Bestimmungen des Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer auch für Lehrerinnen gelten, gegenstandslos geworden.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes über die Anwendung von Vorschriften des Beamtengesetzes auf die Lehrer sind infolge der Aufnahme der Lehrer in die Besoldungsordnung, und der damit verbundenen Einreihung unter die staatlichen Beamten (Bes.Ges. § 21), soweit sie nicht durch § 30 des Bes.Ges. — wie die §§ 58—64, 66 und 67 — ausdrücklich aufgehoben wurden, gegenstandslos geworden (§§ 48, 49, 54, 70 und 71). Sie werden gleichwohl, um das Gesamtbild des Gesetzes aufrecht zu erhalten, im folgenden noch aufgeführt.

Der Abschnitt hat sich hiernach nur noch mit den aus der Eigenart des Lehrerberufs und dem Verhältnis zu den Gemeinden sich ergebenden Besonderheiten der beamtenrechtlichen Stellung der Lehrer zu befassen.

Beamtenrechtliche Stellung der Lehrer.

§ 48.

Ges. vom 13. Mai 1892.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens, der Versetzung in den Ruhestand, der Hinterbliebenenversorgung und der Dienstpolizei finden für die Lehrer in Volksschulen die Bestimmungen der Abschnitte I—VII und des § 121 des Beamtengesetzes, ferner die Vorschriften der Gehaltsordnung und des Abschnitts III des Etatgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung dieser Gesetze sowie das Gesetz über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten vom 5. Oktober 1908 Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Festsetzungen besondere Bestimmungen hierüber enthalten. Dabei gelten die Lehrer im Sinne der Gehaltsordnung als mittlere Beamte.

§ 49.

Ges. vom 13. Mai. 1892 Art. V. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Endgültig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamter.

Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§ 77 Absatz 1) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden.

Im übrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Vertragsverhältnis zu versehen ist, die Vorschriften für nicht etatmäßige Beamte anwendbar.

Besetzung von Hauptlehrerstellen.

§ 50.

EUG. vom 8. März 1868 § 34. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

(1) Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

(2) Vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichnis der als Bewerber aufgetretenen oder sonst in Betracht kommenden Lehrer mitgeteilt.

(3) Wenn an einer Volksschule mehr Hauptlehrerstellen errichtet sind, als bei Anwendung des § 26 dieses Gesetzes zu errichten wären, so steht der Gemeinde für die über die gesetzliche Zahl hinaus errichteten Stellen das Recht des Vorschlags zu.

(4) Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden auch auf die Besetzung der in [den §]§ 30, [31] aufgeführten Stellen Anwendung. Dabei ist auf die von den Gemeinden geäußerten Wünsche tunlichst Rücksicht zu nehmen.

(5) Wenn die Oberschulbehörde eine erste Lehrerstelle zur Bewerbung ausschreibt, so richtet sich das Verfahren bezüglich ihrer Besetzung gleichfalls nach den Vorschriften in Absatz 1 und 2.

1. Der Entwurf zum Gesetz vom 13. Mai 1892 hatte als Regel die Besetzung ohne Ausschreiben aufgrund einer vom OSchR. aufzustellenden Vorschlagsliste, ein Ausschreiben aber nur auf besonderes Verlangen der Ortsschulbehörde vorgesehen. Der Schul-Ausschuß des Landtags aber vertrat die Anschauung, daß grundsätzlich ein Ausschreiben stattfinden solle.

Die Hauptlehrer sind in Gruppe VII, VIII und IX Bes.Ord. eingereiht. Die Stellen in Gruppe VIII sind Aufrückungsstellen, jene in Gruppe IX Beförderungsstellen für „Hauptlehrer auf wichtigen Stellen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Gruppe IX können bis zu einem Sechstel aller Stellen eingereiht werden. Die Verteilung der Stellen zwischen Gruppe VII und VIII erfolgt dermalen im Verhältnis von 3 : 2.

Beförderungsstellen, Funktionärstellen, sind Stellen, die aus sachlichem Bedürfnis gehoben worden sind. Ein Einrücken in diese lediglich nach dem Dienstalter ist ausgeschlossen. Schon bei der Beratung des Gesetzentwurfs wurde von dem Vertreter der Unterrichtsverwaltung darauf hingewiesen, daß bei der im allgemeinen gleichmäßigen Tätigkeit der Lehrer — abgesehen von den an sich schon höher eingestuften Oberlehrern und Rektoren — Funktionärstellen sich als ein in unseren Schulorganismus nicht passendes und ihm fremdes Gebilde darstellen würden, daß man deshalb von ihrer Schaffung absehen und die Einreihung nach Gruppe IX nach Dienstalter und Leistungen vornehmen solle. In Rücksicht auf die Vorgänge in den übrigen Ländern wurde aber auf der Errichtung besonderer Funktionärstellen bestanden. Tatsächlich erfolgt die Einreihung im wesentlichen nach den angegebenen Gesichtspunkten: Dienstalter und Leistungen.

Die Bestimmung in § 4 Bes.Ges., wonach das Einrücken in die planmäßige Stellung nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von 5 Jahren ohne weiteres zu erfolgen hat, ist durch Art. V der Bad. PVVO. vom 5. Dezember 1923 aufgehoben worden.

2. Die Besetzung der Stellen erfolgt nach § 4 der Ldsh. VO. über die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen vom 8. August 1910 durch die Oberschulbehörde, d. i. das UM. Soweit Stellen in Gruppe IX in Frage stehen, ist für die Besetzung das StM. zuständig.

Für eine gedeihliche Wirksamkeit ist bei dem Lehrer weit mehr als bei einem anderen Beamten notwendig, daß er das Vertrauen der Eltern der ihm zur Unterrichtung anvertrauten Kinder besitzt. Das Gesetz schreibt daher vor, daß der Ortsschulbehörde Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken und Wünsche bezüglich der aufgetretenen Bewerber gegeben werden muß. Nach § 19 SchBVO. — vergl. Abschnitt III 5 — hat die Ortsschulbehörde ihre Anträge sachlich zu begründen. Aber auch ohne eine solche Begründung werden geltend gemachte Bedenken dann zu berücksichtigen sein, wenn sie nach Kenntnis des Ministeriums von der Person des betr. Lehrers tatsächlich begründet sind.

Über das bei der Besetzung einzuhaltende Verfahren vergl. die VO. vom 23. Dezember 1913 — Abschnitt VI 6.

Die Übernahme des persönlichen Schulaufwandes durch den Staat sollte keinen Anlaß bieten, das Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei Besetzung von Hauptlehrerstellen allgemein zu beseitigen. Eine solche Maßnahme würde das Band zwischen Lehrerschaft und Gemeinde lockern, zum Nachteil des Staates und der Schule. Vergl. Bmkg. 3 a. E. zu Art. 143 R.Verf. Abschnitt II B 1.

3. Die nähere Festsetzung, welche der vorhandenen Hauptlehrerstellen als die übergesetzlich errichteten gelten, ist Sache der Vereinbarung zwischen UM. und Gemeinde.

Die Vertretung der „Gemeinde" kommt nach § 23 des Ges. dem Gemeinderat zu, der aber nach § 21 Ziff. 3 des Ges. vor seiner Beschlußfassung die Ortsschulbehörde zu hören hat.

4. Ist die Stelle eines Rektors freiwillig von der Gemeinde errichtet, so ist auf die Besetzung dieser Stelle die Vorschrift des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Zu Abs. 4 Satz 2 vergl. die Vorschrift in § 17 Abs. 2 der VO. über die Besetzung von Hauptlehrerstellen vom 23. Dezember 1913. Das dort vorgeschriebene wiederholte Anhören der Ortsschulbehörde ist auf einen bei Beratung des SchG. in der I. Kammer besonders geäußerten Wunsch in die VO. aufgenommen worden.

5. Die Oberschulbehörde kann, im Falle der Erledigung einer Hauptlehrerstelle, wenn von den an der Schule bereits angestellten Lehrern sich für die Stelle des ersten Lehrers keiner eignet, ein Interesse daran haben, unmittelbar die Stelle des ersten Lehrers zur Bewerbung auszuschreiben. Dadurch soll das Recht der Gemeinde zur Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle eine Beeinträchtigung nicht erfahren.

Versetzung von Hauptlehrern gegen ihren Willen.

§ 51.

Ges. vom 28. August 1835 § 49. EUG. vom 8. März 1868 § 36. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 33.

Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz § 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

Die Oberschulbehörde hat nicht das Recht, einen Lehrer frei zu versetzen. Die Versetzung eines Lehrers ohne seinen Willen kann nur in der Weise geschehen, daß derselbe auf Anordnung des UM. unter die Bewerber um eine erledigte Hauptlehrerstelle eingereiht wird. Gelingt seine Entfernung auf diese Weise nicht, so ist sie nur unter Anwendung des § 68 des Ges. zu bewirken. Dies gilt auch für den Vollzug der Strafversetzung. Über das Verfahren bei der Strafversetzung vergl. VVO. z. BG. § 96 und 97. Das vorherige Anhören der Gemeinde des bisherigen Anstellungsortes ist nicht nötig, wenn die Entfernung auf dem Wege des § 68 des Ges. geschieht.

Dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung von Lehrerstellen.

§ 52.

EUG. vom 8. März 1868 § 38. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens, infolgedessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Beamtengesetz §§ 79,3 und 82) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. Der Dienstentlassung mit der Wirkung der Unfähigkeit zur ferneren Bekleidung eines Schulamts braucht, wenn es sich um unzüchtige Handlungen mit Schulkindern handelt, eine gerichtliche Verurteilung nicht vorausgegangen zu sein. Tatsächlich wird dies aber im Hinblick auf den strafrechtlichen Charakter solcher Handlungen — RStGB. § 174 — immer der Fall sein. Dabei sind die tatsächlichen Feststellungen des Falles und ihre rechtliche Würdigung durch Urteil des Strafrichters für die Disziplinarbehörde bindend. Erfolgt gerichtlich eine Freisprechung, weil das Gericht den Beweis für die Vornahme der dem Lehrer zur Last gelegten Handlungen nicht für erbracht ansieht, so bleibt diese Feststellung für die Disziplinarbehörde selbst dann bindend, wenn die vor Gericht als Zeugen vernommenen Schüler ihre hiebei zugunsten des Lehrers gemachten Aussagen später widerrufen und für den Lehrer belastend gestalten. Erfolgt die Freisprechung, weil das Gericht das Vorliegen einer wollüstigen Absicht des Lehrers bei Vornahme der objektiv unsittlichen Handlungen verneint, so ist auch diese Feststellung für die Disziplinarbehörde bindend. (§ 86 BG.). Einem staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Einstellungsbeschluß kommt die gleiche rechtliche Bedeutung nicht zu.

2. Ob die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung die Folge hat, daß der verurteilte Lehrer die öffentliche Achtung nicht mehr besitzt, ist Gegenstand der Würdigung im einzelnen Fall. Durch die jetzige, von der Kommission der II. Kammer bei Beratung des Entwurfs zum Ges. vom 13. Mai 1892 beschlossene Fassung sollte verhütet werden, daß, wie dies bis dahin Übung war, eine bestimmte Kategorie von Straftaten (die Eigentumsvergehen) unterschiedslos „als die öffentliche Achtung entziehende Vergehen" betrachtet werden.

3. Die Dienstentlassung braucht nicht, wie aus der Verweisung auf das BG. geschlossen werden könnte, im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens ausgesprochen sein; sie kann auch als eine Folge der strafgerichtlichen Verurteilung von selbst eintreten, so bei der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (RStGB. §§ 31, 32, 33). In einem solchen Fall genügt die Eröffnung an den betr. Lehrer, daß er durch die Verurteilung seines Amtes verlustig gegangen und damit zugleich die Fähigkeit zur weiteren Verwendung im Schuldienst verloren habe.

5. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Schulamtes bedeutet eine Schutzvorschrift zugunsten der Schüler der öffentlichen Schulen, die auch im Wege der Begnadigung nicht aufgehoben werden kann.

Verwendung technischer Lehrerinnen im Vertragsverhältnis.

§ 53.

EUG. vom 8. März 1868 § 45. Ges. vom 18. September 1876 Art. V. Ges. vom 1. April 1880 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 35.

(1) Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten [oder in Haushaltungskunde] bestimmt sind, werden durch die Behörde, der die örtliche Aufsicht über die Volks-

schule zusteht (§§ 13, 14, 22, 118), vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisschulamts im vertragsmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt.

(2) Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Verlangen des Kreisschulamts vom Dienst zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu den stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

1. Lehrerinnen für Haushaltungskunde (Haushaltungslehrerinnen) kommen für die Volksschule nicht mehr in Betracht, nachdem der Haushaltungsunterricht nur noch Unterrichtsgegenstand der Fortbildungsschule ist und die Rechtsverhältnisse der hiefür in Betracht kommenden Lehrerinnen im Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule vom 19. Juli 1918 geregelt sind.

Die dienstliche Stellung einer Handarbeitslehrerin ist im SchG. je nach der Art ihrer Vorbildung und dem Umfang ihrer dienstlichen Verwendung verschieden geregelt. Ist die Lehrerin in „vollem Umfang befähigt", d. h. hat sie in der von ihr abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an „Höheren Mädchenschulen" nachgewiesen (§ 9 der Ldsh. VO. vom 17. Juli 1892 über die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen) und ist sie vollbeschäftigt, so sollte sie nach § 54 Abs. 1 des Ges. spätestens nach 3 Jahren die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten erhalten und konnte nach § 56 Abs. 2 in etatmäßiger Eigenschaft angestellt werden. Beides hatte die Bereitstellung der hiefür erforderlichen Mittel durch die Gemeinde, an deren Schule sie tätig war, zur Voraussetzung. War sie nicht vollbeschäftigt, so konnte sie ohne Rücksicht auf die Art ihrer Vorbildung nur „vertragsmäßig" verwendet werden. In jedem Fall aber erfolgte die erste Einstellung in den Dienst ohne Rücksicht auf die Art der Vorbildung und den Umfang der Beschäftigung im vertragsmäßigen Dienstverhältnis. Die Verleihung der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten und die etatmäßige Anstellung geschah durch die Oberschulbehörde, die vertragsmäßige Einstellung nach Maßgabe des § 53 durch die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Kreisschulamtes. Hierin sind durch die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse folgende Änderungen eingetreten.

Die Handarbeitslehrerinnen sind in die Besoldungsordnung eingereiht und zwar als Handarbeitslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung in Gruppe VI und als solche mit erweiterter Vor- und Ausbildung in Gruppe VII. Sie sind damit zu staatlichen Beamten erklärt, deren rechtliche Stellung sich nach den Vorschriften des BG. und der Besoldungsordnung und den zu diesen Gesetzen erlassenen Vollzugsbestimmungen regelt.

Bezüglich der vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen bestimmt § 13 der VO. des StM. über den Vollzug des Bes.Ges. für die außerplanmäßigen Beamten, daß sie eine Probezeit zurückzulegen

haben, die bei einfacher Vor- und Ausbildung drei Jahre, bei erweiterter Vor- und Ausbildung ein Jahr beträgt. Die Aufnahme der vollbeschäftigten Lehrerinnen in den Dienst der Volksschule, wie die spätere Aufnahme in das außerplanmäßige Dienstverhältnis und die planmäßige Anstellung hat, zumal da auch der Aufwand für sie von der Staatskasse getragen wird, wie bei den übrigen Lehrern schon jetzt durch den Staat zu erfolgen.

Bezüglich der Verwendung der nicht vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen hat sich jeweils im Einverständnis mit den einzelnen Gemeinden die Übung herausgebildet, daß ihre Anstellung durch das Kreisschulamt erfolgt nach Anhörung der Ortsschulbehörde und nach zuvor eingeholter Zustimmung des UM.

Die Anstellung der Handarbeitslehrerinnen erfolgt hiernach dermalen schon ohne Rücksicht auf den Umfang ihrer Verwendung durch den Staat.

Bei einer etwaigen Änderung des SchG. wird es sich empfehlen, die Vorschriften über die Ausbildung und die Anstellung der Handarbeitslehrerinnen im nichtplanmäßigen Dienstverhältnis in einem besonderen Paragraphen (etwa dem jetzigen § 47) zusammenzufassen und in § 50 Abs. 4 eine weitere Bestimmung über die Anstellung der planmäßigen Handarbeitslehrerinnen einzufügen.

Die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen ist neu geregelt durch die VO. des StM. vom 18. April 1925 und die zu deren Vollzug vom UM. erlassenen Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnenseminar vom 7. April 1925. (Das im Vergleich zur VO. des StM. frühere Datum der letzteren VO. rührt wohl daher, daß die SchO. vor dem Erscheinen der VO. des StM. bereits ausgearbeitet war und die Anpassung des Datums an die StM. VO. bei der Bekanntgabe der beiden VOO. übersehen wurde.) Abschnitt VI 5.

Da für den Handarbeitsunterricht an kleineren Schulen jeweils nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Wochenstunden in Frage kommt, wird es sich empfehlen, für seine Erteilung künftighin besondere Verbände in der Art, wie solche für die Fortbildungsschule bestehen, zu errichten. Die Durchführung dieser Einrichtung wird einerseits durch eine Ausdehnung des Unterrichts auf die unteren Klassen der Volksschulen (§ 42) erleichtert werden, andererseits aber wird ihr vielfach der Mangel an Schullokalen an den einzelnen Wochentagen hindernd entgegenstehen. Für kleinere, zumal abgelegene Schulen, wird daher die bisherige Einrichtung der Bestellung nicht vollbeschäftigter Lehrerinnen in vertragsmäßiger Stellung, wie sie § 53 vorsieht, wohl noch für längere Zeit aufrecht erhalten werden müssen.

Die vertragsmäßig verwendeten Handarbeitslehrerinnen erhalten nach § 30 Abs. 2 Bes.Ges. „eine Vergütung", die durch VO. des StM. bestimmt wird.

Diese Vergütung ist festgesetzt für die vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen durch VO. des StM. vom 17. September 1921 (ABl. Nr. 30) und für die nichtvollbeschäftigten durch VO. vom 22. September 1922 (ABl. Nr. 47).

Vollbeschäftigte Lehrerinnen erhalten hiernach:

a) während der vorgeschriebenen Probedienstzeit Vergütung nach den jeweils vom Finanzministerium erlassenen Grundsätzen über die

Gewährung von Vergütungen an Beamtenanwärter während der Probezeit,

b) nach Beendigung der Probezeit Vergütung nach Maßgabe der Vergütungsverordnung (Anl. 2 zum Bes.Ges.).

Die Vergütung für nichtvollbeschäftigte ist festgesetzt auf 85 v. H. des Betrags, der sich ergibt, wenn der Anfangsgehalt einer planmäßig angestellten Lehrerin der Gruppe VI zuzüglich dem Durchschnitt des Ortszuschlags der Ortsklassen E und D durch die Zahl 30 geteilt wird, auf- oder abgerundet auf die nächste durch 40 teilbare Zahl. Wird der Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt, so wird die Wochenstundenvergütung auf ¾ des Betrags festgesetzt und ebenfalls auf die nächste durch 40 teilbare Zahl auf- oder abgerundet.

Nach den vom UM. unterm 24. Januar 1924 hiezu erlassenen Ausführungsvorschriften (ABl. Nr. 3) wird die nach der VO. des StM. auf eine wöchentliche Unterrichtsstunde entfallende Jahresvergütung nach Monatsbetreffnissen in der Weise berechnet und ausbezahlt, daß die Jahresvergütung durch zwölf geteilt und der sich hieraus ergebende Betrag mit der wöchentlich lehrplanmäßig zu erteilenden (nicht mit der tatsächlich erteilten) Zahl von Unterrichtsstunden vervielfacht wird. Ein Abzug für die Ferien findet nicht statt.

Bei Beschränkung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr ist die Monatsvergütung vom Tag an, an dem der Unterricht stundenplanmäßig erstmals zu erteilen war, bis einschließlich des Tages, an dem er letztmals zu erteilen war (nicht erteilt wurde), unter Einrechnung der in die Unterrichtszeit fallenden oder an deren Ende sich anschließenden Ferien zu leisten.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt auf Anweisung des Kreisschulamts vorbehaltlich des Ersatzes aus der Staatskasse durch die Gemeindekasse. Den Gemeinden wird zur Bestreitung der Ausgaben jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres ein Vorschuß angewiesen, der dann am Schlusse des Rechnungsjahres durch Aufrechnung auf den Ausgabebetrag des Monats März ausgeglichen wird.

Die vertragsmäßig verwendeten nicht vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen unterliegen, sofern sie beim Eintritt in das Dienstverhältnis das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (die einmal begründete Versicherungspflicht geht bis zum vollendeten 65. Lebensjahr weiter), und wöchentlich mehr als sieben Wochenstunden zu erteilen haben, der Angestelltenversicherung. Beträgt die Tätigkeit nur sieben oder weniger Wochenstunden, so bleibt die Lehrerin, weil es sich bei ihr nur um eine „vorübergehende Dienstleistung" im Sinne des § 10 RVG. i. V. mit der VO. des Reichsarbeitsministers vom 9. Februar 1923 handelt, — nach im Einzelfall wiederholt kundgegebener Anschauung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin — versicherungsfrei. Eine Verpflichtung zur Krankenversicherung besteht nur, wenn die Beschäftigung „den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet", was nur in wenigen Fällen zutreffen wird.

Da alle Lehrpersonen grundsätzlich der Angestelltenversicherung unterliegen und durch das RG. vom 10. November 1922 mit Wirkung vom

1. November 1922 alle dieser Versicherung unterliegenden Personen aus der Invalidenversicherung herausgenommen wurden, besteht für die Handarbeitslehrerinnen als solche weder die Pflicht, noch auch die Möglichkeit zur Invalidenversicherung. Eine zuvor bestandene Invalidenversicherung kann aber ebenso wie eine Krankenversicherung oder eine Angestelltenversicherung freiwillig fortgesetzt werden. Eine Beitragsleistung des Staates findet für diesen Fall aber nicht statt.

Von den für die versicherungspflichtigen Lehrerinnen zu entrichtenden Versicherungsbeiträgen hat die Staatskasse zu übernehmen: bei der Krankenversicherung ein Drittel, bei der Angestelltenversicherung in der Gehaltsklasse A (bei einem Monatsverdienst bis zu 50 ℛℳ) den ganzen, in den übrigen Gehaltsklassen den hälftigen Beitrag.

§ 54.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 36. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Wenn eine Lehrerin der in § 53 bezeichneten Art, die zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde aufgrund bestandener Prüfung in vollem Umfang für befähigt erklärt ist, ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienst als Lehrerin widmet, so soll ihr spätestens nach 3 Jahren bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten verliehen werden.

In etatmäßiger Eigenschaft kann eine solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus (§ 28) errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

§ 55.

EUG. vom 8. März 1868. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V. PAVO. vom 17. März 1924 Art. I Ziff. 5.

Die Lehrer der Volksschule haben für die Regel 32 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen. Bei geringerer wöchentlicher Stundenzahl können sie nebenamtlich noch zu anderweiter Unterrichtserteilung beigezogen werden.

Die durch die PAVO. herbeigeführte Neufassung des § 55 bezweckt, den Lehrer vorübergehend auch zu einer Unterrichtsleistung von über 32 Wochenstunden ohne besondere Vergütung beiziehen zu können. Andererseits wahrt sie der Schulverwaltung die in der früheren Fassung ausdrücklich hervorgehobene Befugnis, in besonderen Fällen (bei Schulleitern, Lehrern für fremdsprachlichen oder besonders anstrengendem Unterricht in Hilfsklassen, Klassen für Sprachgebrechliche, Schwerhörige u. dgl. Unterricht), auch eine verminderte Stundenzahl zu gestatten. Ferner will sie Möglichkeit schaffen, eine an der Volksschule nicht vollbeschäftigte Lehrkraft zur Erteilung von Unterricht an der allgemeinen oder

der gewerblichen Fortbildungsschule oder einer anderen öffentlichen Schule (z. B. eine Handarbeitslehrerin zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an die Schülerinnen einer Realschule) beizuziehen. Andererseits beseitigt die Neufassung die seither bestandene Verpflichtung des Lehrers, auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes oder eines Nachbarortes gegen „besondere Vergütung" als dauernde Belastung zu übernehmen. — Vergl. auch § 9 der VDO. z. SchG. vom 8. August 1910. —

Mitversehung.

§ 56.

EUG. vom 8. März 1868 § 42. Ges. vom 13. März 1892 Art. V § 37. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V. PAVO. Art. I Ziff. 6.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer in Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen.

SchBVO. § 57.

Durch Art. I Ziff. 6 PAVO. wurde der seitherige zweite Satz des Paragraphen, wonach dem aushelfenden Lehrer bei einer auswärtigen Dienstaushilfe stets und bei einer Aushilfe am Anstellungsort nach Umfluß von zwei Wochen auch bei gleichbleibender Wochenstundenzahl eine besondere Vergütung zu leisten war, gestrichen. Dem Lehrer steht hiernach, auch wenn die Aushilfe eine Mehrbelastung an Unterrichtsstunden zur Folge hat, ein Anspruch auf Vergütung nicht zu. Vergl. § 55. Bei Mitversehung in einem Nachbarort erhält der Lehrer die geordnete Reisekostenvergütung.

Die Verpflichtung zur Mitversehung erstreckt sich auch auf die vom Geistlichen erteilten Religionsstunden, soweit dadurch der vom Lehrer zu erteilende Religionsunterricht die Zahl von 6 Wochenstunden nicht überschreitet. Rel VO. § 2 Abschnitt V 2.

Über die für Lehraushilfe zu gewährende Entschädigung hat das UM. unterm 19. Juni 1925 — ABl. Nr. 32 S. 141 — folgende VO. erlassen:

Die Lehraushilfe an Volksschulen.

Zum Vollzug der §§ 55, 56 und 41 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1919 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 882) mit Wirkung vom 1. Juli 1925 verordnet:

§ 1.

Für die durch Mitversehung einer Lehrerstelle sowie durch Unterstützung im Religionsunterricht nach § 41 des

Schulgesetzes veranlaßten auswärtigen Dienstgeschäfte erhalten die Lehrer Aufwandsentschädigung und außerdem Ersatz der Reisekosten nach der Verordnung über die Dienstreisekosten.

§ 2.

Im Falle eines dauernden Auftrags zur Unterstützung im Religionsunterricht nach § 41 des Schulgesetzes erhält der Lehrer überdies, insofern und insoweit er mehr als die regelmäßige Zahl von Unterrichtsstunden (§ 55 des Schulgesetzes) erteilt, die geordnete Überstundenvergütung.

§ 3.

Die Lehrer haben die nach §§ 1 und 2 entstehenden Kosten jeweils nach Monatsablauf anzufordern. Das Kostenverzeichnis ist der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen, welche es prüft und mit Bestätigungsvermerk versehen dem Unterrichtsministerium vorlegt.

1. Wegen der Dienstreisekosten siehe die VO. des StM. vom 12. Juli 1924 — ABl. Nr. 35 S. 105 — und die Bktm. des Finanzministeriums vom 12. Juli 1924 — ABl. Nr. 35 S. 107.

2. In der zur allgemeinen Regelung der Überstunden erlassenen VO. des StM. vom 26. Juli 1922 — ABl. Nr. 34 — wird die Vergütung für eine Überstunde auf 60 Hundertteile des Betrags festgesetzt, der sich ergibt, wenn der Anfangsgehalt der Eingangsgruppe VII zuzüglich dem Durchschnitt der Ortszuschläge der Klassen A—E durch die Zahl 30 geteilt wird, unter Auf- bezw. Abrundung des so gefundenen Betrags auf die nächste durch 40 teilbare Zahl.

Organisten- und Vorsängerdienst.

§ 57.

EUG. vom 8. März 1868 § 43. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V. Ges. vom 17. Juli 1902 Art. I.

(1) Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

(2) Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

(3) Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgte, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(4) Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

SchBVO. § 58.

1. Durch das Gesetz vom 17. Juli 1902 wurde die bis dahin der Oberschulbehörde zugestandene Befugnis, den Lehrer zwangsweise zur Besorgung des Organistendienstes anzuhalten, beseitigt. Die Übernahme des Organistendienstes ist sonach lediglich Sache der freien Vereinbarung zwischen dem Lehrer und der zuständigen kirchlichen Behörde und wie jedes andere Nebengeschäft genehmigungspflichtig. Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung darüber, daß der Organisten- und Vorsängerdienst als eine Nebenbeschäftigung zu betrachten ist, zu deren Übernahme den Lehrern die Genehmigung erteilt werden kann, bedurfte es an sich nicht. Dieselbe rechtfertigt sich aber bei dem Verbot der Besorgung niederer kirchlicher Dienste aus dem Gesichtspunkt, daß die Anwendung dieser Bestimmung auf den Organisten- und Vorsängerdienst nach wie vor ausgeschlossen bleiben sollte. Regierung und Landtag gaben bei Beratung des Gesetzes übereinstimmend der Anschauung Ausdruck, daß in den bestehenden Verhältnissen hinsichtlich der Besorgung des Organistendienstes eine wesentliche Änderung nicht eintreten und daß die Ausbildung der Lehrer im Orgelspiel durch die Gesetzesänderung nicht berührt werden solle.

Vergl. in dieser Beziehung den Erlaß des UM. an den Allg. badischen Lehrerverein vom 22. Februar 1923, abgedruckt in der Badischen Schulzeitung vom 26. Mai 1923 Nr. 21 S. 214.

2. Der Organisten- und Vorsängerdienst wird rechtlich wie jedes andere genehmigungspflichtige Nebengeschäft behandelt. Dabei wird aber vom Gesetz als Regel daran festgehalten, daß die Genehmigung stets erteilt wird, soweit nicht aus dem dienstlichen Interesse abgeleitete Gründe dagegen sprechen und im einzelnen Fall etwa außergewöhnliche Umstände — wie z. B. ein über das sonst übliche Maß weit hinausgehender Umfang des Dienstes — die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Lehrers in der gewissenhaften Erfüllung seiner Berufspflichten als begründet erscheinen lassen. Zur Vermeidung einer Schädigung des Schuldienstes sind die Lehrer angewiesen, dahin zu wirken, daß sie nicht ohne zwingende Gründe zur Besorgung des Organistendienstes während der Schulzeit in Anspruch genommen werden. Vergl. hiezu Ziff. 1 und 2 der Bktm. des UM. vom 5. Dezember 1913, Abschnitt V 3.

Zur Erteilung der Genehmigung ist im allgemeinen nach SchBVO. § 58 das Kreisschulamt zuständig. Lehrern jedoch, die an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle angestellt sind, ist durch Entschließung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. August 1902 die Genehmigung zur Versehung des Organistendienstes an der Kirche ihres Anstellungsortes zum voraus allgemein erteilt worden. Von der Übernahme des Dienstes ist aber jeweils unter Angabe der zugesicherten Vergütung auf dem Dienstweg dem UM. Anzeige zu erstatten. Vergl. Bktm. vom 2. September 1902 SchVOBl. Nr. IX.

3. Abs. 3, der bei den Verhandlungen im Landtag auf Antrag der II. Kammer eingefügt wurde, will lediglich dafür Vorsorge treffen, daß

nicht während der Dienstbehinderung des Hauptlehrers, der den Organistendienst bis dahin besorgt hat, bezw. während der Erledigung der Hauptlehrerstelle durch die Weigerung des Stellvertreters, in das Dienstverhältnis einzutreten, der Organistendienst von der Schulstelle losgelöst wird. Die Bestimmung hat sonach wesentlich die Wahrung der Interessen der definitiv angestellten Lehrer im Auge und erschien auch deshalb als gerechtfertigt, weil Hilfslehrer und Schulverwalter bis zur neuen definitiven Besetzung der Stellen die betreffenden Dienste gleichsam als Vertreter des Stelleninhabers beziehungsweise des Vorgängers versehen. Es lag hiernach keinerlei Grund vor, dem von der II. Kammer kundgegebenen Wunsche nach Ergänzung des Entwurfs durch die angeführten zwei Bestimmungen nicht entgegenzukommen. Tatsächlich wurde von dieser Bestimmung durch die Oberschulbehörde kein Gebrauch gemacht.

4. Unter den „anderen niederen kirchlichen Diensten" verstand das EUG. vom 8. März 1868 im wesentlichen den mit dem Schuldienst früher verbundenen Meßner- und Glöcknerdienst. Dazu ist bei den Israeliten auch der „Schächterdienst" zu rechnen, bei dem es sich um die Ausübung einer auf kirchlich rituellen Vorschriften beruhenden Tätigkeit handelt. Die frühere Praxis, wonach zur Ausübung dieses Dienstes die Genehmigung unter dem Gesichtspunkt, daß es sich dabei lediglich um eine veterinäre Maßnahme handle, erteilt wurde, verkennt den rechtlichen Charakter dieser Verrichtung.

Nicht zu den niederen Kirchendiensten gehört die Ausübung einer Tätigkeit im Dienst der kirchlichen Verwaltung als Kirchenfondsrechner oder Stiftungsaktuar, die auch von anderen Beamten übernommen werden kann, vorbehaltlich der erforderlichen dienstpolizeilichen Genehmigung.

Einkommen der Hauptlehrer.

§ 58.

EUG. vom 8. März 1868. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 39. Ges. vom 17. September 1898 Art I. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

(1) Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von eintausendsechshundert Mark Anfangsgehalt bis dreitausendzweihundert Mark Höchstgehalt ansteigt.

Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- zum Höchstgehalt tritt ein durch acht Zulagen von je einhundertfünfzig Mark und zwei Zulagen zu je zweihundert Mark nach je zwei Jahren.

b) freie Wohnung nach § 61 des Gesetzes.

(2) Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zweitausendvierhundert Mark für das Jahr.

(3) Die vorstehenden Gehaltssätze sollen, wenn die durch das Gesetz vom 12. August 1908 die Gehaltsordnung betreffend, eingeführten Sätze des Gehaltstarifs für die mittleren Beamten erhöht werden, gleichfalls eine entsprechende Aufbesserung erfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bestimmungen des § 58 sind durch die Einreihung der Lehrer in die Besoldungsordnung hinfällig geworden. Dies gilt sowohl von der Gehaltsfestsetzung, als auch von dem Anspruch auf Bereitstellung einer freien Wohnung durch die Gemeinde, da der Lehrer wie die übrigen Beamten, die Mittel zur Bestreitung des Wohnungsbedürfnisses in dem aus der Staatskasse bezahlten Ortszuschlag erhält. Das Bes. Ges. vom 21. Mai 1920 hat demgemäß in § 30 Abs. 3 bestimmt:

> (3) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der Vorschriften des § 58 Absatz 1 Buchstabe b und des § 64 Buchstaben a und c eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes an als Mietwohnung.

Damit wurde das seither öffentlich-rechtliche Verhältnis in Ansehung der für Lehrer von den Gemeinden eingerichteten Wohnungen in ein privatrechtliches umgewandelt und es wurden gleichzeitig alle auf das seitherige Rechtsverhältnis bezüglichen Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

Die mißbräuchliche Anwendung, welche diese Bestimmung nach verschiedenen Richtungen, namentlich durch Kündigung der bisherigen Wohnungen und durch übertriebene Mietzinsforderungen vielfach bei den Gemeinden fand, bot die Veranlassung zu einer gesetzlichen Erweiterung der Vorschrift bei der Neufassung des Besoldungsgesetzes durch das Ges. vom 22. März/21. Juli 1921. Dieses bestimmt in § 30 Abs. 3 und 4:

> (3) Die in Schulhäusern oder sonstigen Gebäuden von Gemeinden oder von Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen nebst den dazu gehörigen Hausgärten dürfen nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an andere Personen als an Lehrer vermietet werden.
>
> (4) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der bisherigen Vorschriften des Schulgesetzes (§ 58 Absatz 1 Buchstabe b und § 64 Buchstaben a und c) eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an als Mietwohnung; für sie ist ein angemessener Mietzins zu entrichten, der den im Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entspricht. Erkennt der Lehrer den vom Gemeinderat festgesetzten Mietpreis nicht als angemessen an, so kann er Festsetzung des Mietpreises durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde beantragen.
>
> (5) Auf die Untervermietung findet § 13 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Nach dem SchG. konnte eine Gemeinde ihrer Verpflichtung aus § 58 Abs. 1 b entweder durch die Stellung einer Wohnung in natura oder aber durch Gewährung einer zur Anmietung einer Wohnung entsprechenden Mietzinsentschädigung genügen; war eine Wohnung von der Oberschulbehörde als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend anerkannt und angenommen, so konnte sie nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zurückgezogen werden. SchG. § 75. Als solche Wohnungen kamen im wesentlichen in Betracht: Wohnungen in Schulhäusern, in eigens hiefür

umgebauten früheren — vielfach konfessionellen — Schulhäusern oder in hiefür von der Gemeinde besonders errichteten Gebäuden.

Auf diese Wohnungen bezieht sich die Vorschrift in § 30 Abs. 3 Bes.-Ges. Dagegen fallen nicht unter die Bestimmung des Abs. 3 Wohnungen, die von der Gemeinde in einem sonstigen Gebäude gemietet und dem Lehrer als freie Wohnung zur Verfügung gestellt wurden.

Zweck der Vorschrift des Abs. 3 ist, Vorsorge dafür zu treffen, daß diese Wohnungen dauernd für die Lehrer erhalten bleiben. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift für die in ihm angeführten Wohnungen, während die allgemeinen — auch auf die Wohnungen des Abs. 3 anwendbaren — Bestimmungen bezüglich der Überleitung der bis dahin bestandenen Verhältnisse in die durch das Bes. Ges. geschaffenen Neuordnung in dem (dem Abs. 3 statt vor- nach gesetzten) Abs. 4 Aufnahme gefunden haben.

Die in Abs. 4 vorgesehene Anrufung des Bezirksrats soll den Lehrern gegen übertriebene Mietzinsforderungen der Gemeinden Schutz gewähren. Tatsächlich erfüllt die Vorschrift ihren Zweck aber nur, insoweit die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes dies ermöglichen.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Reichsmietengesetzes finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung auf Räume in Gebäuden, die im Eigentum des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs, des Landes oder der Körperschaft dienen oder diesen Zwecken, falls die Gebäude bereits vor dem 1. Oktober 1918 im Eigentum der genannten Körperschaft standen, zu dienen bestimmt sind. Dabei ist nicht nötig, daß die in den Räumen untergebrachten Personen Beamte der öffentlichen Körperschaft sind, die Eigentümerin des Gebäudes ist; sie können vielmehr auch Beamte einer anderen öffentlichen Körperschaft bezw. des Staates sein.

Nur soweit Lehrerwohnungen unter diese Ausnahme fallen, sind auf sie nicht die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes, sondern jene des § 30 Abs. 4 Bes. Ges. anwendbar.

Für alle sonstigen Lehrerwohnungen, sonach auch für die von einer Gemeinde in einem Privathaus zur Verfügung gestellte freie Wohnung gelten, abgesehen von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes sowohl hinsichtlich des Mietzinses als auch der Unterhaltung und Wohnung.

Hiernach sind die Bestimmungen des Abs. 4 über die Festsetzung des Mietzinses in ihrer Anwendbarkeit auf die in Abs. 3 bezeichneten Wohnungen beschränkt. Bei der Festsetzung des Mietzinses für Wohnungen in Schulhäusern ist zu berücksichtigen, daß die Pflicht zur Unterhaltung der Schulgebäude und damit auch der in ihnen befindlichen Lehrerwohnungen nach § 114 SchG. den Gemeinden obliegt. Dem Bezirksrat steht das Recht, die von der Gemeinde festgesetzten Mietzinse nachzuprüfen, nur auf Anrufen des beteiligten Lehrers, nicht aber von Amtswegen, zu. Gegen seine Entscheidung ist neben dem Rekurs an das Ministerium die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben — SchG. § 140 Abs. 2 Ziff. 2.

Der in § 30 Abs. 5 Bes. Ges. angezogene § 13 Abs. 3 lautet:

(3) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Staatskasse zu.

Der Anspruch auf den Mieterlös für die abgegebenen Räume steht im vorliegenden Fall der Gemeinde zu.

Einkommensanschlag.

§ 59.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 40. Ges. vom 17. Juli 1902 Art. I. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.

Der Betrag des nach § 58 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes, welches für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs in dem jeweiligen Wohnungsgeldtarif festgesetzt ist, den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes zugrunde zu legen ist.

Dienstzulage des ersten Lehrers.

§ 60.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 41.

An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§§ 29, 30 Absatz 4 dieses Gesetzes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark, wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

Freie Wohnung.

§ 61.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 42.

Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner einer Küche und die sonst erforderlichen Haushaltungsräume umfassen.

Im übrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mietzinsentschädigung.

§ 62.

EUG. vom 8. März 1868 § 52. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 63. Ges. vom 17. Juli 1902 Art. I.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§ 58 Absatz 1 b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt — durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

Bezüge der Schulgehilfen. Vergütung.

§ 63.

EUG. vom 8. März 1868 § 50. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. 5 § 44. Ges. vom 17. Juli 1902 Art. I. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Schulgehilfen erhalten eine Vergütung von jährlich 1000 ℳ, und wenn sie die Dienstprüfung bestanden haben, vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an eine solche von 1100 ℳ.

Schulgehilfen, die innerhalb 3 Jahren seit der Ablegung der zur Versehung der Lehrstelle an einer Volksschule befähigten Prüfung eine die Dienstprüfung vertretende Prüfung bestanden haben, erhalten die erhöhte Vergütung nach Umfluß dieses Zeitraums.

Nach Ablauf von drei weiteren im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren erhöht sich die Vergütung auf jährlich 1200 ℳ.

Wohnung oder Mietzinsentschädigung.

§ 64.

EUG. vom 8. März 1868 § 50. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 45. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Neben der in § 63 bestimmten Vergütung haben anzusprechen:

a) Unterlehrer: einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraums wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in § 62 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

b) Hilfslehrer: Mietzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.

c) Schulverwalter: Benützung der Hauptlehrerwohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zugunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß § 27 Absatz 2 des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Mietzinsentschädigung im Betrage des in § 62 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

Vergütung für Überstunden.

§ 65.

EUG. vom 8. März 1868 § 42. Ges. vom 19. Februar 1874. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 46. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I Bes.Ges. § 30,7.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§ 58, 60, 62, 63, 64 verbundenen Bezügen haben Lehrer an Volksschulen für jede gemäß § 55 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde ausgenommen) eine durch VO. des Staatsministeriums festzusetzende Vergütung anzusprechen.

§ 65 ist durch Art. I PAVO. vom 17. März 1924 aufgehoben worden aus dem Gesichtspunkt heraus, daß grundsätzlich — wie bei den Lehrern der übrigen Schulgattungen — Überstunden nicht mehr besonders vergütet werden sollen. Wo sich Überstunden gleichwohl als dauernde Einrichtung nicht vermeiden lassen werden, wie dies bei der Bestellung eines Lehrers für Volks- und Fortbildungsschule zusammen vielfach der Fall sein wird, erfolgt die Vergütung nach der VO. des UM. über die Lehraushilfe vom 19. Juni 1925 — Vergl. Bmkg. zu § 56.

Einkommen der technischen Lehrerinnen.

§ 66.

EUG. vom 8. März 1868 § 45. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 47. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

(1) Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, die nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird. Dieselbe soll für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als

dreißig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt,

zwanzig Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

(2) In der Stellung nicht etatmäßiger Beamter (§ 54 Absatz 1) ist solchen Lehrerinnen zu gewähren:

a) eine Vergütung von 1000 Mark und nach Ablauf von drei im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Jahren eine solche von 1100 Mark;

b) Wohnung oder an deren Stelle Mietzinsentschädigung nach § 64 a des Gesetzes.

(3) In etatmäßiger Stellung (§ 45 Absatz 2) erhalten dieselben:
a) einen jährlichen Gehalt von eintausendvierhundert Mark (Anfangsgehalt) bis eintausendachthundert Mark (Höchstgehalt). Die Erhöhung vom Anfangsgehalt zum Höchstgehalt tritt ein nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58, mit dem Unterschied jedoch, daß die einzelne Zulage nur je einhundert Mark beträgt.
b) Mietzinsentschädigung nach § 62 Absatz 2 des Gesetzes.

Dienstzulagen aus Gemeindemitteln.

§ 67.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V § 47 a.

Durch Gemeindebeschluß, welcher neben der gemeinderechtlich erforderlichen staatlichen Genehmigung der Zustimmung des Unterrichtsministeriums bedarf, können die Bezüge der etatmäßigen, wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer und Schulleiter (§§ 58 bis 66 und §§ 30, 31) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden. Auf diese Mehrleistungen der Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 124 und 125 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Einstweilige Zuruhesetzung.

§ 68.

Ges. vom 13. Mai 1842 Art. V § 48. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

(1) Wenn im Falle des § 50 Absatz 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach § 50 Absatz 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§ 26 bis 28) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesetzung nach § 29 des Beamtengesetzes — gemäß § 45 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Übernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§ 50, 3 des Beamtengesetzes).

(3) Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für die Berechnung der Zulagefrist (§ 58) wie auch für den bei späterer endgültiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes

eine Dienstversehung nach § 45 stattgefunden hat, mit der Maßgabe in Anrechnung, daß die Zulage erst vom Tag der etatmäßigen Wiederanstellung an in Wirksamkeit tritt. Für die Berechnung der weiteren Zulagen ist der Zeitpunkt bestimmend, auf den die Zulage bewilligt worden wäre, wenn der Lehrer sich nicht im einstweiligen Ruhestand befunden hätte.

SchG. § 51.

1. Die Vorschrift des § 68 bietet einen Ersatz für das der Oberschulbehörde nach dem Ges. nicht zustehende freie Versetzungsrecht der Lehrer für Fälle, in denen die Stellung eines Lehrers in der Gemeinde so erschüttert ist, daß sein weiteres Verbleiben am Ort mit einer gedeihlichen Erfüllung seiner Lehraufgabe nicht vereinbar erschien. In der weitaus größten Zahl der Fälle wird der Antrag auf Entfernung von der Ortsschulbehörde ausgehen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß die Ortsschulbehörde als solche auf seiten des Lehrers steht, seine Entfernung aber gleichwohl im Interesse des Gemeindefriedens geboten erscheint. Eine vorherige Anhörung der Ortsschulbehörde ist daher nicht erforderlich.

Im allgemeinen wird dem Verfahren nach § 68 die befristete Auflage an den Lehrer, seine Entfernung vom Ort seiner Anstellung im Wege der Bewerbung um erledigte Hauptlehrerstellen herbeizuführen, vorangehen. Von einer unmittelbaren Anwendung des § 51 wird meist abgesehen, da jede Anfrage bei einer Ortsschulbehörde erfahrungsgemäß eine entschiedene Ablehnung zur Folge hat. Erst wenn es dem Lehrer innerhalb der, im allgemeinen auf die Dauer eines Jahres bemessenen Frist nicht gelingt, eine andere Stelle zu erhalten und eine weitere Verlängerung der Bewerbungsfrist nach den Verhältnissen ausgeschlossen ist, wird von der Bestimmung des § 68 Gebrauch gemacht. Handelt es sich um den Vollzug eines auf Strafversetzung lautenden Disziplinarerkenntnisses, so wird, falls die Entfernung von der Stelle nicht sofort geboten erscheint, in der Regel eine unerstreckliche Frist von nicht länger als 6 Monaten gewährt.

2. Gleichzeitig mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgt in der Regel die Anweisung des Lehrers an eine andere Schule zur Verwaltung einer erledigten Hauptlehrerstelle. Auf diese Weise wird ihm Gelegenheit geboten, durch sein persönliches Auftreten die Vorurteile zu zerstreuen, die ihm von seiner früheren Stelle aus entgegengestanden, und sich das Vertrauen der Gemeinde und damit ihre Zustimmung zur Übertragung der erledigten Hauptlehrerstelle zu erwerben. Lehnt der im einstweiligen Ruhestand befindliche Lehrer die Übernahme einer weiteren Verwendung im Schuldienst ab, so verwirkt er damit das Recht auf weiteren Bezug des Ruhegehalts. (BG. § 50, 3.)

3. Durch die Bestimmungen des Abs. 3 werden dem Lehrer unter der Voraussetzung der späteren Wiederanstellung für die Dauer seines Verbleibens im einstweiligen Ruhestand alle Rechte eines planmäßig angestellten Beamten gewahrt. Der einzige Nachteil, der für ihn früher daraus entstehen konnte, daß bei einem Verbleiben im einstweiligen Ruhestand über die Dauer eine Zulagefrist hinaus ihm der Betrag der Zulage für die Zeit nach Ablauf der Zulagefrist bis zur planmäßigen Wiederher-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellung entging, ist durch die Neuregelung der Besoldungsverhältnisse in Wegfall gekommen.

Mit dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes wurden dem im einstweiligen Ruhestand weiter verwendeten Lehrer nach § 29 des Ges. diejenigen Bezüge gewährt, die ihm zugekommen wären, wenn er im planmäßigen Dienstverhältnis verblieben wäre. Diese Regelung entspricht auch der durch Art. 5 des RG. über Änderung der RPAV. vom 4. August 1925 und den im Anschluß hieran in der bad. PAVO. in der Fassung des Ges. vom 28. Januar 1926 getroffenen Anordnungen.

Dienstbezüge im einstweiligen Ruhestand.

§ 69.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 49. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§ 63 und 64 ihnen zukommenden Bezügen den nach § 35 Abs. 4 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartegehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nichtetatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versetzung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

Ruhe- und Versorgungsgehalte.

§ 70.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 50. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte für die auf Grund dieses Gesetzes an Volksschulen angestellten etatmäßigen Lehrer und Schulleiter (§§ 26, 28, 30, 31, 54) sowie die Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte werden aus der Staatskasse beziehungsweise der Beamtenwitwenkasse bestritten.

Beihilfen.

§ 71.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. V § 51. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. V.

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen zur Gewährung von Beihilfen:

a) an im Dienst befindliche Lehrer an Volksschulen,

b) an Hinterbliebene von Hauptlehrern.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 a des Etatgesetzes Anwendung.

1. Zu b) Nach § 6 der VO. des StM. vom 3. Februar 1921 — ABl. Nr. 9 — werden „die Beihilfen auch für die Hinterbliebenen von Hauptlehrern und mit den Rechten solcher an anderen als Volksschulen angestellten Lehrern vom Finanzministerium aus den nach Art. 30 und 30 a des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden Etatsätzen verwilligt".

Gesuche um solche Beihilfen sind daher unter Benutzung vorgeschriebener Vordrucke bei den Finanzämtern zur Vorlage an das Finanzministerium einzureichen.

2. Zu a) Das StM. hat unterm 2. April 1925 die nachstehenden „Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte" genehmigt.

Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte*).

1. Für die aktiven plan- und außerplanmäßigen badischen Landesbeamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst können bis auf weiteres:

a) im Falle der eigenen Erkrankung,

b) im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind,

außerdem

c) für verheiratete und verheiratet gewesene Beamte in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in ihrer Familie

auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden.

Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatskasse eine laufende Vergütung (Unterhaltszuschuß usw.) beziehen.

Gehört ein Beamter oder sein Familienmitglied einer öffentlichen Krankenkasse oder Sterbekasse an oder einer solchen, für die das Reich oder das Land einen Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, so darf eine Beihilfe nur für die Kosten gewährt werden, die die Kassen nicht erstatten. Der Beamte hat ferner auf dem Antrag nachrichtlich zu vermerken, was ihm an den angeforderten Kosten aus privaten Versicherungen oder Sterbekassen ersetzt wird.

Soweit Beamten und deren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. auf Grund versorgungsgesetzlicher Ansprüche) zuteil wird, müssen die betreffenden Kosten bei der Bewilligung einer Beihilfe außer Ansatz bleiben.

Es gehören

zur Familie im Sinne obigen Buchstabens b:

a) die Ehefrau,

b) Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder

*) Anmerkung: „Einmalige Beihilfen" im Sinne dieser Grundsätze sind — abgesehen von Ziffer 13 — gleichbedeutend mit „Notstandsbeihilfen" im Sinne der für Reichsbeamte aufgestellten Grundsätze.

jedoch nur wenn sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,

c) Kinder im Sinne des § 15 des Besoldungsgesetzes, für die Kinderzuschläge oder Beihilfen zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden.

Wegen des Begriffes „Aufnahme in den Hausstand" vergleiche Ziffer 177 a Absatz 2 B. V. (Reichs-Gesetzblatt 1922 Teil I, Seite 177),

d) sonstige Verwandte und Verschwägerte, sofern sie mit dem oder der Verstorbenen einen gemeinsamen Hausstand geführt haben.

(Bei der Bemessung der Beihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbezüge in Betracht zu ziehen. Der Nachlaß ist insoweit heranzuziehen, als es der Billigkeit entspricht.)

zur Familie im Sinne des Buchstabens c:

die vorstehend unter a bis c aufgeführten Personen.

2. Eine Beihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

In Betracht kommen somit:

a) In Krankheitsfällen die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, durch eine erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten. Bei Krankenhausbehandlung werden als beihilfefähiger Aufwand in der Regel die Kosten der niedrigsten Verpflegungskasse angerechnet. Bei Inanspruchnahme einer höheren Klasse ist dies besonders zu begründen und in dem Antrag (Ziffer 4) der Preis für die niedrigste Verpflegungsklasse mit anzugeben.

Die Lieferung künstlicher Gebisse, Zahnersatz und Zahnbehandlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Bescheinigung des Arztes (nicht des Zahnarztes) unbedingt erforderlich und in einfachster Art ausgeführt sind. Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen wie auch Kosten für laufende Zahnunterhaltung werden grundsätzlich nicht erstattet.

Eine Beihilfe wird für denselben Krankheitsfall in der Regel nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Beihilfe im Sinne der vorstehenden Bestimmungen grundsätzlich aus, sofern nicht eine andere Krankheit außergewöhnliche Ausgaben (z. B. für eine Operation des Dauerleidens) erfordert.

b) In Geburtsfällen die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten.

c) In Todesfällen die Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten nach der niedrigsten Tarifklasse einschließlich der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes.

Nicht in Betracht kommen dagegen u. a.

zu a und b: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Erstattung von Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b: außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche u. dergl., Kinderwagen, Wagendecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Öfen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c: Kosten für die Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung, Kosten für den Ankauf eines besonderen Begräbnisplatzes, eines Grabsteines, für die Beschaffung einer besonderen Grabeinfassung (aus Stein, Metall und dergleichen), Auslagen für Todesanzeigen, Danksagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankung mit unmittelbar darauf folgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Beihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

4. Für den Antrag ist das nachstehende Muster zu verwenden. Er ist an die vorgesetzte Dienstbehörde zu richten, wenn Mann und Ehefrau Beamte sind, an die vorgesetzte Dienstbehörde des Mannes. Die Vordrucke werden unentgeltlich abgegeben.

Den Beihilfeanträgen sind für jede Aufwendung die zugehörigen Belege in Urschrift beizufügen.

5. Die vorgesetzte Behörde prüft den Antrag, läßt ihn nötigenfalls durch den Antragsteller ergänzen und legt ihn

ohne Begleitbericht dem zuständigen Ministerium vor. Bei der Prüfung ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Familienmitglieder möglichst zu vermeiden, insbesondere soll für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung usw. zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, in der Regel die Erklärung im Antrag genügen. Anderseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden.

6. Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. Das Zehntel ist nur einmal anzurechnen, wenn innerhalb dreier Monate mehrere Krankheitsfälle eintreten oder die Krankheit bis zu 3 Monaten dauert.

Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuersatzes von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß — Ortszuschlag — nach dem Stande am Ersten des Monats, in dem der Krankheits-, Geburts- oder Todesfall eingetreten ist.

Als Beihilfe dürfen bis zu 60 v. H. der Kosten gewährt werden, die nach Abzug von einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens verbleiben. Bei zahlreicher Familie oder bei hohen Ausgaben neben verhältnismäßig geringem Einkommen oder bei besonders schweren wirtschaftlichen Verhältnissen dürfen bis zu 80 v. H. dieser Kosten gewährt werden.

7. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zweck hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

Zuständig für die Bewilligung der Beihilfen sind für die vom Staatsministerium ernannten Beamten dieses, im übrigen die Ministerien je für die aktiven Beamten ihres Geschäftskreises. Das gleiche gilt für den Landtag und den Rechnungshof.

Bewilligungen der Ministerien, die ausnahmsweise über die in Ziffer 6 bezeichnete Obergrenze von 80 v. H. hinaus gewährt werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

Die Ministerien sind ermächtigt, ihre Zuständigkeit, soweit sie es für erforderlich halten, auf nachgeordnete Zentralmittelstellen für deren Geschäftsbereich zu übertragen, sei es allgemein, sei es unter Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen oder unter Begrenzung auf bestimmte Höchstbeträge der Beihilfe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neben der Beihilfe wird, abgesehen von der in Ziffer 13 erwähnten Ausnahme, für den gleichen Fall keine weitere Unterstützung gewährt.

8a. Tuberkulös Erkrankten kann eine Beihilfe für eine Heilstättenkur bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarztes) bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Heilstättenkur anzuerkennen ist und eine Besserung oder Heilung auf andere Weise nicht herbeigeführt werden kann. Bei Einweisung des Erkrankten in eine Heilstätte durch die Landesversicherungsanstalt kann das Zeugnis des Vertrauensarztes der Anstalt als ausreichend anerkannt werden.

Die Beihilfe wird nur für einen Zeitraum bis zu 4 Monaten bewilligt. Eine darüber hinausgehende Bewilligung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

In Betracht kommen nur Kuren zur Heilung einer bereits vorhandenen Tuberkulose, nicht aber Kuren zur Vorbeugung gegen eine etwa drohende Erkrankung. Kuren in Heilstätten außerhalb des Deutschen Reichsgebiets dürfen nicht bewilligt werden, es sei denn, daß die Besserung oder Heilung des Leidens nach bezirksärztlichem Gutachten in Heilstätten innerhalb des Deutschen Reichsgebiets nicht zu erwarten ist.

b. Für Badekuren und für die Aufnahme in Heil- und Erholungsstätten kann eine Beihilfe den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten für ihre Person ausnahmsweise gewährt werden. Sie darf nur dann bewilligt werden, wenn nach dem Zeugnis eines beamteten Arztes bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine Kur unter ärztlicher Leitung notwendig ist und feststeht, daß nur durch diese Kur und nicht durch eine andere Behandlungsweise die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist. Die Kur muß in einem von dem beamteten Arzt vorgeschlagenen Orte und unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchgeführt werden, worüber eine ärztliche Bescheinigung beizubringen ist. Die Beihilfe kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine längere Zeit, als für einen Monat gewährt werden. Soll die Kur über 6 Wochen dauern, so bedarf es der Zustimmung des Finanzministeriums.

Landaufenthalt gilt nicht als Kur im Sinne dieser Bestimmungen.

c. Das Zeugnis des beamteten Arztes zu Buchstabe a und b ist vor Antritt der Kur auf dem Dienstwege mit dem vorläufigen Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe vorzulegen. Nachträglich eingereichte Anträge werden, von ganz dringenden Ausnahmefällen abgesehen, nicht berücksichtigt. Ausnahmen bedürfen bei Bewilligung durch die Ministerien der Zustimmung des Finanzministeriums.

d. Die Beihilfe darf für Heilstätten- und Badekuren usw. höchstens 150 ℛℳ, in Sonderfällen bis zu 200 ℛℳ, für einen

Monat betragen. Daneben können bis zu 80 v. H. der Kosten der Hin- und Rückreise (für die 3. Wagenklasse und für Gepäckbeförderung) erstattet werden. Die häusliche Ersparnis ist anzurechnen.

9. Bei Krankheiten von längerer als dreimonatiger Dauer kann, soweit nicht schon unter Ziffer 8 a und b Ausnahmen vorgesehen sind, zu den über drei Monate hinaus aufzuwendenden Kosten ganz ausnahmsweise eine zweite Beihilfe beantragt werden, wenn dies notwendig ist, um besonders schwere Not abzuwenden. Die Genehmigung der Ministerien bedarf auch hier der Zustimmung des Finanzministeriums.

10. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (z. B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnissen) kann den Beamten (Familienmitglied) durch die zuständige Behörde (siehe Ziffer 7 Absatz 2) in Grenzen der Ziffer 6 eine angemessene Abschlagszahlung auf die Beihilfe gewährt werden, die sogleich als solche zu verrechnen ist.

11. Von den als Beihilfe bewilligten Beträgen sind keine Steuerabzüge zu machen, da die Beihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

12. Ist der Krankheits- oder Todesfall auf Umstände zurückzuführen, für die ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten besteht, so kann dem Beamten ein unverzinsliches Darlehen in Höhe der Beihilfe oder der Abschlagszahlung auf diese aus Beihilfemitteln gewährt werden. Die Rückzahlung kann bis zur endgültigen Erfüllung des Ersatzanspruchs gestundet werden. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs gegen den Dritten ohne Verschulden des Verletzten ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so kann die für die Bewilligung der Beihilfe zuständige Behörde das Darlehen ganz oder zum Teil als Beihilfe endgültig verrechnen.

13. Soweit eine besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ohne daß die vorstehenden Ziffern 1—12 anwendbar wären, — z. B. bei Erkrankungen, die länger als drei Monate dauern und nicht nach Ziffer 9 behandelt worden sind, ferner bei Erkrankung anderer als der in Ziffer 1 Absatz 5 genannten Familienmitglieder oder bei Heilstätten- und Badekuren von Familienangehörigen eines Beamten nach Ziffer 8 b — kann der Beamte gleichwohl Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe stellen. Für den Antrag ist der in Ziffer 4 vorgeschriebene Vordruck ebenfalls zu verwenden; dabei ist in Spalte 7 zu vermerken, wann und in welchem Betrage für denselben Fall schon einmal eine Beihilfe bewilligt worden ist. Über das Gesuch entscheidet das vorgesetzte Ministerium — bei den Beamten des Landtags und des Rechnungshofes der Präsident — im Einvernehmen mit dem

Finanzministerium, bei den vom Staatsministerium angestellten Beamten dieses.

14. Das Beihilfewesen für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene ist durch besondere Verordnung geregelt.

15. Vorstehende Grundsätze treten mit dem Tag der Verkündigung in Kraft.

Fünfter Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschule.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer.

Der fünfte Titel über den Aufwand für die Volksschule beschäftigt sich im ersten Abschnitt mit dem von Gemeinde und Staat gemeinschaftlich zu tragenden persönlichen Aufwand und im zweiten Abschnitt mit dem der Gemeinde allein zur Last bleibenden sachlichen Aufwand.

Im Einzelnen behandelt der erste Abschnitt:

a) die von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden festen Beiträge und die hieraus von der Staatskasse zu bestreitenden Ausgaben (§§ 72 und 73),

b) die von den Gemeinden an die Lehrer unmittelbar zu machenden Leistungen (§§ 74, 75, 76),

c) die zur Deckung der Ausgaben für die Lehrergehalte aus eigenem Vermögen der Schule (§§ 78, 88, 83), aus Leistungen Dritter (§§ 79—81) und aus Schulgeld (§§ 88—92) beizuziehenden Beträge und im Anschluß daran die den Lehrern zustehenden Gütternutzungen, und

d) die an minder leistungsfähige Gemeinden zu gewährenden Staatsbeiträge. §§ 93—110.

Von diesen Bestimmungen sind aufgehoben bezw. in Wegfall gekommen:

a) Durch § 30 Bes.Ges. die §§ 74, 75, 76 Ziff. 2, 3, 5 und 84 Abs. 2,

b) infolge Aufhebung des Schulgeldes durch § 19 Abs. 7 Bad. Verf. die §§ 88, 89, 91 und 92,

c) infolge Neuregelung der Aufwandsbestreitung durch das StVG. die §§ 72, 73, 76, Ziff. 1, 93—107 und 109.

Der Vollständigkeit halber sind die aufgehobenen Bestimmungen mit Ausnahme der Paragraphen über die Art der Festsetzung der Staatsbeiträge an minderleistungsfähige Gemeinden, die auch vom Standpunkt der geschichtlichen Entwicklung aus kein besonderes Interesse mehr bieten (§§ 95—107 und 109), nachstehend zum Abdruck gebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beiträge der Gemeinden an die Staatskasse.

§ 72.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 52. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

I. Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 31 und 123 — jede Schulgemeinde (§§ 7, 108) in die Staatskasse einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule der Gemeinde errichtete ständige Lehrerstelle, welcher beträgt:

a) für Hauptlehrerstellen in Gemeinden
von nicht über 500 Einwohnern . . . . . 950 ℳ,
von 501 bis 1000 Einwohnern . . . . . 1 060 ℳ,
von 1001 bis 2500 Einwohnern . . . . . 1 200 ℳ,
von mehr als 2500 Einwohnern . . . . . 1 340 ℳ;

b) für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden . . . . 700 ℳ.

Diese Jahresbeiträge sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind.

Für die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen ist die bei der Volkszählung amtlich ermittelte Einwohnerzahl derjenigen politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

2. Einen weiteren Jahresbeitrag, der nach der Zahl der Kinder, welche die Volksschule der betreffenden Gemeinde besuchen, in der Weise festgesetzt wird, daß für jedes Schulkind ein Betrag von 2 ℳ 80 ₰ in Ansatz kommt.

II. Die Festsetzung der Beiträge unter I 1 und 2 findet jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren statt und zwar diejenige des Beitrages unter I 1 auf Grund der Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung, des Beitrages unter I 2 nach dem Durchschnitt der Zahl der Schulkinder, die jeweils am 1. Mai oder dem etwa späteren Schuljahranfang der drei vorausgegangenen Kalenderjahre die betreffende Volksschule besucht haben.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe des 10jährigen Zeitraumes mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit nur für den Fall einer Vermehrung oder Verminderung der ständigen Lehrerstellen einzutreten.

III. Für die nach § 30 errichtete Stelle eines besonderen Schulleiters hat die Gemeinde an die Großherzogliche Staatskasse einen Jahresbeitrag von 1700 ℳ zu entrichten.

Leistungen der Staatskasse.

§ 73.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 53. Ges. vom 17. Juli 1902 Art. I. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Mit den in § 72 bezeichneten Gemeindebeiträgen und — soweit diese nicht ausreichen — aus allgemeinen Staatsmitteln sind zu bestreiten und

auf Grund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen:

1. die Gehalte der Hauptlehrer — §§ 58 und 60;
2. die Vergütungen für die in nichtetatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer — § 63;
3. die Mietzinsentschädigungen für Hilfslehrer — § 64 b;
4. die Vergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — § 56;
5. die Sterbegehalte an Hinterbliebene von Lehrern — §§ 55 bis 58 des Beamtengesetzes;
6. die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen;
7. die Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche infolge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

Freie Wohnung.

§ 74.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 54. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Die nach §§ 58 und 61 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§ 7) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind.

Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrer in bezug auf die Benützung der freien Wohnung nach den Vorschriften des Beamtenrechts über die Dienstwohnungen.

Zurückziehung, Neubeschaffung und Zuteilung von Wohnungen.

§ 75.

Ges. vom 28. August 1835 § 36. EUG. vom 8. März 1868 § 52. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 55.

(1) Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

(2) Zur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (den ersten) derselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

(3) Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Oberschulbehörde der Bezirksrat.

(4) Über die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die Ortsschulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrufen eines Beteiligten oder von Amts wegen ändern kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Leistungen der Gemeinden.

§ 76.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 56. Ges. vom 7. Juni 1910 Art. VI.

Von der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der Zahlung ständiger Bezüge § 73 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt:

1. die Gehalte beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind — §§ 53, 54, 66;
2. die Mietzinsentschädigungen für Hauptlehrer und Schulverwalter, welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden — §§ 62, 64;
3. die Mietzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer — § 64;
4. die nach § 3 Abs. 4, verbunden mit § 6 Absatz 1, § 37, § 41 und § 65 zu leistenden besonderen Vergütungen, soweit solche nicht aus der Staatskasse zu entrichten sind — § 73, 4;
5. die Gehalte, Sterbegehalte und Vergütungen für die in § 31 genannten Lehrer;
6. die Vergütung für den Schularzt;
7. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen — § 35 letzter Absatz des Gesetzes — veranlaßt sind.

Anstelle der Vorschriften der §§ 72, 73 und 76 sind mit Wirkung vom 1. April 1921 über die Verteilung des Aufwandes zwischen Land und Gemeinde die nachstehenden Vorschriften des § 28 StVG. in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand der Volksschule getreten.

§ 28.

(1) Für die Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinde gelten folgende Grundsätze:

1. Den persönlichen Aufwand für die Gymnasien, die selbständigen Lehrerbildungsanstalten und die staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder trägt das Land.
2. Der persönliche Aufwand für die Realanstalten, die Höheren Mädchenschulen, die Gewerbeschulen und die Handelsschulen wird zwischen Land und Gemeinde hälftig geteilt.
3. Der persönliche Aufwand für die Volksschulen und die Fortbildungsschulen wird, soweit er durch die Vorschriften des Schulgesetzes geboten ist, vom Land getragen; soweit er aber dadurch entsteht, daß auf Antrag einer Gemeinde an einer Volksschule Lehrerstellen über das gesetzliche Maß

hinaus errichtet werden, fällt er der Gemeinde zur Last. Die Aufbringung des nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf das Land entfallenden persönlichen Aufwandes für Bürgerschulen mit dem Lehrplan Höherer Lehranstalten (§ 38 Absatz 2 des Schulgesetzes) erfolgt nach den Grundsätzen, wie sie für die in Ziffer 2 genannten Anstalten gelten.

4. Wenn eine Gemeinde hiernach an der Tragung des persönlichen Aufwandes einer Schule beteiligt ist, fließt das Schulgeld in die Gemeindekasse.
5. Der sachliche Aufwand wird für die in Ziffer 1 bezeichneten Anstalten vom Land, für die übrigen Schulanstalten von der Gemeinde getragen.
6. Soweit und solange eine Gemeinde für ihre Volksschule Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art über das gesetzlich gebotene Mindestmaß hinaus macht, kommt ihr der Genuß der in § 82 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 bezeichneten Einkünfte zu; andernfalls sind diese Einkünfte der Staatskasse zu überweisen, die dann auch die darauf ruhenden Lasten zu tragen hat.

(2) Zum persönlichen Aufwand gehören alle Ausgaben, die für Lehrkräfte zur Durchführung des staatlich festgestellten oder genehmigten Unterrichtsplanes mit Einschluß der Umzugskosten bei Versetzungen gemacht werden müssen.

(3) Der nach § 94 des Schulgesetzes vorgesehene Staatsbeitrag kommt vom 1. April 1921 an in Wegfall; auf diesen Zeitpunkt tritt Absatz 1 Ziffer 3 in Kraft.

(4) Die dem Absatz 1 Ziffer 2 entgegenstehenden Bestimmungen treten mit Rückwirkung auf 1. April 1921 außer Kraft.

SchG. §§ 3, 6, 18, 26, 35, Abs. 5 und 6, 36, 38, 39, 78, 82, 111, 116.

I.

Die Vorschrift unterscheidet, soweit sie sich auf die Volksschule bezieht, zwischen dem persönlichen und dem sachlichen Aufwand und weist den ersteren, soweit er gesetzlich geboten ist, dem Staat, den letzteren der Gemeinde zu. Zum persönlichen Aufwand gehören nach Abs. 2 die Ausgaben nur für das Lehrpersonal, nicht auch für den Schularzt und für den Schuldiener.

Unter den gesetzlich gebotenen Aufwand fallen auch die Aufwendungen, die entstehen für eine gesetzlich nicht allgemein gebotene, aber von der Gemeinde kraft der im SchG. ihr zuerkannten autonomen Regelung mit staatlicher Genehmigung getroffene Einrichtung, sofern sie nur mit der gesetzlichen Zahl von Lehrern durchgeführt wird (Ziff. II). Die ursprüngliche Vorschrift in Ziff. 3, wonach die Gemeinden neben dem Aufwand für übergesetzliche Lehrerstellen noch

besonders denjenigen Aufwand zu tragen hatten, der durch unterrichtliche Veranstaltungen, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, verursacht wird, ist durch das Gesetz über den Aufwand der Volksschule vom 23. März 1923 beseitigt worden. Bestimmend hiefür war die Erwägung, daß solche Veranstaltungen im allgemeinen sich in einer Vermehrung der Lehrerzahl auswirken, und daß die Feststellung der Aufwendungen für die einzelne Veranstaltung meist mit besonderen Schwierigkeietn verbunden war. Dabei tritt allerdings bei einer durch die besondere Veranstaltung veranlaßten Vermehrung der Lehrerzahl über die nach § 26 gebotene Zahl hinaus für die Gemeinde noch die Vergünstigung ein, daß die Zahl der für die Gesamtschule gesetzlich anzustellenden Lehrer auf der Grundlage nicht von 70, sondern von 55 Schülern berechnet wird. Vergl. Ziff. II.

Für die Berechnung des Aufwandes der Bürgerschulen mit dem Lehrplan von Höheren Lehranstalten hat die PAVO. Art. III folgende Vollzugsbestimmungen erlassen:

Ist mit der Volksschule eine nach § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes errichtete Bürgerschule mit dem Lehrplan höherer Lehranstalten verbunden, so kommen die eine solche besuchenden Schüler für die Berechnung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen nicht in Betracht. Der für die Lehrer der Bürgerschulabteilung entstehende Aufwand ist nach Maßgabe des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes zwischen Staat und Gemeinde vorweg hälftig zu teilen.

II.

Nach § 26 des Ges. ist für je 1—70 Schüler eine Lehrerstelle zu errichten. Hiernach hatten die darüber hinaus errichteten Lehrerstellen als übergesetzlich zu gelten. Diese Bestimmung hat durch die Gesetzgebung der Jahre 1923, 1924 und 1925 eine Änderung dahin erfahren, daß unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle von 70 die Zahl von 55 Schülern als Maßstab für die Bemessung der gesetzlich zu errichtetenden Lehrerstellen tritt.

Dabei sind 3 Gesetzgebungsakte zu unterscheiden:

Das Gesetz vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule,

die Personalabbauverordnung vom 17. März 1924,

das Gesetz vom 27. März 1925 über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der VO. des StM. vom 17. März 1924, Personalabbau betr.

A. Das Gesetz vom 23. März 1923 bestimmt:

Art. II.

Sind an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach Artikel I notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu über-

nehmenden gesetzlichen Aufwandes bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung einstweilen bei Aufrechterhaltung des Bestandes der am 1. April 1923 nicht bloß vorübergehend errichteten planmäßigen, außerplanmäßigen und vertragsmäßigen Lehrerstellen in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

Vergl. Bmkg. 1 zu § 26 über Art. I des Gesetzes.

Das Ges. vom 23. März 1923 hatte den Zweck, nach Tunlichkeit die Gefahren einzuschränken, die als Folge der geburtenarmen Kriegsjahre und der dadurch bedingten erheblichen Abnahme der Schülerzahlen der einzelnen Volksschulen, namentlich in den großen Städten, der Aufrechterhaltung des vorhandenen Lehrerbestandes und der Verwendungsmöglichkeit der großen Zahl beschäftigungsloser Junglehrer sich entgegengestellt hatten.

Dieser Aufgabe sucht das Gesetz, abgesehen von der Vorschrift in Art. I über die Berechnung der Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Jahre 1919, 1920 und 1921, durch die Bestimmung gerecht zu werden, daß an Volksschulen in Gemeinden mit einer größeren als nach Art. I zu errichtenden Zahl von Lehrerstellen die Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen, für deren Aufwand die Staatskasse aufzukommen hat, auf der Grundlage von 55 statt von 70 Schülern zu berechnen ist. Die für den Staat sich hieraus ergebende Verpflichtung ist beschränkt auf den am 1. April 1923 vorhandenen Bestand an Lehrerstellen und überdies dadurch bedingt, daß die Gemeinden diesen Bestand an Lehrerstellen aufrecht erhalten.

Das Gesetz hatte dabei vor allem die großen Städte im Auge, die es gegenüber den Aufwendungen des Staates für die Landvolksschulen, an denen meist auf eine viel geringere Schülerzahl ein Lehrer komme (z. B. an Schulen mit nur 30 oder 40 Schülern ein Lehrer oder an Schulen mit 80 Schülern zwei Lehrer, mit 150 Schülern drei Lehrer usw.), als eine ungerechtfertigte Belastung betrachteten, wenn an ihren ausgebildeten Schulsystemen die Berechnung der gesetzlich anzustellenden Lehrer auf der Grundlage von 70 Schülern erfolge. Diesem als begründet anzuerkennenden Vorbringen hat das Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß es als Maßstab für die Berechnung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen die Zahl, die sich in den Jahren 1919, 1920 und 1921 als Durchschnitt der auf eine Lehrerstelle entfallenden Schüler mit 57 ergab, abgerundet auf 55, festsetzte. Die für Handarbeitslehrerinnen auf 250 festgesetzte Zahl entspricht im allgemeinen der Zahl der Schülerinnen, die von einer solchen Lehrerin bei voller Beschäftigung mit wöchentlich 32 Stunden in acht Klassen mit je 4 Stunden zu unterrichten sind.

Für die Ausdehnung dieser Bestimmungen auch auf die übrigen Gemeinden mit übergesetzlichen Lehrerstellen war, abgesehen von der Ab-

sicht, auch hier die vorhandene Lehrerzahl aufrecht zu erhalten, vor allem die Erwägung maßgebend, daß es einem allgemeinen Interesse entspreche, auch in kleineren Gemeinden das Bestreben der Bevölkerung nach einer Hebung der Schulbildung zu fördern und zu erhalten.

Das Gesetz bezweckte nicht eine dauernde, sondern nur eine den vorliegenden besonderen Verhältnissen angepaßte vorübergehende Regelung. Es legt in der Begründung sich selbst den Charakter eines Notgesetzes bei, das nur Geltung haben solle bis zu der endgültigen Neuordnung durch eine zu erwartende Novelle zum Steuerverteilungsgesetz.

B. Durch Art. III der nach Anhörung des landständischen Ausschusses vom StM. erlassenen Personalabbauverordnung vom 17. März 1924 wurde

a) Art. I des Ges. vom 23. März 1923 aufgehoben,

b) Art. II in seinem Geltungsbereich auf Volksschulen in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern beschränkt und

c) in seiner Anwendung weiterhin davon abhängig gemacht, daß die Errichtung der übergesetzlichen Stellen zum Zweck der Erweiterung des Unterrichts erfolgt sei. Diese Bestimmung ergab sich als natürliche Folge daraus, daß

d) die im Gesetz vom 23. März 1923 als Bedingung für die übrigen Bestimmungen aufgestellte Forderung der Aufrechterhaltung bezw. der Sicherung eines bestimmten Lehrerbestandes fallen gelassen wurde.

Solange es sich lediglich darum handelte, eine vorhandene Zahl von Lehrerstellen aufrecht zu erhalten, war es nicht nötig, zur Verhütung einer willkürlichen Belastung der Staatskasse die Errichtung der übergesetzlichen Lehrerstellen an gewisse gesetzliche Voraussetzungen zu binden. Dies wurde aber in dem Augenblick zur Notwendigkeit, in dem die Vergünstigung des Gesetzes über die als vorhanden festgestellte Zahl von Lehrerstellen hinaus erweitert und dem Gesetz dadurch eine über den engen Rahmen seines ursprünglichen Zweckes hinausgehende Bedeutung gegeben wurde. Vergl. Ziff. 3 S. 130.

Der Regierungsentwurf hatte die Vergünstigung bezüglich der Berechnung der Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen auf der Grundlage von 55 Schülern auf die großen Städte beschränkt; ein bei den Beratungen im landständischen Ausschuß eingebrachter Antrag auf Ausdehnung der Maßnahme auf alle Schulen mit mehr als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Lehrerstellen wurde regierungsseitig im Hinblick auf die der Staatskasse hieraus erwachsende Mehrbelastung abgelehnt. Schließlich einigte man sich auf den in zweiter Reihe gestellten Antrag der Ausdehnung der Bestimmung auf die mittleren Gemeinden im Sinne des § 3 Ziff. 1b der Gemeindeordnung.

Die in ihrer Fassung weder zeitlich, noch sachlich durch Bezugnahme auf die vorhandene Lehrerzahl eingeschränkte Vorschrift stellte sich entgegen dem Gesetz vom 23. März 1923 als eine auf Dauer berechnete gesetzliche Regelung dar. Tatsächlich war der neuen Ordnung aber nur

eine kurze Geltungsdauer beschieden. Sie wurde bereits nach Jahresfrist wieder aufgehoben durch

C. Das unterm 20. März beschlossene und nach seinem § 2 mit dem 1. April 1925 in Kraft getretene Gesetz „über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 Personalabbau betreffend",
das lautet:

Das Gesetz vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62) in der durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1.

Artikel II Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Sind oder werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesetzlichen Aufwandes bei Aufrechterhaltung des Bestandes sämtlicher am 1. Januar 1925 errichteter Lehrerstellen bis auf weiteres in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

1. Das Gesetz stellt im wesentlichen die Fassung des Gesetzes vom 23. März 1923 und den durch dieses Gesetz geschaffenen Rechtszustand, aber auf der Grundlage des Lehrerbestandes vom 1. Januar 1925, wieder her, indem es seinen Geltungsbereich unter Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen der PAVO. auf alle Gemeinden und auf alle Volksschulen ohne Rücksicht darauf, ob an ihnen erweiterter Unterricht besteht oder nicht, ausdehnt.

An dem rechtlichen Charakter des Gesetzes vom 23. März 1923 als eines nur zur Regelung vorübergehender Verhältnisse bestimmten Notgesetzes ändert es nichts; es ersetzt nur die hierauf bezüglichen Worte dieses Gesetzes „bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung einstweilen" durch die etwas weiter gefaßten, aber in ihrer rechtlichen Bedeutung der Ausdrucksweise des Gesetzes vom 23. März 1923 gleichkommenden Worte „bis auf weiteres".

Die Absicht des Gesetzes geht wie beim Ges. vom 23. März 1923 dahin, den in einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen — und zwar den durch den Personalabbau geschaffenen — Bestand an Lehrerstellen

aufrecht zu erhalten und damit der durch einen etwaigen Schülerrückgang gesetzlich bedingten weiteren Verminderung an Lehrerstellen vorzubeugen. In einer Beziehung allerdings — und zwar in einer sehr wesentlichen — bleibt es hinter dem Ges. vom 23. März 1923 zurück, indem es nicht wie dieses in Art. I getan, vorschreibt, daß die Berechnung der Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen auf der Grundlage der Schülerzahlen dreier, normalen Schülerstand aufweisenden Schuljahre zu erfolgen habe; es verweist vielmehr in dieser Beziehung lediglich auf die Vorschrift des § 26 SchG., wonach die Berechnung der Stellenzahl auf einer nach den einzelnen Schuljahren wechselnden Schülerzahl zu erfolgen hat. Der Zweck des Gesetzes, den unveränderten Fortbestand der am 1. Januar 1925 vorhandenen Lehrerstellen sicher zu stellen, wird dadurch insofern nicht berührt, als die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufrechterhaltung dieses Bestandes im Gesetz ausdrücklich festgelegt ist; wohl aber wird das Fehlen einer gesetzlichen Festlegung der Schuljahre, deren Schülerzahlen die Grundlage für die Berechnung der Lehrerstellen zu bilden haben, für die Festsetzung der Zahl der jeweils „nach § 26 des Schulgesetzes anzustellenden Lehrer" insofern von Bedeutung sein, als diese Zahl mit der abnehmenden Schülerzahl gleichfalls abnehmen wird; dies wird — wenigstens für die größeren Gemeinden mit ausgebildeten Schulsystemen — zur Folge haben, daß bei Aufrechterhaltung des Stellenbestandes vom 1. Januar 1925 eine Verschiebung der Aufwandsbestreitung zwischen Staat und Gemeinden zu Lasten der letzteren eintreten wird, z. B. an einer Volksschule waren am 1. Januar 1925 für 2700 Schüler nach § 26 SchG. 39 Lehrerstellen zu errichten; tatsächlich waren errichtet 60 Stellen. Hiervon wären auf der Grundlage von 55 Schülern 50 gesetzlich und 10 übergesetzlich; beträgt im Jahr 1927 die nach § 26 der Berechnung zugrunde zu legende Schülerzahl nur noch 2580, so wären nach dem Maßstab von 55 Schülern berechnet nur 47 Stellen gesetzlich und 13 Stellen übergesetzlich.

Um eine solche Wirkung zu verhüten, bestimmt die VO. des UM. vom 6. April 1925, daß die Berechnung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen bis auf weiteres nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Schuljahre 1922, 1923 und 1924 zu erfolgen habe. Eine solche Vorschrift konnte aber nur im Wege der Gesetzgebung ergehen. Nachdem sie im Gesetz vom 20. März 1925 keine Aufnahme gefunden, kann sie nicht durch eine vom UM. unzuständigerweise erlassene VO. ersetzt werden. Vergl. hierüber die Bmkg. zu § 26 SchG. letzter Abs.

Maßgebend für die Berechnung der nach § 26 SchG. gesetzlich zu errichtenden Zahl von Lehrerstellen bleiben hiernach rechtlich die Vorschriften der durch die VO. des UM. vom 6. April 1925 aufgehobenen Verordnung vom 11. Dezember 1924.

Als über die Vorschrift des § 26 SchG. hinaus errichtet können nur solche Stellen gelten, die von den Gemeinden freiwillig ohne einen gesetzlichen Zwang errichtet sind, sonach nicht Stellen, die aufgrund des § 34 Abs. 4 aufrecht erhalten oder aufgrund der Übergangsbestimmung zum Ges. vom 18. September 1876 errichtet wurden. Ebensowenig liegt die Voraussetzung des Ges. zur Berechnung der Stellenzahl auf der Grundlage von 55 Schülern vor, wenn an einer Volksschule mit der gesetzlichen Zahl von Lehrerstellen von einem Lehrer der allgemeinen oder der

gewerblichen Fortbildungsschule noch einige weitere Stunden Unterricht erteilt werden.

2. Bei den Verhandlungen des Gesetzentwurfs im Landtag wurden im Eingang nach dem Anfangswort „Sind" die Worte „oder werden" eingeschoben. Damit war wohl die Absicht verbunden, das Gesetz über den Rahmen seiner ursprünglichen Bestimmung hinaus auch auf alle Fälle der künftigen Errichtung übergesetzlicher Stellen für anwendbar zu erklären. Einer dahin gehenden Auslegung steht aber der übrige Wortlaut des Gesetzes entgegen. Denn wie im Gesetz vom 23. März 1923 ist für den Staat die Verpflichtung zur Übernahme der durch das Gesetz ihm auferlegten Mehrbelastung beschränkt auf den in einem bestimmten Zeitpunkt — vorliegend am 1. Januar 1925 — vorhandenen Stellenbestand und andererseits ist die den Gemeinden im Gesetz eingeräumte Vergünstigung davon abhängig gemacht, daß sie ihrerseits den für die Verpflichtungen des Staates maßgebenden Stellenbestand aufrecht erhalten. Hiernach ist der Stellenbestand, der den Gegenstand der gesetzlichen Bestimmungen bildet, ein festumgrenzter, der zum Nachteil des Staates nicht überschritten werden darf, hinter dem andererseits aber auch die Gemeinden nicht zurückbleiben dürfen. Es würde hiernach mit der den Mittelpunkt des Gesetzes bildenden Bestimmung und dem klaren Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch stehen, die Verpflichtungen des Staates durch die Errichtung neuer übergesetzlicher Stellen auf Volksschulen auszudehnen, für die eine solche Verpflichtung am 1. Januar 1925 nicht bestand. Die durch die Einschiebung der Worte „oder werden" geschaffene Rechtslage kann daher nur innerhalb des vom Gesetz für seine Anwendung maßgebend erklärten Stellenbestandes vom 1. Januar 1925 zur Auswirkung kommen. Die Möglichkeit hiezu ist mangels rechtsgültiger Festlegung einer für die Geltungsdauer des Gesetzes unabänderlichen Grundlage zur Berechnung der gesetzlichen Lehrerstellen dadurch gegeben, daß mit dem Rückgang der Schülerzahl die Zahl der gesetzlich errichteten Lehrerstellen eine Veränderung erfährt. Vergl. Ziff. 1 Abs. 3 a. E.

Hiernach kann die durch Einschiebung der Worte „oder werden" beabsichtigte Ausdehnung des Gesetzes auf die spätere Errichtung übergesetzlicher Stellen nur für den Fall in Anwendung kommen, daß eine der am 1. Januar 1925 vorhandenen gesetzlichen Stellen infolge Rückgangs der Schülerzahl entbehrlich geworden, von der Gemeinde aber als übergesetzliche Stelle aufrecht erhalten werden will.

Wollte man die Vorschriften des Gesetzes auch auf den Fall für anwendbar erklären, daß künftighin übergesetzliche Stellen über den Bestand vom 1. Januar 1925 hinaus errichtet werden, so hätte man dies in unzweideutiger Weise, etwa in der Art tun müssen, daß man in einem besonderen Absatz beigefügt hätte: „Die in Abs. 1 vorgeschriebene Berechnungsart findet auch dann Anwendung, wenn künftighin übergesetzliche Lehrerstellen über den Bestand vom 1. Januar 1925 hinaus errichtet werden."

3. Das Gesetz vom 23. März 1923 wie auch das Gesetz vom 20. März 1925 verfolgten in erster Reihe den Zweck, an Volksschulen mit übergesetzlichen Stellen die Aufrechterhaltung des vorhandenen Lehrerstandes gegen die aus dem Schülerrückgang drohenden Gefahren dadurch sicherzustellen, daß ein größerer Teil der Stellen als bisher vom Staat als gesetzlich übernommen wurde und die Gemeinden sich dafür verpflichteten, die entsprechend verringerte Zahl an übergesetzlichen Stellen aufrecht zu erhalten. Die Grundlage für den Umfang der beiderseits übernommenen Verpflichtungen bildete der vorhandene Bestand an Lehrerstellen. Dabei wurde nicht geprüft, zu welchem Zweck übergesetzliche Stellen errichtet waren; es genügte, daß sie da waren und erhalten werden sollten.

Demgegenüber stellte sich die PAVO. vom 17. März 1924, für die der Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der vorhandenen Stellen in Wegfall kam, auf den Standpunkt, daß die den Staat mehr belastende Berechnung auf der Grundlage von 55 Schülern nur dann einzutreten habe, wenn an der betr. Schule übergesetzliche Lehrerstellen zum Zwecke der Erweiterung des Unterrichts errichtet seien. Darin wird der aus dem Schulgesetz sich naturgemäß ergebende Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß für den Staat ein Anlaß zur Übernahme von Aufwendungen für die Schule über das gesetzlich gebotene Maß hinaus nur dann vorliegt, wenn die Errichtung weiterer Lehrerstellen zur Hebung des Unterrichts über das gesetzliche Mindestmaß hinaus erfolgt.

Die Schulverwaltung wird daher bei Anträgen von Gemeinden auf Errichtung übergesetzlicher Stellen auch beim Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift gleichwohl in jedem Falle zu prüfen haben, ob ein solch sachliches Bedürfnis für die Errichtung der Stelle vorliegt. Die Nichtbeachtung dieses Gesichtspunktes würde dazu führen, daß die Gemeinden im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen, z. B. lediglich zu dem Zweck, um die an sich gebotene Erstellung entsprechender Schulräume zu umgehen, oder um die auf einen Lehrer gesetzlich entfallende Schülerzahl zur Entlastung der vorhandenen Lehrer zu ermäßigen, weitere Stellen errichten könnten mit der Wirkung, daß die Berechnung der Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen auf der Grundlage von 55 Schülern zu erfolgen und so unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften eine gesetzlich nicht begründete Mehrbelastung der Staatskasse eintreten würde.

III.

Das Steuerverteilungsgesetz gibt keine näheren Vorschriften darüber, wie beim Bestehen übergesetzlicher Lehrerstellen an einer Volksschule die Verteilung des persönlichen Aufwandes zwischen Staat und Gemeinde durchzuführen ist. Für die nicht der vormaligen Städteordnung unterstehenden kleineren Gemeinden mit höchstens 10 überzähligen Lehrerstellen bot das Verfahren insofern keine besonderen Schwierigkeiten, als hier bei jeder einzelnen Stelle schon bei der Errichtung festgestellt wurde, ob sie gesetzlich oder übergesetzlich ist. Nicht so für die Volksschulen der Städte der vormaligen Städte-

ordnung, an denen nach den Bestimmungen der früheren Gesetzgebung zwischen gesetzlich vorgeschriebenen und freiwillig errichteten Lehrerstellen weder in bezug auf die Bereitstellung der Mittel noch auch in bezug auf die Besetzung unterschieden wurde. Hier war eine nachträgliche Feststellung darüber, welche Stellen als gesetzlich und welche als übergesetzlich zu gelten haben, nicht möglich. Auch dem Versuch einer Ordnung im Wege der Vereinbarung mit den beteiligten Gemeinden hätten sich erhebliche Schwierigkeiten entgegengestellt. Nicht minder hätten sich für die Schulverwaltung Weiterungen ergeben, wenn bei jeder Neuzuweisung eines unständigen Lehrers hätte festgestellt werden müssen, ob seine Bezüge dem Staat oder der Gemeinde zur Last fallen. Das gleiche gilt von den ausschließlich für die Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmten Lehrerinnen, bei deren Bestellung der staatlichen Unterrichtsverwaltung nur ein beschränktes Mitwirkungsrecht zustand.

Das Gesetz vom 23. März 1923 hat hierüber in Art. III nachfolgende Vorschriften erlassen.

Art. III.

Die Verteilung des persönlichen Aufwandes zwischen Staat und Gemeinde hat für die Volksschulen, an denen Lehrerstellen über die gesetzliche Zahl hinaus errichtet sind, jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahrs nach dem Stand vom 1. April nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

1. Für jeden am 1. April an der Schule planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellten Lehrer sowie für jede planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellte Handarbeitslehrerin wird auf Grund der Gesamtsumme der Dienstbezüge sämtlicher zu jeder der beiden Gruppen gehörigen Lehrer (Lehrerinnen) zunächst aus dem Grundgehalt ein Durchschnittssatz festgestellt, dem dann noch der Ortszuschlag, die Kinderzuschläge, die Teuerungszuschläge und der Frauenzuschlag — Kinderzuschlag und Frauenzuschlag in einem aufgrund der Gesamtsumme dieser Zuschläge und der Gesamtzahl der Lehrer errechneten Durchschnittssatz — hinzutreten.
2. Zur Berechnung des Aufwandes für Dienstaushilfe wird der Zahl der übergesetzlichen nicht planmäßigen Lehrer und nicht planmäßigen Handarbeitslehrerinnen noch für jede dieser Gruppen die Zahl von 5 vom Hundert der Gesamtzahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen zugeschlagen.
3. Der für den einzelnen Lehrer nach Ziffer 1 festgestellte Durchschnittssatz, der durch etwaige weitere im Laufe des Jahres erfolgende Besoldungsänderungen entsprechend zu ergänzen wäre, ist mit der Zahl der übergesetzlichen Lehrer

und Lehrerinnen (Ziffer 1) zu vervielfältigen; die sich so ergebende Summe bildet unter Hinzurechnung des nach der Zahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen — für jede der in Ziffer 1 bezeichneten Gruppen getrennt — zu berechnenden Anteils am Gesamtaufwand der Umzugskosten den von der Gemeinde an den Staat für ein Jahr zu ersetzenden Betrag.

Die durch die PAVO. an diesen Vorschriften vorgenommenen Änderungen sind zwar durch das Gesetz vom 20. März 1925 nicht aufgehoben, aber tatsächlich gegenstandslos geworden.

Das Gesetz vom 23. März 1923 sucht die Schwierigkeiten dadurch zu lösen, daß es eine pauschale Verteilung des auf einen bestimmten Tag zu berechnenden Aufwandes vorschreibt. Der zunächst gelegene Weg der Verteilung des Aufwandes nach einem aufgrund der Lehrerzahl zu berechnenden Hundertsatz stieß auf technische Schwierigkeiten und mußte deshalb außer Betracht bleiben. Das im Gesetz vorgesehene Verfahren, das das durchschnittliche Einkommen für jeden an der Schule tätigen Lehrer zur Grundlage nimmt, kommt im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis.

1. Maßgebend für die Berechnung der Durchschnittssätze ist jeweils der Bestand der am 1. April errichteten, d. h. besetzten oder bereits besetzt gewesenen, aber vorübergehend erledigten Lehrerstellen. Im Laufe des Schuljahrs erst zur Errichtung bezw. Besetzung gelangende Stellen belasten die Gemeinde für das laufende Rechnungsjahr nicht. Dabei werden nach der dem Gesetz beigegebenen Begründung folgende vier Gruppen von Lehrern unterschieden:

1. Die planmäßigen Lehrer (Lehrerinnen) einschließlich der Inhaber von Funktionärstellen (Oberlehrer, Hilfsschullehrer) und der Fachlehrer (Taubstummenlehrer und Zeichenlehrer u. a.);
2. die nicht planmäßigen, das sind die außerplanmäßig und vertragsmäßig angestellten Lehrer;
3. die planmäßigen Handarbeitslehrerinnen und
4. die nicht planmäßigen (außerplanmäßigen und vertragsmäßigen) Handarbeitslehrerinnen.

Über die Art der Berechnung stellt die Begründung noch weiter folgende Grundsätze auf:

Der Durchschnittssatz ist zunächst aus dem Grundgehalt (Grundvergütung) zu berechnen. Falls er nicht schon einem Gehaltssatz (Vergütungssatz) der Besoldungs-(Vergütungs-)Ordnung gleichkommt, ist er auf den nächstniedrigen Grundgehalts-(Vergütungs-)Betrag der Besoldungs-(Vergütungs-)Ordnung festzusetzen. Zu dem Durchschnittsgrundgehalt (-Vergütung) tritt jeweils der zugehörige Ortszuschlag der betreffenden Gemeinde. Als Kinderzuschlag wird ein Betrag in der Höhe des Hundertsatzes hinzugerechnet, der sich für jede einzelne Lehrergruppe ergibt, wenn der aus der Gesamtsumme der Kinderzuschläge und der Gesamtzahl der Lehrer errechnete Durchschnittssatz mit dem Durchschnitt der gesetzlichen Kinderzulage für ein einzelnes Kind verglichen wird. Auf derselben Grundlage wird der Betrag der Frauenzulage berechnet.

Der Jahresersatzbetrag für die übergesetzliche Lehrerstelle errechnet sich hiernach aus dem Durchschnittsgrundgehalts-(Vergütungs-)betrag der Beamtengattung, dem für die betreffende Gemeinde maßgebenden Ortszuschlag, dem berechneten durchschnittlichen Kinderzuschlag, zuzüglich dem errechneten Durchschnittsbetrag an Frauenzuschlag.

Im Falle einer Neufestsetzung der Grundgehälter (Vergütungen) treten vom Tag der Neuordnung an für den restlichen Teil des Jahres die entsprechenden neuen Grundgehalts-(Vergütungs-)Sätze an Stelle der seitherigen. Ebenso tritt im Falle einer Änderung des Ortszuschlags während der Dauer des Jahres für den Rest des Jahres der entsprechende Satz des neuen Ortszuschlags zu dem Grundgehalt (Vergütung) hinzu. Bei Änderung der Kinderzuschlags- und Frauenzuschlagssätze innerhalb des Rechnungsjahres werden die neuen Durchschnittssätze unter Anwendung des festgestellten Hundertsatzes auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Sätze berechnet.

2. Die Berechnung der Aufwendungen für Dienstaushilfe kann, da im einzelnen Fall nicht feststellbar ist, ob der dienstbehinderte Lehrer, dem ein Hilfslehrer beigegeben wird, eine gesetzliche oder eine übergesetzliche Lehrerstelle bekleidet, gleichfalls nur auf dem Weg der Festsetzung einer Pauschalvergütung erfolgen. Nach der Begründung zu dem Gesetz kommen nach dem Landesdurchschnitt jährlich auf 100 Lehrer 5 Hilfslehrer. Dieser Hundertsatz ist der Berechnung der Zahl der Hilfslehrer zugrunde gelegt. Dabei ist zwischen Haupt- und Unterlehrern nicht unterschieden, da Dienstbehinderungen durch Krankheit bei beiden Arten von Lehrern im allgemeinen im gleichen Umfang vorkommen. Der Aufwand für die sich hiernach ergebende Zahl von Hilfslehrern soll aber ausschließlich nach dem Durchschnittssatz für die nicht planmäßigen Lehrer zugeschlagen werden, deren Bezüge die Hilfslehrer erhalten.

3. Der an Zugskosten auf einen Lehrer jeder Gruppe entfallende Anteil ist aufgrund der Rechnungsergebnisse des Vorjahres festzustellen.

Die Berechnung des einen Beamten im Falle seiner Versetzung zu gewährenden Umzugskosten richtet sich nach den Vorschriften der VO. des StM. vom 6. August 1924 (ABl. Nr. 37 Seite 111) in der Fassung der VO. vom 16. Juni 1925 — ABl. Nr. 33 S. 145 — und der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums hierzu vom 6. August 1924 — ABl. Nr. 37 S. 113 in der Fassung der VO. des Fin. Min. vom 16. Juni 1925 — ABl. Nr. 33 S. 146.

4. Hiernach besteht der von der Gemeinde für die übergesetzlichen Lehrerstellen an den Staat zu leistende Jahresbeitrag aus der Summe der Beträge, die sich ergeben, wenn der nach Ziff. 1 für den Lehrer einer Gruppe festgestellte Durchschnittssatz zuzüglich des auf einen Lehrer entfallenden Anteils an den Umzugskosten bei den planmäßigen Lehrern mit der Zahl der auf die einzelne Gruppe entfallenden übergesetzlichen Lehrer und bei den nichtplanmäßigen mit der um je 5 v. H. der übergesetzlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Lehrer erhöhten Zahl der übergesetzlichen nichtplanmäßigen Lehrer vervielfacht wird.

5. Die weiteren Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1923 über die Berechnung des Aufwandes für die Rektorenstellen wurden durch Art. III PAVO. aufgehoben. Diese Vorschriften lauteten:

> Der Aufwand für eine Rektorstelle gilt, auch wenn ihre Errichtung lediglich infolge der Vermehrung der Lehrerstellen über die nach Artikel I erforderliche Zahl hinaus notwendig geworden ist, als gesetzlich geboten.
>
> Sind an einer Volksschule mehrere Rektorstellen errichtet, so ist jeweils im Staatsvoranschlag zu bestimmen, welche von ihnen als gesetzlich und welche als freiwillig errichtet zu gelten haben.

Zur Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz war in der Begründung beigefügt: „Die Übernahme des Aufwandes für die Rektorstellen rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß die Errichtung einer solchen Stelle bei 10 und mehr Lehrern für die Gemeinde eine gesetzliche Verpflichtung ist, einerlei ob die Zahl der angestellten Lehrer rechtlich geboten war oder nicht. Sie ist auch von dem Gesichtspunkt aus erwünscht, daß dadurch dem Bestreben der Gemeinden nach Erweiterung ihrer Schuleinrichtungen im Interesse der Allgemeinheit soweit als tunlich entgegengekommen werden sollte."

Der Strich dieser Vorschriften durch die PAVO. hatte nur den Zweck, die Auslegung des Gesetzes über die rechtliche Behandlung dieser Stellen dem Ermessen der Unterrichtsverwaltung anheimzustellen. Es sollte nur der in der Vorschrift liegende Zwang beseitigt werden. Da die dem Gesetz in der vorstehenden Begründung gegebene Auslegung rechtlich nicht zu beanstanden ist, wird an der darin vertretenen Auffassung auch nach der förmlichen Aufhebung der Vorschrift festzuhalten sein. Dies gilt sowohl für die Rektorstellen nach Abs. 1 (§ 30 SchG.), als auch für die Bestellung mehrerer Rektoren an einer Volksschule nach Abs. 2 (§ 120 SchG.).

Errichtung von Haupt- und Unterlehrerstellen.

§ 77.

Ges. vom 13. Mai 1982 Art. VI § 57. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.

(1) Als errichtet [im Sinne und mit Wirkung des § 72] gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie im Staatsvoranschlag angeführt sind, neu zugehende aber erst von dem Tag der erstmaligen etatmäßigen Besetzung an.

(2) Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tag der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

1. Die Vorschrift im Nachsatz des Abs. 1 ist wesentlich nur noch für die Errichtung übergesetzlicher Hauptlehrerstellen von Bedeutung. Vergl. die Bmkg. 1 zu Art. III des Ges. vom 23. März 1923 Seite 132.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Vorschrift in Abs. 2 hat durch die Übernahme des persönlichen Aufwandes durch den Staat wesentlich an Bedeutung verloren, da der Gemeinde aus der Errichtung einer weiteren Lehrstelle Kosten nur für die Erstellung weiterer Schulräume erwachsen können. Weigert sich eine Gemeinde, die hiezu nötigen Aufwendungen zu machen, so wird sie aufgrund der §§ 26 und 140 Abs. 2 Ziff. 2 SchG. dazu angehalten werden können.

Deckungsmittel für die Lehrergehalte.

a) Schulpfründe.

§ 78.

Ges. vom 28. August 1835 § 13. EUG. vom 8. März 1868 § 61. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 58. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

[Zur Deckung der nach § 72 I 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden:] der Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule auf Grund eines besonderen Rechtstitels verpflichtet sind.

Das Volksschulgesetz vom 28. August 1853 bezeichnet in § 13 als Deckungsmittel für die Lehrergehalte:

1. den „Ertrag der Schulpfründe einschließlich der zu derselben gehörigen Allmendnutzungen",
2. den „Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds",
3. die „Leistungen, zu welchen andere der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind".

1. Das Wort „Schulpfründe" ist im Gesetz in einem engeren und einem weiteren Sinn gebraucht. Im engeren Sinn bedeutet es das zum Unterhalt des Lehrers an einer Volksschule durch privatrechtlichen Rechtsakt gewidmete Vermögen. Die Schulpfründe ist hiernach eine weltliche Ortsstiftung. Diese Bedeutung kommt dem Ausdruck in § 82 Abs. 2 des Ges. zu, wo bestimmt ist, daß die Schulpfründe „als Stiftungsvermögen" entsprechend der Vorschrift in § 9 Stift. Ges. „im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben muß" Vergl. auch StRA § 10.

Im weiteren Sinn bedeutet „Schulpfründe" die Volksschule in vermögensrechtlicher Beziehung, d. h. den Inbegriff des der Schule als solcher zum Unterhalt der Lehrer gewidmeten Vermögens zuzüglich der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Nutzungsrechte. In diesem Sinne besitzt die Volksschule als eine Stiftung bezw. als eine Anstalt des öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit. BGB. § 89.

Die Worte „namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften" sind durch das EUG. vom 8. März 1868 eingefügt worden, nachdem durch das Ges. vom 3. Mai 1858 den Gemeinden die Ausstattung der Schulen mit Liegenschaften auferlegt worden war. Bis dahin bestand kein Anlaß, die zur Ausstattung

der Schule gehörigen Liegenschaften besonders zu erwähnen, da sie als Vermögensbestandteile der Schulpfründe in deren Eigentum standen.

Das Recht auf Allmendnutzungen richtet sich „nach dem unbestrittenen Rechtszustand vom 1. Januar 1831 (Wieland, bad. Gemeindegesetzgebung III. Aufl. Zusatz zu § 104 Gem. Ord.). Es steht, nachdem die unmittelbare Ausübung des Nutzungsrechts durch den Lehrer infolge der Neuordnung der Gehaltsverhältnisse durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 hinfällig geworden, der Schulpfründe zu. Der Lehrer kann das Genußrecht an Allmendgrundstücken nur auf dem Umweg über § 84 ausüben. Das Recht auf Allmendgenuß kann unter Anwendung der Bestimmungen des § 84 Gem. Ord. aufgehoben werden. Über das Recht auf Allmendgenuß entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Reihe der Bezirksrat, in zweiter Reihe der Verwaltungsgerichtshof. VRPfG. § 2 Ziff. 2.

2. Unter den für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds sind etwaige neben der Schulpfründe aufgrund besonderer Widmung bestehende Stiftungen zu verstehen. Ihre Zahl ist gering. In erster Reihe gehören dazu die in den §§ 79 und 80 besonders behandelten Fonds sowie die aus den Kompetenzablösungskapitalien nach § 3 des Gesetzes über die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten errichteten Stiftungen.

3. Die Worte „auch die politische Gemeinde" sind durch das EUG. vom 8. März 1868 eingefügt worden. Dabei handelt es sich lediglich um eine formale Ergänzung des Gesetzes. Eine weitere Änderung hat die Vorschrift der Ziff. 3 des Ges. vom 28. August 1835 dadurch erfahren, daß die Worte „kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich" im SchG. vom 7. Juli 1910 durch den Ausdruck „aufgrund eines besonderen Rechtstitels" ersetzt wurden. Dadurch sollte festgestellt werden, daß die Vorschrift des Gesetzes „außer den auf dem Zivilrecht beruhenden Ansprüchen auch Ansprüche umfaßt, die auf einem besonderen Rechtsakt des öffentlichen Rechts beruhen". Als „Andere" kamen in früherer Zeit neben den Gemeinden hauptsächlich in Betracht: Grundherrschaften, Spitalstiftungen, Pfarrdienste, kirchliche Ortsstiftungen, einzelne Gemeindebürger, Hofbesitzer, Mühlenbesitzer u. dergl. Die Leistungen bestanden meist in Naturalabgaben, Holz, Stroh, Frucht, Fruchtgarben u. dergl. Vielfach wurden die von einzelnen Bürgern zu leistenden Abgaben in späterer Zeit von den Gemeinden übernommen und weitergeleistet. Grundgülten und Grundzinsen wurden durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820, etwaige Zehntlasten durch das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 für ablösbar erklärt.

Bezüglich der Leistungen der Gemeinden bestimmt § 28 des Ges. vom 28. August 1835, daß die Gemeinden im Hinblick auf den von ihnen staatsrechtlich zu leistenden Beitrag zu den Lehrergehalten „von ihren bisherigen Leistungen befreit werden, vorbehaltlich desjenigen, was sie als Dotation oder sonst privatrechtlich zu entrichten verpflichtet sind". Danach können die Gemeinden zu Leistungen, die sie vor dem 28. August 1835 zu machen hatten, nur dann angehalten werden, wenn ein privatrechtlicher Entstehungsgrund nachgewiesen werden kann. Später entstandene Verpflichtungen sind unter dem Gesichtspunkt der Schlußworte des Paragraphen zu beurteilen.

Beiträge kirchlicher Ortsfonds.

a) Stiftungsgemäße.

§ 79.

Ges. vom 28. August 1835 § 15. EUG. vom 8. März 1868 §§ 62 und 63. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 59.

(1) Hat ein Ortsfonds nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach § 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Verteilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnismäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabminderung desselben nötig macht.

(2) Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

1. Die „anderen Stiftungszwecke" sind in der überwiegenden Zahl der Fälle kirchlicher Art. Meist handelt es sich um Stiftungen, die aus einer Zeit stammen, zu der Schule und Kirche vereinigt waren, das kirchliche Interesse sich sonach auch auf das Gebiet der Schule erstreckte.

Über die Verteilung der Erträgnisse bestimmt § 15 des Ges. vom 28. August 1835, daß „der für Unterhaltung des Schullehrers zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit" auf die „Summe festgesetzt wird", die sich ergibt, wenn der Ertrag der Stiftung nach dem Verhältnis geteilt wird, in dem er nach dem Durchschnitt der Jahre 1825/35 für die verschiedenen Zwecke verwendet wurde.

2. Bei der durch die Inflation bewirkten Verminderung des Grundstocksvermögens der Stiftungen werden Erhöhungen der Beiträge überhaupt nicht mehr zu erwarten sein. Wohl aber sind infolge der Vermögenseinzehrungen die früheren Beträge erheblich verringert worden oder gänzlich in Wegfall gekommen. Die Entscheidung über die Veränderung der Beiträge steht zunächst den örtlichen Verwaltungsbehörden mit Genehmigung der Oberbehörden zu; sofern eine Verminderung in Frage kommt, ist überdies die Zustimmung des UM. erforderlich. Über die Anspruchsberechtigung erkennt auf Klage gegen Entscheidung des UM. der Verwaltungsgerichtshof. VRPfG. § 3 Ziff. 8 VBO. z. VRPfG. Ziff. 8.

b) Aus Überschüssen.

§ 80.

Ges. vom 28. August 1835 § 17. EUG. vom 8. März 1868 § 64. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 60.

Hat ein Ortsfonds, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet ist (§§ 78, 79), dennoch

bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Überschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§ 78 und 79 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Überschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nötig mache.

Hier handelt es sich wie bei § 79 vorwiegend um Beiträge kirchlicher Fonds, die aber nicht aufgrund einer stiftungsgemäßen Verpflichtung, sondern aufgrund regierungsseitiger Anordnungen vor dem 28. August 1835 aus den Überschüssen dieser Fonds geleistet wurden. Die überwiegende Mehrzahl dieser Beiträge ist wegen Unzulänglichkeit der kirchlichen Fonds während der Dauer der Inflation eingestellt worden. Die Vorschrift ist daher nur noch von geringer Bedeutung und dürfte wohl bei einer Änderung des Schulgesetzes umsomehr aufzuheben sein, als sie den einzelnen Fall darstellt, in dem Leistungen zum Unterhalt der Volksschule ohne privatrechtliche Verpflichtung bezw. ohne besonderen Rechtstitel (§ 78) geleistet werden.

Über die Aufhebung der Beiträge entscheidet, wenn die beteiligten örtlichen Verwaltungsbehörden sich nicht vereinbaren, das UM.; gegen dessen Entscheidung ist die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben. VRPfG. § 3 Ziff. 8 VBD. z. VRPfG. Ziff 8. Die in einem Einzelfall von dem Verwaltungsgerichtshof vertretene Anschauung, daß die auf Aufhebung klagende kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde nicht nur den Nachweis der Unzulänglichkeit der Mittel des kirchlichen Fonds zur Weiterleistung, sondern als Bestandteil des Klagefundaments noch weiterhin den Beweis zu erbringen habe, daß der Fond „ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet sei", ist rechtlich nicht haltbar. Zur Begründung der Klage auf Minderung oder Aufhebung der Leistung genügt es vielmehr, daß eine stiftungsgemäße Verpflichtung nicht nachweisbar ist. Sache des Gegners ist es dann, wenn er das Bestehen einer solchen Verpflichtung behauptet, seinerseits den Nachweis hiefür zu erbringen.

Distriktsstiftungen.

§ 81.

Ges. vom 28. August 1835 § 18. EUG. vom 8. März 1868 § 65. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 61.

(1) Die Vorschriften des § 79 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

(2) Derjenige Teil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach § 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten

Schule zum voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu verteilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

(3) Als Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach § 72 I 1 a und b an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen, mit Beischlagung eines nach § 62 Absatz 1 festzustellenden Wertanschlags für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§ 78, 79 und 80 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.

1. Nach Stif. Ges. § 32 sind unter „Distriktsstiftungen" alle nicht ausschließlich nur dem Vorteile von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks gewidmeten Stiftungen zu verstehen. Die Verwaltung und Verwaltungsaufsicht der weltlichen Distriktsstiftungen steht, sofern Stiftungen ausschließlich zugunsten der Schule in Frage kommen, dem Unterrichtsmnisterium, sonst dem Ministerium des Innern zu. Kirchliche Distriktsstiftungen unterstehen dem Katholischen Oberstiftungsrat, bezw. dem Evang. Oberkirchenrat.

Hat eine Distriktsstiftung außer den Leistungen für Lehrergehalte noch andere Zwecke, so wird der auf die Schule entfallende Anteil der Stiftungserträgnisse nach den Vorschriften zu § 79 ermittelt.

2. Was aus den Erträgnissen der Stiftung schon vor dem 29. August 1818 ohne zeitliche Beschränkung oder ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs an eine bestimmte Schule entrichtet wurde, bildet den nach § 18 Abs. 2 des Ges. vom 28. August 1835 der Schule zum voraus zukommenden festen Betrag. Der Rest der Erträgnisse ist unter die berechtigten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Aufwendungen für die Schule zu verteilen. Die Verteilung geschieht in der Regel auf eine bestimmte Zahl von Jahren.

Über die Anspruchsberechtigung entscheidet im Streitfall auf Vorentscheidung des zuständigen Ministeriums — bei kirchlichen Stiftungen des UM. — der Verwaltungsgerichtshof. — VRPfG. § 3 Ziff. 8 i. V. mit Ziff. 8 der VVO. zum VRPfG. und § 41 Ziff. 1 VRPfG.

3. Die Vorschrift in Abs. 3 ist durch die Übernahme des Aufwandes für die Lehrergehalte auf die Staatskasse und die Aufhebung des § 62 SchG. gegenstandslos geworden. Vergl. hiezu § 82. Sofern die beteiligten Gemeinden keinen übergesetzlichen persönlichen Aufwand zu machen haben, werden die Leistungen seitens der Stiftung einstweilen einzubehalten sein.

Vereinnahmung der Deckungsmittel durch die Gemeinde.

§ 82.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 62.

(1) Die in den §§ 78 bis 81 bezeichneten Einkünfte werden für die Gemeindekasse vereinnahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Das Vermögen der Schulpfründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leistungen zu Lehrergehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

1. Die Bestimmung in Abs. 1 hat eine Änderung erfahren durch Ziff. 6 des § 28 StVG., die lautet:

Soweit und solange eine Gemeinde für ihre Volksschule Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art über das gesetzlich gebotene Mindestmaß hinaus macht, kommt ihr der Genuß der in § 82 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 bezeichneten Einkünfte zu; andernfalls sind diese Einkünfte der Staatskasse zu überweisen, die dann auch die darauf ruhenden Lasten zu tragen hat.

Die Vorschrift enthält nach zwei Richtungen eine Änderung der Zweckbestimmung des zur Dotation der Schulstelle gehörigen Vermögens. Während dasselbe bisher nur zur Bestreitung des von den Gemeinden gesetzlich zu machenden persönlichen Aufwandes bestimmt war, erhält es jetzt die Widmung zur Deckung des von einer Gemeinde über das gesetzliche Maß hinaus für ihre Schule gemachten nicht nur persönlichen, sondern auch sachlichen Aufwandes.

Sofern der persönliche Aufwand in Frage kommt, stößt die Durchführung auf keine Schwierigkeiten, da das „gebotene Mindestmaß" dieses Aufwandes im Gesetz genau festgelegt ist. Bezüglich des sachlichen Aufwandes dagegen fehlt es an einer solchen, seinen Umfang genau präzisierenden gesetzlichen Vorschrift; nach §§ 111, 114 und 116 des Ges. haben die Gemeinden die Verpflichtung, ein Schulgebäude zu errichten, die Schulzimmer mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Gerätschaften einzurichten, die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen und die Schule überhaupt „mit allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benützung erforderlich ist". Die letztere Bestimmung ist außerordentlich dehnbar und auslegungsfähig. Bringt die Gemeinde in den Schulzimmern einen Bilderschmuck an oder beschafft sie Lehrmittel, die nicht unbedingt notwendig sind, so bewegt sie sich damit zwar innerhalb des im Gesetz für die Ausstattung der Schule aufgestellten Rahmens, geht aber andererseits doch über das absolut Gebotene hinaus und wird deshalb die Erträgnisse der Deckungsmittel hiefür in Anspruch nehmen. Der Anspruch kann aber in diesem Fall nur auf Ersatz der einmaligen Aufwendungen gehen. Fortlaufende Ausgaben, wie sie das Gesetz offenbar unterstellt, werden beim sachlichen Aufwand nur an größeren Schulen mit erweitertem Unterricht vorkommen, hier aber rechtlich insofern bedeutungslos sein, als solchen Schulen der Genuß der Deckungsmittel schon für den übergesetzlichen persönlichen Aufwand zustehen wird.

Die auf den sachlichen Aufwand bezügliche Bestimmung enthält nicht nur eine Änderung des Stiftungszweckes des Schulvermögens, sondern sie stößt auch in ihrer Durchführung, sowohl was die Feststellung der Anspruchsberechtigung angeht, als auch hinsichtlich der Verteilung der Erträgnisse und der darauf ruhenden Lasten auf so große Schwierigkeiten, daß ihre Wiederaufhebung in Erwägung gezogen werden dürfte.

Unter dem Ausdruck „Lasten" sollen, nach der Begründung zum Ges. vom 13. Mai 1892, soweit es sich um Grundstücke handelt, nicht nur die auf die letzteren katastrierten Steuern und Umlagen, sondern überhaupt alle jene Ausgaben inbegriffen sein, für welche landrechtlich der Eigentümer aufzukommen hat, z. B. auch die Kosten für Vermessung der Grundstücke, für ein etwaiges Aufgebotsverfahren u. a. m. Die den Gemeinden hierdurch erwachsenden Auslagen werden im allgemeinen durch die Zuweisung des gesamten Ertrags der Deckungsmittel reichlich ausgeglichen werden.

Vollzugsvorschriften zur Durchführung der Bestimmung konnten, abgesehen von den durch die Inflation geschaffenen Verhältnissen, schon in Rücksicht auf die zeitlich beschränkte Geltungsdauer des StVG. nicht erlassen werden. Nachdem durch das Gesetz vom 7. August 1925 über eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) nunmehr die fortdauernde Gültigkeit des § 28 StVG. ausgesprochen ist, steht der Erlassung solcher Vorschriften nichts mehr entgegen. Als Grundlage hiefür wird zunächst der Vermögensbestand der einzelnen Schulpfründen an Kapitalien, Liegenschaften und Berechtigungen nach Maßgabe der Vorschriften des § 78 SchG. festzustellen sein. Ob die Vollzugsvorschriften durch Gesetz oder durch Verordnung zu erlassen sind, wird dann davon abhängen, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung oder über die Verwendung der Erträgnisse der Deckungsmittel eine Änderung erfahren sollen. Eine Änderung des Stiftungszweckes einer Schulstiftung lediglich unter Anwendung des § 10 Stift. Ges. ist bei der bestimmten Fassung des § 28 Ziff. 6 StVG. ausgeschlossen.

2. Über die Bedeutung des Wortes „Schulpfründe" vergl. Bmkg. 1 zu § 78.

Während in § 78 „die Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten" unter die zum Unterhalt der Lehrer bestimmten Ortsfonds gerechnet sind, werden sie in § 82 als Bestandteil der Schulpfründe aufgeführt. Dies steht im Widerspruch mit der Vorschrift in § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. März 1884 über die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten und § 12 der VVO. hiezu vom 8. April 1886, wonach die Ablösungskapitalien als örtliche Schulstiftungen gesondert zu verwalten sind.

Die Vorschrift in Abs. 2 wird ohne Rücksicht darauf, wem die Erträgnisse der Schulpfründen und des übrigen örtlichen Schulvermögens künftig zufallen werden, und zwar unter Wahrung des konfessionellen Charakters der einzelnen Vermögensteile, aufrecht zu erhalten sein. Vergl. auch Bad. Verf. § 18 Abs. 5.

3. Aufsichtsbehörden sind die Bezirksämter und das UM.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schulgüter.

a) Veräußerung und Zurückziehung.

§ 83.

EUG. vom 8. März 1868 § 51. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 63.

(1) Ohne Zustimmung der Oberschulbehörde dürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Teil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

(2) Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirtschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

1. Die Vorschrift des § 83, der an die Stelle des § 51 EUG. vom 3. März 1868 getreten, entstammt dem Gesetz vom 13. Mai 1892, das mit dem 1. Mai 1892 in Geltung getreten ist. Sie unterscheidet zwischen Liegenschaften, die der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, d. h. im Eigentum der Schulpfründe stehen, und Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde. Zu den letzteren gehören in erster Reihe diejenigen Liegenschaften, die infolge des Gesetzes vom 3. Mai 1858 in Orten mit vorzugsweise landbautreibender Bevölkerung solchen Schulstellen, die nicht bereits mit Grundstücken dotiert waren, von den Gemeinden zur Nutzung überwiesen wurden, sei es, daß sie aus dem liegenschaftlichen Besitz der Gemeinden entnommen oder aus Gemeindemitteln angeschafft wurden. Das EUG. hatte, um den Zustand der Schuldation, „wie er sich infolge des Gesetzes vom Jahr 1858 gestaltet hatte", aufrecht zu erhalten, die Veräußerung solcher Liegenschaften von der Zustimmung des Lehrers und der Genehmigung der Oberschulbehörde abhängig gemacht.

Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat das Veräußerungsverbot ausgedehnt auf alle Gemeindeliegenschaften, deren Nutzung zur Zeit seines Inkrafttretens, d. i. am 1. Mai 1892 einen Teil des festen Gehalts eines Lehrers bildete. Es umfaßt sonach auch diejenigen Liegenschaften, die bereits vor dem Gesetz vom 3. Mai 1858 oder aber nach dem EUG. vom 8. März 1868, bei dessen Beratung die Kommission der II. Kammer den Wunsch ausgesprochen hatte, daß zu neuen Anschaffungen aufgrund des Gesetzes vom Jahr 1858 nicht mehr geschritten werden solle, von seiten einer Gemeinde der Schulstelle zur Benutzung freiwillig überwiesen worden waren. Andererseits lockert es die Bindung der Gemeinde, indem es die Freigabe der Grundstücke nicht nur für den Fall der Veräußerung, sondern allgemein für den Fall anderweiter Verwendung, also zur eigenen Verwendung durch die Gemeinde, vorsieht. Ein Anspruch auf Zurückziehung der Liegenschaften steht der Gemeinde nicht zu.

Die Genehmigung zur Zurückziehung zwecks anderweiter Verwendung wurde in früherer Zeit in der Regel nur dann erteilt, wenn es sich um einen bestimmten Zweck — Verwendung des Grundstücks als Bauplatz für ein Schulhaus, oder Rathaus, oder eine Straßenanlage oder dergl. — handelte. Dabei wurde die Genehmigung regelmäßig an die Be-

dingung geknüpft, daß die Gemeinde den erkenntnismäßigen Anschlag der Güternutzung als privatrechtlichen Beitrag übernahm. Von dieser Bedingung wurde seit Erlassung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 abgesehen in Rücksicht auf § 96 des Gesetzes, wonach der Nutzungsanschlag der Gemeindeliegenschaften für die Berechnung des Staatsbeitrags nicht mehr unter die Einkünfte der Schulstelle aufzunehmen war, und der Staatskasse aus der Veräußerung sonach keine weitere Belastung entstand. Seit der Übernahme des Personalaufwandes auf die Staatskasse wurde etwaigen Anträgen auf Zurückziehung der Liegenschaften im allgemeinen ohne weiteres stattgegeben.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 bezieht sich im wesentlichen auf Scheuern und Stallungen, die dem Lehrer als Zugehörden zum Schulhaus zur Verfügung stehen.

3. Da die Nutzung der aufgrund des Ges. vom 3. Mai 1858 oder aus anderer Veranlassung von den Gemeinden der Schule gewidmeten Liegenschaften einen Teil des staatsrechtlichen Beitrags der Gemeinden zum Unterhalt der Schule ausmacht, wird es bei der durch § 28 StVG. geschaffenen Rechtslage gerechtfertigt sein, Anträgen von Gemeinden auf Zurückziehung solcher Liegenschaften ohne weiteres stattzugeben. Auch wird der im Falle früherer Zurückziehung der Liegenschaften als Ersatz für die öffentlich-rechtliche Leistung von der Gemeinde übernommene privatrechtliche Beitrag unter den Deckungsmitteln gerade so zu streichen sein wie eine etwaige Allmendnutzung oder eine ursprünglich einem Gemeindebürger als Schulsteuer auferlegte Naturallieferung, oder ein anstelle des „Wandertisches" von der Gemeinde übernommene Geldleistung.

b) Verpachtung an den Hauptlehrer.

§ 84.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 64. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

(1) Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in § 83 bezeichneten Liegenschaften ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde jeweils auf die Dauer von 6 Jahren festzusetzenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.

(2) Hausgärten von nicht mehr als fünf Ar Flächeninhalt gelten als Zubehörde der Wohnung, deren Genuß der Inhaber der letzteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absatz 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindekasse bezahlt [beziehungsweise an den von letzterer zu leistenden Einzahlungen (§ 72) in Abrechnung gebracht] werde.

BGB. §§ 581, 582, 583, 584, 595.

1. Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat als eine Folge der Neuordnung der Diensteinkommensverhältnisse der Volksschullehrer an die Stelle der ihnen bis dahin zugestandenen Naturalnutzung das Recht auf Pachtung der zum Schuldienst gehörigen Liegenschaften gesetzt. Die Vorschriften werden durch die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer nicht berührt.

Wohl aber wird es im Zusammenhang mit einer etwaigen gesetzlichen Neuregelung der Frage der Deckungsmittel zu prüfen sein, ob im Hinblick auf die völlig veränderte beamtenrechtliche Stellung der Lehrer die dermaligen, auf der früheren Sonderstellung der Lehrer beruhenden Genußrechte nach Art und Umfang aufrecht zu erhalten sind oder ob sie auf ein Maß beschränkt werden sollen, das dem Lehrer die nach den örtlichen Verhältnissen notwendige oder doch wünschenswerte Gewinnung der für den Haushalt unentbehrlichen landwirtschaftlichen Produkte sichert und ihm andererseits auch die vom unterrichtlichen Standpunkt aus zu begrüßende Möglichkeit einer beschränkten landwirtschaftlichen Betätigung bietet.

Das Recht auf Pachtung der Schulgüter steht nur dem Inhaber der Hauptlehrerstelle, nicht dem Schulverwalter zu.

Eine Verpflichtung der Gemeinde, den Lehrer auf das Vorhandensein von Gütern aufmerksam zu machen, besteht nicht. Andererseits darf sie ihrerseits aber auch nichts tun, was dem Lehrer die Ausübung seines Rechts unmöglich macht oder erschwert. Über das Recht der Gemeinde zur Verpachtung der Schulgüter an Dritte vergl. Bmkg. 3 zu § 87. Sind die Güter beim Dienstantritt des Lehrers von der Gemeinde nach ihrer Zuständigkeit verpachtet, so kann der Lehrer das ihm zustehende Recht erst nach Ablauf der Pachtzeit ausüben.

Das rechtliche Verhältnis zwischen Lehrer und Gemeinde regelt sich, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des BGB. — §§ 581 ff.

Der Lehrer muß die Grundstücke nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung benutzen. (BGB. § 583.) Bezüglich etwaiger Kulturveränderungen bestimmt die VO. über den Aufwand für die Volksschulen vom 8. August 1910 in § 29.

> Kulturveränderungen der dem Schuldienst gewidmeten Grundstücke bedürfen, wenn sie nicht vom Gemeinderat beantragt sind, seiner Zustimmung und überdies der Genehmigung durch die Oberschulbehörde.
>
> Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Kosten der Veränderung von der Gemeinde übernommen werden oder deren Deckung sonst sichergestellt ist.
>
> Falls dadurch die Erträgnisse des Grundstücks eine Steigerung erfahren, soll der vom Lehrer zu entrichtende Pachtzins auch vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den er festgestellt ist, durch den Bezirksrat neu festgesetzt werden.

Hinsichtlich der Festsetzung des Pachtzinses durch den Bezirksrat bestimmt die VO. in § 28 folgendes:

> Die Festsetzung des Pachtzinses für die Schulgüter (§ 84 des Gesetzes) durch den Bezirksrat soll einerseits die Pacht-

erträgnisse von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit im Schulort und in anderen Orten des Amtsbezirks, andererseits den Steuerwert der Güter in Betracht ziehen und dabei auch den Zweck der Gesetzesbestimmung, den Lehrern die Beschäftigung mit der Landwirtschaft und die Gewinnung der für den Haushalt notwendigen Lebensmittel zu ermöglichen, sowie die Tatsache nicht außer Acht lassen, daß die Lehrer vielfach nicht in der Lage sein werden, den gleichen Ertrag wie der berufsmäßige Landwirt aus dem Grundstück zu ziehen.

Die Schätzung ist jeweils zu Beginn des sechsten Jahres der Pachtperiode vorzunehmen und dem Lehrer wie der Gemeinde unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Oberschulbehörde zu eröffnen.

2. Abs. 2 ist durch § 30 Bes. Ges. aufgehoben.

3. Abs. 3, dessen Vorschrift dahin abzielt, die Bezahlung des Pachtzinses durch den Lehrer sicherzustellen, ist lediglich ein Ausfluß der für die Gemeinden unbedingt verpflichtenden Vorschrift in Absatz 1.

c) Regelung des Pachtverhältnisses.

§ 85.

Ges. vom 13. Mai 1898 Art. VI § 65.

(1) In Ermangelung anderer Vereinbarung unter den Beteiligten beginnt das Pachtverhältnis für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältnis für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober.

(2) Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz noch teilweise in Unterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirtschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.

(3) Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen.

(4) Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältnis durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

BGB. §§ 596, 569, 595, 549, 553.

1. Die Festsetzung des Anfangs und des Endes der Pachtzeit auf den 24. bezw. 23. Oktober bezweckt, dem Lehrer den Genuß des vollen Jahresertrags des Grundstückes sicherzustellen. Das Pachtverhältnis gilt für die ganze Dauer der Anstellung des Lehrers an der Schule und ist für die Gemeinde, abgesehen vom Fall des Abs. 3, unkündbar.

Die Vorschrift in Satz 2 steht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 596, 569 und 595 BGB.

2. „Das Verbot, die Schulgüter in Unterpacht zu geben, entspricht der Erwägung, daß die Vorschrift in § 84 als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 82 nur dann Platz greifen soll, wenn der Lehrer an der eigenen Bewirtschaftung der Güter ein besonderes Interesse hat" (Begründung zum Ges. vom 13. Mai 1892). Die Unterverpachtung im Ganzen oder zum Teil ist selbst dann nicht zulässig, wenn die Gemeinde sich damit einverstanden erklärt. Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift hat die sofortige Auflösung des Pachtverhältnisses zur Folge und macht den Lehrer überdies dienstpolizeilich wegen Verletzung seiner Dienstpflichten verantwortlich.

Der Begriff der Selbstbewirtschaftung erfordert nicht, daß der Lehrer den Ertrag der Grundstücke in der eigenen Wirtschaft verwendet.

Für die Kündigung des Lehrers ist die Vorschrift des § 595 BGB. zu beachten.

3. Der nach § 581 Abs. 2 BGB. auch auf die Pacht anwendbare § 553 BGB. bestimmt über die Zulässigkeit vorzeitiger Kündigung:

> Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

4. Die Kündigung des Lehrers enthält einen Verzicht auf das ihm nach § 84 zustehende Recht. Der Lehrer kann daher das Pachtverhältnis zur Gemeinde auch nicht bezüglich eines anderen Grundstücks wieder aufnehmen. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn dem Lehrer die Pacht seitens der Gemeinde aufgrund des Abs. 3 wegen schuldhaften Verhaltens entzogen wird. Nach der Begründung zu dem Gesetz hat die Bestimmung den Zweck die Gemeinden gegen Willkürlichkeiten des Lehrers sicherzustellen, ihnen insbesondere auch die Möglichkeit einzuräumen, für die Verpachtung der Liegenschaften auf eine längere Reihe von Jahren hinaus Vorsorge zu treffen. Vergl. § 87.

d) Vorzugs-Anspruch des ortsältesten Hauptlehrers.

§ 86.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 66.

(1) Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern steht die Ausübung der in § 84 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu,

welcher am längsten in der Gemeinde als Hauptlehrer angestellt ist.

(2) Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen oder scheidet er gemäß § 85 letzter Absatz aus dem Pachtverhältnis aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.

1 Die Bestimmung, wonach nicht das höhere Dienstalter, sondern die längere Dienstzeit in der Gemeinde die Berechtigung zur pachtweisen Übernahme der Schulgüter begründet, enthält einen Anreiz für ein längeres Verbleiben auf derselben Stelle. Sie ist aber auch geeignet, Zwistigkeiten, wie sie die Besetzung einer erledigten Hauptlehrerstelle mit einem dienstälteren Lehrer mit sich bringen könnte, zu verhüten und eine möglichst ununterbrochene Benützung der Schulgüter durch die Lehrer zu sichern.

2. Abs. 2 findet auch auf den Fall Anwendung, daß der zunächst berechtigte Hauptlehrer nur einen Teil der Güter übernimmt.

e) Teilung in Pachtlose.

§ 87.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 67.

(1) Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§ 83) in solchem Gesamtumfange vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Lose von mindestens je zwanzig Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortsschulbehörde die Teilung in Lose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrat.

(2) Hinsichtlich der einzelnen Lose finden sodann die §§ 84, 85 und 86 entsprechende Anwendung.

1. Die Vorschrift bezweckt, in Schulen mit mehreren Lehrern beim Vorhandensein eines größeren Güterkomplexes eine entsprechende Zuteilung von Gütern an alle oder wenigstens an mehr als einen derselben zu ermöglichen, einerseits um die mit dem Gütergenuß verbundenen Vorteile unter die Lehrer an der betreffenden Schule möglichst gleichheitlich zu verteilen, andererseits um zu verhindern, daß ein Lehrer durch die Bewirtschaftung der Güter zu sehr in Anspruch genommen und dadurch von der gewissenhaften Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben abgezogen wird.

2. Nach § 27 der VO. über den Aufwand der Volksschulen vom 8. August 1910 „erstreckt sich die Berechtigung der an der Schule angestellten Hauptlehrer auf pachtweise Überlassung der Schulgüter jeweils nur auf ein einzelnes Los. Es muß daher derjenige Hauptlehrer, welcher in ein freigewordenes Los einrücken will, sein bisheriges Los abtreten".

3. Wenn und soweit keiner der nach §§ 84 und 86 zur Pachtung berechtigten Hauptlehrer von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist die Gemeinde nach § 26 der VO. vom 8. August 1910 berechtigt, dieselben auf einen Zeitraum von längstens 6 Jahren anderweit zu ver-

pachten. „Wenn indessen die Schulgüter infolge Versetzung oder Tod eines Hauptlehrers oder aus einem andern der in § 85 des Gesetzes bezeichneten Gründe pachtfrei werden, darf die Gemeinde an Schulen mit vier oder weniger Hauptlehrerstellen dieselben nur auf die Dauer eines Jahres von dem regelmäßigen Endtermin der Pachtzeit an anderweit in Pacht geben." Zur Verpachtung auf längere Zeit ist im Einzelfall die Genehmigung des UM. erforderlich.

Schulgeld.

a) Betrag.

§ 88.

Ges. vom 28. Aug. 1835 § 39. EUG. vom 8. März 1868 § 53. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 25. Juli 1888 Art. 1. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 68.

Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§ 72 I 2) ist als „Schulgeld" für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3 ℳ 20 ₰ jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.

b) Befreiung Unvermögender.

c) Erhöhtes Schulgeld.

§ 89.

Ges. vom 25. Juli 1888 Art. I § 55. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 69. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes), durch die Gemeindebehörde je nach dem Grad der Dürftigkeit ganz oder teilweise zu befreien. Über Beschwerden gegen die Verweigerung der Schulgeldbefreiung entscheidet das Bezirksamt im Benehmen mit dem Kreisschulamt.

Von Schülern, die an einer für sie nicht verbindlichen Schuleinrichtung teilnehmen oder die Volksschule einer benachbarten Gemeinde mit deren Zustimmung besuchen, ohne daß der Fall des § 9 vorliegt, kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein höheres als das in § 88 Abs. 1 festgesetzte Schulgeld erhoben werden.

d) Besondere Beitragsleistungen von Erziehungsanstalten.

§ 90.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI § 69 a.

Wenn durch den Besuch von Schülern aus einer am Schulort errichteten Erziehungsanstalt die Zahl der Schüler eine Erhöhung

in dem Umfang erfährt, daß die Errichtung weiterer als der sonst gebotenen Zahl von Lehrerstellen notwendig wird, so kann dem Unternehmer der Anstalt durch den Bezirksrat die Leistung eines entsprechenden Beitrags zur Deckung des der Gemeinde hieraus erwachsenden [persönlichen und] sachlichen Mehraufwands auferlegt werden.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Für die Aufnahme der Bestimmung in das SchG. vom 7. Juli 1910 war die Erwägung maßgebend, daß die Errichtung von Erziehungs- beziehungsweise Unterkunftsanstalten für arme Kinder, Waisen und dergleichen, soweit die letzteren schulpflichtig sind, für die betreffenden Gemeinden unter Umständen die Ursache zu erheblichen Mehraufwendungen für ihre Schule sein könne und daß es für einen solchen Fall nur billig erscheine, dem Unternehmer solcher Veranstaltungen die Leistung eines entsprechenden Beitrages zur Deckung dieser Kosten, sei es für dauernd oder für eine gewisse Zeitdauer, aufzuerlegen. Bei der Bemessung des Beitrages sollen die aus der Errichtung der Anstalt für die Gemeinde sich etwa ergebenden Vorteile entsprechend berücksichtigt werden. Die Bestimmung, zu deren Anwendung sich seit ihrer Erlassung ein Anlaß nicht ergeben, hat nur noch Bedeutung hinsichtlich des sachlichen Aufwandes.

e) Schulgelderfonds.

§ 91.

Ges. vom 28. August 1835 § 46. EUG. vom 8. März 1868 § 56. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 70.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§ 78 bis 81 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach § 72 I 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fonds Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnismäßig zu mindern beziehungsweise ganz zu erlassen ist. —

Nachdem der Unterricht in der Volksschule nach der Vorschrift in § 19 Abs. 7 Bad. Verf. unentgeltlich erteilt wird, werden die vorhandenen Stiftungen zur Zahlung des Schulgeldes, sofern sie überhaupt noch Vermögen besitzen, nach Maßgabe des § 10 Stift. Ges. einem anderen, im Gebiet der Volksschule liegenden Zweck zu widmen sein. Am nächstliegenden wäre dabei wohl die Verwendung zur Bestreitung von Lernmitteln für die Schüler.

In erster Reihe käme hiefür die „Fürst von Stirum'sche Stiftung für Freischulen" in Betracht, deren Erträgnisse seither zur Bezahlung des Schulgeldes für kathol. Schüler der ehemals fürstbischöflich Bruchsalischen Orte, und soweit die Stiftung für linksrheinische Orte bestimmt war, für kathol. Schüler des ganzen Landes verwendet wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e) Verzicht auf Schulgeld.

§ 92.

EUG. vom 8. März 1868 § 57. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 71.

(1) Durch einen mit zwei Dritteilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach § 88 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden.

(2) Ist dieser Verzicht nicht für die Dauer eines zum voraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, kann die Wiedereinführung der Schulgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit angeordnet werden.

(3) Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in § 72 I 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.

Staatsrechtlicher Beitrag der Gemeinde.

§ 93.

Ges. vom 28. August 1835 § 20. EUG. vom 8. März 1868 § 66. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 72. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Soweit die nach den §§ 72 und 76 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§ 78 bis 82 und §§ 88 und 92 handeln, nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen.

Staatsbeitrag zum Schulaufwand.

§ 94.

Ges. vom 28. August 1835 §§ 23 und 29. EUG. vom 8. März 1868 § 69. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. 1. Ges. vom 7. Juni 1884 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 76. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen und nicht mehr als 6000 Einwohner zählen, erhalten zur Deckung ihres Schulaufwandes einen Staatsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Von den folgenden §§ 95—110, die nähere Bestimmungen über die Art der Berechnung und Festsetzung des Staatsbeitrages enthalten, haben nur noch die §§ 108 und 110 eine, wenn auch beschränkte rechtliche Bedeutung.

Schulaufwand in Schulverbänden.

§ 108.

Ges. vom 28. August 1835 § 25. EUG. vom 8. März 1868 § 71. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

(1) Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§ 7

Absatz 2), haben die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die [in § 72 I 1, III und § 76 bezeichneten] Leistungen aufzukommen. Maßgebend ist hiebei das Ergebnis der Volkszählung, [das der Berechnung des Gemeindebeitrags (§ 72 II) zugrunde gelegt ist. Dasselbe bleibt auch bestimmend im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde zum Zweck der Errichtung einer eigenen Schule für die Bemessung des von ihr zu entrichtenden Gemeindebeitrags (§ 72 I 1).]

(2) In demselben Verhältnis gelten im Zweifel die an der Schule beteiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§ 78 bis 81).

(3) Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse [(§ 72) und gegenüber den Lehrern (§ 76)] sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Anteile der mitbeteiligten Gemeinden am Schulaufwand und der Einkünfte der Schule (§§ 87 bis 81) ist die Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Schule zu führen hat (§ 8, 3).

Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht. [Dabei wird die rechnungsführende Gemeinde (Absatz 3) von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt.]

Gem. Ord. §§ 4, 104.

Die Vorschriften des § 108 sind, nachdem der Personalaufwand in dem gesetzlich gebotenen Umfang von der Staatskasse übernommen ist, in ihrer Anwendung auf die Fälle der Errichtung *übergesetzlicher* Lehrerstellen und die Bestreitung des *sachlichen* Aufwandes (§ 114 SchG.) beschränkt. Dabei steht es den Gemeinden aber frei, im Wege der freiwilligen Vereinbarung einen anderen Verteilungsmaßstab festzusetzen. Vergl. SchG. §§ 8, 110 und Gem. Ord. § 5.

Maßgebend für die Berechnung des Beitrags ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung.

Freiwillige Vereinbarungen der Gemeinden.

§ 110.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 85.

Vereinbarungen unter den beteiligten Gemeinden über anderweite Verteilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§ 108) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

Der Zweck der Bestimmung ist, einer von der gesetzlichen Vorschrift abweichenden Verteilung des Aufwandes die rechtliche Wirkung in bezug auf eine etwaige Inanspruchnahme von Staatsbeitrag zu versagen. Insofern ist sie mit der Übernahme des gesetzlichen Personalaufwandes auf

die Staatskasse gegenstandslos geworden. Insoweit sie aber die Zuständigkeit der Gemeinden zum Abschluß von Vereinbarungen unter sich anerkennt (Urteil des Verwaltungsgerichtshofs i. S. der Gemeinde Schenkenzell gegen die Gemeinde Bergzell vom 20. September 1911), spricht sie nur etwas aus, was bei der Beschränkung der Vereinbarungen auf den übergesetzlichen Aufwand überhaupt nicht zweifelhaft sein kann.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

Schulhäuser. Allgemeine Vorschriften.

§ 111.

Ges. vom 28. August 1835 § 78. EUG. vom 8. März 1868 §§ 80, 81. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 86.

(1) Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.
2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§ 26, 27) ein besonderes Schulzimmer enthalten.

   Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schulkindern derart bemessen sein, daß — den für Gänge und Aufstellung von Öfen und Schulgerätschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

   Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.
3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.
4. Bei jeder Volksschule soll in tunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geeigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenzeiten vorhanden sein.

SchHBV. Landesbauordnung vom 1. September 1907.

1. Ziff. 1 stellt den Grundsatz auf, daß das Schulgebäude ausschließlich den Zwecken der Schule dienen soll. Die dem Ges. vom 13. Mai 1892 entstammende Fassung sollte der Oberschulbehörde die Möglichkeit bieten, die seither vielfach üblich gewesene Unterbringung von Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung, insbesondere des Ortsarrestes bei Neubauten zu verhüten. Vergl. § 3 SchHBVO., wonach die Genehmigung hiezu durch die Oberschulbehörde nur erteilt werden darf, wenn die betreffenden Räume von den Schulräumen vollständig getrennt sind und von außen her einen besonderen Eingang haben.

Die Vorschrift des EUG. vom 8. März 1868, wonach das Schulhaus für mindestens einen Hauptlehrer und für die erforderlichen Unterlehrer Wohnungen haben soll, wurde in das Ges. vom 13. Mai 1892 nicht übernommen.

Nach § 13 SchHBVO. sollen Lehrerwohnungen nur in Schulgebäuden mit weniger als vier Schulsälen — und dann von den Schulräumen vollständig getrennt und mit eigenem Eingang und besonderer Treppe — zulässig sein. Es ist dies ein Zugeständnis an die Ausnützung des bei kleineren baulichen Anlagen sich ergebenden Raums. Im allgemeinen ist der Einbau von Lehrerwohnungen in Rücksicht auf die bei etwaigen Erkrankungen in der Lehrerfamilie sich ergebenden Störungen des Unterrichtsbetriebs zu vermeiden.

Die Schulhäuser sollen in ihrer äußeren Gestaltung sich der Landschaft und der örtlichen Bauweise anpassen und als „Beispiele gut durchgebildeter Bauwerke erzieherisch auf den Geschmack der Schuljugend und der ganzen Bevölkerung wirken". Runderlaß des vorm. OSchR. vom 20. September 1909.

Die Beachtung dieser Grundsätze bildet eine ausdrückliche Bedingung für die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Baukosten (§ 115 des Ges.).

Die Bezirksämter sind durch Runderlaß des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 17. November 1910 angewiesen, bei Neubauten für Volksschulen in die Prüfung der Bauschönheit so früh als möglich einzutreten und die erforderlichen Maßnahmen tunlichst schon vor Weiterleitung der Pläne an die Schulbehörde zu treffen.

2. Bei der gesetzlich bestehenden Halbtagsschule ergibt sich als Regel die Notwendigkeit der Bereitstellung je eines Schulsaales für einen Lehrer. Bei einer etwaigen Änderung des Gesetzes wird Vorsorge dafür zu treffen sein, daß auch für den Handarbeitsunterricht und den Fortbildungsunterricht die erforderlichen Räume angefordert werden. Für Volksschulen, zu denen die Schüler einen besonders weiten Weg haben, empfiehlt sich auch die Anlage von Warteräumen. Wegen Anlage der Lehrzimmer vergl. SchBVO. §§ 4—7.

3. Zu Ziff. 3 vergl. SchHBVO. §§ 1, 2, 8, 12 Landesbauordnung §§ 12, 16, 43, 45 ff.

4. Zu Ziff. 4 VO. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über den Turnunterricht vom 31. Juli 1906 vergl. Bmkg. 2 zu § 34 des Ges.

Ausführung von Bauten.

§ 112.

EUG. vom 8. März 1868 § 81. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 87.

(1) Nach Anleitung der in § 111 enthaltenen Grundsätze werden eingehendere Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Verordnung erlassen.

(2) Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

1. VO. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über die Schulhausbaulichkeiten vom 14. November 1898, SchVOBl. Nr. XIII. abgeändert in § 2 durch VO. desgl. Ministeriums vom 1. Juni 1908, SchVOBl. Nr. XIII.

2. SchHBVO. § 16 ff. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats ist die Beschwerde an das UM. gegeben, das im Benehmen mit dem Ministerium des Innern darüber entscheidet. ZVO. § 13.

Notwendigkeit von Neubauten.

§ 113.

Ges. vom 28. August 1835 § 78. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 88.

(1) Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des § 111 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

(2) Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Volksschule oder einer weiteren Volksschulabteilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenützbar geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.

(3) Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde getroffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Paragraph enthält die bei der Fassung des § 111 — als einer Sollvorschrift — an sich selbstverständliche Bestimmung, daß vorhandene Schulhäuser, auch wenn sie den Vorschriften des § 111 nicht in jeder Beziehung entsprechen, insolange beibehalten werden können, als sie ihrem Zweck im allgemeinen noch genügen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats ist neben der Beschwerde an das UM. — vergl. § 112 — die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben. VRPfG. § 3 Ziff. 4.

Baupflicht.

§ 114.

Ges. vom 28. August 1835 § 79. EUG. vom 8. März 1868 § 82. Ges. vom 18. September 1876 Art. V. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 89.

(1) Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§ 7 dieses Gesetzes) ob.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Baubeziehungsweise Unterhaltungsaufwandes zu verwenden.

(3) Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

(4) Hinsichtlich der Gebäude für Volksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich sind, finden die Bestimmungen der §§ 108 und 110 entsprechende Anwendung.

Gem. Ord. §§ 4, 104.

1. Die in Abs. 1 ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinde ist im Gesetz selbst als ein Ausfluß der in § 7 der Gemeinde auferlegten Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung einer Volksschule gekennzeichnet. Dem Staat gegenüber wird an der Verpflichtung der Gemeinde auch dadurch nichts geändert, daß ein privatrechtlich Verpflichteter vorhanden ist.

2. Als „Dritte" im Sinne des Abs. 2 kommen vor allem in Betracht das Domänenärar und kirchliche Stiftungen. Die Leistung kann entweder in der Erstellung des Schulgebäudes oder in der Bereitstellung der Mittel dazu bestehen. Alle diese Lasten wurden durch das Gesetz vom 20. Februar 1879, die Ablösung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betr. für ablösbar erklärt. Es ist wohl anzunehmen, daß alle Bauverpflichtungen, die ihren Rechtsgrund vorzugsweise in dem Edikt vom 26. April 1808 über die Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten hatten, zur Ablösung gebracht wurden. Soweit dies nicht der Fall, wären dieselben aufgrund des Art. 132 EG. zum BGB. noch weiterhin als zu Recht bestehend zu erachten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Stiftungen, die für Bauzwecke zu verwenden sind, kommen neben etwa schon bestehenden Baufonds im wesentlichen in Betracht die aufgrund des § 3 des Ablösungsgesetzes aus den Ablösungskapitalien gebildeten „Schulfonds" mit den aufgrund von § 10 des Ges. in ihr Eigentum übergegangenen Schulhäusern.

Über das Eigentum an Schulhäusern vergl. Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1870 Nr. 21 und 22, 1872 Nr. 5, Annalen der Bad. Gerichte 1871 Nr. 20 und § 10 des Baulasten-Ablösungsgesetzes.

Staatsbeihilfen.

§ 115.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 90.

(1) Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfanges, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

(2) Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Erübrigungen aus dem betreffenden Etatsatz (Absatz 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Über die Bewilligung der Beiträge entscheidet nach § 4 Ziff. 3 ZVO. das UM. im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Die Beihilfen sind seitens der Gemeinden nach einem durch Bekanntmachung des UM. vom 13. Mai 1912 (SchVOBl. Nr. XIII) vorgeschriebenen Muster abzufassen und durch das zuständige Bezirksamt vorzulegen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist, daß der Bau in künstlerischer Beziehung eine entsprechende Ausführung erhalten hat. Vergl. Bmkg. 1 Abs. 5 zu § 111.

Sechster Titel.

Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

Die Verhältnisse der Volksschulen in den Städten der Städteordnung haben erstmals im Gesetz vom 13. Mai 1892 eine gesonderte Regelung erfahren. Die Begründung zu dem Gesetz führt hiezu im wesentlichen folgendes an:

„Bezüglich des Volksschulwesens derjenigen Städte, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, betreffend besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden — Städteordnung — in Anwendung kommt, enthält das gegenwärtig geltende Gesetz über den Elementarunterricht keinerlei Sonderbestimmungen.

Gleichwohl haben in den betreffenden Städten die Schuleinrichtungen in mehrfacher Hinsicht eigentümlich und abweichend von dem Schulwesen der anderen Gemeinden sich entwickelt.

Wenn auch diese Entwickelung in den einzelnen Städten, je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen einen verschiedenen Gang genommen und zu verschiedenartigen Gestaltungen geführt hat, so ist doch den betreffenden Städten das gemeinsam, daß keine derselben in ihrem Volksschulwesen auf das Mindestmaß des gesetzlich Gebotenen sich beschränkt hat, sowohl was Art und Umfang des der schulpflichtigen Jugend gebotenen Unterrichts als die Ausstattung der Schulanstalten in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere die Belohnung des Lehrerpersonals, anbelangt.

Überall sind Lehrkräfte in größerer Zahl als gesetzlich vorgeschrieben (jetziges Elementarunterrichtsgesetz § 23) in Verwendung, und die Lehrer und Lehrerinnen haben durchgehends höhere Bezüge, als nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden könnten.

Dazu kommen noch alle die Verhältnisse, durch deren Zusammenwirken in den größeren Städten die Organe der Gemeinde eine Zusammensetzung erhalten, welche dieselben zur Führung einer selbständigen, nach jeder Richtung hin sachkundigen Verwaltung vorzugsweise befähigt.

In allen der Städteordnung unterstehenden Städten sind die Volksschulen *erweitert*.

Bei der auf dem Gebiete des Elementarunterrichts von den Städten im weitesten Umfange seither ausgeübten Selbstverwaltung hat deren Volksschulwesen sich reich entfaltet und einen Stand der Leistungen erreicht, welcher das allgemeine Durchschnittsmaß weit überbietet. Angesichts derartiger Erfolge dürfte keinerlei Anlaß bestehen, der Betätigung einer solchen Selbstverwaltung für die Zukunft irgendwie engere Grenzen zu ziehen oder den betreffenden Gemeinden Leistungen, welche sie bisher freiwillig übernommen, für die Zukunft in verpflichtender Weise aufzuerlegen."

§ 117.

Ges. vom 13. Mai 1892.

Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt das gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1892 haben durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 insofern eine Erweiterung erhalten, als dieses Gesetz den zu behandelnden Einzelfragen eine grundsätzliche Regelung des Verhältnisses der Städte zu ihren Volksschulen voranstellte.

Infolge der Neuordnung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer und der Übernahme des gesetzlich gebotenen Personalaufwandes durch die Staatskasse sind die §§ 122, 123, 124 und 125 außer Geltung getreten, während die §§ 118, 119, 120 und 121 durch die PAVO. vom 17. März 1924 eine durchgreifende Änderung erfahren haben.

Die Vorschriften sind in ihrer Anwendung beschränkt auf diejenigen Städte, die der mit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 aufgehobenen Städteordnung unterstanden, das sind die

Städte Baden, Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim, Offenburg und Pforzheim.

Aufgabe einer etwaigen Gesetzesänderung dürfte es sein, für alle Städte (§ 3 der Gem. Ord.) einheitliche Normen aufzustellen.

§ 118.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Volksschule steht in den Städten der Städteordnung dem Stadtrat zu.

(2) Zur Ausübung dieser Befugnisse wird eine besondere Kommission bestellt (Schulkommission), deren rechtliche Stellung, Zusammensetzung und Zuständigkeit mit den aus dem § 119 sich ergebenden Einschränkungen nach den Bestimmungen der §§ 19a und 19b der Städteordnung sich richten. Dieser Kommission haben weiter anzugehören [der nach § 119 bestellte Rektor und] der nach § 18 des Gesetzes bestellte Schularzt.

1. Die §§ 118 und 119 enthalten über die rechtliche Stellung der Städte zu ihren Volksschulen im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie sie § 22 des Ges. für die Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern aufstellt. Sie sind aber nicht etwa in Anlehnung an die Vorschrift des § 22 des Ges. entstanden, vielmehr ist § 22 den §§ 118 und 119 nachgebildet. Die letzteren Paragraphen wurden bei den Verhandlungen in der Kommission der II. Kammer in das Gesetz eingefügt, während § 22 seine Aufnahme in das Gesetz einem späteren — die Angliederung der Schulverhältnisse der kleinen Städte an diejenigen der Städteordnungsstädte bezweckenden — Beschluß der Kommission der I. Kammer verdankt.

„Ortsschulbehörde" im Sinne des § 14 des Ges. ist in den Städten der StO. rechtlich der Stadtrat. Er muß aber die ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechte ausüben lassen durch die nach Abs. 2 zu bestellende besondere Kommission.

2. Nach Abs. 2 ist die Bestellung der Schulkommmission nicht ins Belieben des Stadtrats gestellt, noch auch von etwaigen Bestimmungen der Städte- bezw. Gemeindeordnung abhängig gemacht. Die Kommission muß vielmehr kraft Gesetzes bestellt werden. An die Stelle der §§ 19a und 19b der Städteordnung ist § 52 der Gem. Ord. vom 5. Oktober 1921 getreten. Die zur Ordnung der Verhältnisse zu erlassende Gemeindesatzung bedarf nach § 128 Abs. 2a des Ges. der Genehmigung des UM. Bezüglich der Zugehörigkeit des Rektors zu der Kommission vergl. Bmkg. zu Art. II PAVO. Ziff. 4 Seite 162.

§ 119.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII § 98b.

Der Schulkommission steht im allgemeinen die Schulpflege (§§ 21, 128 Absatz 2a) zu, [während die Aufsicht über die Volks-

schule in schultechnischer Beziehung durch einen Volksschulrektor (Stadtschulrat) ausgeübt wird, der auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde ernannt wird. Das Amt des Volksschulrektors kann mit dem eines Lehrers der Volksschule verbunden werden.]

1. Dem Stadtrat steht die Befugnis zu, die Erledigung einzelner, zur Schulpflege gehörigen Geschäftsaufgaben seiner unmittelbaren Entscheidung vorzubehalten bezw. die Befugnisse der Schulkommission entsprechend einzuschränken (z. B. das Recht der gutachtlichen Äußerung oder das Recht der unmittelbaren Berichterstattung an die staatliche Aufsichtsbehörde § 21 Ziff. 3 und 7). SchG. § 128 Abs. 2 lit. a.

2. Die Bestimmungen des Paragraphen über die Aufsicht „in schultechnischer Beziehung" sind ersetzt durch Art. II der PädVO. vom 17. März 1924, der lautet:

Artikel II.

(1) Für die technische Beaufsichtigung der Volksschulen einschließlich der Fortbildungsschulen in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg werden Stadtschulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten errichtet. Die Stadtschulämter haben die gleichen Dienstbefugnisse wie die Kreisschulämter.

(2) An den Volksschulen der übrigen Städte der vormaligen Städteordnung wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb durch Rektoren, die nach § 30 des Schulgesetzes bestellt werden, besorgt.

(3) Die Ernennung der in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Beamten erfolgt im Benehmen mit der Stadtverwaltung.

(4) In gleicher Weise werden geregelt:

1. Art und Umfang der den Beamten zuzuweisenden Aufgaben aus dem Geschäftskreis der örtlichen Schulaufsichtsbehörde und ihres Vorsitzenden wie aus dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der sozialen Fürsorge für die Schüler,
2. die Bereitstellung der Diensträume und der erforderlichen Hilfsbeamten durch die Stadt,
3. die dienstliche Stellung der nach Absatz 1 bestellten Beamten zu der Schulkommission.

(5) Die hiermit nicht übereinstimmenden Vorschriften der §§ 118, 119, 120, 121 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 werden aufgehoben.

1. Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hatte in § 106 bestimmt, daß für die technische Leitung des gesamten Schulwesens einer Stadt durch die staatliche Unterrichtsverwaltung unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung ein Rektor (Stadtschulrat) bestellt wird, der kraft seines Amtes Mitglied der Schulkommission ist.

Die rechtliche Stellung des Stadtschulrats nach dieser Bestimmung war die eines staatlichen Schulaufsichtsbeamten, der die im Gesetz ihm zugewiesene Aufgabe der technischen Schulaufsicht ausschließlich im Auftrag des Staates auszuüben hatte. Daneben wurden ihm durch eine besondere Dienstweisung aufgrund der Vorschriften in § 107 des Ges. (§ 121 des SchG.) eine Reihe von Verwaltungsgeschäften übertragen, die nach den bestehenden Vorschriften zum Geschäftsbereich der Ortsschulbehörde und des Vorsitzenden dieser Behörde gehörten, wie die Aufnahme und Entlassung der Schüler, Überweisung der nach auswärts verziehenden Schüler, Handhabung der Schulzucht u. a. Dazu kamen noch einzelne Amtsbefugnisse aus dem Geschäftskreis des Kreisschulrats, die dem Stadtschulrat aufgrund der im Gesetz hiezu erteilten Ermächtigung zugewiesen wurden.

Die schultechnische Leitung umfaßte die Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtsbetriebs. Der Stadtschulrat hatte das Recht, den Unterricht eines jeden Lehrers jederzeit zu besuchen und dabei die nötigen Anweisungen in didaktischer und methodischer Hinsicht zu erteilen. Er war aber nicht befugt, die amtlichen Prüfungen zur Feststellung der Unterrichtsergebnisse und der Leistungen der Lehrer vorzunehmen. Dies blieb ausschließlich Aufgabe des nach § 25 des Ges. als staatliches Prüfungsorgan bestellten Kreisschulrats.

Auf der anderen Seite erweiterte sich der Geschäftskreis des Stadtschulrats dadurch, daß ihm von seiten der Stadt in steigendem Umfang verwaltungstechnische Aufgaben, namentlich solche aus dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der sozialen Fürsorge für die Schüler zugewiesen wurden. Die Städte mochten sich hiezu umsomehr für berechtigt ansehen, als sie nicht nur den dem Stadtschulrat nach dem staatlichen Gehaltstarif zustehenden Gehalt, sondern auch die darüber hinaus von ihnen freiwillig gewährten, z. T. sehr reichlich bemessenen Dienstzulagen aus städtischen Mitteln zu bestreiten hatten.

Die Doppelstellung, die sich hieraus für die Stadtschulräte tatsächlich ergab, wurde von ihnen selbst unangenehm empfunden. Das SchG. brachte hierin keine grundsätzliche Entscheidung; es verstärkte im Gegensatz zu den Erwartungen der beteiligten Beamten den Einfluß der Städte auf die Ernennung der Stadtschulräte und machte sie rechtlich zu Mandataren der Städte. Diese Änderung war lediglich eine Folge der — allerdings nur theoretischen — Übertragung der gesamten Schulaufsicht an den Stadtrat.

Tatsächlich änderte sich in der Stellung des Stadtschulrats als des schultechnischen Überwachungsbeamten der Schule nichts. Eine Einwirkung auf diese Seite seiner Tätigkeit war für die Stadt schon bisher durch das Gesetz ausgeschlossen. Wohl aber bildete die veränderte Konstruktion in der rechtlichen Stellung des Stadtschulrats mit der Hinneigung zur Gemeinde für die Übertragung der gesamten Amtsbefugnisse des Kreisschulrats an ihn eher eine Erschwerung als eine Förderung. Der Dualismus zwischen Kreisschulrat und Stadtschulrat blieb bestehen und entwickelte sich in den großen Städten bei der ständig anwachsenden Schulbevölkerung immer mehr zu einer den Stadtschulrat in der Handhabung der technischen Schulaufsicht gegenüber den Lehrern hemmenden und die einheitliche Durchführung dieser Auf-

sicht schädigenden Einrichtung. Andererseits bildete die Vornahme des Prüfungsgeschäftes an den großen städtischen Volksschulen für die Kreisschulämter eine schwere dienstliche Belastung, der sie auch bei Vermehrung ihres Personalbestandes nicht in dem der Sache entsprechenden Umfang gerecht werden konnten.

2. Für den auf eine Vereinfachung der Staatsverwaltung abzielenden Personalabbau war auf dem Gebiet der Volksschule im Anschluß an die veränderte politische Einteilung des Landes neben anderen Maßnahmen auch eine Verminderung der Zahl der Kreisschulämter vorgesehen. Die Durchführung dieser Maßregel hatte das Ausscheiden der Volksschulen der großen Städte aus dem Verband der Kreisschulämter und deren ausschließliche Unterstellung unter eigene Stadtschulämter zur Voraussetzung. Diese Lösung schien um so angemessener, als sie die lange erstrebte Selbständigkeit der Stadtschulräte in der Handhabung der technischen Schulaufsicht zu verwirklichen geeignet war.

Die veränderte rechtliche Stellung des Stadtschulrats mußte zunächst auf die Art seiner Ernennung von Bedeutung sein. Naturgemäß mußte dem Staat ein größerer Einfluß in dieser Beziehung eingeräumt werden. Das im SchG. vom 7. Juli 1910 den Städten zugebilligte Vorschlagsrecht konnte, abgesehen davon, daß der Hauptgrund für dieses Zugeständnis mit dem Übergang der Besoldungslast für den Stadtschulrat von der Stadt auf den Staat in Wegfall gekommen war, nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr mußte die Führung in bezug auf die Ernennung formell von der Stadt auf den Staat übergehen. Dem berechtigten Interesse, das die Stadt bei den nahen dienstlichen und persönlichen Beziehungen zu dem Stadtschulrat und bei den umfangreichen Geschäftsaufgaben des Stadtschulrats auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge für die Wahl einer zu dem Amt geeigneten und ihr genehmen Persönlichkeit hat, soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Ernennung „im Benehmen" mit der Stadt zu erfolgen hat. Der zu Ernennende muß sonach dem Staat wie der Stadt genehm sein, d. h. es muß zwischen diesen beiden Faktoren Einverständnis über seine Person bestehen. Insofern bringen die neuen Bestimmungen nur formell, nicht aber auch sachlich eine Änderung gegenüber dem früheren Zustand.

3. Für die kleineren Städte schien eine gleiche Erweiterung des Wirkungskreises ihrer Volksschulrektoren und damit die Loslösung ihrer Volksschulen aus dem Verband der Kreisschulämter weder vom Standpunkt des Personalabbaues geboten, noch auch aus sonstigen Gründen angezeigt. Ihr Ausscheiden aus diesem Verband hätte keine nennenswerte dienstliche Erleichterung für die Kreisschulämter mit sich gebracht; es hätte aber andererseits den Nachteil gehabt, daß die Kreisschulräte die seitherige Fühlung mit größeren Schulsystemen völlig verloren hätten und nur noch auf die Landschulen angewiesen gewesen wären. Die Belassung im Verband des Kreisschulamtes schien auch vom Standpunkt der an der Schule wirkenden Lehrer aus wünschenswert. Auch schien kein zureichender Grund vorzuliegen, die Zuständigkeit und die dienstliche Stellung dieser Rektoren über diejenige der Rektoren der übrigen Städte mit zum Teil noch größeren Schulsystemen hinauszuheben und so drei Arten von Rektoren zu schaffen. Es war vielmehr das naturgemäßeste, die Rektoren der kleineren Städteordnungsstädte mit den

Rektoren der übrigen Städte zu einer Gruppe zusammenzufassen. Damit erfuhr ihre vorherige Zuständigkeit im wesentlichen eine Einschränkung nur dahin, daß die ihnen seither zugestandene Disziplinargewalt über die ihnen unterstellten Lehrer auf das Kreisschulamt überging.

Die Ernennung auch dieser Rektoren, die, soweit sie bei Erlassung der Vorschrift schon im Amt waren, ihre seitherige Amtsbezeichnung „Stadtschulrat" beibehielten, erfolgt gleichfalls „im Benehmen" mit der Stadtverwaltung. Es liegt hierin eine Erweiterung des den Gemeinden bei der Bestellung von Rektoren nach § 50 des Ges. zustehenden Mitwirkungsrechts.

4. Der Stadtschulrat vereinigt in seiner Person die Stellung des Kreisschulrats und des örtlichen Leiters einer großen Volksschule. Unter den ihm in der letzteren Eigenschaft mit der Zeit in immer größerem Umfang zugewachsenen Verwaltungsgeschäften (Ziff. 1 Abs. 4) sind eine Reihe von Aufgaben, die mit seiner dienstlichen Stellung in keiner oder doch nur in sehr loser Verbindung stehen und die gerade so gut durch andere Personen versehen werden könnten. Eine Verpflichtung zur Besorgung dieser Geschäfte kann aus der dienstlichen Stellung des Stadtschulrats, der rechtlich in keinem Dienstverhältnis zur Gemeinde steht, nicht ohne weiteres abgeleitet werden; die Verpflichtung hiezu wird für ihn als staatlichen Beamten erst durch einen Auftrag der zuständigen staatlichen Behörde begründet. Von diesen Erwägungen ausgehend sieht die VO. vor, daß Art und Umfang der hier in Betracht kommenden Geschäfte durch Vereinbarung mit der Stadtverwaltung festgelegt werden, um dann von der staatlichen Behörde dem Stadtschulrat als Bestandteil seiner Dienstaufgabe zugewiesen zu werden.

Gibt der Stadtschulrat in bezug auf die Besorgung dieses Aufgabekreises der Gemeinde Anlaß zur Beanstandung, so hat sie sich wegen entsprechender Abhilfe an die dem Stadtschulrat vorgesetzte staatliche Aufsichtsbehörde zu wenden. Ein unmittelbares Einschreiten steht ihr nicht zu.

Gleichfalls im Wege der Vereinbarung mit der Stadt sollen die in Abs. 4 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse geregelt werden. Soweit Hilfsbeamte für die Bewältigung der mit der schultechnischen Aufsicht zusammenhängenden Geschäfte nötig sind, ist ihre Bestellung und Bezahlung Sache des Staates.

Ziff. 3 läßt die Frage offen, ob der Stadtschulrat der Schulkommission wie bisher als vollberechtigtes Mitglied, oder, was seiner veränderten rechtlichen Stellung entsprechender wäre, nur mit beratender Stimme angehören soll.

Rektoren und erste Lehrer.

§ 120.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII § 98 c.

Zur Unterstützung des in § 110 bezeichneten Beamten können gleichfalls auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde weitere, dem ersteren dienstlich unterstehende Beamte (Rektoren) bestellt werden.

(2) Für einzelne Schulhäuser und Schulabteilungen können erste Lehrer (Oberlehrer) nach § 29 des Gesetzes durch den Stadtrat ernannt werden. Die Ernennung ist der staatlichen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

1. Abs. 1 ist durch die Vorschrift in Art. II Abs. 1 PAVO. ersetzt. Die Anstellung der zweiten Beamten erfolgt nach § 25 SchG.

2. Abs. 2 verweist bezüglich der Errichtung von Oberlehrerstellen auf § 29 des Ges., stellt aber die dort für die übrigen Schulen allgemein vorgeschriebene Bestellung solcher Lehrer an den Volksschulen der Städteordnungsstädte ins Ermessen der Stadtverwaltung. Tatsächlich sind die Oberlehrer in den großen Schulorganismen eine unentbehrliche Instanz. Ihr Aufgabekreis geht weit über den der Oberlehrer an Volksschulen bis zu neun Lehrern hinaus, und bleibt nicht hinter dem der Rektoren großer Volksschulen (SchG. § 30 Bes. Ord. Gruppe X) mit einem Bestand von 20 und mehr Lehrern zurück. Die Einreihung der Oberlehrer in Gruppe VIII und IX der Besoldungsordnung trägt deshalb, soweit es sich um Schulabteilungen mit 20 und mehr Lehrern handelt, ihrer dienstlichen Stellung nicht genügend Rechnung.

Das Gesetz sieht die Bestellung von Oberlehrern zunächst nur für einzelne Schulhäuser vor. Die Bestellung kann aber auch für eine Mehrzahl von Schulhäusern erfolgen, zumal wenn dieselben zusammen — wie die Schulen in Vororten — eine für sich bestehende Abteilung der gesamten Volksschule bilden.

Der Ausdruck „Schulabteilung" ist begrifflich nicht räumlich beschränkt. Es steht nichts entgegen, ihn auch auf eine fachliche Teilung des Unterrichtsbetriebs anzuwenden, wie dies auch im Gesetz vom 19. Juli 1918 über die allgemeine Fortbildungsschule geschieht, und so für besondere unterrichtliche Abteilungen, auch wenn sie nicht in einem Schulhaus vereinigt sind, wie z. B. für die Hilfsschule, Oberlehrer zu ernennen.

Nach § 126 des Ges. erfolgt die Besetzung planmäßiger Lehrstellen, insoweit sie an den übrigen Volksschulen der Oberschulbehörde, d. i. jetzt dem UM., zukommt, durch den Stadtrat. Nachdem die Besetzung von Stellen der Gruppe IX der Besoldungsordnung dem Staatsministerium vorbehalten ist, kommt das Recht des Stadtrats zur Ernennung von Oberlehrern, soweit solche nach Gruppe IX eingereicht werden, was ausnahmslos der Fall sein wird, in Wegfall.

Das da und dort hervorgetretene Verlangen der Lehrer auf Mitwirkung bei der Besetzung von Oberlehrerstellen ist nicht begründet. Ein solches Recht kommt mangels einer hierauf bezüglichen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung weder dem Dienststellenausschuß, noch auch der Lehrerschaft als solcher zu und kann diesen auch nicht von seiten einer einzelnen Stadtverwaltung eingeräumt werden.

Dienstweisungen.

§ 121.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII § 98 d.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten der in §[§ 119 und] 120 bezeichneten [Beamten und] Lehrer sowie jene des Schularztes werden durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit der Stadt zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

[Dem Volksschulrektor können überdies durch das Unterrichtsministerium einzelne Amtsbefugnisse aus dem Dienstkreis des Kreisschulamts zugewiesen werden.]

Die Ordnung der in Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse durch besondere Dienstweisung tritt nur ein, sofern und soweit die im Wege der Verordnung durch das UM. erlassenen Vorschriften nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Schulen entsprechender Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen.

Nachdem an die Stelle des vormaligen Oberschulrats das UM. getreten ist, erfolgen die erforderlichen Festsetzungen durch dieses im Benehmen mit den einzelnen Stadtverwaltungen.

Dienstbezüge und rechtliche Stellung.

§ 122.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII § 98 e.

(1) Die neben dem Wohnungsgeld von der Stadt zu bestreitenden Gehalte der in § 119 bezeichneten Beamten werden im Einvernehmen mit der Stadt in eine der für Volksschulrektoren vorgesehenen Abteilungen des Gehaltstarifs eingestellt.

(2) In gleicher Weise erfolgt die Einreihung der in § 120 Absatz 1 genannten Beamten in eine der Abteilungen D 1 f oder E 1 d des Gehaltstarifs.

(3) Die Stadt kann diesen Beamten wie den in § 120 Absatz 2 bezeichneten Lehrern höhere als die nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zukommenden Bezüge bewilligen. Auf diese Mehrleistungen sind die Bestimmungen der §§ 124 und 125 sinngemäß anwendbar mit der Maßgabe, daß, soweit sie nicht durch das in § 128 bezeichnete Ortsstatut geregelt sind, zu deren Annahme die nach dem Beamtengesetz vorgeschriebene staatliche Genehmigung erforderlich ist.

(4) Hinsichtlich der Ruhe- und Unterstützungsgehalte und der Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte gelten die Vorschriften des § 70 des Gesetzes.

Aufwand für die Lehrer.

§ 123.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 99. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Beiträge zur Staatskasse (§ 72) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesamte in ihren Schulen verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeinde-(Schul-)Klasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach § 73, 1 und 6 der Staatskasse obliegen.

(2) [Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte liegt der Staatskasse ob.] Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die

Ruhegehalte der auf Antrag der Stadtverwaltung in einstweiligen Ruhestand versetzten Hauptlehrer, soweit und solange ein solcher Ruhegehalt fortzuentrichten ist (§§ 68. 69).

Zur Anwendung der Vorschrift in Abs. 2 Satz 2 hat sich seit deren Erlassung durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 ein Anlaß nicht geboten.

Städtische Dienstzulagen.

§ 124.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 100. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

Durch Ortsstatut (§ 128) können die Bezüge der etatmäßigen wie der nichtetatmäßigen und der vertragsmäßig angestellten Lehrer (§§ 58 bis 66) über die in diesem Gesetz bestimmten Sätze hinaus geordnet werden.

Werden durch eine spätere Neuregelung die einmal festgestellten Sätze ermäßigt, so werden die bereits bewilligten Bezüge hievon nicht berührt. Im übrigen sind die Mehrleistungen an Gehalt und Vergütungen nach den Bestimmungen des § 21 Absatz 3 Satz 1 der Gehaltsordnung über die Dienstzulagen zu behandeln.

Die Mehrleistungen an Mietzinsentschädigung sind nach den Bestimmungen des § 62 des Gesetzes zu beurteilen. Schulverwalter erhalten an Volksschulen der Städteordnungsstädte nur die Mietzinsentschädigung wie Unterlehrer.

Für die Festsetzung des Einkommensanschlags durch die Oberschulbehörde sind die Bestimmungen des § 59 des Gesetzes maßgebend.

Bewilligung der Dienstzulagen.

§ 125.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 103. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung vom Stadtrat beschlossene Zulage darf nur gewährt werden, wenn von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt als gegeben anerkannt sind.

Ist die Oberschulbehörde der Anschauung, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des § 12 der Gehaltsordnung mit der Maßgabe, daß gegen die Entschließung des Unterrichtsministeriums auch der Stadt das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium zusteht.

Beschließt der Stadtrat die Einbehaltung der Zulage, so steht dem betreffenden Lehrer wie der Oberschulbehörde das Recht zu, hiegegen die Entscheidung des Unterrichtsministeriums anzurufen. Für das weitere Verfahren sind in diesem Fall die Vorschriften des Absatz 2 maßgebend.

Besetzung der etatmäßigen Lehrstellen.

§ 126.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 104. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Die Besetzung der etatmäßigen Stellen, insoweit sie an den übrigen Volksschulen der Oberschulbehörde zukommt, erfolgt an den in § 117 bezeichneten Volksschulen durch den Stadtrat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Der Stadtrat hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommenen Lehrer der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.

(3) Lehrer, welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle nicht ernannt werden.

(4) Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrat auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu bringen sind, ausgesprochen werden.

(5) Der vom Stadtrat Ernannte erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.

1. Zu Abs. 1 vergl. die Bmkg. 2 Abs. 4 zu § 120. Hiernach kommt das Besetzungsrecht des Stadtrats, soweit es sich um planmäßige Stellen in Gruppe IX der Besoldungsgruppe handelt, in Wegfall.

Das Ernennungsrecht wurde den Gemeinden durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 eingeräumt. Die Begründung zu diesem Gesetz sagt hierüber folgendes:

„Den Städteordnungs-Städten soll die bisher tatsächlich geübte Mitwirkung bei der Besetzung sämtlicher Hauptlehrerstellen ihrer Volksschulen durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung gesichert werden, und zwar nicht mehr in Form des Vorschlages (der Präsentation), sondern der Ernennung. Die letztere wäre nicht, wie bisher, von der Oberschulbehörde auf Vorschlag des Stadtrats auszusprechen, sondern durch den Stadtrat selbst, wobei jedoch dieser auf die Wahl solcher Lehrer beschränkt wäre, die nicht zuvor von der Oberschulbehörde für die zu besetzende Stelle abgelehnt worden sind. Die Umgestaltung des Präsentationsrechts in ein Ernennungsrecht würde materiell als eine Änderung kaum betrachtet werden können, da seither schon nach dem Grundsatz verfahren wurde, der Vorschlag einer präsentationsberechtigten Gemeindebehörde sei von seiten der Staatsbehörde nur dann zu verwerfen, wenn der Vorgeschlagene für die zu besetzende Stelle überhaupt nicht tauglich, nicht auch, wenn nur etwa die Staatsbehörde der Ansicht wäre, daß einem anderen Bewerber wegen größerer Tüchtigkeit oder aus anderen Gründen, z. B. wegen höheren Dienstalters, der Vorzug gebühren würde."

„Der Vorschlag des Stadtrats war somit in seiner Wirkung mit einer von der Staatsbehörde nicht beanstandeten Ernennung gleichbedeutend. Hätte aber der Stadtrat, anstatt einen Lehrer zur Ernennung zu „präsentieren", selbst dessen Ernennung auszusprechen, so würde damit deutlicher, als bei dem seitherigen Verfahren der Fall war, zum Ausdruck gebracht, daß für die getroffene Wahl und deren Folgen in erster Linie der Stadtrat verantwortlich ist — sowohl gegenüber der Stadt selbst, als gegenüber den nicht zur Berücksichtigung gelangten Mitbewerbern."

„Den Gemeindebehörden in den Städten der Städteordnung eine Mitwirkung bei Besetzung der Hauptlehrerstellen in so ausgedehnter Weise einzuräumen, rechtfertigt sich nach der Ansicht der Großherzoglichen Regie-

rung vorzugsweise dadurch, daß einerseits diesen Gemeinden eine staatliche Beihilfe zur Aufbringung der (Aktiv-) Gehalte usw. der Lehrer an ihren Volksschulen in keiner Weise zu Teil wird, andererseits aber die gesetzliche Anerkennung einer von den Städten mit Nachdruck verfochtenen Berechtigung einen kräftigen Antrieb für dieselben enthalten dürfte, wie bisher, so auch künftig über das Maß des gesetzlich Gebotenen hinaus Leistungen für ihr Volksschulwesen freiwillig auf sich zu nehmen."

Durch die Übernahme des Personalaufwandes in dem gesetzlich gebotenen Umfang durch den Staat ist die für die Einräumung des Ernennungsrechts an die Städte in erster Reihe bestimmend gewesene Erwägung in Wegfall gekommen. Der Aufwand der Städte für die Lehrergehalte beschränkt sich nur noch auf die übergesetzlichen Stellen und ist damit bei den größten Städten auf etwa ein Viertel, bei den kleineren bis zu einem Zehntel des Gesamtaufwandes zurückgegangen. An dem seitherigen Besetzungsverfahren wurde gleichwohl vorerst nichts geändert. Es wird Sache einer künftigen gesetzlichen Regelung sein, abzuwägen, welche Bedeutung bei den einzelnen Gruppen von Städten im Vergleich zu der eingetretenen erheblichen geldlichen Entlastung der Übernahme übergesetzlicher Aufwendungen für ihre Volksschulen beizulegen ist.

2. Über das bei der Besetzung einzuhaltende Verfahren vergl. die Verordnung über das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen vom 23. Dezember 1913 Abt. VI 6.

§ 127.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 105. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Kommt die Besetzung einer erledigten Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Tag der eingetretenen Erledigung oder einer auf Antrag des Stadtrats in den Staatsvoranschlag neu aufgenommenen Lehrerstelle nicht innerhalb 6 Monaten nach Umfluß der betreffenden Voranschlagsperiode zustande, so steht der Oberschulbehörde das Recht zu, die Stelle ohne weiteres zur Bewerbung auszuschreiben und der Stadtverwaltung eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

(2) Ist auch innerhalb dieser Frist die Besetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.

Von den in Abs. 1 und 2 der staatlichen Unterrichtsverwaltungen eingeräumten Befugnissen ist nie Gebrauch gemacht worden. Die Vorschriften des Paragraphen haben sich damit als entbehrlich erwiesen.

Ortsstatutarische Festsetzungen.

§ 128.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VII § 108. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VII.

(1) Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§ 117), soweit deren Ordnung durch

dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

(2) Insbesondere sind in dieser Weise zu ordnen:

a) die Zusammensetzung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;

b) die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt (§§ 36 bis 39 des Gesetzes);

c) die Grundzüge des Unterrichtsplanes für die einzelnen Schulabteilungen;

[d) das für die Schüler jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld;]

e) Zahl und Art der für den gesamten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;

[f) die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesamten Lehrerpersonals (§ 124).]

(3) Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Etatgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Erteilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

Die Städte haben zum Teil nur, soweit ein Bedürfnis hiezu hervorgetreten, zu einzelnen Punkten statutarische Festsetzungen erlassen, und von Aufstellung einer die Schulverhältnisse umfassend und einheitlich regelnden Ortssatzung Umgang genommen. Dies trifft u. a. auch für die Stadt Mannheim zu.

Siebenter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer.

An staatlichen Anstalten.

§ 129.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 117. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule oder der Fortbildungsschule entsprechenden Unterrichts an höheren Lehranstalten, Fachschulen und sonstigen staatlichen Anstalten können Lehrer, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Mietzinsentschädigung wie die in entsprechender Stellung an Volksschulen angestellter Lehrer — §§ 58 und 66.

Soweit es sich dabei um Lehrer an den Übungsschulen der staatlichen Lehrerseminare handelt, kommen die §§ 29, 60 und 30 sinngemäß zur Anwendung, und zwar die beiden erstgenannten Paragraphen auch dann, wenn nur die darin bezeichnete Zahl von Lehrern ohne Rücksicht auf die Art ihrer Anstellung vorhanden ist.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen beträgt, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, der Höchstgehalt zweitausendachthundert Mark.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

An nichtstaatlichen Anstalten.

§ 130.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 118. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

(1) Die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (§ 46, § 54) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungstätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.

Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:

a) die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranschlag erteilt ist;
b) die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) [mindestens in der durch § 58 dieses Gesetzes] für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe [sowie Wohnungsgeld nach § 62 Absatz 1] übernimmt.

(2) Die Eigenschaft nicht etatmäßiger Beamter kann an Lehrer solcher Anstalten nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nichtetatmäßigen Lehrer an Volksschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.

Die §§ 130 und 131 entstammen dem Ges. vom 7. Februar 1884 über die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Korporationen und Stiftungen verwendeten Volksschulkandidaten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Zweck der Vorschriften ist, Anstalten der in Abs. 1 bezeichneten Art in Rücksicht auf die von ihnen dem Staat auf dem Gebiet des Unterrichts und der Erziehung geleisteten Dienste die Erlangung und dauernde Beibehaltung hiefür geeigneter Lehrkräfte zu erleichtern und zu sichern.

Die Tatsache, daß es den meisten der hier in Betracht kommenden Anstalten infolge der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr möglich ist, die von ihnen übernommenen Verpflichtungen aus ihren eigenen Einkünften zu bestreiten, hat zur Folge gehabt, daß ihnen staatliche Zuschüsse aus den im Staatsvoranschlag hiefür eingestellten Mitteln bewilligt werden mußten.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 hat mit den durchgreifenden Änderungen, die auf dem Gebiet des Beamten- und Besoldungsrechts durch das Bes. Ges. geschaffen wurden, ihre Bedeutung insofern verloren, als es nicht mehr angängig ist, die Eigenschaft eines „nichtetatmäßigen Beamten" losgelöst von der sie begründenden Stelle zu verleihen. Der mit der Bestimmung verbundene Zweck läßt sich nur noch in der Weise verwirklichen, daß ein an einer solchen Anstalt verwendeter Lehrer nach Maßgabe seines Dienstalters in eine „außerplanmäßige" Stelle eingereiht wird.

3. Die veränderten wirtschaftlichen und beamtenrechtlichen Verhältnisse sowie weiterhin die Tatsache, daß der Unterricht in der Volksschule nach der Verfassung unentgeltlich zu erteilen ist, weisen darauf hin, bei einer etwaigen Änderung des Schulgesetzes, die Dienstbezüge für die Lehrerstellen an solchen Anstalten, soweit die Stellen nach der Schülerzahl gesetzlich geboten sind, auf die Staatskasse zu übernehmen.

Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte.

§ 131.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 119. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

Die Bestimmungen der §§ 124, 125 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der nach § 130 etatmäßig angestellten Lehrer.

(1) Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte derselben sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Versetzung in einstweiligen Ruhestand die Körperschaft beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist (§§ 68, 69).

(2) Bezüglich der Versorgungsgehalte sind die Bestimmungen in Artikel 17 Absatz 1 und 2 des Etatgesetzes maßgebend.

Ist die Entfernung eines Lehrers von der Anstalt nicht aus allgemeinen Gründen, sondern aus den besonderen Verhältnissen der Anstalt dringend geboten, ohne daß die gleichzeitige Übernahme in den Dienst der Volksschule sich ermöglichen läßt, so muß die Anstalt für den einstweiligen Ruhegehalt des Lehrers insolange und insoweit aufkommen, als der Lehrer nicht im Dienst der Volksschule wieder eine planmäßige Anstellung findet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausbildungsanstalten für technische Lehrerinnen.

§ 132.

Ges. vom 1. April 1880 Art. I § 45 l. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 120. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.

(1) Unter den in § 130 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichte Frauen, welche von den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde als Vorsteherinnen oder Lehrerinnen in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Hauptlehrerin verleihen. Dieselben erhalten als Vorsteherin die in § 129 Absatz 4, als Lehrerinnen die in § 66 Absatz 3 bezeichneten Bezüge.

(2) Für die Verleihung der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter an Lehrerinnen solcher Anstalten sind die Bestimmungen des § 130 Absatz 3 maßgebend, wie auch die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des vorgehenden § 131 hier anwendbar sind.

Die Bestimmungen des § 132 sind mit der Aufhebung des Instituts der Haushaltungslehrerinnen durch das Fortbildungsschulgesetz und durch die Einrichtung eines staatlichen Seminars zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen gegenstandslos geworden.

Achter Titel.

Von den nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

Die Rechtsverhältnisse der nicht-staatlichen Lehranstalten wurden erstmals durch die Ldsh. VO. vom 7. November 1840, die Privatanstalten betreffend, geordnet. Bei der gesetzlichen Neuordnung des Volksschulwesens im Jahr 1868 schien auch eine gesetzliche Regelung des Privatschulwesens schon von dem Gesichtspunkt aus, daß der Besuch von Privatschulen als Ersatz für den Besuch der Volksschulen gelten sollte, angemessen. Dies war der äußere Anlaß, die Vorschriften über die Privatanstalten, obwohl sich dieselben wie die Verordnung vom Jahr 1840 auf alle unterrichtlichen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die Lehrziele erstrecken sollten, mit dem Gesetz zur Regelung der Verhältnisse der Volksschulen in äußere Verbindung zu bringen. Hieran ist auch durch das SchG. vom 7. Juli 1910 nichts geändert worden, abgesehen davon, daß die bezüglichen Vorschriften an den Schluß des Gesetzes verwiesen wurden, um damit deutlicher, als dies bisher der Fall war, die nur äußerliche Zusammenfassung der beiden, an sich organisch nicht zusammengehörigen Materien zum Ausdruck zu bringen.

Die Vorschriften des achten Titels finden auch jetzt noch mit den aus dem Gesetz sich ergebenden Einschränkungen auf alle, für die Allgemeinheit bestimmten und ihr zugänglichen unterrichtlichen Veranstaltungen Anwendung, ausgenommen die Handelsschulen, die Gewerbeschulen und die gewerblichen Fortbildungs-

schulen, bezüglich deren die Vorschriften der Bekanntmachung des Bundesrats über die privaten gewerblichen und kaufmännischen Bildungsanstalten vom 2. August 1917 gelten. Vergl. Abt. VII Ziff. 2.

Nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen sonach unterrichtliche Veranstaltungen, die nicht der Allgemeinheit zugänglich, sondern nur für die Heranbildung der Angehörigen einer geschlossenen Vereinigung bestimmt und eingerichtet sind. z. B. die Novizenschulen klösterlicher Niederlassungen. Vergl. Art. 147 Abs. 1 RVerf.

Die Änderungen, die das Gesetz durch § 19 Abs. 6 der Bad. Verf. — vergl. Abschnitt II 1 — erfahren hat, sind zu den einzelnen Paragraphen vermerkt.

Wegen Art. 147 RVerf. und dessen Einwirkung auf die Vorschriften dieses Titels vergl. Abschnitt II B 1.

Bei einer etwaigen Neubearbeitung des Schulgesetzes dürfte die Ausscheidung der auf die nicht-staatlichen Schulanstalten bezüglichen Bestimmungen zur gesonderten gesetzlichen Regelung zu erwägen sein, umsomehr, als nicht-staatliche Lehranstalten im Gebiet der Volksschule nur noch für Kinder, die nach § 3 SchG. zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder vom Besuch derselben ausgeschlossen sind und abgesehen davon in dem Ausnahmefall des Art. 147 Abs. 2 RVerf. in Frage kommen können.

Genehmigungspflichtige Anstalten.

§ 133.

EUG. vom 8. März 1868 §§ 103, 104. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VIII § 110.

(1) Der staatlichen Genehmigung bedürfen Lehranstalten, die von Privatpersonen oder von Verbänden, Vereinigungen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts errichtet werden, wenn sie:

1. dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen,
2. die Ziele höherer Lehranstalten sowie öffentlicher Fachschulen verfolgen oder weiter ausgestalten,
3. die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zum Zweck haben,
4. die Ziele von Hochschulen irgend welcher Art verfolgen.

(2) Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer müssen sich über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung ausweisen und zwar, sofern das Unternehmen Ersatz bieten soll für eine Bildungsanstalt, zu deren Besuch eine gesetzliche oder gesetzlich anerkannte Verpflichtung besteht, durch Vorlage entsprechender staatlicher Prüfungszeugnisse.

3. Der Lehrplan darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.

Sofern das Unternehmen einen Ersatz bieten soll für unterrichtliche Veranstaltungen der in Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Art, muß der Lehrplan so beschaffen sein, daß er die Ziele der öffentlichen Bildungsanstalt sicherstellt.

4. Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit und die Sittlichkeit der Schüler keine Nachteile zu befürchten sind.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen und von Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen kann überdies von dem vorherigen Nachweis des Bedürfnisses zur Errichtung solcher Anstalten, die Errichtung von Hochschulen fernerhin von dem Nachweis der finanziellen Sicherstellung ihres Bestandes abhängig gemacht werden.

(4) Vor erteilter Genehmigung dürfen die Anstalten nicht eröffnet werden.

VO. des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die nicht-staatlichen Lehrer-Erziehungsanstalten betr. vom 11. März 1913.

1. Das Recht zur Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten steht nach dem Gesetz zu: physischen Personen (ohne Unterschied des Geschlechts), sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Kreisen, staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, Vereinen mit Körperschaftsrechten) und des bürgerlichen Rechts (eingetragenen Vereinen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Den physischen Personen stehen gleich die nicht rechtsfähigen Vereine BGB. §§ 54, 705 ff.

Wie das Schulgesetz überhaupt, so gelten auch die Vorschriften des achten Titels nur für Badener und die ihnen reichsgesetzlich gleichstehenden sonstigen Deutschen. Sie gelten aber nicht für Reichsausländer oder ausländische juristische Personen, auch nicht für fremde Regierungen. Ob und unter welchen Bedingungen Anträgen von solcher Seite auf Genehmigung von Lehr- und Erziehungsanstalten stattgegeben werden soll, untersteht lediglich dem freien Ermessen der zur Erteilung der Genehmigung für inländische Anstalten zuständigen Behörde.

Das Ges. unterscheidet zwischen Lehranstalten (mit denen unter Umständen auch Erziehungsanstalten verbunden sein können) und reinen Erziehungsanstalten (Unterkunfts- und Pensionsanstalten).

Dabei betrachtet es als Lehranstalten alle nicht auf Gesetz beruhenden oder nicht vom Staat eingerichteten ständigen schulähnlichen Veranstaltungen, die einen Ersatz gewähren sollen für die durch öffentliche, das heißt staatlich eingerichtete, Anstalten zu vermittelnde Ausbildung (§ 133), oder aber in einzelnen Fächern öffentlicher Bildungsanstalten eine schulmäßige Ausbildung bieten. (§ 134.)

Für die ersteren sieht das Gesetz formell das Erfordernis der staatlichen Genehmigung vor. Ihr Kreis ist, sofern es sich um Anstalten der in Ziffer 2 bezeichneten Art handelt, kein geschlossener; er erweitert sich vielmehr in dem Maße, in dem der Staat die Bildungsfürsorge durch Einrichtung neuer Bildungsanstalten oder durch Erweiterung der Bildungsziele bestehender Anstalten ausdehnt.

Ziff. 1 umfaßt Anstalten, die dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen, d. h. Anstalten, die nach den für Volks- und Fortbildungsschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet sind, sonach einen Ersatz für solche Schulen bieten. Die Ausdehnung der Vorschrift in Ziff. 1 auf alle Anstalten, bezw. auf die Klassen von Anstalten, deren Schüler im volks- und fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, wäre mit dem ganzen Aufbau des Gesetzes, das anstelle der bis dahin bestandenen Unterscheidung nach dem Alter der Schüler — in, unter und über dem schulpflichtigen Alter — die Unterscheidung nach dem Zwecke bezw. den Unterrichtszielen der Veranstaltung setzte, nicht vereinbar.

Ziff. 2. Für die Entscheidung der Frage, ob eine Lehranstalt die Ziele einer Höheren Lehranstalt verfolgt, kann nicht die Gestaltung des Lehrplans im einzelnen, sondern nur das Lehrziel im Ganzen entscheidend sein. So fallen unter die Bestimmung des Abs. 2 auch Landerziehungsheime und ähnliche Einrichtungen, sowie alle Veranstaltungen, die sich als eine Ausgestaltung oder Weiterbildung bestehender staatlicher Schulorganismen darstellen; die staatliche Unterrichtsverwaltung hat ein besonderes Interesse daran, solche Weiterbildungen auf einem von ihr gepflegten Gebiet nicht ohne ihre Mitwirkung ins Leben treten zu lassen.

Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für den Volksschuldienst (Lehrer- und Lehrerinnenseminare) gehören nach § 2 der Ldsh. VO. über die Einrichtung der Höheren Lehranstalten vom 18. Sept. 1909 zu den Höheren Lehranstalten.

2. Der Vorbehalt der Genehmigung ist insofern nur ein formaler, als die Genehmigung nicht soll versagt werden können, wenn die im Gesetz für alle Arten von Lehranstalten gleichmäig aufgestellten Normativbestimmungen erfüllt sind. Eine Ausnahme hiervon besteht nur bezüglich der Errichtung von Hochschulen und Lehrerbildungsanstalten, bei denen die Genehmigung noch von der Vorlage weiterer Nachweise, deren Prüfung ins Ermessen der Behörde gestellt ist, abhängig gemacht werden kann.

a) Der Nachweis der sittlichen Würdigkeit ist von dem Unternehmer, sofern er eine physische Person ist, auch für sich bei Einreichung des Gesuchs um Genehmigung durch Vorlage amtlicher Zeugnisse zu erbringen. VO. vom 11. März 1913 §§ 2 und 3 Abschnitt VII 1. Für Lehrer, die im öffentlichen Schuldienst stehen, bedarf es eines besonderen Nachweises nicht. Die sittliche Würdigkeit kann nicht schon deshalb beanstandet werden, weil die betr. Person früher einmal wegen einer entehrenden Handlung (z. B. wegen eines Eigentumsvergehens) verurteilt worden ist. Es ist vielmehr jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der Betreffende im Zeitpunktk seines Eintritts in das Unternehmen nach allgemeiner Anschauung als unbescholten gilt und ob er überdies nach seinem ganzen Verhalten die Gewähr dafür bietet, daß eine nachteilige

Einwirkung auf die Schüler in sittlicher Beziehung nicht zu befürchten steht. Die Vorschrift des § 52 SchG. findet auf die Verwendung von Lehrern an nicht-staatlichen Lehranstalten keine Anwendung.

Treten während der Dauer des Anstaltsbetriebs Verhältnisse ein, die eine Beanstandung der sittlichen Würdigkeit rechtfertigen, so muß die betreffende Persönlichkeit entfernt werden. Betrifft die Beanstandung den Unternehmer, so hat sie die Schließung der Anstalt zur Folge. Vergl. unter Ziffer 4.

Unter dem Gesichtspunkt der mangelnden sittlichen Würdigkeit ist auch ein Verhalten zu beurteilen, das sich als marktschreierische Anpreisung oder unlauterer Wettbewerb darstellt oder das hinsichtlich des Verhältnisses zum Staat, zu staatlichen Anstalten oder deren Berechtigungen irreführend wirkt. Dies gilt vor allem in bezug auf die Benennung der Anstalt, die stets den nicht-staatlichen Charakter erkennen lassen muß. Auch dürfen die Leiter und Lehrer der Anstalt für ihre Person keine Benennung führen, die den Leitern und Lehrern staatlicher Anstalten als Amtsbezeichnung zukommt, z. B. Realschuldirektor, Professor u. dergl.

b) Ob die vorgelegten Nachweise über die Befähigung für die Unterrichtserteilung genügen, ist Sache der Würdigung der zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde. Diese kann jederzeit die Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse verlangen. Andererseits steht ihr aber die Befugnis zu, von dem Verlangen staatlicher Prüfungszeugnisse auch in den im Gesetz besonders namhaft gemachten Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse nachsichtsweise Umgang zu nehmen. Denn die Vorlage solcher Zeugnisse bildet nicht etwa eine Bedingung für die Genehmigung der Anstalt, sondern nur die Voraussetzung, bei deren Erfüllung die Genehmigung nicht versagt werden darf. Die Vorschrift in § 133 Abs. 2 stellt nicht Schranken gegen die Genehmigung einer Anstalt, sondern gegen die willkürliche Versagung der Genehmigung auf.

Dem Erfordernis der Vorlage staatlicher Zeugnisse wird nach bestehender Praxis auch durch die Vorlage nichtbadischer Zeugnisse genügt. Schulen, zu deren Besuch eine gesetzlich anerkannte Verpflichtung besteht, das sind die Gewerbe- und Handelsschulen, scheiden im Hinblick auf die besonderen Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 hier aus.

Nicht-staatliche Lehranstalten als Ersatz für Volksschulen sind dermalen nur noch zulässig für Kinder der in § 3 SchG. bezeichneten Art.

c) Das Gesetz beschränkt sich auf Feststellungen nach der negativen Seite. Als den guten Sitten zuwiderlaufend wurde in einem Einzelfall das Nakturnen angesehen. Die Frage, ob der Lehrplan etwas den Staat Gefährdendes enthält, wird besonders bei der Errichtung von Schulen für fremde Staatsangehörige zu prüfen sein.

Nach der positiven Seite muß der Lehrplan in Rücksicht auf die Einrichtung aller badischen Schulen und im Hinblick auf Art. 149 RVerf. Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach enthalten und wenn die Anstalt von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, für jedes dieser Bekenntnisse. Die Zuweisung eines Kindes zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses, dem es nicht angehört, darf

nur unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung erfolgen. Vergl. Abt. II B 3.

d) Unter Einrichtungen sind in erster Reihe die baulichen Einrichtungen zu verstehen. Die nichtstaatlichen Lehranstalten haben in dieser Beziehung die für die öffentlichen Schulen bestehenden Vorschriften zu beachten. SchHBVO. §§ 24 ff. Dies gilt auch von der Beschaffung von Turnräumen, Schulhöfen und der Anschaffung entsprechender Schulbänke. Wo eine Schule von beiden Geschlechtern gemeinsam besucht wird, ist für getrennte Aborte Sorge zu tragen.

3. Die in Abs. 3 weiter gemachten besonderen Vorbehalte beruhen auf der Erwägung, daß der Staat ein Interesse daran hat, die Heranbildung von Lehrkräften nicht über den vorhandenen Bedarf hinaus zu fördern und ein für weite Kreise der Bevölkerung so bedeutsames Unternehmen wie eine Hochschule nur dann ins Leben treten zu lassen, wenn tatsächlich auch ein Bedürfnis dafür vorliegt, und wenn deren Bestand auf die Dauer sichergestellt ist.

4. Zur Erteilung der Genehmigung ist in § 6 ZVO. für zuständig erklärt dasjenige Ministerium, zu deren Geschäftsbereich die entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten gehören.

Durch § 9 Abs. 2 der Bad. Verf. ist die Genehmigung dem Staatsministerium vorbehalten und zwar nach Zweck und Absicht des Gesetzes für alle Anstalten, nicht nur für Anstalten der in § 19 Abs. 5 bezeichneten Art. Die Genehmigung ist an die Person des Unternehmers gebunden. Ein Wechsel in der Person des Unternehmers bedingt eine neue Genehmigung.

Wegen des Rechts des Unternehmers, gegen Verweigerung der Genehmigung verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben, vergl. § 140 Abs. 2 Ziff. 4.

5. Die staatliche Anerkennung einer Anstalt gibt keinen Anspruch auf Ablegung von Abschluß- und Reifeprüfung an der Anstalt. Die Anstaltszöglinge werden zu diesem Zweck staatlichen Anstalten zugewiesen. Zu diesen Prüfungen werden nicht aus Baden stammende oder dauernd da wohnende Zöglinge in der Regel nur dann zugelassen, wenn sie der Anstalt mindestens 2 Jahre ununterbrochen als Vollschüler angehört haben. Mit den von dem Reichsverband der Privatschulen eingeführten und jeweils unter dem Vorsitz eines Vertreters des Verbandes an einzelnen Anstalten abgehaltenen Schlußprüfungen ist keinerlei Berechtigung verbunden.

In verschiedenen deutschen Ländern, namentlich in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen besitzen einzelne Anstalten, teils noch aus früherer Zeit als sog. „militärberechtigte Anstalten", teils wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Land die Berechtigung zur Abhaltung von Abschluß- und Reifeprüfungen unter Leitung eines staatlichen Kommissars. Die Verleihung der Berechtigung ist in der Regel an Bedingungen geknüpft, die den dauernden Bestand der Anstalt, die wirtschaftliche Sicherstellung ihrer, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Lehrkräfte, die geordnete Durchführung der namentlich auch hinsichtlich des Lehrplanes, der Schulordnung sowie der räumlichen Unterbringung der Schüler bestehenden staatlichen Anordnungen und die sachkundige und einwandfreie Leitung der Anstalt gewährleisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anzeigepflichtige Anstalten.

§ 134.

EUG. vom 8. März 1868 § 108. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VIII § 111.

(1) Die Errichtung aller andern als der in § 133 genannten, ständigen, schulähnlichen Veranstaltungen von Unternehmern der in § 133 bezeichneten Art ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt von Anstalten, die als ständige Veranstaltungen zur Verpflegung von Schülern öffentlicher Bildungsanstalten sich darstellen.

(3) Die Fortführung solcher Anstalten (Absatz 1 und 2) kann untersagt werden, wenn die in § 133 Absatz 2 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Voraussetzungen, jene des Absatz 1 überdies, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 2 Ziffer 3 Absatz 1 fehlen.

1. Für die Veranstaltungen, deren Besuch nach ihrer Einrichtung und ihrem Umfang nicht als Ersatz für den Besuch einer öffentlichen Bildungsanstalt gelten kann, sieht das Gesetz nur eine Anzeigepflicht vor. Solche Anstalten können wie die Anstalten des § 133 von physischen und juristischen Personen errichtet werden. Das Gesetz beschränkt den Kreis der unter die Bestimmung fallenden Veranstaltungen:

a) zunächst begrifflich durch das Erfordernis, daß es sich um ständige schulähnliche Einrichtungen handeln müsse, und
b) dadurch, daß es in § 135 eine Reihe von unterrichtlichen Veranstaltungen von der Unterstellung unter die Bestimmungen des § 134 ausdrücklich ausschließt.

Als „ständig" ist eine Veranstaltung, auch wenn sie nicht ununterbrochen fortdauert, dann anzusehen, wenn sie nach ihrem Zweck und ihrer Einrichtung von vornherein auf gewisse, regelmäßig wiederkehrende Zeitabschnitte berechnet ist. Demnach fallen nicht unter die Vorschrift des § 134 alle Veranstaltungen, die nicht einem dauernden, sondern einem zeitweise hervortretenden Bedürfnis entsprechen und auf eine kürzere Dauer beschränkt sind, zum Beispiel Ferienkurse.

Der Begriff „schulähnlich" enthält eine Einschränkung nach zwei Seiten hin, nach der persönlichen, wie nach der sachlichen: nach der persönlichen Seite in bezug auf die Schüler, deren Kreis kein geschlossener in dem Sinn sein darf, daß die Annahme des einzelnen Schülers von der Zustimmung der übrigen abhängt. Sonach gehören nicht unter die Bestimmung des § 134 alle unterrichtlichen Veranstaltungen für geschlossene Kreise, wenn diese zu dem bestimmten Zweck der gemeinsamen Unterrichtung gebildet sind. Unternehmungen dieser Art fallen unter den Begriff des Privatunterrichts.

Als nichtschulähnlich und deshalb nicht unter die Bestimmung des § 134 fallend, sind ferner Einrichtungen zu betrachten, die sich auf die Weiterbildung erwachsener, das heißt solcher Personen erstrecken, deren allgemeine Schulbildung abgeschlossen ist. (§ 135.)

In sachlicher Beziehung wird eine Veranstaltung als schulähnlich nur dann anzusehen sein, wenn der Unterricht sich auf Fächer erstreckt, die Gegenstand des Unterrichts in den öffentlichen Schulen sind, oder wenn er

ähnlich wie in der Schule, das heißt nach festbestimmten wissenschaftlichen oder methodischen Grundsätzen erteilt wird. Vor allem kommen hier in Betracht alle Veranstaltungen für Nachhilfeunterricht an Schüler öffentlicher Lehranstalten, ferner solche, die sich auf die Ausbildung nur in einzelnen Unterrichtsfächern erstrecken, besonders in Fremdsprachen, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch oder im Turnen, im Schönschreiben, sofern sie sich nicht auf schulentlassene Personen beschränken oder als Privatunterricht charakterisieren. Dagegen werden nicht unter die Bestimmung fallen Unterweisungen, die lediglich eine gewisse mechanische Übung und Angewöhnung bezwecken, wie zum Beispiel Nähen, Kochen.

Besondere Nachweise sind bei der Anzeige von der Errichtung solcher Anstalten nicht einzureichen; es ist vielmehr Sache der Staatsbehörde, von Amtswegen festzustellen, ob etwa Gründe vorliegen, welche die Unterdrückung der Anstalt im allgemeinen staatlichen Interesse oder im Interesse der Erhaltung der körperlichen und sittlichen Integrität der Schüler als geboten erscheinen lassen.

Die hierwegen anzustellenden Erhebungen haben sich auf die in § 133 Abs. 2 unter Ziff. 1, 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse zu beschränken. Ein Befähigungsnachweis zur Unterrichtserteilung wird nicht verlangt.

2. In gleicher Weise ist für die Anstalten, die sich lediglich auf die körperliche Pflege und Erziehung von Schülern öffentlicher Lehranstalten beschränken, nur eine Anzeige vorgesehen.

Die Kontrolle des Staates wird sich bei diesen Anstalten auf das unerläßlich Notwendige, das ist auf die Fernhaltung schädigender Einflüsse für die Gesundheit und Sittlichkeit der ihnen anvertrauten Zöglinge beschränken.

3. Ergeben die staatlicherseits veranlaßten Erhebungen, daß es an einer der für den Fortbestand der Anstalt erforderlichen Voraussetzung fehlt, so ist die Anstalt zu schließen. Wegen des Rechts auf Erhebung verwaltungsgerichtlicher Klage gegen die Schließung vergl. § 140 Abs. 2 Ziff. 4.

Freie Veranstaltungen.

§ 135.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 112.

Als Lehr- und Erziehungsanstalten im Sinne dieses Titels gelten nicht:

1. Einrichtungen, welche nur die Ausbildung in einzelnen Zweigen der Kunst oder in besonderen Fertigkeiten oder die Fortbildung erwachsener Personen bezwecken;
2. Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volksschulpflichtigen Alter bestimmt sind. Diese Anstalten sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

Die aus der Begriffsbestimmung des § 134 teilweise sich von selbst ergebenden Folgerungen sind zum Zweck ihrer gesetzlichen Feststellung in § 135 wiederholt. Gleichzeitig schließt diese Vorschrift eine Reihe von Veranstaltungen aus, die der Schule als solcher ferner liegen, selbst wenn

sie sich auf Unterrichtsfächer erstrecken, die in den Lehrplänen der öffentlichen Anstalten vorkommen. Dahin gehören außer den bereits bezeichneten weiterhin Einrichtungen zur Ausbildung in der Musik, im Gesang, im Malen und Zeichnen, im Tanzen, Reiten, Schwimmen, einzelnen Handarbeiten und dergleichen.

Noch besonders hervorgehoben als nicht unter die Bestimmung des § 134 fallend sind die Veranstaltungen zur Fortbildung erwachsener Personen, wie zum Beispiel die von einer großen Zahl von Städten des Landes gegründeten Frauenarbeitsschulen und die von einzelnen Kreisen errichteten Haushaltungsschulen. Ferner gehören hierher die sog. Berlitzschulen, soweit sie sich nur mit der Ausbildung schulentlassener junger Leute beschäftigen. Vergl. auch § 136.

Durch Ziff. 2 sind die Kinderschulen aus dem Kreis der Schulen, zu dem sie bisher gehörten, ausgeschieden. Zweck dieser Gesetzesänderung war, die Kinderschulen der Unterstellung unter die Bestimmung des § 137 Abs. 1 des Ges. zu entziehen und damit die Gründung solcher Anstalten durch religiöse Genossenschaften zu ermöglichen. Sie unterstehen nunmehr nur noch der Aufsicht durch die Polizeibehörde (Bezirksamt), an die auch die Anzeige über ihre Errichtung zu erstatten ist (ZVO. § 7 Ziff. 1) und die auch für die Beseitigung etwaiger ordnungswidriger Zustände, eventuell unter Schließung der Anstalt aufgrund des § 30 PStGB., zuständig ist. (§ 8 der VO. vom 11. März 1913 Abschnitt VII 1.)

Baugesuche für Kleinkinderschulen sind nach einem Runderlaß des UM. vom 27. März 1912 zunächst nach §§ 24 und 25 der SchHBVO. zu behandeln, von dem Bezirksamt aber ohne weitere Vorlage an die Schulbehörden zu verbescheiden. Abweichend von der im Gesetz niedergelegten rechtlichen Charakterisierung der Kleinkinderschulen werden Stiftungen zur Errichtung und zum Unterhalt von Kleinkinderschulen im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern als Schulstiftungen behandelt.

Privatunterricht.

§ 136.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VIII § 113.

Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten (§ 133) an minderjährige Personen beschäftigen wollen, haben von diesem Vorhaben der Staatsbehörde Anzeige zu erstatten. Die letztere kann die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn die sittliche Würdigung der betreffenden Person beanstandet ist.

Bei dem teilweise fließenden Unterschied zwischen dem Betrieb einer Lehranstalt und der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht und bei dem schon hervorgetretenen Bestreben, Unternehmen der ersteren Art durch Einholung der gegenseitigen Zustimmung der verschiedenen daran beteiligten Personen rechtlich als Privatunterricht zu charakterisieren,

schien es zur Durchführung der Bestimmungen in § 134 geboten, die gewerbsmäßige Erteilung von solchem Unterricht wenigstens an minderjährige Personen im Interesse des Schutzes der letzteren in sittlicher Beziehung als anzeigepflichtig zu erklären.

Gewerbsmäßig ist eine Beschäftigung, wenn sie zum Zweck des Gelderwerbs in der Absicht der Wiederholung vorgenommen wird. Unter Lehrgegenständen an öffentlichen Bildungsanstalten sind die lehrplanmäßigen (einschließlich der wahlfreien) Unterrichtsfächer zu verstehen. (Vergl. § 6 der Ldsh. VO. vom 18. September 1909 über die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.) Ein Nachweis der Befähigung zur Erteilung von Unterricht ist nicht erforderlich. Über die Erfordernisse der Anzeige vergl. § 15 der VO. vom 11. März 1913 Abt. VII 1.

Gegen die Untersagung der Tätigkeit ist die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben — § 140 Ziff. 4 des Ges.

Wegen Erteilung von Privatunterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern vergl. VO. des Bundesrats vom 2. August 1917 Abschnitt VII 2.

Kirchliche Anstalten.

§ 137.

EUG. vom 8. Märuz 1868 § 109. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VIII § 114.

(1) Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

(2) Die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen bedarf der Genehmigung durch die Staatsregierung.

§ 137 ist aufgehoben durch die Bad. Verf. und zwar Abs. 1 durch § 19 Abs. 6 und Abs. 2 durch § 19 Abs. 4.

Staatsaufsicht.

§ 138.

EUG. vom 8. März 1868 § 105. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 115.

Alle nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht.

Diese umfaßt das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen.

Die Staatsaufsicht und damit das Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen erstreckt sich auf alle nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten nach § 133 und 134, nicht aber auch auf Einrichtungen nach § 135. Bei den Anstalten nach § 134 wird sich die Ausübung der Aufsicht im wesentlichen auf die Einsichtnahme in den äußeren Betrieb und die baulichen Einrichtungen beschränken, wenn auch eine Besichtigung des Unterrichts nicht ausgeschlossen ist; bei den Anstalten nach § 133 dagegen wird besonders noch durch eine genaue Prüfung

festzustellen sein, ob die Anstalten auch ihre bestimmungsgemäßen Lehrziele erreichen und ob die vorhandenen Lehrkräfte genügende Lehrbefähigung besitzen.

Aufsichtsbehörden sind die Bezirksämter, die Kreisschulämter, der Bezirksarzt und das UM. Die Unternehmer und Vorsteher von nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten sind verpflichtet, den Vertretern und Beauftragten der Aufsichtsbehörden jederzeit Zutritt in die Anstalt zu gewähren. §§ 12 und 13 der VO. vom 11. März 1913 Abt. VII 1.

Strafbestimmungen.

§ 139.

EUG. vom 8. März 1868 §§ 106, 107. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VIII § 116.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 133 bis 137 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

(2) Überdies kann die Schließung einer nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt durch die Staatsbehörde verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren,
2. wenn diese Voraussetzungen in der Folge in Wegfall kommen,
3. wenn die von den Staatsbehörden zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (Absatz 1) den gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt wird.

1. § 70 PStGB. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 lautet:

„Wer, ohne die durch Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt zu haben, eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet oder in eine andere Gemeinde verlegt, oder wer bei der Leitung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten die bestehenden Verordnungen oder die aufgrund derselben erlassenen besonderen Anordnungen übertritt, wird mit Geld bestraft."

Die Geldstrafe kann nach § 27 Ziff. 2 RStGB. in der Fassung der VO. der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. Nr. 7) im Rahmen von 1—150 ℳ bemessen werden.

2. Zuständig zur Schließung ist nach § 9 ZVO.:

1. bei Veranstaltungen des § 134 Abs. 1 die Zentralbehörde, an welche die Anzeige zu erstatten ist, d. i. für die zum Gebiet des Unterrichts gehörenden Anstalten das UM.,

2. bei Veranstaltungen im Sinne des § 134 Abs. 2 das Bezirksamt,
3. bei Veranstaltungen nach § 133 das UM. Nachdem aber die Zuständigkeit zur Errichtung solcher Anstalten an das Staatsministerium übergegangen ist, kommt auch das Recht zur Schließung nunmehr dieser Behörde zu.

Neunter Titel.

Vollzugsbestimmungen.

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

§ 140.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 149. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

(1) Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes

über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von (Volks-)Schulverbänden;
2. über die aus dem Schulgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden;
4. über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Unterstellung einer Veranstaltung unter die Bestimmungen der §§ 133, 134, 135 und 137 des Gesetzes sowie darüber, ob die in § 133 Absatz 2 Ziffer 1, Ziffer 3 Absatz 1, und Ziffer 4 bezeichneten Nachweise als erbracht zu gelten haben und ob die von der Staatsbehörde verfügte Schließung einer Anstalt oder die Untersagung der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht zu Recht erfolgt ist.

Über die Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Lehrer aus ihrem Dienstverhältnis und ihrer Hinterbliebenen bezüglich der diesen gesetzlich zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche vergl. § 75 BG.

1. VRPfG. § 24. Die hierunter fallende Verpflichtung zur Schulgeldzahlung ist durch die Aufhebung des Schulgeldes in Wegfall gekommen.

2. a) VRPfG. § 3 Ziff. 3. SchG. §§ 7 und 10 SchG.

b) VRPfG. § 3 Ziff. 4. Die Vorschrift in Ziff. 2 ist nicht, wie aus der Fassung des § 5 ZVO. geschlossen werden könnte, auf Fälle des § 6 Ziff. 2 VG. beschränkt, sondern bezieht sich auch auf die Festlegung des Verhältnisses, in dem die zu einem Schulverband vereinigten Gemeinden gegenseitig zum Aufwand für die gemeinsame Volksschule beizutragen haben. (SchG. §§ 108, 110.)

c) Ziff. 3 ist durch die Übernahme des gesamten persönlichen Aufwandes auf die Staatskasse in Wegfall gekommen.

d) Durch die Einräumung des Rechts verwaltungsgerichtlicher Klage zum Zweck der Feststellung:

1. ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Unterstellung eines Unternehmens unter die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnittes — §§ 133 und 134 — des Gesetzes vorliegen,
2. ob die zur Begründung des Vorhabens auf Errichtung einer Anstalt eingereichten Nachweise als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erachten sind — § 133 —, und
3. ob die von seiten der Staatsbehörde erfolgte Schließung einer Anstalt — § 139 Abs. 2 — zurecht erfolgt ist,

soll die größtmögliche Gewähr zu einer objektiven Anwendung des Gesetzes gegeben werden.

Dabei sind jedoch die behördlichen Entscheidungen über die in § 133 Absatz 2 Ziffer 2, Ziffer 3 Absatz 2 und in Absatz 3 bezeichneten Verhältnisse als auf schultechnischen Kenntnissen beziehungsweise auf dem diskretionären Ermessen der Regierung beruhend von der Anfechtung durch Klage ausgenommen.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung im Falle des § 133 an das Staatsministerium tritt die Besonderheit ein, daß eine Entscheidung der obersten Staatsbehörde der Nachprüfung und eventuell der Abänderung durch den Verwaltungsgerichtshof unterstellt wird.

Für die — von der I. Kammer beschlossene — Ausdehnung des verwaltungsgerichtlichen Schutzes auf die Untersagung der gewerbsmäßigen Erteilung von Privatunterricht (§ 136) war die Erwägung maßgebend, daß ein solcher Rechtsschutz auch sonst gegen das polizeiliche Verbot einer an sich freigegebenen gewerblichen Betätigung z. B. in Fällen des § 35 Gew. Ord. nach § 4 Ziff. 1 VRPfG. eingeräumt ist.

Ob ungeachtet der Klageerhebung die angefochtene Entscheidung aus Gründen des öffentlichen Interesses in Vollzug zu setzen ist, ist ins Ermessen der Behörde gestellt, von der die Entschließung ausgegangen ist. VRPfG. § 41 Ziff. 9.

§ 141.

Ges. vom 13. Mai 1892.

(1) Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzu-

nehmen haben, werden, soweit dieselben nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung bestimmt.

(2) Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Soweit das Gesetz die Zuständigkeit im einzelnen Fall der Oberschulbehörde übertragen hat, so in den §§ 7, 8, 9, 18, 26, 29, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 50, 57, 68, 83, 87, 112, 113, 121, 126, ist an die Stelle des Oberschulrats nach § 4 der Ldsh. VO. über die Organisation der oberen Staatsbehörden vom 19. Mai 1911 das Ministerium des Kultus und Unterrichts getreten. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen die Oberschulbehörde durch die zum Vollzug des § 141 erlassene Ldsh. VO. vom 8. August 1910 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in bezug auf das Schulgesetz für zuständig erklärt worden ist (§§ 3 und 7, 2).

Der Übergang der Zuständigkeit vom Oberschulrat an das Unterrichtsministerium hat in den Fällen, in denen der Oberschulbehörde nur ein Antragsrecht, die Entscheidung selbst aber dem Bezirksrat als Verwaltungsbehörde zusteht (§§ 9 und 113), zu dem Mißverhältnis geführt, daß das Unterrichtsministerium die zur Einlegung des Rekurses gegen die Entschließung des Bezirksrats und gleichzeitig auch — im Benehmen mit dem Ministerium des Innern — die zur Verbescheidung des Rekurses zuständige Behörde ist. Diesem Gesichtspunkt hat die Verordnung über die Schulbehörden vom 28. November 1913 Rechnung getragen, indem sie die Antragstellung auf Errichtung neuer Lehrerstellen, die bis dahin den gesetzlichen Bestimmungen (§ 26 i. V. mit § 77 Abs. 2 des Ges.) entsprechend, von der Oberschulbehörde ausging, als zum Dienstkreis der Kreisschulämter gehörig bezeichnet. Bei einer etwaigen Änderung des SchG. dürfte auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sein.

II.
Verfassungsrechtliche Bestimmungen.
A. Die Badische Verfassung.
1. Die Verfassung vom 21. März 1919.

§ 11.

Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten ohne Unterschied des Geschlechts gleich zugänglich.

Für die Besetzung der Richterstellen kommen nur solche Personen in Betracht, welche die in den Reichs- und Landesgesetzen aufgestellten Bedingungen erfüllen. Im übrigen soll zu jeder Beamtenstelle, ohne Rücksicht auf Lebens- oder Dienstalter und Vorbildung, derjenige berufen werden, der hierzu der befähigste und würdigste ist. Die Befähigung wird in der Regel durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen.

Das Beamtengesetz gibt, soweit nicht diese Verfassung besondere Bestimmungen enthält, die Vorschriften über die Verleihung der öffentlichen Ämter, die Widerruflichkeit der Anstellung und die Ansprüche der Beamten auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

Bekanntmachung des UM. v. 20. Juni 1919 — SchVBl. Nr. 18.

1. Die Worte „ohne Unterschied des Geschlechts" in Abs. 1 waren im Entwurf der Verfassung nicht enthalten; sie wurden erst bei der Beratung im Verfassungsausschuß eingesetzt. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß inbezug auf den Zugang zu öffentlichen Ämtern kein Unterschied zwischen Mann und Frau bestehen soll, vorausgesetzt, daß die Frau die Befähigung hierzu besitzt und die vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen abgelegt hat, zu denen sie in gleicher Weise, wie der Mann, zugelassen werden muß. Die Frau hat als Inhaberin eines staatlichen Amtes dieselben Verpflichtungen, wie der Mann, sie muß das gleiche Arbeitsquantum leisten und muß wie dieser zur Verwendung an jedem Ort zur Verfügung stehen. Dafür hat sie auch Anspruch auf die gleiche Bezahlung wie der Mann.

Die Vorschrift gilt auch für verheiratete Frauen. Vor der Einstellung solcher Frauen in ein Dienstverhältnis wird allerdings zu prüfen sein, ob sie in Rücksicht auf ihren sonstigen Pflichtenkreis die mit dem Dienst verbundenen Aufgaben zu erfüllen in der Lage sind. Der Begriff der Befähigung umfaßt nicht nur die berufliche Ausbildung, sondern die gesamte Vereigenschaftung für ein Amt. Die Be-

antwortung dieser Frage wird Sache der Feststellung im einzelnen Fall sein. Naturgemäß wäre eine solche Prüfung auch dann anzustellen, wenn eine Frau erst nach der Übernahme in den staatlichen Dienst eine Ehe eingeht und es wäre Vorsorge zu treffen, daß auch für die Dauer der Ehe in Rücksicht auf den sich möglicherweise erheblich erweiternden Pflichtenkreis die Frage nach der Verwendbarkeit im staatlichen Dienst zur Prüfung offen gehalten würde. Es sind dies Folgerungen, die sich aus der Eigenart des weiblichen Geschlechts und aus seiner durch den Schöpfer ihm zugewiesenen Stellung im Organismus der menschlichen Gesellschaft von selbst ergeben und die darum auch ohne Schädigung der Allgemeinheit durch kein Gesetz und keine Verfassung beseitigt werden können.

Auf solchen Erwägungen beruht die Vorschrift in § 121 Ziff. 1 BG., die bestimmt, daß mit der Verehelichung der weiblichen Beamten die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird; der Verfassungsausschuß hat sich dahin ausgesprochen, daß diese Vorschrift mit den Bestimmungen des § 11 vereinbar und deshalb aufrecht zu erhalten sei.

Die Tatsache der Verehelichung an sich darf für den Staat nie die Veranlassung zur Entlassung aus dem Dienst oder zur Kündigung desselben bilden. Die Lösung dieses Verhältnisses darf vielmehr nur unter denselben Voraussetzungen, wie bei den Männern und weiterhin nur dann eintreten, wenn die weitere Verwendung der verheirateten Frau mit den Vorschriften und dem Sinn des Beamtenrechtes nicht mehr vereinbar erscheint. Dazu gehört auch der Fall, wenn der Mann Beamter ist und durch die Verheiratung eine Häufung zweier Besoldungen in einer Hand eintreten würde.

2. Die Reichsverfassung stellt in Art. 128 Abs. 1 den Grundsatz auf, daß „alle Staatsbürger ohne Unterschied", somit auch die Frauen, „entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Anstalten zuzulassen sind". Sie verschärft diese Bestimmung zugunsten der Frauen, indem sie in Abs. 2 beifügt: „Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Vorschrift aktuelles Recht ist, das auch die Länder bindet. Das Reichsgericht — 3. Zivilsenat — hat dies in einem Reichsstreit, der sich darum drehte, ob die mit dem § 121 Ziff. 1 bad. BG. inhaltlich übereinstimmende Vorschrift des württembergischen Beamtenrechts aufrecht erhalten werden könne, mit Urteil vom 5. Januar 1923 ausgesprochen und daraus weiter die Folgerung gezogen, daß die bezügliche Vorschrift des württembergischen Beamtenrechts, als mit dem Reichsrecht in Widerspruch stehend, nicht weiter gelten könne. Das Urteil geht davon aus, daß Art. 128 Abs. 2 „ein mit sofortiger und unmittelbarer Wirkung ausgerüstetes Verbot von Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte enthalte." Das Reichsgericht verkennt dabei nicht, daß Art. 128 Abs. 2 nicht jede unterschiedliche Behandlung der verheirateten weiblichen und der sonstigen Beamten ausschließt und daß er nur grundsätzlich auf dem Gebiet des Beamtenrechts die Geschlechter habe gleichstellen wollen; im vorliegenden Falle aber werde die beamtenrechtliche Stellung der Frau durch die für den Fall der Verheiratung vorgeschriebene Verwandlung

der lebenslänglichen Anstellung in eine kündbare in ihren Grundlagen berührt und in einer grundwesentlichen Beziehung der Rechtsstellung des Mannes gegenüber beeinträchtigt."

Das Reichsgericht stützt seine Ansicht noch besonders auf die der Einbringung des Antrags von der Abg. Pfülf beigegebene Begründung, daß der Staat als Arbeitgeber nicht berechtigt sei, sich in den Personenstand der Beamten einzumischen, solange sie ihre Pflicht nicht vernachlässigen. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob diese Begründung für die Nationalversammlung zur Annahme des Antrags ausschlaggebend war.

3. Die beamtenrechtliche Stellung der verheirateten Frauen hat durch die aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (RGBl. S. 943) erlassene Reichspersonal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 eine eingreifende Änderung erfahren. Für die Dauer der Geltung dieser Vorschriften treten aufgrund der Bestimmung in § 1 des Ermächtigungsgesetzes, wonach bei der Erlassung der VO. „von den Grundrechten der Verfassung abgewichen werden" kann, die besonderen Vorschriften des Art. 128 Abs. 1 der Verfassung außer Kraft. Die in Art. 14 der RPVV. getroffenen, durch die RPVV. vom 28. Januar 1924 teilweise geänderten Bestimmungen haben durch das Reichsgesetz über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbauverordnung vom 4. August 1925 (RGBl. I S. 171) folgende Fassung erhalten:

Artikel 14.

Verheiratete weibliche Beamte.

(1) Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann beiderseits jederzeit zum Schlusse eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung durch die Verwaltung darf erfolgen, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde:

a) die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens gesichert erscheint und

b) das Ausscheiden aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Der weibliche Beamte kann nicht kündigen, wenn sein Ausscheiden den dienstlichen Bedürfnissen zuwiderläuft. Dies gilt auch bei lebenslänglicher Anstellung.

(2) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen kann eine Abfindungssumme in Höhe des Ruhegehalts, das sich nach der Dienstzeit ergibt, gewährt werden, wenn und solange die wirtschaftliche Versorgung des ausgeschiedenen weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens nicht mehr gesichert erscheint. Kindern unter 18 Jahren aus einer Ehe, die der weibliche Beamte während seiner Dienstzeit geschlossen hat, kann im Falle des Todes der Eltern ein Waisengeld widerruflich gewährt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen ist unter Verlust der Rechte aus Abs. 2 eine Abfindungssumme nach Maßgabe der Vorschriften des Artikel 5 zu bewilligen, sofern ein entsprechender Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gestellt wird. Für verheiratete weibliche Beamte, die nach dem 1. Juli 1925 ausgeschieden sind oder ausscheiden, erhöhen sich die vorgesehenen Abfindungssummen auf das Doppelte, sofern sie im Zeitpunkt des Ausscheidens lebenslänglich waren.

(4) Auf eine nach Abs. 3 gewährte Abfindungssumme sind etwa für die Zeit nach dem Ausscheiden bezahlte Bezüge anzurechnen.

(5) Abs. 1 bis 4 finden auf verheiratete weibliche Beamte und Lehrer im einstweiligen Ruhestand mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

1. der Berechnung der Abfindungssumme das Diensteinkommen zugrunde zu legen ist, aus dem sich das Wartegeld berechnet, und
2. zur Vornahme einer Kündigung durch die Verwaltung die im Abs. 1 unter b aufgestellte Voraussetzung nicht vorzuliegen braucht.

Diese Vorschriften treten nach Art. 2 § 2 X Abs. 2 des Ges. vom 4. August 1925 mit dem neuen Reichsbeamtenrecht, spätestens jedoch am 31. März 1929, außer Kraft.

Nach Art. 2 der bad. PAVO. in der Fassung der VO. des StM. vom 29. Februar 1924, wonach spätere Änderungen der RPAV., soweit nichts anderes bestimmt wird, für Baden ohne weiteres in Wirksamkeit treten, sind die neuen Bestimmungen des Art. 14 *für Baden geltendes Recht*, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Maßnahme bedürfte. Gleichwohl wird die Übernahme der Vorschriften des RG. vom 4. August 1925 bei ihrer weittragenden Bedeutung voraussichtlich noch im Wege der Gesetzgebung erfolgen, zumal das RG. in Art. 7 in Abweichung von den früheren Bestimmungen der RPAV. die Länder nicht für verpflichtet, sondern nur für „berechtigt" erklärt, für die Landesbeamten eine entsprechende Regelung zu treffen.*)

1. Zu Abs. 1. Die *Kündigung* tritt in Kraft mit dem letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf die dreimonatige Frist umlaufen ist. Für Beamte, denen *vor* dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 8. Aug. 1925, aufgrund der RPAV. gekündigt worden ist, bleiben die beim Ausspruch der Kündigung geltenden — kürzeren — Kündigungsfristen bestehen. Art. 7 Ziff. 2 des Ges.

Die Vorschriften des Abs. 1 beziehen sich auf *planmäßige* und auf *nichtplanmäßige* verheiratete weibliche Beamte; sie erweitern die bisherigen Vorschriften der RPAV., insofern das Kündigungsrecht mit den Wirkungen des Gesetzes nicht nur dem Staat bezw. der Gemeinde, sondern auch den weiblichen Beamten zuerkannt wird.

*) Die Vorschriften des Art. 14 sind für Baden durch das Gesetz vom 28. Januar 1926 — ABl. Nr. 8 S. 25 — übernommen worden.

Die wirtschaftliche Versorgung wird im Allgemeinen stets dann als gesichert angenommen werden können, wenn der Ehemann aus privatem oder öffentlich rechtlichem Dienstverhältnis ein zum standesgemäßen Unterhalt der Familie genügendes Einkommen bezieht. Die Frage, ob der Ehemann Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung hat, kommt dabei nicht in Betracht. Die genügende wirtschaftliche Versorgung der weiblichen Beamten genügt an sich nicht für die Herbeiführung des Ausscheidens; es muß vielmehr noch dazu kommen, daß das Ausscheiden durch dienstliche Gründe gefordert wird. Solche dienstliche Gründe können entweder in der Person der Beamtin liegen — Beanstandung der Leistungen oder des Verhaltens, ohne daß die Voraussetzungen zu einer disziplinären Entlassung gegeben sind — oder sie können allgemeiner Art sein und aus den allgemeinen beamtenrechtlichen Gesichtspunkten sich ergeben, z. B. das gleichzeitige Zusammenwirken von Mann und Frau an ein und derselben Schule mit damit verbundener Häufung der Besoldungen und der sich hieraus ergebenden Benachteiligung für andere Beamte und Beamtenanwärter.

Das der Anstellungsbehörde beamtenrechtlich zustehende Recht auf jederzeitige Kündigung des nichtplanmäßigen Dienstverhältnisses wird durch diese Einschränkung des Kündigungsrechts nicht berührt.

Der Fall des Unterabsatzes 2 wird im Allgemeinen nur dann vorliegen, wenn es an einem geeigneten Ersatz fehlt. Die Entscheidung hierüber liegt ausschließlich bei der Anstellungsbehörde. Das beamtengesetzlich jedem Beamten zustehende Recht auf Kündigung (BG. § 6.BVO. z. BG. § 8) wird durch diese Bestimmung nur insoweit beschränkt, als es sich um die Sicherung der Anwartschaften des Abs. 2 handelt. Der Schlußsatz ist nicht auf den Fall des Unterabsatzes beschränkt, sondern bezieht sich auf den ganzen Abs. 1. „Lebenslänglich" angestellte Beamte im Sinne der RPAV. sind nach bad. Beamtenrecht die planmäßigen Beamten (Art. 2 A. 6 der PAVO. vom 5. Dezember 1923).

2. Die Abs. 2 und 3 bieten die Möglichkeit, dem verheirateten weiblichen Beamten für den Fall seines durch die Verheiratung bedingten Ausscheidens aus dem Dienst anstelle der von ihm erstrebten Versorgungsansprüche eine Abfindung zu gewähren. Damit wird der Übergang in den Ehestand erleichtert und der freiwillige Austritt aus dem Dienst gefördert. Die Abfindung kann gewährt werden in der Form einer Rente oder einer einmaligen Abfindungssumme.

Die Anwartschaft auf eine Rente hat zur Voraussetzung, daß die Beamtin bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch oder wenigstens Anwartschaft auf den gesetzlichen oder einen fakultativen (BG. § 45) Ruhegehalt hatte. Für die ins Ermessen der Behörde gestellte Bemessung der Rente bildet der erdiente Ruhegehalt die Höchstgrenze. Die Rente kann nur bewilligt werden, wenn im Verlauf der Ehe Verhältnisse eintreten — z. B. Auflösung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Nichtigkeitserklärung, oder Krankheit, Gebrechlichkeit oder dadurch verursachte Erwerbslosigkeit des Ehemanns, oder verminderte Arbeitsfähigkeit der Ehefrau und dergl., die eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einem Umfang zur Folge haben, daß die Deckung der notwendigen Ausgaben durch das Familieneinkommen nicht mehr gesichert erscheint. Die Rente darf nur für die

Dauer dieses Zustandes bewilligt werden. Wenn Abs. 2 sich auch nur als eine Kannvorschrift darstellt, so wird er regelmäßig doch zur Anwendung kommen müssen, wenn die im Gesetz festgestellten Voraussetzungen vorliegen. Die Rechte des Abs. 2 bleiben der ausscheidenden Lehrerin gewahrt, ohne daß sie bei ihrem Austritt es ausdrücklich zu bedingen hätte. Das gleiche gilt für das Waisengeld der Kinder im Falle des Todes der Eltern.

3. Die Vorschrift in Abs. 3 ist im Gegensatz zu Abs. 2 eine Muß-Vorschrift. Ihre Ausführung ist sonach nicht ins behördliche Ermessen gestellt. Erhält der ausgeschiedene verheiratete weibliche Beamte auf seinen Antrag eine Abfindungssumme zugebilligt, so verliert er seine Rechte aus Abs. 2. Der Antrag muß innerhalb der Frist von 6 Monaten bei der zuständigen Behörde eingereicht sein. Nach Art. 5 § 2 wird eine Abfindungssumme nicht bezahlt, wenn das Ausscheiden im ersten Dienstjahr stattfindet. Die Grundlage für die Berechnung der Abfindungssumme bildet das Monatseinkommen, das dem Beamten am letzten Tage des Dienstes zustand. Von diesem Monatseinkommen erhalten planmäßige Beamte im 2. und 3. Dienstjahr das 2fache, im 4. und 5. das 3fache, im 6. und 7. das 3½fache, im 8. und 9. das 4fache, im 10. das 5fache, im 11. das 6fache, im 12. und 13. das 7fache, im 14. und den weiteren Dienstjahren das 8fache. Außerplanmäßige oder im Vorbereitungsdienst befindliche Beamte erhalten jeweils die Hälfte dieser Sätze. Als Dienstjahre sind die für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden Jahre anzusehen.

Die Erhöhung nach Satz 2 gilt nur für planmäßig angestellte weibliche Beamte. Sind solche vor dem 1. Juli 1925 aufgrund der PABO. aus dem Dienst ausgeschieden, so können sie unter Verlust der Rechte aus Art. 14 letzter Absatz der Personalabbauverordnung die erhöhte Abfindungssumme erhalten, wenn sie innerhalb dreier Monate seit dem Inkrafttreten des RG vom 4. August 1925) (v. i. der 8. August 1925) darum nachsuchen. Etwaige für die Zeit nach dem Ausscheiden bereits bezahlte Versorgungsbezüge werden auf die Abfindungssumme aufgerechnet. (Abs. 4). Die Antragsfrist wird wohl durch das zu erwartende Landesgesetz eine entsprechende Erstreckung erfahren.*)

§ 19.

Abs. 1.

Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates.

Abs. 2.

Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.

1. Abs. 1 wiederholt im wesentlichen die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirch-

*) Nach Art. 8 Ziff. 7 des Bad. Ges. vom 15. Februar 1926 läuft die Frist von 3 Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an.

lichen Vereine im Staat betr. Die zu dieser Bestimmung von den verschiedenen Parteien im Verfassungsausschuß gestellten Anträge, einerseits auf Ausschluß, andererseits auf Festlegung des Religionsunterrichts als Pflichtfach der Schule wurden sämtlich abgelehnt.

2. Dagegen wurde bei der zweiten Lesung des Entwurfs die Einfügung der jetzt den Abs. 2 bildenden Bestimmungen in das Gesetz beschlossen.

Die Leitung umfaßt nicht nur die Festlegung des Unterrichtsstoffes, sondern auch die Aufsicht darüber, daß der Unterricht diesen Festsetzungen entsprechend erteilt wird. Die näheren Bestimmungen über die Erteilung des Unterrichts, insbesondere darüber, ob und inwieweit an der Volksschule Lehrer hiezu beigezogen werden sollen, ist der Ordnung durch das „Schulgesetz" vorbehalten. Dabei ist zweifelhaft, ob der Ausdruck „Schulgesetz" abstrakt gebraucht ist im Sinne der für die einzelnen Schularten hierüber bestehenden Bestimmungen, oder ob damit konkret nur das sich als „Schulgesetz" bezeichnende Gesetz vom 7. Juli 1910 gemeint ist. Für die weitere Auslegung im ersteren Sinne spricht zunächst, daß in Abs. 1 der Ausdruck „Schule" nur allgemein für alle Schularten gebraucht sein kann, sodann weiter die Tatsache, daß bei der ersten Lesung die (einem im wesentlichen mit der jetzigen Bestimmung übereinstimmenden Antrag eingefügte) Beschränkung „im volksschulpflichtigen Alter" abgelehnt wurde. Die Frage ist übrigens gegenstandslos, da nach Art. 149 RVerf. der Religionsunterricht „ordentliches Lehrfach der Schulen" im allgemeinen, nicht nur der Volksschule ist. (Vergl. die Bmkg. zu Art. 149 unter B 1 dieses Abschnitts.)

Die Bestimmung bezieht sich nur auf die nach § 19 Verf. staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Solche sind dermalen: die Römisch-katholische Kirche, die Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens, die Altkatholische Kirchengemeinschaft Badens, die Israelitische Religionsgesellschaft Badens, die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden, die Freireligiöse Landesgemeinde in Baden, der Landesverband der Gemeinden der bischöflichen Methodistenkirche in Baden, die Neuapostolische Kirche im Freistaat Baden, der Landesverband der Evang. Gemeinschaft in Baden, die Evang. Brüderunität in Deutschland, hier die Herrenhuter Gemeinde Königsfeld, die Israelitische Religionsgesellschaft in Karlsruhe.

Abs. 3.

Kein Lehrer darf [wider seine erklärte religiöse Überzeugung] zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.

1. Der Entwurf stellte es lediglich in den Willen des Lehrers, ob er den Religionsunterricht erteilen, und in den Willen des Erziehungsberech-

tigten, ob der Schüler am Religionsunterricht teilnehmen soll oder nicht. Die im Verfassungsausschuß durch die Bezugnahme auf die „erklärte religiöse Überzeugung" beschlossene Einschränkung ist durch die Vorschrift in Art. 149 Abs. 2 RVerf. gegenstandslos geworden. (Vergl. die Bmkgen. zu diesem Artikel unter B 1 dieses Abschnitts.)

Ein im Verfassungs-Ausschuß dahin gestellter Antrag, daß Befreiung vom Religionsunterricht in der Schule nur erteilt werden dürfe, wenn der Schüler Ersatzunterricht seines Bekenntnisses oder, falls er keiner Religionsgesellschaft angehöre oder einer solchen, für die an der Schule Religionsunterricht nicht erteilt werde, einen entsprechenden Unterricht in der Sittenlehre erhalte, wurde abgelehnt. Dabei sprach der Ausschuß aber bei acht Stimmenthaltungen seine Meinung einstimmig dahin aus, daß diejenigen Kinder, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, einen anderweiten Religions- oder Sittenunterricht — nach näherer Bestimmung durch das Schulgesetz — erhalten sollen.

Der Antrag auf Befreiung eines Schülers vom Religionsunterricht muß, sofern der Schüler nicht religionsmündig ist, vom Erziehungsberechtigten ausgehen. Vergl. hierüber die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921 über die religiöse Kindererziehung unter B 3 dieses Abschnitts.

Hiernach hat eine Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht im Allg. einzutreten:

bei Kindern unter 14 Jahren:

a) wenn beide Eltern des Kindes leben, nur auf übereinstimmende Erklärung beider Elternteile,

b) wenn nur ein Elternteil — Vater oder Mutter — lebt, auf dessen Antrag,

c) wenn eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts (§ 2 Absatz 3, des Gesetzes) vorgelegt wird. Dem Vormund oder Pfleger als solchen steht das Recht nicht zu.

Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so muß es mit der Befreiung einverstanden sein;

bei Kindern über vierzehn Jahren: auf Antrag des Kindes.

2. Die Verhandlungen im Verfassungs-Ausschuß über die Ausführung der Vorschrift des Abs. 3 und deren Einwirkung auf das Schulgesetz führten zu folgenden Feststellungen:

a) Die Erklärung des Lehrers, daß er die Erteilung des Religionsunterrichts niederlege, muß in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Weise bei dem Kreis- oder Stadtschulamt schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Die Auflegung oder die Verwendung von Vordrucken zur Abgabe der Erklärung ist unstatthaft.

Die Erklärung ist durch die sie entgegennehmende Behörde unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Pfarramts dem Unterrichtsministerium vorzulegen und von diesem der oberen Kirchenbehörde mitzuteilen.

b) An Schulen mit mehreren Lehrern sind die von einem Lehrer niedergelegten Religionsstunden von den übrigen Lehrern innerhalb des in § 40 Abs. 2 SchG. bestimmten Höchstmaßes von 6 Wochenstunden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu übernehmen. Mehr als diese Zahl von Stunden können einem Lehrer nur mit seinem ausdrücklichen Einverständnis übertragen werden. Dem vom Religionsunterricht befreiten Lehrer sind dafür andere Unterrichtsstunden zuzuweisen.

Die Feststellung, daß einem Lehrer nur mit seinem ausdrücklichen Einverständnis mehr als 6 Wochenstunden Religionsunterricht sollen übertragen werden können, geht von der irrtümlichen Auffassung aus, daß die Bestimmung des § 40 SchG. für den Lehrer eine Schutzvorschrift gegen eine stärkere Belastung mit Religionsunterricht bedeute. Dies trifft nicht zu. Die Vorschrift des § 40 SchG., wonach aus dem wöchentlichen Stundendeputat des Lehrers, soweit erforderlich, sechs Stunden zur Erteilung des Religionsunterrichts verwendet werden sollen, beruht vielmehr ausschließlich auf der Erwägung, daß die Zahl der lehrplanmäßigen Religionsstunden für eine Klasse wöchentlich drei, sonach für die normale zweiklassige Schule wöchentlich 6 beträgt und daß eine stärkere Heranziehung des Lehrers zur Erteilung von Religionsunterricht innerhalb der gesetzlichen Höchststundenzahl eine Beeinträchtigung des übrigen weltlichen Unterrichts zur Folge haben müßte. Eine solche Beeinträchtigung ist aber ausgeschlossen, wenn an einer Schule mit mehr als einem Lehrer der zu mehr als 6 Wochenstunden Religionsunterricht beigezogene Lehrer dafür eine entsprechende Entlastung in anderen Unterrichtsfächern erfährt. In einem solchen Fall kann der in weltlichen Fächern entlastete Lehrer zu einer 6 Wochenstunden übersteigenden Zahl von Religionsunterricht auch ohne seine ausdrückliche Bereiterklärung beigezogen werden, gerade wie der Lehrer, der den Religionsunterricht niedergelegt hat, in einem weltlichen Unterrichtsfach eine das lehrplanmäßige Maß übersteigende Zahl von Unterrichtsstunden übernehmen muß. Für eine unterschiedliche Behandlung des Religionsunterrichts gegenüber den weltlichen Unterrichtsfächern in dieser Beziehung bietet das Gesetz keinerlei Anhaltspunkte.

c) Wenn der, den Religionsunterricht einstellende Lehrer der einzige Vertreter seines Bekenntnisses an der Schule ist, kann aufgrund von § 41 SchG. Aushilfe in Erteilung des Religionsunterrichts durch einen benachbarten Lehrer angeordnet werden.

d) Ein Antrag, in den Bewerbungslisten um erledigte Hauptlehrerstellen die Lehrer besonders zu bezeichnen, die den Religionsunterricht niedergelegt, wurde abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, daß solche Lehrer den betreffenden Gemeinden voraussichtlich auch sonst bekannt würden.

Dies kann nicht hindern, in Fällen, in denen ein Lehrer bei seiner Bewerbung um eine Stelle die Erklärung abgibt, daß er keinen Religionsunterricht erteilen werde, dies der betreffenden Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

3. Für die Befreiung der Schüler von der Teilnahme am Religionsunterricht gelten die unter lit. a für die Lehrer aufgestellten Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Erklärung bei dem Schulleiter (Rektor) und wo ein solcher nicht bestellt ist, bei der Ortsschulbehörde abzugeben und daß die Berechtigung zur Abgabe dieser Erklärung von der sie entgegennehmenden Behörde vor deren Weiterleitung zu prüfen und festzustellen ist.

Durch die Zurückziehung eines Kindes von der Teilnahme vom Religionsunterricht ändert sich an der Zugehörigkeit zu seinem bisherigen Bekenntnis an sich nichts. Die Zuweisung in den Religionsunterricht einer anderen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft aber würde einen Bekenntniswechsel zur Voraussetzung haben und kann daher nicht durch einfache Willenserklärung vor der Schulbehörde, sondern nur unter Beachtung der für einen solchen gesetzlich vorgeschriebenen Formen herbeigeführt werden. Das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 bestimmt hierüber in Art. 19:

> Die Erklärung des Austritts aus der Kirche muß, um bürgerliche Wirkung zu haben von dem Austretenden vor der Verwaltungsbehörde oder vor einem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden allgemein zuständigen Beamten abgegeben werden und zwar, wenn derselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, in Person. Für Personen unter 14 Jahren kann die Erklärung von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind.
>
> Die nicht vor der Bezirksverwaltungsbehörde abgegebene Erklärung muß dieser vorgelegt werden.

Allgemein zuständig zur Aufnahme öffentlicher Urkunden sind nach § 34 des Reichspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 die Notare. (Vergl. § 6 der VVO. z. SchG. vom 8. Aug. 1910.) Abschnitt III Ziff. 4.

Abs. 4.

Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, von dem Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin ausgeschlossen werden.

Die Bestimmung in Abs. 4 wurde bei der zweiten Lesung des Entwurfs im Verfassungs-Ausschuß anstelle des bei der ersten Lesung angenommenen Antrags:

> „Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer religiösen Organisation vom Amte eines Lehrers oder Lehrerin ferngehalten werden".

gesetzt. Damit ist die Vorschrift des § 137 Abs. 2 SchG. außer Wirksamkeit getreten.

Die über den unmittelbaren Zweck der Vorschrift hinausgehende Fassung schafft eine Erweiterung des Bereichs ihrer Anwendung, gibt aber andererseits dem Staat die Möglichkeit, ohne Verfassungsänderung durch einfaches Gesetz die Anwendung der Vorschrift auf Angehörige einer Vereinigung auszuschließen, durch die Feststellung, daß deren Ziele den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwider sind.

Abs. 5.

Zum Besuche der öffentlichen Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt

oder eine die Lehrziele solcher Anstalten verfolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen, oder wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind. Neue nichtstaatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht werden nicht mehr zugelassen.

Die Vorschrift in Abs. 5 setzt an Stelle des bisherigen Unterrichtszwangs den Schulzwang. Zur Begründung dieser im Verfassungsausschuß bekämpften Änderung wurde von den Antragstellern hervorgehoben, es werde der Ausschluß der Privatschulen in den großen Städten, wo die Volksschule eigentlich nur Armenschule sei, bewirken, daß infolge des Beitritts der Kinder der bessersituierten Eltern eine Hebung der Volksschule in ihren Leistungen eintrete; überdies werde der Schulzwang auch sozial ausgleichend wirken. Bezüglich der Dauer der Zwangsschulpflicht ging die Anschauung im allgemeinen dahin, daß sie für die Kinder, die einer höheren Schule zugeführt werden sollen, auf 4 Jahre festzusetzen sei; die endgültige Bestimmung hierüber aber wurde einem späteren Schulgesetz vorbehalten. (Vergl. hiezu Art. 145 und 146 RVerf. und das GSchG. unter B 1 und 2 dieses Abschnitts, Ziff. 2.)

Der Schulzwang soll, abgesehen vom Besuch der höheren Schulen, nicht eintreten bei Kindern, die nach ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung an dem Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können oder wegen Gefährdung der Gesundheit oder der Sittlichkeit der übrigen Kinder davon zu befreien oder auszuschließen sind. Die Bestimmung erstreckt sich auf alle Kinder, die nach § 3 SchG. zum Schulbesuch nicht anzuhalten oder davon befreit oder ausgeschlossen sind, sowie weiterhin auch auf solche, bei denen der Besuch der Volksschule nach ihrer Körperkonstitution eine gesundheitliche Schädigung im Gefolge haben würde. (Vergl. § 3 SchG. und GSchG. § 5 — B 2 dieses Abschnitts.)

Die Einführung des Schulzwanges hat einerseits zur Folge, daß neue nicht-staatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht nicht mehr zuzulassen sind und schließt andererseits den Fortbestand bestehender privater Volksschulen aus. Die Verfassung setzt für die Auflösung solcher Schulen in § 67 eine Frist bis Ostern 1925 und verweist dabei auf die Möglichkeit ihrer Umwandlung in Gemeindeanstalten, d. h. in Abteilungen der von den Gemeinden nach § 7 SchG. zu unterhaltenden Volksschulen. Für Schulanstalten, die nur die vier unteren Jahrgänge umfassen, wurde diese Frist in Anwendung der Vorschrift in § 2 GSchG. bis zum Schuljahre 1929/30 verlängert. Vergl. GSchG. B 2.

Abs. 6.

Soweit der Besuch von nicht-staatlichen Lehranstalten durch die Vorschrift des vorigen Absatzes nicht ausgeschlossen ist, können physische und juristische Personen solche Anstalten mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die gesetzlich hierfür allgemein aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Die uneingeschränkte Zulassung von physischen und juristischen Personen zur Errichtung nicht-staatlicher Lehranstalten mit Unterrichtszielen außerhalb des Gebiets der Volksschule, hat zur Folge, daß die Vorschrift in § 137 Abs. 1 SchG., wonach kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur aufgrund eines besonderen Gesetzes gestattet war, in Wegfall kommt. Wohl zum Ausgleich hiefür wurde die seitherige Zuständigkeit des UM. zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von nicht-staatlichen Lehranstalten auf das StM. übertragen.

Vergl. hiezu § 133 SchG. u. die Bmkg. zu § 17 des Ges. über Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder, Abschnitt VIII 1.

Abs. 7.

Der Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich; für minderbemittelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen. Bei den öffentlichen höheren Lehranstalten, einschließlich der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für diejenigen unentgeltlich, die tüchtig und bedürftig sind.

1. Die Fassung „in der Volksschule" schließt die Erhebung von Schulgeld grundsätzlich und allgemein für alle aus, die eine Einrichtung der Volksschule besuchen, einerlei, ob es in der Volksschule des Aufenthaltsorts oder einer anderen Volksschule geschieht. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts auf die Kinder der eigenen Gemeinde oder aber auf denjenigen Unterricht zu beschränken, zu dessen Besuch ein gesetzlicher Zwang besteht, und demgemäß die Erhebung von Schulgeld zuzulassen für die Teilnahme an einem über die Ziele der Volksschule hinausgehenden erweiterten Unterricht, würde im Widerspruch stehen mit dem Sinn und dem Zweck der Verfassung, alle Einrichtungen der Volksschule allen Kindern in gleicher Weise zugänglich zu machen. Die Erlaubnis zum Besuch einer Volksschule durch Kinder einer benachbarten Gemeinde darf daher nicht an die Bedingung der Zahlung von Schulgeld geknüpft werden. Für den Besuch von Bürgerschulen (für Knaben und Mädchen) darf Schulgeld nur dann erhoben werden, wenn sie nach dem Lehrplan einer Höheren Lehranstalt (Realschule oder Höheren Mädchenschule) eingerichtet sind. Der Verfassungsausschuß hat sich einstimmig zu der Auffassung bekannt, daß solche der Volksschule angegliederte besondere Veranstaltungen mit dem Lehrplan höherer Schulen in bezug auf die Schulgelderhebung im Sinne der Verfassung als „Höhere Lehranstalten" zu betrachten seien. Für die Schüler und Schülerinnen dieser Art von Bürgerschulen gilt dann aber auch die für die Schüler von Höheren Lehranstalten getroffene Anordnung, daß sie, wenn „tüchtig und bedürftig", von der Schulgeldzahlung befreit sind. Der Begriff der Tüchtigkeit schließt die Würdigkeit in sich. Die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Fall die Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen, kommt auf Beschwerde der Beteiligten in letzter Instanz in

Rücksicht auf die Verantwortlichkeit des Ministers für die Durchführung der verfassungsrechtlichen Bestimmung dem Unterrichtsministerium zu.

Die Vorschriften über die Schulgeldfreiheit beziehen sich nur auf Badener. Sie gelten aber, abgesehen von der Vorschrift in Art. 145 RVerf. aufgrund des Art. 110 Abs. 2 RVerf., wonach jeder Deutsche in jedem Lande des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten wie Angehörige des Landes selbst haben, in vollem Umfang auch für außerbadische Reichsdeutsche. Auch von Reichsausländern ist, soweit sie aufgrund des § 1 letzter Abs. SchG. zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, ein Schulgeld nicht zu erheben. Dagegen wird von solchen Schülern für die Teilnahme an unterrichtlichen Veranstaltungen, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, Schulgeld in einer vom UM. zu genehmigenden Höhe erhoben werden können. Für Bürgerschulen, die einen Ersatz für eine Höhere Lehranstalt bilden, wird die Erhebung in doppelter Höhe des für Landesangehörige festgesetzten Betrags erfolgen können, sofern nicht von dem Heimatland des Schülers in Bezug auf die Gleichstellung der Ausländer mit inländischen Schülern Gegenseitigkeit verbürgt ist. (Vergl. Bktm. d. UM. vom 17. April 1925, das Schulgeld an den Höheren Lehranstalten betr., ABl. Nr. 18.)

2. Der Entwurf der Verfassung hatte auch die Unentgeltlichkeit der Lernmittel in den Volksschulen vorgesehen. Von der Aufrechterhaltung dieser Bestimmung wurde in Rücksicht auf die erhebliche Belastung, die sich hieraus für Land und Gemeinden ergeben hätte, Umgang genommen. Dagegen wurde die nach § 6 SchG. den Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Beschaffung der Lernmittel für unbemittelte Schüler auf „minderbemittelte" ausgedehnt. Das UM. hat mit Bktm. vom 19. August 1921 — ABl. Nr. 27 — die Lehrer und Ortsschulbehörden der Volksschulen hierauf mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, „der neugeschaffenen Rechtslage bei Anträgen auf unentgeltliche Beschaffung von Lernmitteln, sowie bei Beurteilung und Verbescheidung solcher Gesuche in entgegenkommender Weise Rechnung zu tragen".

Ein unterm 24. Mai 1921 von dem Abg. Strobel u. Gen. bei dem Landtag eingebrachter Antrag:

> „die Regierung zu ersuchen, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, daß in Baden die Bestimmungen des Art. 145 RVerf., wonach der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen unentgeltlich sind, durchgeführt werden"

wurde, nachdem die von dem UM. bei den übrigen Ländern vorgenommene Umfrage ergeben hatte, daß nur Württemberg Anordnung wegen stufenweiser Einführung der Lernmittelfreiheit zulasten der Gemeinden getroffen hatte, vom Landtage unterm 2. August 1921 in nachstehender Fassung zum Beschluß erhoben:

> „die Regierung zu ersuchen, unverzüglich darauf einzuwirken, daß die Bestimmungen des Art. 145 RVerf., wonach der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen unentgeltlich sind, durchgeführt werden."

Vergl. über den Erfolg des an die Reichsregierung weitergeleiteten Antrags die Ausführungen zu Art 145 RVerf. B 1 dieses Abschnitts.

2. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 20. Juni 1919.)

Den Vollzug der Verfassung betreffend.

SchVOBl. Nr. 18.

Aufgrund unserer Verhandlungen mit dem Verfassungsausschuß des Landtags über die Einwirkung der §§ 11 und 19 der Verfassung auf das Schulgesetz geben wir bekannt:

Zu § 11 der Verfassung.

1. Die Bestimmungen in § 33 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes sind durch § 11 in Verbindung mit § 65 der Verfassung mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung, d. i. mit dem 9. Mai lf. Js., außer Geltung getreten.

Die Bestimmung in § 121 Ziffer 1 B.G. steht mit der Verfassung nicht in Widerspruch. Dabei kann aber die Verehelichung als solche und für sich allein noch keinen Grund für den Widerruf der etatmäßigen Anstellung oder der Verwendung in nichtetatmäßiger Stellung bilden; andererseits soll die Verheiratung aber auch keinen Anspruch auf besondere Vergünstigungen begründen. Es muß deshalb auch von der verheirateten Frau die Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen in vollem Umfang verlangt werden und andererseits muß die Verwaltung über die verheirateten Beamten in gleicher Weise wie über männliche Beamte verfügen können. Wenn nach der einen oder anderen Richtung der Durchführung dieser Forderungen aus der Verehelichung Schwierigkeiten entstehen, kann die etatmäßige Anstellung oder die nichtetatmäßige Verwendung einer Frau widerrufen werden.

Die Bestimmungen der Gehaltsordnung und des Schulgesetzes über die Regelung der Bezüge der Frauen stehen mit der Vorschrift in § 11 der Verfassung insofern nicht in Widerspruch, als dabei die Gründung einer Familie durch den verheirateten Mann als Regel unterstellt ist.

Beide Fragen werden übrigens bei der Revision der Gehaltsordnung und des Schulgesetzes einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Die inzwischen erschienene Besoldungsordnung stellt die weiblichen Beamten den männlichen gleich. Vergl. auch Bmkg. zu § 11.

Zu § 19 der Verfassung.

Zu Absatz 3.

1. Die Erklärung eines Lehrers, daß die Erteilung des Religionsunterrichts [seiner religiösen Überzeugung wider-

spreche,] muß beim Kreisschulamt, an Volksschulen der Städteordnung beim Volksschulrektorat, an Höheren Lehranstalten bei der Direktion schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. [Die Erklärung muß in ihrem Wortlaut dem § 19 Absatz 3 der Verfassung entsprechen und demnach die ausdrückliche Bekundung enthalten, daß die Erteilung des von dem Lehrer bisher gegebenen Religionsunterrichts des namentlich anzuführenden Bekenntnisses seiner religiösen Überzeugung widerspreche.] Die Bereitstellung von Vordrucken zur Abgabe der Erklärung hat zu unterbleiben. Die Erklärung ist in Urschrift, von den Volksschulrektoraten in den Städten [der Städteordnung] durch Vermittlung des Kreisschulamts, hierher vorzulegen. Abschrift ist zu den Akten des Kreisschulamts, des Volksschulrektorats oder der Direktion zu nehmen.

Nach Art. 149 Abs. 2 RVerf. genügt die Erklärung des Lehrers, daß er um Befreiung von Erteilung des Religionsunterrichts nachsuche. Die Beifügung einer besonderen Begründung ist in sein Ermessen gestellt. Hat er eine solche abgegeben, so ist sie der Erklärung urkundlich beizufügen.

Die Erklärung ist beim Kreisschulamt und an den Volksschulen der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim beim Stadtschulamt abzugeben. Die Vorlage der Stadtschulämter erfolgt unmittelbar an das UM. In den übrigen „Städten" ist sie entsprechend der aufgrund des Art. II PAVO. durch § 46 a ff der SchBVO. neu geregelten Zuständigkeit bei den Volksschulrektoraten abzugeben.

Gleichzeitig ist der zuständigen örtlichen Kirchenbehörde (Pfarramt, Stadtdekanat, Stadtpfarramt) Abschrift der Erklärung zu übersenden.

Das Kreisschulamt verständigt die örtliche Schulaufsichtsbehörde, ordnet die Einstellung des Religionsunterrichts durch den Lehrer an und trifft gleichzeitig die zur anderweiten Versehung des Unterrichts erforderlichen Anordnungen. In den Städten [der Städteordnung] werden diese Verfügungen durch das Volksschulrektorat erlassen.

Von einer Bestimmung, daß der Lehrer den Religionsunterricht einstweilen, bis für anderweite Erteilung Vorsorge getroffen sei, weiter zu versehen habe oder daß die Niederlegung des Unterrichts nur auf bestimmte Schuljahrsabschnitte, wie in einzelnen Ländern vorgeschrieben, erfolgen dürfe, wurde schon deshalb abgesehen, weil ein solcher Zwang weder vom Standpunkt des Lehrers aus zu rechtfertigen, noch auch im Interesse der Sache gelegen wäre.

Sind an der Schule noch mehr Lehrer des betreffenden Bekenntnisses, die zur Erteilung des Religionsunterrichts für befähigt erklärt sind, angestellt, so sind diese bis zu der in § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes bezeichneten Grenze von 6 Wochenstunden heranzuziehen. Findet sich ein Lehrer freiwillig zur Über-

nahme einer größeren Zahl von Religionsstunden bereit, so ist von einem solchen Anerbieten, sofern die Obsorge für die Erteilung des Unterrichts es geboten erscheinen läßt, Gebrauch zu machen. Dem von der Erteilung des Religionsunterrichts befreiten Lehrer sind Unterrichtsstunden aus dem Lehrauftrag des hilfsweise zugezogenen Lehrers zuzuweisen. Ist der Lehrer der einzige Vertreter seines Bekenntnisses an der betreffenden Schule, so ist vor der Erlassung der Anordnungen wegen anderweiter Versehung des Unterrichts an das Ministerium zu berichten.

Vergl. Bmkg. zu Abs. 3, 2 b.

2. Die Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Religionsunterricht darf nur erfolgen, wenn der Erziehungsberechtigte [Vater des Schülers] die Erklärung abgibt, [daß die Teilnahme an diesem Unterricht seiner religiösen Überzeugung widerspricht. Ist die Erziehungsgewalt auf die Mutter übergegangen, so hat diese ihrer Erklärung eine Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde darüber, daß die Genehmigung zur Abgabe der Erklärung erteilt wurde, beizulegen.]

Wegen der Zuständigkeit zur Erlassung der erforderlichen Anordnungen gilt das zu Ziffer 1 Gesagte.

Wegen des zur Abgabe der Erklärung Berechtigten vergleiche die Bmkg. zu § 19 Abs. 3 der Verf.

Die Erklärung muß schriftlich oder mündlich zu Protokoll, an Höheren Anstalten bei der Anstaltsdirektion, an Volksschulen bei dem Volksschulrektorat, dem nach § 30 [oder § 31] des Schulgesetzes bestellten Rektor oder bei der Ortsschulbehörde abgegeben werden. Die Behörde, bei der die Erklärung schriftlich eingereicht oder mündlich abgegeben wird, hat zu prüfen, ob die Erklärung von dem dazu Berechtigten ausgeht. Ergibt sich in dieser Beziehung kein Anlaß zur Beanstandung, so ist die Befreiung des Schülers vom Religionsunterricht unter schriftlicher Verständigung des Religionslehrers und unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift der Erklärung des Erziehungsberechtigten an die zuständige örtliche Kirchenbehörde anzuordnen.

Die Anzeige selbst ist unter Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 1 an das Ministerium vorzulegen.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 2 sind auch auf die Abgabe der Erklärung eines religionsmündigen — [d. i. 16 Jahre alten] — Schülers, [daß die fernere Teilnahme am Religionsunterricht seiner religiösen Überzeugung widerspreche,] anzuwenden. Von der Erklärung ist in diesem Fall überdies dem Erziehungsberechtigten Abschrift zu übersenden.

Die Religionsmündigkeit ist durch das RG. v. 15. Juli 1921 — vergl. B 3 dieses Abschnitts — auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt.

4. Durch die vorstehenden Anordnungen erleiden die Vorschriften des Artikels 19 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 und der §§ 6 und 7 der Vollzugsverordnung zum Schulgesetz vom 8. August 1910 hinsichtlich der Abgabe der Erklärung über den Austritt aus der Kirche keine Änderung.

Anstelle des Gesetzes vom 8. August 1920 ist das OKStG. vom 30. Juni 1922 getreten.

Vergl. Bmkg. zu Abs. 2 Verf.

Zu Absatz 4.

Durch die hier vorgesehene Bestimmung ist die Vorschrift in § 137 Absatz 2 des Schulgesetzes mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung, d. i. mit dem 9. Mai lf. J., außer Wirksamkeit getreten.

Zu Absatz 5.

1. Die nähere Festsetzung darüber, auf welche Zeit der Besuch der öffentlichen Volksschule sich zu erstrecken hat, ist der späteren Regelung durch das Schulgesetz vorbehalten.

Einstweilen erstreckt sich die Vorschrift auf den in § 13 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, betreffend die Einrichtung der Höheren Lehranstalten, als Vorbereitungszeit zum Eintritt in eine Höhere Lehranstalt vorgesehenen Zeitraum von 3½ Jahren.

Infolge hiervon sind alle staatlichen Schuleinrichtungen, die lehrplanmäßig als Ersatz für den Besuch der unteren vier Jahrgänge der Volksschule gelten, weil mit den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch stehend, mit deren Inkrafttreten aufgehoben. Die Vorschulen der Höheren Mädchenschulen und die Seminarübungsschulen können daher weiterhin nur als Abteilungen der Volksschule aufrecht erhalten bleiben und es müssen diese besonderen Schuleinrichtungen in gleicher Weise wie die Volksschulen allen Schülern zugänglich sein. In die Vorschulen der Höheren Mädchenschulen insbesondere müssen deshalb, insolange sie als örtlich getrennte Abteilungen der Volksschule überhaupt noch fortbestehen, auch solche Mädchen zugelassen werden, die nicht in die Höhere Mädchenschule übertreten wollen; auch sind die Vorschulen der Aufsicht und Leitung der Volksschulrektorate zu unterstellen. Für die Seminarübungsschulen wird im Wege der Verhandlung mit den betreffenden Gemeinden eine Angliederung an die Volksschule herbeigeführt werden.

2. Den Schülern, die „wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind", stehen diejenigen gleich, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teil-

nehmen können und deshalb zu deren Besuch nicht anzuhalten sind. Die Vorschrift bezieht sich sonach auf den ganzen Umfang des § 3 des Schulgesetzes. Es bleibt somit auch die in Absatz 3 dieses Paragraphen festgesetzte Verpflichtung zum Besuch von Privatunterricht bestehen.

Desgleichen ist die private Unterweisung von schulpflichtigen Kindern dann gestattet, wenn sie nach bezirksärztlichem Zeugnis die Schule nicht besuchen können.

1. Vergl. GSchG. § 1 und bezüglich der Seminarübungsschulen Art. 147 RVerf. Bmkg. 2 letzter Abs.

Die Bestimmungen des Abs. 2 sind alsbald in Vollzug gesetzt worden.

2. Vergl. SchG. § 1. Bmkg. 2, GSchG. § 4.

Zu Absatz 6.

Durch die getroffene Bestimmung ist die Vorschrift in § 137 Absatz 1 des Schulgesetzes mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung außer Wirksamkeit getreten.

Das Verfahren über die Einreichung von Gesuchen um Genehmigung von nicht-staatlichen Lehranstalten wird durch besondere Verordnung geregelt.

Vergl. § 133 SchG.

Zu Absatz 7.

Durch die hier vorgesehene Bestimmung sind die Vorschriften der §§ 88 und 89 des Schulgesetzes mit Wirkung vom 9. Mai lf. Js. an außer Kraft getreten. Eine Erhebung von Schulgeld findet daher von dem genannten Zeitpunkt ab an allen Volksschulen wie an den noch bestehenden Vorschulen nicht mehr statt. [Die Vorschrift in § 72 I des Schulgesetzes erleidet dadurch keine Änderung.]

Die Bestimmung über die Unentgeltlichkeit bezieht sich auch auf die sonstigen unterrichtlichen Veranstaltungen der Volksschule, für die seither ein höheres, als das gesetzlich festgesetzte Schulgeld erhoben werden konnte. Eine Ausnahme hiervon bilden nur die aufgrund des § 38 des Schulgesetzes mit dem Lehrplan Höherer Lehranstalten (einer Realschule oder einer Höheren Mädchenschule) errichteten Bürgerschulen für Knaben und Mädchen, die im Sinne der Verfassung als Höhere Lehranstalten zu gelten haben. An diesen Anstalten ist daher die Forterhebung von Schulgeld statthaft, aber nur soweit es sich um den Besuch von Klassen handelt, die nach dem Lehrplan einer Höheren Lehranstalt eingerichtet sind. Umfaßt eine solche Bürgerschule — wie dies bei Höheren Töchterschulen vorkommt — auch Klassen nach dem

Lehrplan der Volksschule, so findet für diese Klassen die Erhebung von Schulgeld nicht statt.

Wegen Befreiung tüchtiger und bedürftiger Schüler der Höheren Lehranstalten und der nach dem Lehrplan solcher Anstalten eingerichteten Bürgerschulen werden besondere Bestimmungen ergehen.

B. Die Reichsverfassung.

1. Verfassung des Deutschen Reichs

vom 11. August 1919.

Zweiter Hauptteil:

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

1. Vierter Abschnitt:

Bildung und Schule.

Nach Art. 10 Ziff. 2 RVerf. kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen „für das Schulwesen ausschließlich des Hochschulwesens". Der Festlegung solcher Grundsätze hat die Nationalversammlung so große Bedeutung beigelegt, daß sie die grundlegenden Rechtssätze über „Bildung und Schule" im vierten Abschnitt der „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" in der Verfassung selbst verankert hat. Darunter finden sich einzelne Bestimmungen, welche der Landesgesetzgebung jede weitere Ausgestaltung entziehen und so als unmittelbar geltendes Recht anzusprechen sind, so Art. 145 Satz 1, Art. 149 Satz 1, Art. 149 Abs. 2.

Über die Bedeutung und Tragweite der Grundsatzgesetzgebung spricht sich ein im Anschluß an die Personalabbauverordnung von dem Herrn Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den Herrn Reichsministern des Innern und der Justiz unterm 31. Mai 1924 an die einzelnen Landesregierungen ergangenes Schreiben wie folgt aus:

„Unter Grundsätzen sind allgemeine, leitende Rechtssätze, Richtlinien zu verstehen, die der näheren Ausführung und Ausgestaltung im einzelnen, besonders unter dem Gesichtspunkt ihrer Anpassung an die Verhältnisse der einzelnen Länder, ebenso fähig als bedürftig sind. Welche Wirkung die Ausübung der Grundsatzgesetzgebung hat, ist aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung und der Nationalversammlung selbst mit Sicherheit nicht zu entnehmen. Im Schrifttum ist aber überwiegend die Ansicht vertreten, daß Sinn und Zweck der Grundsatzgesetzgebung des Reichs lediglich der ist, daß das Reich eine Angelegenheit nicht restlos gesetzgeberisch regeln darf, sondern bei Aufstellung der Grundsätze der Landesgesetzgebung einen angemessenen Spielraum zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Länder offen lassen muß. Es ist daher nicht unzulässig, daß ein Grundsatzgesetz auch einzelne bereits unmittelbar bindende Rechtssätze aufstellt, deren Wiederholung durch die Landesgesetzgebung es nicht

bedarf. Voraussetzung ist, daß das Reichsgesetz, das nach Art. 10 RVerf. ergeht, als Ganzes betrachtet, den Rahmen einer Grundsatzgesetzgebung nicht überschreitet, d. h. bei Aufstellung der Grundsätze der Landesgesetzgebung noch einen angemessenen Spielraum läßt."

Welche Vorschriften im einzelnen als unmittelbar geltendes Recht anzusehen sind, darüber hat sich auch die Reichsregierung bisher nicht ausgesprochen. Die Beantwortung dieser Frage bleibt daher Sache der Auslegung oder im Einzelfall der richterlichen Entscheidung überlassen. Anhaltspunkte in dieser Richtung werden vielfach aus der Fassung der einzelnen Vorschriften zu entnehmen sein, so namentlich aus den vielfach wiederkehrenden Imperativen und Ermächtigungen, wie „ist", „sind", „kann", die sich, wie auch das Reichsgericht in einem auf das GSchG. bezüglichen Urteil vom 3. Juli 1923 hervorgehoben hat, nach Wortlaut, Inhalt und Zusammenhang ausschließlich an die künftige Gesetzgebung der Länder richten. Im Zweifelsfall wird, mangels einer unbedingten Zuständigkeit des Reichs auf dem Gebiet der Schule, dahin zu entscheiden sein, daß es sich nicht um aktuelles Recht, sondern um die Aufstellung vereinheitlichender Normen für die Landesgesetzgebungen handelt. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die in der Verfassung aufgestellten Grundsätze im Wege der Reichsgesetzgebung noch weiter ausgebaut werden, wie dies bezüglich der Grundschule schon jetzt geschehen ist.

Als grundlegende Gedanken wurden bei der Beratung des Entwurfs über den Abschnitt Bildung und Schule von dem Berichterstatter (Abg. Weiß) bezeichnet: erstens Verselbständigung und Verweltlichung, d. i. Verstaatlichung, unseres gesamten nationalen Erziehungswesens, zweitens organischer Aufbau und Ausbau desselben, und drittens Regelung des Verhältnisses von Staat und Schule zur Kirche in der Weise, daß die Mitwirkung der Kirche beim Religionsunterricht gesichert, daß aber die Selbständigkeit der Schule und insbesondere die Staatsaufsicht vollständig gewahrt bleibt."

Artikel 142.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Artikel 143.

(1) Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

(2) Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

(3) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

1. Der Artikel stellt nur Grundsätze auf; sofern und soweit die Ausbildung der Jugend im Interesse der Allgemeinheit geboten erscheint,

soll der Staat für die hiefür erforderlichen Anstalten sorgen. Er hat die Pflicht, das Bedürfnis zur Erziehung und Ausbildung der heraufkommenden Generation nach allen Richtungen zu befriedigen und darf die Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht ausschließlich der privaten Tätigkeit überlassen. Satz 2 schafft für das Reich die Möglichkeit, in gleicher Weise, wie es in den folgenden Artikeln im Wesentlichen für die Schulen geschieht, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, auch für die Einrichtung der übrigen Schularten — Höhere Lehranstalten, Fachschulen u. a. — bestimmte Grundsätze aufzustellen.

2. Unter Lehrerbildung in Abs. 2 ist nur die Bildung der Lehrer an Volksschulen, mittleren und höheren Schulen zu verstehen, nicht die Bildung von gewerblichen und anderen Fachlehrern, die nicht dadurch, daß sie Unterricht erteilen — z. B. Handwerksmeister in einer Fachschule — zu Lehrern im Sinne dieser Bestimmung werden. Wohl aber bezieht sich die Vorschrift auch auf die Lehrer für das höhere Lehramt an Fachschulen.

Die Frage, was die RVerf. unter dem Begriff „höhere Bildung" versteht, hat eine verschiedene Beantwortung erfahren. Der s. Zt. im Reichsministerium aufgestellte Referenten-Entwurf für ein zur Ordnung der Lehrerbildung bestimmtes Reichsgesetz geht in Übereinstimmung mit den Anschauungen der Lehrerorganisationen davon aus, daß darunter die nach erfolgreichem Besuch einer höheren Vollanstalt auf einer Hochschule erworbene Berufsbildung zu verstehen sei. Nach anderer Anschauung ist die Hochschulbildung nicht unbedingtes Erfordernis; es genügt vielmehr auch eine an die Absolvierung einer neunklassigen Höheren Lehranstalt sich anschließende pädagogisch-methodische Ausbildung auf einer hiefür besonders eingerichteten Lehranstalt (Pädagogisches Institut).

Die Vorschrift zieht die ganze Regelung der Frage in die Zuständigkeit des Reichs, das eine Sonderregelung durch die Länder auszuschließen suchte. Daraus erwuchs dem Reich die Verpflichtung, für die den Ländern aus einer solchen Neuordnung sich ergebenden Mehraufwendungen aufzukommen. Die Ausführung des Planes scheiterte an den wirtschaftlichen Verhältnissen. Zunächst erklärte die Reichsregierung unterm 12. Sept. 1921, daß das Reich an den durch die Umgestaltung der Lehrerbildung entstehenden Mehrkosten sich nicht beteiligen könne; dieser Entschließung folgte unterm 12. Januar 1923 der weitere Beschluß: „Die Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Lehrerbildung ist z. Zt. nicht möglich." Durch § 42 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924 wurde sodann die Lehrerbildung zusammen mit den übrigen Fragen des Bildungswesens den Ländern zur selbständigen Regelung überwiesen.

Eine einheitliche Regelung der Frage ist hiernach vorerst nur auf dem Wege der Verständigung der Länder über die einzuhaltenden Richtlinien möglich.

3. Abs. 3 enthält die Weisung an die Länder, den Lehrern die gleichen Rechte und Pflichten wie den übrigen Staatsbeamten zu verleihen. Ein Antrag: „Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte", wurde von der Mehrheit des Verfassungsausschusses abgelehnt im Hinblick darauf, 1. daß viele Schulen Gemeindeanstalten,

2. daß viele Lehrer als Gemeindebeamte besser gestellt sind, denn als Staatsbeamte und 3. daß das Verhältnis zur Gemeinde zugleich ein engeres Verhältnis zum Elternhaus bedeutet.

Artikel 144.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates, er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf das „gesamte", sonach auf das öffentliche und das private Schulwesen. Die Worte „er kann die Gemeinden daran beteiligen" wurden in der zweiten Lesung eingeschoben. Der Berichterstatter begründete diese Einschiebung mit folgenden Worten: „Je mehr in den letzten Jahren und Jahrzehnten die Staatsregierungen aus politischen Gründen die Absicht gehabt haben, das gesamte Schulwesen zu uniformieren und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu beschränken, desto mehr ist es notwendig, bei der kommenden Schulgesetzgebung darauf hinzuweisen, daß nur mit Achtung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde auch auf dem Gebiet der Schule es möglich ist, ein lebensvolles Schulwesen zu entwickeln."

Unter Schulaufsicht ist nur die von der Landesgesetzgebung festzulegende technische Schulaufsicht im eigentlichen und engeren Sinn zu verstehen. Die Tätigkeit nicht schultechnisch vorgebildeter Beamter in den Schulaufsichtsbehörden wird dadurch nicht berührt.

Artikel 145.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich..

Die Vorschriften gelten nur für deutsche Reichsangehörige, nicht auch für Ausländer. Vergl. auch RJWG. § 21. Die Ausdehnung der Bestimmungen über die Schulpflicht auf Reichsausländer durch Landesgesetz ist damit aber nicht ausgeschlossen. Die Schulpflicht umfaßt die Volks- und die Fortbildungsschule; dabei ist die Dauer von acht Jahren für die Volksschule — und zwar einheitlich für Knaben und Mädchen — zwingendes Recht. Einen sicheren Anhaltspunkt dafür, daß auch die Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre besucht werden muß, geben die Verhandlungen über die Verfassung nicht. Das achtzehnte Lebensjahr bildet hiernach nur die äußerste Grenze, bis zu der die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule ausgedehnt werden kann.

Abgesehen von den in Art. 147 Abs. 2 u. GSchG. § 4 geregelten Fällen besteht für den Besuch der Volksschule der Schulzwang.

Nicht das Gleiche gilt für die Fortbildungsschule, da das Verbot der Errichtung von Privatschulen in Art. 148 auf die Volksschulen beschränkt ist.

Der letzte Satz über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel schafft kein unmittelbar geltendes Recht. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts ist auch in den Ländern, in denen sie früher nicht bestand, durch die neuen Verfassungen fast überall eingeführt worden. Zur Durchführung der Vorschrift über die Lernmittelfreiheit bedarf es nach Art. 143 noch besonderer Vorschriften der Reichsgesetzgebung über die Verteilung des erwachsenden Kostenaufwands zwischen dem Reich, den Ländern und den Gemeinden.

Ein hierauf abzielender Antrag des 30er-Ausschusses an den Reichstag vom 30. März 1922 wurde abgelehnt. Dagegen wurde ein weiterer Antrag vom gleichen Tag dahingehend: „Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, den Ländern Beihilfen zu gewähren, damit für unbemittelte und kinderreiche Familien Lernmittel frei oder doch verbilligt beschafft werden können", einstimmig angenommen. Infolge hiervon wurde für das Rechnungsjahr 1923 in den Reichsetat die Summe von 300 Millionen Mark eingestellt, der, bis er in der zweiten Hälfte des Jahres verteilt wurde, fast wertlos war. Weitere Maßnahmen zur Durchführung der Vorschrift hat das Reich seither nicht getroffen.

Von den Ländern haben nur Württemberg und Thüringen gesetzliche Anordnungen zur Durchführung der Lernmittelfreiheit erlassen. Württemberg hat durch das Gesetz vom 8. Mai 1920 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vorgeschrieben, daß die Schüler der Volks- und Fortbildungsschule sowie gut begabte Kinder unbemittelter Eltern in der Mittelschule (gehobene Volksschule) mit den erforderlichen Lernmitteln zu versehen sind. Durch die zum Vollzug des Gesetzes erlassene Verordnung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 1. Dezember 1920 wurde die stufenweise Durchführung der gesetzlichen Vorschriften angeordnet. Die Kosten haben die Gemeinden zu tragen. Das Thüringische Gesetz vom 5. Juli 1922 über die Unentgeltlichkeit der Lernmittel für die Volks- und Fortbildungsschulen beschränkt die Lernmittelfreiheit vorerst auf die Volksschulen, da der Ausbau der Fortbildungsschule noch nicht beendet ist, und liefert nur die gedruckten Bücher und zwar nur auf Antrag und nur leihweise. Die Kosten werden nach dem Thüringischen Gesetz vom Land und der Gesamtheit der Gemeinden zu gleichen Teilen getragen.

Artikel 146.

(1) Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

(2) Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

(3) Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

1. Abs. 1 will den Gedanken der Einheitsschule zum Ausdruck bringen, vermeidet aber diesen Ausdruck als einen „vieldeutigen und ganz unklaren Begriff". Die Einheitsschule soll die Möglichkeit bieten, „aufsteigende Schulbahnen für jeden Tüchtigen, gleichviel welcher Volksschicht er angehört, zu schaffen". Sie soll den „organischen Zusammenhang des gesamten Schul- und Bildungswesens" verkörpern und damit ein Mittel schaffen, „eine innere wirkliche Vergemeinschaftung des Volkes herbeizuführen". An die Stelle des seither maßgebend gewesenen „individualistischen Bildungsprinzips" soll jetzt das „soziale Prinzip" treten, das den Berufsgedanken in die Schularbeit hineinstellt, die allgemeinen und technischen Schulen nicht mehr wie bisher streng scheidet, sondern beide dem Leben, besonders dem Staats- und Gemeinschaftsleben, nähert und den Gedanken, Gemeinschaft und Staatsgesinnung zu pflegen, zur Aufgabe unseres Erziehungswesens macht". (Aus den Ausführungen des Berichterstatters in der Nationalversammlung.) Zur näheren Ausführung dieser Grundsätze ist bis jetzt nur das GSchG. vom 28. April 1920 ergangen.

2. Die Bestimmungen in Abs. 2 sind das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den zwei in der Nationalversammlung sich schroff gegenüber gestandenen Weltanschauungen der Bekenntnisschule und der bekenntnislosen, rein weltlichen Schule. Eine Vermittelung der beiden Gegensätze durch Schaffung eines mittleren Weges schien unmöglich und wurde auch von den beiden, bei der Frage besonders beteiligten Parteien — dem Zentrum und der Sozialdemokratie — verworfen. Der Redner der Sozialdemokratie (Unterstaatssekretär Schulz) äußerte sich in der Nationalversammlung bei der zweiten Lesung in Anschluß an diese von ihm getroffene Feststellung folgendermaßen: „Dagegen ergab sich eine Übereinstimmung beider Auffassungen in der Frage, daß der Lehrer nur das beste geben kann, wenn er aus dem Vollen seiner Persönlichkeit schöpft, wenn er sich ganz auf den Boden seiner Weltanschauung stellen und seinen gesamten Unterricht mit dem Wesen seiner Persönlichkeit und seiner Überzeugung durchdringen kann. Das ist aber nicht möglich bei einer Schulform, bei der gerade dieses Beste des Wesens des Lehrers nicht zur Auswirkung kommen kann, also auch nicht bei einem neutralen Religionsunterricht", (wie er im Verfassungsausschuß seitens

der Demokratischen Partei vorgeschlagen worden war). Eine Vereinbarung zwischen den beiden sich schroff gegenüberstehenden Auffassungen, deren keine eine Mehrheit für sich hatte, konnte, wie der Reichsminister Dr. David sich bei der 2. Lesung in d. Nat.-Verf. äußerte, nur in der Weise erzielt werden, „daß die Vertreter der verschiedenen Auffassungen darauf verzichteten, durch zentrale Zwangsgesetzgebung das Verhältnis von Schule und Religion einheitlich zu regeln. Die Frage, ob konfessionelle Gestaltung oder konfessionell-gemischt oder konfessionslos, mußte also, wenn nicht von einer zentralen Instanz von anderen Instanzen entschieden werden. Hier hat man sich nun dahin geeinigt, daß die mit dem Herzen Nächstbeteiligten — die Eltern der Schüler — den entscheidenden Ausschlag zu geben hätten." Dem Einwurf, daß damit der Kampf aus der zentralen Instanz in die Gemeinden verlegt würde, begegnet Dr. David mit der Bemerkung, daß die Materie auch zwangsweise nicht geregelt werden könne, „ohne daß die so vergewaltigten Minderheiten sich gegen diesen Angriff in einer Sache, die ihnen innerlich so ans Herz gewachsen, erbittert zur Wehr setzen."

Abs. 2 verschafft den von der Schulform des Abs. 1 — der Gemeinschaftsschule — abweichenden Schulformen der Bekenntnisschule und der Weltanschauungsschule ihr verfassungsmäßiges Recht, so zwar, daß diese drei Schulformen als gleichwertig zu gelten haben. Bekenntnisschulen können für die Angehörigen aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (vergl. bezüglich der in Baden anerkannten Gemeinschaften die Bmkg. zu § 19 Abs. 2 Bad. Verf.) eingerichtet werden. Unter den Weltanschauungsschulen sind sowohl die Schulen von staatlich anerkannten und mit den Rechten öffentlicher Körperschaften ausgestatteter Vereinigungen zur gemeinsamen Pflege einer Weltanschauung (RVerf. Art. 137 Abs. 7), als auch die bekenntnisfreien (religionslosen, weltlichen) Schulen (RVerf. Art. 149 Abs. 1) zu verstehen.

An all diesen Schulen — mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen — ist nach Art. 149 der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Im übrigen ist die nähere Einrichtung der verschiedenen Schulformen Sache der Landesgesetzgebung nach Maßgabe der vom Reich hierüber aufzustellenden Grundsätze.

Die Errichtung solcher besonderen Schulformen soll aber nur zulässig sein, wenn dadurch die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs auch im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird, d. h. die Schule soll nach ihrem Umfang die geordnete Durchführung des Lehrplanes und überdies die Beachtung der in Abs. 1 hervorgehobenen sozialen Gesichtspunkte gewährleisten. Damit soll aber das Entstehen kleinerer Schulsysteme auch in größeren Gemeinden nicht ausgeschlossen sein.

Ob und bis zu welchem Umfang kleinere Schulen zuzulassen sind, wird nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern nach den Verhältnissen der einzelnen Länder und den in ihnen hierüber bestehenden grundsätzlichen Auffassungen zu entscheiden sein. Dabei sind die Wünsche der Erziehungsberechtigten tunlichst zu berücksichtigen. Ist die Durchführung eines geordneten Schulbetriebs gesichert, so können neben die Schuleinrichtung des Abs. 1 oder an deren Stelle Bekenntnisschulen, Weltanschauungsschulen und bekenntnisfreie Schulen treten, so daß in

einer Gemeinde alle vier Schularten — bei den Bekenntnisschulen getrennt nach den verschiedenen Bekenntnissen — bestehen. Alle diese Schulen gelten als Gemeindeschulen.

Wer als „Erziehungsberechtigte" anzusehen, wieviel von ihnen innerhalb der Gemeinden je nach der Einwohnerzahl zur Stellung eines Antrages notwendig sind, wieviel Schulen einzurichten sind, und in welcher organisatorischen Form, damit dem Willen der Erziehungsberechtigten entsprochen wird, soll im Zusammenhang mit den übrigen zu regelnden Fragen von der Landesgesetzgebung nach Maßgabe der zunächst vom Reich hierüber aufzustellenden Grundsätze bestimmt werden. Diese Grundsätze werden sich auch damit zu befassen haben, ob und unter welchen Voraussetzungen die in einzelnen Ländern (in Baden, Hessen und Nassau) bestehende konfessionelle Simultanschule aufrecht erhalten wird. (Vergl. hiezu Art. 174 Satz 2.)

3. Abs. 3 bringt den Gedanken zum Ausdruck, es solle jeder Befähigte eine seiner Befähigung entsprechende Ausbildung und damit die Stellung im Staatswesen erlangen können, in der er seine Fähigkeiten in den Dienst der Gesamtheit zu stellen in der Lage ist. Insolange nähere Ausführungsbestimmungen nicht erlassen sind, hat die Bestimmung vorläufig nur die Bedeutung eines Grundsatzes.

Vom Reich sind in den letzten Jahren aufgrund der Bewilligung im Reichsetat den einzelnen Ländern nach Verhältnis ihrer Einwohnerzahl Mittel zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen auch in der Form von Freistellen in öffentlichen und privaten Erziehungsheimen und von Freistellen für tuberkulose Kinder im Fridericianum in Davos zur Verfügung gestellt worden. In Baden sind im Staatsvoranschlag für solche Beihilfen jeweils entsprechende Beträge vorgesehen.

Artikel 147.

(1) Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Willen nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

(3) Private Vorschulen sind aufzuheben.

(4) Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Rechte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 147 überweist die Regelung des Privatschulwesens im allgemeinen der Landesgesetzgebung.

Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Privatschulen, die einen Ersatz für öffentliche Schulen bilden und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Öffentliche Schulen sind die in Art. 146 Abs. 1 und 145 aufgeführten Schulformen: die Volksschule mit der anschließenden Fortbildungsschule, die mittleren und die höheren Schulen nach der Ausgestaltung, die sie in den einzelnen Ländern haben.

Die Zulassung von Privatschulen als Ersatz für diese drei Arten von öffentlichen Schulen durchbricht an sich die in Art. 146 verlangte Einheitlichkeit des Unterrichts. Zur möglichsten Wahrung dieses Grundsatzes verlangt daher das Gesetz, daß auch solche Privatschulen der Allgemeinheit zugänglich sein müssen und nicht als besondere Standesschulen eingerichtet werden dürfen. Die Forderung ist in den Worten zum Ausdruck gebracht, daß in ihnen nicht eine „Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gefordert werden" darf. Ferner stellt das Gesetz bezüglich der inneren Einrichtung solcher Schulen zur Beachtung durch die Landesgesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen auf, während für sonstige unterrichtliche Veranstaltungen nach Abs. 4 der in den einzelnen Ländern bestehende Rechtszustand aufrecht erhalten werden soll. Ob eine Anstalt einen Ersatz für eine öffentliche Schule bildet, richtet sich danach, wie weit die einzelnen Länder den Kreis des öffentlichen Bildungswesens im Rahmen der Art. 146 Abs. 1 und 145 ausdehnen.

Privatschulen, die einen Ersatz für öffentliche Anstalten bilden, bedürfen nach Abs. 1 der staatlichen Genehmigung. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Bedingungen, bei deren Erfüllung die Genehmigung zu erteilen ist, und solchen, bei deren Fehlen sie nicht erteilt werden darf. Das letztere ist der Fall, „wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist". Die Bestimmung soll den Lehrern an Privatschulen Schutz bieten gegen Ausbeutung durch die Unternehmer der Anstalten.

Die Bedingungen, bei deren Vorliegen die Genehmigung zu erteilen ist, bezwecken, die Erreichung der Lehrziele der öffentlichen Anstalten sicher zu stellen und die mißbräuchliche Einrichtung von Privatschulen zu verhindern. Sie sind deshalb für die Länder bindend. Andererseits dürfen die Länder aber die von ihnen zu erteilende Genehmigung nicht an weitere Bedingungen knüpfen. Durch die ihnen auferlegte Verpflichtung, die Genehmigung zu erteilen, wenn die bezeichneten Bedingungen erfüllt sind, soll die Errichtung von Privatschulen, deren Zulassung einen Teil des Schulkompromisses bildet, gesichert und dem Ermessen der einzelnen Länder entzogen werden. Unter „Einrichtungen" sind neben den baulichen und gesundheitlichen Maßnahmen in erster Reihe die Lehrmittel und Lehrmittelsammlungen zu verstehen, sowie die für den inneren Aufbau der Schule maßgebenden Richtlinien des Lehrplanes. Hiezu gehören besonders auch die Vorschriften des Art. 148.

Die Bedingung, daß die Privatschule hinsichtlich der Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen dürfen, zwingt nicht dazu, den Nachweis über die erfolgreich

abgelegte Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen zu verlangen. Die Befähigung zur Unterrichtserteilung in einzelnen Fächern kann nach dem Ermessen der Unterrichtsverwaltung auch in anderer Weise erbracht werden.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, daß die sittliche Würdigkeit des Unternehmers und der Lehrer unbeanstandet sein muß. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß es von dem Verlangen eines solchen Nachweises abgesehen wissen will. Denn es handelt sich dabei um eine Eigenschaft, die bei jedem Lehrer, einerlei ob er an einer öffentlichen oder einer privaten Schule wirkt, stillschweigend vorausgesetzt werden muß; auch muß aus der grundsätzlichen Einstellung des Gesetzes, wonach die Privatschulen in ihrer ganzen Einrichtung, insbesondere auch in bezug auf das Lehrerpersonal, nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückbleiben sollen, gefolgert werden, daß dies nicht nur hinsichtlich der wissenschaftlichen, sondern auch der sittlichen Vereigenschaftung der Lehrer der Fall sein soll.

2. Die Errichtung privater Volksschulen ist, abgesehen von der Erfüllung der Bedingungen des Abs. 1, weiterhin nur dann zulässig, wenn in einer Gemeinde eine Minderheit, die eine Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung gegründet wissen will, nur in so kleiner Zahl vorhanden ist, daß sie nicht Anspruch auf Schaffung einer öffentlichen Schule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung erheben kann und zugebilligt erhält, d. h. sie ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Staat nicht durch eine öffentliche Volksschule für die Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses eines Bekenntnisses sorgt.

Eine solche Schule bildet einen Ersatz für die öffentliche Volksschule, auf die die Erziehungsberechtigten nach Art. 146 Abs. 2 Anspruch hätten, wenn sie in der Gemeinde in entsprechender Zahl vertreten wären. Sie ist schon nach Abs. 1 wie die öffentliche Volksschule einzurichten und die sie besuchenden Kinder erfüllen die Verpflichtungen der Art. 145 und 146 Abs. 1. Wenn der Unterstaatssekretär Schulz bei der zweiten Lesung der Vorlage in der Nationalversammlung unter den Verfassungsbestimmungen, die auf die privaten Volksschulen Anwendung zu finden haben, auch die in die Art. 145 für den Besuch der öffentlichen Volksschule vorgeschriebene Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel anführt, so wird dies nur so verstanden werden können, daß auch bei diesen, gesetzlich einen Ersatz für die Volksschule bildenden Privatschulen in den zum Vollzug des Art. 145 noch zu erlassenden Anordnungen zu bestimmen sein wird, in wie weit das Reich, die Länder und die Gemeinden für die bezeichneten Lasten aufzukommen haben. Der Wortlaut des Art. 147 bietet für eine weitergehende Auslegung keine zureichenden Anhaltspunkte. Insbesondere ist es nicht angängig, die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit unter den Begriff „Einrichtungen" in Abs. 1 einzubeziehen.

Ferner ist die Errichtung von Privatschulen für zulässig erklärt für sog. pädagogische Versuchsschulen, die in der Regel die untersten Schuljahre umfassen, sofern die Unterrichtsverwaltung des betr. Landes aufgrund sorgfältiger Prüfung im einzelnen Fall die Überzeugung gewinnt, daß es sich dabei um „ernsthafte und wertvolle Erziehungsversuche" handelt. Die an den Lehrerbildungsanstal-

ten eingerichteten Übungsschulen können in Rücksicht auf ihre Aufgabe, der pädagogischen Ausbildung der Zöglinge solcher Anstalten zu dienen, auch als Schulen gelten, die unter die Bestimmung fallen.

3. Durch die Fassung des Abs. 3 soll den Privatschulbesitzern nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen Zeit zum Abbau gelassen werden, aus pädagogischen wie aus wirtschaftlichen Gründen.

Die Vorschriften des Art. 147 enthalten kein aktuelles Recht und haben daher keine derogatorische Kraft gegenüber den bestehenden Landesgesetzen. Sie stellen vielmehr nur Grundsätze auf und geben Weisungen für die landesgesetzliche Regelung. Dafür spricht vor allem der Eingang des Art. 147, der ausdrücklich auf die Landesgesetzgebung verweist, dazu die Imperative „die Genehmigung ist zu erteilen", „ist zu versagen", „private Volksschulen sind nur zuzulassen", „private Vorschulen sind aufzuheben". Dabei entspricht die Fassung des Abs. 1 genau der Fassung des Abs. 2 und 3, von denen außer Frage steht, daß sie kein unmittelbar geltendes Recht bilden, sondern zu ihrer Durchführung noch besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften bedürfen. Für Abs. 2 ergibt sich dies aus seinem Zusammenhang mit Art. 146; für Abs. 3 wurde es bei der Beratung des Grundschulgesetzes von dem Vertreter der Reichsregierung ausdrücklich anerkannt. Vergl. GSchG. § 2 Bmkg. 2.

Dazu kommt, daß es zur Durchführung der Vorschrift im letzten Satz des Abs. 1 über die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrer an den Privatschulen zwecks gleichmäßiger Anwendung dieser Bestimmung durch die Länder noch der Aufstellung von Grundsätzen durch das Reich bedarf.

Vor allem aber spricht für diese Auffassung der innere Grund, daß Art. 147 in seinem ganzen Inhalt — auch bezüglich der Bestimmungen in Abs. 1, die in erster Reihe die Errichtung von privaten Volksschulen im Sinne des Abs. 2 gegen etwaige anderweite Strömungen in den Ländern sicherstellen sollen — zusammen mit Art. 146 Abs. 2 einen Bestandteil des Schulkompromisses bildet und danach wie Art. 146 Abs. 2, um unmittelbar geltendes Recht zu werden, noch einer reichsgesetzlichen Ausführungsvorschrift bedarf.

Die Kommentatoren zur Reichsverfassung sowie der Reichsschulausschuß vertreten die Anschauung, daß Art. 147 Abs. 1 geltendes Recht sei. Der gleichen Auffassung sind auch die größeren Länder mit Ausnahme von Preußen.

Für Baden ist die Frage insofern von untergeordneter Bedeutung, als die Regelung, die das Privatschulwesen für die nach Art. 147 Abs. 1 in Betracht kommenden Anstalten in § 133 SchG. erfahren hat, den Vorschriften des Art. 147 Abs. 1 genau entspricht, abgesehen von dem Erfordernis der wirtschaftlichen und rechtlichen Sicherstellung der Lehrer, für die bis zur Erlassung näheren Vorschriften durch das Reich nur die §§ 622, 627 ff. BGB. bestimmend sind.

Artikel 148.

(1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

(2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

(3) Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen.

(4) Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

(5) Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Art. 148 bildet eine Ergänzung zu § 146 Abs. 1, indem er die den verschiedenen Schulen gemeinsame Bildungsaufgabe feststellt. Die ursprünglich neben Staatsbürgerkunde in Abs. 2 besonders aufgeführte Volkswirtschaftslehre wurde gestrichen, da sich ihre Berücksichtigung bei dem Unterricht in Staatsbürgerkunde und beim Arbeitsunterricht von selbst ergebe.

Der Begriff des „Arbeitsunterrichts" ist wie der der Einheitsschule sehr vieldeutig. Durch seine Einführung in den Unterricht der Schule soll den Schülern vor allem die Bedeutung der Arbeit nicht nur für den einzelnen Menschen, sondern für das ganze Volksleben zum Bewußtsein gebracht und sie sollen durch die Erkenntnis des Werts der Arbeit zu ihrer Hochschätzung und zur eigenen Arbeitsfreudigkeit geführt werden. Er soll überdies ein Gegengewicht bilden gegen die bisher in den höheren Schulen zu einseitig gepflegte allgemeine Bildung.

Artikel 149.

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

(2) Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

(3) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

1. Ein Antrag, in Abs. 1 statt „Schulen" zu setzen „Volksschulen" wurde abgelehnt. Die Vorschrift erstreckt sich hiernach, wie die Bestimmungen in Art. 148 Abs. 1 auf alle unter die Vorschriften der RVerf fallenden, auch später zu errichtenden öffentlichen, und nach der Vorschrift in Art. 147 Abs. 1 auch auf die einen Ersatz für sie bildenden

privaten Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien. Die Vorschrift gilt sonach auch für die Gemeinschaftsschule nach Art. 146 Abs. 1, da die Gründung bekenntnisfreier Schulen nur aufgrund der Vorschrift in Art. 146 Abs. 2 und nach Art. 147 Abs. 2 erfolgen kann. Für alle diese Schulen ist der Religionsunterricht „ordentliches" Lehrfach, d. h. er ist als Pflichtfach in die Lehrpläne aufzunehmen. Die Lehrer sind, sofern sie die Befähigung hiezu besitzen, zur Erteilung des Unterrichts und die Schüler zur Teilnahme an demselben verpflichtet, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2.

Satz 2 überträgt die didaktische Gestaltung und die äußere Ordnung der Unterrichtserteilung, die Einreihung des Religionsunterrichts in den Lehrplan, den Stundenplan usw. der Schulgesetzgebung der einzelnen Länder.

Durch die Vorschrift in Satz 3 ist der konfessionelle Religionsunterricht verfassungsmäßig festgelegt; dies gilt auch für die Gemeinschaftsschule des Art. 146 Abs. 1. Satz 3 ist wie Art. 146 Abs. 2 das Ergebnis eines Kompromisses. Es sollte damit die Mitwirkung der Kirche bei Erteilung des Religionsunterrichts gewahrt und andererseits die Selbständigkeit der Schule und die Staatsaufsicht über dieselbe nicht beeinträchtigt werden. Unter den „Grundsätzen" einer Religionsgesellschaft können nur deren Lehre und Satzungen verstanden werden. Ob diese bei Erteilung des Unterrichts genügend beachtet werden, kann aber nicht der an sich religionslose Staat, sondern nur die betreffende Religionsgemeinschaft beurteilen, zu deren in Art. 149 verfassungsmäßig verankerten Rechten auch die Bestimmung des Lehrinhalts und weiter das Recht gehört, darüber zu wachen, daß ihre Angehörigen nach dieser Lehre unterwiesen werden. Die Ausübung dieses Rechts hat zur Voraussetzung, daß die Religionsgemeinschaften in die Lage versetzt werden, sich durch ihre Organe den erforderlichen Einblick in die Art der Unterrichtserteilung zu verschaffen.

Auftraggeber für die Erteilung des Religionsunterrichts ist der Staat nur insofern, als er die Aufnahme des Religionsunterrichts unter die verbindlichen Lehrfächer der Schulen anordnet und die von den Religionsgesellschaften hiezu für befähigt erklärten Lehrer mit der Erteilung dieses Unterrichts beauftragt. Infolge des ihm zustehenden Aufsichtsrechts hat der Staat auch darüber zu wachen, daß bei Erteilung des Religionsunterrichts nicht gegen die von ihm für das ganze Gebiet des Unterrichts allgemein aufgestellten Vorschriften des Art. 148 Abs. 1 gefehlt wird. Die sachliche Prüfung des Religionsunterrichts aber kann nur durch Organe vorgenommen werden, die von den Religionsgesellschaften hiefür bestellt sind. Es wird Sache des zu erlassenden Reichsschulgesetzes sein, auch hierüber bestimmte Grundsätze aufzustellen oder die Regelung des Vollzugs des Abs. 1 der Landesgesetzgebung zu überlassen.

2. Die Vorschriften in Abs. 2 sind unmittelbar geltendes Recht, da sie lediglich die Folgerungen aus den Art. 118, 135 und 136 der Verfassung ziehen. Ist der Schüler religionsmündig, so kann er die entsprechenden Erklärungen von sich aus abgeben. Vergl. das Ges. über die religiöse Kindererziehung. Ziff. 3 dieses Abschnitts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Auslegung und der Anwendung der Bestimmungen gehen die Schulverwaltungen der Länder in der weitaus überwiegenden Zahl davon aus, daß der Lehrer bezw. der Schüler nicht zu befragen sei, ob er Religionsunterricht erteilen bezw. daran teilnehmen wolle, daß es vielmehr dem Lehrer oder Schüler nur freistehe, die ihm angesonnene Erteilung des Religionsunterrichts bezw. die erfolgte Einweisung in den Unterricht abzulehnen. Diese Auffassung wurde im Anschluß an die Entschließung des Reichstags vom 16. März 1921 auch von dem Ausschuß des Reichstags zur Beratung des Gesetzentwurfs über die religiöse Kindererziehung vertreten mit dem Hinweis darauf, daß bei Annahme des § 149 kein Zweifel darüber gewesen sei, „daß die Teilnahme am Religionsunterricht die Regel sein solle und es zur Durchbrechung dieser Regel der Abmeldung vom Religionsunterricht bedürfe." Die gleiche Auffassung trat bei der Beratung des GSchG. zu Tage.

3. In Abs. 3 wurde in der 3. Lesung der Nationalversammlung die Fassung der 2. Lesung „Die bestehenden theologischen Fakultäten" dahin geändert, daß das Wort „bestehenden" gestrichen wurde.

Art. 150.

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Reiches, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

RVO. v. 11. Dez. 1919 über die Ausfuhr von Kunstwerken und v. 8. Mai 1920 über den Schutz von Denkmälern und Kunstwerken.

2. Gesetz.

(Vom 28. April 1820.)

Die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen betr.

(RGBl. 1920 Nr. 99, ABl. Nr. 20.)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Grundschulgesetz ist in seinem ganzen Inhalt nur ein Grundsatz- und Richtliniengesetz für die folgende Landesgesetzgebung. Schon in der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird bemerkt, es handle sich um gesetzliche Festlegung in Umrissen, um den Ländern und Gemeinden für die rechtzeitige Einstellung ihres Schulwesens auf die kommende Neuordnung die Unterlagen zu geben. Bei der ersten Beratung in der Nationalversammlung wurde seitens des zuständigen Regierungsvertreters erklärt, das Gesetz habe, wie die Schulgesetzgebung des Reichs überhaupt nur Grundsätze aufzustellen und müsse es „der Landesgesetzgebung überlassen, wie sie im Einzelfall mit diesen Grundsätzen fertig wird". Daraus folgt aber nicht, daß nicht auch im Grundschulgesetz die

eine oder andere Bestimmung sich zu einer unmittelbare Geltung beanspruchenden Vorschrift verdichten kann.

Das Gesetz ist in Baden nicht förmlich eingeführt, aber amtlich verkündet und tatsächlich in seinen einzelnen Bestimmungen zur Durchführung gelangt.

§ 1.

(1) Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten. Die Vorschriften der Artikel 146 Absatz 2 und 174 der Verfassung des Deutschen Reiches gelten auch für die Grundschule.

(2) Die Grundschulklassen(-stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teile der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten. Auf Hilfsschulklassen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(3) Für besondere Fälle können die Landeszentralbehörden zulassen, daß noch weitere Jahrgänge einer Volksschule als Grundschulklassen eingerichtet werden.

1. Die Grundschule soll in ihren Zielen so aufgebaut werden, daß sich der Oberbau der Volksschule sowie die höhere und mittlere Schule auf ihr aufbauen können. Sie soll sich nicht nach den Zielen der höheren Schulen richten, sondern eine Art neuer Volksschule werden. Die Ausgestaltung im einzelnen soll der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Die Grundschule ist eine Abteilung der Volksschule. Die auf diese bezüglichen gesetzlichen Vorschriften gelten daher auch für die Grundschule, die nach § 146 als Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder bekenntnisfreie (weltliche) Schule eingerichtet werden kann.

Ein Antrag, daß der Übergang in die höhere Schule ohne Prüfung stattfinden müsse, wurde bei der Kommissionsberatung abgelehnt.

Das Gesetz sieht von der Bestimmung in Abs. 1, wonach jedes Kind vor dem Übergang in eine höhere Schule die Grundschule vier Jahre lang besucht haben muß, keine Ausnahme vor. Dies wurde in weiten Kreisen als eine ungerechtfertigte Belastung für besonders befähigte Kinder empfunden, von denen man annehmen könne, daß sie den Unterrichtsstoff der Grundschule schon in geringerer Zeit zu bewältigen in der Lage wären. Es wurde deshalb in einzelnen Ländern der Versuch gemacht, die äußerlich aufrecht zu erhaltende Bestimmung dadurch auszuhöhlen, daß man für solche Kinder ein Überspringen des zweiten Jahrgangs und damit die Erfüllung der Grundschulpflicht in 3 Jahren für zulässig erklären wollte.

Diesen für die Aufrechterhaltung des Gesetzes nicht ungefährlichen Strömungen hat der Reichstag Rechnung getragen, indem er durch ein

mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretenes Gesetz vom 18. April 1925 bestimmte:

Der Lehrgang der Grundschule umfaßt vier Jahresklassen (Stufen).

Im Einzelfalle können besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden.

Hiernach sind die Länder ermächtigt, für die im Gesetz bezeichneten Schüler und unter den hiefür festgesetzten Voraussetzungen eine Abkürzung der Grundschulzeit eintreten zu lassen.

Zum Vollzug dieser Bestimmung hat das UM. unterm 4. Januar 1926 — ABl. Nr. 2 S. 7 — folgende mit den übrigen Ländern vereinbarte Richtlinien bekannt gegeben.

Aufnahme von Schulkindern in die Höheren Schulen.

An die Schulbehörden der Höheren Schulen und der Volksschulen.

I. Zur Aufnahme von Schulkindern in die unterste Klasse der Höheren Schulen werden zugelassen:

1. Schulkinder nach vierjähriger Grundschulpflicht,

2. im Einzelfall besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht.

II. Für die Aufnahme von Schulindern nach I Ziffer 2 gelten folgende, mit den übrigen Ländern vereinbarte

Richtlinien:

1. Das Reichsgesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 49) ändert grundsätzlich nichts an der 4jährigen Dauer der Grundschule, die in § 1 des GSchG. vom 28. April 1920 festgelegt ist. Der Übergang aus der Grundschule in eine mittlere oder höhere Schule ist demnach im allgemeinen erst nach Ablauf der 4jährigen Grundschulpflichtzeit gestattet.

2. Zweck und Ziel des Gesetzes vom 18. April 1925 ist vielmehr zu verhindern, daß die Vorschrift des § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 ein pädagogisch nicht zu verantwortendes Hemmnis für die im Einzelfall zu berücksichtigenden besonders leistungsfähigen Schüler und Schülerinnen bildet.

3. Der Ausdruck „im Einzelfall" bedeutet, daß jeder einzelne Antrag auf vorzeitige Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule von der Schulaufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt geprüft werden muß, ob die im Gesetz ausgesprochenen Voraussetzungen zutreffen. Es ist nicht zulässig,

in der Grundschule oder von der Grundschule aus Einrichtungen zu treffen, die den Zweck haben, einen Teil der Schüler der Grundschule über das Ziel ihrer Klasse hinaus auf einen vorzeitigen Übergang in eine mittlere oder höhere Schule vorzubereiten.

4. Unter den „besonders leistungsfähigen Kindern" sind solche Schüler und Schülerinnen zu verstehen, deren geistige und körperliche Veranlagung und deren Schulleistungen bestimmt erwarten lassen, daß sie über das Ziel ihrer Klasse hinaus ohne Überspannung ihrer Kräfte im Unterricht der nächsthöheren Alters- und Klassenstufe auf die Dauer mit guten Schülern, die den ordentlichen Bildungsausgang durchlaufen haben, Schritt halten können.

5. Die besondere Leistungsfähigkeit eines Kindes wird festgestellt

a. auf Grund seiner Klassenzeugnisse;

b. auf Grund eines eingehenden Gutachtens des Grundschullehrers;

c. auf Grund eins Gutachtens des Schularztes oder eines beamteten Arztes über seine körperliche Eignung und Leistungsfähigkeit, soweit im Einzelfall ein ärztliches Gutachten überhaupt erforderlich erscheint;

d. auf Grund des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung in eine mittlere oder höhere Schule.

6. Über die Anträge der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Zulassung eines Kindes zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule entscheidet in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde an der Hand der in Nummer 5 erwähnten Unterlagen a bis c.

7. Den Kindern, die die Grundschule besuchen, stehen diejenigen grundschulpflichtigen Kinder gleich, die eine Privatschule oder private Vorschulklassen besuchen (vergleiche § 2 Absatz 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920, Reichsgesetzblatt Seite 851) sowie diejenigen, die auf Grund des § 4 des Grundschulgesetzes vom Grundschulbesuch befreit sind; bei den letzteren ist das in Nummer 5 c genannte Gutachten unerläßlich, soweit die Befreiung vom Grundschulbesuch aus Gesundheitsrücksichten erfolgt ist.

8. Die Bestimmungen über die Dauer der Volksschulpflicht werden durch die vorstehenden Richtlinien nicht berührt.

III. Zu diesen Richtlinien (II) wird folgendes bemerkt:

1. In dem nach Ziffer 5 b zu erstattenden Gutachten des Grundschullehrers sind insbesondere über die in Ziffer 4 bezeichneten Gesichtspunkte Ausführungen zu machen. Wenn das in Ziffer 5 c geforderte Gutachten nicht vorgelegt wird, so ist dies zu begründen. Es ist anzugeben, in welche Höhere Schule das Schulkind eintreten soll.

2. Schulaufsichtsbehörde im Sinne der Ziffer 6 ist das Kreis- oder Stadtschulamt, welchem bis zum 8. Februar 1926 auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Erziehungsberechtigten die unter Ziffer 5a bis c bezeichneten Belege vom Leiter der Schule oder Schulabteilung, welcher das Schulkind angehört — bei Privatunterricht vom Privatlehrer —, vorzulegen sind. Das Kreis- oder Stadtschulamt teilt umgehend die Belege der Direktion der Höheren Schule, in welche das Schulkind eintreten soll, zur Stellungnahme mit und erläßt nach deren Rückkunft seine Entscheidung, die der Direktion und dem Leiter der bisher besuchten Schule bezw. bei Privatunterricht dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen ist. Gegen die Entscheidung des Kreis- oder Stadtschulamts steht der Direktion und dem Erziehungsberechtigten Beschwerde an das Unterrichtsministerium zu.

IV. Die zur Aufnahme zugelassenen Schulkinder haben sich gleichmäßig einer Prüfung zu unterziehen, in welcher nachzuweisen ist:

1. Fertigkeit im Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift.
2. Übung im orthographischen Schreiben diktierter deutscher Sätze sowie Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Schrift.
3. Kenntnis der vier Rechnungsarten mit unbenannten Zahlen von 1—100 000.

Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle auf Probe bis Pfingsten.

Das Ges. vom 25. April 1925 will besonders leistungsfähigen Kindern, deren Zurückhaltung in der Grundschule gewissermaßen ein pädagogisches Unrecht wäre (Ziff. 2 der Richtlinien), den Übergang in die höhere Schule schon nach einer nur dreijährigen Ausbildungszeit ermöglichen. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sollen die Schulleistungen sein. (Ziff. 4 der Richtl.) Deshalb sind besondere Veranstaltungen in der Grundschule zur Vorbereitung auf den vorzeitigen Übergang in die höhere Schule in Ziff. 4 der Richtl. für nicht zulässig erklärt. Was hier für die Grundschule bestimmt ist, muß naturgemäß auch für nicht-staatliche Vorschulen gelten. Es kann aber auch dem Sinn und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen, diese Vorbereitung auf dem Wege einer neben dem Besuch der Grundschule einhergehenden privaten Unterweisung herbeizuführen. Ein solches Verfahren würde auch nicht in Einklang stehen mit der Bestimmung in Art. 146 Abs. 1 RVerf., wonach für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule seine Anlage und nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern maßgebend sein soll. Da sich aber eine solche private Nachhilfe nicht verhindern und in den meisten Fällen nicht einmal feststellen läßt, wird sich der darin liegenden Umgehung des Ges. nur dadurch begegnen lassen, daß die in Ziff. 4 der Richtlinien vorgeschriebene Prüfung der Veranlagung und der Schulleistungen eines Schülers nach den dort angegebenen Gesichtspunkten möglichst genau und gewissenhaft vorgenommen wird. Andererseits wird bei Schülern,

die aus privater Vorbereitung (Vorschulen oder Privatunterricht) kommen, die Aufnahmeprüfung in die höhere Schule besonders eingehend zu gestalten sein.

Der Zeitpunkt, auf den die Anträge nach Ziff. III 2 dem Kreis- oder Stadtschulamt vorzulegen sind, wird, da die Vorschrift diesen Zeitpunkt nicht allgemein, sondern nur für das Jahr 1926 bezeichnet, alljährlich von den Kreis- und Schulämtern den ihnen unterstellten Schulen bekanntzugeben sein.

2. Der Ausdruck Grundschulstufen bezieht sich auf Schulen, in denen nicht jeder Jahrgang eine eigene Klasse bildet, in denen vielmehr, wie namentlich bei den einklassigen (Ganztags-) Schulen mehrere Jahrgänge innerhalb der Klasse zu einer besonderen Abteilung zusammengefaßt sind. Stufen ist sonach gleichbedeutend mit Abteilungen.

3. Abs. 3 sieht eine Erweiterung der vierjährigen Grundschulpflicht nicht allgemein, sondern nur für besondere Fälle vor, z. B. für die Einrichtung der Aufbauschule oder der Oberschule und überläßt die Entscheidung hierüber der obersten Schulbehörde des einzelnen Landes.

§ 2.

(1) Die bestehenden öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen sind alsbald aufzuheben. Statt der sofortigen völligen Aufhebung kann auch ein Abbau in der Weise erfolgen, daß vom Beginne des Schuljahres 1920/21 oder, wo dieses nicht angängig ist, spätestens vom Beginne des Schuljahres 1921/22 an die unterste Klasse nicht mehr geführt wird und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahres 1924/25 abgeschlossen sein muß.

(2) Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung bis zum Beginne des Schuljahres 1929/30 aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen.

(3) Als Vorschulklassen im Sinne der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten stets die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtsjahrgängen bestimmten Klassen an mittleren und höheren Lehranstalten, sowie selbständig bestehende, zur Vorbereitung für den Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt dienende

Schulklassen. Allgemein oder für einzelne Schulgattungen oder einzelne Schulen kann auch die für einen weiteren Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse zum Zwecke der Aufhebung für eine Vorschulklasse im Sinne dieser Bestimmung erklärt werden.

1. Abs. 1 bezieht sich nur auf die öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen. Solche bestanden in Baden nur an den Höheren Mädchenschulen. Sie sind bereits aufgrund des § 19 Abs. 5 der Bad. Verf. aufgehoben worden.

2. Die Vorschrift in Abs. 2 stützt sich auf Art. 147 Abs. 3 RVerf., der — wie der Regierungsvertreter bei den Verhandlungen der Nationalversammlung sich ausgedrückt hat — zur Beseitigung dieser Schulen „aufgefordert" hat. Das Gesetz schafft hiernach, indem es diese Schulen aufhebt, unmittelbar geltendes Recht.

Den Ländern ist für die Durchführung der Maßregel zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten für die Unternehmer und Lehrer solcher Schulen oder von Störungen, die sich an einzelnen Orten aus deren Aufhebung für den Betrieb bestehender öffentlicher Schulen ergeben könnten, ein im Gesetz zeitlich beschränkter Spielraum gegeben, den sie nicht überschreiten dürfen, den einzuhalten aber ihrem Ermessen anheimgestellt ist.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Auflösung der privaten Vorschulen besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Auflösung auf den Beginn des Schuljahres 1929/30 bereits durchgeführt sein muß oder mit dem Beginn dieses Schuljahres vollständig durchzuführen ist, so daß sie erst mit dem Ende des Schuljahres 1929/30 eintritt. Die letztere für die Privatschulen günstigere Auffassung wird von Preußen und Baden vertreten.

Der Schlußsatz in Abs. 2 wurde bei den Kommissionsberatungen beigefügt mit der Begründung, es müsse in den Landesgesetzen bestimmt werden, wer die Entschädigung zu leisten habe. Ein Antrag dahingehend, im Falle von Schädigungen Reich, Länder oder Gemeinden ersatzpflichtig zu erklären, wurde abgelehnt, desgleichen ein im Plenum gestellter Antrag, wonach Entschädigungsforderungen an den Reichsfiskus zu richten seien, mit dem besonderen Hinweis darauf, daß es sich um eine Grundsatzgesetzgebung handle und infolge hievon Bestimmungen über Einzelheiten, die der Landesgesetzgebung vorbehalten seien, nicht aufgenommen werden könnten.

Im Zusammenhang damit wurde von dem Vertreter des Reichsministeriums des Innern die Erklärung abgegeben, daß bei Beratung des Gesetzentwurfs im Reichsrat die finanzielle Seite der Sache zur Sprache gebracht und daß dabei eine Resolution angenommen worden sei, wonach sich später Reich und Länder wegen der entstehenden Kosten auseinander zu setzen haben. Dabei dürfte es sich nach der zwischen dem Reich und den Ländern später gepflogenen Aussprache zu schließen, in erster Reihe um die den Ländern aus der Aufhebung der Vorschulen erwachsenden Aufwendungen gehandelt haben.

Die Verhandlungen verliefen bei der wirtschaftlichen Lage des Reiches, wie die Verhandlungen über die Durchführungen des Art. 145 RVerf. über die Lernmittelfreiheit ergebnislos.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Baden wurde den Verhältnissen seither in der Weise Rechnung getragen, daß die Lehrkräfte von eingegangenen privaten Vorschulen, sofern sie die zum Nachweis der Befähigung zur Unterrichtserteilung an Volksschulen staatlich vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hatten, in den Volksschuldienst übernommen wurden.

§ 3.

Werden infolge der Aufhebung oder des Abbaues öffentlicher Vorschulen oder Vorschulklassen hauptamtlich angestellte Lehrer oder Lehrerinnen in ihren bisherigen Stellungen entbehrlich, so können diese Lehrer (Lehrerinnen) auch gegen ihren Willen ohne Schädigung in ihren Gehaltsansprüchen an öffentliche Volksschulen oder an mittlere und höhere Lehranstalten versetzt werden.

§ 4.

Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, darf an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen zugelassen werden.

Der Privatunterricht soll bei dem sozialen Charakter des Gesetzes nur in Ausnahmefällen, wie sie in der persönlichen — körperlichen oder seelischen — Eigenart eines Kindes oder in der abgelegenen Wohnstätte der Eltern oder sonst in einem „schulisch besonders gelagerten" Fall gegeben sein können, nicht aber zum Zweck der Errichtung besonderer Standesschulen zulässig sein. Dabei wurde in der Nationalversammlung darauf hingewiesen, daß die Schulverhältnisse unter Umständen derart sein könnten, daß die Schüler die normaler Weise durch die Schule zu vermittelnde Bildung nicht erlangen könnten.

Regierungsseitig wurde betont, daß das Reich nicht bestimmen könne, wie § 4 im Einzelfall anzuwenden sei; es könne auch hier nur Grundsätze aufstellen und müsse es den Landesregierungen überlassen, daraus die richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

§ 5.

Auf den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinniger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter oder verkrüppelter Kinder, sowie auf die dem Unterricht und der Erziehung dieser Kinder bestimmten Anstalten und Schulen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Vergl. Bad. Verf. § 19 Abs. 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Gesetz.

(Vom 15. Juli 1921.)

Die religiöse Kindererziehung betr.

(RGBl. S. 939 — ABl. Nr. 3.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person ihres Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

Die religiöse Erziehung des Kindes beginnt, wie bei den Ausschußberatungen des Gesetzes festgestellt wurde, von der Geburt an und nicht erst von dem Zeitpunkt an, wo das Kind schulpflichtig wird.

Die Bezeichnung „freie" Einigung wurde gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um eine ganz freie, unbeeinflußte Willensübereinstimmung der Eltern und nicht um einen rechtlich bindenden Vertrag handle. Zur Einigung bedarf es keiner ausdrücklichen Willenserklärung; unter Umständen genügt auch das stillschweigende Zugeständnis des einen Ehegatten zu dem Erziehungsverfahren des anderen.

Die Voraussetzung, von deren Vorhandensein die Zulässigkeit der Einigung im Gesetz abhängig gemacht wird, ist die gemeinsame Ausübung der Sorge für die Person des Kindes durch Vater und Mutter, wie sie in § 1634 BGB. festgelegt ist. Die Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn hierin eine Änderung eintritt, sei es, daß einem der Ehegatten die Ausübung dieses Rechts auf Grund des § 1666 entzogen wird oder daß der Vater die elterliche Gewalt oder die Mutter ihr Recht nach § 1634 verwirkt oder wenn die elterliche Gewalt des Vaters aufgrund des § 1676 Abs. 1, nicht auch nach § 1676 Abs. 2 oder des § 1677 Abs. 1 ruht.

Durch die Schlußworte des Paragraphen soll die Frage entschieden werden, ob der überlebende Ehegatte an die getroffene Verabredung gebunden ist. Die Frage, ob diese Bestimmung auch für andere Fälle der Auflösung der Ehe gilt, ist insofern müßig, als in all diesen Fällen es im freien Belieben desjenigen Ehegatten, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, liegt, ob er die religiöse Erziehung in der bisherigen Form fortsetzen oder ändern will.

§ 2.

(1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne Zustimmung des andern bestimmt werden, daß das Kind

in einem andern als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

(3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten, sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

1. Die Vorschriften des Abs. 1 gelten für alle Fälle, in denen eine Einigung nicht oder nicht mehr in Frage kommt, sonach auch für den Fall, daß nur ein Elternteil oder die uneheliche Mutter vorhanden ist. Eine Anregung, dies ausdrücklich auszusprechen, wurde bei der Beratung des Gesetzes im Reichstagsausschuß abgelehnt.

Nach den Vorschriften des BGB. steht bei *ehelichen* Kindern das Recht und die Pflicht, für die *Person des Kindes zu sorgen* zu:

Während der *Dauer der Ehe* neben dem *Vater* der *Mutter*, soweit diese an der Ausübung ihrer Rechte nicht tatsächlich oder rechtlich verhindert ist (§§ 1676, Abs. 1, 1677), mit der Maßgabe, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vaters vorgeht (§§ 1631, 1634); ist einer der beiden Ehegatten an der Ausübung seiner Erziehungsrechte tatsächlich (§§ 1685, 1686) oder rechtlich (§§ 1676 Abs. 1, 1677) verhindert, so steht die Ausübung des Rechts ausschließlich dem anderen Ehegatten zu, abgesehen von der Verwirkung der elterlichen Gewalt durch den Vater (§ 1680) oder der Entziehung nach § 1666, in welchen Fällen ein Vormund oder, wenn die Entziehung auf die Sorge für die Person des Kindes beschränkt ist, ein Pfleger bestellt wird.

Nach *Auflösung der Ehe*, wenn die Auflösung erfolgt:

durch *Tod* des einen Ehegatten, dem *überlebenden Ehegatten*, *Vater oder Mutter* (§§ 1627, 1684, 1686),

durch *Scheidung*, solange die geschiedenen Ehegatten *leben*, vorbehaltlich anderweiter Anordnung des Vormundschaftsgerichts, sofern das Interesse der Kinder es verlangt:

wenn *ein* Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem *anderen Ehegatten*;

wenn *beide* für schuldig erklärt werden bezüglich einer *Tochter* ohne zeitliche Beschränkung und bezüglich eines *Sohnes*, *solange er unter 6 Jahre alt* ist, der *Mutter*, für den *über 6 Jahre alten Sohn* dem *Vater* (§ 1635). Diese Anordnung erleidet auch durch die Wiederverheiratung des Ehegatten keine Änderung (§ 1697).

Verwirkt der Vater die — ihm auch bei der Scheidung verbleibende — elterliche Gewalt, so geht diese auf die Mutter über (§ 1684 Ziff. 2), ruht die elterliche Gewalt des Vaters, so kann ihre Ausübung der Mutter auf ihren Antrag durch das Vormundschaftsgericht übertragen werden (§ 1685 Abs. 2);

wenn der eine Ehegatte stirbt, für alle Kinder dem überlebenden Ehegatten, auch wenn er allein für schuldig erklärt wurde.

Ist nur die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so gelten die für die Scheidung beim Leben beider Ehegatten getroffenen Bestimmungen (§ 1575).

Ist die Ehe für nichtig erklärt, so gilt, wenn beide Eltern gut gläubig waren, das Gleiche, wie bei der aus beiderseitigem Verschulden ausgesprochenen Scheidung (§ 1700). War die Nichtigkeit bei der Eheschließung nur dem Vater bekannt, so steht der gutgläubigen Mutter die Sorge für die Person des Kindes zu, die sie auch im Falle der Wiederverheiratung nicht verliert. War die Nichtigkeit bei der Eheschließung nur der Mutter bekannt, so geht die Sorge für die Person des Kindes vom Vater auf sie über, wenn dieser stirbt oder wenn seine elterliche Gewalt aus einem andern Grund endigt (§ 1702). War die Nichtigkeit der Ehe bei ihrem Abschluß beiden Teilen bekannt, so gelten die Kinder als unehelich.

Wenn infolge der Wiederverheiratung des Ehegatten eines für tot Erklärten die erste Ehe aufgelöst ist (§ 1348), so gilt in Ansehung der Sorge für die Person der Kinder das Gleiche, wie wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden geschieden ist.

Durch nachfolgende Ehe legitimierte oder an Kindesstatt angenommene Kinder stehen den ehelichen gleich (§§ 1719 und 1757), bei einem für ehelich erklärten Kind steht die Sorge für die Person des Kindes ausschließlich dem Vater zu.

Sind beide Eltern gestorben, so geht die Sorge für die Person des Kindes und damit auch die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes auf den Vormund über, sofern sie ihm nicht, weil er nicht dem Bekenntnis des Mündels angehört, vom Vormundschaftsgericht entzogen wird (§§ 1773, 1793, 1800, 1801), oder den für den Fall der Entziehung besonders bestellten Pfleger (§ 1909).

Bei unehelichen Kindern steht die Sorge für die Erziehung des Kindes der Mutter zu, nach ihrem Tod dem Vormund.

Ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts ist in den Fällen des Abs. 1 nur nach § 1666 BGB. beim Mißbrauch des Erziehungsrechts durch den Vater zulässig, z. B. wenn der Vater lediglich aus äußeren Gründen, aus Mißstimmung gegen die Mutter des Kindes oder, wie Marx, das RG. über die religiöse Erziehung des Kindes Seite 17 anführt, „weil das Kind vom Religionslehrer eine Ohrfeige erhalten hat", das Bekenntnis ändern will. Das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erfolgt von Amtswegen auf Bekanntgeben der betr. Tatsache und nach vorheriger Feststellung des Sachverhalts.

2. Abs. 2 enthält eine Einschränkung des Abs. 1, die im wesentlichen eine Stärkung der Rechte der Mutter bezweckt. Die Zustimmung kann nur von dem Elternteil selbst und von ihm nur dann erteilt

werden, wenn ihm die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Gehörten beide Ehegatten zur Zeit der Eheschließung nicht dem gleichen Bekenntnis an, so spricht bei getauften Kindern die Vermutung dafür, daß sie in dem Bekenntnis erzogen wurden, in das sie durch die Taufe aufgenommen wurden.

Die Abmeldung eines Kindes von der Teilnahme am Religionsunterricht kann aus Gründen erfolgen, die mit der Bekenntniszugehörigkeit des Kindes in keinem Zusammenhang stehen. Die Abmeldung begründet daher noch nicht das Ausscheiden des Kindes aus seinem seitherigen Bekenntnis. Daraus aber, daß das Gesetz die Abmeldung eines Kindes von der Teilnahme am Religionsunterricht rechtlich von den gleichen Voraussetzungen wie die Bekenntnisänderung abhängig macht, gibt es zu erkennen, daß es in der Abmeldung eines Kindes vom Religionsunterricht einen Eingriff in dessen religiöse Erziehung sieht. In der weitaus größten Zahl der Fälle geschieht die Abmeldung tatsächlich auch zu dem Zweck, das Kind der religiosen Einwirkung zu entziehen. Das Vormundschaftsgericht hat daher die Frage nach der Zulässigkeit der Abmeldung nach denselben Grundsätzen wie einen Antrag auf Bekenntnisänderung, vergl. Ziff. 3, zu entscheiden.

Die Befugnis zur Abmeldung erstreckt sich auf den Religionsunterricht als Pflichtfach der öffentlichen und privaten Schulen jeder Art. Der Teilnahme am Religionsunterricht ist gleichzustellen die Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen, wozu auch der von den Kirchen eingerichtete Erstkommunion- und Konfirmandenunterricht gehört.

3. Abs. 3 bezieht sich nur auf die Fälle des Abs. 2, während im Falle des Abs. 1 dem Vormundschaftsgericht ein Einschreiten nur aufgrund des § 1666 BGB. zusteht.

Schon bei der ersten Lesung des Gesetzes wurde von einer Seite der Antrag gestellt, es möge, falls eine Einigung unter den Eltern nicht zustande komme oder wieder aufgehoben werde, die Entscheidung allgemein dem Vormundschaftsrichter zustehen. Der Antrag wurde abgelehnt. In der zweiten Lesung wurde der Antrag von anderer Seite unter Beschränkung auf die Fälle des inzwischen angenommenen Absatzes 2 wiederholt, aber neuerdings abgelehnt. In der dritten Lesung kehrte der Antrag in etwas veränderter Form und mit veränderter Begründung wieder und wurde nunmehr angenommen. Von dem Antragsteller wurde dazu ausgeführt: Wenn auch der Vormundschaftsrichter aufgrund des § 1666 BGB. nur beim Vorlegen eines subjektiven Verschuldens des erziehungsberechtigten Elternteils einschreiten könne, so müsse er sich im Grund genommen doch zugleich darüber klar sein, ob dem Erziehungszweck objektiv entgegengehandelt werde. Es liege daher die objektive Norm des Erziehungszweckes wenn nicht so offen, so doch zum mindesten verschleiert auch den Entscheidungen, wie sie der Vormundschaftsrichter bisher schon zu fällen habe, zugrunde. Von diesem Gedanken ausgehend wolle der Antrag die gar nicht großen Widersprüche zwischen den bei der Beratung hervorgetretenen Standpunkten, ob das objektive Moment des Erziehungszweckes als Norm für ein Eingreifen des Vormundschaftrichters genüge oder ob noch das subjektive Moment der Verschuldung dazu kommen müsse, überbrücken. Die Auslegung des Begriffs „Erziehungszweck“ solle dabei der Praxis und Wissenschaft überlassen werden.

Die Vorschriften in Abs. 3 treten in Wirksamkeit, wenn die Zustimmung des „anderen" Elternteils nicht vorliegt, weil dieser sie zu erteilen abgelehnt hat oder weil er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen sie zu erteilen außer Stand ist. Der Antrag wird in der Regel von dem Elternteil ausgehen, der die Änderung des bestehenden Bekenntnisses verlangt; er kann aber auch von dem anderen, nicht aber von einem Dritten gestellt werden. Er kann auf Vermittlung oder Entscheidung oder gleichzeitig auf beides gehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Elternteil, besonders derjenige, der an der bisherigen Bekenntniszugehörigkeit des Kindes festhalten will, ein besonderes Interesse an einer Vermittlung durch das Vormundschaftsgericht hat, daß er aber eine Entscheidung vermeiden will. Geht der Antrag nur auf Vermittlung, so wird sich der Vormundschaftsrichter darauf beschränken müssen. Er wird übrigens, auch wenn nur seine Entscheidung angerufen ist, in allen Fällen, wo dies nach Lage der Sache angemessen erscheint, zunächst den Versuch einer Vermittlung machen.

Für die Entscheidung des Richters darf nur der Erziehungszweck maßgebend sein. Nach § 120 RVerf. ist es Pflicht der Eltern, die Kinder zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen. Die seelische Tüchtigkeit umfaßt die geistige wie auch die religiöse Ausbildung. Roloff, Lexikon der Pädagogik, sieht den Zweck der Erziehung in der Heranbildung zur Anteilnahme „an den die Lebensgemeinschaften" — die Gesellschaft, den Staat und die Kirche — „begründenden Gütern". Auch nach dieser Definition bildet die religiöse Seite einen unentbehrlichen Teil der Erziehung.

Der Richter wird bei seiner Entscheidung nur dann zu einer Änderung der im Gesetz selbst in Abs. 2 als Norm aufgestellten Regel kommen können, wenn vom erzieherischen Standpunkt aus schwerwiegende Gründe gegen deren Aufrechterhaltung sprechen. Damit sind von vornherein Rücksichten, die lediglich das bürgerliche Leben berühren, wie materielle Vorteile, besseres Fortkommen, Familientradition u. dergl. ausgeschlossen. Dagegen wird zu prüfen sein, ob durch die Änderung des Bekenntnisses nicht ein verhängnisvoller Zwiespalt in das seelische Leben des Kindes getragen wird, ob der Ehegatte, der die Anderung der religiösen Erziehung beantragt, auch die Gewähr für eine gute Erziehung bietet oder ob andererseits gerade die Sorge, eine Verwahrlosung des Kindes zu verhüten, den Anlaß zur Stellung des Antrags bildet. Auch die Frage wird Gegenstand der Prüfung sein können, ob nicht die Erziehung der Kinder einer Familie nach verschiedenen Bekenntnissen, wie sie sich vielleicht als Folge des Antrags ergeben würde, die einheitliche Durchführung der Erziehung und den Frieden in der Familie zu schädigen geeignet wäre. Unter keinen Umständen darf der Richter seiner persönlichen Anschauung über die Wertschätzung der einzelnen Weltanschauungen einen Einfluß auf seine Entscheidung zugestehen. Die Befürchtung, daß dies der Fall sein könne, wurde bei der Beratung des Gesetzes im Ausschuß als ein Grund gegen die Einräumung der Entscheidungsbefugnis an den Vormundschaftsrichter geltend gemacht.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des RG. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (FGG.). Dabei sind jedenfalls zu hören die Eltern des

Kindes, sofern sie überhaupt vernehmungsfähig sind; ihre Anhörung darf nur unterbleiben, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten entstehen würden. Durch diese einschränkende Bestimmung soll nach den Feststellungen im Ausschuß verhütet werden, daß, wenn der eine Elternteil nicht gefunden werden sollte, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes unterbleiben müßte. Dieselbe Beschränkung gilt auch für die übrigen im Gesetz genannten Personen, sofern ihre Vernehmung nach dem Ermessen des Richters überhaupt von Bedeutung ist; sie gilt aber nicht für die Vernehmung des 10 Jahre alten Kindes, das unter allen Umständen gehört werden muß. Unter „Lehrer" ist auch der Religionslehrer zu verstehen, wie im Ausschuß ausdrücklich festgestellt wurde.

Der in Abs. 3 angezogene § 1847 Abs. 2 BGB. lautet:

„Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz der Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgericht festgesetzt."

Der Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß den Eltern des Kindes in keinem Fall ein Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zustehen solle, wohl aber dem Lehrer. Aus diesem Grunde wurde der Ausdruck „entsprechende" Anwendung gewählt.

Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts sind die im FGG. vorgesehenen Rechtsmittel gegeben und zwar zunächst nach § 20 dem Antrag stellenden Ehegatten, wenn sein Antrag zurückgewiesen wurde. Die Beschwerde geht an das Landgericht und, sofern dessen Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, z. B. wenn das 10jährige Kind nicht gehört wurde, als „weitere Beschwerde" an das Oberlandesgericht (§§ 27 und 28).

Wird dem Antrag stattgegeben, so steht die Beschwerde, nicht aber auch die sofortige Beschwerde, nach § 57 Ziff. 4 „jedem zu, der ein berechtigtes Interesse hat, die Angelegenheit" (die Sorge für die Person des Kindes) „wahrzunehmen", so dem Pfarrer, dem Caritasverband bei Fürsorgezöglingen, nicht aber auch den Verwandten.

§ 3.

(1) Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches entzogen ist.

(2) Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern, sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwä-

gerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

1. Die Verweisung des § 2 Abs. 1 auf die Vorschriften des BGB. schien dem Ausschuß für die Fälle, in denen dem Kind ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, für die Regelung des speziellen Rechtsgebietes der religiösen Kindererziehung nicht unbedenklich, weil sie diesen Personen bezüglich der religiösen Erziehung ein ziemlich unumschränktes Recht einräumen würde. Um dieses Recht allgemein und insbesondere auch für die Fälle einer Konkurrenz mit den Befugnissen der Eltern auf diesem Gebiet zu beschränken, wurden eine Reihe von Anträgen gestellt, die ihren Niederschlag in den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 gefunden haben.

Für die Bestimmung in Abs. 1 „war der Gesichtspunkt maßgebend, daß bei einem Streit zwischen Vormund oder Pfleger einerseits und Vater oder Mutter andererseits, welcher Fall eintreten kann, wenn die Sorge für die Person des Kindes dem Vater oder der Mutter neben dem Vater oder Pfleger zusteht, das natürliche Recht von Vater oder Mutter vorgehen müsse entgegen den Bestimmungen des BGB., nach denen die Entscheidung in solchem Falle bei dem Vormund oder Pfleger liegen würde §§ 1676, 1698 BGB.“.

Nur, wenn dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund von § 1666 BGB. entzogen ist, soll die allgemeine Regel des BGB. in Kraft bleiben.

Die hier angezogenen §§ 1676 und 1698 lauten:

§ 1676. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

§ 1698. Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist, oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Erziehung des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach 1634 neben dem Vater.

§ 1666 vergl. SchG. Bmkg. 3 zu § 3.

Aus diesen Paragraphen ergeben sich folgende Fälle:

§ 1676. Die Bestimmung in § 1676 Abs. 2, wonach der Vater die Sorge für die Person des Kindes neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes wahrzunehmen hat, ist in ihrer Anwendbarkeit auf die in § 1676 Abs. 2 besonders namhaft gemachten Fälle des Ruhens der väterlichen Gewalt beschränkt: Entmündigung des Vaters wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht, und Bestellung eines Pflegers wegen körperlicher Gebrechen wie Blindheit, Taubheit, Taubstummheit. Sie findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen die väterliche Gewalt ruht aufgrund des § 1676 Abs. 1 wegen Geschäftsunfähigkeit (Entmündigung wegen Geisteskrankheit) oder aufgrund des § 1677 (Feststellung durch das Vormundschaftsgericht, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist); in diesen beiden Fällen wird die elterliche Gewalt kraft Gesetzes von der Mutter ausgeübt, sofern nicht auch bei ihr ein tatsächlicher oder rechtlicher Hinderungsgrund vorliegt. (§ 1635 Abs. 1.)

Wenn im Fall des § 1676 Abs. 2 die Mutter mangels eines gesetzlichen Hinderungsgrundes der „gesetzliche Vertreter" des Kindes ist, so übt sie ihre Rechte ausschließlich aufgrund der ihr nach § 1685 Abs. 1 gesetzlich zustehenden Befugnis aus; in diesem Falle erleidet sonach die Vorschrift des § 1676 Abs. 2, daß bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter die Meinung des gesetzlichen Vertreters vorgeht, durch die Vorschrift in § 3 Abs. 1 keine Änderung.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 tritt sonach im Falle des § 1676 Abs. 2 nur dann in Wirksamkeit, wenn die Mutter nicht mehr lebt oder wenn die elterliche Gewalt auch der Mutter neben der des Vaters ruht, weil die Mutter geschäftsunfähig ist, oder wenn die Mutter wie der Vater in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, da nur für diese Fälle ein Vormund bestellt werden muß. Ist die Mutter gestorben oder geschäftsunfähig, so geht nach § 3 Abs. 2 entgegen der Vorschrift in § 1676 Abs. 2 die Meinung des Vaters der Meinung des Vormundes vor.

Ist die Mutter wie der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so steht die Sorge für die Person des Kindes in dem beschränkten Umfang des § 1676 Abs. 2 sowohl dem Vater wie der Mutter zu. Ihre übereinstimmende Meinung geht sonach der des Vormundes vor. Besteht zwischen Vater und Mutter keine Einigung, so entscheidet die Meinung des Vaters. Liegt einer der Fälle des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vor, so kann der Ehegatte, der eine Änderung der religiösen Erziehung des Kindes herbeiführen will, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen.

Ist die Ehe durch Tod des Vaters aufgelöst, und ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so geht ihre Meinung der des Vormundes vor.

1698. Ein Vormund wird während der Dauer der Ehe bestellt:

a) Wenn der Vater die elterliche Gewalt nach § 1680 verwirkt hat, weil er wegen eines an dem Kind verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt worden ist;

b) im Fall des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters nach § 1676 Abs. 1 und § 1677 (vergl. oben zu § 1676), wenn die Mutter nach § 1676 Abs. 2 in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist;

c) wenn dem Vater aufgrund des § 1666 die Vertretung des Kindes, d. i. die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes entzogen ist. Erstreckt sich die Entziehung nur auf die Sorge für die Person des Kindes, so wird ein Pfleger bestellt. In all diesen Fällen geht nach dem BGB. die Meinung des Vormundes oder Pflegers wie nach § 1634 die Meinung des Vaters der Meinung der Mutter vor. Diese Bestimmung erleidet nach § 3 Abs. 1 eine Änderung dahin, daß die Meinung der Mutter der Meinung des Vormundes oder Pflegers vorzugehen hat.

2. Nach den Bestimmungen des BGB. (§ 1773) steht die Fürsorge für die Person des Kindes und damit das Recht, über dessen religiöse Erziehung zu entscheiden (§ 1793), dem vom Vormundschaftsgericht bestellten Vormund (Pfleger) allein zu, vorausgesetzt, daß ihm dieses Recht nicht entzogen ist, weil er einem anderen Bekenntnis als der Mündel angehört (§ 1801), wenn

a) beide Eltern eines ehelichen Kindes gestorben sind;

b) wenn ein Elternteil gestorben ist und der andere in der Ausübung der Sorge für die Person des Kindes tatsächlich (§ 1665) oder rechtlich (§§ 1676 Abs. 1, 1677, 1680, 1666) gehindert ist;

c) wenn beide Elternteile an der Ausübung der Sorge für die Person des Kindes tatsächlich oder rechtlich gehindert sind;

d) wenn die Mutter eines unehelichen Kindes gestorben oder an der Ausübung der Sorge für die Person des Kindes tatsächlich oder rechtlich gehindert ist.

Dieses Recht des Vormundes erleidet eine Einschränkung nach zwei Seiten: einmal steht ihm das Recht, das religiöse Bekenntnis zu bestimmen, nach dem das Kind erzogen werden soll, nur zu, wenn eine Bestimmung hierüber nicht schon getroffen ist oder wenn wenigstens kein Nachweis hiefür erbracht werden kann, zum anderen bedarf er zur Entscheidung über das religiöse Bekenntnis eines Kindes in jedem Fall der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Aus der Bestimmung, daß der Vormund die einmal bestimmte religiöse Erziehung des Kindes nicht ändern darf, folgt, daß er sich auch jeder Maßnahme, die eine Schädigung des religiösen Erziehungszweckes bedeuten würde, wie dies z. B. die Abmeldung des Kindes von der Teilnahme am Religionsunterricht wäre, zu enthalten hat.

Ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts ohne Antrag des Vormunds ist im Gesetz nicht vorgesehen. Wohl aber kann das Gericht auf Anregung des Gemeindewaisenrats den Vormund zur Einreichung eines entsprechenden Antrags anhalten. Gegenstand der Entscheidung ist aber stets nur der vom Vormund gestellte Antrag. Das Vormundschaftsgericht darf nicht über den Antrag hinausgehen und über die Bekenntniszugehörigkeit des Kindes etwa nach einer anderen Richtung entscheiden. Wohl aber kann es die einmal erlassene Verfügung, wenn es sie nachträglich für unzweckmäßig ansieht, von sich aus ändern; ist der Antrag des Vormunds zurückgewiesen worden, so kann die Änderung aber nur auf einen erneuten Antrag des Vormundes erfolgen. FGG. § 18 Abs. 1. Wegen des einzuhaltenden Verfahrens vergl. Bmkg.

zu § 2 Abs. 3. Dabei bildet die Einvernahme des Kindes, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat, die unerläßliche Voraussetzung für die Entscheidung. Für diese darf nur der Erziehungszweck maßgebend sein. Vergl. die Bmkg. hierüber zu § 2 Abs. 3.

Gegen die, den Antrag des Vormunds abweisende Entscheidung steht diesem, gegen eine sie zulassende Entscheidung Jedem der ein berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung der Angelegenheit hat, sonach dem zuständigen Pfarrer, dem Fürsorgeverband (FGG. §§ 20 und 57 Ziff. 9), sowie (nach § 57 Ziff. 8) auch den Eltern, Geschwistern und sonstigen Verwandten und Verschwägerten des Kindes zu, auch der unehelichen Mutter, nicht aber dem unehelichen Vater, sofern das Kind nicht für ehelich erklärt ist. Die Beschwerde geht an das Landgericht, gegen dessen Entscheidung ist, wenn diese auf einer Rechtsverletzung beruht, die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht gegeben. (§§ 27 und 28 FGG.)

§ 4.

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

Der Ausdruck „ohne bürgerliche Wirkung" wurde gewählt, um nicht in das Recht der Religionsgesellschaften einzugreifen. Vergl. codex juris canonici canon 1061.

Er soll nur bedeuten, daß solche Verträge für die Ehegatten nicht bindend sind. Weitere Wirkungen in rechtlicher Hinsicht sind damit aber nicht ausgeschlossen. So kann der Bruch des vor dem Eheabschluß seitens des Bräutigams der Braut gegebenen Versprechens der Erziehung der Kinder in einem bestimmten Bekenntnis unter Umständen als „arglistische Täuschung" nach § 1334 BGB. einen Grund zur Anfechtung der Ehe oder als „Mißbrauch des Rechts" im Sinne des § 1353 BGB. einen Grund zur Verweigerung der „ehelichen Lebensgemeinschaft" oder im Sinne des § 1568 als „ehrloses Verhalten" einen Grund zur Ehescheidung bilden. Staudinger 7./8. Auflage zu § 1353 Bem. 2a — Abs. 2, zu § 1334 Bmkg. 3b Abs. 2 und zu § 1568 Ziff. 3e Abs. 2. Die Bedeutung der Verträge als Beweismittel für die Absicht der Parteien wird durch die Bestimmung nicht berührt. Im Hinblick auf die Vorschrift in § 34 Bad. RNG. dürfen solche Verträge von den Notaren nicht mehr beurkundet werden.

§ 5.

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

Die Ausdrucksweise, „zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will", wurde gewählt, um jeden Anschein zu vermeiden, als wolle das Gesetz in das öffentliche Recht übergreifen, wo die Frage der bürgerlichen

Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis durch die landesgesetzlichen Austrittsbestimmungen geregelt ist.

Ein Antrag, das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung des Bekenntnisses während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder während der Fürsorgeerziehung ruhen zu lassen, wurde abgelehnt.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung ist nicht beschränkt auf Vereinigungen im Sinne des § 137 Abs. 6 RVerf. Sie soll sich auch auf Weltanschauungen beziehen, zu deren Pflege sich eine besondere Vereinigung nicht gebildet hat, z. B. Weltanschauung Schopenhauers. Um dies zum Ausdruck zu bringen, wurde ein Antrag, am Schluß nach „Anwendung" beizufügen „nach Maßgabe der § 137 Abs. 3 RVerf." abgelehnt. Die bei der 2. Lesung aus demselben Grund vor Weltanschauung eingefügten Worte „nicht religiösen" wurden in der dritten Lesung durch „nicht bekenntnismäßigen" ersetzt, weil es, wie vom Antragsteller ausgeführt wurde, auch religiöse Weltanschauungen gebe, die nicht bekenntnismäßig sind. Die Weltanschauung darf aber jedenfalls nicht gegen die guten Sitten oder bestehenden Gesetze verstoßen. Vergl. EG. z. BGB. Art. 30.

§ 7.

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amtswegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

Durch die Bestimmung, die für nötig erachtet wurde im Hinblick auf die Erweiterung des vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungsrechtes in § 2 Abs. 3, wird die ausschließliche Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte mit Ausschluß der Verwaltungsgerichte und der Prozeßgerichte begründet. Ein Eingriff in das prozeßrechtliche Entscheidungsrecht bei Prozeßstreitigkeiten, bei denen Fragen der religiösen Kindererziehung als Inzidentpunkte mit erscheinen, ist damit nicht beabsichtigt. Maßgebend für das Verfahren der Vormundschaftsgerichte sind die Vorschriften des FGG. Zuständig sind hiernach für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen die Amtsgerichte (§§ 35, 36, 43).

§ 8.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

Durch das Gesetz wird absolut gemeines Recht begründet mit Ausschluß des Landesrechts. Für Baden sind damit aufgehoben das Ges.

vom 9. Oktober 1860 über Ausübung der Erziehungsrechte in bezug auf die Religion der Kinder, sowie § 36 der allg. Ausführungsverordnung zum Bad. RPG. vom 11. Nov. 1899.

§ 9.

Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

Durch die Vorschrift in § 9 soll für Staaten, in denen solche Verträge bisher rechtlich zulässig waren, ein Übergang in den neuen Rechtszustand geschaffen werden. Der Antrag auf Aufhebung kann, wenn beide Eltern am Leben sind, nur von beiden gemeinsam und nicht von einem Elternteil allein gestellt werden. Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, das in der Sache selbst an den Antrag gebunden ist, ist nur eine formale. Dies wurde im Ausschuß anerkannt, man war aber der Ansicht, daß ein Formalakt, wie ihn ein religiöser Erziehungsvertrag darstelle, nur wieder durch einen Formalakt aufgehoben werden solle. Die Aufhebung des Vertrags hat zur Folge, daß die Frage der religiösen Erziehung des Kindes sich weiterhin nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes regelt.

§ 10.

Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 11.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Land im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III.

Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens.

1. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Die Landesherrliche Verordnung vom 19. März 1911, betr. die Organisation der oberen Staatsbehörden, enthält bezüglich des Unterrichtswesens folgende Bestimmungen:

§ 2.

Das Kultus- und Unterrichtswesen einschließlich der Einrichtungen für Wissenschaften und Künste wird einem besonderen Ministerium übertragen, das die Bezeichnung Ministerium des Kultus und Unterrichts führt.

§ 4.

Der Oberschulrat wird aufgehoben. Seine Zuständigkeit geht an das Ministerium des Kultus und Unterrichts über.

§ 5.

Die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung treten am 1. Juni, der § 4 am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Das Geschäftsgebiet des Ministeriums des Kultus und Unterrichts wurde erweitert durch das Gesetz vom 2. April 1919 über den Geschäftskreis der Ministerien, das in § 5 bestimmt:

§ 5.

Dem Unterrichtsministerium wird zu seinem bisherigen Geschäftsgebiet das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen einschließlich der Kunstgewerbeschulen und der Baugewerkeschule, sowie das Generallandesarchiv zugewiesen.

2. Landesschulrat.

Die Landesherrliche Verordnung vom 23. September 1911 über die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens bestimmt, unter Aufhebung der Verordnungen vom

12. August 1862 und vom 6. Mai 1868 über die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogtum und der VO. vom 30. Juni 1870 über die Ernennung außerordentlicher Mitglieder des Oberschulrats für einzelne Unterrichtszweige folgendes:

§ 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtswesens stehen, soweit sie nicht für einzelne Zweige des Fachunterrichts durch besondere Verordnungen einem anderen Ministerium zugewiesen sind, dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

Aus dem Gebiet des Fachunterrichts gehören zum Geschäftskreis des Min. des Innern die Landwirtschaftlichen Winterschulen und die Sozialen Frauenschulen.

§ 2.

Zur Beratung des Unterrichtsministeriums in schultechnischen Fragen des höheren Unterrichts und des Volksschulunterrichts wird ein Landesschulrat errichtet, der aus den schultechnischen Mitgliedern des Ministeriums und höchstens zwölf vom Ministerium auf die Dauer von fünf Jahren ernannten Sachverständigen besteht.

§ 3.

Der Landesschulrat zerfällt in eine Abteilung für höheres Unterrichtswesen und eine solche für Volksschulwesen.

Die vom Ministerium zu ernennenden Mitglieder der Abteilung für höheres Unterrichtswesen werden aus den Hochschulprofessoren und den akademisch gebildeten Lehrern an den höheren Lehranstalten, die Mitglieder der Abteilung für Volksschulwesen aus den Aufsichtsbeamten der Volksschule, den Seminardirektoren und den Volksschullehrern gewählt. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Schuldienst erlischt ihre Berufung in den Landesschulrat.

Die Zahl der vom Ministerium ernannten Mitglieder darf für keine Abteilung sechs übersteigen.

§ 4.

Der Landesschulrat hat die Aufgabe, über wichtigere Schulfragen, die ihm das Ministerium unterbreitet, zu beraten und sein Gutachten abzugeben.

Er wird je nach Bedarf und wenigstens einmal im Jahre durch das Ministerium einberufen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, beide Abteilungen des Landesschulrats zusammen oder die Abteilungen getrennt einzuberufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Wenn dem Landesschulrat Fragen, die den Religionsunterricht berühren, zur Beratung überwiesen werden, sind die obersten kirchlichen Behörden des Landes einzuladen, je einen Vertreter zu der Sitzung des Landesschulrats zu entsenden.

§ 6.

Den Vorsitz im Landesschulrat führt der Minister des Kultus und Unterrichts und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Zu den Sitzungen des Landesschulrats können auch die nicht schultechnischen Mitglieder des Ministeriums und andere Sachverständige nach Bedarf zugezogen werden.

Die Geschäftsordnung für den Landesschulrat wird vom Ministerium erlassen.

§ 7.

Die vom Ministerium ernannten Mitglieder des Landesschulrats können mit der Visitation einzelner Schulen betraut werden.

Von der hier gegebenen Ermächtigung wurde seitens des UM. nur bezüglich der höheren Schulen Gebrauch gemacht.

§ 8.

Die vom Ministerium ernannten Mitglieder des Landesschulrats üben die ihnen zugewiesene Tätigkeit als Ehrenamt aus; doch wird ihnen für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisekosten und des Aufwandes für Verpflegung und Unterkunft nach der Klasse II des Reisekostengesetzes vom 5. Oktober 1908 gewährt.

VO. des StM. vom 12. Juli 1924 über die Dienstreisekosten — ABl. Nr. 35.

Der Vollzug der mit Ermächtigung der Badischen vorläufigen Volksregierung unterm 24. März 1919 vom UM. erlassenen VO., die Errichtung von Beiräten im Gebiete der Unterrichtsverwaltung betr. — SchVBl. Nr. 8—, ist durch VO. des UM. vom 3. Mai 1919 — SchVBl. Nr. 12 — „ausgesetzt" worden. Damit ist auch die im Eingang der VO. vom 24. März 1919 ausgesprochene Aufhebung der Ldsh. VO. vom 23. April 1911 über den Landesschulrat gegenstandslos geworden. Die Einrichtung des Landesschulrats besteht hiernach noch zu Recht; allerdings wurde von derselben in den letzten Jahren kein Gebrauch mehr gemacht.

An Stelle der Einrichtungen, wie sie die VO. vom 24. März 1919 vorgesehen hatte, sind späterhin die Dienststellenausschüsse getreten. Ziff. 6, 7 und 8 dieses Abschnitts.

3. Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. August 1910.)

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in bezug auf das Schulgesetz betr.

SchVOBl. Nr. XX S. 217.

Zuständigkeiten in bezug auf die Volksschule.

§ 1.

Die Ortsschulbehörden beschließen:

1. über Nachsichtserteilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwickelung zurückgeblieben sind (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes);
2. über die Schulpflichtigkeit von Kindern mit körperlichen oder geistigen Gebrechen (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes);
3. über die Zuweisung von Kindern der unter 2 bezeichneten Art in die von der Gemeinde getroffenen besonderen unterrichtlichen Veranstaltungen (§ 3 Absatz 3 und § 39 Absatz 2 des Gesetzes), sowie
4. über die Einweisung von Schülern in die Hilfsklassen (§ 39 Absatz 1 des Gesetzes).

SchO. §§ 3 Abs. 2, 6, 7, 37.

§ 2.

Die Kreisschulämter entscheiden nach Anhörung der Ortsschulbehörde:

1. über die Einführung von Lehrbüchern an den ihnen unterstellten Schulen;
2. über die Befreiung von Kindern, welche Privatunterricht genießen, vom Besuch der Volksschule und über die Einweisung solcher Kinder in die Volksschule bei nicht genügendem Unterricht (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes);
3. über die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde (§ 40 Absatz 2 des Gesetzes).

SchO. §§ 3 Abs. 2 und 4.

Die gleichen Befugnisse kommen den Stadtschulämtern an den ihnen unterstellten Schulen zu. Vergl. PrVO. Art. II und SchG. § 119.

§ 3.

Der Oberschulbehörde steht die Entscheidung zu:

1. über die Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Volksschulen (§ 12 des Gesetzes);

2. über Befreiung oder Ausschluß vom Schulbesuch in den Fällen des § 3 Absatz 2 des Gesetzes;
3. über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die private Unterweisung von Kindern in den Fällen des § 3 Absatz 3 des Gesetzes;
4. über die Beschränkung des Handarbeitsunterrichts in den Fällen des § 42 Absatz 2 des Gesetzes;
5. über die Anerkennung einer außerhalb Badens abgelegten Lehrerinnenprüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten [und Haushaltungskunde].

Mit der Aufhebung des OSchR. durch die Ldsh. VO. vom 19. Mai 1911 sind die in § 3 bezeichneten Zuständigkeiten an das UM. übergegangen.

§ 4.

Dem Unterrichtsministerium ist vorbehalten:

1. die Erlassung allgemeiner Anordnungen, insbesondere auch die allgemein verpflichtende Einführung von Schulbüchern;
2. die Anerkennung von außerhalb Badens abgelegten Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen;
3. — im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern — die Gewährung staatlicher Beihilfen zu Schulhausbaulichkeiten bedürftiger Gemeinden (§ 115 des Gesetzes);
4. die Erteilung der Zustimmung zu den ortsstatutarischen Festsetzungen über das Volksschulwesen in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§ 5.

Die Entscheidung, gegen welche gemäß § 140 Absatz 2 des Gesetzes Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, wird erlassen:

1. von der Oberschulbehörde über die an die Gemeinden zur Deckung des Schulaufwandes zu leistenden Staatsbeiträge;
2. vom Bezirksrat
   a) über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang der Schulverbände;
   b) gemäß § 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes über die aus dem Schulgesetz abzuleitenden Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Volksschulen.

Ziff. 1 ist mit der Übernahme des Personalaufwandes für die Volksschule durch den Staat in Wegfall gekommen.

Zu Ziff. 2 b vergl. Bmkg. zu SchG. § 140 Abs. 2 Ziff. 2.

Zuständigkeiten in bezug auf die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 6.

Zuständig zur Erteilung der nach § 133 des Gesetzes erforderlichen Genehmigung sind:

1. für die Errichtung von Hochschulen — § 133 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes — das Staatsministerium;
2. für die Errichtung der in § 133 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes genannten Anstalten das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten gehören;
3. für die Errichtung von Lehranstalten, die gleichzeitig zum Geschäftsbereich des Unterrichtsministeriums und eines anderen Ministeriums gehören, das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem nach Ziff. 2 weiter zuständigen Ministerium, beim Nichtzustandekommen eines Einverständnisses, das Staatsministerium.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist auch in den Fällen der Ziff. 2 und 3 nach Bad. Verf. § 19 Abs. 6 das Staatsministerium (vergl. Abschnitt II A 1).

Die Gesuche sind bei dem Bezirksamt einzureichen. VO. vom 11. März 1913 über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 7.

Die im Gesetz vorgeschriebenen Anzeigen sind zu erstatten:

1. über die Errichtung von Anstalten der in §§ 134 Absatz 2 und 135 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Art an das Bezirksamt;
2. über die Errichtung der in § 134 Absatz 1 des Gesetzes genannten Veranstaltungen an die Zentralbehörde, zu deren Geschäftskreis die Pflege und Beaufsichtigung der betreffenden Unterrichtsgegenstände organisationsmäßig gehört, bei gleichzeitiger Zuständigkeit der Oberschulbehörde und einer anderen Zentralbehörde, an die Oberschulbehörde.

Die Anzeigen sind bei dem Bezirksamt einzureichen. VO. vom 11. März 1913 über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 8.

Die Staatsaufsicht über die nichtstaatlichen Lehranstalten (§ 138 des Gesetzes) wird von derjenigen Behörde ausgeübt, der nach Gesetz oder Verordnung die Aufsicht über die entsprechenden

öffentlichen Bildungsanstalten zukommt. Die Aufsicht über die Veranstaltungen des § 134 Absatz 2 des Gesetzes steht den Bezirksämtern zu.

§ 9.

Zur Schließung einer nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt (§ 139 Absatz 2 des Gesetzes) ist zuständig:

1. bei Hochschulen das Staatsministerium;
2. bei Lehranstalten der in § 133 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Art das zur Erteilung der Genehmigung zuständige Ministerium;
3. bei den unter die Bestimmung des § 134 Absatz 1 des Gesetzes fallenden Lehranstalten die Zentralbehörde, an welche die Anzeige zu erstatten ist;
4. bei Veranstaltungen im Sinne des § 134 Absatz 2 des Gesetzes der Bezirksrat.

Zu Ziff. 2. Nachdem die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der Anstalt an das Staatsministerium übergegangen ist (vergl. § 6), ist diese Behörde auch zur Schließung der Anstalt zuständig.

§ 10.

Die Anzeige über das Vorhaben, sich gewerbsmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten an minderjährige Personen zu beschäftigen (§ 136 des Gesetzes), ist an die Oberschulbehörde zu richten. Diese ist auch zuständig, die Ausübung einer solchen Tätigkeit zu untersagen.

Die Anzeige ist nach § 15 der VO. über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten vom 11. März 1913 bei dem Bezirksamt einzureichen.

§ 11.

Die Genehmigung zur Übernahme von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen wird durch das Unterrichtsministerium erteilt.

§ 11 ist durch die Aufhebung des § 137 Abs. 2 SchG. — vergl. dieses — in Wegfall gekommen.

Von der Beschwerde gegen Entscheidungen der Unterrichtsbehörden.

§ 12.

Für die Einlegung der Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen der in den §§ 1 bis 5, 6 Ziffer 2 und 3, 8, 9

Ziffer 2 bis 4, 10, 11 dieser Verordnung bezeichneten Behörden kommen die Bestimmungen der §§ 28 bis 36 und 40 bis 43 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Beschwerden gegen Entschließungen der örtlichen Schulbehörden nach § 29 der nämlichen Verordnung zu behandeln und von dem Kreisschulamt zu erledigen sind.

§ 29 der Ldsh. VO. über das Verfahren in Verwaltungssachen vom 31. August 1884 lautet:

§ 29.

Als Rekurs im Sinne dieser Verordnung ist nur die Beschwerde gegen die Entschließung einer Staatsbehörde zu betrachten.

Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Bürgermeister und Gemeinderäte nach (§ 186) der Gemeindeordnung sind an keine besonderen Fristen und Förmlichkeiten gebunden. Doch ist, wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon länger als ein Jahr verflossen ist, die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen.

Die an Stelle des § 186 der früheren Gemeindeordnung getretenen Bestimmungen des § 10 der Gem. Ord. vom 5. Oktober 1921 lauten:

§ 10.

Jeder, dessen Interesse durch einen Beschluß oder eine Anordnung der Gemeindebehörde verletzt ist, hat das Recht, die Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde im Rahmen der dieser gemäß §§ 7 und 9 zustehenden Aufsicht anzurufen. Wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon mehr als ein Jahr verflossen ist, so ist die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen. Zuständig sind in den Fällen des § 7 in den Städten die Ministerien, in den übrigen Gemeinden die Bezirksämter, in den Fällen des § 9 die Staatsaufsichtsbehörden.

In den Städten der vormaligen Städteordnung ist nach § 118 SchG. örtliche Schulbehörde rechtlich der Stadtrat, der aber die in dieser Eigenschaft ihm zukommenden Befugnisse nach gesetzlicher Vorschrift durch eine besonders bestellte Kommission (die Schulkommission) ausüben läßt. Das Gleiche gilt für den Gemeinderat in den Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern. SchG. § 22.

Die Schulkommission stellt sich gemeinderechtlich als beschließender Ausschuß (Gem. Ord. § 52) dar. Wird der Beschluß eines Ausschusses von einem Beteiligten angefochten, so geht die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf den Stadtrat über (§ 52 Ziff. 4 Gem. Ord.). Dementsprechend ist auch die Beschwerde gegen einen Beschluß der Schul-

kommission zunächst an den Stadtrat bezw. Gemeinderat zu richten und erst gegen die Beschlußfassung dieser Behörde geht die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde, d. h. das UM. bezw. das Kreisschulamt.

§ 13.

Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und Bezirksräte) in Volksschulsachen werden nach Anhörung der Oberschulbehörde durch das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, und falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, durch das Staatsministerium erledigt.

4. Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 8. August 1910.)

SchVOBl. Nr. XX S. 222.

Den Vollzug des Schulgesetzes betreffend.

§ 1.

Mädchen, die unter der Herrschaft des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in die Volksschule eingetreten sind, können auf Antrag ihrer Eltern auf Ostern des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollendeten, entlassen werden, wenn sie bis dahin die Schule 8 Jahre besucht haben.

§ 2.

Zu § 4 des Gesetzes.

(1) Die Gebühr für die Zustellung der in § 4 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Mahnung wird auf 20 ₰ festgesetzt; sie ist auf der Ausfertigung der Mahnung zu vermerken.

(2) Den Gemeinden steht es frei, durch das Ortsstatut beziehungsweise den Gemeindebeschluß, aufgrund dessen die Mahnung erfolgt, zu bestimmen, daß die Hälfte der Gebühr für Ortsschulzwecke zu verwenden ist.

Zu Abs. 1 vergl. § 31 SchO. und Bktm. des UM. vom 9. November 1925, wonach die Gebühr auf 0,50 bis 1 ℛ𝑀 festgesetzt ist.

§ 3.

Zu §§ 14, 22, 94 des Gesetzes.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl einer Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 22 [und 94] des Gesetzes ist das jeweils amtlich veröffentlichte Ergebnis der Volkszählung maßgebend.

Die Vorschrift gilt auch für die Einreihung unter die Städte. Gem. Ord. § 3 d. SchG. § 4 Bmkg. 3.

§ 4.

Zu §§ 18, 30 des Gesetzes.

(1) Die Verpflichtung der Gemeinden zur Bestellung besonderer Schulärzte (§ 18 des Gesetzes) und zur Anstellung von Rektoren (§ 30 des Gesetzes) tritt nur ein, wenn der als Voraussetzung hiefür gesetzlich vorgeschriebene Bestand von zehn Lehrerstellen für drei auf einander folgende Schuljahre gewährleistet erscheint.

(2) Die Aufhebung der einmal errichteten Stellen soll nur stattfinden, wenn die Zahl der ständigen Lehrerstellen in drei auf einander folgenden Schuljahren unter zehn herabgegangen und die Wiedererreichung dieser Zahl für die drei folgenden Schuljahre nicht zu erwarten steht; die Aufhebung der Stelle eines Rektors kann überdies nur mit dem Schluß des zweiten Jahres der Staatsvoranschlagsperiode eintreten.

Vergl. Bmkg. zu § 30 SchG.

§ 5.

Zu §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes.

1. Fassung der VO. des UM. vom 11. Dezember 1924.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 40 des Gesetzes gilt für die Regel diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der drei vorausgegangenen Schuljahre ergibt.

2. Fassung der VO. des UM. vom 5. April 1925.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt bis auf weiteres diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Jahre 1922, 1923 und 1924 ergibt.

Vergl. Bmkg. zu § 26 SchG.

§ 6.

Zu § 35 Absatz 2 des Gesetzes.

(1) Kinder, die in eine Religionsgemeinschaft aufgenommen sind, haben den Religionsunterricht dieser Gemeinschaft zu besuchen, insolange nicht ihr Austritt aus der Gemeinschaft von dem zur Änderung ihrer religiösen Erziehung gesetzlich Berechtigten erklärt ist.

(2) Die Erklärung des Austritts muß nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 19 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnorts des Erziehungsberechtigten mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Bei offenkundiger oder nachgewiesener rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit zur Einhaltung der in Absatz 2 bezeichneten Form kann die Erklärung auch vor einem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden zuständigen Beamten abgegeben werden. Die Erklärung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Vergl. Bmkg. zu § 19 Abs. 3 Bad. Verf., Art. 149 RVerf. und zu § 5 Ges. über die religiöse Kindererziehung — Abschnitt II A 1 und B 1 und 3.

§ 7.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat alsbald Abschrift der ihr zugegangenen Erklärung der Ortsschulbehörde zuzustellen. Diese wird unter gleichzeitiger Mitteilung an die betreffenden Geistlichen die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Wo ein besonderer Schulleiter bestellt ist, hat die Zustellung an diesen zu erfolgen.

§ 8.

Zu § 38 des Gesetzes.

Die Ausdehnung der Bürgerschulen (§ 38 des Gesetzes) über das schulpflichtige Alter hinaus soll in der Regel nicht mehr als 2 Jahre betragen.

Die VO. unterstellt, daß Schulen mit einem sechsjährigen Lehrgang als Höhere Lehranstalten nach der Ldsh. VO. vom 18. Sept. 1909 eingerichtet werden, schließt aber deren Errichtung als Bürgerschulen nicht aus.

§ 9.

Zu § 55 des Gesetzes.

(1) Für Lehrer, welche fremdsprachlichen Unterricht erteilen, kann die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden je nach dem Umfang ihres fremdsprachlichen Unterrichts bis auf 26 Stunden ermäßigt werden.

(2) Für Schulleiter kann eine Ermäßigung der Unterrichtsstunden bis zu 20 Wochenstunden eintreten; weitere Ermäßigungen können nur im Einverständnis mit der Behörde, der die örtliche Aufsicht über die Volksschule zusteht, bewilligt werden.

Vergl. Bmkg. zu SchG. § 55. SchG. §§ 13, 14, 22, 118.

Der Paragraph bildet die Ausführungsvorschrift zu § 55 Abs. 3 des SchG. vom 7. Juli 1910, der lautete:

Für Lehrer, die mit der Schulleitung betraut sind oder fremdsprachlichen Unterricht zu erteilen haben, kann die

Zahl der Pflichtstunden durch die Oberschulbehörde nach den hierüber von dem Unterrichtsministerium aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen entsprechend ermäßigt werden.

Er enthält die nach dieser Bestimmung der Feststellung durch das UM. vorbehaltenen Grundsätze. Der Erlassung einer Zuständigkeitsbestimmung aufgrund des § 141 des SchG. bedurfte es nicht, nachdem das Ges. selbst bestimmt hatte, daß die Entscheidung im Einzelfall Sache der Oberschulbehörde sei.

Die Vorschrift ist durch die Änderung, die § 55 durch die PAVO. erfahren hat, sachlich nicht gegenstandslos geworden. Die von ihr für die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl aufgestellten Grundsätze gelten auch für den § 55 in seiner neuen Fassung.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung im Einzelfall kommt Aufhebung der hierüber in § 55 Abs. 3 SchG. erlassenen Bestimmung demnach Ziff. IV der Übergangsbestimmungen des SchG. vom 7. Juli 1910 mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten UM. zu.

§ 10.

In allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Gesetzes oder den zu seinem Vollzug ergangenen Anordnungen dem Bezirksrat eine Entscheidungsbefugnis zukommt, ist vor Erlassung der Entscheidung der Oberschulbehörde Gelegenheit zur Äußerung ihrer Anschauung zu geben.

5. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 28. November 1913.)

In der Fassung der VO. vom 24. April 1926.

Die Schulbehörden der Volksschule betreffend.

SchVOBl. Nr. XXXIV S. 345.

Erster Abschnitt.

Von der Ortsschulbehörde.

1. Zusammensetzung der Ortsschulbehörde.

Mehrere erste Lehrer.

§ 1.

Wenn für örtlich getrennte Abteilungen einer Volksschule, für die ein Schulleiter nicht bestellt ist, besondere erste Lehrer ernannt sind, so sind sie sämtlich zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt.

SchG. §§ 13, 29 Abs. 2.

Bestellung von Schulkommissionen.

§ 2.

Die Vorlage des Gemeindebeschlusses über die Einsetzung einer besonderen Ortsschulbehörde (Schulkommission) an das Unterrichtsministerium hat durch Vermittelung des Bezirksamts und des Kreisschulamts zu erfolgen.

SchG. §§ 14, 15, 19 Abs. 1.

Amtszeit der ernannten Mitglieder.

§ 3.

Die Ernennung der aus den Gemeindeeinwohnern in die besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu berufenden Mitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 26. — Durch VO. des UM. vom 29. Dezember 1922 — ABl. 1923 Nr. 1 — ist die Amtsdauer der Schulkommissionsmitglieder, um sie in Übereinstimmung zu bringen mit der Amtsdauer der Gemeinderäte (Gem. Ord. § 31), auf 4 Jahre festgesetzt worden.

Ortspfarrer.

§ 4.

(1) Als Ortspfarrer gilt für die Israeliten der Rabbiner.

(2) Die Bestimmung, wer von mehreren Pfarrern in die Ortsschulbehörde einzutreten hat (§ 16 letzter Absatz des Schulgesetzes), steht der oberen Kirchenbehörde auch für den Fall der Beteiligung mehrerer Gemeinden an einer Volksschule zu, sofern die einzelnen Gemeinden eigene Ortspfarrer haben.

SchG. §§ 7 Abs. 3. § 8 Ziff. 2, 19 Abs. 2.

Stellvertretung für die Schulleiter und Lehrer.

§ 5.

(1) Ist die Stelle des Schulleiters erledigt, so ist für die Dauer der Erledigung [der dienstälteste erste Lehrer, wo ein erster Lehrer nicht bestellt ist,] der dienstälteste Hauptlehrer zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt.

(2) Ist an einer Volksschule keine der vorhandenen Hauptlehrerstellen besetzt, so kommt die Vertretung in der Ortsschulbehörde dem dienstältesten unständigen Lehrer zu.

(3) Ist die Stelle des Volksschulrektors in einer Städteordnungsstadt erledigt, so wird der für die Dauer der Erledigung

in die Ortsschulbehörde zu berufende Lehrer vom Unterrichtsministerium im Benehmen mit der Stadtverwaltung bestellt.

SchG. §§ 17, 30 Abs. 2, 3, 45, 119.

1. Die in Klammer gesetzten Worte fallen weg, nachdem Abs. 4 des § 30 SchG. aufgehoben ist.
2. Die Vorschrift in Abs. 3 ist auf die Städte mit Stadtschulämtern nur insoweit anwendbar, als bei dem Stadtschulamt nicht ein zweiter Beamter bestellt ist, dem die Vertretung des Stadtschulrats ohne weiteres zukommt. (§ 53.)

Amtsdauer des Schularztes.

§ 6.

Sind für eine Volksschule mehrere Schulärzte bestellt, so erfolgt die Ernennung desjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat, jeweils auf die Dauer von sechs Jahren.

SchG. §§ 13, 18 Abs. 4. SchAVO. § 2.

Die Vorschrift über die Amtsdauer schließt sich an die für die Beiräte der Höheren Lehranstalten geltende Bestimmung an. (§ 29 Ziff. 4 der Ldsh. VO. vom 18. September 1909 über die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.) Es wird sich empfehlen, die Amtsdauer hier wie für den nach § 17 Abs. 2 SchG. zu ernennenden Lehrer in Übereinstimmung zu bringen mit der Amtsdauer der nach § 3 zu ernennenden bürgerlichen Mitglieder der Schulkommission. Für die Städte der vormal. Städteordnung besteht nach § 26 die Möglichkeit, dies jetzt schon durch Ortssatzung zu bestimmen.

2. Wirkungskreis der Ortsschulbehörde.

Im Allgemeinen.

§ 7.

Die Ortsschulbehörde ist auf die Ausübung der Schulpflege beschränkt. Eine Aufsicht in schultechnischer Beziehung kommt ihr nicht zu.

SchG. §§ 20 und 21.

Örtliches Schulvermögen.

§ 8.

(1) Das örtliche Schulvermögen umfaßt das Vermögen der Schulpfründe und aller Stiftungen, die den Zwecken der Volksschule dienen. Seine Verwaltung richtet sich nach den Vorschriften der Stiftungsrechnungs-Anweisung. Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung führt das Bezirksamt.

(2) Haben mehrere zu einem Schulverband gehörige, aber in verschiedenen Amtsbezirken gelegene Gemeinden gemeinschaftliches Schulvermögen, so wird die Aufsicht von demjenigen Bezirksamt geführt, in dessen Bezirk die das gemeinsame Vermögen verwaltende Gemeinde liegt.

SchG. § 21 Ziff. 1, 78, 82, 91, 108 Abs. 3 StRA. §§ 1 Abs. 2, 10.

Anschaffungen aus Gemeindemitteln.

§ 9.

(1) An Volksschulen, für die ein besonderer Schulleiter oder ein erster Lehrer bestellt ist, kann die Ortsschulbehörde diesem die Verfügung über die für Schulbedürfnisse und Lehrmittel voranschlagsgemäß bereitgestellten Mittel überlassen. Dabei kann die Ortsschulbehörde die Bezugsquellen bezeichnen.

(2) Eine Anweisungsbefugnis auf die Gemeindekasse steht jedoch weder der Ortsschulbehörde noch den in Absatz 1 bezeichneten Lehrern zu; sie haben vielmehr den Gemeinderat um Erlassung der Anweisung für die von ihnen beschlossenen Ausgaben zu ersuchen.

§ 37. SchG. § 21 Ziff. 2. Gem. Ord. § 79 Ziff. 3.

Gutachtliche Äußerung.

§ 10.

Das Recht der gutachtlichen Äußerung und der Antragstellung der Ortsschulbehörde erstreckt sich auf alle organisatorischen, wirtschaftlichen und Verwaltungsverhältnisse der Schule.

SchG. §§ 21 Ziff. 3, 23, 38, 39, 42, 50 Abs. 3, 83, 85, 113, 114, 116.

Die Ausübung des der Ortsschulbehörde hier eingeräumten Rechts hat zur Voraussetzung, daß dieselbe über den Stand und die Bedürfnisse der Schule stets genügend unterrichtet ist, sei es durch eigene Wahrnehmungen oder durch entsprechende Berichterstattung der an ihrer Stelle die technische Aufsicht ausübenden Lehrpersonen.

Überwachung des äußeren Schulbetriebs.

§ 11.

Die Ortsschulbehörde überwacht und besorgt den Vollzug der auf den äußeren Schulbetrieb durch Gesetz und Verordnung, besonders durch die Schulordnung erlassenen Vorschriften sowie der Anordnungen und Aufträge der vorgesetzten Behörden. Sie hat die Lehrer in der Handhabung der Schulzucht zu unterstützen.

SchG. § 21 Ziff. 4. SchO. §§ 1, 2, 4, 6, 7. 8, 9, 14, 17, 24, 37, 38, 41, 43, 45, 54, 55, 56, 57, 60, 64, 65, 66, 68, 71, 76.

Die Unterstützung des Lehrers in der Handhabung der Schulzucht kann sowohl in der Einwirkung auf die Schüler, wie auf deren Eltern bestehen.

Dienstaufsicht über die Lehrer.

§ 12.

(1) Bei Zuwiderhandlungen eines Lehrers gegen die Vorschriften der Schulordnung über den äußeren Schulbetrieb und die Handhabung der Schulzucht sowie bei Beanstandungen des außerdienstlichen Verhaltens eines Lehrers kann die Ortsschulbehörde freundliche Vorstellungen und Ermahnungen eintreten lassen. Auch soll sie sich bestreben, Beschwerden der Ortseinwohner gegen einen Lehrer oder Mißhelligkeiten der Lehrer untereinander auf gütlichem Wege beizulegen. Der Vorsitzende der Ortsschulbehörde ist berechtigt, einen Lehrer zur Entgegennahme von dienstlichen Eröffnungen auf sein Amtszimmer einzubestellen.

(2) Ein Recht zu dienstpolizeilichen Maßnahmen gegen einen Lehrer steht der Ortsschulbehörde nicht zu. Insbesondere ist dem Vorsitzenden und den einzelnen Mitgliedern nicht gestattet, Schulkinder über den Lehrer zu vernehmen.

(3) Schwerere Zuwiderhandlungen eines Lehrers gegen seine Dienst- und Standespflichten ist die Ortsschulbehörde verpflichtet, der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 44 Ziff. 10. SchG. § 21 Ziff. 4 und 6. SchO. §§ 15, 20 ff, 41, 53, 55 ff, 72.

1. Die Vorschriften des Abs. 1 erstrecken sich nicht auf den Geistlichen als Religionslehrer. Vergl. Bmkg. 5 zu SchG. § 40.

2. Das Recht des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder seines Stellvertreters, bei der Entgegennahme einer Beschwerde gegen den Lehrer durch die Eltern eines Schülers das dabei beteiligte Kind über den Tatbestand der Beschwerde zu hören, wird durch die Bestimmung des Abs. 2 nicht berührt. Dagegen steht dem Vorsitzenden das Recht zur Vornahme weiterer Erhebungen in der Sache nicht zu. Erscheinen solche notwendig, so hat er alsbald dem Kreisschulamt Bericht zu erstatten.

Anzeigepflicht bezüglich neu zugehender Lehrer.

§ 13.

Die Ortsschulbehörde hat nach der Einführung eines neu zugehenden Lehrers in den Dienst den Tag des Dienstantritts dem Kreisschulamt anzuzeigen. Auch hat sie dem zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichts bestellten Geistlichen den Ab- und Zugang der Lehrer des betreffenden Bekenntnisses mitzuteilen.

SchG. § 21 Ziff. 6, 40 Abs. 2 RelVO. § 8.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Maßnahmen bei Dienstbehinderung eines Lehrers.

§ 14.

Bei eintretender Dienstbehinderung eines Lehrers hat die Ortsschulbehörde die zur vorläufigen Versehung der Stelle erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dem Kreisschulamt hiervon unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer der Dienstbehinderung des Lehrers Anzeige zu erstatten.

SchG. § 56. Sofern für eine Schule ein Schulleiter oder Oberlehrer bestellt ist, kommt die Erlassung der erforderlichen Anordnungen diesem zu — § 34 Ziff. 3 und § 45. § 44 Ziff. 10.

Anzeige vom Ableben

a) Aktiver Lehrer.

§ 15.

(1) Das Ableben eines im Dienst befindlichen Lehrers hat die Ortsschulbehörde dem Kreisschulamt anzuzeigen.

Dabei ist außer dem Todestag anzugeben:

a) Name und Geburtszeit der Witwe sowie der Zeitpunkt der Eheschließung;

b) Name und Geburtszeit sämtlicher ehelichen Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter;

c) ob die Hinterbliebenen die [freie] Wohnung, in deren Genuß der Verstorbene sich befunden hat, für die Dauer des auf den Todestag folgenden Vierteljahres beizubehalten wünschen oder auf einen früheren Zeitpunkt zu verlassen beabsichtigen.

(2) Der Anzeige sind beizulegen: Geburtsurkunden für die Witwe und die unverheirateten Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Bescheinigung über die Eheschließung oder ein Auszug aus dem Heiratsregister.

(3) Sofern die Vorlage nicht sofort vollständig erstattet werden kann, ist das Fehlende mit tunlichster Beschleunigung nachzutragen.

§ 44 Ziff. 10. SchG. § 21 Ziff. 4.

b) Zuruhegesetzter Lehrer.

§ 16.

Das Ableben eines zuruhegesetzten Lehrers hat die Ortsschulbehörde dem Kreisschulamt und gleichzeitig der Landeshauptkasse in Karlsruhe, das Ableben versorgungsberechtigter Hinterbliebener von Lehrern dagegen nur der Landeshauptkasse anzu-

zeigen. Das Kreisschulamt hat die ihm erstattete Anzeige dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

SchG. §§ 21, 4. Bktm. des UM. vom 7. März 1925 ABl. Nr. 10.

Schulbesuche.

§ 17.

(1) Die in § 21 Ziffer 5 und § 23 Absatz 2 des Schulgesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schulbesuche durch die Ortsschulbehörde (Schulkommission) oder durch mehrere dazu abgeordnete Mitglieder, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder den Gemeindevorstand sollen sich auf ein Anwohnen beim Unterricht beschränken. Bei diesen Besuchen ist es nicht erlaubt, in den Unterrichtsgang einzugreifen oder Beanstandungen in bezug auf den Unterrichtsbetrieb oder die Lehrerfolge auszusprechen.

(2) Die im Schulgesetz vorgesehene Berichterstattung an den Gemeinderat hat durch den Vorsitzenden der Schulkommission zu erfolgen.

SchG. § 21 Ziff. 5.

Teilnahme an den Veranstaltungen der Schule.

§ 18.

(1) Die Ortsschulbehörde hat an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen oder sich dabei durch einzelne von ihr abgeordnete Mitglieder vertreten zu lassen.

(2) Bei der Sitzung, die von dem staatlichen Aufsichtsbeamten im Anschluß an die Prüfung der Schule abgehalten wird, sollen sämtliche Mitglieder anwesend sein. Ist der Vorsitzende durch triftige Gründe am Erscheinen verhindert, so hat er dies dem staatlichen Aufsichtsbeamten unter Benennung seines Stellvertreters anzuzeigen.

SchG. § 21 Ziff. 5. SchO. §§ 56, 57.

Zu den Veranstaltungen in Abs. 1 gehören auch die vom UM. für einzelne Tage oder Anlässe besonders angeordneten Feierlichkeiten.

Besetzung von Lehrerstellen.

§ 19.

Wenn die Ortsschulbehörde bei der Äußerung über die Bewerber um eine zu besetzende etatmäßige Lehrerstelle besondere Wünsche und Bedenken geltend macht, so sind diese sachlich zu begründen.

SchG. § 21 Ziff. 6, 50. VO. das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen betr. vom 23. Dezember 1913 § 7.

3. Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde.

Kollegiale Verfassung.

§ 20.

(1) Die Ortsschulbehörde bildet ein Kollegium mit gleicher Stimmberechtigung der einzelnen Mitglieder. Alle wichtigeren Gegenstände sind in einer geordneten Sitzung zu erledigen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen und daß mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Vorsitzenden nicht eingerechnet, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Wenn der Gegenstand der Beratung ein Mitglied der Ortsschulbehörde oder nahe Verwandte und Verschwägerte eines solchen betrifft, darf dieses Mitglied an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.

1. Hinsichtlich der Schweigepflicht über die Gegenstände der Beratung gelten für die Mitglieder der nach § 14 SchG. eingesetzten Schulkommissionen die Vorschriften des § 48 Ziff. 8 Gem. Ord. Dies gilt auch für die aufgrund ihrer beruflichen Stellung der Schulkommission zugehörigen Mitglieder. (Den Geistlichen, die Lehrer und den Schularzt.)

Hiernach sind die Kommissionsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder nach Beschluß der Kommission stattfinden soll.

Die gleichen Bestimmungen sind sinngemäß auf die Ortsschulbehörde nach § 13 anzuwenden.

Stimmengleichheit liegt vor, wenn die Zahl der für und der gegen einen Antrag Stimmenden die gleiche ist. Hat der Vorsitzende mitgestimmt, so wird seine Stimme doppelt gezählt und gibt damit den Ausschlag. Hat er sich der Stimme enthalten, so ist er nunmehr genötigt, abzustimmen und gibt dadurch mit seiner Stimme den Ausschlag. Beharrt er auf der Stimmenthaltung, so ist der Antrag abgelehnt.

2. Nach § 48 Ziff. 1 i. V. mit § 29 Abs. 2 Gem. Ord. sind als „nahe Verwandte oder Verschwägerte" anzusehen: Ehegatten und solche Personen, welche mit einander in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt (Onkel, Tante, Neffe, Nichte), oder bis zum 2. Grad verschwägert sind (Schwager, Schwägerin), auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Kann ein Mitglied aus einem der in Abs. 2 bezeichneten Gründe an der Beratung nicht teilnehmen, so ist das in der Niederschrift (§ 22) zu vermerken.

VVO. zur Gem. Ord. vom 27. Oktober 1922 § 29.

Sitzungen.

§ 21.

(1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt; jedenfalls aber soll mindestens alle 3 Monate eine

Sitzung stattfinden. Überdies muß eine Sitzung abgehalten werden, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Sitzungen sollen auf eine Zeit angesetzt werden, die voraussichtlich sämtlichen Mitgliedern, besonders den Geistlichen und Lehrern, die Teilnahme an denselben gestattet. Die Einladung zur Sitzung hat schriftlich zu geschehen unter gleichzeitiger Angabe der Beratungsgegenstände. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag soll — dringende Fälle ausgenommen — in der Regel noch ein Tag liegen.

Bei Festsetzung der Zeit für die Sitzung soll besonders darauf geachtet werden, daß es den beamteten Mitgliedern ermöglicht wird, daran teilzunehmen.

Verhandlungsbuch.

§ 22.

Die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse sind in ein besonderes „Verhandlungsbuch für Schulsachen" einzutragen. Dabei sind für jede Sitzung im Eingang der Tag und die anwesenden Mitglieder anzugeben. Die Verhandlung ist von den Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen der Beschlüsse, auf denen jeweils die Zahl der anwesenden Mitglieder anzugeben ist, sind, wenn nicht von der staatlichen Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall eine andere Anordnung getroffen wird, außer von dem Vorsitzenden noch von dem Schriftführer, der von der Ortsschulbehörde aus der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt wird, zu unterzeichnen. Von Beschlußfassungen, die zur Bekanntgabe an die Lehrer oder Schüler bestimmt sind, ist dem Schulleiter oder dem (ersten) Lehrer jeweils ein Auszug aus dem Verhandlungsbuch zur weiteren Anordnung zuzustellen.

Der Eintrag im Verhandlungsbuch hat nicht den Verlauf der Verhandlung, sondern lediglich den als deren Ergebnis gefaßten Beschluß und das Stimmenverhältnis anzugeben. Der Eintrag braucht nicht in der Sitzung selbst, sondern kann auch später gefertigt werden; nur muß er dann allen Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen, zur nachträglichen Unterzeichnung vorgelegt werden. Dieses Verfahren empfiehlt sich besonders bei umfangreicheren oder verwickelteren Beschlußfassungen.

Die Ausfertigung muß inhaltlich genau dem eingetragenen Beschluß entsprechen. Die staatliche Aufsichtsbehörde kann im einzelnen Fall verlangen, daß die Ausfertigung von allen Mitgliedern der Ortsschulbehörde unterzeichnet wird.

Als Schriftführer wird in der Regel der zur Ortsschulbehörde gehörende Lehrer tätig sein. Es steht aber auch nichts entgegen, den Ratschreiber als solchen herbeizuziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schulakten.

§ 23.

(1) Die eingehenden amtlichen Aktenstücke sind mit Angabe der Art ihrer Erledigung unter Hinweis auf die Nummer des Verhandlungsbuches in besonderen Schulakten zu sammeln und nach dem Gegenstande in folgenden Aktenheften zu vereinigen:

1. für die Prüfungen der staatlichen Aufsichtsbehörden,
2. für den Bau und die Einrichtung des Schulhauses und die Lehrerwohnungen,
3. für die in der Schulordnung geregelten Verhältnisse,
4. für die an der Schule angestellten Lehrer,
5. für den Unterricht.

(2) Die Anlage weiterer Aktenhefte bleibt nach den örtlichen Bedürfnissen der Ortsschulbehörde überlassen.

(3) Über die von dem Lehrer zu führenden Akten werden die erforderlichen Anordnungen durch das Kreisschulamt erlassen.

SchO. § 72.

Die Kreisschulämter können, wo ein Bedürfnis dafür vorliegt, namentlich durch Einrichtung von Unterabteilungen zu Ziff. 3 und 5, die Anlage weiterer Akten anordnen.

Besorgung einzelner Geschäfte durch den Vorsitzenden.

§ 24.

Eilende und dabei minder wichtige sowie solche Geschäfte, welche — wie die in den §§ 13 bis 16 ausgeführten — keiner Beschlußfassung bedürfen, insbesondere auch Eröffnungen von Entschließungen der Aufsichtsbehörden, besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber hiervon die Ortsschulbehörde bei der nächsten Sitzung in Kenntnis. Die Besorgung solcher Geschäfte kann der Vorsitzende auch dem (ersten) Lehrer überlassen. Der Vorsitzende erledigt ferner jene Geschäfte allein, welche ihm von den staatlichen Aufsichtsbehörden zur persönlichen Besorgung überwiesen werden. Die Zustellung amtlicher Aktenstücke an die Lehrer soll stets in einem verschlossenen Umschlag erfolgen.

Dienstlicher Verkehr mit dem Unterrichtsministerium.

§ 25.

(1) Der dienstliche Verkehr der Ortsschulbehörde mit dem Unterrichtsministerium wird, wenn nicht im einzelnen Fall eine unmittelbare Berichterstattung von dem Unterrichtsministerium

angeordnet wird oder durch die Dringlichkeit der Sache geboten ist, durch das Kreisschulamt vermittelt. Das Kreisschulamt hat dabei hauptsächlich darauf zu achten, daß die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nach Inhalt und Form entsprechen. Unvollständige oder sonst ungeeignete Vorlagen sind zur Ergänzung oder Abänderung zurückzugeben.

(2) Die Vermittelung hat durch das Bezirksamt zu geschehen, wenn es sich um die Verwaltung der Schulpfründe und der Schulstiftungen oder um Fälle handelt, in denen diese Art der Vorlage verordnungsgemäß oder sonst vorgeschrieben ist.

Das Kreisschulamt hat die Pflicht, an der Hand der bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften genau zu prüfen, ob der Bericht allen Erfordernissen entspricht, um die Grundlage für die Entschließung des UM. zu bilden. Genügt er hiefür nicht, so ist eine Vervollständigung durch die Ortsschulbehörde zu veranlassen, sofern nicht das Kreisschulamt, das sich bei der Vorlage in jedem Fall sachlich zu äußern hat, das Fehlende aufgrund seiner Kenntnis der Verhältnisse von sich aus ergänzen kann.

4. Von der Ortsschulbehörde in den Städten der Städteordnung.

Wirkungskreis.

§ 26.

(1) Die Vorschriften der §§ 16 und 18 finden auf die Volksschulen in den Städten der Städteordnung keine Anwendung. Die in den §§ 12 bis 15 bezeichneten Befugnisse und Aufgaben der Ortsschulbehörde werden an den Volksschulen dieser Städte durch das Volksschulrektorat ausgeübt.

(2) Im übrigen können durch das nach § 128 Absatz 2 lit. a des Schulgesetzes in den Städten der Städteordnung über die Zusammensetzung, den Geschäftskreis und die Geschäftsordnung der Schulkommission zu erlassende Ortsstatut die Bestimmungen der §§ 3, 6, 21 bis 24 dieser Verordnung eine andere Regelung erfahren, und es können außerdem einzelne der nach den vorstehenden Bestimmungen der Ortsschulbehörde zukommenden Befugnisse dem Stadtrat zur unmittelbaren Erledigung vorbehalten werden. Die Schulkommission hat Vorlagen an das Unterrichtsministerium, wenn sie von diesem nicht zur unmittelbaren Berichterstattung aufgefordert ist, dem Stadtrat zur Weiterleitung zu übergeben.

(3) Der dienstliche Verkehr des Stadtrats mit dem Unterrichtsministerium erfolgt unmittelbar, wenn nicht durch Verordnung allgemein oder durch besondere Anordnung des Unterrichtsministeriums im einzelnen Fall die Vorlage durch Vermittelung einer staatlichen Behörde vorgesehen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schulleiter und dem ersten Lehrer.

I. Von dem Schulleiter.

Die nachfolgenden §§ 27—46 sind nach VO. des UM. vom 24. April 1926 — ABl. Nr. 18 — an die Stelle der seitherigen §§ 27—46 d der Verordnung vom 28. November 1913 getreten.

Dienstliche Stellung des Schulleiters.

§ 27.

An einer Volksschule mit zehn und mehr Lehrerstellen wird gemäß § 30 des Schulgesetzes ein Schulleiter (Rektor) bestellt; ihm kommen folgende Aufgaben zu:

1. Er leitet namens der örtlichen Schulaufsichtsbehörde die ihm anvertraute Schule in Zusammenarbeit mit den an ihr tätigen Lehrern zwecks Pflege einer einheitlichen Unterrichts- und Erziehungsgemeinschaft und besorgt die mit der Schulleitung zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte. Seine Tätigkeit erstreckt sich auch auf die einer Volksschule angegliederte Bürgerschule, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, und auf die Fortbildungsschule innerhalb der Gemeinde.
2. Er ist verpflichtet, der Ortsschulbehörde und deren Vorsitzendem auf Verlangen über die bei Ausübung seines Amtes gemachten Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Wenn der Bericht sich auf einen Lehrer bezieht, so ist Abschrift zur Aufnahme in die Personalakten des Lehrers dem Kreisschulamt vorzulegen.

1. Die VO. vom 24. April 1926 trägt im allgemeinen den Bestrebungen der Lehrerschaft nach einer kollegialen Gestaltung der Schulleitung Rechnung; der Schulleiter soll die nach dem SchG. (§ 20) von ihm namens der Ortsschulbehörde zu führende örtliche „Aufsicht“ an der Schule, an der er angestellt ist, in Unterordnung unter das Kreisschulamt, nicht für sich allein, sondern als ein Organ aller an der Schule wirkenden Lehrer ausüben. Diesem Gedanken wird als dem leitenden Prinzip der VO. im ersten Satz des Abs. 1 Ausdruck gegeben.

Der Aufgabekreis des Schulleiters erstreckt sich auf den inneren Schulbetrieb (§§ 28, 29, 30, 31, 32, 33, 38 Abs. 1), den äußeren Schulbetrieb (§§ 34, 35, 36, 37, 38) und die damit zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte (§§ 39, 40, 41, 42, 43).

Die Ausdehnung auf die, zwar nicht einen Bestandteil, aber die Fortsetzung der Volksschule bildende Fortbildungsschule entspricht der Vorschrift des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918, wonach der Fortbildungsschullehrer an der Volksschule im Ort seiner Wirksamkeit anzustellen ist.

2. Satz 1 des Abs. 2 findet seine Begründung in der Bestimmung des § 20 SchG., wonach die Ortsschulbehörde die ihr zustehende Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb durch den Schulleiter „ausüben" läßt.

In Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern hat die Berichterstattung an den Gemeinderat zu geschehen. (SchG. § 22.) Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Bericht hat sich auf die Feststellung des Standes der Schule zu beschränken. Urteile über die Leistungen oder über das Verhalten der einzelnen Lehrer sind in denselben nicht aufzunehmen. Zur Anwendung des Abs. 2 Satz 2 wird sich bei Beachtung dieses Gesichtspunktes durch den Schulleiter kein Anlaß bieten.

Allgemeine Aufgaben.

§ 28.

Aufgaben des Schulleiters sind insbesondere:

1. alle Maßnahmen oder Anordnungen zu treffen, welche der Aufrechterhaltung der Ordnung oder dem kollegialen Zusammenarbeiten des Lehrkörpers im inneren und äußeren Schulbetrieb dienen,
2. für die Durchführung der von den staatlichen Aufsichtsbehörden erlassenen allgemeinen Vorschriften und besonderen Anordnungen zu sorgen, insbesondere hinsichtlich des gesamten an der Schule erteilten Unterrichts.

Die Aufgabe des Schulleiters besteht in der Herbeiführung und Überwachung eines geordneten, einheitlichen Schulbetriebs unter Beachtung der hiefür bestehenden gesetzlichen, verordnungsmäßigen Bestimmungen und Einzelanordnungen der vorgesetzten Behörden.

Einzelaufgaben.

§ 29.

Als Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben dienen: Rücksprache mit den einzelnen Lehrern, Klassenbesuche, Lehrerversammlungen, Lehrproben und gegenseitige Unterrichtsbesuche.

Klassenbesuche.

§ 30.

1. Zur allseitigen Förderung der gemeinsamen Arbeit besucht der Schulleiter die Klassen der an der Schule tätigen Lehrer nach Bedarf. Dabei unterrichtet er sich über den Gang und Stand des Unterrichts sowie über die Handhabung der Schulzucht.

2. Etwa erforderliche Besprechungen über seine Wahrnehmungen erfolgen in Abwesenheit der Schüler. Hervorgetretene Mängel versucht der Schulleiter durch sachdienliche Ratschläge zu beheben. Gelingt dies nicht, so hat der Schulleiter unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Lehrers dem Kreisschulamt innerhalb zweier Wochen Vorlage zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. § 31 der seitherigen VO. hatte bestimmt, daß der Schulleiter die Klassen der in der Schule wirkenden Hauptlehrer jährlich mindestens einmal und die Klassen der Schulgehilfen mindestens dreimal besuchen solle. Die neue Verordnung beseitigt den Unterschied zwischen Haupt- und Unterlehrern und ersetzt die Vorschrift über die Zahl der jährlich vorzunehmenden Besuche durch den unbestimmten Ausdruck „nach Bedarf". Bei der verschiedenen Bedeutung, die dem Wort je nachdem es objektiv — wie in § 31 — oder subjektiv ausgelegt wird, zukommt, wird man annehmen dürfen, daß die VO. die Entscheidung darüber, ob wann und aus welcher Ursache ein Schulbesuch vorzunehmen ist, in das pflichthafte Ermessen des Schulleiters stellen wollte.

Der Schulleiter hat sich bei den Klassenbesuchen ein genaues Bild über die gesamte Unterrichtstätigkeit des Lehrers zu verschaffen, über die Einhaltung des Lehrplanes, die methodische Behandlung des Unterrichtsstoffes, die Führung der Schülerhefte, des Wochenbuchs und der Schülerliste (§ 38), über die Behandlung der Schüler, die Beachtung der gesundheitlichen Vorschriften (§§ 35 und 36), die Lehrerfolge und den Kenntnisstand der Klasse; er wird damit gleichzeitig die nötigen Unterlagen gewinnen zur Besprechung in der Lehrerversammlung (§ 31) und zur Berichterstattung an die Ortsschulbehörde.

2. Bei der wohl für die Regel auf die Besichtigung folgenden Besprechung wird der Schulleiter auch etwaige Beanstandungen zur Sprache bringen. Er soll dies aber nach § 27 Abs. 1 nicht in der Form von Weisungen oder Auflagen, sondern in der Form freundlicher Belehrung oder wohlwollender Ratschläge tun. Erreicht er damit die Behebung der beanstandeten Mängel nicht, so hat er die Entscheidung des Kreisschulamts einzuholen. Die Beschreitung dieses Weges ist nicht etwa in sein Belieben gestellt, sondern ihm als Pflicht auferlegt. Hat der Lehrer den ihm erteilten Rat nicht ohne weiteres zurückgewiesen, so wird der Schulleiter innerhalb der Frist von 14 Tagen zunächst durch mündliche Erkundigung oder durch Nachschau in der Klasse des Lehrers sich darüber verlässigen, ob noch ein Anlaß zur Berichterstattung vorliegt.

Lehrerversammlung.

§ 31.

1. Zur Beratung und Stellungnahme über Angelegenheiten des inneren und äußeren Schulbetriebs finden Lehrerversammlungen nach Bedarf — mindestens aber alle drei Monate — in der schulfreien Zeit statt.

2. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:

a) Die Herbeiführung eines Zusammenwirkens der an der Schule tätigen Lehrkräfte hinsichtlich der Zielforderungen, der methodischen Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer, der Anforderungen an den häuslichen Fleiß der Schüler und der Handhabung der Schulzucht,

b) die Aufstellung des Stundenplans,

c) die Versetzung der Schüler,

d) die Festsetzung der Reihenfolge der Lehrer für die Aufsicht in den Pausen,
e) die Veranstaltung von Schülerausflügen,
f) der Besuch von Vorstellungen u. a.,
g) die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen für die Schulen (vergl. § 37).

3. Zur Erreichung des unter 2 a bezeichneten Zieles kommen Lehrproben und gegenseitige Unterrichtsbesuche in Betracht; die letzteren jedoch nur mit Zustimmung des Klassenlehrers und nur in der schulfreien Zeit der Besuchenden. Die Anordnung und Durchführung obliegt dem Schulleiter.

VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921, § 3. a, b, Abschnitt III 7.

1. Nach dem Wortlaut des Abs. 1 kann die Lehrerversammlung keine bindenden Beschlüsse fassen, sie soll vielmehr nur Stellung zu den ihrer Beratung unterstellten Angelegenheiten nehmen, d. h. in einen Meinungsaustausch darüber eintreten. Im Widerspruch damit wird dem Ergebnis der Beratung durch die Vorschrift des § 33 eine viel weitergehende, einer Beschlußfassung tatsächlich gleichkommende Bedeutung beigelegt. Vergl. Bmkg. zu § 33.

2. Bei den in Abs. 2 aufgestellten Verhandlungsgegenständen wird es sich — wie besonders bei a, e, f — mehr um die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien, als um die Entscheidung von Einzelfragen handeln. Da die Verhandlungsgegenstände meist mit bestimmten Zeitabschnitten des Schuljahres in Verbindung stehen, wird sich erst aus der Praxis ergeben, ob die Abhaltung von Sitzungen alle 3 Monate einem Bedürfnis entspricht.

3. Klassenlehrer ist der Lehrer, dessen Klasse besucht werden soll.

§ 32.

1. Die Lehrerversammlungen werden von Amts wegen oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der planmäßigen und außerplanmäßigen Lehrer der Schule vom Schulleiter, wenn möglich unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen und geleitet. Alle Lehrer sind zum Erscheinen verpflichtet. Vorsitzender ist der Schulleiter. Stimmberechtigt sind nur die plan- und außerplanmäßigen Lehrer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Im übrigen gibt sich die Lehrerversammlung selbst eine Geschäftsordnung.

1. Das Drittel, auf dessen Antrag die Lehrerversammlung einberufen werden muß, ist nach der Gesamtzahl der an der Schule planmäßig und nichtplanmäßig angestellten Lehrer und nicht getrennt nach

den einzelnen Gruppen zu berechnen. Dabei sind die Handarbeitslehrerinnen in die Berechnung einzubeziehen. Außer Betracht bleiben die vertragsmäßig angestellten Lehrkräfte, auch wenn sie ständig errichtete Lehrstellen bekleiden. Sie sind aber zum Erscheinen in der Versammlung verpflichtet. Das Fernbleiben von der Versammlung kann als Verletzung einer dienstlichen Verpflichtung geahndet werden.

Bei der Antragstellung ist der Gegenstand, über den beraten werden soll, anzugeben.

Darüber, wann Stimmengleichheit vorliegt, vergl. die Bmkg. zu § 20 Abs. 1.

2. Die Geschäftsordnung ist schriftlich festzulegen.

3. Einspruchsrecht des Schulleiters.

§ 33.

Wenn der Schulleiter Bedenken hat, eine Entschließung der Lehrerversammlung auszuführen, so hat er die Angelegenheit dem zuständigen Kreisschulamt zur Entscheidung vorzulegen.

Die Vorschrift des § 33 steht insofern nicht in Einklang mit § 31, als sie von einer Entschließung spricht, während die Lehrerversammlung nach § 31 nur Stellung zu nehmen, aber keine Beschlüsse bezw. Entschließungen zu fassen hat. Soll die Vorschrift überhaupt eine rechtliche Bedeutung haben, so muß man das Wort „Entschließung" nach parlamentarischem Sprachgebrauch im Sinne einer Resolution, d. h. einer Ansichtsäußerung auffassen. Damit wird aber andererseits wieder der Beratung der Lehrerversammlung eine Bedeutung beigelegt, die ihr nach dem Wortlaut des § 31 an sich nicht zukommen sollte. Denn für den Schulleiter erwächst daraus die Verpflichtung, die Ansichtsäußerung der Lehrerversammlung als bindend anzuerkennen, wenn er nicht die Entscheidung des Kreisschulamts dagegen anrufen will.

Äußerer Schulbetrieb. Handhabung der Schulordnung.

§ 34.

1. Der Schulleiter wacht im allgemeinen darüber, daß die Vorschriften der Schulordnung seitens der Schüler genau beachtet werden. Er kann von sich aus oder auf Antrag eines Lehrers die Bestrafung von Schülern bis zu 6 Stunden verfügen.

2. Dem Schulleiter kommt die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen und die Zuweisung der vorhandenen Schulzimmer an die Klassen zu.

3. In dringenden Fällen hat der Schulleiter Änderungen im regelmäßigen Unterrichtsbetrieb (Ausfall von Unterrichtsstunden, Stundenplanänderungen, Mitversehung usw.) selbständig anzuordnen, vorbehaltlich sofort einzuholender Genehmigung des Kreisschulamts. Solche Änderungen hat er auch den davon betroffenen Nebenlehrern rechtzeitig mitzuteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Der Schulleiter hat die Aufgabe, über die Aufrechterhaltung des äußeren Schulbetriebs zu wachen und die hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zur Verhängung der Strafe der Einsperrung bis zu 6 Stunden ist er bereits durch die SchO. § 65 für zuständig erklärt. Die Wiederholung dieser Bestimmung hier ist nur für § 45 von Bedeutung.

2. Vergl. SchO. § 34.

3. Bei den in Ziff. 3 bezeichneten Maßnahmen handelt es sich lediglich um Anordnungen, die bei unerwartet eintretenden Störungen (Dienstbehinderung eines Lehrers infolge von Krankheit u. dergl.) zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs ein rasches Eingreifen erfordern (§ 57). Werden Religionsstunden des Geistlichen davon betroffen, so ist diesem alsbald Mitteilung zu machen.

Gesundheitliche Maßnahmen.

§ 35.

1. Der Schulleiter sieht darauf, daß jede gesundheitliche Schädigung von den Schülern ferngehalten wird, und daß die auf dem Gebiete der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege getroffenen Einrichtungen und Anordnungen von den Lehrern durchgeführt werden.

2. Der Schulleiter unterstützt den Schularzt bei der Ausübung seiner Befugnisse und sorgt dafür, daß die Personalbogen der Schüler von den Lehrern gewissenhaft geführt und sorgfältig aufbewahrt werden, sowie daß die vorgeschriebenen Mitteilungen den Eltern oder deren Stellvertretern in entsprechender Form zugehen, der Inhalt der Personalbogen aber im übrigen geheim gehalten wird.

3. Der Schulleiter ist verantwortlich dafür, daß die polizeilichen Vorschriften und Anordnungen zur Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten, soweit sie die Schule berühren, von den Beteiligten beachtet werden.

1. Unter die Vorschrift des Abs. 1 fällt auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß Kinder, die wegen körperlicher Leiden (Tuberkulose, Hautkrankheiten u. dergl.) eine Gefahr für die Gesundheit ihrer Mitschüler bilden, rechtzeitig aus der Schule entfernt werden (SchG. § 3 Abs. 2), ebenso Schüler, die unreinlich oder mit Läusen behaftet sind (SchO. § 60 Abs. 2). Ferner gehört dazu die Überwachung des Turn- und Schwimmunterrichts, der Spielnachmittage, der Ausmärsche, der Schulausflüge und der Schulbäder. VO. die Dienstpflichten betr. § 16 Abschn. VI 7.

2. Der Schulleiter hat dafür zu sorgen, daß für die Vornahme der Untersuchungen die erforderlichen Räume und Lehrpersonen zur Verfügung stehen, daß die nach der SchÄVO. den Eltern zu machenden Eröffnungen genau und rechtzeitig erfolgen und daß die vom Schularzt hinsichtlich einzelner Schüler gegebenen Anweisungen von seiten der Klassenlehrer gewissenhaft befolgt werden. VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 Abschn. V 7 und III 7.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Der Schulleiter hat die bei ihm einkommenden Anzeigen über ansteckende Krankheiten von Schülern und Lehrern dem Schularzt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Fernhaltung solcher Personen vom Unterricht gewissenhaft eingehalten werden. SchABO. § 17.

4. Ferner werden die Schulleiter ihre besondere Aufmerksamkeit der Durchführung der Vorschriften über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben zuzuwenden haben. Abschnitt V 5.

§ 36.

1. Der Schulleiter wacht darüber, daß die Bestimmungen über die Reinhaltung, Heizung und Lüftung aller zur Schule gehörigen Räume eingehalten werden und daß die vorgeschriebenen Lehrmittel, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach Zahl und Art genügend vorhanden sind.

2. Auch hat er sein Augenmerk auf den baulichen Zustand des Schulhauses zu richten und von etwaigen Mängeln der Ortsschulbehörde alsbald Kenntnis zu geben.

SchO. §§ 70, 73, 77. SchHBBO. §§ 4—12.

Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

§ 37.

Anträge der Lehrer auf Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen für die Schulen werden beim Schulleiter eingereicht, der sie nach Besprechung in der Lehrerversammlung an die Ortsschulbehörde weiterleitet, sofern ihm nicht zu solchen Anschaffungen Geldmittel zur Verfügung gestellt sind.

§ 37 gibt sachlich den § 40 der VO. vom 28. 11. 1913 wieder, der unter „Lernmittel" die Schulbedürfnisse für minderbemittelte Schüler versteht. Daß dem § 37 die gleiche Bedeutung zukommt, ergibt sich aus § 9, wonach dem Schulleiter die Verfügung über die voranschlagsmäßige Summe für „Schulbedürfnisse und Lehrmittel" überlassen werden kann.

VO. über die Dienststellenausschüsse v. 25. Mai 1921 § 3 Abschn. III 7.

Schulinventare.

§ 38.

1. Der Schulleiter ist verpflichtet, sich über die ordnungsmäßige Führung der Wochenbücher, der Handlisten, der Hefte und der vorgeschriebenen Verzeichnisse über die vorhandenen Lehr- und Lernmittel und Gebrauchsgegenstände sowie über die Instandhaltung dieser Gegenstände zu verlässigen.

2. Bei einem Wechsel des Lehrers sorgt der Schulleiter dafür, daß das Verzeichnis und der Bestand der Gegenstände in Ord-

nung sind. Etwaige vom Lehrer zu verantwortende Schäden und Mängel hat er festzustellen und der Ortsschulbehörde mitzuteilen. Ferner hat er die Übergabe der Gegenstände an den neuen Lehrer zu bewirken.

3. Er führt auch die Aufsicht über die Verwaltung der in der Schule vorhandenen Büchereien.

VO. über die Dienstpflichten der Lehrer § 10. VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1920 § 3 Abschnitt VI 7 und III 7.

1. Über Führung der Wochenbücher, Handlisten und Schulhefte zu wachen, ist Aufgabe des Schulleiters schon nach § 30. Der Ausdruck Lehr- und Lernmittel soll offenbar die Gesamtheit der in der Schule zur Verwendung kommenden Unterrichtsmittel bezeichnen. 2. Abs. 2 bezieht sich nur auf die in Abs. 1 angeführten „Verzeichnisse". 3. Zu Ziff. 3 vergl. SchO. § 71.

Listenführung.

§ 39.

Dem Schulleiter obliegt:

1. Die Aufstellung und Führung der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Listen, insbesondere der Hauptschülerlisten, der Schulentlassungslisten, der Listen der zur Teilnahme am Handarbeitsunterricht verpflichteten Mädchen, der nicht vollsinnigen, epileptischen und krüppelhaften Kinder, der Schüler, welche der Wiederimpfung unterliegen, sowie der Versäumnis- und Strafliſten;
2. die Erledigung der mit der Aufnahme, Einweisung, Umschulung und dem Austritt bezw. der Entlassung der Schüler verbundenen Geschäfte;
3. die Wahrnehmung aller sonstigen mit der Leitung und Verwaltung der Schule zusammenhängenden Obliegenheiten, wie Führung der Schulakten, des Hausinventars und aller durch die Schul- und Wohlfahrtspflege erwachsenden Verwaltungsgeschäfte.

SchO. §§ 15, 17, 55, 58, 71. VO. des OSchR. vom 3. März 1894, die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten betr. —, SchVOBl. S. 76 — § 3 Ziff. 3. VO. des UM. vom 9. Juni 1904, den Vollzug des Ges. vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr. § 20 Abs. 1 — Abschnitt VIII. 3. Bkm. des OSchRs. vom 17. Februar 1900, den Vollzug des Impfgesetzes betr. Ziff. 3 und 4, Abschnitt V 6.

Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Aufstellung eines Verzeichnisses derjenigen Schüler, welche 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres den Nachweis über die erfolgte — erste — Impfung noch nicht erbracht haben.

Bezüglich der Versäumnislisten vergl. SchO. § 24 Abs. 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sonstige Dienstgeschäfte.

§ 40.

1. Der Schulleiter besorgt ferner alle diejenigen auf die Schule bezüglichen Aufträge, zu deren Besorgung für die einzelnen Lehrer eine Verpflichtung nicht besteht — wie z. B. Vornahme statistischer Erhebungen und dergl.

2. Bei Erledigung der in Absatz 1 und in § 39 bezeichneten Arbeiten kann der Schulleiter die übrigen an der Schule tätigen Lehrer beiziehen.

VO. vom 25. Mai 1921 über die Dienststellenausschüsse. § 3 a.

Beurlaubung von Lehrern.

§ 41.

1. Wenn Urlaub nicht rechtzeitig beim Kreisschulamt eingeholt werden kann, ist der Schulleiter befugt, die Lehrer der Schule bis zu drei Tagen zu beurlauben. Unter denselben Voraussetzungen kann sich der Schulleiter selbst ohne Urlaub auf die Dauer von drei Tagen vom Amte entfernen. In beiden Fällen ist für die Vertretung zu sorgen und dem Kreisschulamt unter Angabe des Urlaubsgrundes sofort Anzeige zu machen.

2. Zur Mitversehung stehen, abgesehen von ständigen Hilfslehrern, in erster Reihe die dienstfreien Lehrer zur Verfügung.

§ 58. SchG. § 56. VVO z. BG. § 50 Ziff. 4.

Beurlaubung von Schülern.

§ 42.

Der Schulleiter ist befugt, Schülern im Benehmen mit dem Klassenlehrer bis zu einer Woche Urlaub zu erteilen — bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bis zu sechs Wochen.

Vermittlung des dienstlichen Verkehrs.

§ 43.

Der Schulleiter vermittelt den dienstlichen schriftlichen Verkehr der Lehrer mit den Behörden. Beschwerden gegen den Schulleiter können dem Kreisschulamt unmittelbar vorgelegt werden.

Erweiterter Dienstkreis der Schulleiter in den Städten.

§ 44.

Der Schulleiter (Direktor oder Rektor) an den Volksschulen der Städte (§ 3 Absatz 1 d, Absatz 2 und 4 der Gemeindeordnung),

in denen keine Stadtschulämter bestehen, übt anstelle des Kreisschulamtes folgende Befugnisse aus:

1. Er entscheidet über die Befreiung von Schülern vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts (§ 4 der Schulordnung), über die Befreiung von einzelnen Pflichtfächern (§ 18 Absatz 1 der Schulordnung) und vom Unterricht für einen längeren Zeitraum (§ 19 Absatz 1 der Schulordnung).
2. Er bestimmt in besonderen Fällen die Reihenfolge, in welcher ein Lehrer zwei Klassen zu unterrichten hat (§ 34 Absatz 2 der Schulorndung).
3. Er weist die einzelnen Klassen den Lehrern zu (§ 39 der Schulordnung).
4. Er trifft Bestimmung über Abweichungen von den Vorschriften über die Pausen (§ 41 Absatz 2 der Schulordnung).
5. Er gibt einen ganzen Tag schulfrei, wenn die Voraussetzungen der §§ 41 Absatz 3 oder 53 Absatz 3 der Schulordnung vorliegen.

   Von den Anordnungen nach Ziff. 1—5 hat der Schulleiter rechtzeitig dem Kreisschulamt Kenntnis zu geben.
6. Er stellt den Stundenplan und die Stoffpläne auf (§ 45 der Schulordnung) und genehmigt die nach § 69 der Schulordnung aufgestellten Satzungen, legt aber jeweils alsbald eine Abschrift dem Kreisschulamt vor, welches zur Anordnung von Änderungen berechtigt ist.
7. Er besorgt die in den §§ 55 Ziffer 4 und 58 dieser Verordnung bezeichneten Geschäfte.

   Von der nach §§ 58 Ziffer 2 erteilten Genehmigung erstattet er alsbald dem Kreisschulamt Anzeige.
8. Im Falle der Dienstbehinderung eines Lehrers trifft er die zur Versehung des Dienstes erforderlichen Anordnungen; erscheint die Anweisung eines Hilfslehrers notwendig, so stellt er hierwegen Antrag an das Kreisschulamt.
9. Er genehmigte die Einführung von Unterrichtsmitteln (§ 8 des Unterrichtsplans vom 15. April 1924) und die Verteilung von Büchern und Bildern an die Schüler (§ 63 Absatz 2 der Schulordnung).
10. Er hat die nach den Bestimmungen der Schulordnung und nach §§ 12 bis 15 dieser Verordnung der Ortsschulbehörde oder ihrem Vorsitzenden zugewiesenen dienstlichen Aufgaben und Zuständigkeiten.

VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Abschnitt III Ziff. 6.

Der Paragraph bezweckt in erster Reihe eine Erweiterung der Befugnisse der früheren Stadtschulräte der mittleren Städteordnungsstädte, die durch PAVO. Art. II eine Änderung ihrer dienstlichen Stellung und damit eine Beschränkung ihrer Zuständigkeit erfahren haben. Die Ausdehnung der Bestimmung auf die Schulleiter auch der übrigen Städte rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß ihr Wirkungs- und Aufgabekreis im Allgemeinen der gleiche ist. Städteschulämter bestehen dermalen in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg. Städte im Sinne des § 3 Abs. 1 d bezw. des Abs. 2 Gem. Ord. sind z. Zt. Baden, Bruchsal, Durlach, Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Villingen und Weinheim. (SchG. § 4 Bmkg. 3.)

Nachdem die in § 121 Abs. 2 dem UM. erteilte Ermächtigung, dem Volksschulrektor einer Städteordnungsstadt einzelne Amtsbefugnisse aus dem Dienstkreis des Kreisschulamts zuzuweisen, infolge der Neuordnung der Verhältnisse durch PAVO. Art. II in Wegfall gekommen ist, kann das UM. den in Abs. 1 genannten Schulleitern Geschäftsaufgaben aus dem Dienstkreis der Kreisschulämter nur innerhalb seiner eigenen Zuständigkeit zuweisen. Hiernach muß unterstellt werden, daß zu Ziff. 1 (Befreiung von Schülern vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts) und zu Ziff. 9 (Einführung von Unterrichtsmitteln) in Rücksicht auf die Vorschriften in § 2 Ziff. 1 und 2 der Ldsh. VO. vom 8. August 1910, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in bezug auf das Schulgesetz betr., wonach die Entscheidungsbefugnis in beiden Fällen dem Kreisschulamt zukommt, die Genehmigung des StM. eingeholt worden ist.

Soweit die Bestimmung in Ziff. 7 auf § 58 Ziff. 2 — Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen — sich bezieht, dürfte die Zulässigkeit der Übertragung dieser Zuständigkeit an den Schulleiter in Zweifel gezogen werden.

Nach § 36 i. V. mit § 29 Abs. 3 der VVO. z. BG. können die Ministerien anordnen, daß zur Erteilung der Genehmigung anstelle der an sich zuständigen Zentralbehörde „eine dem Beamten vorgesetzte Behörde" zuständig sein soll. Diese Eigenschaft kommt für die Lehrer an Volksschulen nach § 5 der Ldsh. VO. über die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen vom 8. August 1910 in der Fassung der VO. des StM. vom 1. Mai 1924 nur den Kreis- und Stadtschulämtern zu. Da es sich um einen für alle Ministerien gleichmäßig geltenden Grundsatz handelt, wird wohl die Zulassung einer Ausnahme für das Gebiet eines einzelnen Ministeriums ohne grundsätzliche Änderung des § 29 Abs. 3 durch das StM. in diesem Falle kaum angängig sein.

Zu Ziff. 2 und 5 vergl. die Bmkg. zur SchO. § 34 Abs. 2 und § 41 Abs. 3. Die Bestimmungen dieser §§ werden für städtische Schulen wohl kaum in Betracht kommen.

Ziff. 6 will offenbar vorschreiben, ohne es jedoch zum Ausdruck zu bringen, daß der nach § 43 SchO. von dem Schulleiter bezw. nach § 31 2b dieser VO. im Benehmen mit der Lehrerversammlung aufzustellende Stundenplan nicht der Genehmigung des Kreisschulamts bedarf, sondern diesem nur Abschrift vorzulegen ist.

§ 45.

In allen Städten (§ 3 Absatz 1 Ziffer 1 d, Absatz 2 und 4 Gemeindeordnung) werden die einzelnen Schulabteilungen geleitet von Oberlehrern, die im Namen des Stadtschulamtes beziehungsweise Volksschulrektorats ihr Amt ausüben. Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für diese Oberlehrer die Vorschriften der §§ 28 bis 43 dieser Verordnung. Anstelle des in den angeführten Vorschriften genannten Kreisschulamts und der Ortsschulbehörde tritt in den Städten mit Stadtschulamt das letztere.

Die Vorschriften des § 45 sollen sich auf die Volksschulen aller Städte (im Sinne des § 3 Ziff. 1 d und Ziff. 2 Gem. Ord.) beziehen. Damit steht die weitere Fassung, wonach die Oberlehrer ihr Amt im Namen des „Stadtschulamts bezw. des Volksschulrektorats" ausüben sollen, insofern nicht im Einklang, als die Benennung „Volksschulrektor" nur dem nach § 119 SchG. bestellten schultechnischen Leiter der Volksschule einer Städteordnungsstadt zukam.

Die „Volksschulrektorate" sind infolge der Neuordnung, die in der Einrichtung der schultechnischen Leitung der früheren Städteordnungsstädte durch PAVO. Art. II herbeigeführt wurde, teils in Stadtschulämter, teils in Rektorate nach § 30 SchG. umgewandelt worden. Es würde der Absicht der VO. wohl nicht entsprechen, wenn man aus dieser Ausdrucksweise schließen wollte, daß die Vorschriften des § 45 nur auf die Volksschulen mit Stadtschulämtern Anwendung finden sollen. Mit dem Ausdruck „Volksschulrektorate" werden die in § 46 genannten „Rektorate" gemeint sein.

Der Ausdruck „werden" ist zweideutig; er kann sowohl einen tatsächlich bestehenden Zustand bezeichnen, als auch den Charakter einer rechtlich verpflichtenden Vorschrift haben. Nach der Technik der Gesetzessprache ist das letztere anzunehmen. In Wirklichkeit entspricht er in dem Zusammenhang, in dem er hier gebraucht ist, weder in tatsächlicher, noch in rechtlicher Beziehung den bestehenden Verhältnissen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Oberlehrerstellen besteht weder für die Städte der vormaligen Städteordnung (§ 120 SchG.) noch auch für die übrigen Städte. Sie auf dem Wege der VO. einführen zu wollen, wäre nicht zulässig. Für die vormals nicht der Städteordnung unterstandenen Städte fehlt es, nachdem § 30 Abs. 4 SchG. durch den § 30 Bes. Ges. aufgehoben worden ist, dermalen überhaupt an der gesetzlichen Unterlage zur Errichtung solcher Stellen.

Das SchG. vom 7. Juli 1910 ging bei der Schaffung von Rektorstellen von der Anschauung aus, es seien die mit der schultechnischen Leitung zusammenhängenden Geschäfte in den in Betracht kommenden Schulen nicht so umfangreich, daß sie nicht vom Rektor allein besorgt werden könnten. Es hat aber gleichwohl die Möglichkeit der Beibehaltung bestehender Oberlehrerstellen oder deren Neuerrichtung durch die Gemeinden in § 30 Absatz 4 unter der Bedingung aufrecht erhalten, daß die Gemeinden die hieraus sich ergebende geldliche Mehrbelastung übernehmen. Wo seitens einer Gemeinde von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wurde, waren hiefür in der Regel mehr persönliche Rücksicht-

nahmen, als sachliche Gründe ausschlaggebend. Bei der Neuordnung der Einkommensverhältnisse der Lehrer durch das Bes. Ges. lag hiernach ein besonderes Bedürfnis, die Vorschrift des § 30 Abs. 4 SchG. aufrecht zu erhalten, nicht vor und so wurde sie durch § 30 des Bes. Ges. aufgehoben.

Wo solche Stellen z. Zt. der Aufhebung des § 30 Absatz 4 bestanden, fiel ihren Inhabern lediglich die Aufgabe zu, die nach der Schulordnung mit dem äußeren Schulbetrieb zusammenhängenden Geschäfte zu besorgen. Die schultechnische Aufsicht wurde ausschließlich vom Rektor ausgeübt. Im Sinne der Besoldungsordnung waren solche Oberlehrer lediglich „Hauptlehrer auf sonstigen wichtigen Stellen" und wurden als solche nach Gruppe IX eingereiht.

Nicht berührt durch die Aufhebung des § 30 Abs. 4 SchG. wurde die Vorschrift des § 29 Abs. 2 SchG., wonach für „örtlich getrennte Abteilungen" einer Volksschule beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses erste Lehrer bestellt werden können. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung rechtfertigte sich aus dem Gesichtspunkt, daß der durch § 30 Abs. 1 SchG. für Schulen mit mehr als zehn Lehrerstellen neu eingeführte Rektor lediglich an die Stelle des für Schulen mit weniger als zehn Lehrerstellen nach § 29 Abs. 1 zu bestellenden Oberlehrers trat.

Hiernach ist in den Volksschulen der Städte, die nicht unter die besonderen Vorschriften des Sechsten Titels des SchG. fallen, die Bestellung von Oberlehrern im Gesetz nur für den Fall vorgesehen, daß es sich um eine örtlich getrennte Schulabteilung in einem Nebenort, bezw. in einer durch Eingemeindung angegliederten Gemeinde handelt. Die einzelnen Schulhäuser einer Stadt als „örtlich getrennte Abteilungen" nach § 29 Abs. 2 SchG. aufzufassen, würde dem Wortlaut, wie auch dem Sinne und der Absicht des Gesetzes widersprechen.

Die an sich für alle Städte wünschenswerte und gerechtfertigte einheitliche Regelung der Frage über die Bestellung der Oberlehrer ließe sich ohne Gesetzesänderung nur in der Weise verwirklichen, daß die Bestimmung in § 120 Abs. 2 SchG. im Einzelfall — mit der anläßlich der Voranschlagsberatung einzuholenden Zustimmung des Landtags — auch auf die an sich nicht darunter fallenden Städte zur Anwendung gebracht würde.

Ein Bedürfnis nach Ernennung besonderer Oberlehrer mit den über die Aufrechterhaltung des äußeren Schulbetriebs weit hinausgehenden Befugnissen des § 45, wird für die Volksschulen der mittleren Städte, in denen es sich um nicht mehr als je zwei Stellen handeln würde, kaum bestehen. Es wird hier die bei Einführung der Rektorstellen durch § 30 des SchG. bestandene Anschauung, daß der Rektor einer solchen Unterstützung zur Ausführung seiner Dienstaufgaben nicht bedürfe, als zutreffend anzuerkennen sein. Die wünschenswerte Einheitlichkeit der Leitung wird durch das Dazwischentreten weiterer Organe eher gestört, als gefördert werden. Das Gleiche gilt im allgemeinen auch für die vormaligen Städteordnungsstädte, in denen keine Stadtschulämter errichtet sind.

Nach dem Gesagten hätte wohl eine hypothetische Fassung der Bestimmung („wo in einer Stadt zur Leitung einzelner Schulabteilungen Oberlehrer bestellt sind, gelten . . . . .") den tatsächlichen wie rechtlichen Verhältnissen mehr entsprochen.

Die Oberlehrer sollen ihr Amt im Namen des Stadtschulrats oder des Rektorats ausüben. Was damit gesagt werden wollte, ist nicht klar. Im Namen eines anderen übt Jemand sein Amt in der Regel dann aus, wenn er die Befugnis hierzu von dem Anderen ableitet, d. h. von dem Anderen den Auftrag hiezu erhalten hat. Das trifft vorliegend insofern nicht zu, als der Auftrag zur Führung des Amtes und die Festsetzung der damit verbundenen Befugnisse nicht von dem Stadtschulamt, bezw. dem Volksschulrektorat, sondern von der gesetzlich mit dem Vollzug des SchG. beauftragten Behörde, dem UM. ausgeht. Durch den Ausdruck „im Namen" sollte vermutlich nur darauf hingewiesen werden, daß der Oberlehrer für den Stadtschulrat bezw. Rektor, d. h. zu seiner Unterstützung und an seiner Stelle, bezw. in seiner Vertretung tätig sein soll.

Der den Oberlehrern zugewiesene Wirkungskreis ist durch die Bezugnahme auf die §§ 28—43 der VO. so bemessen, daß er in diesem Umfang wohl nur für die Oberlehrer in den Städten mit Stadtschulämtern zur Durchführung kommen kann. Dabei wird aber noch eine Reihe von Geschäften, die dem Oberlehrer zugewiesen sind, bei dem Stadtschulamt verbleiben müssen, so die Aufstellung der Hauptschülerliste, der Listen für die nicht-vollsinnigen, epileptischen und krüppelhaften Kinder, der Impflisten (§ 39 Ziff. 1) sowie die Besorgung der mit der Schüleraufnahme (SchO. §§ 2 und 3) verbundenen Geschäfte (§ 39 Ziff. 2). Auch die Vermittelung des dienstlichen Verkehrs mit den Behörden (§ 43) wird durch das Stadtschulamt zu erfolgen haben. Dies gilt besonders von Bewerbungen um erledigte Stellen, zumal das der Bewerbung beizulegende Dienstzeugnis nur vom Stadtschulrat ausgestellt werden kann. Das Recht des Stadtschulrats, jederzeit von dem Unterrichtsbetrieb der einzelnen Schulabteilungen Einsicht zu nehmen und die amtlichen Prüfungen abzuhalten, wird durch die den Oberlehrern zugewiesenen Befugnisse nicht berührt.

Die gleichen Einschränkungen gelten auch für den Aufgabenkreis der Oberlehrer gegenüber den Rektoren an den Volksschulen der Städte ohne Stadtschulamt. Die Notwendigkeit weiterer Beschränkungen der auf die Oberlehrer für anwendbar erklärten Vorschriften ergibt sich hier sowohl aus einzelnen Bestimmungen des § 44 wie auch aus der allgemeinen Erwägung, daß die Übertragung von Befugnissen aus dem Aufgabenkreis des Rektors an die Oberlehrer nicht zu einer förmlichen Ausschaltung dieses Beamten in bezug auf einen Teil der ihm als dem Leiter der Schule (SchG. §§ 20 und 22) an sich verordnungsgemäß zustehenden Befugnisse führen darf.

Nach § 44 Ziff. 6 wird der Stundenplan vom Rektor ohne Genehmigung des Kreisschulamts aufgestellt und nach Ziff. 8 hat der Rektor anstelle des Kreisschulamts die im Falle der Dienstbehinderung eines Lehrers erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Hiernach hat der Oberlehrer nach § 34 Ziff. 3, sofern ein so dringender Fall vorliegt, daß die Entschließung des Rektors nicht zuvor eingeholt werden kann, die Anordnungen wegen Änderung des Stundenplans oder Mitversehung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rektor, zu treffen. Sache des letzteren ist es dann, falls die Anweisung eines Hilfslehrers nötig wird, hierwegen von sich aus Antrag beim Kreisschulamt zu stellen. Wegen Änderung des Stundenplans fällt, wenn dieselbe nur vorübergehend ist, eine Anzeige an das Kreisschulamt nicht nötig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In bezug auf die Urlaubserteilung wird der Oberlehrer von der ihm nach § 41 Abs. 1 eingeräumten Befugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn die Entschließung des Rektors nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und er wird auch für diesen Fall von der seinerseits erteilten Urlaubsbewilligung zunächst dem Rektor Anzeige zu machen haben, der dann die weitere Anzeige an das Kreisschulamt erstattet. Das Gleiche gilt von der Entfernung des Oberlehrers selbst.

Auch im Falle des § 30 Abs. 2 darf der Oberlehrer die dort vorgesehene Vorlage an das Kreisschulamt nicht unmittelbar erstatten, sondern er wird den Sachverhalt zunächst dem Rektor vorzutragen haben. Dieser wird dann, falls er den Standpunkt des Oberlehrers teilt und es ihm durch sein persönliches Eingreifen nicht gelingt, die Ordnung der Angelegenheit herbeizuführen, an das Kreisschulamt berichten.

Das gleiche Verfahren wird bezüglich der in den Lehrerversammlungen der einzelnen Schulabteilungen gefaßten Entschließungen der Fall sein müssen.

Amtsbezeichnung.

§ 46.

Die Direktoren und Rektoren der Volksschulen haben sich bei ihren amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der amtlichen Bezeichnung „Rektorat" zu bedienen.

Bes. Ordg. Gruppe IX, X und XI.

II. Von dem ersten Lehrer.

Wirkungskreis.

§ 47.

Die Vorschriften der §§ 27 Ziff. 1 bis 43 finden auf den nach § 29 Absatz 1 des Schulgesetzes durch das Unterrichtsministerium bestellten ersten Lehrer mit folgenden Einschränkungen Anwendung.

Da der erste Lehrer wie der Schulleiter die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb nach § 20 SchG. im Namen der Ortsschulbehörde ausübt, findet die in § 27 Abs. 2 dem Schulleiter auferlegte Verpflichtung, der Ortsschulbehörde und deren Vorsitzenden auf Verlangen über den Stand der Schule Bericht zu erstatten, kraft Gesetzes auch auf den ersten Lehrer Anwendung.

Schulleitung.

§ 48.

Der erste Lehrer soll die ihm obliegenden Aufgaben dadurch zu erfüllen suchen, daß er die zu erledigenden Fragen auf dem in den §§ 29 un 31 vorgesehenen Weg mit den übrigen an der Schule angestellten Lehrern von Zeit zu Zeit, jedenfalls zu Be-

ginn des Schuljahres und sonst, wenn besondere Wahrnehmungen einen Anlaß dazu bieten, eingehend erörtert. Handelt es sich um wichtigere Fragen und kommt bei der Beratung in einer Konferenz eine Einigung nicht zustande, so ist die Entscheidung des Kreisschulamts einzuholen.

Klassenbesuch.

§ 49.

Beim Besuch der Klassen der Hauptlehrer (§ 30 Absatz 1) soll sich der erste Lehrer darauf beschränken, durch Anwohnen beim regelmäßigen Unterricht über das Unterrichtsverfahren, die Handhabung der Schulzucht, die Führung der vorgeschriebenen Listen und die Unterrichtserfolge sich zu verlässigen. Dabei wahrgenommene Mißstände hat er, wenn er sie nicht durch gütliche Rücksprache mit dem betreffenden Lehrer oder auf dem in § 31 bezeichneten Wege beseitigen kann, dem Kreisschulamt zur Kenntnis zu bringen. Für den Besuch des Unterrichts der Schulgehilfen erleiden die Vorschriften des § 30 keine Einschränkung.

Klassenbildung.

§ 50.

Über die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen und die Zuweisung der vorhandenen Schulzimmer an die Klassen hat der erste Lehrer nach Anhörung der übrigen Lehrer vorbehaltlich der Entscheidung der Ortsschulbehörde zu befinden.

SchO. § 34.

Urlaubserteilung.

§ 51.

Zur Erteilung von Urlaub an die übrigen Lehrer beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 ist der erste Lehrer nur für die Dauer von einem Tag zuständig.

Vertreter des ersten Lehrers.

§ 52.

1. Dem den ersten Lehrer vertretenden dienstältesten Hauptlehrer (§ 29 Absatz 3 des Schulgesetzes) sowie dem dienstältesten Hauptlehrer an Volksschulen, für welche kein erster Lehrer zu bestellen ist, stehen die in §§ 36 bis 40, 49 Satz 3 und 51 bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten zu.

2. Die ersten Lehrer und die dienstältesten Hauptlehrer sind verpflichtet, von allen Veränderungen im Lehrkörper ihrer Schule,

wie zum Beispiel Dienstantritt, Dienstbehinderung, Dienstaustritt und Tod von Lehrpersonen, sofort beim Eintritt der Veränderung dem vorgesetzten Kreisschulamt unmittelbar Anzeige zu erstatten.

1. Vertreter des ersten Lehrers im Sinne des Abs. 1 ist nicht nur der Hauptlehrer, der den ernannten ersten Lehrer im Falle seiner Dienstbehinderung vertritt, sondern auch derjenige Hauptlehrer, der die Geschäfte des ersten Lehrers zu besorgen hat, falls ein solcher nicht ernannt ist.

Nach § 29 SchG. ist ein erster Lehrer zu bestellen für Volksschulen mit „mehreren", d. i. mit zwei und mehr Hauptlehrern. Volksschulen, für welche kein erster Lehrer zu bestellen ist, sind sonach Volksschulen mit nur einem Hauptlehrer. Die in Absatz 1 bezeichneten Obliegenheiten und Befugnisse kommen an solchen Schulen dem betreffenden Lehrer von selbst zu oder sie können von ihm nur gegenüber dem etwa angestellten Unterlehrer ausgeübt werden. Vergl. SchG. § 60.

2. Abs. 2 bezieht sich nicht nur auf die in Abs. 1, sondern auch auf den in § 48 genannten Lehrer.

Die in Abs. 2 aufgestellte Anzeigepflicht ist — abgesehen von der Anzeige des Dienstaustritts — in den §§ 13—15 auch der Ortsschulbehörde auferlegt. Mit der Auflage zur Anzeige an den Lehrer wird die Verpflichtung der Ortsschulbehörde gegenstandslos.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreisschulamt.

Dienstkreis und Einrichtung.

§ 53.

(1) Das Kreisschulamt besorgt innerhalb seines Dienstbezirks die der staatlichen Schulverwaltung obliegenden Aufgaben nach den darüber bestehenden Gesetzen, Verordnungen und den hier folgenden Anweisungen. Es ist die vorgesetzte Behörde der Ortsschulbehörden (Schulkommissionen) und der Lehrer seines Dienstbezirks.

(2) Jedes Kreisschulamt wird mit einem Vorstand und erforderlichenfalls mit der nötigen Zahl von zweiten Beamten besetzt. Zur Besorgung der Bureaugeschäfte werden ihm besondere Beamte beigegeben.

(3) Der Vorstand führt unter eigener Verantwortlichkeit die Aufsicht über die Geschäftsbesorgung der zweiten Beamten und der Bureaubeamten.

(4) Wenn bei einem Kreisschulamt mehrere zweite Beamte angestellt sind, ist, sofern das Unterrichtsministerium im einzelnen Fall nicht eine andere Anordnung trifft, jeweils der dienstälteste

zweite Beamte der Vertreter des Dienstvorstandes. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstvorstand und dem zweiten Beamten über die zu erlassende Verfügung entscheidet die Anschauung des Dienstvorstandes.

(5) Die Geschäftsabteilung zwischen dem Dienstvorstand und den zweiten Beamten unterliegt der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

SchG. § 25. PAVO. Art. II ZVO. § 2. VO. Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer v. 8. August 1910 bezw. 1. Mai 1924 § 5. VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921.

Neben den Kreisschulämtern sind durch PAVO. Art. II in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg mit dem Aufgabenkreis der Kreisschulämter, unter Beschränkung ihrer Dienstbezirke auf die Volksschulen dieser Städte, Stadtschulämter geschaffen worden.

1. Die Kreis- und Stadtschulämter sind nach § 5 der Ldsh. VO. über die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen die unmittelbar vorgesetzte Behörde der ihnen unterstellten Lehrer und haben in dieser Eigenschaft alle nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen damit verbundenen Rechte auszuüben, sofern das Ministerium nicht in Bezug auf bestimmte einzelne Rechte eine Beschränkung hat eintreten lassen, so hinsichtlich der Urlaubserteilung, der Verhängung von Geldstrafen und der Anwendung des Verwaltungszwanges. Ferner hat das UM. mit Runderlaß vom 21. Januar 1914 sich die Stellung von Strafanträgen wegen Beleidigung der Beamten des Kreisschulamtes sowie der Lehrer ihrer Dienstbezirke vorbehalten. Das gleiche gilt bezüglich der dem Stadtschulamt unterstellten Beamten und Lehrer.

Die Kreisschulämter und die Stadtschulämter sind staatliche Bezirksverwaltungsbehörden, die dem Unterrichtsministerium unterstehen. Sie haben einen Vorstand und die nötige Zahl von zweiten Beamten; die letzteren haben den durch die Geschäftsabteilung ihnen zugewiesenen Dienst unter der Verantwortung des Dienstvorstandes, aber gleichzeitig auch unter eigener Verantwortung gegenüber dem vorgesetzten Ministerium zu führen. Das Amt ist mit der nötigen Zahl von Bürobeamten ausgestattet. Die letzteren sind bei den Stadtschulämtern, soweit es sich um die Erledigung staatlicher Dienstaufgaben handelt, vom Staat, soweit sie aber zur Besorgung der den Stadtschulämtern zugewiesenen Aufgaben aus dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der sozialen Fürsorge für die Schüler sowie von Dienstverrichtungen, die mit dem von der Stadt zu bestreitenden sachlichen Aufwand zusammenhängen, von der Stadt zu bestellen und zu vergüten.

2. Für das Verfahren bei den Kreis- und Stadtschulämtern sind maßgebend die Vorschriften der Ldsh. VO. v. 31. August 1886, das Verfahren in Verwaltungssachen betr. in der Fassung Ldsh. VO. v. 8. Juni 1905 — Ges. u. VOBl. 1884 Nr. XXXV S. 385 u. 1905 Nr. XIII

S. 309 —. Die hier besonders in Betracht kommenden §§ 1, 3, 4, 7, 8 lauten:

§ 1. Soweit nicht für einzelne Gegenstände das Verfahren durch Gesetze oder Verordnungen besonders geregelt ist, gilt der Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörden auch von Amtswegen die Tatsachen, welche für die Entscheidung oder Anordnung erheblich sind, zu erforschen und festzustellen, sowie die desfallsigen Beweise zu erheben haben.

§ 3. Alle auf gepflogenes Verfahren ergehenden Entscheidungen müssen in gedrängter Fassung die Gründe enthalten, auf die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf welchen sie beruhen, hinweisen und den Beteiligten schriftlich durch Zustellung gegen Bescheinigung eröffnet werden.

Auch anderen Verfügungen soll ein Hinweis auf die maßgebenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, sowie in der Regel eine kurze Angabe der Gründe beigefügt werden; doch kann von der Angabe der Gründe im öffentlichen Interesse und namentlich dann Umgang genommen werden, wenn keine gesetzliche Befugnis von Privaten in Frage steht. Verfügungen, welche nicht gemäß Absatz 1 schriftlich zuzustellen sind, können mündlich zu Protokoll eröffnet werden.

§ 4. Der Vollzug der Zustellungen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§ 7. Die Beteiligten können sich durch Anwälte und Bevollmächtigte vertreten lassen, soweit nicht ihr persönliches Erscheinen zur Auskunftserteilung gefordert wird.

Bei ihrem persönlichen Erscheinen können sie sich stets durch einen Anwalt begleiten lassen.

§ 8. Jedem Beteiligten oder seinem Bevollmächtigten steht jederzeit die Einsicht der Akten frei, es hängt jedoch von dem Ermessen der Behörden ab, ob einzelne Vorträge oder Berichte von der Einsicht auszunehmen sind.

Über die Zustellungen bestimmen die §§ 23 und 19 der VO. d. Min. d. J. vom 22. September 1884 Ges. u. VOBl. Nr. XXXVI in der Fassung der VO. vom 12. Februar 1900 Ges. u. VOBl. Nr. IX folgendes:

§ 23. In Verwaltungssachen können Zustellungen, welche schriftlich gegen Bescheinigung zu geschehen haben, nach Ermessen des Bezirksbeamten durch den Amtsdiener oder durch die Post nach Maßgabe dieser Verordnung, oder unter Vermittlung des Bürgermeisteramts durch den Ortsdiener erfolgen. In welcher Weise die Zustellung zu geschehen hat, ist in den Akten zu bemerken.

§ 19. Wird durch die Post zugestellt, so ist ein mit dem Dienstsiegel der Behörde verschlossener, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit dem Vermerk: „Vereinfachte Zustellung“ versehener und mit der den Akten entsprechenden Geschäftsnummer bezeichneter Brief-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

umschlag, in welchem das zuzustellende Schreiben enthalten ist, durch den Gerichtsdiener der Post zu übergeben.

Dem Briefe ist ein Formular für die von dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde auf blauem Papier — wie solche von der Postverwaltung zu beziehen sind — offen beizufügen, nachdem der Kopf desselben vollständig und gleichlautend mit der Aufschrift des Briefumschlags ausgefüllt und auf die Außenseite die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt ist. Zugleich ist der Briefumschlag auf der linken, untern Ecke der Vorderseite mit dem Vermerk: „Hiebei ein Formular zur Postzustellungsurkunde" zu versehen.

Die Kreisschulämter (nicht auch die Stadtschulämter) und die Schulinspektion Mannheim gehören nach dem — im ABl. 1925 Nr. 41 — vom Finanzministerium bekannt gegebenen Verzeichnis unter die in die Ablösung der Postgebühren einbezogenen Behörden. Nach der VO. des Finanzministeriums vom 16. Dezember 1925 — ABl. Nr. 41 — gelten für die Anwendung des Ablösungsverkehrs folgende Bestimmungen:

§ 1.

Unmittelbar unterhalb des Ablösungsvermerks, der handschriftlich oder durch Stempel angebracht werden kann, ist der Abdruck eines Amtssiegels zu setzen, der das Hoheitszeichen des Landes trägt.

Briefstempel ohne Hoheitszeichen sowie die schriftliche Bescheinigung „in Ermangelung eines Dienstsiegels" sind nicht zulässig. Geht aus dem Amtssiegel die Bezeichnung der absendenden Dienststelle und des Amtsorts nicht hervor, so sind diese Bezeichnungen handschriftlich oder durch Stempelabdruck besonders beizusetzen.

§ 2.

Unter die Ablösung fallen sämtliche Briefsendungen im Orts- und Fernverkehr, nämlich Briefe, Päckchen, Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, einschließlich der Wertbriefe. Einschreibbriefsendungen. Wegen des Ausschlusses von Auslandssendungen vergl. § 3.

Zu den abzulösenden Gebührenbeträgen gehören auch:

a) bei Briefen mit Zustellungsurkunde, soweit sie unter dem Ablösungsvermerk abgesandt werden, neben der Gebühr für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und die Gebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;

b) bei Nachnahmesendungen neben der Freigebühr die Vorzeigegebühr;

c) bei Postaufträgen die Gebühr für den Postauftragsbrief und die Vorzeigegebühr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Ausgeschlossen von der Gebührenablösung sind:

1. Die Postgebühr für Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs, jedoch sind Briefsendungen mit dem Ablösungsvermerk auch nach dem Saargebiet, dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet zugelassen.

2. Die Postgebühr für Sendungen, die an die Behörden gerichtet sind, sofern nicht der Absender eine zur Anwendung des Ablösungsvermerks berechtigte Behörde ist. Hiernach ist es unzulässig, daß zur Beantwortung von Anfragen, Briefumschläge oder Postkarten von anderen Behörden oder Privatpersonen benutzt werden, die von der empfangenden Behörde zu diesem Zwecke im voraus mit dem Ablösungsvermerk und dem Abdruck ihres Dienstsiegels versehen worden sind.

3. Die Potgebühr für Sendungen, die von einer Staatsbehörde nicht freigemacht mit dem Vermerk „gebührenpflichtige Dienstsache" aufgeliefert worden sind und als unbestellbar zurückkommen.

4. Die Paket-, Postanweisungs- und Zahlkartengebühren.

§ 4.

Unbeschadet der Verpflichtung der Behörden, zur Ersparung von Briefumschlägen die an denselben Empfänger gerichteten Sendungen tunlichst in einem Briefe zu versenden, ist es verboten, Sendungen, die an verschiedene Empfänger (physische Personen oder selbständige Behörden) gerichtet sind, zur Ersparung von Postgebühren als Sammelsendungen zu versenden, damit der Empfänger der Sammelsendung sie an den endgültigen Empfänger am Bestimmungsort, sei es durch Boten, sei es durch die Post, weitergibt.

Der durch eine gemeinschaftliche Abfertigungsstelle vermittelte Sammelbriefverkehr der Behörden, die Vertreter derselben Rechtspersönlichkeit sind und an einem Orte ihren Sitz haben, ist auch weiterhin zugelassen.

Es ist ferner nicht zulässig, daß die Behörden ihren vom Amtsort abwesenden Beamten und Arbeitsgruppen für den dienstlichen Verkehr Briefumschläge sowie Postkarten mit dem Ablösungsvermerk und dem Abdruck ihres Dienststempels zur Verfügung stellen.

Das UM. hat bei Bekanntgabe der Vorschriften über die Ablösung der Postgebühren mit Bkm. vom 18. Sept. 1925 — ABl. Nr. 41 — zur Vermeidung unnötiger Portoauslagen die nachstehenden Anordnungen, auf die bereits früher hingewiesen wurde, wiederholt:

1. Mitteilungen an andere staatliche Behörden, insbesondere aber Berichte und Vorlagen an das Ministerium sind so zeitig und inhaltlich so vollständig zu erstatten, daß Er-

innerungen und Rückfragen nicht notwendig werden. Handelt es sich um die Weiterleitung von Eingaben Einzelner oder von Berichten anderer Behörden, so sind dieselben vor der Vorlage genau auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zunächst zur Ergänzung zurückzugeben.

2. Sendungen an Privatpersonen sind nur dann freizumachen, wenn sie vorwiegend im dienstlichen Interesse liegen; wo dies nicht der Fall ist, sind solche Sendungen als portopflichtige Dienstsache — vergl. hierwegen § 14 der Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1904, das Versendungswesen der Staatsbehörden betreffend, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 240 — abzulassen.
3. In allen Fällen, in denen Sendungen nach den neuen Postvorschriften sich zur Beförderung als Drucksachen, Aktenbriefe (über 250—500 gr) oder Päckchen — vergl. §§ 1, 7, 8 und 11 der Postordnung vom 22. Dezember 1921, Reichsgesetzblatt Nr. 119 — zur ermäßigten Taxe eignen, ist von diesen Versendungsarten Gebrauch zu machen, sofern mit Rücksicht auf den Inhalt der Mitteilungen keine Bedenken entgegenstehen.
4. Anzeigen rein formeller Art, wie „Fehlanzeigen" können auf Postkarten erstattet werden. Dabei sind aber stets Datum und Nummer des Erlasses, auf den sie sich beziehen, genau anzugeben.
5. Die Versendung von Akten, Büchern, Rechnungsbestandteilen und dergleichen ist auf den zur Erledigung des Geschäfts notwendigen Umfang zu beschränken.
6. Sendungen von einer Staatsbehörde an eine andere, unter denen ein regelmäßiger Dienstverkehr besteht, sind nur in dringenden Fällen einzeln, im allgemeinen aber gesammelt je nach Bedarf ein- oder zweimal in der Woche abzulassen.

In derselben Richtung bewegt sich ein Runderlaß des vorm. OSchR. vom 14. Januar 1895; der bestimmt:

Berichte an die Oberschulbehörde, mit denen Akten anderer Behörden oder Akten der Visitatur selbst, sowie überhaupt Schriftstücke vorgelegt werden, welche nicht bei den Akten der Oberschulbehörde verbleiben, sondern wieder zurückzusenden sind, dürfen nicht auf die betreffenden Akten bezw. Schriftstücke selbst geschrieben werden, sondern sind auf besonderem Bogen zu erstatten.

Das UM. hat in der Bkm. vom 18. Sept. 1925 weiter verfügt:

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß von den Dienststellen auf die gesicherte Verwahrung der Hoheitsstempel und die Verhütung jeden Mißbrauchs streng Bedacht zu nehmen ist. Verantwortliche

Beamte oder Angestellte, die es an der nötigen Sorgfalt bei der Verwahrung und Verwendung des Hoheitssiegels oder an der nötigen Aufsicht fehlen lassen, müßten — abgesehen von den etwaigen strafrechtlichen Folgen — für den dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig gemacht werden; auch die mißbräuchliche Anwendung des Ablösungsvermerks ist strafbar.

Beaufsichtigung der Volksschulen.

§ 54.

Die Hauptaufgabe des Kreisschulamts besteht in der Beaufsichtigung der Volksschulen. Daneben steht ihm die Aufsicht über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten zu, die dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen, einschließlich der Anstalten für geistesschwache, epileptische und krüppelhafte Kinder.

SchG. § 133. VO. über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten vom 11. März 1913 § 12 Abs. 1 Abschnitt VII 1. Ges. über die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder vom 11. August 1902 § 15 Abschnitt VIII 1.

Wo ein Stadtschulamt besteht, werden die in § 54 aufgeführten Befugnisse durch dieses ausgeübt.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts gehört nicht zum Dienstkreis der Kreis- und Stadtschulämter. Hiefür sind vonseiten der Kirchen- und Religionsgemeinschaften besondere Aufsichtsbeamte bestellt. Rel.VO. § 7 ff. Abschnitt V 2.

Umfang der Schulaufsicht.

§ 55.

Die Aufsicht über die Volksschulen umfaßt die Aufgabe:

1. alle auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen in Vollzug zu setzen, deren Vollzug durch die unterstellten Schulen nach Tunlichkeit zu fördern und zu heben,
2. den dienstlichen Verkehr der örtlichen Schulaufsichtsbehörden und der Lehrer der Volksschulen mit dem Unterrichtsministerium zu vermitteln,
3. jederzeit von allen Einrichtungen der Volksschule Einsicht zu nehmen und die Prüfungen abzuhalten. Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Prüfungen bleiben besonderer Verordnung vorbehalten;
4. den Privatunterricht zu überwachen, der nach Anordnung des Unterrichtsministeriums an Kinder erteilt wird, die aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes zum

Besuch der Volksschule nicht angehalten werden oder vom Besuch der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen sind.

Die Hauptaufgabe der Kreis- und Stadtschulämter ist die Abhaltung der amtl. Prüfungen an den unterstellten Schulen. Die näheren Anweisungen über deren Vornahme sind enthalten in der VO. des OSchR. vom 12. Dezember 1905, die Prüfungen und Schulbesuche der Kreisschulräte betr. SchVOBl. S. 313. Zu Ziff. 4, § 44 Ziff. 7. SchG. § 3 Abs. 3 und 4.

Schulorganisation.

§ 56.

(1) Das Kreisschulamt hat insbesondere für die Volksschulen in Orten, die nicht der Städteordnung unterstehen, darauf zu achten, daß die Lehrerstellen nach Zahl und Art den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es hat, wenn die Errichtung von Lehrerstellen notwendig wird, mit der Gemeindebehörde unter gleichzeitigem Benehmen mit dem Bezirksamt in Verbindung zu treten und nach Abschluß der Verhandlungen seine Anträge beim Unterrichtsministerium zu stellen. Weigert sich eine Gemeindebehörde, die verlangten Lehrerstellen zu errichten, so wird das Kreisschulamt nötigenfalls eine Entscheidung des Bezirksrats über die Verpflichtung der Gemeinde zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel herbeiführen.

(2) In gleicher Weise hat das Kreisschulamt dafür zu sorgen, daß die notwendige Zahl von Schulräumen [und Lehrerwohnungen] in der erforderlichen Größe und mit der nötigen Einrichtung zur Verfügung gestellt wird und daß die Räume in entsprechendem Zustande gehalten werden. [Es hat zu diesem Zweck anläßlich der Abhaltung von Prüfungen jeweils auch die Wohnungen der Lehrer zu besichtigen.]

SchG. §§ 26, 27, 28, 111, 140 Abs. 2 Ziff. 2. ZVO. § 5 Ziff. 2 b SchHBVO. §§ 2, 4—12.

Ein Benehmen mit dem Bezirksamt wird nur dann erforderlich werden, wenn die Gemeinde sich gegen die Erfüllung einer gesetzlich gebotenen Forderung ablehnend verhält.

Vor der Anrufung des Bezirksrates hat das Kreisschulamt über den Sachverhalt an das UM. zu berichten. Gegen die vom Bezirksrat erlassene Entscheidung steht dem Kreisschulamt binnen einer Notfrist von 14 Tagen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, der Rekurs an das UM. zu, der von diesem im Benehmen mit dem Min. des Innern zu verbescheiden ist (VO. über das Verfahren in Verwaltungssachen vom 31. August 1884. ZVO. § 13).

Die Stadtschulämter haben ihre Anträge bei dem Stadtrat zur Beschlußfassung und Weiterleitung an das UM. einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den übrigen Städten wird zunächst Sache der Rektorate (§ 44) sein, zu prüfen, ob eine Vermehrung der vorhandenen Lehrstellen geboten ist, und die entsprechenden Anträge beim Stadtrat zur Beschlußfassung und Weiterleitung an das Kreisschulamt einzureichen.

Anordnungen bei Dienstbehinderung eines Lehrers.

§ 57.

(1) Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Versehung seines Dienstes verhindert ist, so hat das Kreisschulamt alsbald die Mitversehung der Stelle durch einen Lehrer der gleichen oder einer benachbarten Schule anzuordnen. Ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Beizug eines Lehrers aus einem benachbarten Kreisschulamtsbezirk erforderlich, so hat ein Benehmen mit dem Kreisschulamt einzutreten, in dessen Bezirk der zur Mitversehung beizuziehende Lehrer angestellt ist.

(2) Für Schulen mit nur einer Lehrerstelle soll das Kreisschulamt in der Regel im Voraus für die Dauer eines längeren Zeitraums die Art der Mitversehung regeln.

(3) Wenn die Dienstbehinderung voraussichtlich länger als 2 Wochen dauern wird, so ist bei dem Unterrichtsministerium die Anweisung eines Hilfslehrers zu beantragen. Bis zum Eintreffen des Hilfslehrers bleiben die von dem Kreisschulamt getroffenen Anordnungen in Kraft.

§§ 34 Ziff. 3, 44 Ziff. 8 VVO. zum VG. §§ 44, 53. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen v. 4. März 1894 §§ 3 u. 4 Abschnitt VI 7.

Urlaubserteilung: Erteilung der Genehmigung für Nebengeschäfte.

§ 58.

Das Kreisschulamt ist ermächtigt, den ihm unterstellten Lehrern

1. Urlaub bis zu einer Woche zu bewilligen,
2. die Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes zu erteilen. Zur Übernahme jedes weiteren Nebenamtes oder jeder weiteren Nebenbeschäftigung ist die Genehmigung des Unterrichtsministeriums einzuholen.

1. §§ 41, 44 Ziff. 7. VVO. z. VG. §§ 29 Ziff. 3, 36, 37, 48, 50. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen vom 4. März 1894 § 5. VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Abschnitt VI 7 und III 7.

Das VG. bestimmt über die Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen in § 12 folgendes:

(1) Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der

gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderten Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

(2) Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomitee, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft,
4. zur Übernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist.

(3) Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden.

(4) In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

1. Abs. 1 gilt für jede Art von Nebenamt oder Nebenbeschäftigung, einerlei ob sie im staatlichen Dienst oder außerhalb desselben ausgeübt wird und ob sie mit Belohnung verbunden ist oder nicht.

Als mit den Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vereinbar wurde von dem UM. in Einzelfällen erklärt: Die Besorgung von Agenturgeschäften für Versicherungsgesellschaften jeder Art, die Lieferung von Anschriften an Lotterie- oder sonstige Geschäfte, das Aufspielen zum Tanz gegen Entgelt in öffentlichen Wirtschaften (vergl. unten unter Ziff. 6), die Übernahme der Stelle eines Kirchensteuererhebers, die selbständige Einrichtung und Führung von Schulsparkassen; dagegen kann die Mitwirkung des Lehrers bei Schulsparkassen, die von der Gemeinde errichtet sind, erteilt werden, wenn dieselbe unentgeltlich geschieht und sich auf die Entgegennahme der Schülerbeiträge — außerhalb der Schulstunden — und deren Ablieferung an die vom Unternehmer bezeichnete Kasse beschränkt (Runderlaß vom 19. November 1910 Nr. 49 609). Die Genehmigung zur Leitung von Gesangvereinen soll für die Regel nur dann erteilt werden, wenn in dem betr. Ort nicht ein hiezu befähigter Berufsmusiker vorhanden ist.

2. Nebenämter im staatlichen Dienst (z. B. Unterricht an einer staatlichen Lehranstalt) können von einem Beamten nicht vorbehaltlich der Genehmigung übernommen werden, sondern sie werden von derjenigen Zentralbehörde, innerhalb deren Geschäftskreis sie liegen, — sofern der Beamte einem anderen Geschäftskreis angehört, mit Zu-

stimmung der ihm vorgesetzten Zentralbehörde — übertragen (VVO. BG. § 34). Da zur Übertragung nur die Zentralbehörde zuständig ist, scheiden solche Nebenämter hier aus.

3. Nach § 35 VVO. z. BG. bleibt es den Ministerien überlassen, für die einzelnen Dienstzweige die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen eine außerdienstliche Tätigkeit als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung zu betrachten ist. Aufgrund dieser Bestimmung hat das UM. für nicht genehmigungspflichtig erklärt: das Stellen von Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen, sofern es nicht in größerem Umfang oder gewerbsmäßig geschieht. Um eine Nachprüfung in der letzteren Beziehung zu ermöglichen, sind die Lehrer angewiesen, jeweils im Einzelfall von der Übernahme des Geschäfts dem Kreisschulamt zur Weiterleitung an das UM. Anzeige zu erstatten (VVO. z. BG. § 37 Ziff. 2). Ferner wurde als nicht genehmigungspflichtig erklärt: der Betrieb der Bienenzucht und der Verkauf von Honig, wenn er an Bekannte oder aufgrund von Weiterempfehlung an einen beschränkten Kreis von Personen ohne Inanspruchnahme der Presse erfolgt. Weiter wurde seitens des OSchRs. mit Erlaß vom 12. Januar 1911 aufgrund erteilter Ermächtigung des UM. bestimmt, daß von der Annahme bis zu zwei Pensionszöglingen durch Volksschullehrer dem vorgesetzten Kreisschulamt unter Angabe des Pensionspreises Anzeige zu erstatten und daß zur Annahme weiterer Pensionszöglinge jeweils auf dem geordneten Dienstweg die Genehmigung des OSchRs. einzuholen sei. Anstelle der OSchR. ist das UM. getreten.

4. Von der Übernahme eines an sich nicht genehmigungspflichtigen Nebengeschäftes ist auf dem geordneten Dienstweg an das UM. Anzeige zu erstatten, wenn der Beamte die Besorgung eines nicht mit Belohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs oder eines andern Staats, oder einer solchen Nebenbeschäftigung, oder aber eine ehrenamtliche Stelle im Verwaltungsorgan einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt. Der Eintritt in das Vertretungsorgan einer Gemeinde (Bürgerausschuß) oder einer Kirche (Kirchengemeindevertretung) bedarf der Anzeige nicht.

5. Nach § 36 der VVO. z. BG. kann durch das zuständige Ministerium hinsichtlich einzelner Arten von Beamten die Genehmigung zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art allgemein erteilt werden. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde von seiten des UM. die Genehmigung allgemein erteilt: 1. mit Erlaß vom 11. August 1892 (Bktm. des OSchRs. vom 17. August 1892 SchVOBl. Nr. XI) und mit VO. vom 1. März 1894, die Besorgung des Organisten und Vorsängerdienstes betr. — SchVOBl. S. 68 — § 2 zur Versehung des Organisten- oder Vorsängerdienstes an der Kirche des Anstellungsortes, wenn an der Volksschule dieses Ortes nur ein Hauptlehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt ist; 2. mit Entschließung vom 8. Januar 1902 den Lehrern an den Volksschulen der Städteordnungsstädte zur Erteilung von Privatunterricht. In beiden Fällen wurde die Genehmigung an die Bedingung geknüpft, daß von der Übernahme des Nebengeschäfts unter Angabe des Umfangs des Geschäfts (Zahl der wöchentlichen Privatstun-

den) und der Vergütung für dasselbe auf dem Dienstweg dem Ministerium Anzeige erstattet wird.

Durch die allgemein erteilte Genehmigung wird die Zuständigkeit des Kreisschulamts zur Erteilung der Genehmigung für ein Nebengeschäft nicht berührt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen des Abs. 2 ist zu bemerken:

Zu Ziff. 1. Als Gewerbe gilt auch die Ausübung des ärztlichen und zahnärztlichen Berufs.

Zu Ziff. 2. Als mit Belohnung verbunden gilt eine Nebenbeschäftigung, wenn für ihre Übernahme eine Vergütung in Aussicht genommen ist oder tatsächlich gewährt wird, mag die Vergütung eine fortlaufende oder eine einmalige sein. Nicht als Belohnung gelten der Ersatz von baren Auslagen oder angemessene Versäumnisgelder oder an deren Stelle bei der Versehung von Ehrenämtern in der staatlichen, kommunalen, kirchlichen, berufsgenossenschaftlichen Verwaltung und dergleichen gewährte Pauschbeträge.

Über die Musikausübung durch Beamte hat das Finanzministerium im Benehmen mit den übrigen Ministerien durch Bekanntmachung vom 3. März 1924 ABl. Nr. 15 die folgenden Richtlinien aufgestellt:

1. Der Beamte braucht Musizieren der vorgesetzten Dienstbehörde dann nicht anzuzeigen, wenn hierfür ein Entgelt in keinerlei Form gewährt wird und wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 des Beamtengesetzes erfüllt wird.
2. Musizieren gegen Entgelt hat der Beamte, sofern ihm die Genehmigung nach Ziffer 3 nicht erteilt ist, der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes, der Veranstaltung, der Dauer der Musikausübung sowie des hierfür vereinbarten oder erhaltenen Entgelts.
3. Der Beamte darf gewerbsmässig nur mit besonderer, vorher einzuholender Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums oder mit seiner Ermächtigung der übrigen Zentralbehörden musizieren (§ 12 Absatz 2 des Beamtengesetzes). Die Genehmigung ist jeweils nur für eine bestimmte Zeit, längstens für das laufende Kalenderjahr, auszusprechen.

   Gewerbsmäßiges Musizieren liegt unter anderem vor, wenn diese Beschäftigung auch nur zeitweilig in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederholung geübt und zu einer Erwerbsquelle gemacht wird.
4. Die Bezeichnung einer musikalischen Veranstaltung als Wohltätigkeitskonzert schließt die Möglichkeit einer gewerbsmäßigen Betätigung keineswegs aus. Dies gilt insbesondere auch für die Wohltätigkeitskonzerte von Beamtenvereinigungen zugunsten ihrer Unterstützungs- oder Sterbekasse und dergl. Jede Beteiligung als Musiker an Wohltätigkeitskonzerten hat der Beamte seiner vorgesetz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Behörden haben zu prüfen, ob im Einzelfalle gewerbsmäßige Musikübung vorliegt oder nicht.

5. Die Musikausübung in zweifelhaften Gaststätten und Räumlichkeiten, die dem Ansehen des Berufsbeamtentums in der Öffentlichkeit schaden könnten, ist dem Beamten verboten.
6. Dem Beamten ist das gewerbsmäßige Nachweisen der Gelegenheit zur Musikausübung verboten.
7. Mit dem Gesuch um Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 3 hat der Beamte eine Bescheinigung des örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweises vorzulegen, daß für die von den Beamten beabsichtigten musikalischen Darbietungen geeignete Berufsmusiker nicht zur Verfügung stehen.
8. Auch wenn dienstliche Gründe der Erteilung der Genehmigung an den Beamten nicht entgegenstehen, ist diese zur Vermeidung einer Benachteiligung der wirtschaftlichen Belange der Berufsmusiker nur in besonderen Ausnahmefällen zu erteilen.
9. An Hand der Zahl und des Inhalts der gemäß Ziffer 2 erstatteten Anzeigen prüft die Behörde, ob es sich um ein gelegentliches oder etwa um ein gewerbsmäßiges Musizieren handelt. Ersieht die Behörde aus den Anzeigen, daß der Beamte so stark durch das Musizieren in Anspruch genommen wird, daß die dienstlichen Interessen darunter leiden könnten, so ist dem Beamten die Übernahme weiterer Musikaufträge zu untersagen.

Zu Ziffer 3 verbunden mit Abs. 4. Die Genehmigung ist auch dann zu versagen, wenn der Beamte auf den Gewinn oder die Belohnung, die nach den Satzungen oder den sonstigen Bestimmungen der Gesellschaft mit dem Amte des Beamten in der Gesellschaft verbunden sind, verzichtet.

Die Vorschrift findet auch Anwendung auf die Rechner der ländlichen Konsumvereine, die nach dem Normalstatut dieser Vereine in ihrer Eigenschaft als Rechner auch Mitglieder des Vorstandes sind, nicht aber auch auf die Rechner der ländlichen Creditvereine, die dem Vorstand nicht angehören.

§ 59.

(1) Das Kreisschulamt kann gegen die ihm unterstellten Lehrer wegen Zuwiderhandlung gegen die Dienstpflichten mit Verweis und Geldstrafe bis zu 20 *M* einschreiten. Es ist befugt, die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen zu machen und zu diesem Zweck Zeugen einzuvernehmen, soweit dies ohne besondere Schwierigkeiten, insbesondere ohne erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten geschehen kann. Dabei können die

Schulleiter und ersten Lehrer mit der Vornahme einzelner Erhebungen, auch mit der Einvernahme von Schülern, betraut werden.

(2) Die Disziplinarerkenntnisse sind von dem Kreisschulamt mit Gründen zu versehen und den Lehrern zu Protokoll zu eröffnen oder durch die Post zuzustellen.

(3) Von jeder gegen einen Lehrer erkannten Ordnungsstrafe ist dem Unterrichtsministerium unter Vorlage einer Abschrift des Erkenntnisses Anzeige zu erstatten. Wenn durch die Untersuchung Kosten, besonders durch Einvernahme von Zeugen, entstanden sind, so sind der Vorlage die Untersuchungsakten anzuschließen.

(4) In schwereren Fällen, namentlich dann, wenn ein unsittliches Verhalten in Frage steht, wenn die Entfernung des Lehrers von seinem Anstellungsort notwendig erscheint oder beantragt ist, wenn eine gerichtliche Verurteilung des Lehrers vorausgegangen ist, wenn gegen einen Lehrer in den letzten 3 Jahren schon einmal eine Ordnungsstrafe erkannt worden ist oder wenn es zur Ermittelung der Wahrheit geboten erscheint, die Zeugen handgelübdlich oder eidlich zu vernehmen, ist von Erhebungen abzusehen und dem Unterrichtsministerium zu berichten. Ergibt sich erst im Laufe der Erhebungen, daß es sich um ein schweres Dienstvergehen handelt, so sind die Akten dem Unterrichtsministerium alsbald vorzulegen.

1. Den Kreis- und Stadtschulämtern kommt als vorgesetzten Behörden der Lehrer an sich das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen zu (BG. § 87 Abs. 1). Ordnungsstrafen sind Verweis und Geldstrafen, letztere nach der VO. des StM. vom 5. Februar 1924 bis zu einem Achtel des dem Beamten z. Zt. der Bestrafung zustehenden Diensteinkommens. Der in Abs. 1 bezeichnete Betrag von 20 ℳ erleidet hierdurch bei Diensteinkommen unter 160 ℳ monatlich eine entsprechende Ermäßigung. Als Höchstgrenze bleibt er bestehen. Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden. Die Zuständigkeit der Kreis- und Stadtschulämter ist auf die gewöhnlich leichteren Fälle von Dienstvergehen beschränkt (Abs. 4). Den Kreis- und Stadtschulämtern kommt auch die Vornahme der zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens zu.

Ferner haben die Kreis- und Stadtschulämter, wenn von dem UM. die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Lehrer auf Strafversetzung oder Dienstentlassung angeordnet wird, jeweils zufolge besonderen Auftrags des UM. die Untersuchung zu führen, sofern nicht aufgrund der Bestimmung in § 6 der Ldsh. VO. vom 8. August über die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen das UM. ausnahmsweise — bei schwierigen Fällen, deren Behandlung eine besondere juristische Vorbildung erfordert — mit im Einzelfall eingeholter Zustimmung des Ministeriums des Innern das Bezirksamt mit der Führung der Untersuchung beauftragt.

Die Anordnung einer dienstpolizeilichen Untersuchung hat stets durch eine schriftliche Verfügung zu erfolgen. Für die Führung der Untersuchung sind folgende — im wesentlichen durch Runderlaß des UM. vom 31. Januar 1921 aufgestellte — Richtlinien zu beachten.

a) Alle Vernehmungen können durch den untersuchungsführenden Beamten allein oder unter Beiziehung eines Schriftführers erfolgen. Die Angaben der Vernommenen sind — auch bei Gegenüberstellungen — in direkter Rede wiederzugeben. Die Niederschrift hierüber ist dem Vernommenen vorzulesen und von ihm mit dem Vermerk, daß sie seinen Angaben entspricht („vorg. gen. u. u.") zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, oder werden Änderungen oder Zusätze beantragt, so ist dies in der Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist von dem Untersuchungsführer und dem Schriftführer nur am Schlusse eines Verhandlungsabschnitts zu unterzeichnen.

b) Das Verfahren hat zu beginnen mit der Eröffnung der Verfügung über die Anordnung der dienstpolizeilichen Untersuchung unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Vernehmung an den Beschuldigten. Diesem steht es frei, sich sofort darüber zu äußern oder das Ergebnis der Erhebungen abzuwarten oder die Aussagen zu verweigern. Die erfolgte Eröffnung und die Erklärung des Beschuldigten sind in der Niederschrift zu beurkunden.

c) Im Laufe des Verfahrens sind alle für die rechtliche Beurteilung wesentlichen Tatsachen durch Erhebung der zur Verfügung stehenden Beweismittel, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Erhebung von Überführungsstücken, Vornahme eines Augenscheines, Schriftvergleichung u. a. festzustellen.

d) Zeugen und Sachverständige sind in der Regel nicht zu beeidigen. Die Zeugen sind aber, falls es nach der Persönlichkeit des zu Vernehmenden angezeigt erscheint, auf ihre Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen, nachdrücklich aufmerksam zu machen. Schulkinder sollen als Zeugen nur ausnahmsweise, wenn es zur Feststellung des Tatbestandes unumgänglich nötig erscheint, vernommen werden.

e) Bei Überschreitung des Züchtigungsrechts ist ein Gutachten des zuständigen Bezirksarztes zu erheben, wenn eine erhebliche Überschreitung vorliegt oder wenn der Erziehungsberechtigte dies verlangt oder wenn erhebliche Nachteile für die Gesundheit des mißhandelten Kindes zu befürchten sind.

f) Auswärtige Vernehmungen sind möglichst mit Schulbesuchen zu verbinden, so daß kein besonderes Aufsehen und keine besonderen Kosten entstehen.

g) Nach Abschluß der Erhebungen ist dem Beschuldigten das Ergebnis zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu geben, sich über die Beschuldigungen zu erklären.

Hat der Beschuldigte zu seiner Verteidigung nach Maßgabe der §§ 138, 139 StPO. einen Verteidiger bestellt, so ist diesem auf Vorlage der Vollmacht nach Abschluß der Erhebungen und

vor Erlassung des Straferkenntnisses Einsicht in die Akten zu geben. Wenn erforderlich, ist auf dessen Antrag das Verfahren nochmals aufzunehmen

Wo ein Dienststellenausschuß bestellt ist, soll der Dienstvorstand vor Verhängung einer Disziplinarstrafe den Ausschuß gutächtlich hören.

h) Das Erkenntis kann nur auf einen Verweis oder eine Geldstrafe oder beides zugleich oder aber auf Einstellung des Verfahrens lauten und muß eine Entscheidung wegen der Kosten enthalten.

Wird eine höhere Geldstrafe für angemessen erachtet, so sind die Akten berichtlich dem UM. vorzulegen.

Bei geringeren Verfehlungen kann unter Einstellung des Verfahrens auch eine „Rüge", „Mißbilligung" oder „ernste Mißbilligung" ausgesprochen werden.

i) Bei Bekanntgabe des dienstpolizeilichen Erkenntnisses ist der Beschuldigte gemäß § 95 VVO. z. BG. darüber zu belehren, daß ihm innerhalb einer Woche von der protokollarischen Eröffnung oder von der Zustellung an die Beschwerde an das Unterrichtsministerium frei steht.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist Abschrift des Erkenntnisses unter Anschluß der Akten dem Unterrichtsministerium vorzulegen, welches die Verrechnung der Kosten und gegebenen Falles die Erhebung der Geldstrafen veranlassen wird.

Bezüglich der Zustellung der Erkenntnisse vergl. die Bmkg. zu § 55.

Bei der Führung einer dem Kreis- oder Stadtschulamt vom UM. nach § 91 BG. aufgetragenen förmlichen Disziplinaruntersuchung auf die nach § 92 BG. die §§ 185—187, 188 Abs. 2, 189—194 und 195 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung Anwendung finden, gelten folgende besondere Vorschriften.

a) Bei den Verhandlungen muß ein Schriftführer mitwirken. Als solcher kann bei Verhinderung des Sekretärs des Kreisschulamts eine sonstige, besonders zu beeidigende Person beigezogen werden.

b) Die Zeugen und Sachverständigen können, soweit dies nach §§ 51—57 StPO. überhaupt zulässig ist, nach § 65 StPO. nach Befinden eidlich vernommen werden. Die Belehrung über den Eid hat nach § 60 StPO. vor der Feststellung der Personalien zu erfolgen und ist in der Niederschrift zu beurkunden. Wenn ein eidlich vernommener Zeuge nochmals in demselben Verfahren vernommen wird, hat er seine Angaben unter Berufung auf den schon geleisteten Eid zu machen.

c) Die Vernehmung von Schulkindern ist unbeschränkt zulässig.

d) Auswärtige Tagfahrten am Wohnsitz des Angeschuldigten sollen nur stattfinden, wenn die Schwere des Vergehens die genaue Untersuchung an Ort und Stelle es fordert oder wenn bei der Entfernung des Dienstortes des Angeschuldigten vom Amtssitz und bei der Zahl der zu vernehmenden Zeugen der Betrag der Zeugengebühren voraussichtlich die Kosten der Tagfahrt übersteigen würde.

e) Nach Abschluß des Verfahrens sind die Akten mit einem Bericht des untersuchungsführenden Beamten über das Ergebnis der Untersuchung dem UM. vorzulegen.

Die den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen richten sich nach den Vorschriften der Reichsgebührenordnung in der Fassung des RG. vom 21. Dezember 1925 — RGBl. I S. 470. Die hier in Betracht kommenden Vorschriften lauten:

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 20 Reichspfennig bis zu 1,50 Reichsmark für jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 3 Reichsmark für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 6 Reichsmark für jede angefangene Stunde erhöht werden.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 7. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 6 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 8. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Fall erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs 10 Reichspfennig.

§ 9. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Satz, der den Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten Reichsgesetzblatt 1921 S. 1345, 1923 I. S. 981) als Tagegeld zusteht, nicht überschreiten. War der Zeuge oder Sachverständige genötigt, außerhalb seines Aufenthaltsorts ein Nachtquartier zu nehmen, so erhält er den angemessenen Betrag, der glaubhaft gemacht ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Stufe III der Reichskostenverordnung für Reichsbeamte gehören die Beamten der Besoldungsgruppen IX—XII.

§ 17. Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

§ 19. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

Bei der Führung dienstpolizeilicher Untersuchungen sind nachstehende Vorschriften der StPO. zu beachten:

§ 59. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

§ 68. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort gefragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten vorzulegen.

§ 61. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich, wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

§§ 62 und 63. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde, bezw. wenn der Eid nach der Vernehmung geleistet wird, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe, so wahr mir Gott helfe.

§ 65. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln anstelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

§ 57. Unbeeidigt sind zu vernehmen

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen

mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden,
[d. h. Personen die wegen Meineids verurteilt sind].
3. Personen, welche wegen der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig sind.

§ 52. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 53. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Ärzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 54. Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.

Vergl. § 23 der VVO. zum VG.

§ 55. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 52 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 58. Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach § 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

§ 73. Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

§ 76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bringen würde.

Vergl. § 30 der VVO. zum VG.

§ 79. Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten, daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 189. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

§ 192. Die Vernehmung des Beschuldigten erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers.

§ 193. Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Er-

scheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 196. Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch die Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§ 197. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Zu Abs. 4. Anzeigen gegen Lehrer wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern oder wegen anderer strafrechtlich zu verfolgender Verbrechen oder Vergehen sind sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln unter gleichzeitiger berichtlicher Darlegung des Sachverhalts an das Unterrichtsministerium.

Über die Löschung von Disziplinarstrafer kenntnissen in den Personalakten hat das St. M. unterm 31. Juli 1924 — ABl. Nr. 41 — folgende Richtlinien aufgestellt:

Eintragungen über Strafverfahren in die Personalnachweise sind zu löschen, sobald die in den Strafregistern erfolgten Vermerke über Verurteilung aufgrund des Gesetzes über Beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 507) zu tilgen sind. — Bewährungsfrist 5 Jahre.

Eintragungen über Disziplinarstrafen in die Personalnachweise sind zu löschen, wenn die Löschung durch Gnadeakt angeordnet ist oder wenn eine gesetzlich noch zu bestimmende Beährungsfrist verstrichen ist, innerhalb deren der Beamte die Pflichten seines Amtes zufriedenstellend erfüllt hat.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Bewährungsfrist beträgt diese vom Tage der Verurteilung an gerechnet bei Verwarnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 30 Goldmark fünf Jahre, bei sonstigen Disziplinarstrafen zehn Jahre. Ist eine Geldstrafe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1923 (ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gleiche insbesondere Ziffer 9 bis 12, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180 ff.) festgesetzt worden, so beträgt die Bewährungsfrist bei Geldstrafen bis zu einem Viertel des höchst zulässigen Betrags fünf Jahre, bei sonstigen Geldstrafen zehn Jahre.

Die Löschung erfolgt durch Durchstreichen der betreffenden Eintragungen (Verhandlungen usw.) unter Anbringung eines Löschungsvermerks. Gelöschte Eintragungen sollen dem Beamten nicht mehr zum Vorwurf gereichen und bei Auskunftserteilungen nicht erwähnt werden.

Verwaltungszwang.

§ 60.

Die Anwendung des Verwaltungszwangs gegen säumige Lehrer (§ 77 des Beamtengesetzes) bleibt dem Unterrichtsministerium zu berichten.

§ 61.

Auf 15. Dezember jeden Jahres hat das Kreisschulamt eine Liste der für den Mobilmachungsfall unabkömmlichen Lehrer der Volksschulen seines Bezirks unter Benützung eines Vordrucks nach Muster 20 der Deutschen Wehrordnung dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Sofern in der Besetzung der in Betracht kommenden Stellen Änderungen eingetreten sind, ist auf 15 Juli des folgenden Jahres eine Nachtragsliste vorzulegen.

Personalakten.

§ 62.

(1) Das Kreisschulamt hat für die Lehrer der Volksschulen und die mit den Rechten von Hauptlehrern oder mit Beamteneigenschaft an nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten angestellten Lehrer seines Bezirks Personalakten zu führen. Es erhält zu diesem Zweck für jeden erstmals zur Verwendung gelangenden Lehrer vom Unterrichtsministerium eine Standesliste sowie eine Abschrift des Seminarzeugnisses und der Urkunde über die Aufnahme als Volksschulkandidat.

2) Bei der Versetzung eines Lehrers in einen andern Kreisschulamtsbezirk sind die Personalakten nebst den Beiakten an das Kreisschulamt des neuen Dienstortes zu senden.

(3) Die Personalakten von Lehrern, die durch Tod, Zuruhesetzung oder Entlassung aus dem Dienst ausscheiden, sind mit den Beiakten an die Registratur des Unterrichsministeriums einzusenden.

(4) Nichtstaatlichen sowie außerbadischen Behörden darf die Einsicht in die Personalakten nur mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministeriums gestattet werden.

Nach Artikel 129 Absatz 3 der Reichsverfassung dürfen in die Nachweise über die Person eines Beamten Eintragungen ungünstiger Tatsachen über ihn erst vorgenommen werden, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern; ferner ist jedem Beamten Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren. Zum Vollzug dieser Bestimmung hat das Staatsministerium mit Entschließung vom 31. Juli 1924 ABl. Nr. 41 die nachstehenden Richtlinien aufgestellt.

Nicht berührt werden hierdurch die Bestimmungen über die Einsichtnahme in dienstpolizeiliche Untersuchungsakten während der Dauer einer Untersuchung. Das UM. hat in dieser Beziehung unterm 6. April 1921 — ABl. Nr. 12 — folgende Bekanntmachung erlassen: „Unter Bezugnahme auf unsere Anordnung vom 5. Juni 1920 (Amtsblatt Nr. 24) geben wir in Übereinstimmung mit den übrigen Ministerien und dem Beamtenbund, der zur Sache gehört worden ist, bekannt, daß auch bei einem nicht förmlichen Disziplinarverfahren, solange die Voruntersuchung noch schwebt, den Beamten die Einsichtnahme in die Untersuchungsakten nicht gestattet werden kann."

Hinsichtlich der Löschung von Disziplinarstrafen ist nach den neuen Richtlinien auch in allen Fällen zu verfahren, in denen die Löschung nach den bisherigen Vorschriften (Aktenvernichtung) noch nicht vollzogen ist.

Die neuen Bewährungsfristen gelten auch für die bisher erkannten dienstpolizeilichen Verfügungen.

Richtlinien.

1. Den Landesbeamten steht auf ihr Verlangen die uneingeschränkte Einsichtnahme in alle über sie geführten Personalnachweise zu.

Zu den Landesbeamten gehören nicht die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten. Sofern sie jedoch ein begründetes Interesse an der Einsichtnahme ihrer Personalnachweise dartun und dienstliche Bedenken nicht entgegenstehen, ist auch ihnen die Einsichtnahme nicht zu verwehren.

Das Recht auf Einsichtnahme ist ein persönliches Recht; ein Anspruch auf Ausübung durch einen Bevollmächtigten besteht nicht. Die Zulassung eines Bevollmächtigten, besonders eines bevollmächtigten Mitgliedes der Beamtenvertretung, sowie in Fällen der Einsichtnahme außerhalb des Wohnorts, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

2. Zu den Personalnachweisen gehören nicht nur die als solche bezeichneten Personalakten, sondern auch besonders geführte Nebenakten über Dienststrafverfahren, Ermittlungsverfahren und dergleichen.

Nebenakten, deren Einsicht den Beamten vorenthalten werden soll, dürfen nicht geführt werden. Doch sollen ärzt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

liche Gutachten, die von Amtswegen eingeholt worden sind, der Einsicht der Beamten nicht zugänglich gemacht werden, wenn der begutachtende Arzt erklärt hat, daß das Gutachten zur Mitteilung an den Beamten in dessen Interesse ungeeignet sei.

Prüfungsakten, die nicht von der Prüfungskommission an die Behörde, in deren Gewahrsam sich die Personalnachweise des Beamten befinden, abgegeben, sondern in Gewahrsam der Prüfungskommission geblieben sind, gehören nicht zu den Personalnachweisen. Aus solchen Prüfungsakten sind Vermerke über das Prüfungsergebnis oder Abschriften der Prüfungszeugnisse zu den Personalnachweisen zu bringen.

Die Personalnachweise dürfen nicht mit geheimen Kennzeichen versehen werden.

3. Den Beamten ist in der Regel die Möglichkeit zu geben, die Personalnachweise bei ihrer Beschäftigungsbehörde einzusehen. Soweit die Personalnachweise an anderer Stelle geführt werden, sind sie, falls keine Bedenken hiergegen bestehen, der Beschäftigungsbehörde zur Vorlegung zu übersenden; bestehen hiergegen Bedenken und ist auch die Einsichtnahme bei einer andern am Ort des Beamten oder in dessen Nähe befindlichen Stelle nicht möglich, so ist die Einsicht an der Stelle zu nehmen, wo die Personalnachweise amtlich aufbewahrt werden.

Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, ist die Einsichtnahme in ihre Personalnachweise tunlichst an ihrem Wohnort zu ermöglichen; gleiches gilt für die Beamten, die in den dauernden Ruhestand versetzt sind, sofern ihnen die Einsichtnahme in ihre Personalnachweise gestattet ist; vergleiche Ziffer 1 Absatz 2.

4. Die Einsicht in die Personalnachweise, die vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung (vergleiche insbesondere Artikel 129 R.V.) geführt und durch Vernichtung oder Unkenntlichmachung von zur Vorlegung an den Beamten ungeeigneten Schriftstücken zu bereinigen sind, darf wegen etwa noch nicht erfolgter Bereinigung um nicht länger als 2 Wochen aufgeschoben werden.

5. In die Personalnachweise sind Eintragungen von ungünstigen Tatsachen — im Gegensatz zu Werturteilen — erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Von einer jeden derartigen Eintragung in die Personalnachweise ist dem Beamten jeweils alsbald Kenntnis zu geben.

Eintragungen, die auf die Person des Beamten weder mittelbar noch unmittelbar Bezug haben, dürfen in die Personalnachweise nicht erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Konferenzen.

§ 63.

(1) Das Kreisschulamt wird alljährlich für die Lehrer der einzelnen Amtsbezirke oder von Teilen eines Amtsbezirks Konferenzen abhalten. [Dabei bleibt es dem Ermessen des Kreisschulamts überlassen, ob und in welchem Umfang es für die Lehrer der Volksschulen in den größeren Städten der Städteordnung besondere Konferenzen abhalten will.]

(2) Die Lehrer sind verpflichtet, zu diesen Konferenzen zu erscheinen. Sie erhalten, wenn sie nicht am Konferenzort wohnen, Tagegelder und Reisekostenersatz nach Maßgabe des Gesetzes über die Reisekosten der Beamten und der dazu ergangenen Vollzugsbestimmungen.

(3) In gleicher Weise steht dem Kreisschulamt das Recht zu, zur Besprechung besonders wichtiger Fragen des Schulbetriebs oder der Schulorganisation die Schulleiter und ersten Lehrer oder einzelne Lehrer seines Bezirks an den Sitz des Kreisschulamts oder einen anderen geeigneten Ort einzuberufen.

§ 64.

(1) Die Konferenzen sollen dem Kreisschulamt Gelegenheit geben, die bei den Schulprüfungen und Schulbesuchen gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen im Interesse einer einheitlichen Durchführung des Unterrichtsplans und der Schulordnung zu besprechen und die Lehrer des Bezirks mit den im Laufe des Jahres ergangenen, für die Volksschule und deren Lehrer wichtigen Verordnungen und Anordnungen des Unterrichtsministeriums besonders bekannt zu machen.

(2) Daneben sollen einzelne pädagogische und methodische oder für die Volksschule sonst bedeutsame Fragen, die von dem Kreisschulamt mit der Einladung zur Konferenz besonders anzugeben sind, eingehend behandelt werden.

Kreisschulratskonferenzen.

§ 65.

Das Unterrichtsministerium wird die Vorstände der Kreisschulämter von Zeit zu Zeit zur Aussprache über ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens und zur Beratung allgemeiner Fragen auf diesem Gebiet einberufen.

Vergl. Rel. VO. § 10.

6. Bekanntmachung

des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 30. März 1920.)

Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend.

(ABl. Nr. 13.)

A.

Das Staatsministerium hat mit Entschließung vom 27. Januar 1920 Nr. 203 für die Errichtung von Dienststellenausschüssen die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

Bis zu einer gesetzlichen Regelung gelten für die Bildung und Aufgaben der Dienststellenausschüsse die folgenden Vorschriften:

§ 1.

Bei allen Dienststellen, die in der Regel mindestens 20 Beamte (vergl. § 7) beschäftigen, sind mit sofortiger Wirkung Dienststellenausschüsse zu bilden. Bei Dienststellen mit weniger als zwanzig Beamten treten an die Stelle der Ausschüsse die von den Beamten gewählten Vertrauensleute.

Bktm. des UM. vom 25. Mai 1921 § 1.

§ 2.

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden in unmittelbarer und geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme des Dienstvorstandes alle über 20 Jahre alten, bei der Dienststelle beschäftigten Beamten. Wählbar sind dieselben Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr überschritten haben.

(3) Beamte, die regelmäßig bei mehreren Dienststellen beschäftigt sind, wählen bei der von ihnen zu bezeichnenden Dienststelle.

(4) Über die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses und der Vertrauensleute einigen sich die bei der Dienststelle beschäftigten Wahlberechtigten; sie darf aber nicht mehr betragen als

3	bei Dienststellen	mit	weniger als 20	wahlberechtigen	Beamten
5	"	"	" 20— 50	"	"
9	"	"	" 50—100	"	"
15	"	"	" über 100	"	"

(5) Die Ausschußsitze sind unter drei Beamtengattungen: obere, mittlere und untere, von denen jede für sich gesondert wählt, entsprechend ihrer Mitgliederzahl bei der Dienststelle zu

verteilen. Jede bei der Dienststelle beschäftigte Beamtengattung muß mindestens einen Sitz im Ausschuß erhalten. Für jedes geordnete Ausschußmitglied ist, wenn möglich, ein Stellvertreter zu wählen.

(6) Die drei ältesten Wahlberechtigten bilden den Wahlvorstand. Der Älteste führt den Vorsitz. Der Wahlvorstand setzt den Zeitpunkt der Wahl fest und leitet die Wahl. Im Falle der Verhinderung und im Falle der Ablehnung tritt der nächst Ältere ein.

(7) Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder beträgt ein Jahr; es läuft mit dem Kalenderjahr. Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Ausschuß niederlegen. Die Amtsniederlegung muß erfolgen, wenn sie von der Beamtengattung, die das Mitglied wählte, mit zwei Drittel Stimmenmehrheit verlangt wird.

§ 3.

(1) Der Dienststellenausschuß hat die dienstlichen und wirtschaftlichen Interessen der bei der Dienststelle beschäftigten Beamten wahrzunehmen durch Ausübung der folgenden Befugnisse:

1. Dem Ausschuß steht ein Mitbestimmungsrecht in den folgenden Fällen zu:
   a) bei der Aufstellung von allgemeinen Vorschriften, durch die der Dienstvorstand den eigenen Dienst der Behörde zu regeln hat, soweit sie die persönlichen Verhältnisse der Beamten berühren,
   b) bei der Feststellung der grundlegenden Änderung der Dienstverteilungspläne, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und bei der Regelung der Dienststunden, soweit sie dem Dienstvorstand überlassen ist,
   c) bei der Festsetzung des Urlaubsplans und auf Antrag bei Urlaubsverweigerung,
   d) bei der Regelung der allgemeinen Stellvertretung von Beamten,
   e) bei der etwaigen amtlichen Überwachung erkrankter Beamten,
   f) vor Übertragung oder Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
   g) bei der Prüfung von Unterstützungsgesuchen, jedoch nur, wenn der Beteiligte es wünscht,
   h) bei der Verteilung von Belohnungen,
   i) vor der Versagung der Erlaubnis zum Auswärtswohnen eines Beamten,

k) auf Anruf des Beteiligten bei der Feststellung der Beschaffenheit von Dienstwohnungen und Diensträumen, sowie bei der Verteilung von Dienstländereien,

l) bei Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen.

Soweit in den vorstehend unter Buchstaben 1 a bis l aufgeführten Fällen nur die Interessen einer Beamtengattung berührt werden, erstreckt sich das Mitbestimmungsrecht nur auf diese.

(2) Der Ausschuß ist berechtigt, die Durchführung aller die Beamten und das Beamtenverhältnis betreffenden Vorschriften zu überwachen.

(3) Der Ausschuß ist berechtigt, Anträge zu stellen, und auf Aufforderung des Dienstvorstands eine gutachtliche Äußerung abzugeben. Vor Verhängung einer Disziplinarstrafe soll der Dienstvorstand den Ausschuß gutachtlich hören.

(4) Der Ausschuß ist weiter berechtigt, in Angelegenheiten, die seinen Aufgabenkreis berühren, Akten einzusehen, Personalakten jedoch nur mit Zustimmung des Beamten, den es angeht.

(5) Der Dienststellenausschuß hat das gute Einvernehmen zwischen Beamten unter sich, sowie zwischen ihnen und dem Dienstvorstand zu fördern.

§ 4.

(1) Die Ausübung des Ausschußamtes hat dienstlichen Charakter; sie ist durch entsprechende Einteilung des Dienstes zu ermöglichen. Die Aufgaben der Ausschüsse haben hinter dringenden dienstlichen Aufgaben zurückzutreten.

(2) Äußerungen eines Mitglieds bei einer Ausschußsitzung oder bei Ausübung seines Ausschußamtes dürfen dienstpolizeilich nicht verfolgt werden, soweit sie nicht eine gerichtlich strafbare Handlung darstellen.

(3) Der Vorstand der Dienststelle oder sein geordneter Vertreter beruft den Ausschuß ein und führt den Vorsitz. Der Ausschuß muß einberufen werden:

1. auf einen vom Einberufer festzusetzenden Zeitpunkt, sobald Angelegenheiten vorliegen, die in den Aufgabenkreis des Ausschusses fallen;
2. innerhalb drei Tagen, sobald ein Ausschußmitglied oder ein Drittel der wahlberechtigten Beamten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangt.

(4) Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes den Ausschlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(5) In eigener persönlicher Angelegenheit darf kein Mitglied des Ausschusses als solches tätig werden; in diesem Fall tritt der Stellvertreter ein.

(6) Wenn der Ausschuß eine Angelegenheit als vertraulich bezeichnet, so müssen die Mitglieder Verschwiegenheit über diese Angelegenheit bewahren.

(7) Der Ausschuß gibt sich nach Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 5.

(1) Wenn zwischen dem Ausschuß und dem Vorstand der Dienststelle in den in § 3 Absatz 1 in bezeichneten Fällen keine Einigung zu Stande kommt oder wenn Streitigkeiten über die Errichtung und Einrichtung von Dienststellenausschüssen, über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, sowie über den Wahlvorgang selbst entstehen, so entscheiden auf Antrag des Ausschusses oder des Dienstvorstandes die übergeordneten Dienstbehörden. Letzte Instanz ist das zuständige Ministerium, das sich unter Umständen mit der zuständigen Beamtenvertretung (Ressortausschuß) ins Benehmen setzt.

(2) Kommt zwischen dem Ausschuß und dem Vorstand der Dienststelle keine Einigung zustande und kann die Regelung der Angelegenheit nicht bis zur endgültigen Entscheidung verschoben werden, so kann der Vorstand die Angelegenheit vorläufig regeln. Die endgültige Regelung hat tunlichst bald zu erfolgen.

§ 6.

Für die Vorstände der Dienststellen sind ebenfalls nach der Organisation der einzelnen Behörden gegliederte, besondere Ausschüsse zu bilden; auf sie finden die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Als Beamte im Sinne der Bestimmungen sind die bei einer Dienststelle ständig angestellten, besoldeten männlichen und weiblichen Beamten, Lehrer und vertragsmäßig Bediensteten anzusehen. Die vertragsmäßig Bediensteten zählen zu den unteren Beamten.

§ 8.

Die Ministerien sind ermächtigt, in Anpassung an besondere Verhältnisse ihrer Verwaltung nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Bereits bestehende Ausschüsse können bleiben, wenn sie nach den vorstehenden Bestimmungen zusammengesetzt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B.

Zum Vollzug dieser Entschließung wird für unseren Geschäftskreis folgendes angeordnet:

1. Bei Dienststellen mit mehr als 20 Beamten, bei denen sich nur ein oberer oder ein mittlerer oder ein unterer Beamter befindet, hat dieser Beamte ohne weiteres als Vertreter seiner Beamtengattung zu gelten.

2. Nebenlehrer, sofern sie nicht im Hauptamt einer nichtstaatlichen Behörde unterstehen, Aushilfslehrer und Aushilfsbeamte, die keiner Dienststelle mit hauptamtlicher Beschäftigung angehören, haben als besondere Wahlklasse, aber innerhalb der nach § 2 Ziffer 4 und 5 maßgebenden Bestimmungen zu wählen.

3. Die gesamte Volksschule einer Gemeinde gilt als eine Dienststelle.

4. Die Kreisschulämter und die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte haben nach § 2 Ziffer 6 den Wahlvorstand zu bestimmen und zur alsbaldigen Vornahme der Wahlen zu veranlassen.

An die Stelle der Volksschulrektorate sind die Stadtschulämter und in den mittleren Städteordnungsstädten die Rektorate getreten. Den letzteren stehen nach § 44 SchBWO. die Rektorate in den übrigen Städten gleich.

5. Die Wahlergebnisse sind durch die Dienstvorstände seinerzeit dem Ministerium anzuzeigen.

6. Den Dienststellenausschüssen sind für ihre Zwecke die Einrichtungen der Behörden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7. Die Erlassung besonderer Vorschriften zur Ausführung des § 3 der Bestimmungen behalten wir uns vor.

7. Bekanntmachung

des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 25. Mai 1921.)

Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend.

(ABl. Nr. 18.)

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. März 1920 — Amtsblatt Nr. 13 Seite 80 — und unter teilweiser Abänderung derselben wird aufgrund des § 8 der Entschließung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1920, die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend, zur Ausführung der §§ 1—4 dieser

Entschließung für unseren Geschäftskreis weiter folgendes bestimmt:

A. Dienststellenausschüsse bei einzelnen Schulen.

§ 1.

Jede staatlich eingerichtete und staatlich geleitete Schule bildet eine Dienststelle im Sinne des § 1 der StME. vom 27. Januar 1920. Dabei gelten die verschiedenen Abteilungen der Volksschule als eine Schule. Das gleiche gilt von einer Pflichthandelsschule und der ihr angegliederten Jahreshandelsschule, sowie von einer Gewerbeschule und den damit verbundenen Fachschulen. Die Fortbildungsschulen gelten als Teil der Volksschule.

„Beamte" im Sinne des § 1 der StME. sind:

1. alle durch die staatliche Schulverwaltung oder mit ihrer Genehmigung der Schule zugewiesenen ständigen Lehrer,
2. Nebenlehrer, wenn sie nicht im Hauptamt einer nichtstaatlichen Behörde unterstehen oder nicht hauptamtlich zu einer anderen Dienststelle gehören,
3. sonstige Bedienstete, wenn sie staatlich angestellt sind.

An Schulen mit weniger als 20, aber mehr als 4 Lehrern, können, sofern sie nicht zu einem Dienststellenverband nach Abteilung B gehören, Vertrauensleute bestellt werden.

§ 2.

An den Höheren Lehranstalten bilden die seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer ohne Rücksicht auf ihre Einreihung in die Besoldungsordnung eine Gruppe für sich. Wo an einer Schule eine Beamtengattung (§ 2 Abs. 5 Satz 1 StME.) fehlt, werden zunächst die zu wählenden Ausschußmitglieder auf die vorhandenen Beamtengattungen verteilt.

Für die nachstehenden Schulen gelten folgende besonderen Bestimmungen (§ 8 StME.):

Es wählen jeweils für sich gesondert:

1. An den Handels- und Gewerbeschulen:
   a) die Handelslehrer oder Gewerbelehrer,
   b) die Volks- und Fortbildungsschullehrer,
   c) die Fachlehrer und die Handelsarbeitslehrerinnen.

2. An den Volksschulen:
   a) die Rektoren und Oberlehrer,
   b) alle, nicht unter a) und c) aufgeführten Lehrer und Lehrerinnen,
   c) die technischen Lehrerinnen (Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen).

§ 3.

Zu den Angelegenheiten, bei denen die Dienststellenausschüsse nach § 3 Ziffer 1 der StME. mitzuwirken haben, gehören, soweit dies nach den bestehenden Verordnungen mit der Einrichtung der einzelnen Schularten vereinbar:

a) Die Durchführung von Verfügungen des Unterrichtsministeriums und Erlassung von allgemeinen Anordnungen durch den Dienstleiter, soweit sie die persönlichen Verhältnisse der Lehrerschaft berühren; die Verteilung der Lehrer und Schüler auf die einzelnen Schulabteilungen (nicht auch die Klassenzuteilung); die Einrichtung sog. Kombinationsunterrichts; die Zuweisung von Überstunden und die Versehung besonderer, nicht unmittelbar zum Unterricht gehörender Dienstaufgaben (Listenführung, statistische Erhebungen, Schulbüchereien, Lernmittelverwaltung, Überwachung der Schüler in den Pausen und bei besonderen Veranstaltungen usw.); Gutachten über allgemeine Fragen des Unterrichts, sofern die vorherige Anhörung des Dienststellenausschusses von dem Unterrichtsministerium angeordnet ist.

b) Die Festsetzung der Unterrichtszeit — innerhalb der Grenzen der Schulordnung —; die Aufstellung von Grundsätzen für die Gestaltung des Stundenplans.

c) Die Erteilung von Urlaub an einzelne Lehrer im Laufe des Schuljahrs, wenn der Dienstvorstand Bedenken trägt, dem Gesuche zu entsprechen.

d) Die Aufstellung der Grundsätze über die Mitversehung des Unterrichts im Falle der Dienstbehinderung von Lehrern.

e) Die Festsetzung vor Normen über die Vorlage ärztlicher Zeugnisse bei Erkrankung von Lehrern.

f) Die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen, soweit sie zur Zuständigkeit des Dienstvorstandes gehört.

g) Die Prüfung von Unterstützungsgesuchen auf Antrag des Beteiligten.

h) Die Festsetzung allgemeiner Grundsätze über die Handhabung der Schulzucht in und außerhalb der Schule.

i) An Volksschulen die Aufstellung von Stoffplänen und die Festsetzung der Unterrichtsziele in den einzelnen Klassen und Fächern im Rahmen des Lehrplans.

k) Die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, von Schulgebrauchs- und Einrichtungsgegenständen.

l) Die Aufstellung von Grundsätzen über Schülerwanderungen, Lehrausflüge, Schulfeiern, Schulfeste, und dergleichen.

m) Die Mitwirkung bei den Vorarbeiten zur Aufstellung des Entwurfs des Voranschlags für die Schule.

§ 4.

Die Sitzungen des Dienststellenausschusses sind zur Vermeidung einer Schädigung des Unterrichtsbetriebes für die Regel in der schulfreien Zeit abzuhalten.

§ 5.

Übergeordnete Dienstbehörde ist für die Dienststellenausschüsse bei den Höheren Lehranstalten, den Gewerbe- und Handelsschulen und bei den Volksschulen der Städteordnungsstädte das Unterrichtsministerium, bei den übrigen Volksschulen das Kreisschulamt.

Nach den Änderungen, die nach PAVO. Art. II in der Beaufsichtigung der Volksschulen der Städteordnungsstädte eingetreten, ist „übergeordnete Dienstbehörde" für die Schulen in den Städten ohne Stadtschulamt das Kreisschulamt.

B. Dienststellenausschüsse bei den Kreisschulämtern.

Um auch den Lehrern der kleineren Volksschulen ein Mitwirkungsrecht bei den Entschließungen der vorgesetzten Behörde einzuräumen, ordnen wir folgendes an:

§ 6.

Jedes Kreisschulamt bildet mit der seiner Dienstaufsicht unterstellten Lehrerschaft — ausgenommen die Lehrer an den Volksschulen der Städteordnungsstädte — eine Dienststelle im Sinne dieser Verordnung.

§ 7.

Die Wahl der Dienststellenausschüsse erfolgt nach näherer Anordnung des Kreisschulamts durch schriftliche Abstimmung. Zur Eröffnung des Wahlergebnisses sind 2 Urkundspersonen aus der Zahl der am Sitz des Kreisschulamts tätigen Lehrer beizuziehen.

§ 8.

Auf die Dienststellenausschüsse bei den Kreisschulämtern finden die Bestimmungen der §§ 1—4 dieser Bekanntmachung, soweit zutreffend, Anwendung.

§ 9.

Der Dienststellenausschuß ist vom Kreisschulamt nach Bedarf — wenigstens zweimal im Jahr — oder aber, wenn 5 Ausschußmitglieder oder ein Drittel der wahlberechtigten Lehrer es verlangen, einzuberufen. Die Ausschußmitglieder erhalten Ersatz der Reisekosten und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§ 10.

Übergeordnete Dienstbehörde für die Dienststellenausschüsse bei den Kreisschulämtern ist das Unterrichtsministerium.

8. Bekanntmachung

des Mininsteriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 5. Dez. 1924.)

Wahl zu den Dienststellenausschüssen.

(ABl. Nr. 51.)

An sämtliche unterstellten Behörden, Beamte und Bedienstete meines Geschäftsbereichs.

A.

Das Staatsministerium hat mit Entschließung vom 18. September 1924 Nr. 7383/9345 die Vorschrift in § 2 Ziffer 1 der Bestimmungen über die Errichtung von Dienststellenausschüssen (Staatsministerium vom 27. Januar 1920 Nr. 3) wie folgt geändert:

„Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl gewählt. Ist nur ein Vertreter zu wählen, so gibt die Stimmenmehrheit den Ausschlag. Sind für eine Wähler-

gruppe (Ziffer 5) mehrere Vertreter zu wählen, so findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 5 bis 16 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz vom 5. Februar 1920, Reichsgesetzblatt Seite 175."

B.

Zum Vollzug von Satz 3 dieser Entschließung wird aufgrund des § 8 der Verordnung vom 27. Januar 1920 unter Aufhebung des § 7 der Bekanntmachung vom 25. Mai 1921 (Amtsblatt Seite 175 ff.) folgende

Wahlordnung

erlassen:

I. **Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

Leitung der Wahl.

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 2 Ziffer 6 der V.O.).

Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sind durch Anschlag bei der Dienststelle bekannt zu machen.

§ 2.

Fristberechnung.

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen bestimmt ist, endigt mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tag entspricht, in dem das für den Anfang der Frist maßgebende Ereignis oder der hierfür maßgebende Zeitpunkt fällt (Absatz 1).

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

§ 3.

Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der wahlberechtigten Beamten (§§ 1 und 2 der Bekanntmachung vom 25. Mai 1921) aufzustellen.

Die Wählerliste ist spätestens vom Tage der Erlassung des Wahlausschreibens (§ 4) an bis zum Ablauf der Einspruchfrist (siehe § 5) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes zur Einsicht auszulegen.

§ 4.

Wahlausschreiben.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem Wahltage (§ 2 Ziffer 6 V.O.) ein Wahlausschreiben nach dem Muster der Anlage 1 zu erlassen.

Eine Abschrift des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Wahltage oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 9 Absatz 1), auszuhängen und in lesbarem Zustande zu erhalten.

§ 5.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 3 und Anlage 1) können sowohl von der Dienststelle wie von jedem Beamten eingelegt werden. Sie sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges des Wahlausschreibens (§ 4 Absatz 2) beim Wahlvorstande anzubringen. Über die Einsprüche ist vom Wahlvorstande mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem ersten Wahlgange mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 6.

Vorschlagslisten, Listenvertreter.

Jede aufzustellende Vorschlagsliste soll möglichst doppelt soviel wählbare Bewerber nennen, wie Ausschußmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor(Ruf-)namen, Dienststellung und Wohnort zu bezeichnen. Ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

Die Vorschlagslisten können außer den Namen der Bewerber auch ein besonderes Kennwort enthalten.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter der Vorschlagsliste angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig.

Die Vorschlagslisten müssen spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges des Wahlausschreibens (§ 4 Absatz 2) beim Wahlvorstande eingereicht werden.

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 7.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummer und Namen zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 8 Absatz 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 6 Absatz 4) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltage sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Wird eine Zustimmungserklärung trotz Beanstandung (Absatz 1 Satz 1 und 2) seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen.

§ 8.

Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden (§ 6 Absatz 6) oder wenn sie nicht die erforderliche

Zahl von Unterschriften tragen (§ 6 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 5). Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 6 Absatz 1 Satz 3) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 7 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der in § 6 Absatz 1 Satz 3 bestimmten Weise bezeichnet und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht nach (§ 7 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 9.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten, Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird für die Wahl keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekannt zu machen (§ 4 Absatz 2) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei den Wahlausschreiben geschehen ist (§ 4 Absatz 2), bekannt zu machen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 7) abgeben. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein. Es genügt, wenn der Stimmzettel die Ordnungsnummer (§ 7 Satz 1) oder das Kennwort (§ 6 Absatz 2) einer zugelassenen Vorschlagsliste enthält. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer oder dem Kennwort können in dem Stimmzettel ein oder mehrere Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber aufgeführt werden. Stimmzettel, die unterschrieben sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten oder deren Inhalt zweifelhaft ist oder die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge werden von den Dienststellen beschafft; sie sind mit der Aufschrift oder dem Vordruck versehen: „Wahl zum Dienststellenausschuß für (Dienststelle)." Die Wahl-

umschläge werden den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung gestellt.

Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 11.

Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Das mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Mitglied des Wahlvorstandes hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Ist ein Wähler aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen verhindert, am Wahltage seine Stimme abzugeben, so kann er den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in einem zweiten verschlossenen und mit seinem Namen versehenen Umschlag einem Mitglied des Wahlvorstandes schon frühestens am dritten Tage vor der Wahl persönlich übergeben. Am Wahltage hat der Vorsitzende in Gegenwart des Wahlvorstandes den äußeren Umschlag zu entfernen und den Wahlumschlag unter dem Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in den Stimmzettelkasten zu stecken.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlvorstande verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

Zu seiner Unterstützung bei der Durchführung des Wahlgeschäftes kann der Wahlvorstand bei einer größeren Zahl von Wahlberechtigten erforderlichenfalls einige Beisitzer aus den Kreisen der Wähler zuziehen.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 12.

Feststellung des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe am Dienstorte des Vorsitzenden festgestellt.

§ 13.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

Nach Öffnung des Stimmzettelkastens oder der Stimmzettelkästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 14.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagsliste.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 13) werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtliche durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt.

Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzuführen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Ausschußmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 15.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an die Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 16.

Ersatzmitglieder.

Als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweilig den Gewählten folgenden Bewerber.

§ 17.

Niederschrift des Wahlvorstandes.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 10 und 11 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimme und die Namen der Gewählten fest.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ohne Stimmabgabe stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

§ 18.

Mitteilung an die Gewählten.

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Ausschußmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm Vorgeschlagene, noch nicht Gewählte als gewählt.

§ 19.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlausschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt zu machen (Muster für diese Bekanntmachung siehe Anlage 3.)

§ 20.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 21.

Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen im besonderen §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 22.

Anfechtung.

Die Ungültigkeit der Wahl ist durch Anfechtung geltend zu machen. Anfechtungsberechtigt ist die Dienststelle und jeder Wahlberechtigte. Anfechtungen sind in allen Fällen beim Ministerium anzubringen.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Eine auf § 20 oder § 21 Absatz 2 gestützte Anfechtung der Wahl ist nur während der Dauer des Aushangs des Wahlergebnisses (§ 19) zulässig.

Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt (§ 20), so ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

Ist die Wahl einer Person für ungültig erklärt (§ 21) so gilt § 18 Absatz 2 entsprechend.

§ 23.

Aufbewahrung der Wahlakten, Kosten.

Die Wahlakten werden von den Beamtenvertretungen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt. Die sachlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, für die erstmalige Wahl auch der Stimmzettel, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelkästen usw.) trägt die Unterrichtsverwaltung.

II. Die Wahl der Dienststellenausschüsse bei den Kreisschulämtern.

§ 24.

Auf die Wahl der Dienststellenausschüsse bei den Kreisschulämtern finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 25.

Wahlvorstand ist der Kreisschulrat und zwei von ihm zu bestimmende Beisitzer.

§ 26.

Das Wahlausschreiben (§ 4 W.O.) ist den Ortsschulbehörden zur weiteren Bekanntgabe zuzusenden. Der Tag des Ausgangs ist von dem Kreisschulrat jeweils festzustellen. Die von diesem Tage an laufende Frist für Einreichung der Vorschlagslisten wird auf zwei Wochen festgesetzt.

§ 28.

Jeder am Wahltag nicht am Dienstsitze des Kreisschulrats anwesende Wähler hat seinen Stimmzettel in einem zweiten verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Wahl" dem Kreisschulrat so rechtzeitig einzusenden, daß er am Wahltag beim Kreisschulrat eingetroffen ist. Der Kreisschulrat hat nach Einkunft in Gegenwart der beiden Beisitzer den äußeren Umschlag zu entfernen und im übrigen nach § 11 ff. der Wahlordnung zu verfahren.

§ 27.

Der Kreisschulrat hat das festgestellte Wahlergebnis den Ortsschulbehörden zur weiteren Bekanntgabe an die Gewählten und die Wähler alsbald mitzuteilen.

IV.
Unterrichtsplan für die Volksschule

(vom 12. April 1924.)

ABl. Nr. 20.

Vergl. Stocker, Unterrichtsplan für die Volksschule, Verlag der Konkordia, 1924; Gärtner u. Grimm, Wochenbuch 1.—3. und 4.—8. Schuljahr, Verlag Boltze, Karlsruhe 1925; Walter, Stoffpläne der 8 Volksschulklassen, Verlag Boltze, Karlsruhe 1926.

I. Unterrichtszeit.

§ 1.

(1) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 16 Stunden im ersten bis dritten und 20 Stunden im vierten bis achten Schuljahr; sie kann auf höchstens 18 Stunden im ersten, 21 im zweiten, 24 im dritten und 32 im vierten bis achten Schuljahre erhöht werden.

(2) Die Stunden für den Handarbeitsunterricht der Mädchen und das Turnen sind in diesen Höchstzahlen der wöchentlichen Unterrichtszeit, nicht dagegen in den Mindestzahlen eingerechnet.

(3) An Schulen mit nur einem Lehrer, an denen die gemeinsame Unterrichtung aller acht Jahrgänge in einigen Wochenstunden zum Zwecke der Durchführung des Unterrichtsplanes in Rücksicht auf die Größe der Schulräume oder die Zahl der Schüler nicht möglich ist, kann die Unterrichtszeit für die drei unteren oder für die fünf oberen Schuljahre je nach den örtlichen Verhältnissen durch das Kreisschulamt in der Weise ermäßigt werden, daß die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden für den Lehrer wöchentlich 32 nicht übersteigt.

1. SchG. § 36. 2. SchG. § 42. Bmkg. 2 Abs. 4 Seite 85. 3. SchG. § 37. Bmkg. 2 Seite 67.

II. Unterrichtsgegenstände.

§ 2.

(1) Gesetzlich gebotene Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind:

1. Religion, 2. Deutsche Sprache, 3. Größenlehre: a) Rechnen, b) Geometrie, 4. Heimatkunde (für die unteren 3 Schuljahre),

5. Erdkunde, 6. Geschichte, 7. Naturkunde: a) Naturgeschichte, b) Naturlehre, 8. Zeichnen, 9. Gesang. Dazu kommen: 10. Leibesübungen (Turnen), zunächst für Knaben, 11. Unterricht in weiblichen Handarbeiten für Mädchen.

(2) Von der gemäß § 36 des Schulgesetzes und § 1 des Unterrichtsplanes der Schule zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit entfallen 3 Stunden auf Religion, 6 bis 9 auf deutsche Sprache, 3 bis 6 auf Größenlehre, 3 bis 4 auf Heimatkunde, je 1 bis 2 auf Erdkunde und Geschichte, 2 bis 4 auf Naturkunde, je 1 bis 2 auf Zeichnen und Gesang, 2 Stunden auf Turnen.

1. SchG. § 35. Bmkg. 1. 2. Seite 60 ff. SchG. § 40. Bmkg. 1 u. 3 Seite 74 u. 78 ff. ZVO. § 2 Ziffer 3.

§. 3.

(1) Fremdsprachlicher Unterricht darf nur in Volksschulklassen erteilt werden, deren gesamte Unterrichtszeit bis zu der in § 1 bezeichneten oberen Grenze geht.

(2) Der Unterrichtsplan solcher Schulen oder Schulabteilungen unterliegt der Genehmigung durch das Unterrichtsministerium.

1. SchG. § 35. Bmkg. 3 Seite 65. 2. SchG. § 38 Seite 68.

§ 4.

Der Unterrichtsplan kann für einzelne Schulen und Schuleinheiten noch durch örtliche Arbeitspläne ergänzt werden. Dies gilt namentlich für solche Stoffgebiete, die im Unterrichtsplan nur in allgemeiner Umgrenzung enthalten sind, oder für eine Mehrheit von Schulen mit gleichartigen Verhältnissen aufgestellt werden; sie bedürfen zu ihrer Durchführung der Genehmigung durch das Kreis- oder Stadtschulamt.

Die in Absatz 1 genannten Arbeitspläne sind nicht identisch mit den Stoffplänen nach § 45 SchO. Zu ihrer Genehmigung sind daher nur die Kreis- bezw. Stadtschulämter nicht auch die in § 44 SchVVO. bezeichneten Schulleiter zuständig (SchVVO. § 44 Ziff 6).

§ 5.

Die im Unterrichtsplan als Jahresaufgabe erscheinende Umgrenzung des Lehrstoffes bedeutet hauptsächlich eine nähere Zielsetzung für Schulen, in denen eine Klasse nur aus einem Jahrgang besteht. Für kleinere Schulen mit der üblichen Zusammenfassung von zwei oder drei Schuljahren zum gemeinsamen Unter-

richt in einer Klasse oder Unterrichtsabteilung ist die notwendige Änderung der Stoffverteilung und Stoffbehandlung in besonderen Arbeitsplänen (§ 4) kenntlich zu machen.

III. Unterrichtsgrundsätze.

§ 6.

Der Unterricht steht im Dienst der allgemeinen Erziehungsaufgabe der Schule. Er erstrebt die planmäßige harmonische Entwicklung aller körperlichen und seelischen Anlagen der Kinder und deren Erziehung zu gesunden, verständigen, religiös-sittlichen und lebensbrauchbaren Menschen.

§ 7.

Die Volksschule soll das Kind in verständnisvoller und gemütsbetonter Weise in das Natur- und Menschenleben seiner engeren und weiteren Umgebung einführen; dadurch wird sie zur rechten Heimatschule. Durch die Anleitung und Erziehung zum selbständigen, selbsttätigen Aufnehmen und Begreifen, zum zeichnerischen, körperlichen und geistigen Gestalten des Bildungsstoffes soll sie den Wert und die Bedeutung einer echten Arbeitsschule erhalten.

IV. Unterrichtsmittel.

§ 8.

Für alle Schulen verbindlich ist das amtliche Lesebuch. Die Einführung anderer Unterrichtsmittel für die Hand der Schüler bedarf der Genehmigung durch das Kreis- oder Stadtschulamt.

ZVO. § 2 Ziff. 2. SchBVO. § 44 Ziff. 9. Bmkg.

Wegen Verwendung der Bibel im Leseunterricht vergl. Bmkg. zu § 23.

V. Unterrichtsziele.

§ 9.

Religion.

Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht wird nach § 40 des Schulgesetzes in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Verfügungen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften in Bezug auf den Religionsunterricht werden auf Mitteilung der

geistlichen Behörden den Lehrern vom Unterrichtsministerium zur Darnachachtung verkündet.

SchG. § 40 Bmkg. 3 Seite 78. RelVO. §§ 8, 9 Abschnitt V 2.

§ 10.

Deutsche Sprache.

Der Deutschunterricht bildet ein einheitliches Unterrichtsfach mit dem Ziel der Erziehung zum selbständigen Gebrauch der deutschen Muttersprache in Wort und Schrift und der Einführung in das deutsche Schrifttum. Er umfaßt Lesen, Schönschreiben, Sprachlehre, Rechtschreiben und Aufsatz.

§ 11.

Größenlehre.

a) Rechnen.

Klares Verständnis für Zahlengrößen und ihren Aufbau. Zahlenmäßiges Erfassen der Dinge. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Rechnen mit unbenannten und benannten Zahlen und in der Anwendung der vier Grundrechnungsarten auf einfache Verhältnisse des bürgerlichen Lebens.

b) Geometrie.

Anschauliches Auffassen und Erkennen von Dingen und Formen in ihrer Gestalt und Größe durch Übung im Ausmessen, Schätzen, Vergleichen und Berechnen.

§ 12.

Heimatkunde.

Liebevolles Verständnis für die wichtigsten Dinge und die Vorgänge der Umwelt des Kindes, soweit sie ihm zum Erlebnis werden können, und dadurch Weckung und Förderung der Heimatliebe und Erziehung zur Lebensgemeinschaft unseres Volkes. Fähigkeit, zu beobachten und das richtig Erkannte sprachlich, bildlich und körperlich in einer dem kindlichen Alter entsprechenden Weise darzustellen und mitzuteilen.

§ 13.

Erdkunde.

Kenntnis von Land und Leuten in der engeren Heimat und im deutschen Vaterland, übersichtliche Bekanntschaft mit fremden Ländern und Erdteilen. Einblick in die natürlichen, wirtschaft-

lichen, staatlichen und kulturellen Grundlagen und Beziehungen der menschlichen Lebensgemeinschaft. Einiges Wissen vom Bau der Erde und ihrer Stellung im Weltgebäude.

§ 14.

Geschichte.

Kenntnis der wichtigsten geschichtlichen Tatsachen und kulturellen Zustände der deutschen Vergangenheit. Verständnis der Gegenwart und der wichtigsten verfassungs- und verwaltungsmäßigen Einrichtungen unseres öffentlichen Lebens. Erziehung der Schüler zur späteren Mitarbeit am Wohl und Gedeihen von Volk und Staat.

§ 15.

Naturkunde.

a) Naturgeschichte.

Kenntnis von wichtigen Tieren und Pflanzen, von Gesteins- und Bodenarten, Einsicht in das Leben der Natur durch eigene Beobachtungen und Versuche. Erziehung zum Naturgenuß, zu Schutz und Pflege von Tieren und Pflanzen. Kenntnis des menschlichen Körpers zum Zwecke einer vernünftigen Lebensführung.

b) Naturlehre.

Verständnis für das gesetzmäßige Wirken der Naturkräfte durch Beobachtung der wichtigsten Naturerscheinungen und Vorgänge des täglichen Lebens sowie durch einfache, soweit als möglich von den Schülern selbst durchzuführende Schulversuche.

§ 16.

Zeichnen.

Erziehung zum richtigen Sehen und zu einer klaren Auffassung der Dinge. Pflege des Formen- und Farbensinnes durch Übungen nach der Anschauung und aus dem Gedächtnis. Förderung des guten Geschmackes und des Verständnisses für das Schöne in der Natur und in den Schöpfungen der Kunst. Schulung der zeichnerischen Ausdrucksfähigkeit.

§ 17.

Gesang.

Erziehung zum Genuß des Schönen und Echten in der musikalischen Kunst durch Pflege des sprachlich und melodisch richtigen Liedgesangs, insbesondere des deutschen Volksliedes.

Planmäßige Entwicklung und Schulung des musikalischen Gehörs und der stimmlichen Anlagen, des Gefühls und Verständnisses für das Melodische, Rhythmische und Dynamische in der Tonsprache. Einführung in die Notenschrift.

Neben dem Volkslied soll auch das religiöse Lied besondere Berücksichtigung erfahren. Dies wurde sowohl im Lehrplan vom 24. April 1869 (§ 63), wie auch im Unterrichtsplan vom 18. August 1906 (§ 165) ausdrücklich ausgesprochen, in dem letzteren mit dem Zusatz, daß „der bisherigen Übung entsprechend von der für den Gesang vorgeschriebenen Unterrichtszeit wöchentlich eine halbe Stunde für die Einübung der kirchlichen Gesänge auszuscheiden und im Stundenplan besonders zu vermerken" sei.

Wenn in § 17 das religiöse bezw. kirchliche Lied nicht ausdrücklich genannt wird, so hängt dies mit der ganzen Fassung des Paragraphen zusammen, der nur allgemeine Gesichtspunkte für die Pflege des Gesangs aufstellen. im übrigen aber an der hergebrachten Übung hinsichtlich der im Gesangsunterricht vorzugsweise zu übenden Lieder nichts ändern wollte. Hiernach ist auch nach dem neuen Lehrpaln das kirchliche Lied in dem seitherigen Umfang im Gesangsunterricht zu pflegen. Vergl. auch Stocker, Unterrichtsplan für die Volksschule S. 56.

§ 18.

Leibesübungen (Turnen).

Förderung einer gesunden leiblichen und seelischen Entwicklung der Jugend. Gewinnung von Kraft und Gewandtheit, Gewöhnung an eine schöne Körperhaltung in Ruhe und Bewegung. Erziehung des Geistes und Willens zur Herrschaft über den Körper, zu Besonnenheit, Mut und Ausdauer, zum Ordnungs- und Gemeinsinn.

Durch Bekanntmachung vom 15. Febr. 1921 ABl. Nr. 7 hat das UM. angeordnet, „daß bei Erteilung des Unterrichts im Turnen und Spiel der Lehrer stets ununterbrochen anwesend sein muß. Die Mitversehung von zwei Klassen in der Art, daß der Lehrer bald in der einen, bald in der anderen tätig ist, ist deshalb beim Turnunterricht nicht zulässig".

Vergl. auch Bmkg. zu SchO. § 73.

VI. Stoffverteilung auf die einzelnen Schuljahre.

§ 19.

Der Lehrstoff für den Religionsunterricht der einzelnen Schuljahre ist aus den Sonderlehrplänen zu entnehmen, ebenso der Lehrstoff für den Arbeitsunterricht aus den besonderen Stoffplänen.

SchG. § 40 Bmkg. 3 Seite 78. § 42 Bmkg. Ziff. 2 Abs. 4 Seite 85.

§ 20.

1. Schuljahr.

(In der Regel Gesamtunterricht.)

Lesen: Die deutsche Schreibschrift. Dazu kann von Neujahr ab auch noch mit dem Lesen der deutschen Druckschrift begonnen werden.

Schönschreiben: Planmäßige Schreibübungen, Gewinnung der Buchstabenformen im Schreiblesеunterricht. Formrichtiges Abschreiben von der Wandtafel und aus der Fibel.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Lautbildung, Hellaute, Leiselaute, Lautieren. — Silbentrennung. Der Punkt. Aufschreibübungen.

Rechnen: Anschauliche Behandlung der Zahlen 1 bis 20 mit Übungen im Zu- und Abzählen von 1 bis 5.

Heimatkunde: Das Kind in Schule und Haus. Tiere und Pflanzen der nächsten Umgebung. Märchen.

Zeichnen: Malendes Zeichnen.

Gesang: Auffassung von Einzeltönen und kleinen Tongruppen mit Verwendung des Dreiklangs der 1. Stufe und der Fünftonreihe. Sorgfältige Lautbildung. Singreigen und Spiellieder, gemeinsam und einzeln. Stimmumfang d'—a'.

Leibesübungen: Körperbewegungen aller Art in Spielform. Einfache Übungen im Gehen und Hüpfen, Lauf und Ballspiele, Nachahmungs-, Scherz- und Singspiele.

§ 21.

2. Schuljahr.

Lesen: Die deutsche Druckschrift. Lesen leichter Stücke im amtlichen Lesebuch unter Beachtung einer lautreinen Aussprache, der Satzzeichen und einer sinngemäßen Betonung. Einführung in das Verständnis des Gelesenen. Wiedergabe.

Schönschreiben: Behandlung der Buchstaben des deutschen Abc durch Übung der Grundformen und richtige Nachbildung der Buchstaben und Buchstabenverbindungen.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Das Hauptwort. Der bestimmte und unbestimmte Artikel. Die Ein- und Mehrzahlbildung.

Fortgesetzte Übungen im Lautieren und in der schriftlichen Wiedergabe des Lautierten. Buchstabieren. Dehnung, Schärfung. Großschreibung, Silbentrennung. Niederschrift kleiner Sätze nach vorausgegangener lautrichtiger Aussprache und Besprechung der besonderen Schwierigkeiten im Rechtschreiben.

Aufsatzvorübungen: Übungen in der einfachen mündlichen und schriftlichen Darstellung zusammenhängender Gedanken aus dem Anschauungs- und Erlebniskreis des Schülers als Vorbereitung für den eigentlichen Aufsatzunterricht.

Rechnen: Erweiterung des Zahlenkreises bis 100 unter Beachtung der Stellenwerte. Zu- und Abzählen mit den Zahlen 1 bis einschließlich 10 mit und ohne Zerlegen. Reihenbildung als Vorstufe des Einmaleins. Angewandte Aufgaben.

Heimatkunde: Der Erlebniskreis des Kindes im Wohnort und in der nächsten Umgebung, in Garten, Feld und Wald. Der Ortsplan, die Gemarkung, öffentliche Gebäude, geschichtliche Denkmäler. Das Erwerbsleben der Ortseinwohner.

Das Jahr, seine Einteilung, die wichtigsten Vorkommnisse im Jahresverlauf.

Zeichnen: Gedächtnismäßiges Zeichnen von Formen des Sachunterrichts. Erlebniszeichnen.

Gesang: Erkennen und Wiedergeben leicht faßlicher Motive, gebildet aus Tönen der Sechstonreihe und der Dreiklänge. Weckung des rhythmischen Sinnes durch Zählen sowie durch Markieren der Taktteile. Spiel- und Kinderlieder. Stimmumfang d'—h'.

Leibesübungen: Siehe 1. Schuljahr.

§ 22.

3. Schuljahr.

Lesen: Fortschreitende Übung im geläufigen und sinngemäß betonten Lesen, im Erfassen des Sprach- und Sachinhalts und in der erzählenden, sprachlich wohlgeordneten Wiedergabe des Besprochenen in einfachen Sätzen. Mit Beginn des Winterhalbjahres: Lesen der lateinischen Druckschrift.

Schönschreiben: Fortgesetzte Übung der deutschen Buchstaben des großen und kleinen Abc nach Gruppen mit gemeinsamer Grundform unter Beachtung einer schönen Druckverteilung, zusammenhängende Schönschreibübungen. Einführung in die lateinische Schreibschrift mit Beginn des Winterhalbjahres.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Der einfache Satz. Das Zeitwort in der Nennform und in den drei Hauptzeiten. Die Befehlsform. Das Eigenschaftswort. Mehrzahlbildung desselben in Verbindung mit dem Hauptwort.

Silbentrennung. Häufige Rechtschreibübungen auf der Schiefertafel und von Zeit zu Zeit auch in das Übungsheft nach vorausgegangener Besprechung der bestehenden Schwierigkeiten im Rechtschreiben.

Aufsatzvorübungen wie im 2. Schuljahr mit erweiterten Ansprüchen.

Rechnen: Das kleine Einmaleins. Erweiterung des Zahlengebiets bis 1000 unter Beachtung der Stellenwerte und Fortführung des Einmaleins zum Einmaleins der Zehnerzahlen. Mündlich: Leichte Aufgaben im Zuzählen und Abziehen, im Vervielfachen, Enthaltensein und Teilen innerhalb des erweiterten Zahlenkreises. Schriftlich: Zu- und Abzählen. Einfache Schlußrechnungen. Einführung einiger gebräuchlicher Münz-, Maß- und Gewichtsnamen.

Heimatkunde: Die heimatliche Landschaft und ihre natürliche Beschaffenheit, ihre Bodengestalt und Bewässerung. Heimatliches Tier- und Pflanzenleben. Natürliche und gewerbliche Erzeugnisse, das Berufsleben der Bewohner. Siedelungen. Verkehrswege.

Die Amtsstadt, die Beziehungen von Stadt und Land. Der Amtsbezirk mit seinen wichtigsten Einrichtungen und Behörden.

Heimatliches Kulturleben, Sitten und Gebräuche, mundartliche Ausdrücke und Redewendungen. Sagen und geschichtliche Erinnerungen. Heimat-, Denkmal- und Naturschutz.

Anfertigung geographischer Skizzen. Entstehung der Heimatkarte. Beobachtung von Witterungs- und Himmelserscheinungen.

Zeichnen: Siehe 2. Schuljahr.

Gesang: Aufbau der C-dur Tonleiter. Darstellung durch Noten mit Benennung der Tonleitertöne. Notenwerte und Anwendung derselben bei rhythmischen Übungen an der Tonleiter und den Hauptdreiklängen. $^2/_4$-, $^4/_4$-, $^3/_4$-Takt. Reigen und Kinderlieder. Stimmumfang c'—c''.

Leibesübungen: Siehe 1. Schuljahr.

§ 23.

4. Schuljahr.

Lesen: Geläufiges Lesen der lateinischen und deutschen Schreib- und Druckschrift unter Beachtung des natürlichen Wort- und Satztones. Erhöhte Ansprüche an das Verständnis und an die freie, zusammenfassende Wiedergabe des Gelesenen.

Schönschreiben: Fortgesetzte Übungen in deutscher und lateinischer Schrift.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Die Ergänzungen des einfachen Satzes. Die Abänderung des Hauptwortes in den vier Fällen der Ein- und Mehrzahl. Abänderung und Steigerung des Eigenschaftswortes in Verbindung mit dem Hauptwort. Das persönliche Fürwort. Die drei Nebenzeiten. Die Ab-

handlung des Zeitwortes in allen Haupt- und Nebenzeiten der tätigen Form in der bestimmten Redeweise.

Diktate als Rechtschreibübungen namentlich unter Beachtung der bei verschiedenen Niederschriften festgestellten und früher schon besprochenen Verstöße gegen das Rechtschreiben. Die Verwendung von Doppelpunkt, Frage- und Ausrufezeichen.

Vom 4. Schuljahr ab ist alle 14 Tage ein Diktat in das dazu bestimmte Heft einzutragen.

Aufsatz: Als Aufsätze kommen hier in Betracht: Schriftliche Wiedergabe von dem, was vorerzählt, gelesen oder im Sachunterricht erarbeitet wurde, leichte Beschreibungen und Darstellungen eigener Beobachtungen und gemeinsamer Wahrnehmungen oder Erlebnisse.

Vom 4. Schuljahr ab soll alle 14 Tage ein Aufsatz in das Aufsatzheft eingetragen werden.

Rechnen: Erweiterung des Zahlenkreises bis zu einer Million. Die 4 Grundrechnungsarten innerhalb des angegebenen Zahlenkreises mit unbenannten und einfach benannten Zahlen mündlich und schriftlich. Übungen im Schlußrechnen mit geraden Verhältnissen.

Erdkunde: Baden nach seinen natürlichen Landschaften. Bodenform und Bewässerung. Bodenbeschaffenheit. Bodenschätze. Klimatische Verhältnisse und Bodenerzeugnisse. Siedelungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse. (Land- und Waldwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr).

Naturkunde: Pflanzen mit deutlich erkennbaren, einfachen Blütenteilen. Einige Säugetiere und Vögel, Gesteine der Heimat.

Zeichnen: Erlebniszeichnen. Freihändiges Zeichnen flacher Gebrauchsgegenstände und einfacher Naturformen aus dem Gedächtnis und nach der Anschauung. Übungen im Sehen und Wiedergeben der Grund- und Mischfarben.

Gesang: G-dur. Tonleiter- und Dreiklangstöne in verschiedener rhythmisch-melodischer Zusammenstellung. Achtelnote und Achtelpause, punktierte Noten. $^4/_8$-, $^3/_8$-, $^6/_8$-Takt. Die Hauptstärkegrade. Übungen zur Bildung der Kopfstimme. Vorbereitung des zweistimmigen Gesangs. Einfache Volkslieder. Stimmumfang h—d".

Leibesübungen: Laufübungen und Spiele. Frei- und Geräteübungen. Sprung- und Wurfübungen. Ordnungsübungen, Schwimmen und Wandern.

Nach Anordnung des vorm. OSchR. ist vom vierten Schuljahr an an Volksschulen, die nur von Schülern des katholischen oder evangelischen Bekenntnisses besucht werden, in einer, im Stundenplan besonders

zu bezeichnenden Wochenstunde anstelle des Lesebuchs das für das betreffende Bekenntnis amtlich eingeführte Lehrbuch der biblischen Geschichte zu verwenden.

Die Anordnung geht zurück in die Zeit der früheren konfessionellen Schule und hat ihren Ursprung in einer Bekanntmachung des vorm. OSchR. vom 9. Juli 1869 — SchVOBl. Nr. X S. 187, in der anläßlich der Verkündung des Lehrplans für den evangelischen Religionsteil bestimmt wurde, daß bei dem Leseunterricht in evangelischen Volksschulen „neben den eigentlichen Lesebüchern auch die ordnungsmäßig eingeführten evangelischen Religionsbücher mit Ausschluß des Katechismus Verwendung finden können".

Die Anordnung wurde sodann durch Bekanntmachung vom 14. Aug. 1869 — SchVOBl. Nr. XII S. 204 — auf die katholischen Volksschulen ausgedehnt.

Sie wurde auch nach Einführung eines amtlichen Lesebuchs (im Jahr 1870) und nach Einführung der gemischten Schule (1876) für die tatsächlich konfessionell ungemischt gebliebenen Volksschulen aufrechterhalten. Gegenüber den hierwegen aufgetretenen Zweifeln hat die Oberschulbehörde mit Bekanntmachung vom 24. Febr. 1885 — SchVOBl. Nr. III — sich wie folgt ausgesprochen:

> „Wir sind veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift, wonach bei dem Leseunterricht der Volksschulen neben dem eigentlichen Lesebuch auch die ordnungsmäßig eingeführten Religionslehrbücher, mit dem Ausschluß des Katechismus, Verwendung finden können, und daß die Wochenstunde, in welcher dies geschehen soll, jeweils im Stundenplan für die einzelnen Schulen zu bezeichnen ist, — Bekanntmachung vom 9. Juli und 14. August 1869 — für Volksschulen, deren Schüler nicht verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören, nicht außer Wirksamkeit getreten, somit auch fernerhin zu beobachten ist."

Auch anläßlich der Verkündung eines neuen Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht im Jahr 1894 wurde in der bezüglichen Bekanntmachung der OSchR. vom 12. März 1894 — SchVOBl. Nr. IV — die gleiche Anordnung wiederholt.

Die Einrichtung war von Anfang an auf die vier oberen Schuljahre beschränkt. Der Unterricht selbst ist als ein Teil des Leseunterrichts von dem Lehrer nach den für diesen Unterricht geltenden Grundsätzen und Vorschriften zu erteilen.

Durch die Einführung des neuen Lehrplans wird die Anordnung vom 24. Februar 1885 nicht berührt, zumal sie unabhängig von dem jeweils geltenden Unterrichtsplan erlassen worden ist. Hiernach ist auch weiterhin an konfessionell ungemischten Schulen vom vierten Schuljahr ab wöchentlich eine sog. Bibellesestunde abzuhalten und im Stundenplan besonders vorzusehen.

Als konfessionell ungemischte Schulen bezeichnete der OSchR. solche, an denen nur Lehrer des gleichen Religionsbekenntnisses angestellt sind. Etwa in geringer Zahl vorhandene Schüler eines anderen Bekenntnisses sollen aber zur Teilnahme an dem Unterricht gegen ihren Willen nicht beigezogen, sondern während des Unterrichts anderweit be-

schäftigt werden. Bktm. des OSchR. vom 11. Juni 1909 — SchBOBl. Nr. XIII. Diese Auslegung stützt sich auf die Bestimmung in § 7 des Ges. über den EUG. vom 8. März 1868, wonach auch die konfessionelle Schule Kinder eines anderen Bekenntnisses, für das am Ort keine eigene Schule bestand, umfaßte. Ob und in wieweit sie sich reibungslos durchführen läßt, wird von den Verhältnissen der einzelnen Schule und wesentlich davon abhängen, wie groß die Zahl der Schüler des anderen Bekenntnisses ist.

§ 24.

5. Schuljahr.

Lesen: Erweiterung des Stoffgebiets des 4. Schuljahres und Vertiefung der methodischen Behandlung.

Schönschreiben: Fortgesetzte Übung des Schreibens beider Schriftarten in größeren Schriftsätzen.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Die Umstandsbestimmungen. Die Beifügungen. Sätze mit gehäuften Satzgliedern. Das Umstandswort, das Vorwort, das Zahlwort und das Fürwort. Abwandlung des Hauptwortes in Verbindung mit Zahl- und Fürwort. Die Leideform.

Besondere Fälle der Groß- und Kleinschreibung. Die Schreibung gleich- und ähnlichlautender Wörter. Diktate.

Aufsatz: Erhöhte Anforderungen an eine selbständige und freie Gedankenordnung und Gliederung, Sprachformung und Satzbildung. Einfache Briefe.

Rechnen: Eingehende und zusammenfassende Behandlung unserer Geld-, Maß- und Gewichtsordnung unter Ausschluß der Flächen-, Körper- und Zeitmaße. Die vier Grundrechnungsarten mit mehrsortig benannten Zahlen mündlich und schriftlich unter Erweiterung des Zahlenkreises über eine Million hinaus. Einführung in den Gebrauch der dezimalen Schreibweise in Verbindung mit den behandelten Maßen. Schlußrechnungen mit geraden Verhältnissen.

Erdkunde: Vertiefte und zusammenfassende Behandlung von Baden. Bodenbeschaffenheit, Bewohner, wirtschaftliches Leben. Bilder aus der Volkskunde. Sagen und Geschichtsbilder mit heimatlicher Beziehung. Die Verwaltungsbezirke des Landes und ihre Aufgaben. Baden als Teil der süddeutschen Landschaften. Übersicht über die süddeutschen Staaten; ihre wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu Baden.

Naturkunde: Erweiterung und Vertiefung des Stoffgebietes des 4. Schuljahres unter Beachtung einer vergleichenden biologischen Tier- und Pflanzenbetrachtung. Pflanzen mit Blütenständen. Laubbäume (Obstbäume) und Beerensträucher. Wichtige Vertreter aus der Klasse der Kriechtiere. Amphibien und Fische. Gesteine aus den in der Erdkunde behandelten Gebieten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zeichnen: Erweiterung und Vertiefung des Lehrstoffes im 4. Schuljahr.

Gesang: F- und D-dur. Rhythmisch-melodische Übungen mit Zugrundelegung von Wörtern und Sätzen. Der Schwellton und die Ausgleichung des Brust- und Kopfregisters. Zweistimmiger Gesang, Volkslieder ein- und zweistimmig. Stimmumfang a—f".

Leibesübungen: Siehe 4. Schuljahr.

Für die Längemaße und Gewichte sind im Unterricht folgende amtliche Abkürzungen anzuwenden. Längenmaße: Kilometer — km, Meter — m, Dezimeter — dm, Zentimeter cm, Millimeter — mm. Gewichte: Tonne — t, Doppelzentner — dz, Kilogramm — kg, Hektogramm — hg, Gramm — g, Milligramm — mg. VO. des Reichskanzlers vom 17. Januar 1912 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 4, ABl. 1912 Nr. XI.

§ 25.

6. Schuljahr.

Lesen: Fortgesetzte Übung im sprachrichtigen, geläufigen und schönen Lesen größerer Stücke aus der deutschen Dichtung und Prosa unter Benützung des amtlichen Lesebuchs; mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde können auch andere geeignete Lesestoffe beigezogen werden. Proben mundartlicher Dichtung. Vertieftes Eindringen in den Gedanken- und Sprachgehalt der Lesestoffe. Einiges von deutschen Dichtern. Vielseitige mündliche und schriftliche Verwertung des Gelesenen.

Schönschreiben: Übung besonders schwieriger Buchstabenformen und Buchstabenverbindungen, die in schriftlichen Arbeiten, namentlich im Aufsatz verfehlt worden sind. Weitere planmäßige Ausbildung im deutlichen, gefälligen und geläufigen Schreiben; diese Forderung ist in allen schriftlichen Arbeiten zu beachten.

Sofern dieses Ziel des Schönschreibunterrichts in den drei oberen Schuljahren erreicht ist, können die regelmäßigen, rein formalen Schreibübungen beschränkt und durch andere Übungen aus dem Deutschunterricht oder durch Zeichnen ersetzt werden.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Wiederholung aller bisher behandelten Satzteile. Wortkunde, Bildung von Wortfamilien. Die Beiordnung.

Rechtschreibübungen aus dem ganzen bisher behandelten Sprachgebiet unter besonderer Berücksichtigung der Setzung von Satzzeichen.

Aufsatz: Erhöhte Anforderungen an die erzählende und beschreibende Darstellung von Ergebnissen des Unterrichts, von Vorkommnissen und Erlebnissen aus Natur- und Menschenleben. Briefe.

Größenlehre: Grundlegende Behandlung der Bruchlehre unter Beschränkung auf einfache Verhältnisse des praktischen Lebens. Die Grundrechnungsarten mit gemeinen Brüchen unter Anschluß des Bruches als Vervielfacher und Teiler. Das Zeitmaß. Der Dezimalbruch und seine Verwendung in den vier Grundrechnungsarten. Verwandlung eines gemeinen Bruches in einen Dezimalbruch und umgekehrt. Erweiterung des Schlußrechnens auf ungerade Verhältnisse, Anwendung des Zweisatzes im schriftlichen Rechnen.

Raumbetrachtung und Formenlehre am Prisma (Würfel), an Pyramide, Walze, Kugel: Körper, Fläche, Winkel, Linien. Umfangsbestimmungen der behandelten Flächen ausschließlich des Kreises.

Erdkunde: Deutschland. Die natürlichen Landschaften; Landwirtschaft und Gewerbe, Handel und Verkehr. Die Bewohner Deutschlands. Stammesarten, Sitten und Gebräuche, Sagen, geschichtliche Denkwürdigkeiten. Kurze Beschreibung der Gliedstaaten. Geographische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen Deutschlands zu den Nachbarländern.

Einfache Wetterbeobachtungen, Beachtung wichtiger Himmelserscheinungen.

Geschichte: Aus Badens Vorzeit. Baden unter den Römern, Alemannen und Franken. Von der Völkerwanderung. Die Einführung des Christentums. Karl der Große. Die deutsche Kultur unter den Kaisern: Otto der Große, Friedrich Barbarossa, Rudolf von Habsburg, Karl V.

Bilder aus dem Leben des Mittelalters: Klöster, Bauernstand, Rittertum, Städte. Mittelalterliche Baudenkmäler der Heimat.

Die Einwirkung der Kreuzzüge auf die Entwicklung von Kultur, Wirtschaft und Handel. Entdeckungen und Erfindungen. Die Reformation. Die Bauernbewegung.

Naturkunde: Gräser, insbesondere unsere Getreidearten, Nadelhölzer. Einfache Kultur-, Gift- und Heilpflanzen. Wirbellose Tiere. Wirtschaftlich wichtige Gesteine. Die Bodenarten der engeren Heimat.

Einfache physikalische Versuche und Beobachtungen in Vorgängen des täglichen Lebens. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanik einfacher Werkzeuge. Vom Wasserdruck und vom Druck der Luft.

Zeichnen: Erweiterte Übungen des 5. Schuljahres. Perspektivisches Zeichnen flacher Gegenstände aus dem Gesichtskreis der Schüler nach der Anschauung und aus dem Gedächtnis. Schmückendes Zeichnen, für Mädchen besonders auch zur Verwertung im Handarbeitsunterricht.

Gesang: B- und A-dur. Rhythmische und dynamische Übungen in Verbindung mit Stimmbildungsübungen. Einführung in den dreistimmigen Gesang. Tonalitätsübungen, gebildet aus der Verbindung der Hauptdreiklänge. Volkslieder und volkstümliche Lieder. Stimmumfang g—g".

Leibesübungen: Siehe 4. Schuljahr.

§ 26.

7. Schuljahr.

Lesen: Siehe 6. Schuljahr.

Schönschreiben: Siehe 6. Schuljahr.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Die Satzverbindung durch Unterordnung. Wirklichkeits- und Möglichkeitsform des Zeitwortes. Die wörtliche und die sinngemäß angeführte Rede. Sprachliche Zergliederung leichter Lesestücke. Rechtschreibübungen wie im 6. Schuljahr mit entsprechend höheren Anforderungen.

Aufsatz: Siehe 6. Schuljahr.

Größenlehre: Die Vomhundertrechnung in vielseitiger Anwendung auf das wirtschaftliche Leben, namentlich bei Zinsberechnungen mit der Frage nach Zins, Zinsfuß und Kapital. Gewinn- und Verlustrechnungen.

Das Flächenmaß. Inhaltsberechnung von Viereck, Dreieck, Vieleck, Kreis (nach Umfang und Flächeninhalt). Der Oberflächeninhalt vom Prisma und von der Walze.

Erdkunde: Europa: Die wichtigsten Länder nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, ihren staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse und in ihrer Beziehung zu Deutschland. Das Deutschtum in den Grenzländern.

Erde, Sonne und Mond, Entstehung von Tag und Nacht, die Jahreszeiten.

Geschichte: Der dreißigjährige Krieg und seine Wirkungen auf die kulturellen Verhältnisse in Deutschland. Einiges aus der Geschichte der badischen Markgrafschaften, der Kurpfalz, von Vorderösterreich und von anderen geistlichen und weltlichen Herrschaften, je nach den örtlichen Verhältnissen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden. Friedrich der Große und Maria Theresia. Deutschland zur Zeit Ludwigs XIV. Die französische Revolution. Die Napoleonische Zeit. Karl Friedrich und die Entstehung des heutigen Badens.

Naturkunde: Der Mensch, sein Körperbau und seine Lebensorgane. Nahrungsmittel aus der Tier- und Pflanzenwelt, Pilze. Einfache, für die Lebewesen wichtige chemische Vorgänge.

Von der Wärme, vom Licht und vom Schall.

Zeichnen: Angemessene Erweiterung des Lehrstoffs des 6. Schuljahres. Perspektivisches Zeichnen vollkörperlicher Natur- und Kunstformen nach der Anschauung und aus dem Gedächtnis. Freihändiges Zeichnen von Rissen und Schnitten einfacher Gegenstände im verjüngten Maßstab zur besonderen Entwicklung des räumlichen Vorstellens.

Gesang: Es-dur. Mehrstimmige Tonalitätsübungen zugleich als rhythmische und dynamische Übungen. Stimmumfang g—g''.

Leibesübungen: Siehe 4. Schuljahr.

Für die Flächen- und Körpermaße sind im Unterricht folgende amtliche Abkürzungen anzuwenden. Flächenmaße: Quadratkilometer — qkm, Hektar — ha, Ar — a, Quadratmeter — qm, Quadratdezimeter — qdm, Quadratzentimeter — qcm, Quadratmillimeter — qmm. Körpermaße: Kubikmeter — cbm, Kubikdezimeter — cdm, Kubikzentimeter — ccm, Hektoliter — hl, Liter — l, Milliliter — ml. Die amtlich zugelassenen Abkürzungen mit Potenzschreibung (km^2, m^2, dm^2, cm^2, mm^2, m^3, dm^3, cm^3, mm^3) sind nur in denjenigen Schulen, zu deren Lehraufgabe die Potenzlehre gehört und auch hier nur von derjenigen Stufe ab, auf der die Schüler mit dem Potenzbegriff und der Potenzschreibung bekannt gemacht sind, zu gebrauchen. Sie sind daher in der Volksschule nicht zulässig. — Bktm. d. UM. v. 17. April 1914, ABl. Nr. XIV.

§ 27.

8. Schuljahr.

Lesen: Siehe 6. Schuljahr.

Schönschreiben: Siehe 6. Schuljahr.

Sprachlehre und Rechtschreiben: Der mehrfach zusammengesetzte Satz. Wiederholung der Wort- und Satzlehre, hauptsächlich an Lesestücken. Erklärung besonderer Ausdrücke heimatlicher Mundart und volkstümlicher Sprachgebräuche. Verdeutschung überflüssiger Fremdwörter.

Rechtschreibübungen wie im 7. Schuljahr.

Aufsatz: Siehe 6. Schuljahr.

Größenlehre: Fortsetzung des Vomhundertrechnens. Rabatt- und Durchschnittsrechnungen. Wiederholungsaufgaben aus sämtlichen Gebieten des Geschäftsrechnens.

Berechnen des Oberflächeninhalts von Pyramide und Kegel von Pyramiden- und Kegelstumpf. Das Körpermaß. Raumberechnung aller betrachteten Körper mit Ausnahme der Kugel.

Erdkunde: Die außereuropäischen Erdteile nach den natürlichen Landschaftsgebieten. Bodenreichtum, Tier- und Pflanzenwelt. Staatenbildung. Die Völker der Erde. Das Deutschtum im Ausland. Einiges aus der Entdeckungs- und Kolonialgeschichte. Unser Handel, die bedeutendsten Verkehrs- und Handelsstraßen der Weltwirtschaft. Zusammenfassende Wiederholung der Heimat- und Vaterlandskunde in wirtschafts-, verkehrs- und kulturgeographischer Beziehung.

Vertiefung und Zusammenfassung der Kenntnisse vom Aufbau und der Veränderung der Erdoberfläche. Die wichtigsten Gestirne und die bekanntesten Sternbilder.

Geschichte: Die Befreiungskriege. Baden als Verfassungsstaat. Der Zollverein. Die Eisenbahnen. Die Entwicklung von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. Die deutschen Einheitsbestrebungen von 1848 bis 1871. Die Gründung des Deutschen Reichs, Bismarck und Wilhelm I. Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands, Industrie und Arbeiterstand. Die wichtigsten technischen Erfindungen. Das Zeitalter Wilhelms II., der Weltkrieg und seine Folgen.

Einführung in die heutigen staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse.

Naturkunde: Einheimische und wichtige ausländische Handelspflanzen. Gesundheitslehre mit der nötigen Aufklärung über Genußgifte (Tabak, Alkohol). Einfache chemische Vorgänge aus dem täglichen Leben.

Magnetismus und Elektrizität im häuslichen und wirtschaftlichen Leben, im Verkehrs- und Nachrichtendienst.

Zeichnen: Erweiterung und Vertiefung des Lehrstoffes im 7. Schuljahr. Belichtungswirkungen. Perspektivisches Zeichnen nach größeren Gegenständen der Umgebung.

Gesang: Anwendung der behandelten Tonarten beim Liedgesang. Einfache Übungen in Moll. Stimmumfang g—g″.

Leibesübungen: Siehe 4. Schuljahr.

Das Turnen ist zunächst ein verbindliches Unterrichtsfach für Knaben; es sollte überall, wo die Verhältnisse dies gestatten, gemäß § 35, letzter Absatz, des Schulgesetzes auch Pflichtfach für die Mädchen werden.

Auf derselben gesetzlichen Grundlage beruht auch die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts für Knaben.

SchG. § 35. Bmkg. 2. Wegen der Abkürzungen für die Körpermaße vergl. Bmkg. zu § 26.

V.

Schulordnung für die Volksschulen

vom 12. Dezember 1913.

SchVOBl. Nr. XXXVI.

Erster Abschnitt.

Sicherung des Schulbesuches.

Beginn des Schuljahres.

Schuljahranfang.

§ 1.

Der Tag des Beginns des Schuljahres ist von der Ortsschulbehörde nach Maßgabe des § 2 des Schulgesetzes zu bestimmen und womöglich auf den ersten Tag nach den Osterferien festzusetzen. Von der Festsetzung ist dem Kreisschulamt Anzeige zu erstatten.

§ 53 Abs. 1.

Die hier der Ortsschulbehörde eingeräumte Zuständigkeit bezweckt, die Beibehaltung des vielfach nach der Bekenntnisangehörigkeit der Bevölkerung in den einzelnen Orten verschiedenen Schuljahranfangs zu ermöglichen. § 53 Abs. 1.

Aufnahme der Schüler.

Anmeldung der Schulpflichtigen.

§ 2.

(1) Spätestens vier Wochen vor Beginn des Schuljahres hat die Ortsschulbehörde durch ortsübliche Bekanntmachung die Eltern oder deren Stellvertreter aufzufordern, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder, die bis zum 30. April das sechste Lebensjahr vollenden, zur Aufnahme in die Volksschule anzumelden.

(2) Die Bekanntmachung hat den Tag, an dem das neue Schuljahr beginnt, anzugeben und die Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Stellvertreter unter Hinweis auf die Strafandrohung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuches aufzufordern, die

Kinder an diesem Tage der Schule zuzuführen (vergleiche anliegendes Muster I).

(3) Bei der Anmeldung ist das religiöse Bekenntnis des Kindes anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Ferner sind der Impfschein und der Geburtsschein vorzulegen. Von dem Verlangen der Vorlage eines Geburtsscheins kann für die in der Gemeinde geborenen Kinder Umgang genommen werden, wenn die Ortsschulbehörde einen Auszug aus dem Geburtsregister erhebt.

SchG. § 2.

1. Eine gesetzliche Anmeldepflicht besteht nur für die nicht vollsinnigen, die krüppelhaften, epileptischen und schwachsinnigen Kinder (§ 4 des Gesetzes vom 11. August 1902, über die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder — Abschnitt VIII 1). Im übrigen kann die Anmeldung mangels einer gesetzlichen Verpflichtung hiezu nicht erzwungen und ihre Unterlassung nicht bestraft werden.

2. Strafbar ist nur die Nichtzuführung der Kinder zum Unterrichtsbeginn. Die Verpflichtung zur Zuführung erstreckt sich auf alle Kinder, die nicht bei der Anmeldung davon befreit worden sind. PStGB. vom 18. Juli 1923. SchG. § 1 Seite 4.

3. Der Nachweis des religiösen Bekenntnisses wird in der Regel nur dann zu verlangen sein, wenn die Angaben des anmeldenden Elternteils von beteiligter Seite (Verwandte, zuständiger Geistlicher) beanstandet sind oder wenn der Schulbehörde sonst Tatsachen bekannt sind, die Zweifel gegen die Richtigkeit der Anmeldung begründen. Die Vorschrift, daß das religiöse Bekenntnis des Kindes anzugeben ist, steht nicht im Widerspruch zu Art. 135 Abs. 3 RVerf., da von dieser Angabe die Verpflichtung des Schülers zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses (RVerf. Art. 149) abhängt.

RG. über die religiöse Kindererziehung §§ 2, 3. BVO. z. Impfgesetz § 35.

Unter Geburtsschein ist nur die von den Standesämtern zu erteilende kurze Bescheinigung, nicht ein förmlicher Geburtsregisterauszug zu verstehen. Ein Geburtsschein ist nur vorzulegen, wenn dies in in der Bekanntmachung (Abs. 1) verlangt ist. In kleineren Gemeinden mit einfachen Verhältnissen kann für die in der Gemeinde geborenen Kinder von der Beibringung eines Geburtsscheines abgesehen werden.

Die Erhebung eines Auszuges aus dem Geburtsregister ist in Abänderung des § 1 der SchO. vom 27. Februar 1894, wonach der Ortsschulbehörde jeweils ohne weiteres vonseiten des Standesbeamten spätestens bis zum 15. März jeden Jahres ein Auszug aus dem Geburtsregister zuging, ins Ermessen der Ortsschulbehörde gestellt. Immerhin schien es wünschenswert, diese Bestimmung wenigstens für die kleineren Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 4000 beizubehalten. Einem hierauf bezüglichen Wunsch des UM. entsprechend wurde die seitherige Verpflichtung der Standesbeamten in dieser Beschränkung durch nach-

stehende zur Abänderung des § 152 der Dienstweisung für die Standesbeamten ergangene VO. des Justizministeriums vom 31. Januar 1914 Ges. u. VOBl. Nr. V aufrecht erhalten:

Die Standesbeamten der Gemeinden von nicht mehr als 4000 Einwohnern sind verpflichtet, der Ortsschulbehörde der Gemeinde spätestens bis zum 15. März jeden Jahres eine Liste mitzuteilen, in welcher alle im Geburtsregister eingetragenen noch lebenden (d. h. in den Registern des nämlichen Standesbeamten nicht als gestorben bezeichneten) Kinder zu verzeichnen sind, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorigen bis zum 30. April des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen.

Anzumeldende Kinder.

§ 3.

(1) Der Anmeldepflicht unterliegen die Kinder, die bis zum 30. April das sechste Lebensjahr vollenden. Die Pflicht zur Anmeldung erstreckt sich auch auf diejenigen Kinder, die aufgrund des § 3 des Schulgesetzes zum Schulbesuch nicht anzuhalten oder vom Besuch der Volksschule auf Antrag zu befreien sind, sonach auch auf die nicht vollsinnigen (blinden und tauben), die geistesschwachen, sowie die krüppelhaften und epileptischen Kinder. [Befreit von der Anmeldung sind diejenigen Kinder, die auf Beginn des Schuljahres in eine öffentliche oder nichtstaatliche Lehranstalt eintreten.].

(2) Gesuche um Befreiung von Kindern vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts (§ 1 Absatz 2 des Schulgesetzes) oder aufgrund des § 3 Absatz 2 des Schulgesetzes sowie um Nachsicht aufgrund des § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes [oder des § 5 dieser Verordnung] sind mit den erforderlichen Belegen gleichzeitig mit der Anmeldung vorzubringen.

SchG. §§ 1, 2, 3, Abs. 1 u. 2. Ges. vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder. §§ 1, 4 u. 15 — Abschnitt VIII 1.

1. Der letzte Satz des Abs. 1 ist nach § 4 GSchG., Seite 222, mit dem Beginn des Schuljahres 1926/27 außer Kraft getreten.
2. Zu Abs. 2 vergl. § 1 SchG. Seite 3 unten. GSchG. § 4, Seite 223. ZVO. § 2 Ziff. 2. SchBVO. § 44 Ziff. 1.

Privatunterricht.

§ 4.

(1) Das Gesuch um Befreiung eines Kindes vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts ist unter Anschluß der Nachweise darüber, daß das Kind mindestens den für die Volksschule

vorgeschriebenen Unterricht erhalten werde, schriftlich bei der Ortsschulbehörde einzureichen, die es an das Kreisschulamt vorzulegen hat.

(2) Die Abweisung des Gesuchs soll nur erfolgen, wenn der vorgesehene Unterricht nicht genügt und der Gesuchsteller sich weigert, die vom Kreisschulamt verlangte Ergänzung eintreten zu lassen. Die Abweisung muß mit Gründen versehen sein. Ist die Genehmigung erteilt, so soll sie nicht widerrufen werden, ohne daß den Eltern des Kindes oder deren Stellvertretern zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten nur für den Fall, daß die private Unterweisung gesetzlich überhaupt zulässig ist. Vergl. Bmkg. 2 zu § 3. Das Kreisschulamt hat von der getroffenen Entschließung die Ortsschulbehörde zu verständigen. Die Befugnis, wegen Privatunterricht vom Besuch der Volksschule zu befreien, erstreckt sich auf den gesamten Unterricht, sonach auch auf den Religionsunterricht. Nur muß sich das Kreisschulamt, bevor es die Befreiung ausspricht, darüber vergewissern, daß für die Erteilung dieses Unterrichts durch eine kirchlicherseits hierzu für befähigt erklärte Person Vorsorge getroffen ist, sofern nicht der Erziehungsberechtigte die Befreiung des Kindes vom Religionsunterricht unter Berufung auf Bad. Verf. § 19 Abs. 3 oder RVerf. § 149 in der durch die Bktm. des UM. vom 20. Juni 1919 zu § 19 Abs. 3 der Verf. unter Ziff. 2 vorgeschriebenen Form verlangt. Für diesen Fall ist es Sache der Ortsschulbehörde, von der ihr durch das Kreisschulamt hierüber zugegangenen Mitteilung das zuständige Pfarramt zu verständigen. (Bktm. des UM. vom 20. Juni 1919 zu § 19 Abs. 3 der Bad. Verf. Ziff. 2 Abs. 2 Abschnitt II A 2, Seite 200.

§ 5.

Mädchen, die im Herbst in die Vorschulklasse einer öffentlichen Höheren Mädchenschule eintreten wollen, ist auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter durch die Ortsschulbehörde bis dahin Nachsicht vom Besuch der Volksschule zu erteilen.

§ 5 wurde nach anfänglicher Erweiterung durch die VO. vom 20. Januar 1915 durch VO. vom 24. Oktober 1919 — SchVOBl. Nr. 36 — aufgehoben.

Nachsicht vom Beginn der Schulpflicht.

§ 6.

(1) Nachsicht hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht an Kinder, die schwächlich oder in der Entwickelung zurückgeblieben sind, soll von der Ortsschulbehörde in der Regel nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses bewilligt werden.

(2) Ohne Antrag der Eltern können solche Kinder von der Aufnahme in die Volksschule nur dann zurückgestellt werden, wenn durch ein bezirksärztliches Zeugnis festgestellt ist, daß das Kind nach seiner körperlichen oder geistigen Entwickelung nicht imstande ist, den Anforderungen der Schule zu genügen.

1. Wo ein Schularzt bestellt ist, hat dieser sich gutachtlich zu äußern. SchAVO. § 10 Abs. 2, 6.
2. Zu Abs. 2 vergl. SchG. § 2 Seite 8. Die Kosten für das bezirksärztliche Zeugnis fallen der Gemeinde zur Last, auch in denjenigen Fällen, in denen der Bezirksarzt die Wahrnehmungen des Schularztes ausübt (Ldsh. VO. vom 31. August 1884 über das Verfahren in Verwaltungssachen § 15).

Nicht vollsinnige Kinder.

§ 7.

Darüber, ob schulpflichtige Kinder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Besuch des Unterrichts nicht anzuhalten sind, hat die Ortsschulbehörde, wenn es sich nicht um offensichtliche Gebrechen handelt, ein Gutachten des Schularztes oder wo ein solcher nicht bestellt ist, des Bezirksarztes zu erheben.

SchG. § 3 Abs. 1. SchAVO. § 10 Abs. 2 a. Wegen der Kostentragung für das bezirksärztliche Zeugnis gilt das zu § 6 Gesagte.

Aufnahme nicht ortsangehöriger Kinder.

§ 8.

(1) Die Ortsschulbehörde kann in die Volksschule ihrer Gemeinde Kinder, die in einem benachbarten, nicht zur Schulgemeinde gehörigen Orte wohnen, nur dann aufnehmen, wenn Raum und Einrichtung der Schulzimmer es gestatten und die gesetzlich bestimmte Höchstzahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler dadurch nicht überschritten wird.

(2) Erhebt die Ortsschulbehörde der Gemeinde, deren Volksschule das Kind an sich zu besuchen verpflichtet ist, oder der Lehrer, dessen Unterricht das Kind bisher besucht hat, gegen die Zulassung in die benachbarte Volksschule Einwendungen, so darf die Aufnahme nur mit Genehmigung des Kreisschulamts erfolgen.

SchG. §§ 1 und 9.

1. Die Aufnahme von Kindern, die nicht zum Verband der Schule gehören, ist, sofern daraus für die Gemeinde keine besonderen Auslagen entstehen, ins freie Ermessen der Ortsschulbehörde gestellt. Dabei wird es sich für die Regel nur um einzelne Kinder handeln. Die beiden Voraussetzungen, von denen die Aufnahme benachbarter Kinder abhängig gemacht ist, bezwecken einerseits eine Überfüllung der vorhandenen Schul-

räume und andererseits eine übergesetzliche Belastung des Staates zu verhüten. Will die Gemeinde die vorhandenen Einrichtungen zur Ermöglichung der Aufnahme benachbarter Kinder erweitern, so steht der Zulassung der Kinder nichts entgegen, wenn nur keine weitere Lehrerstelle erforderlich wird. Die Gemeinde kann die Zulassung auch von der Gewährung eines Beitrags zur Bestreitung des sachlichen Aufwandes abhängig machen.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 soll verhindern, daß ein Schüler aus disziplinären Gründen zur Schädigung des Ansehens des Lehrers seiner geordneten Schule entzogen wird.

§ 9.

(1) Kinder, die zum Übergang in eine Höhere Lehranstalt bestimmt sind, zu Beginn des Schuljahres das Alter der Schulpflicht aber noch nicht erreicht haben, können auf Antrag ihrer Eltern oder deren Stellvertreter durch die Ortsschulbehörde beim Vorliegen der in § 8 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen ausnahmsweise dann in die Volksschule aufgenommen werden, wenn sie das sechste Lebensjahr spätestens bis zum 1. September vollenden und wenn überdies durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß sie nach ihrer körperlichen und geistigen Entwickelung den Anforderungen der Schule gewachsen sind.

(2) Die Eltern oder deren Stellvertreter sind in diesem Falle ausdrücklich auf die Bestimmung in § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes hinzuweisen, wonach die Kinder, wenn sie später nicht in eine Höhere Lehranstalt übergehen, oder wenn sie nach erfolgtem Eintritt in eine Höhere Lehranstalt diese vor Beendigung der Volksschulpflicht wieder verlassen, die Volksschule bis zur Vollendung des volksschulpflichtigen Alters, sonach mit Einrechnung der in der Höheren Lehranstalt zugebrachten Zeit die Schule neun Jahre lang zu besuchen haben. Die erfolgte Eröffnung muß von den Eltern des Kindes oder deren Stellvertretern unterschriftlich bescheinigt werden. Wird die unterschriftliche Bescheinigung verweigert, so ist die Aufnahme abzulehnen.

1. Vergl. Bmkg. 1 Abs. 3 zu § 2 SchG. Seite 7. Den Beteiligten steht gegen eine die Aufnahme abweisende Entscheidung der Ortsschulbehörde oder des Schulleiters (SchBVO. § 44 Ziff. 10) die Beschwerde an das Kreisschulamt und, wenn die Abweisung von einem Stadtschulamt ausgesprochen ist, an das UM. zu.

Kinder, die aus privater Vorbereitung in die Volksschule übertreten, sind, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 auf sie Anwendung finden, in den Jahrgang einzureihen, dem sie angehören würden, wenn sie nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 in die Schule aufgenommen worden wären, im übrigen aber nach Abs. 2 zu behandeln.

2. Die Unterlassung der Belehrung nach Abs. 2 gibt für die Eltern des Kindes keinen Anspruch, eine vorzeitige Entlassung aus der Schule vor Vollendung des 14. Lebensjahres zu verlangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptschülerliste.

Umfang der Liste.

§ 10.

(1) Aufgrund der Anmeldungen und Eintritte und der Mitteilungen der Polizeibehörden über den Zuzug schulpflichtiger Kinder, wo solche Mitteilungen erfolgen, ist die Hauptschülerliste, getrennt für Knaben und Mädchen, in alphabetischer Reihenfolge nach anliegendem Muster II jahrgangweise aufzustellen und zu führen.

(2) In die Liste sind auch diejenigen in der Gemeinde wohnenden schulpflichtigen Kinder aufzunehmen, welche eine andere öffentliche oder eine nichtstaatliche Lehranstalt besuchen (§ 13), die Privatunterricht erhalten (§ 4), oder denen hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht Nachsicht erteilt ist (§§ 5 und 6), sowie diejenigen, welche aufgrund des § 3 des Schulgesetzes zum Schulbesuch nicht angehalten werden (§ 7) oder vom Besuch der Volksschule ausgeschlossen oder auf Ansuchen befreit sind.

§§ 1—3.

1. Für die Aufstellung der Hauptschülerliste bilden in Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern in erster Reihe die der Ortsschulbehörde von den Standesbeamten zugegangenen Auszüge aus den Geburtsregistern die Grundlage (§ 2 Bmkg. 3 letzter Absatz). Sie dienen gleichzeitig zur Kontrolle darüber, ob die Anmeldungen richtig erfolgt sind.

Mitteilungen der Polizeibehörden erfolgen nach einer Anordnung des Min. des Innern vom 21. Dezember 1903 in den Städten der vormaligen Städteordnung und in Rastatt bezüglich der an- und abziehenden Knaben vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Voraussetzung für die Durchführung dieser Anordnung war, daß in den Städten, in denen dies bis dahin nicht der Fall war, durch ortspolizeiliche Vorschrift die Meldepflicht auf die Kinder der bezeichneten Altersgrenzen ausgedehnt wurde. Die Erlassung solcher Vorschriften wäre auch für die übrigen Städte, soweit dies bisher noch nicht geschehen, zwecks geordneter Durchführung des Schulzwanges, dringend zu wünschen.

Die Mitteilungen der Polizeibehörden erfolgen durch Ausfüllung eines ihnen seitens der Stadtschulämter und Rektorate jeweils am Ende eines Monats zu übersendenden Vordrucks.

Die Vorschrift schließt nicht aus, daß auch von sonstiger Seite ergehende Mitteilungen über das Vorhandensein schulpflichtiger Kinder für die Aufstellung der Liste benutzt werden.

2. In die Hauptschülerliste sind die Namen aller nicht bloß vorübergehend in der Gemeinde sich aufhaltenden Kinder im schulpflichtigen Alter ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit (SchG. § 1 Abs. 4) aufzunehmen, gleichgültig ob sie die Volksschule oder eine andere Anstalt besuchen oder von der Erfüllung der Schulpflicht befreit sind.

Getrennte Listen für einzelne Schulabteilungen.

§ 11.

(1) Wenn in einer Gemeinde mehrere selbständige Schulen oder getrennte Schulabteilungen bestehen, können für die einzelnen Schulen oder Abteilungen getrennte Hauptschülerlisten angelegt und geführt werden.

(2) Die Hauptschülerliste kann auch in der Weise geführt werden, daß für jeden Schüler eine besondere Karte mit den erforderlichen Angaben gefertigt wird und die Karten in einer Sammlung vereinigt werden.

1. Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn es sich um örtlich getrennte Schulabteilungen (in Nebenorten) einer Gemeinde mit einer festumschriebenen Schulbevölkerung handelt, nicht auch auf die einzelnen Schulhäuser einer Gemeinde.

2. Die Anlage von Kartotheken dürfte seit Erlassung der Schulordnung jedenfalls in allen größeren Gemeinden durchgeführt sein. Vor allem wird dadurch die Fortführung der Hauptschülerliste erleichtert.

Fortführung der Liste.

§ 12.

Die Führung der Hauptschülerlisten hat aufgrund der Ein- und Austritte der Schüler unter Berücksichtigung der monatlichen Mitteilungen der Polizeibehörden über den Ab- und Zugang von schulpflichtigen Kindern, wo solche Mitteilungen erfolgen, und aufgrund der Überweisungen von auswärts zu geschehen. Dabei sind neu zugehende Schüler jeweils in die Liste des Jahrgangs einzutragen, dem sie nach ihrem Alter angehören. Für die in der Gemeinde verbleibenden Schüler ist der Übergang in eine andere Schule unter Bezeichnung des Tages des Austritts aus der bisherigen Schule in der Liste zu vermerken.

Die Hauptschülerliste muß den Bestand aller in der Gemeinde sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder SchG. § 1 ergeben. Von den neu zugehenden Kindern sind daher nicht nur die, welche in die Volksschule eintreten, in die Liste aufzunehmen, sondern auch diejenigen, welche in eine Höhere Lehranstalt oder eine nichtstaatliche Lehranstalt übergehen (§ 16). Der Eintrag in die Liste des betreffenden Jahrgangs hat nach dem Tag des Eintritts zu geschehen, sofern die Liste nicht nach § 11 Abs. 2 angelegt ist.

Anzeigepflicht der Leiter öffentlicher und nichtstaatlicher Lehranstalten.

§ 13.

Die Leiter öffentlicher und die Unternehmer nichtstaatlicher Lehranstalten sind verpflichtet, vom Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder der Ortsschulbehörde am Sitze der Anstalt Mit-

teilung zu machen. Ist mit dem Austritt ein Ortswechsel verbunden, so ist gleichzeitig der künftige Aufenthaltsort sowie die Anstalt, in die der Schüler einzutreten beabsichtigt, anzugeben.

Die Anzeige hat, auch wenn der Schüler nach auswärts verzieht, ausschließlich an die Ortsschulbehörde des Anstaltsorts zu erfolgen, die ihrerseits die Überweisung an die Ortsschulbehörde des neuen Aufenthaltsorts besorgt.

Schulüberweisung.

§ 14.

(1) Schüler, die nach auswärts verziehen, sind von der Ortsschulbehörde der Ortsschulbehörde ihres neuen Aufenthaltsortes zu überweisen. Dies hat auch bezüglich der aufgrund des § 13 der Ortsschulbehörde angezeigten Schüler zu geschehen, auch wenn sie an dem neuen Aufenthaltsort nicht die Volksschule, sondern eine andere Anstalt zu besuchen beabsichtigen (Muster III).

(2) Der Austritt eines Schülers aus der Schule ist von den Eltern oder deren Stellvertretern dem Klassenlehrer unter Angabe des künftigen Wohnorts anzuzeigen.

1. Die Überweisung hat stets das Schuljahr des Schülers anzugeben; sie ist in der Hauptschülerliste zu vermerken. Der Strich hat im Hinblick auf eine etwaige Rückkehr des Schülers zu unterbleiben.

Die Überweisung wird im Hinblick darauf, daß jeder Schüler im Deutschen Reich ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit nach den Gesetzen seines Aufenthaltsstaates zum Schulbesuch beigezogen wird (vergleiche SchG. § 1 Seite 415), zweckmäßigerweise auch beim Verzug eines Schülers in einen anderen Gliedstaat an die örtliche Schulbehörde des neuen Aufenthaltsortes zu erfolgen haben.

2. Die Anzeige über den Austritt eines Schülers kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Eine gesetzliche, im Falle der Unterlassung strafbare Abmeldepflicht besteht nicht. Vergl. die Bmkg. über die Anmeldepflicht zu § 1 und die Bmkg. zu SchG. § 1 Seite 3 oben. Das Fernbleiben eines Schülers von der Schule kann aber unter Umständen nach SchG. § 4 (§ 16 SchO.) bestraft werden, sofern die Voraussetzungen hiefür vorliegen.

Aufstellung durch den Schulleiter.

§ 15.

(1) Die Aufstellung und Führung der Hauptschülerliste liegt dem Schulleiter (Rektor) oder dem (ersten) Lehrer ob.

(2) Die Hauptschülerliste ist mit etwaigen Beilagen von dem Zeitpunkt an, in dem sämtliche darin aufgeführten Schüler das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, noch mindestens acht Jahre lang aufzubewahren.

§ 55. SchBVO. §§ 39, 45 u. Bmkg. zu § 45.

Da die Hauptschülerliste nach § 10 jahrgangweise angelegt wird, ist am Ende des Schuljahres jeweils der zur Entlassung kommende Jahrgang zur Aufbewahrung auszuscheiden. Dabei sind Schüler, die nicht zur Entlassung kommen (SchG. § 2 Abs. 2), in den folgenden Jahrgang zu übertragen. Die Vorschrift war in früherer Zeit von besonderer Bedeutung bezüglich der in das Heer eintretenden Analphabeten.

Strafendes Einschreiten wegen Nichtbeachtung der Vorschriften des § 1 SchG.

§ 16.

Gegen Eltern oder deren Stellvertreter, die der gesetzlichen Verpflichtung, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuche anzuhalten, nicht nachkommen, ist durch die Ortsschulbehörde beim Bezirksamt strafendes Einschreiten aufgrund des § 71 des Polizeistrafgesetzbuches zu beantragen.

Das polizeiliche Einschreiten gegen die Eltern oder deren Stellvertreter aufgrund des § 71 PStGB. — vergl. Bmkg. Ziff. 3 zu SchG. § 1 Seite 4 — ist möglich und geboten,

1. wenn sie sich der Verpflichtung, für den Elementarunterricht der ihnen anvertrauten Kinder zu sorgen, entziehen, d. h. die Kinder, sofern nicht ein Befreiungsgrund vorliegt (§ 3 Abs. 2), der Volksschule nicht zuführen — SchG. § 1 — oder

2. wenn sie die in die Volksschule aufgenommenen Kinder schuldhafter oder fahrlässiger Weise zum Besuch des Unterrichts nicht anhalten — §§ 20, 23, SchG. § 4.

§ 16 bezieht sich lediglich auf den Fall der Ziff. 1. Die Einreihung der Vorschrift unter die Bestimmungen über die Aufstellung der Hauptschülerliste rechtfertigt sich von dem Gesichtspunkt aus, daß in den meisten Fällen die Eintragungen in diese Liste die Grundlage für ein Einschreiten aufgrund des § 1 SchG. bilden werden. Daraus weiter schließen zu wollen, daß schon die schuldhafte oder fahrlässige Nichtanmeldung eines schulpflichtigen Kindes zur Aufnahme in die Liste als nach § 71 PStGB. strafbar habe erklärt werden wollen, wäre nicht angängig, da eine solche Anordnung nur aufgrund einer — tatsächlich fehlenden — gesetzlichen Unterlage hätte ergehen können. Vergl. § 2 Bmkg. 1.

Verzeichnisse der nicht vollsinnigen Kinder.

§ 17.

Die Ortsschulbehörde hat spätestens auf 1. Juni jeden Jahres getrennte Verzeichnisse für die auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig gewordenen, aber aufgrund des § 3 des Schulgesetzes zum Schulbesuch nicht beigezogenen taubstummen, blinden, krüppelhaften, epileptischen und geistesschwachen Kinder aufzustellen und mit den von den Eltern oder ihren Stellvertretern bei der An-

meldung der Kinder abgegebenen Erklärungen darüber, wie sie ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Unterweisung dieser Kinder nachkommen wollen, dem Kreisschulamt vorzulegen.

Ges. vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder §§ 4 und 15. Nach § 20 der VVO. zu diesem Gesetz haben die Kreisschulämter die Verzeichnisse nach, soweit nötig, vorher veranlaßter Ergänzung und Berichtigung an das UM. vorzulegen. Seitens der Stadtschulämter erfolgt die Vorlage unmittelbar. Absatz VIII 1 u. 3.

SchBVO. §§ 40, 45 u. Bmkg. zu § 45.

Befreiung vom Unterricht.

Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern.

§ 18.

(1) Sämtliche im Stundenplan für die einzelnen Klassen vorgesehenen Pflichtfächer sind für alle Schüler verbindlich. Eine Befreiung von einzelnen Fächern kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen dringender Gründe vom Kreisschulamt bewilligt werden.

(2) Befreiung vom Religionsunterricht kann nur mit Zustimmung der oberen Kirchenbehörde eintreten.

(3) Befreiung vom Turnen und vom Zeichnen kann aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses für einen bestimmten Zeitraum, längstens für die Dauer des Schuljahres, der Schulleiter (Rektor) oder der erste Lehrer bewilligen.

1. Die Befreiung von einem Pflichtfach darf nur eintreten, wenn und soweit Gründe, die in der Person des Schülers liegen, seien sie gesundheitlicher oder sonstiger Art, die Teilnahme an dem betreffenden Fach ausschließen oder doch nur in beschränktem Umfang als möglich erscheinen lassen. Die Befreiung kann eine vollständige oder nur eine teilweise sein. Sie soll jedenfalls nicht weiter gehen, als unbedingt geboten erscheint und es soll womöglich das gesetzliche Mindestmaß des Unterrichts gewahrt bleiben. So werden Mädchen von der Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu befreien sein wegen Verstümmelung oder Verkrüppelung der Hand oder wegen hochgradiger Kurzsichtigkeit, soweit diese Mängel die für die Erlernung der einzelnen Arbeiten notwendige Betätigung verhindern. Die Teilnahme eines zum Besuch der Volksschule verpflichteten Ausländers kann, bis er sich die nötigsten Kenntnisse der deutschen Sprache erworben hat, vorerst auf die Teilnahme im Deutschen beschränkt werden.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 findet nur Anwendung, wenn der Erziehungsberechtigte die Befreiung nicht aufgrund von § 19 Abs. 3 Bad. Verf. oder Art. 149 RVerf. verlangt, sondern, ohne von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen, darum nachsucht.

3. Wegen Befreiung vom Turnen vergl. Bmkg. zu SchG. § 35. Seite 64.

Befreiung auf Zeit.

§ 19.

(1) Befreiung vom Unterricht bewilligt auf begründetes Ansuchen: für eine einzelne Stunde der Lehrer, der den Unterricht erteilt, für einen ganzen Tag der Klassenlehrer, für einen Zeitraum bis zu einer Woche der Schulleiter (Rektor) oder der (erste) Lehrer, letzterer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde, für einen längeren Zeitraum das Kreisschulamt.

(2) Das Gesuch um Befreiung vom Unterricht ist, wenn es sich nicht um die Befreiung von einer einzelnen Stunde handelt, beim Klassenlehrer anzubringen, der es, soweit er nicht selbst zuständig ist, auf dem geordneten Dienstweg an die zur Entscheidung zuständige Stelle weiterleitet.

1. Die Zuständigkeit des Schulleiters und des ersten Lehrers (Oberlehrers) zur Urlaubserteilung ist nach § 42 i. V. mit §§ 45, 47 der SchBVO. bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses auf die Dauer von sechs Wochen ausgedehnt. Die einschränkende Bestimmung bezüglich der Mitwirkung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde gilt nur noch für den Lehrer, nicht auch für den ersten Lehrer. Die Zuständigkeit des Kreisschulamtes ist zeitlich nicht beschränkt; zur Vermeidung von Mißbräuchen wird die Urlaubserteilung — vorbehaltlich der notwendig werdenden Verlängerung — aber stets von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum — etwa drei Monate — zu beschränken sein. Der Klassenlehrer hat sowohl in den Fällen des Abs. 1 wie des Abs. 2 die etwa in Betracht kommenden übrigen Lehrer von der Erteilung des Urlaubs rechtzeitig zu verständigen.

Ist ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuch verhindert, bedarf er keines Urlaubs.

2. Aufgrund allgemeiner Anordnung sind die Schüler in folgenden Fällen vom Unterricht zu befreien:

a) den katholischen Schülern ist jeweils viermal im Jahr auf Verlangen des Religionslehrers der Unterricht an einem Nachmittag zum Empfang des Bußsakraments freizugeben. Erl. des vorm. OSchR. vom 16. Dezember 1881 und 1897;

b) wegen Befreiung von Schülern aus Anlaß der Teilnahme am Gottesdienst und an sonstigen kirchlichen Veranstaltungen. Vergl. Ziffer 3 dieses Abschnitts;

c) über die Schulbefreiung israelitischer Schüler an israelitischen Festtagen und an Sabbaten bestimmt ein im Einverständnis mit dem Oberrat der Israeliten ergangener Erlaß des vorm. OSchR. vom 10. Juli 1877 — abgeändert durch Erl. des UM. vom 13. Oktober 1924 bezüglich Buchstaben c — folgendes:

„1. Israelitische Schüler sind auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger vom Schulbesuch zu befreien:

a) an den beiden Tagen des Neujahrsfestes,

b) am Versöhnungsfeste,

c) am ersten und siebenten Tage des Pesachfestes (Ostern),

d) am ersten Tage des Wochenfestes (Pfingsten),

e) am ersten und neunten Tage des Laubhüttenfestes.

2. An anderen israelitischen Festtagen und an Sabbaten sind die israelitischen Schüler zum regelmäßigen Besuche der Schule anzuhalten; doch sind dieselben, soweit tunlich, an Sabbaten während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger von der Verpflichtung zum Schulbesuch zu entbinden.

Keinenfalls aber sollen israelitische Schüler oder Schülerinnen beim Schulbesuch an Sabbaten und Festen gegen den Willen ihrer Eltern oder Fürsorger zum Schreiben, Zeichnen, oder zur Fertigung von Handarbeiten angehalten werden."

d) Bezüglich der sog. Adventisten hat das UM. nach dem Vorgang der preußischen und württembergischen Regierung mit Erlaß vom 26. Januar 1920 folgendes bestimmt:

„Wir genehmigen je nach Antrag der Eltern oder Fürsorger die Befreiung der Kinder von Adventisten an Samstagen ganz oder teilweise — für die Stunden des Gottesdienstes — vom Besuch der Volksschule unter der Bedingung,

1. daß sich die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Adventisten in jedem Einzelfall einwandfrei feststellen läßt,

2. daß die Erziehungsberechtigten für einen Ersatz des ausfallenden Unterrichts durch Privatstunden oder in anderer Weise sorgen. Dieser Ersatz unterliegt der Genehmigung und der Kontrolle der Schulaufsichtsbehörde. Falls die Fürsorgepflichtigen dieser Bedingung nicht, oder nicht in genügender Weise, nachkommen, ist die Befreiung zurückzuziehen.

Schulversäumnisse.

Zulässige Versäumnisse.

§ 20.

(1) Werden Schüler durch unvorhergesehene Ereignisse am Schulbesuch verhindert, so sind sie, wenn es sich nicht um ortskundige Tatsachen handelt, innerhalb der folgenden drei Tage bei dem Klassenlehrer mündlich oder schriftlich zu entschuldigen.

(2) Als genügende Entschuldigungsgründe dürfen außer Krankheit eines Schülers nur Umstände angenommen werden, die eine Befreiung vom Unterricht gerechtfertigt hätten, die aber so unerwartet eingetreten sind, daß nicht zuvor um Befreiung nachgesucht werden konnte. Hierher gehören zum Beispiel: sehr ungünstige Witterung, vorübergehend schwer gangbare Wege bei beträchtlicher Entfernung vom Schulhaus, Krankheit der Eltern, wenn der Schüler dadurch zu Hause unentbehrlich wird; Todes-

fälle, Leichenbegängnisse von nahen Verwandten, Trauergottesdienste für solche; Gänge zum Arzt oder in die Apotheke für Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden konnte, und ähnliche dringende Fälle. Niemals aber kann die Verwendung der Kinder zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Geschäften, ohne daß einer der bezeichneten besonderen Gründe vorliegt, eine genügende Entschuldigung für ihr Fernbleiben von der Schule bilden.

SchG. § 4 und die Bemerkungen hiezu. Seite 16 ff.

1. Abs. 1 gilt auch für den Fall der Erkrankung eines Schülers.

2. Das Fernbleiben vom Unterricht wird u. a. zu entschuldigen sein, wenn es erfolgt wegen Ausbruchs ansteckender Krankheiten in der Familie auf Anordnung des Arztes, wegen Vorladung zu amtlicher Vernehmung, wegen Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen, wegen Brandunfällen u. dergl. Die Frage, ob ein zureichender Grund zum Fernbleiben vom Unterricht vorliegt, ist Sache der vernünftigen und gewissenhaften Beurteilung nach Lage des Einzelfalls.

Ausschließliches Verschulden des Schülers.

§ 21.

Fällt das Schulversäumnis lediglich dem Schüler zur Last, so ist es von dem Lehrer mit Schulstrafe zu ahnden. Von dem erfolgten Einschreiten sind die Eltern des Schülers oder deren Stellvertreter durch den Lehrer zu benachrichtigen mit der Aufforderung, den Schulbesuch genau zu überwachen.

Die Voraussetzung des § 21 liegt vor, wenn der Schüler ungeachtet genügender Überwachung durch die Eltern ohne deren Vorwissen die Schule versäumt.

Die anzuwendende Strafe hat sich nach dem größeren oder geringeren Verschulden, insbesondere danach zu richten, ob nur ein einmaliges oder ein wiederholtes Versäumnis vorliegt. Erachtet der Lehrer eine, seine Zuständigkeit überschreitende Strafe für angebracht, so hat er bei der zur Verhängung der Strafe zuständigen Stelle entsprechenden Antrag zu stellen (§§ 64 u. 65).

Eintrag der Versäumnisse in die Handliste.

§ 22.

Jeder Lehrer trägt regelmäßig sämtliche Schulversäumnisse unter genauer Angabe des Tages des Versäumnisses in der von ihm geführten Handliste (§ 40), je nachdem sie bewilligt (B.) oder

nachträglich entschuldigt (E.) oder aber ungerechtfertigt (U.) sind, in die betreffende Spalte ein.

§ 40.

Das Schulversäumnis ist, wenn es nicht von vornherein bewilligt oder entschuldigt war, beim Wiedererscheinen des Schülers im Unterricht, jedenfalls aber nach Umlauf der in § 20 bestimmten Entschuldigungsfrist einzutragen.

Ungerechtfertigte Versäumnisse.

§ 23.

Versäumnisse des Unterrichts, die weder dem Schüler zur Last fallen, noch auch bewilligt oder nachträglich in genügender Weise entschudigt sind, werden als ungerechtfertigt an den Eltern oder deren Stellvertretern nach § 4 des Schulgesetzes geahndet.

Die Bestimmung stellt fest, wann ein Schulversäumnis als ungerechtfertigt an den Eltern oder Fürsorgern zu bestrafen, bezw. von dem Lehrer zur Bestrafung anzumelden ist. Der strafbare Tatbestand liegt nicht schon dann vor, wenn das Versäumnis bei dem Lehrer nicht entschuldigt wurde, sondern nur dann, wenn es objektiv nicht entschuldbar war. Der Nachweis, daß dies der Fall war, kann auch nach Umlauf der in § 20 bestimmter Frist und auch noch nach Aufstellung der Versäumnisliste und deren Vorlage an den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde bezw. den Bürgermeister erfolgen. (§§ 24, 27.)

Versäumnislisten.

§ 24.

(1) Am 1. und 15. jeden Monats hat der (erste) Lehrer aus den von den einzelnen Lehrern geführten Handlisten die ungerechtfertigten Schulversäumnisse in einer nach Muster IV anzulegenden Liste zusammenzustellen und diese dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zu übergeben, der sie, wenn er nicht selbst der Bürgermeister ist, an diesen alsbald weiter zu leiten hat. Wenn die Angezeigten in verschiedenen politischen Gemeinden wohnen, so ist für jedes Bürgermeisteramt eine besondere Liste aufzustellen.

(2) An den Volksschulen mit einem Schulleiter (Rektor) sind die als ungerechtfertigt festgestellten Versäumnisse einzeln unter Verwendung des Strafbogens nach Muster V jeweils sofort zu verfolgen und dem Bürgermeisteramt unmittelbar zur Anzeige zu bringen. Über die gestellten Anträge ist von dem Schulleiter (Rektor) ein Verzeichnis zu führen.

(3) Entschuldigungsgründe, die nach der Vorlage der Versäumnisliste oder des Strafbogens an den Bürgermeister bei diesem vorgebracht werden, können nur nach vorherigem Benehmen mit dem antragstellenden Schulbeamten oder Lehrer, der seinerseits zunächst dem Klassenlehrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat, berücksichtigt werden. Von der Erfüllung dieser Vorschrift ist in Spalte 12 der Versäumnisliste oder auf dem Strafbogen Vermerk zu machen.

1. Nach SchBVO. § 39 Ziff. 1 gehört die Aufstellung auch der „Versäumnislisten" zu den Obliegenheiten des Schulleiters. Die Vorschrift kann sich im Hinblick auf die Bestimmung in Abs. 2 nur auf das vom Schulleiter zu führende Verzeichnis beziehen.

2. Die Bestimmung in Abs. 3 soll einen Schutz bilden gegen die etwa zu nachsichtige Beurteilung eines Schulversäumnisses, namentlich bei Verwendung von Schulkindern zu häuslichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten. Die Anschauung des Lehrers ist für den Bürgermeister aber nicht bindend. Unterläßt es der Bürgermeister, die Meinung des Lehrers einzuholen oder liegt nach der Auffassung des Lehrers in der Nichtbeachtung der von ihm vertretenen Ansicht eine Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Vorschriften, so steht ihm das Recht zu, den Sachverhalt dem Kreisschulamt vorzutragen, das dann seinerseits, falls es den Standpunkt des Lehrers teilt, das Bezirksamt um ein entsprechendes Vorgehen gegen den Bürgermeister angehen wird.

Versäumnisstrafe.

§ 25.

Der Bürgermeister hat für jeden Tag, an dem die Schule ungerechtfertigt versäumt wurde, gegen die Eltern des Schülers oder deren Stellvertreter eine Geldstrafe von zehn bis fünfzig Pfennig festzusetzen. Der Betrag der Strafe ist nach den Vermögensverhältnissen des Schuldigen, nach dem Vorteil, der aus dem Schulversäumnis gezogen werden konnte, und nach der Zahl der vorausgegangenen Bestrafungen zu bemessen.

Nach VO. des StM. vom 11. Februar 1925 — AVBl. Nr. 7 — ist das Wort Pfennig durch „Reichspfennig" zu ersetzen. Der Strafsatz von 10—50 Pfennig ist im Gesetz festgelegt. Schon in Friedenszeiten wurde er als außer Verhältnis stehend zu dem Nutzen, den der schuldige Elternteil unter Umständen aus der Zurückhaltung des Kindes zieht, als zu nieder empfunden. Für die Schulen mit einem Schulleiter ist die Bestimmung insofern nicht von Bedeutung, als an solchen Schulen an die Stelle der Geldstrafen die Mahnung durch den Schulleiter treten kann und die Höhe der dafür zu erhebenden Gebühren durch Verordnung festzusetzen ist und so den jeweiligen wirtschaftlichen und geldlichen Verhältnissen angepaßt werden kann (§ 31).

Vollzug des Straferkenntnisses.

§ 26.

(1) Das Straferkenntnis ist durch den Ortsdiener zu eröffnen, der sogleich den Strafbetrag erhebt.

(2) Die Bezahlung ist durch Eintrag in Spalte 9 oder 10 der Versäumnisliste oder im Strafbogen zu bescheinigen. Ist keine Zahlung zu erlangen, weil der Bestrafte die Zahlung verweigert oder weil er Einwendung oder Beschwerde erheben zu wollen erklärt, so hat der Ortsdiener dies in Spalte 11 der Versäumnisliste oder auf dem Strafbogen zu vermerken. Der Gemeinderat kann dem Ortsdiener eine aus den eingehenden Strafgeldern zu entnehmende Hebgebühr bewilligen.

§ 27.

(1) Eine Änderung des Erkenntnisses auf Einwendung der Beteiligten soll vom Bürgermeister nicht ohne vorheriges Benehmen mit dem Schulbeamten oder Lehrer, von dem der Antrag ausgegangen ist (§ 24), vorgenommen werden.

(2) Gegen das Erkenntnis steht dem Bestraften binnen einer Woche nach der Eröffnung die Beschwerde an das Bezirksamt zu.

(3) Das Ergebnis der Einwendung oder der Beschwerde ist in Spalte 12 der Versäumnisliste oder auf dem Strafbogen kurz zu vermerken.

1. Zu Abs. 1 vergl. die Bmkg. zu § 24.
2. Zu Abs. 2 vergl. § 4 SchG. Ziff. 3 Seite 17. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde läuft mit dem Wochentag ab, der nach seiner Benennung dem Tag entspricht, an dem die Eröffnung stattgefunden hat (BGB. §§ 187 u. 188).

Erhebung der Strafgelder.

§ 28.

(1) Durch Beschluß des Gemeinderats ist zu bestimmen, ob die eingehenden Versäumnisstrafen für einen etwa vorhandenen Schulfonds oder für die Gemeindekasse zu vereinnahmen sind.

(2) Der Empfang der Strafgelder ist von dem Rechner zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann in die Versäumnisliste selbst eingetragen werden.

(3) Ist die Zahlung der vollzugsreifen Versäumnisstrafen nicht zu erlangen gewesen, so hat der Bürgermeister die zwangsweise Erhebung zu verfügen.

Verordnung über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 27. Januar 1900 in der Fassung der VO. vom 14. Juli 1915 § 2.

Polizeiliche Bestrafung.

§ 29.

(1) Wenn gegen die Eltern eines Schülers oder deren Stellvertreter seit Beginn des Schuljahres schon dreimal Versäumnisstrafen aufgrund des § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes erkannt worden sind, so hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde dem Bezirksamt jedes weitere Versäumnis des Schülers sofort besonders anzuzeigen und dabei außer den nach den Spalten 2 bis 5 der Versäumnisliste zu machenden Angaben noch die früheren Bestrafungen einzeln mit Datum der Straferkenntnisse und der erkannten Strafen anzuführen Von der erfolgten Anzeige ist in Spalte 12 Vormerkung zu machen.

(2) Für die in § 24 Absatz 2 bezeichneten Volksschulen hat die Vorlage an das Bezirksamt durch die dort bestimmten Schulbeamten jeweils am Ende einer Woche unmittelbar zu erfolgen.

1. Vergl. SchG. § 4 Ziff. 4 Seite 17, 18. Die VO. geht nach ihrem Wortlaut von der Auffassung aus, daß die Anwendung des § 71 PStGB. die vorgängige wiederholte Bestrafung wegen Schulversäumnis einund desselben Schülers zur Voraussetzung habe. Weder das SchG. § 4, noch auch § 71 PStGB. nötigen durch ihre Fassung zu dieser einengenden Auslegung, die vom UM. z. Zt. der Erlassung der SchO. noch angenommen, späterhin aber zugunsten der in Bmkg. Ziff. 4 des § 4 SchG. (Seite 17) vertretenen Auslegung aufgegeben wurde. Eine richterliche Entscheidung ist in der Sache bis jetzt noch nicht ergangen.

2. Durch die Anordnung in Abs. 2 soll verhütet werden, daß vor der Zustellung der wegen eines Versäumnisfalles ergangenen Strafverfügung, wegen weiterer später zur Anzeige gebrachter Fälle neue Strafverfügungen erlassen werden. Die seiner Zeit mit Runderlaß des vorm. OSchRs. vom 22. Dezember 1893 aufgrund der früheren Schulordnung, die eine solche Bestimmung nicht kannte, an die Volksschulrektorate der früheren Städteordnungsstädte ergangene Weisung, die betreffenden Anzeigen an die Bezirksämter jeweils nur alle 14 Tage zu erstatten, ist damit gegenstandslos geworden.

Die Anzeigen sind für jeden einzelnen Schüler, der sich im Verlauf der Woche Schulversäumnisse hat zu schulden kommen lassen, getrennt aufzustellen unter Anführung der in den drei vorangegangenen Fällen erkannten Versäumnisstrafen. Die Anzeige muß den für die Entschließung des Bezirksamtes notwendigen Tatbestand vollständig und erschöpfend wieder geben. Darüber, ob seitens des Bezirksamtes vor der Erlassung der Strafverfügung weitere Erhebungen durch die Organe der Polizei zu machen seien, hat sich das Ministerium des Innern in einem Erlaß vom 30. Mai 1917 wie folgt ausgesprochen: „Die Annahme, daß es nicht angängig sei, die Strafverfügung lediglich aufgrund des dem Strafantrag beigegebenen Erhebungsbogens zu erlassen, beruht auf einer Verkennung der Grundsätze, die zweckmäßiger Weise im Verfahren zur Erlassung von Strafverfügungen wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse Platz zu greifen haben. Lehrer und Schuldiener sind amtliche Organe, deren, in der Strafanzeige und

in dem beigefügten Erhebungsbogen im Ergebnis mitgeteilten Erhebungen ebensowohl eine ausreichende Grundlage zur Erlassung von Strafverfügungen bilden können, wie eine Polizeimeldung, und im Interesse eines raschen und einfachen Verfahrens regelmäßig als ausreichende Grundlage zu betrachten sind. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß das Bezirksamt in einzelnen besonders gelagerten Fällen, z. B. in solchen, in denen es eine besonders hohe Strafe festzusetzen oder den Angezeigten lediglich zu verwarnen gedenkt, noch eigene Erhebungen veranstaltet; ebenso, wenn der Beschuldigte Gegenvorstellungen erhoben oder ein Rechtsmittel ergriffen hat. Es wird dies aber die Ausnahme zu bilden haben." Die Bezirksämter sind durch Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 20. September 1920 angewiesen, „bei Anzeigen wegen unerlaubter Schulversäumnisse rasch und mit dem erforderlichen Nachdruck einzugreifen", zumal „durch eine Verschleppung des Verfahrens das Ansehen der Schulbehörde geschädigt und die Schulzucht weiter gefährdet wird, besonders dann, wenn schließlich wegen Verjährung (d. i. nach Umfluß von drei Monaten) eine Bestrafung nicht mehr erfolgen kann".

Benachrichtigung der Schulbehörde vom Ausgang des Verfahrens.

§ 30.

(1) Von der Erledigung eines Strafantrags ist der Stelle, von der der Antrag ausgegangen ist, alsbald Nachricht zu geben. Diese hat die beteiligten Lehrer zu verständigen.

(2) Die Mitteilungen über erledigte Strafanträge sind bei den Schulakten aufzubewahren.

Die Vorschrift des Abs. 1 bezieht sich sowohl auf die Bürgermeister wie auf die Bezirksämter. Die Vorschrift in § 6 Abs. 2 der VO. vom 11. September 1879 über das Polizeiverfahren, wonach die Bezirksämter nur im Fall der Einstellung des Verfahrens dem Antragsteller Nachricht zugehen zu lassen haben, kann auf den hier vorliegenden Fall, wo die Antragsstellung von einer öffentlichen Behörde kraft gesetzlicher Vorschrift ausgeht, keine Anwendung finden. Die Schulbehörde hat ein rechtlich begründetes Interesse daran, von der Art der Erledigung des von ihr gestellten Antrags Kenntnis zu erhalten.

Gegen eine die beantragte Bestrafung abweisende Verfügung des Bezirksamtes kann das Kreisschulamt die Entscheidung des Landeskommissärs anrufen.

§ 31.

(1) In Gemeinden, in denen aufgrund des § 4 Absatz 2 des Schulgesetzes durch Ortsstatut bestimmt ist, daß anstelle der in § 4 Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter (Rektor) zu treten haben, hat die Mahnung nach dem anliegenden Muster VI zu erfolgen. Die für Zustellung der Mahnung zu erhebende Gebühr wird auf 0,50 bis 1 *RM* festgesetzt.

(2) Einwendungen gegen die Mahnung sind nach Anhörung des Klassenlehrers von dem Schulleiter (Rektor), Beschwerden nach Maßgabe des § 27 vom Bezirksamt zu verbescheiden.

Die Mahnung hat vom Schulleiter auszugehen. Daraus kann nicht gefolgt werden, daß die Ausfertigung der vom Schulleiter beschlossenen Mahnung nicht in seiner Vertretung von einem seinerseits damit beauftragten Lehrer unterzeichnet wird.

Bei einem Stadtschulamt mit einem zweiten Beamten kann die Besorgung des Mahnungsgeschäfts durch den Dienstausteiler diesem zugewiesen werden. Die Unterfertigung des Mahnzettels muß handschriftlich geschehen. Die Verwendung eines Faksimilestempels ist nicht zulässig.

Durch VO. des UM. vom 9. November 1925 — ABl. Nr. 49 — wurde die Mahngebühr auf 0,50 bis 1 *RM* festgesetzt.

§ 32.

(1) Das Kreisschulamt hat sich anläßlich der Vornahme von Volksschulprüfungen oder durch zeitweise Einforderung der Versäumnislisten darüber zu verlässigen, daß die bestehenden Vorschriften bei der Abwandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse genau beachtet worden sind. Dabei wahrgenommene Mißstände hat es, wenn sie vom Lehrer verschuldet sind, von sich aus abzustellen, wenn sie aber von dem Bürgermeisteramt herrühren, dem Bezirksamt mitzuteilen.

(2) In gleicher Weise haben die Bezirksämter bei Ortsbereisungen und ähnlichen Anlässen oder aber durch zeitweise Einforderung der Versäumnislisten darüber zu wachen, daß die Bürgermeisterämter vorschriftsgemäß die Anzeigen abwandeln und die Erkenntnisse vollziehen.

1. In Schulen mit einem Rektor ist es zunächst Aufgabe des Rektors für eine geordnete Handhabung der bezüglichen Vorschriften zu sorgen. Dabei wahrgenommene Mängel hat er, sofern er sie selbst nicht abstellen kann, dem Kreisschulamt zur Kenntnis zu bringen.

Das Kreisschulamt wird auch von sich aus, abgesehen von der Einforderung der Versäumnislisten, bei entsprechender Gelegenheit Anlaß nehmen, über Umfang und Ahndung der Schulversäumnisse sich zu verlässigen. Durch die Prüfung der Versäumnislisten soll im wesentlichen festgestellt werden, ob die vorgeschriebenen Fristen eingehalten, ob nicht unerlaubte Versäumnisse zu Unrecht als entschuldigt angesehen, ob die ausgesprochenen Strafen genügend erscheinen und ob sie auch zum Vollzug gebracht wurden.

2. Bei der stetig fortschreitenden Ausgestaltung der Kreisschulämter als Schulverwaltungsbehörden und der damit im Zusammenhang stehenden Beschränkung des den Bezirksämtern in bezug auf die Volksschule zustehenden Aufgabekreises wird die Überwachung des Versäumnisverfahrens in erster Reihe Sache der Kreisschul-

ämter sein. Die Bezirksämter werden im wesentlichen nur unterstützend einzugreifen haben, wenn es sich um Dienstwidrigkeiten oder Nachlässigkeit des Bürgermeisters in bezug auf die Ahndung der Versäumnisse handelt. In dieser Beziehung wird es von besonderer Bedeutung sein, wenn die Bezirksämter den Bürgermeister bei jedem geeigneten Anlaß in nachdrücklichster Weise auf die Verpflichtungen hinweisen, die ihm als Gemeindevorstand wie als Organ der Schul- und Polizeiverwaltung in bezug auf die Durchführung der Gesetze im allgemeinen wie der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Besonderen namentlich auch, was die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs angeht, obliegen.

§ 33.

Wenn ein Schüler die Schule wiederholt ungerechtfertigt versäumt oder der Auflage des Lehrers, zu einer schulfreien Zeit zur Strafe in den Unterricht zu kommen, nicht Folge leistet, kann der Schulleiter (Rektor) oder der (erste) Lehrer bei der örtlichen Polizeibehörde beantragen, daß der Schüler mittels polizeilichen Zwangs in die Schule verbracht wird.

Der polizeiliche Zwang zur Verbringung eines Kindes in die Schule kann auch dann angewendet werden, wenn das Kind von seinen Eltern abgehalten wird, der Auflage des Lehrers zu einer schulfreien Zeit zur Strafe in den Unterricht zu kommen. Wird die Anwendung des polizeilichen Zwanges in einem solchen Fall von der örtlichen Polizeibehörde, ohne daß besondere, die Aussetzung der Maßregel rechtfertigende Gründe (§ 20) vorliegen, abgelehnt, so ist durch Vermittelung des Kreisschulamts das Bezirksamt um entsprechende Abhilfe anzugehen.

Eine etwaige Leistung von Widerstand gegen die Wegführung des Schülers durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt wäre nach § 113 RStGB. strafbar.

Zweiter Abschnitt.

Schulbetrieb.

Klasseneinteilung.

Klassenbildung.

§ 34.

(1) Die Schüler werden je nach der Zahl der an der Schule wirkenden Lehrer in zwei bis acht Klassen eingeteilt. Die Klassen werden von unten nach oben als erste, zweite usw. gezählt. Die einzelnen Klassen erhalten in der Regel gesonderten Unterricht.

(2) Hat ein Lehrer zwei Klassen zu unterrichten, so erhält die höhere Klasse ihren Unterricht am Vormittag, die niedere Klasse am Nachmittag. Die umgekehrte Reihenfolge ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Kreisschulamts zulässig.

1. SchG. § 26.

Unter einer Klasse ist die Gesamtheit der zu gleichzeitiger Unterrichtung zusammengefaßten Schüler zu verstehen. Eine Klasse umfaßt an den Landschulen in der Regel die Schüler verschiedener Jahrgänge.

Die VO. behält die in Baden hergebrachte zweiklassige Schule bei. Die einklassige — Ganztagsschule — wäre bei der topographischen Gestaltung Badens für einen großen Teil des Landes (besonders den ganzen Schwarzwald) unausführbar. Die zweiklassige Schule bietet gegenüber der einklassigen den Vorteil, daß sie eine viel umfassendere unmittelbare Beschäftigung des Lehrers mit dem einzelnen Schüler ermöglicht, während andererseits die einklassige Schule die Schüler mehr zur schriftlichen Selbstbeschäftigung nötigt und dadurch die Gewandtheit im Schreiben fördert.

2. Die Bestimmung des Abs. 2 nimmt Rücksicht auf das schonungsbedürftige Alter der jüngeren Schüler. Die „umgekehrte Reihenfolge" kommt auf dem Lande nur an den sog. Hirtenschulen in einzelnen Gegenden des Schwarzwaldes vor, wo die älteren Schüler während der guten Jahreszeit in den Morgenstunden zum Viehhüten verwendet werden. Der Vorbehalt der Genehmigung durch das Kreisschulamt bezweckt, der willkürlichen Ausdehnung der vom pädagogischen Standpunkt aus wenig erwünschten Einrichtung durch die Gemeinden eine Schranke zu setzen. Für die Städte kommt die Bestimmung im allgemeinen nicht in Betracht. Vergl. SchBVO. § 44 Ziff. 2.

Klassen mit verschiedenen Jahrgängen.

§ 35.

(1) Jede Klasse, die Schüler verschiedener Jahrgänge umfaßt, zerfällt wieder in Abteilungen, deren Zahl jedoch nicht mehr als zwei betragen soll.

(2) Die einzelnen Abteilungen einer Klasse erhalten teils gemeinschaftlichen unmittelbaren Unterricht, teils wird, während die eine Abteilung vom Lehrer mündlichen Unterricht erhält, die andere schriftlich beschäftigt.

Trennung nach Geschlechtern.

§ 36.

Bei der Klassenbildung soll eine Trennung der Schüler nach Geschlechtern in der Regel nur in solchen Schulen vorgenommen werden, an denen drei oder mehr Lehrer angestellt sind.

Hilfsklassen.

§ 37.

(1) Die Zuweisung von Schülern in eine Hilfsklasse darf durch die Ortsschulbehörde nur nach Anhörung des Schularztes, wo ein solcher nicht bestellt ist, des Bezirksarztes und nach Verständigung der Eltern des Schülers oder deren Stellvertreter ver-

fügt werden. Sie soll in der Regel erst erfolgen, wenn während eines ein- oder zweijährigen Besuchs des ersten Schuljahres die Unfähigkeit des Schülers zur Teilnahme an dem regelmäßigen Unterricht in dem Maße hervorgetreten ist, daß mehr als die Erreichung der Ziele des vierten Schuljahres durch den Schüler nicht zu erwarten ist.

(2) Ausnahmsweise kann die Überweisung in die Hilfsklasse auch vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt erfolgen, wenn die mangelnde Befähigung eines Kindes zur Teilnahme am geordneten Unterricht von vornherein unzweifelhaft feststeht.

(3) Die Höchstzahl der in einer Hilfsklasse zu unterrichtenden Schüler beträgt zwanzig.

SchG. § 39. SchABO. § 12 Ziff. 2.

Wegen der Kostentragung für das bezirksärztliche Gutachten vergl. die Bmkg. zu § 6 Abs. 2 und § 7.

Klassen für Nichtvollsinnige.

§ 38.

Bestehen an einer Volksschule besondere Veranstaltungen zur Unterweisung nicht vollsinniger oder geistesschwacher Kinder, so gelten hinsichtlich der Dauer dieser Veranstaltungen und der Aufnahme der Kinder in dieselben die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend. Die Einweisung der Kinder erfolgt durch die Ortsschulbehörde nach Anhörung des Schularztes.

SchG. § 39 Abs. 2. SchABO. § 10 Abs. 2 a.

Nach § 5 des Ges. vom 11. August 1902 beginnt die Schulpflicht für taubstumme und blinde Kinder an Ostern desjenigen Jahres, bis zu dessen 30. Juni sie das achte Lebensjahr vollenden. Kinder, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, sollen nur ausnahmsweise, aber nicht vor dem vollendeten 7. Lebensjahr in eine staatliche Anstalt aufgenommen werden. Das Gleiche gilt nach § 15 des Gesetzes sinngemäß auch hinsichtlich der Aufnahme epileptischer, krüppelhafter und schwachsinniger Kinder in eine Privatanstalt. Abschnitt VIII 1.

Diese Bestimmungen stehen jedoch einer früheren Aufnahme der in Frage kommenden Kinder in eine nach § 39 Abs. 2 von einer Gemeinde errichtete unterrichtlichen Veranstaltung nicht entgegen, sofern die Eltern der Kinder ihre Zustimmung dazu geben. In jedem Fall aber ist der Schularzt darüber zu hören, ob die Aufnahme der Schüler in Rücksicht auf ihren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand zulässig und empfehlenswert erscheint. SchABO. § 10 Ziff. 1.

Klassenerteilung.

§ 39.

Die Zuweisung der Klassen an die einzelnen Lehrer erfolgt durch das Kreisschulamt. Besondere Wünsche der Lehrer können dabei nur berücksichtigt werden, insoweit das höhere Interesse des Unterrichts nicht entgegensteht.

SchBVO. § 44 Ziff. 3.

Handliste und Wochenbuch.

§ 40.

(1) Jeder Lehrer hat eine für das ganze Schuljahr bemessene Handliste zu führen, welche die Namen sämtlicher Schüler der Klasse nach Jahrgängen und innerhalb dieser nach Geschlechtern getrennt in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Tag und Ort der Geburt, des Religionsbekenntnisses, sowie von Name, Stand und Wohnung der Eltern oder deren Stellvertreter, ferner die Schulversäumnisse und die am Ende eines jeden Halbjahres erteilten Noten enthält (Muster VII).

(2) Ferner hat jeder Lehrer für jede von ihm unterrichtete Klasse ein Wochenbuch nach der Anleitung, die den anliegenden Mustern VIII und VIII a vorgedruckt ist, zu führen. Das Wochenbuch soll jederzeit eine klare Übersicht über die in den einzelnen Fächern der Klasse behandelten Unterrichtsstoffgebiete geben.

(3) Die Handliste und das Wochenbuch sind auch denjenigen Lehrern, die nur mit einigen Stunden in der Klasse beschäftigt sind, sonach auch den Geistlichen als Religionslehrern, zur Fertigung der von ihnen zu bewirkenden Einträge zur Verfügung zu halten. An den Volksschulen der Städteordnungsstädte können für die Religionsklassen besondere Wochenbücher geführt werden.

(4) Bei einem Wechsel in der Person des Lehrers sind die Handliste und das Wochenbuch dem Schulleiter (Rektor) oder dem ersten Lehrer, an Volksschulen, für die ein Schulleiter (Rektor) oder erster Lehrer nicht bestellt ist, dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zur Einhändigung an den Dienstnachfolger zu übergeben.

(5) Die Wochenbücher sind mindestens vier Jahre, die Handlisten, wo nicht Auszüge aus denselben zu den Schulakten genommen werden, acht Jahre lang aufzubewahren.

§ 47. SchBVO. § 38.

1. In die Handliste sind an Schulen, für die kein Schularzt bestellt ist, auch etwaige zur allgemeinen Charakterisierung der Schüler dienende Bemerkungen aufzunehmen. Nur muß dabei jede verletzende Form vermieden werden.

Die Handliste kann nicht wie die Hauptschülerliste in Form einer Kartothek (§ 11 Abs. 2) angelegt werden. Bei einer solchen Anlage könnte die Liste ihren Zweck, dem Lehrer für die von ihm fortlaufend zu machenden Einträge über die Versäumnisse und Leistungen der Schüler stets zur Hand zu sein, nicht erfüllen. In die einer Kartothek einzureihende Karte könnten die Schulversäumnisse und die Urteile über die Leistungen eines Schülers, wie dies an Schulen mit einem Schularzt bei Führung des Personalbogens geschieht, jeweils nur zusammengefaßt für einen längeren Zeitraum eingetragen werden. Die Folge hiervon müßte sein, daß zur fortlaufenden Registrierung der Schulversäumnisse und der Noten, deren Feststellung schon in Rücksicht auf einen etwaigen Lehrerwechsel im Laufe des Schuljahres wie auch in Rücksicht auf etwaige Beschwerden über das dem Schüler erteilte Zeugnis nicht entbehrt werden kann, besondere Verzeichnisse zu führen wären. Daraus würde sich aber für die Lehrer eine erhebliche Mehrbelastung an Schreibarbeit ergeben. Die Karte hätte an sich nur einen Wert für den Fall des — durch einen Wohnungswechsel der Eltern bedingten — Übergangs des Schülers in ein anderes Schulhaus der Gemeinde. Sie wird aber für diesen Fall durch den nach SchAVO. § 19 dem neuen Klassenlehrer des Schülers zu übersendenden Personalbogen — tatsächlich werden nur größere Schulen mit einem Schularzt in Betracht kommen — ersetzt werden.

2. Das Erzbischöfliche Ordinariat hat mit VO. vom 24. März 1909, die mit Bktm. des OSchR. vom 11. Juni 1909 — SchVOBl. Nr. XIII — den Lehrern zur Nachachtung zur Kenntnis gebracht wurde, angeordnet, daß sämtliche Geistliche, welche Religionsunterricht an den Volksschulen erteilen, jedesmal das in einer Unterrichtsstunde durchgenommene Lehrpensum mit kurzer Bezeichnung in das Wochenbuch des Klassenlehrers eintragen.

3. Die Einträge sind für den Unterricht, den die Geistlichen erteilen, auch von ihnen zu fertigen. Bktm. des UM. vom 15. März 1917. SchVOBl. Nr. 7.

Unterrichtszeit.

§ 41.

(1) Der Unterricht darf vormittags im Sommer nicht vor 6 Uhr, im Winter in der Regel nicht vor 8 Uhr beginnen. Die Bestimmung hierüber steht der Ortsschulbehörde zu. Zwischen dem Unterricht am Vormittag und am Nachmittag soll womöglich eine Pause von zwei Stunden liegen. Dieselbe kann, wenn es die örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen lassen, im Winterhalbjahr auf eine Stunde ermäßigt werden.

(2) Nach jeder Unterrichtsstunde ist eine Pause von fünf Minuten, nach der zweiten eine solche von zehn Minuten zu

machen. Bei vierstündigem Unterricht muß die Pause nach der zweiten Stunde fünfzehn Minuten betragen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kreisschulamts.

(3) Die Unterrichtsstunden sind so zu verteilen, daß, vom Handarbeitsunterricht der Mädchen abgesehen, für die Schüler in der Regel zwei Nachmittage in der Woche schulfrei sind. Die Freigabe eines ganzen Wochentags ist nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung des Kreisschulamts zulässig.

(4) Für die Klassen, die vor- und nachmittags Unterricht haben, kann an besonders heißen Sommertagen (— wenn das Thermometer vormittags 11 Uhr im Schatten 25° C. aufweist —) der Nachmittagsunterricht freigegeben werden. Zuständig zur Freigabe ist der Schulleiter (Rektor), wo ein solcher nicht bestellt ist, der (erste) Lehrer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde.

1. Wenn der Unterricht im Winter um 8 Uhr morgens beginnt, so wird beim Mangel künstlicher Beleuchtung in der Zeit vom 15. November bis 15. Februar die erste halbe Stunde so zu verwenden sein, daß die Schüler die Augen nicht anstrengen müssen. Vergl. SchAVO § 20, Dienstweisung für die Lehrer § 16 und die VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Buchst. b.

Die zur Ermöglichung der Heimkehr der Schüler vor Eintritt der Dunkelheit für zulässig erklärte Verkürzung der Mittagspause des Lehrers auf eine Stunde ist auf nicht geschlossene Orte und auch da zeitlich, nur so weit unbedingt notwendig, zu beschränken.

2. Vergl. SchAVO. § 20. Dienstweisung für die Lehrer § 14. SchBVO. § 31 Ziff. 2 d und § 44 Ziff. 4.

3. Die in Landgemeinden früher vielfach bestandene Übung — zur Ermöglichung des Besuches des Marktes in der Amtsstadt einen ganzen Tag in der Woche freizugeben, wurde wegen der für einen geordneten Schulbetrieb sich hieraus ergebenden Schädigung durch § 15 Abs. 2 des Unterrichtsplanes vom 18. August 1906 für unstatthaft erklärt. Die SchO. hat hierin insofern eine Milderung eintreten lassen, als sie die Freigabe von der Genehmigung des Kreisschulamtes abhängig macht. Die Genehmigung ist nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse zu erteilen. Für städtische Schulen kommt die Bestimmung nicht in Betracht. Vergl. SchBVO. § 44 Ziff. 3.

4. Die Bestimmung in Abs. 4 ist beschränkt auf Schulen bezw. Klassen, deren Schüler vor- und nachmittags zur Schule kommen müssen. Sie findet sonach nur Anwendung auf Schulen mit erweiterter Unterrichtszeit.

Die Freigabe des Unterrichts gehört nach SchBVO. § 45 vergl. mit §§ 28 bis 43 nicht zu den Befugnissen der für einzelne Schulhäuser bestellten Oberlehrer. Die Entscheidung darüber kommt daher lediglich dem Stadtschulamt bezw. für die in § 44 bezeichneten Schulen dem Rektor zu. Dadurch wird die einheitliche Handhabung der Bestimmung für die einzelnen Schulhäuser einer Gemeinde gewährleistet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beschränkung des Unterrichts auf den Vormittag.

§ 42.

Für Bürgerschulen und für Volksschulklassen mit wöchentlich mehr als 24 Wochenstunden kann der Unterricht am Vormittag mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministeriums auf fünf Stunden ausgedehnt werden. In diesem Fall umfaßt die einzelne Unterrichtsstunde den Zeitraum von fünfzig Minuten; die zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden liegenden Pausen sind so zu bemessen, daß ihre Gesamtdauer im Sommer mindestens vierzig, im Winter mindestens dreißig Minuten beträgt.

Schon während der Dauer des Krieges, noch mehr aber nach seinem unglücklichen Ausgang trat, teilweise gestützt auf wirtschaftliche Verhältnisse, vor allem auf den Mangel an Heizstoffen, bei einem Teil der Lehrerschaft das Verlangen hervor, wie für die Beamten und die Geschäftswelt, so auch für die Schule die „ungeteilte Arbeitszeit" einzuführen. Eine ungeteilte Arbeitszeit in dem landläufigen Sinne, daß der Unterricht mit einer kurzen Pause über den Mittag hinaus in den Nachmittag hinein weitergeführt wird, ist für die Schule, besonders für die Volksschule mit ihrem Klassenlehrersystem wegen der daraus für Lehrer und Schüler sich ergebenden Überanstrengung ganz ausgeschlossen. Darüber waren sich auch die Antragsteller einig; was sie erstrebten, war lediglich die Zusammenlegung des gesamten Unterrichts auf den Vormittag unter Ausdehnung der Unterrichtszeit auf 5 Stunden und soweit nötig unter entsprechender Kürzung der einzelnen Unterrichtsstunden.

Die Maßnahme war von vornherein unausführbar für Schulen mit halbtägigem Unterricht, an denen die ununterbrochene Erteilung von 5 Stunden Unterricht in zwei Klassen für den Lehrer eine zu große physische wie geistige Belastung bedeutet hätte und überdies wohl auch bei den Gemeinden auf begründeten Widerstand gestoßen wäre.

Auch gegen die Durchführung an Klassen mit erweitertem Unterricht sprachen eine Reihe schwerwiegender Gründe gesundheitlicher, sozialer und schultechnischer Art. Die namentlich von ärztlicher Seite betonte schädigende Übermüdung der Kinder wurde seitens der Schulbehörden durch die Erfahrung bestätigt, daß schon in der vierten Unterrichtsstunde eine verminderte Leistungsfähigkeit bei Lehrern und Schülern hervortrete, der dadurch Rücksicht getragen werden müsse, daß dieser Stunde weniger anstrengende Unterrichtsfächer wie Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten zugewiesen würden. Die Ausdehnung dieser Maßnahme auf eine fünfte Stunde würde aber technisch unmöglich sein, da an den meisten Schulen die hiefür benötigten besonderen Schulräume nur ausreichten, wenn sie den ganzen Tag über abwechselnd benutzt werden könnten. In sozialer Hinsicht aber konnte der Gedanke nicht zurückgewiesen werden, daß die Kinder an dem schulfreien Nachmittag, wo nicht durch Einrichtung von Schulhorten für ihre Pflege und Beaufsichtigung gesorgt ist, sich selbst überlassen, dem Müßiggang mit seinen Folgen anheimfallen oder aber durch gewissenlose Eltern in einem ihre Gesundheit schädigenden Umfang zu übermäßiger Arbeit ausgenutzt würden.

Demgegenüber konnte dem Hinweis auf die höheren Schulen, wo der fünfstündige Unterricht an der Mehrzahl der Anstalten durchgeführt ist, eine besondere Bedeutung insofern nicht zukommen, als die Schüler dieser Anstalten im allgemeinen einer anderen sozialen Schichtung angehören und bei dem hier eingeführten Fachlehrersystem der beständige Wechsel von Lehrern und Schülern auf beide anregend und belebend wirkt, für die Lehrer überdies bei ihrem geringeren Maß an Unterrichtsstunden die Belastung an einem Tag im allgemeinen vier Stunden nicht übersteigt.

Wenn hiernach die inneren Verhältnisse des Schulbetriebs überwiegend mehr gegen als für die Anwendung der Bestimmungen des § 42 sprechen, so sind auch die äußeren Verhältnisse zumal bei der Verteilung der Schulhäuser auf die einzelnen Schulbezirke in den betreffenden Gemeinden allgemein nicht so, daß sie die Anwendung unbedingt erfordert hätten. Das UM. hat in Würdigung dieser Sachlage sich gegenüber den Anregungen auf Durchführung der sog. ungeteilten Unterrichtszeit grundsätzlich ablehnend verhalten und diese Stellungnahme in der nachfolgenden Bktm. vom 21. März 1921 — ABl. Nr. 9 — zum Ausdruck gebracht.

> Zur Ausgleichung der vielen Schäden, welche die Schule durch den Krieg und seine Folgen erlitten hat, scheint es vor allem geboten, daß die für den Unterricht lehrplanmäßig vorgesehene Zeit voll ausgenützt wird. Um dies an allen Schulen gleichmäßig zu erreichen, werden wir von der Bestimmung in § 42 der Schulordnung, wonach der gesamte Unterricht unter den dort des näheren bezeichneten Voraussetzungen auf den Vormittag verlegt werden kann, vorerst keinen Gebrauch mehr machen.
>
> Die Festlegung der Unterrichtszeit hat daher vom Beginn des neuen Schuljahres an für alle Volksschulen ohne Ausnahme lediglich nach der Vorschrift des § 41 der Schulordnung zu geschehen.

Die Bktm. knüpft an die durch den Krieg gebrachten Schädigungen der Schule an, ohne aber ihren Geltungsbereich zeitlich zu beschränken.

Nur für die Volksschule in Mannheim wurde in Rücksicht darauf, daß die Schüler der an dieser Schule eingeführten, nur in einzelnen Schulhäusern eingerichteten Sonderklassen (Hilfs-, Förder-, Begabten-Klassen, Klassen für Sprachgebrechliche usw.) zur Schule meist einen so weiten Weg zurückzulegen haben, daß ihnen von der nur zweistündigen Mittagspause keine Zeit zur Ausruhe bleiben würde, durch Entschließung des UM. vom 30. Juli 1921 gestattet, daß der Unterricht, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung, für den Rest des Schuljahres 1921/22 versuchsweise auf fünf Stunden des Vormittags ausgedehnt werden dürfe.

Ferner wurden mit Bktm. des UM. v. 13. Juli 1923 (ABl. Nr. 25) die Kreisschulämter ermächtigt, auf Antrag der Ortsschulbehörde und nach Anhörung des Schul- oder Bezirksarztes für die Dauer der damals herrschenden großen Hitze den gesamten Unterricht an den Volks- und Bürgerschulen auf die Zeit von 7 bis 12 Uhr vormittags zu verlegen. Weiterhin wurde „in Rücksicht auf die allgemeine Wirtschafts- und Verkehrslage“ und die dadurch bedingten „außerordentlich hohen Preise der

Heizmaterialien" mit Erlaß des UM. vom 25. Oktober 1923 gestattet, daß an Schulen mit erweiterter Unterrichtszeit, wo die Verhältnisse es nötig machten, der gesamte Unterricht auf den Vormittag verlegt und an Schulen mit Halbtagsunterricht auf fünf Wochentage beschränkt werde. Abgesehen von diesen durch besondere Verhältnisse gebotenen und jeweils zeitlich beschränkten Maßnahmen wurde von der Bestimmung des § 42 nur noch in Einzelfällen bei andauernder Hitze zur Vermeidung des gänzlichen Ausfalls des Nachmittagsunterrichts (§ 41 Abs. 4 SchO.) vorübergehend Gebrauch gemacht.

Aufstellung des Stundenplans.

Aufstellung.

§ 43.

Für jede Volksschule oder Schulabteilung ist unter Beachtung der Vorschriften des Unterrichtsplans durch den Schulleiter (Rektor) oder den ersten Lehrer, an den übrigen Volksschulen durch den dienstältesten Lehrer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde, ein Stundenplan aufzustellen. Dabei ist darauf zu achten, daß die einzelnen Unterrichtsfächer entsprechend über die Woche verteilt werden und daß an einzelnen Tagen die schwierigeren und eine besondere Anstrengung des Geistes erfordernden Fächer tunlichst zuerst vorgenommen werden.

VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Buchst. b.

Durch die Vorschrift in SchBVO. § 31 Ziff. 2 verbunden mit § 33 erleidet die Befugnis des Schulleiters zur Aufstellung des Stundenplans insofern eine Einschränkung, als er an die Mitwirkung der Lehrerversammlung gebunden ist und im Falle auseinandergehender Anschauungen nicht selbst entscheiden kann, sondern die Entscheidung des Kreisschulamts einholen muß. Dasselbe gilt nach SchBVO. § 47 auch für den ersten Lehrer. Vergl. Bmkg. zu § 52. Wegen Aufnahme je einer halben Stunde für den religiösen Gesang und einer Bibellesestunde in den Stundenplan vergl. Bmkg. zu § 17 und § 23 des Unterrichtsplanes.

Stunden für Religionsunterricht.

§ 44.

Die Stunden für den Religionsunterricht sind im Benehmen mit dem Geistlichen und unter tunlichster Berücksichtigung seiner Wünsche festzusetzen. Wenn an einer Schule Religionsunterricht an die Schüler verschiedener Bekenntnisse erteilt wird, ist der Unterricht für die verschiedenen Bekenntnisse womöglich auf die gleiche Zeit zu legen. In dem Stundenplan ist anzugeben, ob die einzelnen Religionsstunden vom Geistlichen oder vom Lehrer erteilt werden.

Bei der Festsetzung der Religionsstunden des Geistlichen ist darauf zu achten, daß er in der Verfügung über die für seine sonstigen Seelsorgearbeiten erforderlichen Zeit nicht beschränkt wird. In Rücksicht hierauf sollte der Unterricht, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes bedingen, möglichst nur auf den Vormittag angesetzt werden. Vergl. auch § 43 a. E.

Vorlage an das Kreisschulamt.

§ 45.

(1) Der Entwurf des Stundenplans ist dem Kreisschulamt durch die Ortsschulbehörde in doppelter Fertigung zur Genehmigung vorzulegen. Auch jede spätere Änderung des Stundenplans bedarf der Genehmigung. Bleibt der früher genehmigte Stundenplan in dem neuen Schuljahr unverändert, so ist dies dem Kreisschulamt anzuzeigen.

(2) Eine Abschrift des genehmigten Stundenplans ist in dem Schulzimmer jeder Klasse auszuhängen. Die Urschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren.

SchBVO. § 31, Ziff. 2 b. § 34 Ziff. 3. § 44 Ziff. 6.

Das Kreisschulamt kann anordnen, daß der Geistliche sein Einverständnis mit der Festsetzung der von ihm zu erteilenden Religionsstunden auf der dem Kreisschulamt vorzulegenden Fertigung des Stundenplans unterschriftlich bescheinigt.

Wo ein Hilfsgeistlicher den Religionsunterricht erteilt, ist die Bescheinigung nicht von diesem, sondern von dem Pfarrer zu erteilen; das Gleiche gilt auch von dem Vorbringen etwaiger Einwendungen gegen den Entwurf des Stundenplans.

Aufstellung von Stoffplänen.

§ 46.

(1) Die Stoffpläne, die für größere Schulen gemäß § 33 des Unterrichtsplans zur Sicherung eines geordneten Anschlusses der Klassen untereinander aufgestellt werden, sind dem Kreisschulamt zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Das Kreisschulamt kann auch solche Stoffpläne von sich aus aufstellen und deren Erprobung anordnen. Endgültig sollen Stoffpläne für eine Volksschule nur erlassen werden, nachdem den Lehrern Gelegenheit zur Äußerung aufgrund von Beratungen in ihren Konferenzen gegeben worden ist.

VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Buchst. 1. SchBVO. § 44 Ziff. 6.

§ 33 des Unterrichtsplanes vom 18. August 1906 — SchBOBl. S. 91 — bestimmte bezüglich der Aufstellung von Stoffplänen.

In größeren Schulen sind zur Sicherung eines geordneten Anschlusses der Klassen untereinander Stoffpläne gestattet, die von den Lehrern der betreffenden Schule in Fachkonferenzen entworfen werden.

Die Stoffpläne können enthalten: Eine Verteilung der Lesestücke und der auswendig zu lernenden Gedichte auf die einzelnen Klassen; die Feststellung des Lehrstoffes in der Wortbildungslehre und der Bildung von Wortfamilien; die Bezeichnung der Tiere, Pflanzen und Mineralien, die auf Grund des Unterrichtsplanes im vierten bis sechsten Schuljahr zu besprechen sind; die Bezeichnung der Volkslieder, die als eiserner Bestand der Schule einzuüben sind; die Aufzählung der Turnübungen für jede Turnklasse; eine den Verhältnissen der größeren Städte entsprechende Gruppierung des für die Heimatkunde vorgeschriebenen Lehrstoffes.

Die Stoffpläne sollen maßvoll gehalten sein, damit der Lehrer nicht eingeengt und die Gründlichkeit des Unterrichts nicht durch die Stoffmenge beeinträchtigt wird.

Der Lehrplan vom 12. April 1924 enthält eine gleiche Vorschrift nicht. Er hat dagegen in § 4 die Aufstellung von örtlichen Arbeitsplänen vorgesehen, die in ihrer weitergehenden Aufgabe auch die Aufstellung von Verzeichnissen der durchzunehmenden Stoffe umfassen, und deren Durchführung von der vorgehenden Genehmigung des Kreis- bezw. Stadtschulamtes abhängig gemacht. Die Aufstellung besonderer Stoffpläne, wie sie in § 33 des Unterrichtsplanes vom 18. August 1906 vorgesehen sind, ist damit für Schulen, wo ein Bedürfnis dafür vorliegt, nicht ausgeschlossen.

§ 44 Ziff. 6 SchBVO. führt unter den Befugnissen, die an den Volksschulen der Städte anstelle der Kreisschulämter, den Schulleitern zukommen, nur die Stoffpläne unter Verweisung auf § 46 SchO. auf. Es muß, da die örtlichen Arbeitspläne nicht an die Stelle der Stoffpläne im Sinne des § 33 des UPl. vom Jahr 1906 getreten sind, sondern als eine neue, selbständige Einrichtung sich darstellen, aus ihrer Nichtaufnahme in die angeführte Bestimmung geschlossen werden, daß bezüglich ihrer Genehmigung die in § 4 des Unterrichtsplanes festgelegte Zuständigkeit des Kreisschulamtes eine Änderung nicht erfahren soll.

Zeugnisse und Versetzung der Schüler.

§ 47.

(1) Gegen Ende eines jeden Schulhalbjahres sind für die Schüler in die Handlisten die Urteile über Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit sowie über die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern einzutragen und aufgrund hiervon in ein von jedem Schüler zu beschaffendes Heft nach dem beiligenden Muster IX Zeugnisse auszustellen. Von einer Platzbestimmung ist Umgang zu nehmen.

(2) Außer den Noten können noch Bemerkungen zur Kennzeichnung eines Schülers aufgenommen werden, die aber den Rahmen eines sachlichen Urteils nicht überschreiten dürfen.

(3) Die Zeugnisse sind von dem Klassenlehrer, die Jahreszeugnisse außerdem von dem Schulleiter (Rektor) oder dem ersten Lehrer zu unterzeichnen.

(4) Die Schüler haben die Zeugnisse ihren Eltern oder deren Stellvertretern zur Kenntnisnahme, die durch Beifügung der Unterschrift bescheinigt werden soll, vorzulegen und sodann dem Lehrer binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist zur Aufbewahrung in der Schule zurückzugeben. Beim Verlassen der Schule sind die Zeugnishefte den Schülern auszuhändigen.

1. Die in das Zeugnis einzutragende Religionsnote ist aus der von dem Lehrer und dem Geistlichen erteilten Note (§ 40) zu bilden. Insolange seitens der zuständigen Kirchenbehörde keine bestimmten Vorschriften über die Wertung der für die einzelnen Fächer des Religionsunterrichts (Biblische Geschichte und Katechismus) erteilten Noten erlassen und aufgrund von § 40 SchG. den Lehrern zur Nachachtung bekannt gegeben sind, ist für die Regel — vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung zwischen dem Lehrer und dem Geistlichen — der Durchschnitt der beiden Noten unter Zugrundelegung der auf Biblische Geschichte und Katechismus verwendeten wöchentlichen Stundenzahlen einzutragen.

Wenn für Schüler einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft an der Schule, die sie besuchen, Religionsunterricht von Amtswegen nicht eingerichtet ist, von der Religionsgemeinschaft aber im Schulhaus oder außerhalb desselben privatim erteilt wird, so sind die in diesem Religionsunterricht den Schülern erteilten Noten auf Verlangen der betr. Religionsgemeinschaft mit einem entsprechenden Vermerk in die Zeugnisse aufzunehmen; sie bleiben aber für die sonstige schulmäßige Beurteilung der Schüler außer Betracht.

Die Beschaffung des für die Dauer des Schulbesuchs zu verwendenden Zeugnisheftes ist Sache des Schülers bezw. seiner Eltern. Das Zeugnisheft ist hiernach Eigentum des Schülers bezw. seiner Eltern. Dies gilt auch für den Fall, daß das Zeugnisheft für einen minderbemittelten Schüler auf Kosten der Gemeinde angeschafft worden ist. (§ 76. SchG. § 5). Die Frage des Eigentums bildet aber kein Hindernis für die Vorschrift in Abs. 4 über die Aufbewahrung der Zeugnisse in der Schule.

Dem Zeugnis kommt die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde zu; wer ein Zeugnis verfälscht oder fälschlich anfertigt, macht sich einer Urkundenfälschung im Sinne des § 267 RStGB. schuldig.

Als Urkunde genießt das Zeugnis im Hinblick auf die Vorschrift in Abs. 4, wonach es in der Schule aufzubewahren ist, ferner den Schutz des § 133 RStGB., der denjenigen mit Strafe bedroht, der die ihm übergebene Urkunde „vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt". Darunter fällt vor allem das Zerreißen des Zeugnisses, die Vornahme von Änderungen in demselben, Durchstreichen von Worten (was

gegebenenfalls auch eine Urkundenfälschung darstellen kann). Die Tatsache, daß das Zeugnisheft im Eigentum des Erziehungsberechtigten steht, schließt die Strafbarkeit nicht aus, wohl aber steht sie der Anwendung des § 303 RStGB. (Bestrafung wegen Sachbeschädigung) entgegen.

2. Die zur Kennzeichnung eines Schülers beizufügende Bemerkung muß so abgefaßt sein, daß sie weder inhaltlich noch formell für den Schüler oder seine Eltern verletzend oder beleidigend ist. Vielfach veranlassen solche Bemerkungen den Vater des Schülers zu einem ungehörigen Verhalten gegen den Lehrer, sei es, daß er die Bemerkung im Zeugnis selbst schriftlich einer beleidigenden Kritik unterzieht oder daß er den Lehrer in der Klasse aufsucht und ihm vor den Schülern Vorhalt macht. Das UM. hat in einem solchen Fall — wie überhaupt allgemein bei Beleidigung eines Lehrers bei Ausübung oder in Beziehung auf den Beruf — die Stellung eines Strafantrags gegen den Beleidiger stets davon abhängig gemacht, daß der Lehrer bei der, den Gegenstand der Beleidigung bildenden Handlung die Grenzen seiner amtlichen Befugnisse nicht überschritten und so das beleidigende Vorgehen nicht selbst verschuldet hat. Liegen die Voraussetzungen zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs vor, so sind hiezu der Lehrer oder die Ortsschulbehörde, nicht auch das UM. zuständig. Unter Umständen wird eine auf das Zeugnis gesetzte unflätige Äußerung des Vaters auch als eine Beschädigung im Sinne des § 133 RStGB. aufgefaßt werden können.

3. Vergl. § 56.

4. Schule und Haus sollen in der Erziehung der Kinder zusammenwirken. Diese Zusammenarbeit zu fördern, ist der Zweck der den Schülern halbjährlich auszustellenden Zeugnisse. Die Eltern sollen dadurch in Stand gesetzt werden, sich über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder zu unterrichten, um gegebenenfalls nach der einen oder anderen Richtung helfend und unterstützend eintreten zu können. Durch die Vorschrift, wonach die Kenntnisnahme der Eltern von dem Zeugnis durch Unterschrift bescheinigt werden soll — zu verlangen ist im allgemeinen stets die Unterschrift des Vaters — soll nur die Gewißheit darüber geschaffen werden, daß der Schüler seiner Verpflichtung zur Vorzeigung des Zeugnisses genügt hat.

Eine gegebenenfalls unter Anwendung öffentlicher Strafen erzwingbare Verpflichtung der Eltern oder Fürsorger zur Unterzeichnung des Zeugnisses besteht nicht. Der mit der Ausstellung des Zeugnisses verfolgte Zweck der Kenntnisnahme durch die Eltern ist auch erreicht, wenn die Eltern die Unterschrift verweigern. Geschieht die Verweigerung der Unterzeichnung in einer Form oder unter Umständen, aus denen geschlossen werden kann, daß die Eltern keinen Wert darauf legen, über die Leistungen und Fortschritte des Kindes weiterhin unterrichtet zu werden, so kann von der Übergabe des Zeugnisses an den Schüler zur Vorlage an seine Eltern so lange Umgang genommen werden, bis die Eltern wieder einen hierauf bezüglichen Wunsch äußern. Das Zeugnis selbst ist aber auch weiterhin vorschriftsgemäß auszufertigen. Das gleiche Verfahren kann auch bei einer Beschädigung des Zeugnisses oder im Falle der Beifügung beleidigender Äußerungen (Ziff. 2) eingehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abstufung der Noten.

§ 48.

(1) Bei Ausstellung der Zeugnisse sind folgende Noten anzuwenden:

a) für Betragen:
1 = gut
2 = nicht ganz befriedigend,
3 = tadelnswert;

b) für Fleiß und Aufmerksamkeit sowie für die Leistungen:
1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = ziemlich gut,
4 = hinlänglich,
5 = ungenügend.

(2) Zwischennoten sind nicht zulässig.

(3) Die Notenabstufung ist auf den Zeugnissen anzugeben.

(4) Wird die dritte Betragsnote gegeben, so sind die Gründe hiefür im Zeugnis kurz anzugeben.

(5) Die Note für Fleiß und Aufmerksamkeit ist unabhängig von der Beurteilung der Leistungen zu erteilen.

Die hier vorgesehene Notenabstufung ist für Schüler der Hilfsklassen nicht anwendbar. Die Leistungen solcher Schüler sind, an dem Maßstab der ordentlichen Schüler gemessen, bestenfalls „hinlänglich", meistens aber ungenügend oder schlecht. Eine solche Wertung ihres Kenntnisstandes müßte aber auf die Schüler wie auf ihre Eltern unter Umständen lähmend wirken und auch die spätere Zuführung der Schüler zu einer geeigneten Beschäftigung erschweren. Diesen Verhältnissen soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Leistungen der Schüler nicht in einer Note, sondern in einer kurzen Anführung der erreichten Kenntnisse und Fertigkeiten gekennzeichnet werden, z. B.

Für Religion: versteht notdürftig die für das erste Schuljahr vorgeschriebenen kleineren Gebete.

Für Lesen: Geläufig mit Verständnis; zwar geläufig aber nicht mit genügendem Verständnis; lautrichtig, langsam mit Verständnis usw.

Für Rechnen: Sicher bis 100 mit Verständnis für den rechnerischen Verkehr; sicher bis 100 mit geringem Verständnis usw.

Für Schreiben: Deutlich und gefällig; deutlich; leserlich; mangelhaft usw.

Für Betragen und Fleiß (einschließlich Aufmerksamkeit ist die allgemein geltende Abstufung beizubehalten. Dabei wird aber dem krankhaften Zustand des Kindes immerhin entsprechend Rechnung zu tragen sein. Das UM. hat mit Erlaß vom 17. Mai 1919 die Ausstellung der Zeugnisse nach diesen Gesichtspunkten vorgeschrieben. Das vorgeschriebene Muster IX erleidet hiernach folgende Veränderungen: Die Zeugnisse sind halbjährlich jeweils auf einem besonderen Blatt — nicht in einem Zeug-

nisheft — auszustellen und haben zu enthalten: Im Eingang die Personalangaben, wie sie in Muster IX Seite 1 vorgeschrieben sind unter Beifügung der Worte „seit . . . . . Schüler(in) der Hilfsschule, Klasse . . . .", die Notenabstufungen a, für Betragen b, für Fleiß und Aufmerksamkeit sowie die Beurteilung des Schülers in Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit und die Angaben über das Maß der erreichten Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fächern: Religion, Deutsche Sprache, Rechnen, Erdkunde, Naturkunde, Gesang, Turnen, Handarbeiten unter Beifügung etwa für nötig erachteter „Besonderer Bemerkungen".

Wegen Ausstellung des Abgangszeugnisses vergl. § 56.

2. Zu Abs. 3. Bezüglich der Fassung der für die dritte Betragensnote beizufügenden Begründung vergl. § 47 Abs. 2 und Bmkg.

Versetzung.

§ 49.

(1) Die Versetzung der Schüler in die nächsthöhere Klasse oder Abteilung wird am Schlusse des Schuljahres ausgesprochen und in den Zeugnissen vermerkt.

(2) Probeweise Versetzungen sind nicht zulässig, Rückversetzungen während des Schuljahres nur auf Antrag der Eltern oder ihrer Stellvertreter.

Darüber, ob ein Schüler das Maß der Kenntnisse, das im Unterrichtsplan für den betreffenden Jahrgang vorgeschrieben ist, erreicht hat oder nicht, muß am Ende des Schuljahres endgültig entschieden werden. Hiernach ist eine probeweise Versetzung, wie sie bei nichtgenügenden Kenntnissen in einem einzelnen Fach an den höheren Schulen stattfinden kann, für die Volksschulen ausgeschlossen — vergl. übrigens § 51 —. Desgleichen dürfen Rückversetzungen in einen niederen Jahrgang während der Dauer des Schuljahres von Amtswegen nicht stattfinden. Dementsprechend müssen auch Schüler, die von einer anderen Volksschule kommen, in den Jahrgang eingereiht werden, dem sie an der seither besuchten Volksschule angehörten bezw. bei Verbleiben in derselben angehören würden. Einem Antrag der Eltern auf Rückversetzung ist nur dann zu entsprechen, wenn die Rückversetzung im Interesse des weiteren Fortkommens des Kindes geboten erscheint.

Nichtversetzung.

§ 50.

(1) Hat ein Schüler das Maß der vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht erreicht, so daß er dem Unterrichtsgang in den Hauptfächern der nächsthöheren Klasse oder Abteilung voraussichtlich nicht zu folgen vermag, so ist er in seiner Klasse oder Abteilung ein weiteres Jahr zurückzubehalten. Insbesondere können Schüler des untersten Jahrgangs, die im Deutschen oder im Rechnen die Klassenaufgabe nicht bewältigt haben, nicht ver-

setzt werden. Im allgemeinen ist dahin zu streben, daß die Schüler wenigstens ein Jahr lang am Unterricht der Oberstufe (sechstes bis achtes Schuljahr) teilnehmen.

(2) Schüler, die nach zweijährigem Besuch des ersten Schuljahres die Grundlagen des Lesens und Rechnens nicht beherrschen, sind, wenn sie nicht einer Hilfsklasse zugeteilt werden, dem Kreisschulamt anzuzeigen.

1. Im allgemeinen soll, um den Schülern die Aneignung des für das bürgerliche Leben notwendigen Wissensschatzes der Volksschule nach Tunlichkeit zu ermöglichen, die Versetzung, zumal wenn schon einmal eine Zurückbehaltung stattgefunden hat, nur dann verweigert werden, wenn die Kenntnisse in einem Hauptfach so unzureichend sind, daß der weitere Aufbau in den folgenden Klassen als ausgeschlossen erscheint.

Da der Wissensstoff gerade der oberen Schuljahre für die Schüler von besonderer Bedeutung ist, sollte nach dem Übergang in den sechsten Jahrgang nur in ganz zwingenden Fällen von einer Versetzung Umgang genommen werden. Als erstrebenswert muß es bezeichnet werden, daß die Schüler am Unterricht der Oberstufe nicht nur ein, sondern wenigstens zwei Jahre teilnehmen.

2. Das Kreisschulamt hat nach Feststellung der Ursachen für das Zurückbleiben eines Schülers die zu seiner Förderung nach Lage des Falles entsprechenden Anordnungen zu treffen und deren Vollzug zu überwachen.

Förderklassen.

§ 51.

In großen Schulen können die nichtversetzten Schüler in besonderen Förderklassen mit kleinen Schülerzahlen vereinigt werden. Anderweite Einrichtungen zur Förderung zurckgebliebener Schüler bedürfen im einzelnen Fall der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

Die Einrichtung von Förder- oder Wiederholungsklassen soll die Möglichkeit bieten, die nichtversetzten Schüler in besonderen Abteilungen bei beschränkter Schülerzahl durch einen intensiv betriebenen Unterricht soweit zu fördern, daß sie am Ende des Schuljahrs in die ihrem Jahrgang entsprechende Normalklasse wieder eintreten können. Die Zuweisung in die Förderklasse erfolgt durch den Schulleiter; sie ist für die davon betroffenen Schüler verbindlich. Wird das mit der Zuweisung erstrebte Ziel nicht erreicht, so treten die Schüler wieder in diejenige Klasse zurück, der sie bei Vollzug der s. Zt. ausgesprochenen Nichtversetzung angehören würden. Eine Weiterführung der Förderklassen als Klassen für weniger begabte Schüler geht über Zweck und Absicht der Bestimmung des § 51 hinaus. Die Fassung der Bestimmung schließt nicht aus, daß die Einrichtung auch an anderen als großen Schulen, sofern ein Bedürfnis dafür vorliegt, getroffen wird. Sie bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch das UM.

Neben dieser als dauernde Einrichtung vorgesehenen Veranstaltung können durch die Kreisschulämter auch anderweite, dem jeweiligen Bedürfnis angepaßte Vorkehrungen zur Förderung zurückgebliebener Schüler getroffen werden — wie Nachhilfekurse in einzelnen Fächern. Eine solche Einrichtung ist nur möglich, wenn die Lehrer innerhalb ihres Pflichtstundenmaßes noch zu einer weiteren Leistung beigezogen werden können. Hat die Ortsschulbehörde ihre Zustimmung dazu erteilt, so bedeutet dies für die betreffenden Schüler eine, sie zum Besuch verpflichtende Erweiterung des Unterrichts. Andernfalls ist die Teilnahme an der Einrichtung eine freiwillige.

Zuständigkeit zur Versetzung.

§ 52.

(1) Über die Versetzung der Schüler entscheidet auf Antrag des Klassenlehrers der Schulleiter (Rektor) oder der erste Lehrer. Wenn die Versetzung zweifelhaft ist, so hat der Entscheidung eine besondere Prüfung voranzugehen.

(2) An Volksschulen, für die ein Schulleiter (Rektor) oder erster Lehrer nicht bestellt ist, steht die Entscheidung über die Versetzung der Gesamtheit der Lehrer zu. Dabei wird die Versetzungsprüfung von dem dienstältesten Hauptlehrer vorgenommen. Wenn unter den Lehrern eine Einigung nicht zustande kommt, ist die Entscheidung des Kreisschulamts einzuholen.

(3) Für Volksschulen, an denen zur Zeit der Beschlußfassung über die Versetzung nur unständige Lehrer angestellt sind, hat das Kreisschulamt über die Versetzung zu entscheiden. Dem Kreisschulamt ist zu diesem Zweck sechs Wochen vor Schluß des Schuljahres ein Auszug aus der Handliste, der die Namen der Schüler und die ihnen im Sommer- und Winterhalbjahr erteilten Noten zu enthalten hat, mit dem Antrag des Klassenlehrers vorzulegen.

Die SchBVO. führt in § 31 Ziff. 2 Buchst. c unter den Gegenständen, die der Beratung der Lehrerversammlung zu unterbreiten sind „die Versetzung der Schüler" auf. Wenn diese Bestimmung entgegen ihrem Wortlaut so auszulegen ist, daß die von der Lehrerversammlung kundgegebene Auffassung für den Schulleiter bindend ist, und ihm dagegen nur das Recht des Einspruchs und der Anrufung des Kreisschulamtes zusteht (vergl. Bmkg. zu § 33 SchBVO.), so enthält sie eine wesentliche Einschränkung des dem Schulleiter nach der SchO. zustehenden Rechts. Das Gleiche gilt im Hinblick auf § 47 SchBVO. für den ersten Lehrer. Die Anwendung der §§ 31, 33 und 47 SchBVO. hätte hiernach zur Folge, daß, falls die Lehrerversammlung den Anträgen des Schulleiters nicht zustimmen sollte, Abs. 1 außer Kraft gesetzt würde und Abs. 2 zur Anwendung zu kommen hätte.

Ferien.

Allgemeine Ferien und freie Tage.

§ 53.

(1) An allen Volksschulen sind die Tage vom 24. Dezember bis mit 2. Januar und vom Palmsonntag bis einschließlich Montag nach dem weißen Sonntag sowie die gemeinschaftlichen Feiertage (Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag) schulfrei. Ist der letzte Tag vor den Weihnachtsferien ein Montag, so beginnen die Ferien bereits mit diesem Tag, während sie, wenn der erste Schultag nach den Ferien ein Samstag wäre, erst mit dem darauffolgenden Sonntag endigen.

(2) An den gebotenen katholischen Feiertagen ist der Unterricht jedenfalls für die katholischen Schüler, und wenn an der Volksschule Lehrer katholischen Bekenntnisses angestellt sind, für alle Schüler frei zu geben. Für Volksschulen jedoch, an denen die Zahl der katholischen Schüler und Lehrer im Vergleich zur Gesamtzahl eine verhältnismäßig geringe ist, kann auf Antrag der Ortsschulbehörde durch das Kreisschulamt nach Anhörung des Bezirksamts gestattet werden, daß der Unterricht abgehalten wird. In diesem Fall sind aber jedenfalls neben den katholischen Schülern auch die katholischen Lehrer vom Unterricht zu befreien. Die Abhaltung von Religionsunterricht im Schulhaus durch den Geistlichen des in der Mehrheit befindlichen evangelischen Bekenntnisses an diesen Tagen ist statthaft.

(3) Ob in einzelnen Gemeinden noch weiter bestimmte Tage allgemein frei zu geben sind, entscheidet auf Antrag der Ortsschulbehörde das Unterrichtsministerium unter Berücksichtigung der örtlichen Gebräuche und Sitten. Zur Aussetzung des Unterrichts an einzelnen Tagen aus besonderer Veranlassung ist das Kreisschulamt zuständig.

1. Abs. 1 Satz 1 gibt die durch VO. des UM. vom 30. März 1922 — ABl. Nr. 15 — festgestellte Fassung. Als weiterer allgemeiner Feiertag kommt hinzu der 11. August als Reichsverfassungstag (VO. des St.M. vom 21. Juli 1923 — Ges. und VOBl. Nr. 39). Die Bktm. des UM. vom 18. Juni 1926 — ABl. Nr. 25 — bestimmt hinsichtlich der Feier dieses Tages:

> In denjenigen Schulen, in welchen der Verfassungstag des Deutschen Reichs (11. August), in die Zeit der Ferien fällt, ist alljährlich am letzten Tag vor den Ferien eine würdige Schulfeier abzuhalten, deren Ausgestaltung den Schulvorständen überlassen bleibt. Die Schüler haben an diesem Tage schulfrei.

Nicht zu den freien Tagen gehört der 1. Mai.

2. Katholische Feiertage sind: Dreikönig (6. Januar), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen

(1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember). Ldsh. VO. vom 18. Juni 1892 § 1 Ziff. 2 und Bktm. des UM. vom 10. Juli 1912, SchVOBl. Nr. XVII. Der Fronleichnamstag ist nach § 1 Ziff. 1 der Ldsh. VO. vom 18. Juni 1892 in Gemeinden, in denen das kathol. Bekenntnis Pfarrechte hat, allgemeiner Feiertag. Für seine Feier gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Sonntag. Das Ministerium des Innern ist aber nach der Ldsh. VO. vom 20. Februar 1907 ermächtigt, hievon für einzelne Gemeinden eine Ausnahme zu bewilligen, d. h. den Fronleichnamstag seines Charakters als allgemeiner Feiertag zu entkleiden. (Das Gleiche gilt für den hier, weil immer in die Osterferien fallend, nicht in Betracht kommenden Karfreitag). Von dieser Ermächtigung wird übungsgemäß nur für solche — Filial — Orte Gebrauch gemacht, in denen das katholische Bekenntnis zwar Pfarrechte besitzt, aber nur in verhältnismäßig geringer Zahl vertreten ist und seither einen öffentlichen Gottesdienst nicht abhielt. Wo das Ministerium des Innern von der Bestimmung im Einverständnis mit dem von ihm stets befragten Kultusministerium Gebrauch macht, gilt der Fronleichnamstag als katholischer Feiertag im Sinne des Abs. 2.

3. Als Tage, auf die Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet, kommen in der Regel solche in Betracht, die in einzelnen — meist katholischen — Gemeinden nach althergebrachter Übung als besondere Festtage gefeiert werden, wie das Fest des Kirchenpatrons, der Allerseelentag, in einzelnen Gemeinden der Bar und des Seekreises auch ein Fastnachtstag, nicht aber Markttage u. dergl. Wo der Allerseelentag nicht als Feiertag in Betracht kommt, ist den katholischen Schülern wenigstens die Zeit zum Besuch des Gottesdienstes freizugeben. Fällt der 2. November auf einen Sonntag, so wird Allerseelen am darauffolgenden Montag gefeiert.

Übungsgemäß finden an allen Volksschulen alljährlich in der guten Jahreszeit Schülerausflüge statt. Einer besonderen Entschließung zur Freigabe des hiefür in Aussicht genommenen Tages durch das Kreisschulamt bedarf es nicht. Wohl aber ist das Vorhaben unter Angabe des in Aussicht genommenen Tages und des Zieles des Ausflugs dem Kreisschulamt und, sofern die Vorbereitungen dafür nicht im Benehmen mit der Ortsschulbehörde stattgefunden haben, auch dieser rechtzeitig anzuzeigen. Mit den Ausflügen soll in der Regel ein belehrender Zweck verbunden werden. Sie sollen sich in entsprechenden Grenzen halten, jedenfalls nicht über einen Tag ausgedehnt werden und sich nach jeder Richtung, sowohl was die körperliche Anstrengung als auch die aufzuwendenden Kosten angeht, innerhalb der Grenzen der Leistungsfähigkeit der Kinder und ihrer Eltern halten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Schüler zumal aus nicht geschlossenen Ortschaften rechtzeitig nach Hause kommen. Über die für solche Ausflüge von seiten der Eisenbahnen gewährten Vergünstigungen und der dabei zu benützenden Züge geben die alljährlich vom UM. im ABl. bekannt gegebenen Anordnungen der Eisenbahnverwaltung Auskunft.

Da es sich bei den Ausflügen für die Lehrer nicht um die Erfüllung einer dienstlichen Aufgabe handelt, steht ihnen ein Anspruch auf Reisekostenersatz und Aufwandsentschädigung nicht zu. Wegen des Rauchverbots für die Schüler vergl. SchV. § 60 und wegen der Haftung der Lehrer die Bmkg. zu § 14 der Verordnung über die Dienstpflichten der Lehrer Abschnitt VI 6.

Festsetzung der einzelnen Ferienabschnitte.

§ 54.

(1) Abgesehen von den in § 53 genannten Ferien betragen die Ferien für das Kalenderjahr im ganzen acht Wochen und an Volksschulen, an denen die Unterrichtszeit in den oberen fünf Jahrgängen auf mindestens dreißig Wochenstunden festgesetzt ist, neun Wochen. Wenn die Bedürfnisse des Landbaues es in einer Gemeinde dringend erfordern, können die Ferien für das betreffende Jahr ausnahmsweise mit Genehmigung des Kreisschulamts für die drei oberen Jahrgänge um eine Woche verlängert werden. Die Übertragung eines Ferienrestes von einem Jahr auf das andere ist nicht zulässig.

(2) Die Dauer eines einzelnen Ferienabschnittes soll den Zeitraum von fünf Wochen nicht übersteigen. Die Ferien beginnen mit dem auf den letzten Schultag folgenden Tag. Die in einem Ferienabschnitt und am Schluß eines solchen liegenden Sonn- und Feiertage sind in die Ferien einzurechnen.

(3) Die Ortsschulbehörde beschließt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse über die Verteilung der Ferien. Der Beginn und die Dauer der Ferien sind dem Kreisschulamt durch den (ersten) Lehrer oder den Schulleiter (Rektor) jeweils rechtzeitig unter Bezeichnung des ersten und letzten Ferientages sowie unter Angabe der im Kalenderjahr bereits vorausgegangenen Ferien anzuzeigen.

(4) Von der Festsetzung der Ferien sind auch die einzelnen Lehrer einschließlich der Geistlichen, die den Religionsunterricht erteilen, und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten rechtzeitig zu verständigen.

1. Nach einem von dem Reichsamt des Innern ausgegangenen Vorschlag sollen die Ferien einheitlich für das ganze Reich an allen Schulen jährlich auf 85 Tage festgesetzt werden. In die Zahl 85 sind etwaige Feiertage und sonstige freie Tage, sofern sie in die einzelnen Ferienabschnitte fallen, einzurechnen. Nach dieser Norm sind die Ferien für die Höheren Lehranstalten festgesetzt. Für die Volksschulen beträgt die Zahl der nach § 53 Abs. 1 als Ferien freizugebenden Tage 25, sodaß sich unter Hinzurechnung von acht bezw. 9 Wochen 81 bezw. 88 Ferientage ergeben. Berücksichtigt man, daß hiezu an den meisten Schulen außer den gebotenen katholischen Feiertagen noch der Allerseelentag und einer der Fastnachtstage oder der Aschermittwoch und an ländlichen Volksschulen vielfach noch einzelne nach § 53 Abs. 3 freigegebene Tage kommen, so wird, abgesehen von der in Abs. 1 für ländliche Gemeinden unter Umständen für die oberen 3 Jahrgängen noch eintretenden weiteren Ferien, die Zahl von 85 Ferientagen an der überwiegenden Zahl von Volksschulen erreicht und zum teil sogar überschritten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Sollvorschrift des Abs. 2 bietet die Möglichkeit, an Orten mit höheren Lehranstalten die Sommerferien für die Volksschulen mit Genehmigung des UM. auf die für diese Anstalten verordnungsgemäß bestimmte Zeit festzusetzen. In Rücksicht auf die an den Volksschulen der Städteordnungsstädte in dieser Hinsicht schon bestandene Übung hat das UM. mit Erlaß vom 26. Januar 1914 für diese Schulen die Genehmigung hiezu ausdrücklich erteilt. Tatsächlich werden an den Volksschulen der Städte die Ferien in Übereinstimmung mit den Ferien der höheren Lehranstalten festgesetzt. Vergl. § 78 a. E.

Wenn der letzte Schultag ein Samstag ist, so wird nach stets geübter Praxis der darauffolgende Sonntag zu der vorangegangenen Woche gerechnet, sodaß die Ferien erst mit dem folgenden Montag beginnen. Dagegen ist ein dem letzten Schultag — oder wenn dieser ein Samstag ist, dem darauffolgenden Sonntag — nachfolgender Feiertag in die Ferien einzurechnen.

3. Die Anzeige über die Ferien soll vor deren Beginn erstattet werden. Der im amtlichen Text der Schulordnung sich findende Ausdruck „Schuljahr" ist durch das UM. als Druckfehler in „Kalenderjahr" berichtigt worden.

4. Wo ein Schulleiter oder erster Lehrer bestellt ist, hat die Benachrichtigung der übrigen Lehrer durch diesen zu erfolgen, ebenso die des Geistlichen, sofern derselbe nicht als Mitglied der Ortsschulbehörde bei der Beschlußfassung über die Ferien mitgewirkt hat.

Schulentlassung.

§ 55.

(1) Am Ende des Schuljahres sind alle diejenigen Schüler zu entlassen, welche die Schule bis dahin acht Jahre lang besucht und bis zum folgenden 30. April das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Schüler, welche aufgrund des § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes verspätet in die Schule eingetreten sind, müssen entlassen werden, wenn sie bis zum folgenden 30. April das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

(3) Die Klassenlehrer haben Verzeichnisse der zu entlassenden Schüler aufzustellen und der Ortsschulbehörde vorzulegen. Wo ein Schulleiter (Rektor) oder ein erster Lehrer bestellt ist, hat dieser die Vorlage zu machen. Die Verzeichnisse müssen enthalten: Vor- und Zuname der Schüler, Ort und Zeit der Geburt, Religionsbekenntnis, Name und Wohnort der Eltern, die Noten über Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, die Angabe, in welchem Jahrgang sich der Schüler befindet und seit wann.

(4) Die Verzeichnisse sind jahrgangweise zu heften und mindestens acht Jahre lang aufzubewahren.

1. Ist ein Schüler — abgesehen von dem Falle des Abs. 2 — aus Verschulden seines Erziehungsberechtigten der Volksschule verspätet

zugeführt worden, so ist er erst nach Beendigung eines achtjährigen Schulbesuchs zu entlassen. Beträgt die Verspätung mehr als ein Jahr, so hat die Bestimmung in Abs. 2 sinngemäß zur Anwendung zu kommen.

2. Schüler der in § 2 bezeichneten Art sind in jedem Fall, auch wenn sie zwei Jahre zu spät in die Schule eingetreten sind, nach einem weiteren einjährigen Schulbesuch zu entlassen. Vergl. SchG. § 2 Seite 9.

3. SchBVO. § 39 Ziff. 1. Nach SchBVO. § 44 Ziff. 10 hat an den Volksschulen in Städten die Vorlage an die Ortsschulbehörde zu unterbleiben. Vergl. auch § 78.

4. Vergl. § 15.

Schulentlassungsfeier.

§ 56.

Die Entlassung der Schüler erfolgt in einem feierlichen Akt, zu dem die Mitglieder der Ortsschulbehörde einzuladen sind, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder in seinem Auftrag durch den Lehrer. Die zur Entlassung kommenden Schüler erhalten ein von dem Klassenlehrer und dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zu unterzeichnendes Abgangszeugnis nach dem anliegenden Muster X. An Volksschulen, für die ein Schulleiter (Rektor) oder ein erster Lehrer bestellt ist, haben diese anstelle des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Entlassung vorzunehmen und die Abgangszeugnisse zu unterzeichnen.

§ 78. SchBVO. § 18. § 44 Ziff. 10. VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Buchst. b.

An den städtischen Volksschulen erfolgt die Schulentlassung an den einzelnen Schulabteilungen in der Regel durch die Oberlehrer unter Einladung der Eltern der zur Entlassung kommenden Schüler.

Von besonderer Bedeutung ist für die aus der Volksschule abgehenden Schüler die Frage des von ihnen zu ergreifenden Berufs. Die Schule soll ihnen dabei belehrend und unterstützend zur Seite treten. Das UM. hat über die Berufsberatung in den nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen vom 29. Mai 1922 — ABl. Nr. 23 — und vom 17. Februar 1922 — ABl. Nr. 7 — folgende Anordnungen getroffen.

1. Bekanntmachung

vom 29. Mai 1922.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen und an die Direktionen und Lehrer der Höheren Schulen.

Nach Artikel 148 der Verfassung des Deutschen Reichs ist in allen Schulen sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben. Um unsere Schüler und Schülerinnen zu berufstüchtigen und berufsfreudigen Staatsbürgern heran-

zubilden, ist es erforderlich, daß der Frage der Mitwirkung der Schulen bei der Berufsberatung besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Es ist Aufgabe der Erziehungsarbeit, welche die Schule zu leisten hat, Schüler und Schülerinnen der Lebensbetätigung zuzuführen, zu der sie berufen sind, dieselben zur rechten Berufswahl zu erziehen und bei dem folgenschwersten Schritt im Leben, bei der Berufswahl, in jeder Weise zu unterstützen. Daher wird im Unterricht darauf Bedacht zu nehmen sein, bei sich bietender Gelegenheit immer wieder auf den inneren Wert der Arbeit und die sittliche Notwendigkeit der rechten Berufswahl hinzuweisen.

Die Schule wird bei Beachtung der Anlagen und Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen in der Lage sein, unter Umständen vor der Ergreifung eines ungeeigneten Berufes zu warnen oder die getroffene Wahl durch ein sachdienliches Urteil zu unterstützen. Sie hat ferner den Schülern und Schülerinnen in den verschiedensten Unterrichtsfächern und durch besondere Veranstaltungen wie Vorträge, Besichtigungen, Lichtbildvorführungen, Elternabende usw. Einblicke in das Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewähren, bei der Ergänzung der Schülerbüchereien die berufskundliche Literatur entsprechend zu berücksichtigen und mit den örtlichen Arbeitsämtern und, wo solche nicht vorhanden sind, mit den Berufsberatungsstellen von Vereinen und Organisationen in Beziehung zu treten. Außerdem sind erforderlichenfalls jeweils gegen Schluß des Schuljahres Sprechstunden für die Berufsberatung für Eltern und Schüler einzurichten.

Die eigentliche fachliche Berufsberatung (auch die Lehrstellenvermittlung usw.) ist den Arbeitsämtern zu überlassen, deren Bestrebungen von seiten der Schule tunlichst zu fördern sind.

Für den Bereich der Volksschule verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 17. Febr. lf. Js. (Amtsblatt Seite 56/57).

2. Bekanntmachung

vom 17. Februar 1922.

Zur Förderung einer erfolgreichen Berufsberatung ordnen wir folgendes an:

1. Alle Lehrer und Lehrerinnen der obersten Knaben- und Mädchenklassen, namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden, sollen die abgehenden Schüler und Schülerinnen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für sie ist, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Beruf, der sie später ernährt, oder einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, ferner was sie tun müssen, um sich für den gewählten Beruf gründlich auszubilden, und welche Schritte die Eltern hierwegen zu tun haben.

2. Die Volksschulrektorate und (ersten) Lehrer übergeben die Fragekarten, die ihnen von den Arbeitsämtern un-

mittelbar oder auf Wunsch, soweit Vorrat vorhanden ist, zugestellt werden, den Lehrern der obersten Klassen.

3. Die Lehrer der obersten Klassen übergeben den Schülern und Schülerinnen die Fragekarten, damit sie und ihre Eltern eine zweckmäßige Entscheidung für die Berufswahl treffen.

4. An Orten, an denen Arbeitsämter bestehen, sind die Schüler und Schülerinnen auf diese hinzuweisen, und es ist ihnen zu empfehlen, die für sie oder ihre Eltern weiter wünschenswerte Auskunft bei diesen einzuholen. Wo Arbeitsämter nicht vorhanden sind, ist auf die sonstigen Berufsberatungsstellen zu verweisen.

Die Schulbehörden und Lehrer werden ersucht, die Tätigkeit der Arbeitsämter in Sachen der Berufsberatung nach Möglichkeit zu unterstützen.

Öffentliche Prüfung.

§ 57.

(1) Wo nach Beschluß der Ortsschulbehörde am Schlusse des Schuljahres eine besondere Prüfung der Schüler stattfindet, ist diese in Gegenwart der Mitglieder der Ortsschulbehörde durch den Schulleiter (Rektor) oder den (ersten) Lehrer abzuhalten.

(2) Wenn die Ortsschulbehörde beschließt, daß zu dieser Prüfung auch die Eltern der Schüler zugelassen werden sollen, haben sämtliche an der Schule wirkende Lehrer der Prüfung anzuwohnen.

SchBVO. § 18.

Die in § 51 der SchO. vom 27. Februar 1894 enthaltene Bestimmung, daß an jeder Schule am Schluß des Schuljahrs eine Prüfung abzuhalten sei, wurde in die neue Schulordnung nicht übernommen. Wo jedoch die Abhaltung einer Prüfung von der Bevölkerung gewünscht wird, soll die Ortsschulbehörde befugt sein, eine solche anzuordnen. Tatsächlich wird von dieser Befugnis wohl kaum Gebrauch gemacht. In Rücksicht hierauf wurde auch von der Erlassung besonderer Vorschriften über die Art der Abhaltung der Prüfung abgesehen. Auch zu § 51 der früheren SchO. ist eine solche Vollzugsverordnung nicht ergangen. Die bis auf weiteres in Geltung gebliebene Instruktion des vorm. OSchR. vom 18. Februar 1868 über die am Schlusse des Schuljahrs von der Ortsschulbehörde vorzunehmenden öffentlichen Prüfungen ist mit der Aufhebung der des § 51 der SchO. vom 27. Februar 1894 über die verpflichtende Abhaltung solcher Prüfungen gegenstandslos geworden.

Jahresbericht.

§ 58.

(1) Am Ende des Schuljahres hat der Schulleiter (Rektor) oder der (erste) Lehrer, wenn für die Schule kein gedruckter

Jahresbericht herausgegeben wird, an das Kreisschulamt einen Schulbericht zu erstatten, der anzugeben hat:

1. die Verteilung der einzelnen Schuljahre in die vorhandenen Klassen,
2. die an der Schule wirkenden Lehrer und den Umfang ihrer Beschäftigung im Sommer- und Winterhalbjahr,
3. die Zahl der Schüler im abgelaufenen Schuljahr nach Geschlechtern und Bekenntniszugehörigkeit,
4. die Zahl der nicht versetzten Schüler unter Angabe der betreffenden Jahrgänge und die Art der Einreihung der acht Altersklassen in die einzelnen Jahrgänge sowie die Zahl der am Schluß des Schuljahres entlassenen Schüler unter Beifügung der Jahrgänge, aus denen die Entlassung erfolgt ist,
5. die Zahl der am Turn- und Handarbeitsunterricht teilnehmenden und der davon befreiten Schüler und Schülerinnen,
6. die Zahl der bewilligten und entschuldigten sowie der ungerechtfertigten Schulversäumnisse.

(2) Das Kreisschulamt kann für die Schulberichte aller oder einzelner Volksschulen seines Bezirks weitergehende Anordnungen treffen, die dem Unterrichtsministerium anzuzeigen sind.

Gedruckte Jahresberichte sind vor dem Krieg im allgemeinen nur für die Schulen der größten Städte herausgegeben worden. Die unter Ziff. 1—6 verlangten Angaben sind auch Gegenstand der von dem UM. jeweils auf 1. Dezember zur Erhebung kommenden Statistik.

Dritter Abschnitt.

Schulzucht.

Allgemeine Vorschriften.

§ 59.

(1) Die nächste Aufgabe der Schulzucht ist die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule. Die höhere Aufgabe der Schulzucht aber ist erziehlicher Art und besteht in der Gewöhnung der Schüler an Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Anstand und Sitte, an Aufmerksamkeit, Fleiß, Ausdauer, Selbstüberwindung und Gehorsam; in der Pflege des Gefühlslebens der Schüler, der Freude an der Natur, der Liebe zu den Menschen, zur Heimat und zum Vaterland, des Sinnes für das Gute und Wahre, der Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen; kurz in der Erziehung der Schüler zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Bürgern des Vaterlandes.

(2) Als Mittel für diese Erziehung dienen vor allem das gute Beispiel des Lehrers, eine richtige, sittlichen Ernst mit liebevoller Milde verbindende Behandlung der Schüler, die Weckung und Pflege des Ehrgefühls, endlich, wo Erinnerungen und Mahnungen nicht ausreichen, Strafen, welche indessen so wenig als der mündliche Tadel das Ehrgefühl der Schüler verletzen dürfen.

SchG. § 34 Abs. 1. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen §§ 19—21, 27, 28. Abschnitt VI 6.

„Die wirksamsten Mittel zur Verhütung der Anlässe für strafendes Einschreiten sind auf Seiten des Lehrers gewissenhafte Vorbereitung, anregender Unterricht und strenge Selbstzucht". (Aus einem Runderlaß des preußischen Unterrichtsministeriums).

Die Lehrer werden „bei ihren Bemühungen sowohl um Aufrechterhaltung der Zucht, wie um die Erreichung des Lehrzieles ihren Zweck mehr durch Weckung und richtige Pflege des Ehrgefühls zu erreichen streben als durch Strafen, die überhaupt nur bei mangelndem oder bösem Willen zur Anwendung kommen sollen" (Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904).

Pflichten des Schülers.

§ 60.

(1) Die Schüler müssen in geordnetem Zustand zur Schule kommen, in und außerhalb der Schule sich eines anständigen und geordneten Betragens befleißigen und die Anordnungen der Schulbehörden und Lehrer gewissenhaft beachten.

(2) Wenn Schüler in unreinem Zustand (mit Läusen, Krätze usw. behaftet) in die Schule kommen und für die Mitschüler die Gefahr einer Übertragung der Unreinlichkeit bieten, so hat der Lehrer sie sofort aus der Schule zu entfernen und den Schulleiter (Rektor) oder die Ortsschulbehörde hiervon zu verständigen, damit durch Benehmen mit den Eltern, dem Schularzt und, wenn nötig, mit der Polizeibehörde Abhilfe geschaffen wird.

SchBVO. § 35. Dienstanweisung für die Lehrer an Volksschulen §§ 17, 18, 27. SchAVO. § 12 Ziff. 2.

1. Zu der Frage, ob von den Schülern verlangt werden kann, daß sie nicht ohne Fußbekleidung (barfüßig) in die Schule kommen dürfen, hat ein Erlaß des vorm. OSchRs. vom 19. Juni 1895 sich dahin ausgesprochen, daß vom Standpunkt des Schulbetriebs aus das Erscheinen der Schüler mit Fußbekleidung nur beim Turnunterricht erforderlich sei, daß aber zur Anwendung dieser Maßregel auf den Schulbesuch im allgemeinen kein Anlaß bestehe. Wenn in einer Gemeinde ein Bedürfnis nach einer solchen Anordnung vorliege, so sei dieselbe in der örtlichen Schulsatzung (§ 69) zu erlassen. Die Kreisschulämter sollten aber zu einer solchen Vorschrift die Genehmigung nur

dann erteilen, wenn feststehe, daß die Bevölkerung der betreffenden Gemeinde an dem Barfußgehen der schulpflichtigen Kinder allgemein, auch abgesehen vom Schulbesuch, Anstoß nehme.

Die Schüler sollen vor allem auch angehalten werden, sich auf dem Weg zu und von der Schule anständig zu betragen und nach Beendigung des Unterrichts das Schulzimmer und das Schulhaus geordnet zu verlassen. Die rechtzeitige Angewöhnung hieran wird besonders für Fälle, in denen eine rasche Entleerung des Schulhauses geboten erscheint, sich bewähren.

Das UM. hat mit VO. vom 21. Mai 1908 (SchVOBl. Nr. 3) in dieser Hinsicht für etwa vorkommende Brandfälle folgende Anordnung erlassen:

> Da erfahrungsgemäß bei rasch ausbrechenden Bränden von Schulhäusern Leben und Gesundheit der Schüler am meisten durch das infolge des Schreckens eintretende ungeordnete und überstürzte Drängen nach den Ausgängen gefährdet wird, halten wir es für dringend geboten, daß die Schüler für solche Fälle zum voraus nicht nur mit bestimmten Weisungen versehen, sondern auch praktisch so eingeübt sind, daß die Entleerung der einzelnen Schulräume wie des Schulhauses, unter gleichzeitiger Benutzung der etwa vorhandenen mehreren Ausgänge, sich in geordneter Weise möglichst rasch vollzieht.
>
> Wir veranlassen deshalb die Herren Schulvorstände wie die Aufsichtsbehörden und (ersten) Lehrer der Volksschulen unter Berücksichtigung der gegebenen örtlichen Verhältnisse bestimmte Anweisungen über die Entleerung der Schulhäuser für den Fall des Ausbruchs von Bränden aufzustellen und zur Einübung durch die Schüler zu bringen.
>
> Um die eingeführte Ordnung bei den Schülern stets gegenwärtig zu halten, sind die Übungen jeweils am Beginn wie am Ende eines Tertials zu wiederholen.

Bezüglich des Verhaltens der Schüler außerhalb der Schule bestimmt die VO. des UM. vom 11. April 1923 — ABl. Nr. 15:

> Allen Schülern und Schülerinnen ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten. Ausnahmen im allgemeinen können durch die Schulsatzungen und in Einzelfällen durch die örtliche Schulleitung gestattet werden.

2. SchBVO. § 35, Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen § 16.

Besuch von Wirtshäusern und Kinos.

§ 61.

Den Schülern ist der Besuch von Wirtshäusern nur in Begleitung ihrer Eltern oder Fürsorger gestattet. Die Teilnahme an politischen Veranstaltungen jeder Art, der Besuch von Tanzlokalen und von Kinematographenaufführungen — mit Ausnahme der besonderen Schülervorstellungen — ist ihnen untersagt.

SchBVO. § 31 Ziff. 2 f.

Über den Wirtschaftsbesuch bestimmt das PStGB. (vom 18. Juli 1923) in § 77.

Mit Geld werden Wirte bestraft, wenn sie Schülern gegen bestehende VO. den Besuch ihrer Wirtshäuser gestatten.

Wegen der Höhe der Geldstrafe vergl. SchG. § 4 Bmkg. 3 Seite 4.

Die zum Vollzug des § 77 PStGB. ergangene VO. des Min. des Inn. vom 9. Juli 1879 — SchVOBl. Nr. IX bestimmt:

§ 1.

Den Schülern der Volks- oder Fortbildungsschule, sowie den Schülern anderer Lehranstalten, sofern sie vermöge ihres Alters noch zum Besuche der Volks- oder Fortbildungsschule verpflichtet wären, ist der Besuch der Wirtshäuser und Tanzlokale untersagt.

§ 2.

Vorstehendes Verbot findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer geeigneter Fürsorger geschieht.

Es bleibt den Bezirksämtern jedoch vorbehalten, bei Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zur Abhaltung von öffentlichen Tanzbelustigungen die Zulassung von Schülern (§ 1) zu den Wirtschafts- und Tanzlokalitäten unbedingt zu untersagen.

Zu den politischen Veranstaltungen gehören besonders politische Versammlungen und Umzüge. An solchen dürfen Schulkinder auch nicht in Begleitung ihrer Eltern teilnehmen. Auch die Verwendung von Schülern zum Herumtragen von Wahlflugblättern fällt unter das Verbot. Vergl. dazu aber § 62 und § 17 des Ges. über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Abschnitt V 5.

Hinsichtlich der Kinematographenaufführungen bestimmt das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 in § 3, daß „Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden, einer besonderen Zulassung bedürfen". Die „Zulassung" wird durch die hiefür besonders bestellten Zentralstellen, das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin und durch die bayrische Lichtbildstelle in München, ausgesprochen. Unternehmer, die solche Bildstreifen vorführen wollen, müssen sich über die Berechtigung hiezu durch Vorlage der ihnen ausgestellten Zensurkarten ausweisen.

Die Überwachung der Aufführungen, insbesondere nach der Richtung, daß keine Bildstreifen ohne die erforderliche Zulassung zur Vorführung kommen und daß die Vorführung nur im zugelassenen Rahmen stattfindet, ist Aufgabe der Ortspolizeibehörden. Bktm. des Min. des Innern vom 21. Januar 1922 (Staatsanzeiger Nr. 19).

Die Teilnahme von Schülern an solchen Vorstellungen kann, zumal in Berücksichtigung der z. Zt. der Erlassung der SchO. bestandenen Verhältnisse, von vornherein nicht beanstandet werden, auch wenn es sich dabei nicht um „besondere Schülervorstellungen" handelt, d. h.

Vorstellungen, die entweder von der Schule unmittelbar oder im Benehmen mit ihr von einem Dritten veranstaltet werden. Die Abhaltung solcher, dem Fassungsvermögen der Schüler angepaßten, vom sittlichen, erzieherischen und künstlerischen Standpunkt aus gleich einwandfreier Vorführungen hat sich die auf gemeinnütziger Grundlage stehende Gesellschaft „Badische Lichtspiele für Schule und Volksbildung" G. m. b. H. mit dem Sitz in Karlsruhe zur besonderen Aufgabe gemacht. Das UM. hat die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen wiederholt auf dieses, um die Hebung von Bildung und Sitte sehr verdiente Unternehmen hingewiesen. Bktm. vom 17. Mai 1921 (ABl. Nr. 17), vom 24. Oktober 1922 (ABl. Nr. 48), vom 24. Januar 1924 (ABl. Nr. 4) und vom 10. März 1925 (ABl. Nr. 9). Den Schulbehörden und Lehrern wird empfohlen, sich in allen auf die Vorführung von Bildstreifen oder Lichtbildern bezüglichen Fragen (Anlage entsprechender Einrichtungen, Bezug von Bildern u. dergl.) an diese Gesellschaft zu wenden. Zu Schülervorstellungen durch die Gesellschaft bedarf es keiner besonderen Genehmigung des UM. Soweit ein Lichtbildervortrag im Rahmen der Veranstaltungen dieses als gemeinnützig anerkannten Unternehmens gehalten wird, nimmt er gemäß § 2 Ziff. 7 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer an der Steuerfreiheit für Veranstaltungen der Bad. Lichtspiele teil.

Vorführungen sonstiger Unternehmer fallen unter die nachstehende, vom UM. unterm 3. März 1926 — ABl. Nr. 9 — erlassene Anordnung:

> „In letzter Zeit häufen sich die Gesuche schulfremder Wanderlehrer und anderer Personen um Genehmigung zu Vorträgen und Vorführungen innerhalb der Schulen. Vielfach werden dabei Erwerbszwecke verfolgt. Würde allen Gesuchen statgegeben, so wäre der ordnungsgemäße Schulbetrieb in hohem Maße gefährdet. Dabei handelt es sich oft um die Verbreitung von Wissen, welches unsere Lehrer selbst besitzen und ihren Schülern vermitteln können und sollen."
>
> „Um Störungen des Unterrichts zu verhüten, wird allen Schulvorständen untersagt, künftig ohne besondere vorgängige Genehmigung des Unterrichtsministeriums Vorträge oder Vorführungen irgend einer Art innerhalb der Schulen durch Schulfremde zuzulassen."

Die Anordnung verfolgt den Zweck, nicht nur Störungen des Unterrichtsbetriebs zu verhüten, sondern auch die Kinder und ihre Eltern vor unnötigen Geldausgaben zu bewahren. Sie findet daher auf alle Vorträge und Vorstellungen Anwendung, die im Schulgebäude, wenn auch zur schulfreien Zeit, für Schüler abgehalten werden sollen.

Die Anordnung findet weiter Anwendung auf photographische Schüleraufnahmen durch herumreisende Photographen. Die Schulleiter und Lehrer der Volksschulen sind schon durch Runderlaß des vormaligen OSchR. vom 12. Oktober 1910 angewiesen, Anerbietungen in dieser Richtung grundsätzlich abzuweisen und im Bedarfsfall sich an die im Ort oder dessen Nähe ansässigen Photographen zu wenden, für welche die Zulassung Fremder eine Schädigung ihres Gewerbebe-

triebes bedeuten würde. Nur wenn im Einzelfall ein besonderes wissenschaftliches Interesse die Aufnahme durch einen fremden Photographen rechtfertigen sollte, wäre hierüber wegen Erteilung der Genehmigung an die Oberschulbehörde (das UM.) zu berichten. Diese Anordnung ist in der Folge bis in die jüngste Zeit stets wiederholt eingeschärft worden.

Wegen vorheriger Anhörung der Schulbehörde bei Verwendung von Schulkindern zu Lichtspielaufnahmen vergl. §§ 6a u. 15a des Ges. über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Abschnitt V 7.

Teilnahme von Schülern an Vereinen.

§ 62.

Die Gründung von Vereinen unter den Schülern, der Beitritt von Schülern zu Vereinen und die Veranstaltung von Sammlungen unter den Schülern ist untersagt.

An Veranstaltungen von Vereinen, auch an solchen unterrichtlicher Art, dürfen Schüler nur mit besonderer Genehmigung des Kreisschulamts teilnehmen. Einer Genehmigung bedarf es nicht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen geselliger Art, soweit die Teilnahme nicht nach § 61 untersagt ist.

§ 62 ist durch die nachstehende VO. ersetzt.

Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 12. Januar 1921 (ABl. Nr. 2).

Die Teilnahme von Schülern an Vereinen betreffend.

§ 1.

(1) Schüler dürfen vorbehaltlich der Genehmigung des Erziehungsberechtigten an den Veranstaltungen aller von Erwachsenen geleiteten Vereine teilnehmen, welche satzungsgemäß der Pflege der körperlichen, geistigen und sittlich-religiösen Ausbildung sich widmen.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme ist, daß die Vereine mit diesem wichtigen Teil der Jugenderziehung besonders geeignete Kräfte betrauen.

SchG. § 1 Bmkg. 1. Die mit der Ausbildung zu betrauenden Personen müssen sittlich unbeanstandet sein und die erforderliche Vorbildung besitzen.

§ 2.

Schüler der drei oberen Klassen der neunklassigen Höheren Schulen und der Lehrerseminare, sowie Schüler der Gewerbe-, Handels-, der gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschule nach vollendetem 16. Lebensjahre dürfen Schülervereine der in

§ 1 genannten Art gründen und als Mitglieder solchen Vereinen beitreten. Die Schule selbst unterstützt alle Vereine in gleicher Weise.

Die Bestimmung ist bis zur Erlassung besonderer Vorschriften auch auf die Studierenden der anstelle der Lehrerseminare nach dem Gesetz vom 30. März 1926 — vergl. Abschnitt VI 1 — getretenen Lehrerbildungsanstalten anwendbar.

§ 3.

Die Satzungen und Satzungsänderungen von Vereinen, bei denen Schüler sich beteiligen, sind der Schulleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Geben die Satzungen zu Bedenken Anlaß, so ist die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzuholen.

SchG. §§ 30, 29 Abs. 1, 119. Wo kein Schulleiter oder erster Lehrer bestellt ist, hat die Vorlage an die Ortsschulbehörde zu erfolgen. Unmittelbar vorgesetzte Behörde ist für die Schulleiter (SchG. § 30 SchVVO. § 46) und die ersten Lehrer das Kreisschulamt.

§ 4.

(4) Allen Vereinen obiger Art sind für Bildungszwecke und besonders für Jugendveranstaltungen nach Möglichkeit Schulräume, Turnhallen und Spielplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Benützung von Wirtschaftsräumen und der Genuß von Alkohol sind bei Schülerveranstaltungen und Schülerzusammenkünften nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.

Wegen des Verbots des Tabakrauchens vergl. § 60 Seite 380.

§ 5.

Die Schulleitung bezw. die Ortsschulbehörde kann einzelnen Schülern, das Unterrichtsministerium allgemein die Teilnahme und den Beitritt von Schülern zu Vereinen verbieten, durch deren Einfluß die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule gestört oder untergraben wird, oder die in sittlicher Beziehung zu Klagen Anlaß geben.

Gegen die Anordnung der Schulleitung oder Ortsschulbehörde ist die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig.

§ 6.

Die Teilnahme an parteipolitischen Vereinen ist nur wahlmündigen Schülern gestattet.

§ 7.

Inwieweit gesellige Schülerverbindungen in den oberen Klassen der Vollanstalten zugelassen sind, wird durch die nach § 36 der Schulordnung vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 45, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 43) für jede Anstalt besonders zu erlassenden „Schulgesetze" bestimmt.

Vergl. Bmkg. zu § 2.

Verbreitung von Druckschriften.

§ 63.

(1) Schüler dürfen nicht zur Verbreitung von Druckschriften, welche die Schule nicht berühren, in Anspruch genommen werden, soweit dies nicht nach dem Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 zulässig ist.

(2) Die Verteilung von Büchern oder Bildern an die Schüler ist nur mit besonderer Genehmigung des Kreisschulamts gestattet.

(3) Den Schülern selbst ist es verboten, Druckschriften ohne Genehmigung der Schulleitung in der Schule an Mitschüler zu verteilen.

1. Durch den Ausdruck „in Anspruch nehmen" soll die Vorschrift nach ihrer Entstehungsgeschichte zunächst als ein Verbot gekennzeichnet werden, das sich an diejenigen Personen richtet, denen die Schüler in der Schule unterstellt sind, d. i. die Lehrer einschließlich der wie diese an die Schulordnung gebundenen Religionslehrer. Und zwar soll das Verbot für die Lehrer nicht mit Beschränkung auf die eigenen Schüler, sondern unter Ausdehnung auf alle Schüler gelten. Es soll dadurch verhindert werden, daß Druckschriften irgend welcher Art, z. B. Zeitungen oder Zeitschriften, die ein Lehrer oder Religionslehrer auf Bestellung der Eltern von Schülern für diese bezieht, den Schülern zur Überbringung an die Eltern in der Schule ausgehändigt werden. Die Inanspruchnahme der Schüler für die Übermittelung von Druckschriften an die Eltern soll nur erfolgen dürfen, sofern es sich um Angelegenheiten der Schule handelt, z. B. Jahresberichte, Einladungen zu öffentlichen Prüfungen, zu Elternversammlungen, Anfragen bei den Eltern über Fragen des Schulbetriebs u.dergl. Die Vorschrift bezweckt hiernach in erster Reihe, einen Mißbrauch der Autorität des Lehrers zu verhindern. Sie schließt daher nicht aus, daß Schüler im Auftrag ihrer Eltern bei dem Lehrer oder Religionslehrer Druckschriften außerhalb der Schule abholen.

2. Durch den Ausdruck „zur Verbreitung" und den Hinweis im Nachsatz auf das Reichsgesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben wird der Vorschrift über ihr nächstes Ziel hinaus die Bedeutung eines allgemeinen Verbots der Verwendung von Kindern zur Verbreitung von Druckschriften, welche die Schule nicht berühren, gegeben.

Unter Verbreitung „hat man eine Tätigkeit zu verstehen, durch die eine Schrift ihrem Inhalt und ihrem Körper nach einem größeren

Personenkreis zugänglich gemacht wird". Frank, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich zu § 110 Seite 264. Aus dem RG. über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben kommen die Bestimmungen der §§ 17, 5, 8, 12 in Betracht, wonach fremde Kinder nur, wenn sie mehr als 12 Jahre alt sind, eigene Kinder aber ohne Beschränkung in gewerblichen Betrieben zum Austragen von Zeitungen verwendet werden dürfen. Die Vorschrift gilt bei fremden Kindern auch für sonstige Botengänge, während eigene Kinder auch hiefür unbeschränkt verwendet werden dürfen.

Aus der Fassung des § 63 „zulässig ist" kann nicht etwa gefolgert werden, daß das Verbot allgemein auf Schüler, die in dem Alter stehen, in dem ihnen nach dem Gesetz über die Kinderarbeit eine Tätigkeit in gewerblichen Betrieben gestattet werden kann, keine Anwendung finden soll. Befreit von dem Verbot sind vielmehr nur diejenigen Schüler, die aufgrund des Gesetzes in gewerblichen Betrieben mit dem Austragen von Druckschriften tatsächlich beschäftigt sind und zwar nur für diese Tätigkeit. Hiernach untersagt § 63 die Verwendung von Schülern für den von ihm bezeichneten Zweck allgemein mit der Einschränkung, daß das Verbot nicht gilt für die von einzelnen Schülern aufgrund der Vorschriften des Kinderschutzgesetzes übernommenen Arbeiten.

Soweit die Vorschrift sich über den Rahmen der Schule hinaus an die Allgemeinheit wendet, kann sie mangels einer ihre Durchführung sicherstellenden Bestimmung des PStGB. nicht erzwungen und im Falle der Übertretung nicht geahndet werden.

3. Abs. 2 macht die Verteilung von Lesestoff oder von Schriftchen und Bildchen zur Belohnung oder Aufmunterung an die Schüler in der Schule von der zuvor eingeholten Genehmigung des Kreis- bezw. Stadtschulamts oder nach SchBVO. § 44 Ziff. 9 des Rektors abhängig. Die Abgabe von Büchern außerhalb der Schule wird dadurch nicht berührt.

3. Abs. 3 ist durch die VO. des UM. vom 19. Juli 1922 — ABl. Nr. 35 — eingefügt worden. Das Verbot bezieht sich auf jede Art von Druckschriften, auch Bücher. Der Tatbestand des Abs. 2 kann unter Umständen schon durch die Mitteilung an einen einzigen Schüler erfüllt werden. Nicht unter das Verbot fällt die leihweise Abgabe eines an sich unbeanstandeten Buches an einen Mitschüler.

Schulstrafen.

§ 64.

(1) Als Schulstrafen dürfen zur Anwendung kommen: Verweise durch den Lehrer, den ersten Lehrer, den Schulleiter (Rektor), durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde und vor versammelter Ortsschulbehörde; Setzen oder Stellen auf einen besonderen Platz des Schulzimmers; Aufgeben belehrender, den Schüler nicht quälender Arbeiten in mäßigem Umfang; Zurückbehalten in der Schule (Nachsitzen) oder Kommenlassen in die Schule zu einer für den Schüler an sich schulfreien Zeit; Einsperrung bis zu sechs Stunden und körperliche Züchtigung durch den Lehrer. Über die nachsitzenden Schüler muß der Lehrer die Aufsicht führen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Das Zurückbehalten der Schüler über die Mittagszeit ist unstatthaft. Auch müssen die Schüler nachmittags so zeitig entlassen werden, daß sie noch bei Tag nach Hause kommen können.

1. Die Verordnung regelt das Strafsystem erschöpfend. Andere als die in Abs. 1 aufgeführten Strafen dürfen nicht zur Anwendung kommen z. B. Verweisung aus dem Klassenzimmer, Knienlassen, Kommenlassen des Schülers zu einer für ihn schulfreien Zeit in die Wohnung des Lehrers.

Die zu einer für sie schulfreien Zeit in die Schule einbestellten Schüler müssen wie die nachsitzenden Schüler entsprechend beschäftigt und beaufsichtigt werden. Die Aufsichtsführung kann auch von einem, sich dazu bereit erklärenden anderen Lehrer, als dem, der die Strafe verhängt hat, übernommen werden. Von der Verhängung der Strafe des Kommenlassens sollten die Eltern wie im Falle des § 66 schriftlich verständigt werden.

Einsperrung.

§ 65.

Zur Verhängung der Strafe der Einsperrung sind zuständig:

bis zu drei Stunden [der erste Lehrer sowie] der Klassenlehrer, letzterer mit Genehmigung des Schulleiters (Rektors) oder des ersten Lehrers, wo ein Schulleiter (Rektor) oder erster Lehrer nicht bestellt ist, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde,

bis zu sechs Stunden die Ortsschulbehörde, der Vorsitzende der Ortsschulbehörde, der Schulleiter (Rektor) und der erste Lehrer, [letzterer mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde.]

SchG. § 29. SchBVO. §§ 34, 45, 47.

Die Einsperrung ist die schwerste Schulstrafe. Die Zuständigkeitsbestimmungen der Abs. 1 und 2 sollen Sicherheit dafür schaffen, daß in jedem einzelnen Falle genau und sorgfältig geprüft wird, ob und in welchem Ausmaß die Strafe dem Verschulden des Schülers entsprechend ist. In den Städten mit Stadtschulämtern werden die den Schulleitern, der Ortsschulbehörde und ihrem Vorsitzenden zugewiesenen Zuständigkeiten nach § 78 durch die Stadtschulämter ausgeübt. Das Gleiche gilt nach SchBVO. § 44 Ziff. 10 für die Schulleiter der übrigen Städte.

Eine Änderung haben die Zuständigkeitsbestimmungen des § 65 durch SchBVO. § 34 in Verbindung mit §§ 45 und 47 insofern erfahren, als durch diese Bestimmungen die Zuständigkeit der Schulleiter zur Verhängung der Einsperrung bis zu sechs Stunden auch auf die Oberlehrer der Städte und die sonstigen ersten Lehrer übertragen ist, diese sonach in ihrer Zuständigkeit nicht mehr durch die Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde beschränkt sind. Im übrigen werden die in § 65 der Ortsschulbehörde und ihrem Vorsitzenden eingeräumten Zuständigkeiten durch SchBVO. § 34 nicht berührt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einsperrung. Vollzug.

§ 66.

(1) Die Strafe der Einsperrung darf nur in einem Raume des Schulhauses und wenn sie die Dauer von vier Stunden übersteigt, nur in Abteilungen vollzogen werden. Die Vorschriften des § 64 Absatz 2 gelten auch für die Einsperrung.

(2) Der Lehrer hat für die Dauer der Einsperrung für angemessene Beschäftigung des Schülers und zeitweise Nachschau zu sorgen. Hat der Schulleiter (Rektor), die Ortsschulbehörde oder deren Vorsitzender die Einsperrung verfügt, so liegt diesen ob, für die Nachschau zu sorgen. Jede Bestrafung mit Einsperrung ist durch den Schulleiter (Rektor) oder den (ersten) Lehrer unter Angabe des Grundes der Bestrafung in eine besondere Strafliste einzutragen, die dem staatlichen Aufsichtsbeamten bei der Prüfung vorzulegen ist.

1. Die Vollziehung der Strafe im Ortsarrest ist unzulässig. Wenn im Schulhaus nicht ein besonderer Raum dafür zur Verfügung steht, so ist ein Schulzimmer dazu zu verwenden. Die Abbüßung der Strafe soll in der für den Schüler schulfreien Zeit stattfinden. Von der Verhängung der Strafe und der für ihre Verbüßung festgesetzten Zeit ist den Eltern des Schülers gegen Bescheinigung Eröffnung zu machen. Geschieht die Übersendung der Strafverfügung durch den Ortsdiener, so hat dieser die erfolgte Zustellung zu beurkunden. Andernfalls ist dem Schüler zur Auflage zu machen, den Strafzettel nach erfolgter Unterzeichnung durch den Vater oder Fürsorger zurückzubringen. Wegen Beschädigung oder Vernichtung des Zettels durch die Eltern des Schülers vergl. Bmkg. zu § 47.

2. Der Lehrer kann, wenn ein Schuldiener vorhanden ist, die Nachschau, die allstündlich erfolgen soll, diesem übertragen.

Körperliche Züchtigung.

§ 67.

Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt. Sie ist nur ausnahmsweise zur Beugung beharrlichen böswilligen Widerstandes oder als Strafe für besonders unartiges Verhalten zulässig und darf die Grenzen der elterlichen Zucht nicht überschreiten.

Das elterliche Züchtigungsrecht geht nicht weiter, als mit der Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, vereinbar ist. (RGR. 49, 389.) Der preußische Unterrichtsminister hat über die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den preußischen Volksschulen die nachstehenden, allgemein beachtenswerten Grundsätze aufgestellt:

1. Ehrensache des Lehrers muß es sein, die Anwendung der Körperstrafe in seiner Schule auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Mißbrauch des Züchtigungsrechts verrät mangelhafte pädagogische Durchbildung.
3. Die Körperstrafe ist kein geeignetes Mittel zur Beförderung des Lernens.

4. Sie soll nie angewendet werden, ohne daß zuvor der etwaige Einfluß häuslicher oder physiologischer Verhältnisse auf das Verhalten des Schülers gewürdigt worden ist.

5. Die Körperstrafe darf in ihrer Anwendung weder die Gesundheit des Schülers schädigen, noch seine Ehre antasten, noch die Schamhaftigkeit verletzen.

6. Überschreitung des Züchtigungsrechtes führt nicht selten vor die Schranken des Gerichts, auch wenn sie nur im Eifer, in Erregung oder in der Entrüstung geschehen ist.

7. Der Lehrer soll darum zum Schutze nicht nur der Schüler, sondern auch seiner eigenen pädagogischen Würde alles beachten, was das Handeln im Affekt erschwert.

8. Insbesondere empfiehlt es sich immer, in angemessener Entfernung vom Schüler zu bleiben.

Die Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen — Abschnitt VI 7 — gibt in § 23 nähere Vorschriften über die Grenzen, die bei der Anwendung der Strafe einzuhalten sind.

Die bewußte oder fahrlässige Nichtbeachtung der Voraussetzungen, unter denen die Strafe der körperlichen Züchtigung überhaupt zulässig ist, oder der für die Anwendung der Strafe gezogenen Grenzen hat zur Folge, daß die körperliche Züchtigung sich als eine strafrechtlich verfolgbare Körperverletzung nach §§ 223, 230 RStGB. darstellt, deren Verfolgung, da es sich dabei um die Übertretung einer Amtspflicht handelt, ohne Antrag des Verletzten, von Amtswegen eintritt.

Der vorm. OSchR. hat in der nachstehenden Bekanntmachung vom 27. Februar 1904 (SchVOBl. Nr. 2) die Lehrer zur genauen und gewissenhaften Beobachtung der hinsichtlich der Strafe der körperlichen Züchtigung durch die Verordnung gezogenen Grenzen aufgefordert und ermahnt:

> Wir haben in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Lehrer der Volksschulen von der Strafe der körperlichen Züchtigung Gebrauch machen, ohne die Grenzen zu beachten, die hinsichtlich der zulässigen Anwendung dieses Strafmittels durch Schulordnung und Dienstweisung gezogen sind. Es gilt dies sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendung der Strafe als der Art ihrer Ausführung.
>
> In ersterer Beziehung wird zunächst vielfach nicht beachtet, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung der Regel nach, namentlich gegenüber schwächlichen oder kränklichen Kindern, ausgeschlossen ist und daß sie nur ausnahmsweise, insbesondere dann zur Anwendung kommen darf, wenn die sonstigen dem Lehrer zur Verfügung stehenden Erziehungs- und Strafmittel sich als unzureichend erweisen, wenn sonach das an sich strafbare Verhalten des Kindes als Ausfluß eines beharrlichen böswilligen Widerstandes oder einer rohen, gegen die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes schwer verstoßenden Gesinnung sich darstellt. Die Lehrer sind nach unseren Erfahrungen zu sehr geneigt, jede Zuwiderhandlung gegen die Schulordnung als eine grobe

Unart zu beurteilen und Verfehlungen in unterrichtlicher Beziehung, die oft lediglich mangelndem Verständnis, schüchternem Wesen oder geistigem Unvermögen des Kindes entspringen, sowie Nachlässigkeiten und Übersehen in der Besorgung häuslicher Arbeiten ohne weiteres als Ausfluß von Trotz, Bosheit und beharrlichem böswilligem Verhalten anzusehen und demgemäß zu bestrafen, während die Schuld hierfür vielfach in Verhältnissen zu suchen ist, für die das Kind nicht verantwortlich gemacht werden kann, unter Umständen sogar in dem eigenen Verhalten des Lehrers, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht gerecht wird, auch schwach begabte Kinder mit Liebe, Ausdauer und Geduld, zu behandeln und in ihrem Kenntnisstand zu fördern und überhaupt die ihm anvertrauten Kinder durch sein Beispiel wie durch väterlich wohlwollende Ermahnungen zu Anstand, Sitte und Gehorsam anzuleiten.

Wir machen es den Lehrern zur ernsten Pflicht, künftighin bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der körperlichen Züchtigung vorliegen, mit größter Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen und sich jeder Übereilung in dieser Beziehung sorgfältig zu enthalten.

Was die Ausführung der im einzelnen Fall zulässigen Strafe der körperlichen Züchtigung angeht, so darf der Schüler durch solche unter keinen Umständen einen Schaden an Körper oder Gesundheit nehmen. Eine körperliche Züchtigung, welche schwerere, länger dauernde Spuren am Körper des Gezüchtigten zurückläßt, wird aber stets — ganz abgesehen von den in derartigen Fällen immer möglichen, nicht voraussehbaren schlimmen Folgen schwerer Art für die Gesundheit desselben — schon an sich als eine körperliche Schädigung des Bestraften zu betrachten und deshalb als eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes zu beurteilen sein. Im weiteren ist zu beachten, daß jedes Schlagen auf den Kopf oder ins Gesicht, Reißen oder Zerren an Haaren und Ohren, sowie jede das Schamgefühl des Kindes verletzende Behandlung durchaus untersagt ist, und daß als Strafmittel nur eine (gebundene) Rute oder ein kurzes leichtes Stöckchen verwendet werden darf. Die Strafe soll dem Verschulden und Alter des Schülers entsprechend sein und nicht über den Rahmen des unbedingt Notwendigen hinausgehen; insbesondere ist eine wiederholte Züchtigung wegen ein- und desselben Vergehens oder die nutzlose Fortsetzung derselben bis zur beabsichtigten Beugung des vermeintlichen Widerstandes unzulässig. Überhaupt haben die Lehrer beim Vollzug der Strafe sich vernünftige Selbstbeschränkung aufzuerlegen und mit ruhiger Überlegung vorzugehen. Die Züchtigung darf weder nach Ausdehnung noch Stärke den Charakter der Mißhandlung annehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir erwarten, daß die Lehrer künftighin genau nach diesen Anweisungen und Belehrungen verfahren werden; die Nichtbeachtung derselben müßte unter Umständen nachdrückliches dienstpolizeiliches Einschreiten zur Folge haben. Die Lehrer der Volksschule müssen bei Ausübung ihrer Wirksamkeit insbesondere ihrer Strafgewalt stets dessen bewußt sein, daß ihnen die Kinder kraft einer gesetzlichen Verpflichtung der Eltern zum Unterricht und zur Erziehung überlassen werden müssen, daß sie deshalb zu besonderer Obsorge für die Fernhaltung jeder Schädigung des Körpers oder der Gesundheit der ihnen anvertrauten Jugend verpflichtet erscheinen.

Wir halten es für unsere ernste Pflicht, die Lehrer hierauf, sowie auf die große Verantwortung und die schweren Folgen noch besonders aufmerksam zu machen, die eine Überschreitung der Züchtigungsbefugnis unter Umständen für sie nach sich ziehen kann, zumal wenn dieselbe zum Gegenstand einer strafgerichtlichen Verfolgung gemacht wird.

Verhalten außerhalb der Schule.

§ 68.

(1) Auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, die sich Schüler außerhalb der Schule (in der Kirche, auf der Straße usw.) zu schulden kommen lassen, und die sich als Übertretung der den Schülern in den Schulsatzungen (§ 69) auferlegten Pflichten darstellen, können von dem Schulleiter (Rektor), dem (ersten) Lehrer der Ortsschulbehörde und deren Vorsitzenden mit Strafe belegt werden.

(2) Handelt es sich um schwerere Übertretungen, so soll in der Regel Bestrafung durch den Schulleiter (Rektor), die Ortsschulbehörde oder deren Vorsitzenden eintreten. Eine doppelte Bestrafung ist nicht zulässig.

Die Schule unterstellt auch das Verhalten der Schüler außerhalb des Schulhauses ihrer Strafgewalt. Vielfach wird dabei die Abwandlung von Vergehen gegen die öffentliche Ordnung wie z. B. die Beschädigung von Telegraphenanlagen, das Bewerfen vorbeifahrender Züge oder Autos mit Steinen, Feld- und Forstfrevel von den an sich hiezu zuständigen Behörden der Schule zur Erledigung überlassen. Es liegt dies sowohl im Interesse der beteiligten Kinder und deren Eltern, insofern sie einer sonst verwirkten öffentlichen Strafe entgehen, wie auch im Interesse der Schule, der in solchen Fällen an der erzieherischen Einwirkung besonders gelegen sein muß. Es würde von geringem pädagogischem Verständnis zeugen, wenn ein Lehrer in einem solchen Fall die Übernahme der Bestrafung unter dem Gesichtspunkt, daß für ihn keine Veranlassung und Verpflichtung vorliege, für eine andere Behörde tätig zu sein, ablehnen würde. Von der Art der Abwandlung des Falles ist der überweisenden Behörde Mitteilung zu machen, da diese, wenn die Schule das erbetene Einschreiten ablehnen sollte, in der Lage sein muß, von sich aus eine Ahndung eintreten zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wer von den alternativ als zum Einschreiten für zuständig erklärten Organen die Ahndung übernimmt, wird im wesentlichen davon abhängen, ob derjenige, der zunächst Kenntnis von der Sache erhält, von sich aus in Tätigkeit tritt oder ob er deren Erledigung wegen der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Falles einer anderen Stelle zuweist.

Die einzelnen Strafarten können von den als strafberechtigt erklärten Organen nur nach Maßgabe ihrer in den §§ 64 und 65 SchO. geregelten Zuständigkeit ausgeübt werden. Hiernach sind die Ortsschulbehörde, ihr Vorsitzender, der Schulleiter oder der erste Lehrer zur Verhängung der Strafe der Einsperrung, nicht aber auch zur Anwendung oder Anordnung körperlicher Züchtigung zuständig, die in § 64 — im Gegensatz zu früheren Bestimmungen — nur dem Lehrer vorbehalten ist. Die Entscheidung darüber, welche Strafe nach Art und Umfang im einzelnen Fall angezeigt erscheint, ist dem pflichtmäßigen Ermessen des Strafberechtigten überlassen. Die Strafe der körperlichen Züchtigung kann daher nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Lehrer die Bestrafung nach eigener Zuständigkeit übernimmt und ausführt. Wohl kann der Schulleiter oder die Ortsschulbehörde den Schüler dem Lehrer zur Bestrafung überweisen; sie können dabei aber nicht in einer den Lehrer verpflichtenden Weise bestimmen, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung zur Anwendung zu bringen sei.

Schulsatzungen.

§ 69.

(1) Für jede Volksschule sind die Vorschriften über die Pflichten der Schüler und die zulässigen Strafen nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Lehrer im Benehmen mit der Ortsschulbehörde in besonderen Schulsatzungen, die der Genehmigung des Kreisschulamtes bedürfen, zusammenzustellen.

(2) Die Schulsatzungen sind den Schülern zu Beginn jeden Schulhalbjahres vorzulesen. Jeder Schüler soll einen Abdruck der Schulsatzungen zur Zustellung an seine Eltern oder deren Stellvertreter erhalten.

Schulsatzungen sollen neben den allgemeinen Vorschriften der Schulordnung etwaige, nach den örtlichen Anschauungen und Verhältnissen für nötig oder angemessen erachtete Bestimmungen enthalten, wie z. B. das — unter Umständen auf ortspolizeilicher Vorschrift beruhende — Verbot an die Kinder, sich nach Eintritt der Dunkelheit auf den Straßen herumzutreiben vergl. auch Bmkg. zu § 60.

Wo in den Städten mit einem Stadtschulamt oder einem Rektor (SchBVO. § 44) die Aufstellung besonderer Satzungen für erforderlich erachtet wird, hat sie durch das Stadtschulamt bezw. durch den Rektor zu geschehen. Dabei wird sich die Anhörung der Schulkommission empfehlen. In Städten mit einem Rektor hat dieser Abschrift der Satzungen dem Kreisschulamt vorzulegen. Zur Genehmigung von

Satzungen anstelle des Kreisschulamts, wie in SchBVO. § 44 Ziff. 6 vorgesehen, wird sich für den Rektor Gelegenheit nicht bieten.

2. Sofern die Schulsatzungen nicht in den Zeugnisheften zum Abdruck kommen, wird es sich empfehlen, ihre Zustellung an die Eltern gegen schriftliche Bescheinigung zu bewirken.

Vierter Abschnitt.

Ausstattung und Reinigung der Schule.

§ 70.

(1) Zur inneren Einrichtung der Lehrzimmer, zu den für den Unterricht notwendigen Lehrmitteln und zu den sonstigen Schulgebrauchsgegenständen (§ 116 des Schulgesetzes) gehören außer den Schulbänken:

a) Vorhänge zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen, ein Thermometer, ein Schrank zur Aufbewahrung von Schulakten, Heften, Lehrbüchern und den übrigen Gebrauchsgegenständen, ein Tisch oder Pult nebst 2 Stühlen, eine schwarze Wandtafel und eine Notentafel, ein Tafelschwamm, eine Waschvorrichtung nebst Handtuch und die für Lehrer und Schüler erforderliche Tinte und Kreide, eine Reißschiene oder ein langes Lineal, ein Meterstab, ein Winkelmesser, ein Kreideeinsatzzirkel, ein Gewichtssatz und die wichtigsten Hohlmaße, geometrische Körper von hinreichender Größe, eine Rechenmaschine, eine Geige und die dem Lehrer zum Unterricht notwendigen Bücher und Schreibmaterialien;

ferner die nach den Forderungen des Unterrichtsplanes nötigen Lehrmittel in der für die einzelnen Schulklassen oder Lehrer erforderlichen Zahl, nämlich: Globus, Planigloben, Wandkarten von Baden, Deutschland, Europa und Palästina, Wandkarten vom Schulort und seiner Umgebung, vom Amtsbezirk oder Kreis;

b) für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten: die nötigen Gebrauchsgegenstände für Schreiben und Zeichnen, ein Schrank zum Aufbewahren der Handarbeiten und Arbeitsstoffe, eine Wandtafel mit quadratischer Lineatur, ein Nähramen, ein Tisch zum Schneiden und Richten der Näharbeiten, Nähtische oder wenigstens an den Bänken anzubringende Nähpolster, eine Waschvorrichtung mit Handtuch;

c) eine Sammlung der Apparate, die für die anschauliche Behandlung der in den §§ 145, 148 bis 155 des Unterrichtsplanes aus der Naturlehre vorgeschriebenen Unter-

richtsstoffe erforderlich sind, sowie die nötigen Wandbilder für den geographischen, geschichtlichen und naturgeschichtlichen Unterricht.

(2) Wo die Mittel es gestatten, soll durch Anbringung künstlerisch guter, dem Fassungsvermögen der Schüler angepaßter Bilder der Sinn für das Schöne geweckt und gepflegt werden.

(3) Wo besondere Zeichentische, deren Einführung sich empfiehlt, vorhanden sind, kann die Polsterung (lit. b) an diesen angebracht werden.

(4) Die für den Turn- und Spielunterricht erforderlichen Geräte werden durch besondere Verordnung bestimmt.

Als Thermometer sollen nur hundertteilige mit Ausschluß solcher mit doppelter Skala zur Verwendung kommen. SchVOBl. 1901 Seite 67.

Bezüglich der Schulbänke bestimmt § 11 der SchHBVO.

Die Schulbänke sollen der mittleren Größe der Schüler angepaßt, zweisitzig und überdies so eingerichtet sein, daß der innere Tischrand und der vordere Rand der Sitzbank in einer Vertikallinie liegen (Nulldistanz) oder der erstere Rand den letzteren überragt (Minusdistanz). Die Schulbank soll mindestens 1,20 Meter lang und im oberen Tischrand in der Mitte und am Ende derselben je ein gläsernes oder irdenes Tintengeschirr enthalten.

Im übrigen ist die Art der zu beschaffenden Schulbänke den Gemeinden freigegeben. Wo die Raumverhältnisse es gestatten, sollen die Schulbänke zweisitzig sein. Auch sind sie zweckmäßiger Weise nicht der mittleren Größe, sondern der verschiedenen Größe der einzelnen Altersstufen anzupassen. Wegen der für den Turnunterricht erforderlichen Geräte siehe SchG. Seite 63.

Schülerbücherei.

§ 71.

An jeder Volksschule soll eine Schülerbücherei bestehen. Über die Anschaffung der Bücher beschließt auf Antrag der Lehrer die Ortsschulbehörde. Die Verwaltung der Bücherei steht dem Schulleiter (Rektor) oder dem ersten Lehrer und wo ein Schulleiter (Rektor) oder erster Lehrer nicht bestellt ist, dem von der Ortsschulbehörde damit betrauten Lehrer zu.

SchBVO. § 38, 3. VO. über die Errichtung von Dienststellenausschüssen vom 23. Mai 1921 § 3 Ziff. 3 a. Bktm. über die Berufsberatung vom 29. Mai 1922 S. 376.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Beschaffung einer Schülerbücherei ist nicht im Gesetz unmittelbar, wohl aber in der ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgabe, für die Unterrichtung und Erziehung

ihrer schulpflichtigen Jugend zu sorgen, begründet. Die Gemeinde wird daher in dem für die Schule aufzustellenden Voranschlag jeweils eine angemessene Summe „für Schülerbüchereien" vorsehen.

Die Entscheidung über die Anschaffung der Bücher ist der Ortsschulbehörde zugewiesen, die über die voranschlagsmäßigen Mittel hiezu verfügt. Sie wird dabei die sachkundigen Anträge des Lehrers berücksichtigen, wenn sie auch rechtlich nicht daran gebunden ist.

An den großen Volksschulen, an denen die Verfügung über die Mittel des Voranschlags den Stadtschulräten oder den Rektoren zukommt, entscheiden diese über die Anschaffung.

Ein Verzeichnis von für Schülerbüchereien geeigneten Büchern enthält der von dem UM. mit Bkm. vom 28. Mai 1923, ABl. Nr. 19, empfohlene „Ratgeber für die Schülerbibliotheken der Volks- und Fortbildungsschulen" herausgegeben von R. Lauer, O. Fritz und R. Höfler, Verlag der Konkordia in Bühl. Erwünscht wäre eine Neubearbeitung des wertvollen Verzeichnisses. Die Verwaltung der Schülerbücherei und der Lehrerbücherei gehört wie die der Lernmittel zu den dienstlichen Aufgaben des Lehrers, für die eine besondere Vergütung nicht gewährt wird. Wo die Besorgung der Bücherei — wie an großen Schulen — einen besonderen Zeitaufwand verursacht, kann bei der Zuweisung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl an den Lehrer auf die ihm hieraus erwachsende Belastung entsprechend Rücksicht genommen werden.

Schulinventare, Schulakten.

§ 72.

Die Lehrer sind verpflichtet, über die in ihrem Besitz und unter ihrer Aufsicht befindlichen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel ein geordnetes Verzeichnis zu führen und für die Ordnung und Aufbewahrung der Schulakten zu sorgen.

Die Verwaltung der Lehrmittel und Gebrauchsgegenstände gehört zum Dienstkreis der Lehrer. Eine besondere Vergütung kann dafür nicht gewährt werden. Wenn durch die Gemeinde Lernmittelfreiheit eingeführt ist, hat die Gemeinde auch für die Durchführung der Anordnung Sorge zu tragen. Sind in einer Stadt besondere Stadtschulämter oder Rektoren bestellt, so haben diese auf Verlangen der Gemeinde die betreffenden Geschäfte zu übernehmen.

Gesundheitliche Anforderungen an die Lernmittel.

§ 73.

Die Lehr- und Lernmittel sollen so eingerichtet sein, daß jede Schädlichkeit für die Augen der Schüler ausgeschlossen ist. Hefte und Bücher müssen gutes, helles, festes Papier haben, das die Schrift und den Druck einer Seite auf der anderen nicht durchschlagen läßt. Der Druck muß entsprechend groß und übersichtlich sein.

Eine unterm 17. Januar 1884 von dem vom OSchR. über die Pflege der Gesundheit in den Mittelschulen erlassene Verordnung bestimmt, daß bei dem Druck der Schulbücher betragen soll: Die Buchstabengröße mindestens 1,5 mm, die Dicke der Striche 0,25 mm, der Zwischenraum der verschiedenen Striche der Buchstaben 0,5 mm, der Zwischenraum zwischen zwei Wörtern 2 mm, die Entfernung zweier Zeilen zwischen den nicht überragenden Buchstaben (Durchschuß) 2,5 mm.

Um die Fährlichkeiten, die mit dem Turnunterricht verbunden sein können, nach Tunlichkeit zu verhüten, sollten — wie dies für die Staatsschulanstalten durch einen Runderlaß des UM. vom 2. September 1902 vorgeschrieben ist — sämtliche Turngeräte jährlich mindestens einmal auf ihre Festigkeit und Brauchbarkeit genau untersucht werden.

Nachsicht für kleinere Schulen.

§ 74.

Das Kreisschulamt ist ermächtigt, für kleinere Schulen auf Antrag der Gemeinden beim Vorhandensein besonderer Verhältnisse Nachsicht von der Anschaffung einzelner der in § 70 c aufgeführten Lehrmittel zu gewähren.

Für die Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachsicht zu gewähren ist, kommen in erster Reihe die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde in Betracht. Das Bedürfnis nach Anschauungsmitteln der in § 70 Abs. 1 Ziff. c bezeichneten Art wird im allgemeinen in kleinen, abgelegenen Gemeinden noch mehr vorhanden sein, als in großen, dem Verkehr angeschlossenen Gemeinden.

Entscheidungsbefugnis des Gemeinderats.

§ 75.

(1) Über Anträge auf Neuanschaffung, Ergänzung und Unterhaltung von Lehrmitteln, Gerätschaften und Gebrauchsgegenständen entscheidet, wenn die Mittel hierfür nicht zur unmittelbaren Verfügung der Schulbehörden stehen, der Gemeinderat.

(2) Wenn der Gemeinderat einem an ihn gerichteten Antrag nicht stattgibt, so hat das Kreisschulamt auf Anrufen des einen oder des anderen Teils die Gegenstände zu bezeichnen, deren Anschaffung es für notwendig erachtet (§ 116 des Schulgesetzes).

SchG. § 23. SchBVO. §§ 9, 31, 37.

Lehnt der Gemeinderat die Anschaffung der vom Kreisschulamt ihm als notwendig bezeichneten Schulgebrauchsgegenstände ab und bleibt er auch gegenüber einer auf Antrag des Kreisschulamts vom Bezirksamt

versuchten Einwirkung auf dieser Ablehnung bestehen, so hat das Kreisschulamt nach Maßgabe des § 140 Abs. 2 Ziff. 2 und ZVO. § 5 Ziff. 2 b Antrag auf Erlassung einer Entscheidung durch den Bezirksrat zu stellen.

Anschaffung der Lernmittel.

§ 76.

Wenn die Schüler nicht im Besitz der erforderlichen Bücher und sonstigen Lernmittel sind, oder wenn sich diese in unbrauchbarem Zustand befinden, so erläßt die Ortsschulbehörde an die Eltern oder deren Stellvertreter aufgrund des § 5 des Schulgesetzes die schriftliche Aufforderung, binnen einer zu bestimmenden Frist die nötigen Anschaffungen zu machen, widrigenfalls das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft werde, dem die Unterhaltspflicht für den Schüler obliegt. Nach fruchtlosem Verlauf der bestimmten Frist sorgt die Ortsschulbehörde für Anschaffung des Fehlenden durch die Gemeinde.

Vergl. SchG. § 5 Seite 18.

Reinhaltung der Schulräume.

§ 77.

(1) Die Schulzimmer und sämtliche zur Schule gehörigen Räume einschließlich der Turnhallen sind stets rein zu halten.

(2) Zu diesem Zweck sind die Schulzimmer und die zu ihnen führenden Gänge und Treppen täglich nach Beendigung der Schulzeit bei geöffneten Fenstern und angefeuchtetem Boden sauber auszukehren; nach dem Auskehren ist der Staub auf Bänken, Tischen, Stühlen, Öfen und Ofenröhren zu entfernen. Die Böden sind alle acht Tage nach vorausgegangenem sauberen Auskehren mit einem feuchten Tuche aufzuziehen. Alle vier Wochen ist das Holzwerk in dem Schulzimmer sauber abzuwaschen; gleichzeitig sind die Fenster zu reinigen. Das Aufziehen hat zu unterbleiben, wenn die Zimmer bei der Hauptreinigung (Absatz 4), mit staubbindendem Öl gestrichen werden.

(3) Die Aborte (Zellen und Pissoirs) sind so oft als nötig, jedenfalls aber alle acht Tage durch Ab- und Aufwaschen gründlich zu reinigen.

(4) Außerdem sind wenigstens viermal im Jahre die Böden sämtlicher Schulräume gründlich aufzuwaschen sowie Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände vom Staub zu reinigen.

(5) Schülern darf die Besorgung der Reinigungsarbeiten nicht übertragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(6) Den Lehrern wird zur Pflicht gemacht, die genaue Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und etwa wahrgenommene Mißstände durch Vermittelung des ersten Lehrers oder Schulleiters (Rektors) der Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(7) Für die Volksschulen der Städteordnungsstädte können besondere Reinigungsordnungen aufgestellt werden, die, soweit sie Abweichungen von den vorstehenden Anordnungen enthalten, der Genehmigung durch das Unterrichtsministerium bedürfen.

1. Der gründlichen Reinigung der Schulräume kommt eine große Bedeutung inbezug auf die Verhütung von ansteckenden Kinderkrankheiten zu, da gerade von der Schule aus die Kinderkrankheiten ihre weiteste Verbreitung finden. Aus dem staatlicherseits eingeführten Zwang zum Besuch der Volksschule ergibt sich für den Staat die Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die aus dem Schulbesuch entspringende Gefahr der Übertragung und Verbreitung von Krankheiten unter den Schülern zu verringern. In erster Reihe gehört hierher die Vorsorge für eine genügende Reinhaltung der Schulräume.

2. Die Vorschriften des § 77 geben die Anforderungen wieder, die von seiten der staatlichen Medizinalbehörde und von dem Landesgesundheitsrat zum Schutz der Gesundheit von Lehrern und Schülern als unumgänglich nötig bezeichnet worden sind. Die Reinigungsarbeiten sind jeweils in der schulfreien Zeit vorzunehmen. Die für die staatlichen Schulanstalten unterm 24. Dezember 1909 erlassene Reinigungsordnung enthält noch weiter folgende auch für die Volksschulen beachtenswerte Vorschriften:

„Vor dem feuchten Aufziehen der Lehrzimmer müssen die Bänke von ihren Plätzen gerückt werden, um eine vollständige Reinigung des Bodens zu ermöglichen." Soweit die Einrichtung der Schulbänke es gestattet, wird das schon bei der täglichen Reinigung zu geschehen haben. „Ferner sind täglich die Schulwandtafeln sauber abzuwaschen, die Tafelschwämme zu reinigen, die nötigen Kreidestücke an den Tafeln bereit zu legen, und soweit nötig die Tintengläser, die Wasserverdampfschalen und Waschwasserbehälter aufzufüllen. Auch muß der mit fester Deckung versehene Teil des Schulhofes täglich gekehrt werden."

Die genaue Durchführung der Vorschriften erfordert die Bestellung besonderer mit der Vornahme der Arbeiten zu betrauender Persönlichkeiten, deren Obliegenheiten vertragsmäßig festzusetzen sind. Die Anordnung über die Mitwirkung der Bezirksämter bei dem Abschluß dieser Verträge ist durch Erlaß des UM. vom 17. Mai 1921 wieder aufgehoben worden. Den Kreisschulämtern steht wegen Aufnahme entsprechender Mittel für die Reinigungsarbeiten in den Gemeindevoranschlag und der Bestellung geeigneter Persönlichkeiten zur Besorgung dieser Arbeiten nur eine mittelbare Einwirkung auf die Gemeinden durch Vermittlung der Bezirksämter zu. Die Übernahme der Reinigungsarbeiten durch die Angehörigen des Lehrers ist von dem vorm. OSchR. als mit der Stellung der Lehrer nicht vereinbar erklärt worden.

3. Eine besondere Fürsorge ist nicht nur aus gesundheitlichen, sondern auch aus sittlichen Gründen der Reinhaltung der Aborte zuzuwenden. Nach den Anordnungen für die staatlichen Schulanstalten müssen die Aborte und Pissoirs täglich auf ihre Sauberkeit nachgesehen und die Abortsitze täglich abgewaschen werden. Bei fehlender Selbstspülung sind die Pissoirs täglich und in der heißen Jahreszeit vor- und nachmittags abzugießen.

Die tägliche Reinigung hat stets in der schulfreien Zeit zu geschehen.

4. Die in Abs. 4 vorgesehene gründliche Reinigung ist in den Ferien an Weihnachten, Ostern, im Sommer und im Spätjahr vorzunehmen.

5. Die Vorschrift des Abs. 5 schließt die Verwendung der eigenen Kinder der mit den Reinigungsarbeiten betrauten Personen nicht aus.

Fünfter Abschnitt.

Anwendung der Schulordnung an den Volksschulen der Städteordnungsstädte.

§ 78.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen dem Kreisschulamt, dem Schulleiter (Rektor), der Ortsschulbehörde oder ihrem Vorsitzenden zugewiesenen dienstlichen Aufgaben und Zuständigkeiten werden an den Volksschulen der Städteordnungsstädte durch die nach § 119 des Schulgesetzes bestellten Volksschulrektoren (Stadtschulräte) ausgeübt. Den genehmigten Stundenplan hat der Volksschulrektor dem Kreisschulamt auf Verlangen zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Zur Erledigung der ihm obliegenden Dienstgeschäfte kann der Volksschulrektor die nach § 120 des Schulgesetzes angestellten Rektoren und ersten Lehrer (Oberlehrer) nach den näheren Bestimmungen der für diese erlassenen Dienstweisungen beiziehen. Die Beschlußfassung über die Verteilung der Ferien (§ 54 Absatz 3) bleibt in den Städten der Städteordnung, soweit die Regelung nicht in dem aufgrund des § 128 des Schulgesetzes erlassenen Ortsstatut vorgesehen ist, dem Stadtrat vorbehalten.

Soweit hier dienstliche Aufgaben, die nach der Schulordnung der Ortsschulbehörde oder ihrem Vorsitzenden zukommen, an den Volksschulen der Städteordnungsstädte den schultechnischen Leitern dieser Schulen zugewiesen werden, ist dies auf ausdrücklichen Antrag der beteiligten Städte geschehen.

Die Übertragung von Dienstaufgaben des Kreisschulamts an die Leiter dieser Schulen ist, soweit es sich um Volksschulen mit Stadtschulämtern handelt, insofern gegenstandslos geworden, als diesen schon nach allgemeiner Regelung die gleichen Befugnisse wie den Kreis-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schulämtern zukommen. Damit ist auch die Bestimmung über die Vorlage des Stundenplans an das Kreisschulamt hinfällig geworden. Soweit aber Volksschulen der früheren Städteordnungsstädte mit Rektoren in Frage kommen, sind diesen Rektoren die entsprechenden Zuständigkeiten durch § 44 der SchBVO. zugewiesen worden. Die Vorlage des Stundenplans — bezw. einer Abschrift desselben — an das Kreisschulamt hat an diesen Schulen nach § 44 Ziff. 6 der SchBVO. in jedem Fall — ohne besonderes Verlangen des Kreisschulamtes — zu geschehen.

Die Rektoren nach § 120 SchG. sind nach der durch PAVO. Art. 2 geschaffenen Neuordnung zweite Beamte des Stadtschulamts und als solche zur Vertretung des Stadtschulrats in allen seinen Dienstobliegenheiten zuständig. Die dienstlichen Aufgaben der Oberlehrer sind in § 45 der SchBVO. festgelegt.

Die dermalige Geltung der Vorschriften des § 78 ist hiernach auf den ersten und den letzten Satz beschränkt.

Muster I.
Zu § 2.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme in die Volksschule betreffend.

Auf Beginn des neuen Schuljahres werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, die in der Gemeinde — den zum Schulverband gehörigen Gemeinden — .....
..... ihren dauernden Aufenthalt haben und das sechste Lebensjahr am 30. April d. J. zurückgelegt haben werden.

Die Eltern oder deren Stellvertreter werden aufgefordert, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder am

....., den ..... ten ..... 19 .....

vormittags von ..... bis ..... Uhr

im Schulhause ..... persönlich anzumelden.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf die Kinder, die auf Beginn des vorigen Schuljahres zurückgestellt worden sind, die im neuen Schuljahr Privatunterricht erhalten sollen, sowie auf die nichtvollsinnigen (blinden und taubstummen), die geistesschwachen, krüppelhaften und epileptischen Kinder; bezüglich der letzteren Kinder haben sich die Eltern bei der Anmeldung zu erklären, ob sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Kinder durch private Überweisung oder durch Unterbringung in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Erziehungs- und Unterrichtsanstalt nachkommen wollen und ob sie die Aufnahme in eine solche Anstalt beantragen.

In dem Anmeldetermin sind auch etwaige Anträge auf Nachsichtserteilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, die schwächlich oder in der Entwickelung zurückgeblieben sind, unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, sowie auf Befreiung vom Unterricht für Kinder, die Privatunterricht erhalten sollen, zu stellen. Anträge der letzteren Art sind mit besonderer Begrün-

dung schriftlich einzureichen unter Anschluß eines bezirksärztlichen Zeugnisses darüber, daß das Kind wegen krankhaften Zustandes die Volksschule nicht besuchen kann, sowie mit Nachweisen darüber, daß das Kind mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten wird.

Für sämtliche Kinder ist das religiöse Bekenntnis anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Ferner sind der Geburtsschein und für die Kinder, die auf Beginn des Schuljahres in die Volksschule eintreten werden, auch der Impfschein vorzulegen.

Die schulpflichtigen Kinder haben sich zu Beginn des Schuljahres

am ....., vormittags ..... Uhr,

im Schulhaus einzufinden.

Befreit hiervon sind:

1. die nichtvollsinnigen, geistesschwachen, krüppelhaften und epileptischen Kinder;
2. die Kinder, die vom Besuch der Volksschule wegen sonstiger Gebrechen entbunden sind;
3. die Kinder, denen Nachsicht hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht gewährt ist;
4. die Kinder, die vom Besuch der Volksschule entbunden sind, weil sie Privatunterricht erhalten.

Kinder, die die Volksschule zu besuchen haben, aber aus irgend einem Grund zu Beginn des Schuljahres nicht erscheinen können, sind von ihren Eltern oder deren Stellvertretern unter Angabe des Hindergrundes mündlich oder schriftlich zu entschuldigen.

Eltern oder deren Stellvertreter, die es versäumen, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder zum Besuch der Volksschule anzuhalten, unterliegen der Bestrafung aufgrund des § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 18. Juli 1923.

....., den ..... 19.....

Die Ortsschulbehörde.

Das Muster ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Bad. Verf. § 19 Abs. 5 und des GSchG. über die Verpflichtung zum Besuch der Volksschule entsprechend geändert.

Volksschule Baden-Baden.

Muster II.
Zu § 10.

Hauptschülerliste.

Mädchen.

Jahrgang 1914/15,
enthaltend sämtliche Mädchen, die auf Ostern 1914 schulpflichtig geworden sind.

1.	2.	3.	4.			5.	6.
O.-B.	Zu- u. Vorname des schulpflichtigen Kindes	Geburtsort	Geburtszeit			Religion	Zu- u. Vorname sowie Stand des verantwortlichen Elternteils oder seines Stellvertreters
			Jahr	Monat	Tag		
1.	**Abel**, Marie	Baden	1907	Mai	2.	kath.	**Abel**, Johann, Schlosser
2.	**Albert**, Katharina	Karlsruhe	1908	April	27.	ev.	**Albert**, Friedr., Agent
3.	**Binder**, Emilie	Prechtal	1908	April	30.	ev.	**Volk**, Michael, Kaufmann, Pflegevater
4.	**Degen**, Rosa	Konstanz	1907	Aug.	12.	kath.	**Degen**, Friedr., Privat
5.	**Herbst**, Ida	Baden	1908	Jan.	21.	kath.	**Herbst**, Michael, Milchhändler
6.	**Keller**, Josepha	Baden-Lichtental	1908	Jan.	30.	kath.	†**Keller**, Theod., Kaufmann **Stadler**, Hugo, Kaufmann, Vormund
7.	**Siegwart**, Wilhelmine	Baden	1907	Nov.	19.	ev.	**Siegwart**, Karl, Privat
8.	**Traub**, Klara	Baden	1907	Juli	19.	kath.	**Traub**, Severin, Taglöhner
9.	**Vetter**, Frieda	Baden	1907	Juli	30.	kath.	**Vetter**, Agathe, Schreinersw.
10.	**Zutt**, Sophie	Oos	1908	April	23.	kath.	**Zutt**, Moritz, Schreinermstr.
11.	**König**, Elisabeth	Achern	1907	Dez.	6.	kath.	**König**, Friedr., Wirt
12.	**Maier**, Karoline	Baden	1907	Okt.	6.	kath.	**Maier**, Franz, Schuhmacher
13.	**Müller**, Frieda	Karlsruhe	1908	Aug.	2.	ev.	**Müller**, Karl, Oberamtsrichter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7	8.	9.	10.
Nachweis über den Schulbesuch			Bemerkungen
Tag, Monat und Jahr des Eintritts	Bezeichnung der Anstalt	Tag, Monat und Jahr des Austritts	
15. April 1914	Volksschule hier	—	
15. April 1914	Volksschule hier	—	
15. April 1914	Volksschule hier	1. März 1915	Infolge Umzugs der Pflegeeltern nach Singen überwiesen.
—	—	—	Nach Beschluß des Volksschulrektorats Baden vom 1. April 1914 wegen Privatunterrichts vom Schulbesuch entbunden.
15. April 1914	Volksschule hier	11. Sept. 1917	In die Höhere Mädchenschule dahier am 12. Sept. 1917 eingetreten. (Mitteilung der Direktion vom 15. Sept. 1917).
—	Lehr- und Erziehungsinstitut zum hl. Grab hier	—	Nach Schreiben der Vorsteherin eingetreten am 16. April 1914.
—	—	—	Als geistesschwach zum Besuch der Volksschule nicht angehalten.
—	—	—	Als blind zum Besuch der Volksschule nicht angehalten.
20. April 1915	Volksschule hier	—	Nachsicht hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht bis Ostern 1915 erteilt. Eingetreten Ostern 1915.
15. April 1914	Volksschule hier	11. Sept. 1917	In das Gymnasium hier eingetreten am 12. Sept. 1917 (Schreiben der Gymnasiumsdirektion vom 15. September 1917).
15. April 1914 1. Mai 1915	Volksschule Achern Volksschule hier	29. April 1915	Am 29. April 1919 von Achern überwiesen.
15. April 1918	Lehrinstitut zum hl. Grab hier Volksschule hier	15. April 1918	Aus dem Lehr- und Erziehungsinstitut zum hl. Grab hier überwiesen am 12. April 1918.
—	Gymnasium hier	—	Wird nach der Überweisung des Volksschulrektorats Karlsruhe vom 1. Aug. 1919 das Gymnasium in Baden besuchen. Nach Mitteilung der Gymnasiumsdirektion hier vom 13. Sept. 1919 in diese Anstalt eingetreten am 12. Sept. 1919.

Muster III.
Zu § 14.

Hauptschülerliste Nr. ....

Nr. .... Baden, den .... 19....

Das Volksschulrektorat Baden

an die Ortsschulbehörde in ....

D.... Schüler....

welche.... am .... aus Klasse....

(.... Schuljahr) — der hiesigen Volksschule (Schulabteilung ....) — des hiesigen Gymnasiums — der hiesigen Höheren Mädchenschule — austrat, wird hiermit dorthin überwiesen.

Geburtsort: ....

Geburtszeit: ....

Religionsbekenntnis: ....

Erstmalige Aufnahme in die Volksschule: ....

Bisheriger Schulbesuch: ....

Schulzeugnis über Betragen, Fleiß und Leistungen wurde de.... Schüler.... beim Abgang ausgehändigt.

Verantwortlich für den Schulbesuch dortselbst ist:

....
(Name, Stand und Wohnung der Eltern oder deren Stellvertreter.)

D.... Schüler.... soll in — die dortige Volksschule — das dortige Gymnasium — die dortige Höhere Mädchenschule — die Lehr- und Erziehungsanstalt von .... — eintreten.

Der Klassenlehrer: .... Das Volksschulrektorat: ....

Muster IV.
Zu § 24 Absatz 1.

Volksschule Bulach.

Liste

der

ungerechtfertigten Schulversäumnisse

und der

Schulversäumnisstrafen

für die Zeit vom 16. Februar bis 1. März 1914.

---

1. Ordnungszahl	2. Zu- und Vorname des Schulkindes	3. Klasse (Schuljahr)	4. Tage, an denen die Schule versäumt wurde	5. Zu- und Vorname sowie Stand des verantwortlichen Elternteils oder seines Stellvertreters
1.	**Felder**, Jakob	1.	17., 19., 26. Febr.	**Felder**, Jos., Fabrikarb.
2.	**Weber**, Heinrich	1.	18., 19., 20. Febr.	**Weber**, Kath., Wäscherin
3.	**Glaser**, Emma	2.	20. Febr.	**Glaser**, Ant., Schreiner
4.	**Schmidt**, Friedrich	2.	21. Febr.	**Müller**, Karl, Postschaffner, Vormund
5.	**Bitter**, Franz	3.	17., 23. Febr.	**Bitter**, Michael, Dienstknecht
6.	**Hecht**, Theodor	4.	18., 19., 28. Febr.	**Hecht**, Jos., Maurersw.
7.	**Herbst**, Luise	6.	17. Febr.	**Herbst**, Lud., Bierbrauer
8.	**Maier**, Albert	7.	19., 20. Febr.	**Maier**, Gottlob, Buchbinder
9.	**Fritz**, Robert	8.	19. Febr.	**Fritz**, Aug., Fabrikauff.

An den Herrn Vorsitzenden der Ortsschulbehörde Bulach mit dem Antrag, gegen die Angezeigten O.-Z. 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 9 die gesetzliche Strafe auszusprechen bezw. herbeizuführen.

Bulach, den 2. März 1914.

Der erste Lehrer:
N. N.

Ortsdiener N. N. erhält den Auftrag, die Straferkenntnisse gegen die Angezeigten O.-Z. 1, 4, 5, 7, 8 und 9 zu eröffnen und die Strafbeträge sogleich zu erheben.

Bulach, den 4. März 1914.

N. N., Bürgermeister.

6.	7.	8.	9.			10.			11.	12.
Zahl der früheren Bestrafungen	Erkenntnis des Bürgermeisteres		Die Strafe wurde							
			bezahlt						nicht bezahlt warum nicht?	**Bemerkungen** (über Einwendungen, Beschwerden, Strafvollzug u. dergl.)
	Datum	Strafansatz M	₰	Datum	M	₰	Datum	M	₰	
—	4./3.	—	30	8./3.	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Anzeige an das Bezirksamt erstattet.
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nachträgl. Entschuldigung im Benehmen mit dem ersten Lehrer zugelassen.
1	4./3.	—	20	—	—	—	3./4.	—	20	Einwendung.	Der Einwendung wurde nicht stattgegeben.
2	4./3.	—	60	—	—	—	2./4.	—	60	Frist bis 1. April erbeten.	Frist bewilligt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Mutter trifft keinerlei Verschulden: der Knabe erhielt nachträgl. eine Schulstrafe.
1	4./3.	—	40	—	—	—	—	—	—	Beschwerde ans Bezirksamt	Beschwerde vom Bezirksamt verworfen.
—	4./3.	—	20	—	—	—	—	—	—	Vermögenslos.	Die Strafe wurde in Abgang genommen.
—	4./3.	—	30	8./3.	—	30	—	—	—		
					—	60		—	80		

Die bis jetzt eingegangenen Strafen mit 60 ₰ werden der Gemeindekasse — dem Schulfonds — in Einnahme gewiesen.

Bulach, den 10. März 1914.

Der Gemeinderat (die Ortsschulbehörde):
N. N.

Den Empfang obiger 60 ₰ bescheinigt

Bulach, den 12. März 1914.

N. N., Gemeinderechner (Schulfondsrechner).

Die weiter eingegangenen Strafen mit 80 ₰ werden der Gemeindekasse — dem Schulfonds — in Einnahme gewiesen.

Bulach, den 4. April 1914.

Der Gemeinderat (die Ortsschulbehörde):
N. N.

Den Empfang obiger 80 ₰ bescheinigt

Bulach, den 6. April 1914.

N. N., Gemeinderechner (Schulfondsrechner).

Muster V.
Zu § 24 Absatz 2.

Volksschule Waldkirch.

Schulversäumnis-Strafbogen.

(2.) Antrag. Nr. des Verzeichnisses:

Zu- und Vorname des Schulkindes	Klasse	Name und Stand des verantwortlichen Elternteils oder dessen Stellvertreters	Wohnung	Bezeichnung der Tage der Versäumnisse	Zahl der früheren Bestrafungen	Bemerkungen

Waldkirch, den ..... 19.....

Der Klassenlehrer: Das Rektorat:

.....

№..... An das Bürgermeisteramt Waldkirch mit dem Antrag, die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Das Rektorat:

.....

Waldkirch, den ..... 19.....

Beschluß.

№..... 1. Straferkenntnis über ..... Mark ..... Pfg.
2. — R. v. — an den Ratsdiener N. N. mit dem Auftrag, vorstehendes Straferkenntnis zu eröffnen und den Strafbetrag sofort zu erheben.

Das Bürgermeisteramt:

.....

Das Straferkenntnis wurde am ..... eröffnet.

Die Strafe wurde ..... bezahlt.

Grund der Nichtzahlung: .....

Zugreifbare Fahrnisse sind ..... vorhanden.

Waldkirch, den ..... 19.....

Der Ratsdiener:

.....

Waldkirch, den ..... 19.....

№.....

Beschluß.

1. Einnahmeweisung.
2. An das Rektorat zurück.

Das Bürgermeisteramt:

.....

Waldkirch: den ..... 19.....

Beschluß.

1. Austrag in der Versäumnistabelle.
2. — R v. — an den Herrn Klassenlehrer..... zur Kenntnisnahme.

Das Rektorat:

Die Kenntnisnahme bescheinigt:

Waldkirch, den ..... 19.....

Der Klassenlehrer:

.....

Muster VI.
Zu § 31.

Volksschule Karlsruhe.

Mahnung
wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis.

Ihre Tochter Marie Bickel, Schülerin der II. Klasse, hat die Schule am , vormittags, ungerechtfertigt versäumt. Unter Hinweis auf §§ 1 und 4 des Schulgesetzes ersuchen wir, dafür besorgt zu sein, daß das Kind die Schule künftighin geordnet besucht.

Gegen diese „Mahnung" ist binnen einer Woche vom Tage der Zustellung an die Beschwerde an das Bezirksamt zulässig.

Karlsruhe, den ..... 19....

Das Volksschulrektorat:

.....

An Herrn .....

.....

in .....

Zustellungsgebühr 50 ₰.

Zugestellt am .....

N. N., Stadtdiener.

Sind schon zwei Mahnungen fruchtlos ergangen, so ist der dritten Mahnung als Schlußsatz beizufügen:

Nachdem gegen Sie wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis bereits zweimal **Mahnung** fruchtlos ergangen ist, wird für den Fall weiterer Schulversäumnisse aufgrund des § 71 des Polizeistrafgesetzbuches eingeschritten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster VII.
Zu § 40.

Volksschule Karlsruhe.

Handliste.

Klasse: ..... Lehrer: .....

Schuljahr 19...../.....

Schülerzahl:

Am Anfang des Schuljahres . . . . .
Eingetreten während des Schuljahres .....
Zusammen .....
Ausgetreten während des Schuljahres .....
Bestand am Schlusse des Schuljahres .....

Ferien und schulfreie Tage:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Versäumnisse:

1. bewilligte . . ..
2. entschuldigte . .....
3. ungerechtfertigte .....

Zusammen .....

Abstufung der Noten:

a. für Betragen:
1 = gut,
2 = nicht ganz befriedigend,
3 = tadelnswert;

b. für Fleiß, Aufmerksamkeit und Leistungen:
1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = ziemlich gut,
4 = hinlänglich,
5 = ungenügend.

	Name, Geburtstag, Geburtsort u. Religionsbekenntnis des Kindes. Name, Stand und Wohnung der Eltern oder deren Stellvertreter.		Schulversäumnisse		
			bewilligte	entschuldigte	ungerechtfertigte
O. Z.		April			
		Mai			
		Juni			
		Juli			
		August			
		Sept.			
		Oktbr.			
No. der Hauptschülerliste	eingetreten am	Novbr.			
		Dezbr.			
		Jan.			
	ausgetreten am	Febr.			
		März			
O. Z.		April			
		Mai			
		Juni			
		Juli			
		August			
		Sept.			
		Oktbr.			
No. der Hauptschülerliste	eingetreten am	Novbr.			
		Dezbr.			
		Jan.			
	ausgetreten am	Febr.			
		März			
O. Z.		April			
		Mai			
		Juni			
		Juli			
		August			
		Sept.			
		Oktbr.			
No. der Hauptschülerliste	eingetreten am	Novbr.			
		Dezbr.			
		Jan.			
	ausgetreten am	Febr.			
		März			

Summe der Schulversäumnisse				Betragen	Fleiß und Aufmerksamkeit	Religion		Deutsche Sprache					Rechnen u. Geom.	Erdkunde (Heimatkunde)	Geschichte	Naturgeschichte	Naturlehre	Gesang	Zeichnen	Turnen	Handarbeiten	Bemerkungen
B.	E.	U.	Zusammen			Geistlicher	Lehrer	Lesen und Sprachlehre	Aufsatz	Rechtschreiben	Schönschreiben	Gesamtnote										

Muster VIII.
Zu § 40.

Volksschule Waldkirch.

1. bis 3. Schuljahr.

Klasse .....

Schuljahr: 19..../.....

Wochenbuch.

Angefangen am ..... 19.....

geführt bis ..... von .....

vom ..... bis ..... von .....

vom ..... bis ..... von .....

Anleitung zur Führung des Wochenbuchs.

1. Am Schluß der letzten Wochenstunde eines Faches am Ende der Woche ist der in der Woche behandelte Unterrichtsstoff bei jedem Fache einzutragen. Dabei sind allgemein gehaltene Angaben zu vermeiden.

   Insbesondere müssen die Einträge die Nummern der Lesestücke des Volksschullesebuchs, die gelernten Gedichte, die Aufsatzthemata, die Rechengeschäfte, den Stoff aus den Realfächern und die Lieder, die behandelt worden sind, ebenso auch die Wiederholungen mit Bezeichnung des Stoffs enthalten.
2. Wo eine Klasse in Abteilungen unterrichtet wird, sind die wöchentlichen Einträge für jede Abteilung gesondert zu fertigen.
3. In der Spalte für Bemerkungen sind die Ferien, die freien Schultage, der Ausfall einzelner Stunden, Mitversehung und dergleichen einzutragen. Wenn Ferien von einer Woche oder längerer Dauer zu verzeichnen sind, bleibt der Übersicht wegen eine Querspalte frei.
4. Die Einträge sind mit Tinte vom Lehrer selbst zu schreiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

19.....	Religion		Deutsche Sprache	Rechnen	Heimatkunde	Gesang	Bemerkungen
Woche	katholisch a. Gebete b. Biblische Geschichte c. Katechismus d. Gesangbuch	evangelisch a. Gebete b. Biblische Geschichte c. Katechismus d. Gesangbuch	a. Lesen und Sprachlehre b. Schönschreiben c. Rechtschreiben				
..... Woche vom ..... bis							
..... Woche vom ..... bis							
..... Woche vom ..... bis							
..... Woche vom ..... bis							

19.....	Religion		Deutsche Sprache	Rechnen	Heimatkunde	Gesang	Bemerkungen
Woche	katholisch a. Gebete b. Biblische Geschichte c. Katechismus d. Gesangbuch	evangelisch a. Gebete b. Biblische Geschichte c. Katechismus d. Gesangbuch	a. Lesen und Sprachlehre b. Schönschreiben c. Rechtschreiben				
..... Woche vom ..... bis							
..... Woche vom ..... bis							
..... Woche vom ..... bis							
..... Woche vom ..... bis							

Muster VIII a.
Zu § 40.

Volksschule Waldkirch.

4. bis 8. Schuljahr.

Klasse .....

Schuljahr: 19...../.....

Wochenbuch.

Angefangen am ..... 19.....;

geführt bis ..... von .....

vom..... bis..... von.....

vom..... bis..... von.....

Anleitung zur Führung des Wochenbuchs.

Wie bei Muster VIII.

19.....	Religion		Deutsche Sprache		
Woche	katholisch a. Gebete b. Biblische Geschichte c. Katechismus d. Gesangbuch	evangelisch a. Gebete b. Biblische Geschichte c. Katechismus d. Gesangbuch	a. Lesen b. Sprachlehre c. Vortrag	d. Schönschreiben e. Rechtschreiben f. Aufsatz	a. Rechnen b. Geometrie
.....Woche vom ..... bis					
.....Woche vom ..... bis					
.....Woche vom ..... bis					
.....Woche vom ..... bis					

a. Erdkunde b. Geschichte	a. Naturgeschichte b. Naturlehre	a. Gesang b. Zeichnen	Turnen	Französisch	Bemerkungen

Muster IX.
Zu § 47.

Volksschule .....

Zeugnisheft

für

Maria Bickel,

geboren am 23. April 1907 zu Waldkirch, Amt Waldkirch, Tochter des ....., ... Bekenntnisses von Ostern 1913 bis dahin 1914 Schülerin der Volksschule in .....

von Ostern 1914 bis 1. Juli 1915 Schülerin der Volksschule in .....

vom 5. Juli 1914 Schülerin der Volksschule in .....

Abstufung der Noten:

a) für Betragen:
1 = gut,
2 = nicht ganz befriedigend,
3 = tadelnswert;

b) für Fleiß und Aufmerksamkeit sowie für die Leistungen:
1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = ziemlich gut,
4 = hinlänglich,
5 = ungenügend.

Schuljahr 19...../.....

Klasse: ..... Jahrgang: .....

Zeugnis

für

	das erste Halbjahr (Ostern bis Herbst)	das zweite Halbjahr (Herbst bis Schuljahrschluß)
Betragen		
Fleiß und Aufmerksamkeit		
Religion		
Deutsche Sprache (Gesamtnote)		
Lesen und Sprachlehre		
Aufsatz		
Rechtschreiben		
Schönschreiben		
Rechnen und Geometrie		
Erdkunde (Heimatkunde)		
Geschichte		
Naturlehre		
Gesang		
Zeichnen		
Turnen		
Handarbeiten		
Französisch		
Englisch		
Handfertigkeitsunterricht		
Besondere Bemerkungen:	Der Klassenlehrer:	Wird ..... versetzt. Der Klassenlehrer: ..... Der erste Lehrer: Das Rektorat: .....
Die Kenntnisnahme bescheinigen:	Die Eltern (Stellvertr.):	Die Eltern (Stellvertr.): .....

Muster X.
Zu § 56.

Volksschule .....

Abgangszeugnis.

Karl Friedrich Maier, geboren am ..... zu Ohrensbach, Amt Waldkirch, Sohn des Landwirts Bernhard Maier dahier, katholischen Bekenntnisses, hat die Volksschule dahier seit ..... besucht und ist seit ..... Schüler des obersten Jahrgangs.

Sein Betragen an der Schule war .....
Sein Fleiß war .....

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Lehrgegenständen waren:

Religion	Naturgeschichte
Deutsche Sprache (Gesamtnote)	Naturlehre
Lesen und Sprachlehre	Gesang
Aufsatz	Zeichnen
Rechtschreiben	Turnen
Schönschreiben	Handarbeiten
Rechnen und Geometrie	Französisch
Erdkunde (Heimatkunde)	Englisch
Geschichte	Handfertigkeitsunterricht

Besondere Bemerkungen:

Der Schüler hat vor seinem Eintritt in die hiesige Volksschule besucht:
die Volksschule in ..... von Ostern 1906 bis dahin 1908,
die Volksschule in ..... von Ostern 1908 bis 1. Okt. 1909,
die Volksschule in ..... vom 10. Okt. 1909 bis 1. Juli 1910.

Er hat nunmehr seine Schulpflicht beendigt und wird mit den besten Wünschen für sein weiteres Fortkommen aus der Schule entlassen.

....., den ..... 19.....

(L. S.) Der Vorsitzende der Ortsschulbehörde:
(Der erste Lehrer:)
(Das Rektorat:)

Der Lehrer:
(Der Klassenlehrer:)

(Das Zeugnis ist auf einem halben Bogen dauerhaften Papiers auszufertigen. Die Noten sind nicht mit Ziffern, sondern mit Worten zu schreiben.)

Nach §§ 1 u. 9 des Gesetzes über den Fortbildungsunterricht vom 19. Juli 1918 sind Knaben noch 3 Jahre und Mädchen noch 2 Jahre nach Entlassung aus der Volksschule verpflichtet, die Fortbildungsschule zu besuchen. Eltern oder deren Stellvertreter, Arbeits- oder Lehrherren sind verbunden, die unter ihrer Obhut stehenden, zum Besuch des Fortbildungsunterrichts verpflichteten Kinder zur Teilnahme an demselben anzumelden und ihnen die zum Besuch desselben erforderliche Zeit zu gewähren. Zuwiderhandlungen werden nach § 11 des genannten Gesetzes mit Geld bis zu 20 Mark bestraft.

Muster X a.
Zu § 59.

Abgangszeugnis für Schüler von Hilfsschulen.

Volksschule Mannheim. Schulabteilung: .....

Abgangs-Zeugnis.

.....

geboren am ..... zu ..... Amt .....

Sohn des .....

..... Bekenntnisses hat die Volksschule dahier seit

..... besucht, wurde am ..... in

die Hilfsklasse eingewiesen und ist seit .....

Schüler der Hilfsklasse .....

Sein Betragen an der Schule war: .....

Sein Fleiß war: .....

Seine Kenntnisse und Fertigkeitenin den einzelnen Lehrgegenständen waren:

1. **Religion:** Wurde nach dem kleinen katholischen Religionsbüchlein unterrichtet, kennt die wichtigsten Gebete und Lieder, weiß das Notwendigste aus der Lehre von Glauben, den Geboten und Sakramenten.
2. **Deutsche Sprache:** Liest deutsche und lateinische Druckschrift langsam und mit Verständnis für einfache Verhältnisse. Kann Selbsterlebtes schriftlich und mündlich darstellen, auch in Briefform; kennt die einfachsten Verkehrsformulare.
3. **Rechnen:** Sicher im Einmaleins, Enthaltensein und Teilen innerhalb 100, schriftliches Zu- und Abzählen ein-, zwei- und dreistelliger Zahlen innerhalb 1000; Verständnis für einfachen Rechenverkehr mit Münzen, Maßen und Gewichten.
4. **Erdkunde (Heimatkunde):** Kennt Stadt und Umgebung, findet sich auf der Karte von Baden und Deutschland zurecht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. **Naturgeschichte:** Kennt einige wichtige Pflanzen, Tiere, Mineralien der Heimat mit ihren Beziehungen zum Menschen und das Wichtigste der Gesundheitslehre.

6. **Werkunterricht:** Hat einfache Arbeiten aus Karton, Papier und Ton mit Geschick angefertigt, vermag einfache Körbchen aus Rohr und Rohrstuhlsitze selbständig zu flechten und einfache Holzarbeiten mit Nagel- und Schraubenverbindung nach Zeichnung auszuführen.

Besondere Bemerkungen:

Der Schüler konnte infolge besonderer Verhältnisse nicht in normaler Weise aufsteigen und wurde daher in einer sog. **Hilfsklasse** nach einem vereinfachten Lehrplan unterrichtet, der die Eigenart der Kinder berücksichtigt und diejenigen Lehrstoffe vorsieht, die im praktischen Leben unbedingt nötig sind.

Der Schüler hat vor seinem Eintritt in die hiesige Volksschule besucht:

die Volksschule in ..... vom ..... 19.... bis ..... 19....

die Volksschule in ..... vom ..... 19.... bis ..... 19....

Er hat nunmehr seine Schulpflicht beendigt und wird mit den besten Wünschen für sein weiteres Fortkommen aus der Schule entlassen.

Mannheim, den ..... 19....

Der Klassenlehrer: **Der Oberlehrer:**

....

Das Stadtschulamt:

.....

2. Verordnung des Unterrichtsministeriums

vom 28. November 1913.

Den Religionsunterricht an der Volksschule betr.

SchVOBl. Nr. XXXIV.

Aufgrund von Ziffer IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 — Nr. XXIX Seite 385 — wird zum Vollzug der §§ 40 und 41 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

Religiöse Unterweisung.

Klasseneinteilung.

§ 1.

(1) Jede Klasse erhält in der Regel gesonderten Religionsunterricht. An Volksschulen mit Schülern verschiedener Bekenntnisse können die Schüler mehrerer Klassen, soweit es die Bestimmungen des Lehrplans gestatten, zur gemeinsamen Unterrichtserteilung vereinigt werden. Diese Abteilungen sollen in der Regel nicht mehr Schüler umfassen als die Klassen für weltliche Fächer.

(2) Überstunden für den Religionsunterricht können nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 des Schulgesetzes eingerichtet werden.

SchG. §§ 26, 40. SchO. § 34.

Unter Lehrplan ist der von der oberen Kirchenbehörde aufgestellte Religionslehrplan zu verstehen. Vergl. SchG. § 40 Seite 78. Die zulässige Schülerzahl für kombinierte Religionsklassen richtet sich nach der Zahl der im weltlichen Unterricht an der betreffenden Schule in einer Klasse zu unterrichtenden Schüler, nicht aber nach der höheren Zahl, der für den Fall der Kombinierung zweier Klassen zur Durchführung des Unterrichtsplanes (SchG. Seite 67 Ziff. 1) ausnahmsweise (bis zu 60) für zulässig erklärt ist.

Mitversehung der Religionsstunden durch den Lehrer.

§ 2.

Bei Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung des den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen hat der Lehrer zu seinen Religionsstunden die Stunden des Geistlichen zu übernehmen, sofern dadurch die Zahl von sechs Religionsstunden in der Woche nicht überschritten wird.

SchG. §§ 40, 56.

Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts.

§ 3.

1. Wenn eine Aushilfe für die Erteilung des Religionsunterrichts nach § 41 Absatz 1 oder Absatz 2 des Schulgesetzes angeordnet wird, so werden für jede Abteilung in der Regel wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden angesetzt.

2. Die Vergütung für die einzelne Wochenstunde beträgt nach § 65 des Schulgesetzes 60 ℳ jährlich. Sie wird, wenn die Aushilfe von einem Lehrer an seinem Anstellungsort geleistet wird, nur insoweit gewährt, als die von ihm zu erteilenden Wochenstunden die Zahl 32 überschreiten. Lehrer, die mit der Aushilfeleistung in einem Nachbarort beauftragt sind, erhalten außer der Stundenvergütung noch Ganggebühren nach Maßgabe der für die Mitversehung von Schulen in einem Nachbarort bestehenden Bestimmungen.

VO. des UM. über die Lehraushilfe vom 19. Juni 1925, SchG. §§ 55, 56 Seite 101.

Lehrpläne für den Religionsunterricht.

§ 4.

Die für den Religionsunterricht von den oberen Kirchenbehörden aufgestellten Lehrpläne erhalten mit ihrer Verkündung durch das Unterrichtsministerium für die Schule verbindliche Kraft. Das Gleiche gilt von sonstigen auf die Erteilung des Religionsunterrichts bezüglichen Anordnungen der oberen Kirchenbehörden, besonders von der Einführung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht.

SchG. § 40 Abs. 3 u. 4. Unterrichtsplan § 9.

Gottesdienstbesuch.

§ 5.

(1) Die Schüler sollen zum Besuch des Gottesdienstes auch vonseiten der Schule angehalten werden, jedoch zum Besuch von Schülergottesdienst an Werktagen nicht über das bisher in jeder Gemeinde übliche Maß und jedenfalls nicht mehr als zweimal in der Woche.

(2) Ein Beizug der Schüler zum Gottesdienst sowie zu sonstigen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen während der Unterrichtszeit ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Die nähere Regelung bleibt besonderer Vollzugsanweisung vorbehalten.

RVerf. Art. 149. Bad. Verf. § 19 Abs. 3. SchG. § 35, Seite 61.

1. Durch die Bestimmung des Abs. 1 „soll ausgesprochen werden, daß es, obwohl der Besuch des Gottesdienstes für die Schüler eine rein kirchliche Verpflichtung ist, zu den Aufgaben des Lehrers gehört, die Erfüllung dieser kirchlichen Pflicht den Schülern ans Herz zu legen und sie bei etwaigen Versäumnissen in geeigneter Weise zu ermahnen. Darüber hinaus geht die Verpflichtung der Lehrer nicht; sie haben weder die Pflicht zur Überwachung des Kirchenbesuchs noch auch das Recht zur Anwendung von Schulstrafen wegen Versäumnis des Gottesdienstes". Runderlaß des UM. an die Kreisschulämter vom 11. Juli 1914. SchG. § 40 Abs. 6.

Die Geistlichen sollen die Zeit für die Abhaltung des Schülergottesdienstes den Schulbehörden anzeigen, die dann ihrerseits nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen haben, daß die für den Gottesdienst vorgesehene Zeit vom Unterricht freigehalten wird. Erlaß des UM. vom 22. Juli 1925.

2. Vergl. SchO. § 19. Bktm. des UM. Die Teilnahme von Schülern am Gottesdienst und an sonstigen Kirchlichen Veranstaltungen vom 5. Dezember 1913. Ziff. 3 dieses Abschnitts.

Schulzucht.

§ 6.

Die Bestimmungen in der Dienstweisung für die Lehrer über die Handhabung der Schulzucht sind als ein Bestandteil der allgemeinen Schulordnung auch von den Geistlichen als Religionslehrern zu beachten.

SchG. § 40 Abs. 6. SchO. §§ 64—67. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen §§ 21—23 — Abschnitt VI 6.

Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

§ 7.

1. Die örtliche Aufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts an der einzelnen Volksschule (Schulabteilung) steht dem Pfarrer, bei mehreren Pfarrern innerhalb einer Schulgemeinde dem von der oberen Kirchenbehörde damit betrauten Geistlichen zu.

2. Wenn der nach Absatz 1 zuständige Geistliche die pfarramtliche Jahresprüfung für einzelne oder sämtliche Klassen nach den örtlichen Verhältnissen ausnahmsweise nicht innerhalb der für die Erteilung des Religionsunterrichts stundenplanmäßig festgesetzten Zeit vornehmen kann, so hat er dem Schulleiter oder dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde hiervon Mitteilung zu machen. Dieser hat die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dem Kreisschulamt anzuzeigen.

Die Pfarramtliche Prüfung ist aufgehoben. Vergl. SchG. § 40 Seite 79. Die Beaufsichtigung geschieht nur noch durch die hiefür kirchlicherseits jeweils für einen größeren Bezirk bestellten Beamten.

Für den Katholischen Bekenntnisteil hat das Erzbischöfliche Ordinariat die Angelegenheit durch VO. vom 24. November 1921 neu geordnet. Die

betreffenden Bestimmungen wurden durch nachstehende Bekanntmachung des UM. den Lehrern zur Darnachachtung zur Kenntnis gebracht.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat mit Entschließung vom 24. November 1921 die Bestimmungen des § 14 der Dienstweisung für die Pfarrgeistlichen und Schulinspektoren, die religiöse Unterweisung an den Volksschulen der Erzdiözese, vom 5. Juli 1888 — Anzeige-Blatt 1888 Nr. 15 — aufgehoben und dafür verordnet:

„Alljährlich findet gegen Ende des Schuljahres eine Religionsprüfung aller Klassen durch den Erzbischöflichen Schulinspektor statt.

An Stelle dieser ordentlichen Prüfung kann eine außerordentliche durch ein Mitglied der Kirchenbehörde treten.

Die amtliche Prüfung soll in einem Jahr eine eingehende sein, im anderen Jahr kann sie einfacher gestaltet werden und mehr den Charakter eines Schulbesuches haben.

Für die Religionsprüfung ist vom Pfarramt ein nach dem von uns genehmigten Formular der „Badenia“ gefertigter Vorbericht 6 Wochen vor Schulschluß an den Erzbischöflichen Schulinspektor einzusenden.

Wird die Religionsprüfung schon vorher angesetzt, ist dieser Bericht auf den vom Schulinspektor festgesetzten Zeitpunkt vorzulegen.

Dem pfarramtlichen Bericht ist ein von den Religionslehrern aufgestelltes Verzeichnis des behandelten Lehrstoffes mit Angabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden (biblische Geschichte, Katechismus, Bibellesen, Kirchengesang) anzuschließen.

Um nötigen Papierverbrauch zu verhüten, sollen diese Angaben von allen Religionslehrern auf einem Halb- oder Ganzbogen gemeinschaftlich eingetragen werden. Geeignete, von uns genehmigte Formulare sind im Verlag „Badenia“ in Karlsruhe erschienen.

In dem Lehrstoffverzeichnis genügt die Angabe des Klassen- bezw. Turnuspensums nebst Anfangs- und Schlußnummer der durchgenommenen Lehrstücke. Nichtbehandelte Nummern sollen besonders aufgezählt werden. Die Überschriften sind wegzulassen. Jeder Religionslehrer bescheinigt seine im Verzeichnis gemachten Angaben.

Über das Ergebnis der Prüfung läßt der Schulinspektor binnen vier Wochen einen schriftlichen Bescheid an das Pfarramt ergehen.

Der den (die) Lehrer betreffende Teil des Bescheides ist in besonderer Ausfertigung dem zuständigen Kreisschulamt zur Kenntnisnahme und Mitteilung an den (die) Lehrer zu übermitteln.

Diese Miteilung soll nur an den Lehrer oder durch den ersten Lehrer (Oberlehrer) nur an die Lehrer, nicht an die

Ortsschulbehörde gemacht werden. Der von den Lehrern unterzeichnete Bescheid wird vom ersten Lehrer an den Schulinspektor zurückgesandt.

Der Schulinspektor kann der Ortsschulbehörde über den allgemeinen Stand der Schule Nachricht geben und dabei Beanstandungen ohne Namensnennung erwähnen.

Auf dem Bescheid des Schulinspektors dürfen von Geistlichen oder Lehrern keine Bemerkungen angebracht werden. Mit der Namensunterschrift bestätigt der Religionslehrer nur die Eröffnung des Bescheids. Sollte er mit demselben nicht zufrieden sein, so kann er ein besonderes Schreiben der Rückgabe des Bescheides an den Schulinspektor beilegen."

Vorstehende Anordnungen werden aufgrund des § 40 Absatz 4 des Schulgesetzes den Schulbehörden und Lehrern zur Nachachtung bekannt gegeben.

Nach einer Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 16. Januar 1902 sind die Prüfungen jeweils am Schulort, nicht im Pfarrort, abzuhalten, sonach in einer Pfarrei mit Filialen auch an den Schulen der Filialorte. „Kirchenbehörde" im Sinne des Abs. 2 ist das Erzbischöfliche Ordinariat.

Bekanntgabe der kirchlichen Prüfungsbeamten.

§ 8.

Die oberen Kirchenbehörden haben die von ihnen für die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts einer größeren Zahl von Volksschulen bestellten Aufsichtsbeamten unter Bezeichnung der zugewiesenen Bezirke dem Unterrichtsministerium zur weiteren Bekanntgabe an die Schulaufsichtsbehörden und die Lehrer zu benennen.

SchG. Seite 79.

Prüfungs-Verfahren.

§ 9.

(1) Der kirchliche Aufsichtsbeamte hat die für Abhaltung der Prüfung in Aussicht genommene Zeit, für jede Volksschule gesondert, dem zuständigen Kreisschulamt rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Das Kreisschulamt hat die Mitteilung mit den nötigen Weisungen an die Ortsschulbehörde und die beteiligten Lehrer weiterzuleiten.

(2) Der auf die Prüfung erlassene Bescheid ist dem Kreisschulamt zu übersenden, das ihn den Lehrern und erforderlichenfalls der Ortsschulbehörde zur Kenntnisnahme und Nachachtung eröffnet. Der Bescheid ist von diesen mit der Bescheinigung über die erfolgte Eröffnung dem kirchlichen Aufsichtsbeamten unmittelbar zurückzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die in dem Bescheid enthaltenen Anordnungen werden für den Lehrer und die Ortsschulbehörde (Anschaffung von Lehrmitteln) erst durch die Vollzugsanordnung des Kreisschulamts verpflichtend. An die Stelle des Kreisschulamts tritt in Städten mit einem Stadtschulamt dieses.

Ob und inwieweit am Tage der Religionsprüfung in Landgemeinden der Unterricht für die ganze Schule ausgesetzt werden darf, untersteht der Entscheidung des Kreisschulamts. Ein solches vollständiges Aussetzen kann jedenfalls nur dann in Frage kommen, wenn die infolge der Religionsprüfung an der betr. Schule sich ergebenden Verhältnisse dies als notwendig oder wenigstens als zweckmäßig erscheinen lassen. Erl. des UM. vom 19. Mai 1913.

Über den Inhalt des Bescheids an die Ortsschulbehörde vergl. die zu § 7 abgedruckte VO. des Erzbischöflichen Ordinariats vorletzter Absatz.

3. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 5. Dezember 1913 ABl. Nr. XXXIV.

Die Teilnahme von Schülern am Gottesdienst und an sonstigen kirchlichen Veranstaltungen betr.

Mit Bezug auf § 5 der Verordnung vom 28. November d. J., den Religionsunterricht an der Volksschule betreffend, werden die Verordnungen des Oberschulrats vom 15. Juli 1903 (Schulverordnungsblatt Nr. VII Seit 83, 84) und vom 21. August 1907 (Schulverordnungsblatt Nr. XIII Seite 174, 175), wie folgt, zusammengefaßt und bekanntgegeben:

1. Nach den bestehenden Anordnungen der oberen Kirchenbehörden sollen die auf einen Werktag fallenden Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen, an denen Lehrer als Organisten beteiligt sind, soweit die Verhältnisse es gestatten, in die schulfreie Zeit gelegt werden. Auch die Lehrer, die den Organistendienst versehen, haben dahin zu wirken, daß sie nicht ohne zwingende Gründe zur Besorgung dieses Dienstes während der Schulzeit in Anspruch genommen werden.
2. Eine Befreiung der Schüler vom Unterricht aus Anlaß kirchlicher Veranstaltungen hat im allgemeinen nur dann einzutreten, wenn der Lehrer während der Schulzeit als Organist tätig sein muß und eine Mitversehung seiner Klasse durch einen anderen Lehrer nicht ausführbar ist. Der hierdurch ausgefallene Unterricht ist — womöglich noch in der selben Woche — nachzuholen. Nur wo die wöchentliche Unterrichtszeit für eine Klasse mehr als 20 Stunden beträgt, kann die Nachholung unterbleiben. Die Freigabe

lediglich zu dem Zweck, um den Schülern die Teilnahme an Leichenbegängnissen, Hochzeitsfeiern und dergleichen zu ermöglichen, ist nicht gestattet.

3. Den katholischen Schülern ist der Unterricht freizugeben zum Besuch des Gottesdienstes an Allerseelen und am Aschermittwoch sowie zur Teilnahme an den sogenannten Bittgängen, wo diese Teilnahme in einer Gemeinde auf Herkommen beruht. Die durch die Beteiligung an Bittgängen ausgefallene Zeit ist nach Maßgabe der Vorschrift in Ziffer 2 nachzuholen. Wenn in einem Ort Firmung stattfindet, sind nur die daran beteiligten Schüler vom Unterricht zu befreien, sofern nicht eine weitere Befreiung aufgrund von Ziffer 2 stattzufinden hat.
4. Wenn einzelne Schüler während der Schulzeit zur Versehung des Dienstes als Ministranten gebraucht werden, so sind sie vom Klassenlehrer auf Ansuchen für die betreffende Zeit zu befreien. Um zu verhüten, daß die Inanspruchnahme einzelner Schüler während der Schulzeit zu häufig stattfindet, hat das Erzbischöfliche Ordinariat die katholischen Pfarrämter angewiesen, jeweils eine größere Zahl von Schülern der Oberklassen (viertes bis achtes Schuljahr) zu Ministranten auszubilden und diese Schüler der Ortsschulbehörde zu bezeichnen. Wo ein Schulleiter (Rektor) bestellt ist, sind die Schüler diesem zu benennen.
5. Wenn eine Gemeinde aus Anlaß einer kirchlichen Veranstaltung den Unterricht in weiterem Umfang, als in Ziffer 2 und 3 vorgesehen ist, aussetzen will, bleibt ihr überlassen, die betreffenden Tage unter Einrechnung in die ihr nach der Schulordnung zur Verfügung stehende Ferienzeit ganz freizugeben.
6. Wenn sich im einzelnen Fall Zweifel über das einzuhaltende Verfahren ergeben, ist die Entscheidung des Kreisschulamts einzuholen.

SchG. § 53 Abs. 3.

4. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 29. Oktober 1913.

Die Schulärzte an den Volksschulen betr.

SchVBl. Nr. XXX.

Aufgrund von Ziff. IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Ges. u. VOBl. 1910 Nr. XXIX

S. 385) wird zum Vollzug des § 18 dieses Gesetzes verordnet was folgt:

I. Bestellung der Schulärzte.

Vorbildung. Ernennung.

§ 1.

Als Schularzt kann nur ein in Deutschland approbierter Arzt bestellt werden. Seine Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat (Stadtrat).

SchG. §§ 18, 13, 14, 118, 123. Gem. Ord. § 71.

Art der Anstellung. Verhältnis mehrerer Schulärzte zueinander.

§ 2.

(1) Die Gemeinden können einen oder mehrere Schulärzte, hauptamtlich oder nebenamtlich, bestellen.

(2) Wenn mehrere Schulärzte bestellt sind, können sie einander gleichgestellt sein, oder es kann ein Verhältnis der Unterordnung unter ihnen bestimmt werden. Die Gemeinde hat denjenigen von ihnen zu bezeichnen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat. Der Ortsschulbehörde steht es frei, wenn sie es im einzelnen Fall für wünschenswert erachtet, auch die übrigen Schulärzte behufs Auskunftserteilung zur Sitzung einzuladen.

SchG. § 18 Abs. 4, Seite 36. SchBVO. § 6.

Anzeige von der Ernennung an die staatlichen Behörden.

§ 3.

(1) Von der Bestellung eines Schularztes ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Dieses wird den Bezirksarzt hiervon verständigen und Abschrift der Anzeige zur Vorlage an das Unterrichtsministerium dem Kreisschulamt übermitteln.

(2) Wenn ein im staatlichen Dienst stehender Arzt die ihm angebotene Stelle eines Schularztes ablehnt und die Gemeinde auf der Übernahme des Dienstes durch ihn glaubt bestehen zu sollen, so ist durch Vermittelung des Bezirksamts und des Kreisschulamts Anzeige an das Unterrichtsministerium zu erstatten.

SchG. § 18 Abs. 1.

Das UM. wird das Ministerium des Innern um eine Prüfung darüber, ob die vorgebrachten Ablehnungsgründe begründet sind, angehen.

II. Dienstaufgabe der Schulärzte.

1. Im allgemeinen.

Stellung zu den Schulbehörden und Lehrern. Verbot der Honorar-Annahme.

§ 4.

(1) Der Schularzt ist in allen Fragen der Schulgesundheitspflege der sachverständige Berater der örtlichen Aufsichtsbehörden und der Lehrer der Volksschule; er soll stets im Benehmen mit den Aufsichtsorganen der Schule handeln. Ein Recht zu selbstständigen Anordnungen steht ihm nicht zu; er hat vielmehr seine Anträge und Wahrnehmungen jeweils der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Es ist ihm nicht gestattet, für die in Ausübung seines Amtes vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen von den Untersuchten oder deren Angehörigen eine Vergütung anzunehmen.

(3) Seine Tätigkeit hat sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen auf die Schulgebäude, die Schüler und alle mit der Schule im Zusammenhang stehenden gesundheitlichen Einrichtungen zu erstrecken.

(4) Nach den örtlichen Bedürfnissen kann der Wirkungskreis des Schularztes im Wege der Dienstweisung weiter ausgestaltet werden.

SchG. § 18, Abs. 2, 3 u. 6, §§ 13, 14, 29, 30, 119. SchBVO. §§ 6, 35 Ziff. 2, 45, 47.

2. Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulgebäude.

Umfang der Tätigkeit.

§ 5.

In bezug auf die Schulgebäude liegt dem Schularzt ob:

1. die vom Standpunkte der Gesundheitspflege gebotene Mitwirkung bei der Errichtung von Neubauten einschließlich der Wahl des Bauplatzes und allen nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellenden Veränderungen an bestehenden Schulgebäuden;
2. die gesundheitliche Beaufsichtigung und Überwachung der bestehenden Schulgebäude und ihrer Einrichtungen.

SchG. §§ 111 ff. SchHBVO. §§ 1, 4—12.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitwirkung bei Neubauten.

a) Bauplatz.

§ 6.

Bei der Wahl des Bauplatzes hat der Schularzt zu prüfen und sich schriftlich zu äußern, ob die Anforderungen der Verordnung über die Schulhausbauten in gesundheitlicher Beziehung erfüllt sind.

SchHBVO. §§ 1, 21.

b) Baupläne.

§ 7.

Vor der Ausarbeitung der Baupläne ist dem Schularzt Gelegenheit zur Stellung von Anträgen über die vom Standpunkte der Gesundheitspflege zu beobachtendem Gesichtspunkte zu geben. Die Pläne selbst sind ihm mit den erwachsenen Akten zur Prüfung und Ansichtsäußerung mitzuteilen. Der Schularzt hat sich dabei besonders über die Lichtverhältnisse, die Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen und die Bestuhlung der Schulräume, über Lage und Größe der Aborte sowie über Anlage von Schulküchen, Schulbädern und sonstigen gesundheitlichen Einrichtungen zu äußern.

SchG. § 112. SchHBVO. § 16 ff.

Halbjährliche Besichtigung der Gebäude.

§ 8.

(1) Die bestehenden Schulgebäude mit Einschluß des Schulhofs, der Aborte, der Turnhalle und der Bäder hat der Schularzt, wenn ihm in der besonderen Dienstweisung keine weitergehenden Verpflichtungen auferlegt sind, jährlich in der Regel zweimal — je einmal im Sommer und im Winter — und zwar während der Unterrichtszeit einer genauen Besichtigung zu unterziehen. Er hat sich dabei zu verlässigen, ob die in gesundheitlicher Beziehung notwendigen Einrichtungen vorhanden sind und ob sie, insbesondere was Lüftung, Heizung und Reinigung angeht, auch zweckentsprechend gehandhabt werden.

(2) Dabei vorgefundene Mißstände sind, sofern sie sich nicht durch mündliche Besprechung mit dem Lehrer ohne weiteres beheben lassen, der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde mitzuteilen.

(3) Der Besuch des Schulhauses und der Schulräume ist dem Schularzt jederzeit gestattet. Er soll jedoch, wenn er Schulzimmer während des Unterrichts besuchen will, den Leiter der Schulabteilung hiervon zuvor verständigen.

1. SchG. §§ 18 Abs. 2 und 6 Seite 36 111 ff. 2. SchG. §§ 13, 14, 22, 29, 30, 119. 3. SchG. §§ 29, 30, 120 Abs. 2.

3. Gesundheitliche Überwachung der Schüler.

Aufgabe im allgemeinen.

§ 9.

(1) Die Aufgabe des Schularztes in bezug auf die Schüler besteht im allgemeinen darin, körperliche Mängel und krankhafte Anlagen rechtzeitig festzustellen und in ihrer weiteren Entwicklung zu beobachten, sowie die Maßnahmen zu bezeichnen, die sich für die Schule den körperlich gebrechlichen oder kranken Schülern gegenüber empfehlen.

(2) Ein unmittelbares Eingreifen durch Einleitung einer ärztlichen Behandlung steht dem Schularzt, abgesehen von Notfällen, nicht zu. Erscheint bei einem Schüler eine ärztliche Behandlung oder die Einleitung eines besonderen Heilverfahrens zur Beseitigung der durch die Untersuchung festgestellten Gebrechen oder Krankheiten geboten oder wünschenswert, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter durch Vermittlung der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde hiervon zu verständigen.

§§ 4, 10, 11, 12, 16, 18. SchG. § 18 Abs. 2. SchVBO. §§ 35, 44, 45, 47.

Erste Untersuchung.

§ 10.

(1) Der Schularzt hat alle neu zugehenden Kinder — womöglich innerhalb der ersten drei Monate — einer genauen körperlichen Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand zu unterziehen und dabei festzustellen:

1. ob Krankheiten, die eine Ansteckungsgefahr in sich schließen, oder krankhafte Anlagen, insbesondere solche tuberkulöser Art, vorhanden sind, welche die Fernhaltung des Schülers von der Schule auf bestimmte oder unbestimmte Zeit rechtfertigen, und ob eine private Unterweisung solcher Schüler in Rücksicht auf ihren Krankheitszustand zulässig und empfehlenswert erscheint;
2. ob die Schüler ärztlicher Überwachung oder besonderer Berücksichtigung im Unterricht bedürfen.

(2) Wenn die Untersuchung kein sicheres Ergebnis liefert, soll sie nach einigen Wochen wiederholt werden.

(3) Außerdem hat der Schularzt sich auf Verlangen der Ortsschulbehörde gutachtlich darüber zu äußern, ob ein auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig gewordenes Kind

a) wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens zum Besuch des Unterrichts nicht anzuhalten oder

b) als schwächlich und in der Entwicklung zurückgebliebenen hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht um 1 oder 2 Jahre zurückzustellen ist.

SchG. § 2 Abs. 2, §§ 3, 39 Abs. 2. VO. des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr. §§ 18, 19 Ziff. 7 dieses Abschnitts. SchO. § 6 Abs. 1, §§ 7, 37, 38, 41.

Zweite Untersuchung.

§ 11.

Während der Dauer des Schulbesuchs sind die Schüler mindestens einer weiteren allgemeinen Untersuchung zu unterziehen, und zwar entweder im 3. oder 4. oder aber im letzten Jahr des Schulbesuchs. Es bleibt der Dienstweisung überlassen, nähere Bestimmung darüber zu treffen, ob nur die eine Untersuchung und zu welcher Zeit, oder ob beide Untersuchungen stattzufinden haben.

SchG. § 18 Abs. 6, Seite 36.

Einzeluntersuchungen.

§ 12.

(1) Bei Kindern, die einer besonderen ärztlichen Aufsicht bedürfen, hat eine Untersuchung nach dem pflichthaften Ermessen des Schularztes in kürzeren Zwischenräumen stattzufinden.

(2) Ferner sind besondere Untersuchungen einzelner Schüler, namentlich auch auf Antrag der Schulleitung oder des Klassenlehrers vorzunehmen,

1. wenn sich bei den regelmäßigen Klassenbesuchen (§ 16) für den Schularzt ein Anlaß dazu bietet,
2. wenn es sich um die Überweisung eines Schülers in eine Hilfsklasse handelt, wenn eine Verletzung eines Schülers in der Schule vorgekommen ist, wenn bei einem Schüler ein Gebrechen besteht, aufgrund deren er wegen Gefährdung der Mitschüler vom Schulbesuch fernzuhalten wäre. Insbesondere beim Auftreten ansteckender Krankheiten

wird es Aufgabe des Schularztes sein, durch Vornahme von Untersuchungen, wo sie geboten erscheinen, ein Umsichgreifen der Krankheit zu verhüten.

SchG. § 39, Abs. a. VO. des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr. §§ 18, 19 Ziff. 7 dieses Abschnitts. SchBVO. § 35.

Ort und Art der Untersuchung.

§ 13.

(1) Die ärztliche Untersuchung ist in der Regel in einem Raum des Schulhauses, der geräumig und hell sein soll, vorzunehmen. Sie soll — besonders bei den Mädchen — auf das Zartgefühl der Kinder Rücksicht nehmen und nicht weiter ausgedehnt werden, als nach ihrem Zweck notwendig ist. Das Nähere über Art und Umfang der Untersuchung wird durch die Anweisung — Anlage I — bestimmt. Einzeluntersuchungen (§ 12) kann der Schularzt auch in seiner Privatwohnung vornehmen.

(2) In jedem Fall sollen die Eltern oder deren Stellvertreter von der beabsichtigten Vornahme der ärztlichen Untersuchung rechtzeitig benachrichtigt werden.

(3) Bei der Vornahme von Untersuchungen im Schulhaus hat stets ein Lehrer, womöglich der Klassenlehrer, bei Schülerinnen eine Lehrerin, oder wenn eine solche nicht zur Verfügung steht, eine von der Ortsschulbehörde hierfür besonders bestimmte Frau anwesend zu sein.

Das zur Untersuchung bestimmte Schulzimmer darf während der Dauer der Untersuchung von amtlich nicht dabei beteiligten Personen nicht betreten werden. Die Untersuchung in entkleidetem Zustand darf nicht vor den Augen der übrigen Schüler geschehen.

§ 19.

Allgemeine Sprechstunden.

§ 14.

Ob und in welchem Umfange der Schularzt allgemeine Sprechstunden für die Schüler und ihre Eltern oder deren Stellvertreter in der Schule abzuhalten hat, wird durch die Dienstweisung bestimmt.

SchG. § 18 Abs. 6, Seite 36.

Ersatz der schulärztlichen Untersuchung.

§ 15.

Auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter haben die Untersuchungen durch den Schularzt zu unterbleiben, wenn die durch sie bezweckten Feststellungen durch Vorlage des Zeugnisses eines approbierten Arztes in dem von der Schule verlangten Umfang geliefert werden.

Laufende Beaufsichtigung.

§ 16.

(1) Der Schularzt hat sich in jedem Schulhalbjahr einmal über den Gesundheitszustand der Schüler zu verlässigen und zu diesem Zweck sämtliche Klassen während des Unterrichts unter Zuzug des Klassenlehrers zu besuchen. Die Zeit für diesen Besuch, der von einem nebenamtlich bestellten Schularzt mit der in § 8 vorgesehenen Besichtigung der Schulgebäude verbunden werden kann, ist mit dem Schulleiter oder ersten Lehrer, oder wo für eine Schulabteilung ein besonderer Leiter bestellt ist, mit diesem zu vereinbaren. Dem Schulleiter und dem ersten Lehrer steht es frei, der Besichtigung anzuwohnen.

(2) Der Schularzt hat bei diesem Besuch sein Augenmerk zunächst auf das Aussehen und die äußere Haltung der Schüler zu richten und im übrigen durch Nachfrage bei dem Lehrer und nötigenfalls durch Erkundigung bei den einzelnen Schülern darauf bedacht zu sein, einen Einblick in den Gesundheitszustand der Klasse im ganzen wie der einzelnen Schüler zu erhalten.

(3) Ergibt sich in bezug auf die Person des Lehrers der Verdacht, daß er an einer Krankheit leidet, die eine Gefährdung der Gesundheit der Kinder zur Folge haben könnte, so hat der Schularzt hiervon der Schulleitung, wo eine solche nicht besteht, dem Kreisschulamt Mitteilung zu machen.

SchG. §§ 30, 29, 119, 120 Abs. 2.

Besondere Aufgaben bei ansteckenden Krankheiten.

§ 17.

(1) Der Schularzt hat durch entsprechende Antragstellung bei der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über die Fernhaltung von Schülern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder in deren Behausung solche

Krankheiten vorgekommen sind, genau eingehalten werden. Zu diesem Zweck sind ihm alle bei der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde einkommenden Anzeigen über ansteckende Krankheiten von Schülern und Lehrern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob Schüler oder Lehrer, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren, oder in deren Hausstand eine ansteckende Krankheit vorgekommen ist, zum Unterricht wieder zuzulassen sind, so ist eine gutachtliche Äußerung des Schularztes zu erheben.

VO. des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr. § 18 Ziff. 7 dieses Abschnitts. SchBVO. § 35 Ziff. 3.

Personalbogen.

§ 18.

(1) Für Schüler, bei denen die schulärztliche Untersuchung die Notwendigkeit einer ärztlichen Überwachung ergibt, sowie für die einer Hilfsklasse überwiesenen Schüler sind Personalbogen — Anlage II — anzulegen und während der ganzen Dauer des Schulbesuchs fortzuführen. In diese sind die für die Behandlung der Schüler in der Schule maßgebenden Gesichtspunkte und Anordnungen, die mit dem Klassenlehrer besonders zu besprechen sind, sowie die etwa den Eltern oder deren Stellvertretern über die Behandlung zu Hause zu erteilenden Ratschläge und etwaige besondere Wahrnehmungen des Lehrers über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schüler einzutragen. Den Eltern oder deren Stellvertretern ist auf Ersuchen von dem Ergebnis einer jeden Untersuchung Mitteilung zu machen. Wenn die nach § 11 vorgenommene Untersuchung Feststellungen ergibt, die für die künftige Berufswahl von Bedeutung sein können, so sind die Eltern hiervon gleichfalls zu verständigen.

(2) Für diejenigen Schüler, die aufgrund der schulärztlichen Untersuchung nicht in die Schule aufgenommen worden sind, ist das Ergebnis der Untersuchung gleichfalls auf einem besonderen Bogen, der zu den Schulakten zu nehmen ist, festzustellen. Ob der Bogen weiterzuführen ist, hängt von dem Ergebnis der Untersuchung beim Eintritt in die Schule ab.

§ 12. SchG. § 39. SchO. § 37. SchBVO. § 35. Bktm. d. OSchR. vom 13. Januar 1911, die Strafverfolgung der Hilfsschüler betr, Seite 72.

Zur Zeit ist die Bearbeitung eines Personalbogens durch das Reichsgesundheitsamt in Angriff genommen.

Führung und Aufbewahrung der Personalbogen.

§ 19.

(1) Die Eintragungen in die Personalbogen erfolgen, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin der Untersuchung anwohnt, durch diese nach den Angaben des Schularztes, andernfalls durch den Schularzt selbst. Die Bogen, deren Inhalt von sämtlichen Beteiligten geheim zu halten ist, sind von dem Klassenlehrer aufzubewahren und mit dem Aufsteigen der Schüler sowie beim Übergang derselben an eine andere Schule des Landes, an der ein besonderer Schularzt bestellt ist, weiterzugeben.

(2) Die Personalbogen sind nach dem Ausscheiden eines Schülers aus der Schule durch die Schulleitung oder die Ortsschulbehörde aufzubewahren. Ihre Vertilgung darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen.

SchBVO. § 35 Ziff. 2.

4. Beratung der örtlichen Schulaufsichtsbehörde in gesundheitlichen Fragen.

§ 20.

Der Schularzt ist verpflichtet, auf Verlangen der örtlichen Schulaufsichtsbehörde über alle auf den Betrieb des Unterrichts bezüglichen Fragen, die von Einfluß auf die gesundheitliche Entwicklung der Schüler sind, insbesondere über Schulanfang, Zahl und Verteilung der täglichen Unterrichtsstunden, Umfang der Hausaufgaben, sowie über die Einführung etwaiger Wohlfahrtseinrichtungen sich gutachtlich zu äußern.

SchO. §§ 19, 41, 42, 60 Abs. 2, 70, 73, 77. SchBVO. §§ 35 Ziff. 1, 36, 42.

5. Jahresbericht.

§ 21.

Der Schularzt hat über seine Tätigkeit ein genaues Tagebuch zu führen und auf Schluß des Schuljahres einen eingehenden Bericht an die örtliche Aufsichtsbehörde zu erstatten; diese wird den Jahresbericht in Ur- oder Abschrift dem Kreisschulamt zur Weiterleitung an das Unterrichtsministerium vorlegen und gleichzeitig dem zuständigen Bezirksarzt eine Abschrift zusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Bericht hat insbesondere aufzuführen:

1. den Zustand des Schulgebäudes und seiner Einrichtungen in gesundheitlicher Beziehung und etwaige hierauf bezügliche Anträge;
2. die Wahrnehmungen darüber, ob die Vorschriften über Beleuchtung, Heizung, Reinigung durch die Lehrer und durch die hierfür besonders verantwortlichen Personen beachtet werden;
3. die Zahl der besonderer schulärztlicher Überwachung unterstellten Schulkinder;
4. die Zahl der im Laufe des Schuljahres an den einzelnen Arten von ansteckenden Krankheiten erkrankten Kinder.

III. Bezirksärzte.

§ 22.

Die den Bezirksärzten nach den bestehenden Verordnungen in Bezug auf die Volksschule und die Schüler zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse erleiden durch die Bestellung besonderer Schulärzte keine Beschränkung. Der Aufsicht der Bezirksärzte bleiben auch die Volksschulen mit besonderen Schulärzten unterstellt. Sie sind daher befugt, die Schulen jederzeit nach vorheriger Anmeldung bei dem Schulleiter zu besuchen und ihre Einrichtungen wie die Schüler zu besichtigen. Wo ein Schularzt bestellt ist, ist dieser zur Besichtigung beizuziehen. Die Schulärzte sind verpflichtet, den Bezirksärzten auf Verlangen über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule jederzeit Auskunft zu geben.

§ 23.

Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht bestellt ist und die schulärztlichen Befugnisse durch den Bezirksarzt ausgeübt werden, beschränkt sich der Wirkungskreis des letzteren, abgesehen von den ihm nach § 22 obliegenden Verpflichtungen, auf die in den §§ 8 und 16 bezeichneten Schulbesuche.

SchG. § 18 Abs. 5.

Anlage I.

Anweisung

für die ärztliche Untersuchung der Schulkinder.

Untersuchung und Befundaufnahme.

1. Allgemeine Körperbeschaffenheit und Ernährung: hier sind die Urteile einzutragen:
   a) gut bei kräftiger Entwickelung, guter Ernährung und gesunder Hautfarbe;
   b) mittel bei mäßigem Entwickelungs- und Ernährungszustand;
   c) schlecht nur bei Krankheitsanlage, chronischer Erkrankung, elender Ernährung, hochgradiger Blutarmut.
2. Brustumfang ist anzugeben bei tiefer Ein- und Ausatmung.
3. Herz: Untersuchung der Herztöne, Ausdehnung der Herzdämpfung.
4. Lungen sind mit Perkussion und Auskultation nur dann zu prüfen, wenn eine schlechte Beschaffenheit des Brustkorbes oder Angabe der Eltern oder Beobachtung des Lehrers den Verdacht auf das Bestehen einer Lungenkrankheit erwecken.
5. Bauchorgane: hier soll nur dann ein Eintrag erfolgen, wenn ein auffälliger durch Besichtigung oder Betastung festzustellender Befund vorliegt.
6. Wirbelsäule: Angabe über eine etwaige Verkrümmung und den Grad derselben; Gliedmaßen: Angaben von Gebrechen (äußerlich durch Gebrechen entstellte Kinder sind stets in Abwesenheit der Mitschüler zu untersuchen).
7. Augen: Die Prüfung des Sehvermögens geschieht mittels Sehtafeln auf 6 m Entfernung; die Sehschärfe wird mit einem Bruche bezeichnet, wobei eine Sehschärfe von 6/6 als „normal", bis zu 6/12 als „mittel" und unter 6/12 als „ungenügend" zu bezeichnen ist. Jedes Auge wird für sich untersucht; besondere Befunde, wie Schielen, Hornhautflecken, Bindehautentzündungen, sind anzugeben.
8. Ohren und Gehör: Die Prüfung des Gehörs erfolgt auf eine Entfernung von 8 m mittels Flüsterstimme; wird diese bis 8 m gehört, so wird das Gehör mit „gut" bezeichnet; als „schwach", wenn sie nur auf 4 m, und als

„schlecht", wenn sie nur in nächster Nähe verstanden wird. Besondere Befunde, wie Ohrenfluß und dergleichen, sind anzugeben.

9. Mund und Zähne: Die Mundhöhle wird mit einem vor jeder Untersuchung zu reinigenden Spatel untersucht; etwaige besondere Befunde, wie Mandelschwellung und dergleichen, werden verzeichnet. Die Zähne werden, wenn keine Karies vorhanden, mit „gut", bei Karies bis zu 2 Zähnen mit „schadhaft", bei mehr kariösen Zähnen als „schlecht" bezeichnet.
10. Hals und Sprache: beim Hals ist festzustellen, ob Kropfbildung und Drüsenschwellung vorhanden. Die Sprache wird mittels Nachsprechens geeigneter Worte geprüft; etwaige Störungen wie Stottern, Näseln, Gaumensprache, werden vermerkt.
11. Nervensystem: hier sind körperliche Störungen, wie Krämpfe, Lähmungen und dergleichen, zu erwähnen.
12. Die geistige Beschaffenheit wird nach den Beobachtungen des Lehrers über die Leistungsfähigkeit des Kindes mit „normale", „schwache" und „schlechte" Begabung bezeichnet. Schwachsinnige Kinder, die des Unterrichts und der Erziehung in einer Anstalt bedürfen, sind besonders hervorzuheben.
13. Hauterkrankungen: hier ist besonders auf das Vorkommen von Pediculosis zu achten.

Anlage II.

Volksschule: .....

Personalbogen

für (Familien und alle Vornamen) .....

geboren in ..... Amt ..... am .....

Staatsangehörigkeit: .....

Name und Stand { des Vaters: ..... / des Stellvertreters: .....

Wohnung: .....

I.

Jahr des Schulbesuchs	Eintritt wann und woher	Zahl der durch Krankheit verursachten Schulversäumnisse	Austritt wann und wohin
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			

II.

Wann wurde das Kind	geimpft? . . . . . wieder geimpft? . . . . .
Etwaige Angaben über krankhafte Familienanlagen	
In welchem Alter lernte das Kind	gehen? . . . . . sprechen? . . . . .
Welche Krankheiten hat das Kind überstanden?	1. Engl. Krankheit, 2. Masern, 3. Scharlach, 4. Diphtherie, 5. Keuchhusten, 6. Krämpfe, 7. Schwindel, 8. Veitstanz, 9. Ohrenkrankheiten, 10. Augenkrankheiten, 11. Lungenentzündung od. öftere Lungenkatarrhe, 12. Kehlkopf- u. Luftröhrenentzündung, 13. Typhus, 14. Blutvergiftung.
Ist das Kind ständiger Überwachung bedürftig? In welchen Zwischenräumen?	

III.

Messungen und Wägungen:

Jahr der Schulpflicht:	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
Datum:									
Körpergröße:									
Körpergewicht:									

IV.

Ärztliche Untersuchung.

	I. Hauptuntersuchung	Nachuntersuchungen	II. Hauptuntersuchung
Datum			
Allg. Körperbeschaffenheit und Ernährung			
Brustumfang			
Herz			
Lunge			
Bauchorgane			
Knochengerüst- und Wirbelsäule, Gliedmaßen			
Augen- und Sehschärfe			
Ohren und Gehör			
Mund, Zähne			
Hals, Sprache			
Nervensystem			
Günstige Beschaffenheit			
Hauterkrankungen (Parasiten)			
Mitteilungen an die Eltern oder deren Stellvertreter			
Bemerkungen für die Behandlung des Kindes in der Schule.			
Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern			

V. Noten

Jahr des Schulbesuchs		Religion	Deutsche Sprache: Lesen	Deutsche Sprache: Aufsatz	Deutsche Sprache: Rechtschreiben	Deutsche Sprache: Schönschreiben	Rechnen und Geometrie	Erdkunde (Heimatk.)	Geschichte	Naturgeschichte	Naturlehre	Gesang	Zeichnen	Turnen	Handarbeiten	Französisch	Englisch	Handfertigkeit	Gesamtnote	Schuljahr oder Klasse Name des Lehrers Bemerkungen über Betragen und Fleiß
I.	1. Halbj.																			
	2. Halbj.																			
II.	1. Halbj.																			
	2. Halbj.																			
III.	1. Halbj.																			
	2. Halbj.																			
IV.	1. Halbj.																			
	2. Halbj.																			
V.	1. Halbj.																			
	2. Halbj.																			
VI.	1. Halbj.																			
	2. Halbj.																			
VII.	1. Halbj.																			
	2. Halbj.																			
VIII.	1. Halbj.																			
	2. Halbj.																			
IX.	1. Halbj.																			
	2. Halbj.																			

Schuljahr (Klasse) | Lehrer

Entlassungs-Bemerkungen

Gewählter Beruf:

Hat die Beobachtung in der Schule Anhaltspunkte ergeben?	welche für die Berufswahl von Bedeutung sind?	welche in Frage stellen die Straffähigkeit?	welche in Frage stellen die Militärpflicht?

(Ort)....., den ..... Unterschrift

5. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

I.

Reichsgesetz

vom 30. März 1903 in der Fassung des RG. vom 31. Juli 1925
RGBl. Nr. 36.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3.

Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung

oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4.

Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Vergl. Anlage.

§ 5.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Absatz 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Absatz 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Vergl. die Bmkg. zu § 13.

§ 6.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(1) Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

(2) Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 6 a.

RG. vom 30. Juli 1905.

Beschäftigung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen.

Zu Lichtspielaufnahmen dürfen Kinder nicht herangezogen werden.

(1) Die untere Verwaltungsbehörde kann bei Kindern über drei Jahre im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn weder durch den Gegenstand der Aufnahme, noch durch die Tätigkeit des Kindes oder die Verhältnisse, unter denen die Aufnahme stattfindet, Schädigungen des Kindes in sittlicher, geistiger oder gesundheitlicher Hinsicht oder eine Überreizung seiner Phantasie zu besorgen sind. Vor Erteilung der Erlaubnis soll die untere Verwaltungsbehörde, das Jugendamt und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, die Schulaufsichtsbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle anhören. Die Erlaubnis ist an Bedingungen zum Schutze der Gesundheit, der Sittlichkeit und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, des unterrichtlichen Erfolges zu knüpfen.

(2) Bei Kindern bis zu drei Jahren sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und für sachkundige Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind.

§ 7.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Anwendung.

§ 8.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9.

Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Absatz 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, 3 nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10.

Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Absatz 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzblatt Seite 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12.

Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren nicht

in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

Nach dem RG. vom 20. Dezember 1911 über die Hausarbeit (§ 6) kann die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten zur Durchführung der Vorschrift in § 6 Ziff. 2 des Gesetzes, lautend:

> Auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen Hausarbeiter unter 18 Jahren und der Hausarbeiterinnen sind diejenigen besonderen Rücksichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind.

besondere Maßnahmen anordnen. Danach

> kann über die Vorschriften im § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) hinaus die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern im Sinne jenes Gesetzes von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden. Für andere Hausarbeiter unter 16 Jahren kann Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit, sowie Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben werden. Ferner kann die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden verboten werden.

§ 14.

Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die

Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Absatz 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 15 a.

RG. vom 31. Juli 1905.

Beschäftigung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen.

Auf die Heranziehung eigener Kinder zu Lichtspielaufnahmen finden die Bestimmungen des § 6 a Anwendung.

§ 16.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitsgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Anwendung.

§ 17.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen in § 8, § 9 Absatz 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18.

Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19.

Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetz Seite 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20.

Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21.

Aufsicht.

Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22.

Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

Nach § 1 der VO. des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1903 sind die den Schulaufsichtsbehörden zugewiesenen Aufgaben durch die Kreisschulämter wahrzunehmen. Nach PAVO. Art. II tritt in den Städten mit einem Stadtschulamt dieses an die Stelle des Kreisschulamtes.

V. Strafbestimmungen.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;

2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Absatz 1 zuwiderhandelt;
2. wer den aufgrund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den aufgrund des § 17 Absatz 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlungen kann auf Haft erkannt werden.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Absatz 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Absatz 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

Anlage zu § 4 Abs. 2.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten,

in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten.
IV	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.
	Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer.
	Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer.
	Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.
	Werkstätten der Töpfer.
	Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -matierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen Spiegelbelegereien ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.
V	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.
	Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.
	Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.
	Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.
	Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.
	Metallschleifereien und -poliereien.
	Feilenhauereien.
VI	Harnischmachereien, Bleiknüpfereien.
	Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten
VII	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren. Abdeckereien.
IX	Werkstätten, in denen Gespinnste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden. Färbereien. Lumpensortierereien.
XI	Felleinsalzereien, Gerbereien. Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren. Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren. Roßhaarspinnereien.
XII	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung. Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Material gearbeitet wird.
XIII	Fleischereien.
XIV	Hasenhaarschneidereien. Bettfedernreinigungsanstalten. Chemische Waschanstalten.
XV	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

Ferner hat nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1907 — RGBl. S. 404 — der Bundesrat aufgrund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln verboten.

Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 11. April 1914.)

SchVOBl. Nr. XI.

An die Kreisschulämter, die Volksschulrektorate und Ortsschulbehörden der Volksschulen.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend (Schulverord-

nungsblatt 1904 Seite 59), wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 28. November 1906 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 23), vom 5. Oktober 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 213), vom 25. Juni 1908 (Schulverordnungsblatt 1908 Seite 125) und vom 6. Dezember 1911 (Schulverordnungsblatt 1911 Seite 274) angeordnet:

1. Jeweils nach dem Stand vom 1. Mai — oder dem Tag des etwaigen späteren Schuljahranfangs — und vom 1. November jeden Jahres haben die Lehrer der einzelnen Klassen durch Umfrage die Schüler, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, festzustellen und ihre Namen in ein Verzeichnis (vergleiche das unten stehende Muster) einzutragen. Die Schüler sind dabei aufzufordern, etwaige Änderungen der Beschäftigung, ihre gänzliche Aufgabe wie auch die Übernahme einer neuen Beschäftigung dem Lehrer jeweils alsbald anzuzeigen. Neu zugehende Schüler sind unter fortlaufender Ordnungszahl in das Verzeichnis einzutragen, während von dem Aufgeben der Beschäftigung oder von Änderungen in der Spalte „Bemerkungen" Vormerkung zu machen ist. Die Verzeichnisse sind jährlich abzuschließen und der Ortsschulbehörde zur Aufbewahrung bei den Schülerlisten zu übergeben.
2. Die Ortsschulbehörden haben nach Beginn eines jeden Schulhalbjahres die auf dem Gebiet der Kinderarbeit gemachten Wahrnehmungen zum Gegenstand einer Beratung zu machen und über deren Ergebnis an das Kreisschulamt zu berichten. Dabei ist zu erörtern, ob hinsichtlich des Vollzugs des Gesetzes Unzuträglichkeiten hervorgetreten sind, und ob insbesondere bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Beschäftigung von Kindern Mißstände beobachtet worden sind. Sofern in einer Gemeinde Kinder in Gewerbebetrieben nicht beschäftigt sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.
3. Die Ortsschulbehörden haben die nach Ziffer 2 zu erstattenden Berichte zusammen mit einer Abschrift der nach Ziff. 1 anzulegenden Verzeichnisse jeweils auf 15. Mai und 15. November den Kreisschulämtern vorzulegen, die die Berichte und die Abschriften der Verzeichnisse jeweils auf 1. Juni und 1. Dezember an das Gewerbeaufsichtsamt in Karlsruhe einsenden. In den Städten der Städteordnung hat die Vorlage der Berichte und der Abschrift der Verzeichnisse an das Gewerbeaufsichtsamt unmittelbar durch die Volksschulrektorate zu erfolgen.

Die Kreisschulämter und die Volksschulrektorate werden gleichzeitig ermächtigt, in einzelnen Fällen, in denen sich aus der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben Unzuträglichkeiten ergeben, die der dringenden Abhilfe bedürfen, den Bezirksämtern unmittelbar Mitteilung zu machen.

1. Das RG. vom 30. März 1903 geht davon aus, daß ein gewisses Maß von körperlicher Arbeit neben dem Unterricht und der Schularbeit für die Kinder nur förderlich sein kann, zumal sie dadurch an körperliche und geistige Tätigkeit gewöhnt werden, der Sinn für Fleiß und Sparsamkeit in ihnen geweckt wird und sie dadurch vor Müßiggang und anderen Abwegen bewahrt bleiben. Die Hauptaufgabe der Schule und im besonderen der Lehrer bei der Durchführung des Gesetzes besteht darin, zu verhindern, daß die Kinder in ihrer körperlichen Entwicklung durch übermäßige Arbeit physisch geschädigt werden, und dafür zu sorgen, daß sie die körperliche und geistige Frische behalten, die notwendig ist, um den Unterricht der Volksschule mit Erfolg besuchen zu können. Der Lehrer wird sich im allgemeinen auf die in Ziff. 1 vorgeschriebene Umfrage beschränken und nicht ohne äußere Veranlassung in eine inquisitorische Untersuchung über die Richtigkeit der ihm von den einzelnen Schülern gemachten Angaben eintreten.

2. Aufgabe der Beratung durch die Ortsschulbehörde ist es, festzustellen, ob die gewerbliche Beschäftigung nach Umfang und Art einen nachteiligen Einfluß auf die Leistungen des Kindes in der Schule, auf seine gesundheitliche oder geistige Entwicklung oder seine sittliche Führung ausübt, und ob diese Nachteile nur bei einzelnen oder bei allen in einem bestimmten Betrieb beschäftigten Schülern hervortreten. Bei der Berichterstattung an das Kreisschulamt sind die tatsächlichen Verhältnisse, die den Anlaß zu der Beanstandung bilden, genau darzulegen.

3. Die Kreisschulämter haben sich bei der Vornahme von Prüfungen darüber zu verlässigen, ob und eventuell in welchem Umfang Schüler in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, ob sich hieraus nachteilige Einwirkungen für die Schule ergeben, oder sonstige Mißstände vorliegen, die ein besonderes Einschreiten angezeigt erscheinen lassen und je nach dem Ergebnis dieser Erkundigungen mit dem Bezirksamt wegen der weiter erforderlichen Anordnungen ins Benehmen zu treten.

4. Bei der Verwertung der seitens der Schule angeregten Erhebungen hat die Schule nach einer Anordnung des Ministeriums des Innern außer Betracht zu bleiben.

5. Ziff. 3 a. E. bestimmt, daß die Vorlage „der Berichte" in den Städten der Städteordnung unmittelbar durch die Volksschulrektorate zu erfolgen habe, ohne aber gleichzeitig die nach Ziff. 2 den Ortsschulbehörden obliegende Aufgabe den Volksschulrektoraten zu übertragen. Wenn die Bestimmung von der Anschauung ausgehen sollte, daß es einer solchen ausdrücklichen Anordnung nicht bedürfe, da es sich um eine Aufgabe der Schulordnung handle und die in dieser den Ortsschulbehörden zugewiesenen Wahrnehmungen in den Städten der Städteordnung nach SchO § 78 ohne weiteres den Volksschulrektoraten zur Besorgung zufielen, könnte dies nicht als zutreffend anerkannt werden. Im übrigen sprechen auch sachliche Gründe dafür, die Behandlung der Frage bei der Schulkommission

zu belassen. Die Vorschrift dürfte daher so auszulegen sein, daß das Stadtschulamt vor der Vorlage an das Gewerbeamt, die Angelegenheit in der Schulkommission zur Besprechung bringt, sofern eine solche nach Lage der einzelnen Fälle angezeigt erscheint.

Muster zu Ziff. 1.

Amt: . . . . . .

Gemeinde: . . . . . .

. . . . . Schule . . . . Klasse

Verzeichnis der gewerblich tätigen Schulkinder.

O.-Z.	Vor- u. Zuname des Kindes	Tag u. Jahr der Geburt des Kindes	Name, Stand und Wohnort des gesetzlichen Vertreters	Name und Wohnung des Arbeitgebers Art seines Betriebes	Beschäftigung des Kindes, insbesondere 1. in welcher Weise? 2. in welchen Stunden? 3. wo?	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

6. Vorschriften über die Impfung.

Das Reichsgesetz über die Impfung vom 8. April 1874

enthält folgende auf die Mitwirkung der Schule sich beziehende Vorschriften:

§ 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 7.

Über die aufgrund des § 1 Ziff. 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

§ 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwang unterliegen, haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 15.

Schulvorsteher, welche den durch § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

Die Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern zum Impfgesetz

vom 8. März 1920.

Ges. u. VOBl. Nr. 30

verfügt im Anschluß hieran:

§ 2.

Schullokale sind in der Regel zur öffentlichen Impfung von Erstimpflingen nicht zu verwenden; dagegen steht deren Benützung zur Schülerimpfung nichts im Wege.

Die Räume müssen hell, heizbar, genügend groß, gehörig gereinigt und gelüftet und mit einem Tisch für den Impfarzt ausgestattet sein. Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen; für die Impfung sind Waschwasser, Seife und Handtuch bereit zu stellen.

§ 4.

Der Impfschein (§ 10 des Impfgesetzes) ist, wenn die Impfung erfolgreich war, oder zum dritten Mal erfolglos vorgenommen wurde, nach Vordruck I, in den übrigen Fällen nach dem Vordruck II auszufertigen.

Die Impfscheine für Erstimpfungen werden auf Papier von rötlicher Farbe, die Impfscheine für Wiederimpfung auf Papier von grüner Farbe gedruckt.

§ 9.

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen haben alljährlich im Februar sämtliche Zöglinge, welche während des Kalenderjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen oder dieses Alter bereits früher zurückgelegt, den Nachweis der mit Erfolg vollzogenen Wiederimpfung aber nicht erbracht haben, alphabetisch und nach Geschlechtern — in größeren Gemeinden auch nach Klassen — getrennt, in eine Liste nach dem angeschlossenen Vordruck VI einzutragen und diese Liste dem Impfarzt spätestens auf 1. Februar einzusenden.

§ 17.

Zeit und Ort der öffentlichen Impfung sind durch die Ortspolizeibehörde rechtzeitig in ortsüblicher Weise in der Gemeinde bekannt zu machen. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde für die Wiederimpfung die Vorsteher der Lehranstalten und die ersten Lehrer der Volksschulen von der bevorstehenden Impfung durch besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

Die Ortsschulbehörde hat für jede Wiederimpfung den Vorstehern der Lehranstalten und den ersten Lehrern der Volksschule einen Vordruck der Verhaltungsmaßregeln für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern behändigen zu lassen.

§ 20.

Der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau hat überdies von jeder Lehranstalt, aus welcher impfpflichtige Schüler vorhanden sind, je ein Lehrer (Lehrerin) beizuwohnen.

§ 22.

Die Impflinge haben mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin zu erscheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 35.

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, sowie die ersten Lehrer der Volksschulen haben bei der Aufnahme von Zöglingen gemäß § 13 Abs. 1 des Impfgesetzes sich den Nachweis der erfüllten Impfpflicht erbringen zu lassen und zwar:

1. von Zöglingen, welche das 12. Lebensjahr erst in einem späteren Kalenderjahre zurücklegen durch Vorlage der Bescheinigung Vordruck I auf rotem Papier oder nach Vordruck IV;
2. von Zöglingen, die das 12. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahre zurücklegen, oder dasselbe schon früher zurückgelegt haben, durch Vorlage der Bescheinigung nach Vordruck I auf grünem Papier oder nach Vordruck IV.

Neu eintretende Schüler, welche diese Nachweise nicht erbringen, sei es, daß sie der gesetzlichen Impfung sich nicht unterzogen haben oder wegen Krankheit vorläufig zurückgestellt wurden (Vordruck III) oder nach erfolgter erster Impfung sich nochmals impfen lassen müssen (Vordruck II) beziehungsweise nach erfolgter zweiter Impfung durch den Bezirksarzt geimpft werden müssen (§ 31 letzter Absatz), sind von den Schulvorstehern dazu anzuhalten, daß sie sich der Impfung unterziehen und die Nachweise vorlegen.

Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben die Schulvorsteher Verzeichnisse der Schüler, welche den Nachweis über die erfolgte Impfung nicht erbracht haben, unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Tages und Jahres der Geburt des Schülers, sowie des Namens, Standes und Wohnortes des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes dem Bezirksamt mitzuteilen, worauf das Bezirksamt nach § 34 verfährt und dem Impfarzt die Namen der Impfpflichtigen zum Eintrag in die Impflisten (Vordruck VI) mitteilt.

Ärztliche Zeugnisse über die Zurückstellung oder Befreiung von der Impfpflicht (Vordruck III und IV), welche den Schulvorstehern von Schülern vorgelegt werden, sind dem Impfarzte einzusenden.

Eine Bekanntmachung des Oberschulrats vom 17. Februar 1900 — SchVOBl. Nr. II

hat die aus der Vollzugsverordnung zum Impfgesetz (vom 26. Januar 1900) für die Schulbehörden sich ergebenden Verpflichtungen wie folgt zusammengestellt:

1. Genaue Kontrolle bezüglich aller neu eintretenden Schüler, ob sie der Impfpflicht beziehungsweise — wenn sie das zwölfte Jahr bereits zurückgelegt haben oder im Jahr des

Eintritts zurücklegen — der Pflicht zur Wiederimpfung genügt haben (§ 35 Abs. 1);

2. entsprechende Fürsorge dafür, daß Schüler, welche den bestehenden Vorschriften beim Eintritt noch nicht genügt haben, dies alsbald nachholen (§ 35 Abs. 2);
3. Aufstellung der Verzeichnisse der Schüler, welche vier Wochen vor Schluß des Schuljahres den Nachweis über die erfolgte Impfung oder Wiederimpfung noch nicht erbracht haben, und Mitteilung derselben an den Impfarzt (§ 35 Abs. 3);
4. Aufstellung des Verzeichnisses der wiederimpfpflichtigen Schüler jeweils im Monat Februar nach näherer Vorschrift in § 9 und Vorlage desselben auf 1. März an den Impfarzt;
5. Sorge dafür, daß der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau von der Anstalt, deren Schüler geimpft worden, ein Lehrer beziehungsweise bei Mädchenschulen eine Lehrerin beiwohnen (§ 20 letzter Absatz).

Dazu kommen noch weiter

6. Für den Fall der Vornahme der Wiederimpfung in einem Schullokal Sorge dafür, daß dieses in entsprechenden Stand gesetzt wird und daß
7. die Schüler mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zur Impfung erscheinen.

Kinder, die von ihrem im Ausland (Schweiz) gelegenen Wohnort aus eine badische Schule besuchen, sind, wenn sie sich auf Veranlassung ihrer Eltern weigern, sich der Wiederimpfung zu unterziehen, der Oberschulbehörde zum Zweck der Ausweisung aus der Schule anzuzeigen. Bktm. des OSchR. vom 5. August 1913 — SchVOBl. Nr. XXII.

Wird die Wiederimpfung nicht am Schulort, sondern auswärts vorgenommen, so haben die Lehrer für ihre Anwesenheit bei derselben Anspruch für Reisekostenersatz und Aufwandsentschädigung nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. Vergl. Seite 102.

7. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten

vom 30. Juni 1900.

§ 16.

Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und

Unterrichtsbesuche fern gehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911.

Fernhaltung vom Schul- und Unterrichtsbetrieb.

§ 18.

1. Schüler ohne Rücksicht des Alters und der von ihnen besuchten Schule, die an Diphtherie, Genickstarre, Milzbrand, Rotz, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Tollwut oder Typhus leiden oder gelitten haben, sind solange vom Unterricht und den Schulräumen fernzuhalten, bis nach einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder — in Ermangelung eines solchen — des Bezirksarztes eine Übertragung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Bei Scharlach darf diese Bescheinigung nicht vor Ablauf der vierten Woche, bei Diphtherie nicht vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausbruch der Krankheit erteilt werden.

2. Ferner sind Schüler von den Schulräumen und vom Unterrichtsbesuch fernzuhalten bei Erkrankung an:

a) Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht, wenn und solange im Auswurf Tuberkelbazillen nachweisbar sind;

b) Körnerkrankheit, solange deutliche Eiterabsonderungen der Augenbindehäute vorhanden sind;

c) Masern bis zu 3 Wochen nach Beginn der Krankheit;

d) Keuchhusten, solange krampfhafte Hustenanfälle vorhanden sind.

3. Schüler aus Behausungen, in denen eine Erkrankung an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten vorgekommen ist, müssen vom Schulbesuche und den Schulräumen ferngehalten werden, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu befürchten ist. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Schüler mit anderen Kindern auf Straßen, öffentlichen Plätzen und sonstigen öffentlichen Orten oder durch Besuche in anderen Familien möglichst eingeschränkt wird. Die Wiederzulassung zum Schulbesuche ist erst dann zu gestatten, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Schüler nach Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes nicht mehr zu befürchten ist, insbesondere, wenn die gesunden Schüler nach Entfernung aus der Behausung des Erkrankten bis zum Ablaufe der Ansteckungsfrist gesund geblieben

sind oder wenn die Erkrankten genesen, aus der Behausung entfernt oder gestorben sind, die Ansteckungsfrist abgelaufen ist und die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat. Bei Scharlach und Diphtherie sind die in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, wenn der Schüler in der gleichen Behausung wie der Erkrankte verblieben ist.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auch auf Lehrer entsprechende Anwendung, die an einer der in Absatz 1 und 2 genannten Krankheiten leiden oder in deren Behausung eine Erkrankung an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten vorgekommen ist.

5. Das Bezirksamt hat von jeder zu seiner Kenntnis gelangten Erkrankung eines Schülers oder eines Lehrers an einer der in Absatz 1 und 2 genannten Krankheiten, sowie von jeder Anordnung der Fernhaltung einer solchen Person vom Schulbesuche dem Vorsteher der Schule unverzüglich Mitteilung zu machen.

6. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden auch auf die Erziehungsanstalten, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderschulen und Krippen, sowie auf den Religion-, Konfirmation- und Erstkommunionunterricht, die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf den Besuch des Gottesdienstes und sonstiger kirchlicher Veranstaltungen Anwendung.

1. Zu Abs. 1 u. 2. Von Festsetzung bestimmter Fristen, während deren die Schüler, die selbst erkrankt waren, oder in deren Behausungen Erkrankungen vorgekommen sind, vom Schulbesuch ferngehalten werden müssen, sieht die VO. ab, da sich allgemein zutreffende Fristen für die Dauer der Ansteckungsgefahr bei den einzelnen Krankheiten nicht bestimmen lassen; nur bei Masern wurde eine solche Frist vorgesehen, da die hiervon erkrankten Kinder vielfach nicht in ärztlicher Behandlung stehen. Im übrigen ist die Bemessung der Frist dem Arzt überlassen. Dabei soll eine zu kurze Bemessung bei Scharlach und Diphtherie durch den Schlußsatz des Abs. 1, die auch in den Fällen des Abs. 3 Anwendung zu finden hat, vermieden werden. Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911.

2. Zu Abs. 3. Die vorgeschriebene ärztliche Bescheinigung kann nicht durch eine Bescheinigung des Desinfektors über die erfolgte Schlußdesinfektion ersetzt werden.

Nach einer von dem Ministerium des Innern nach Anhörung der hygienischen Institute und der medizinischen Kliniken der Landesuniversitäten im Benehmen mit dem UM. erlassenen Anordnung vom 17. Oktober 1918 sollen Schulkinder, die an Diphtherie gelitten haben und bei denen sich noch nach 4 Wochen nach Abklingen der Diphtherie trotz aller Bemühungen (Bolusbehandlung, Pinseln mit Jodtinktur, Gurgeln mit Wasserstoffsuperoxid) Bazillen nachweisen lassen, nicht länger von der Schule zurückgehalten werden. Schüler, in deren Familie sich Diphtheriebazillenträger befinden, brauchen vom Unterricht nicht ferngehalten zu werden.

Schließung der Schulen.

§ 19.

1. In Ortschaften, in denen eine der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Krankheiten epidemisch auftritt, kann die Schließung aller oder einzelner Schulen oder einzelner Klassen derselben angeordnet werden.

2. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnende Person von einer der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Krankheiten befallen wird, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nicht aus dem Schulgebäude entfernt oder in ihrer Wohnung nach Ansicht des Bezirksarztes wirksam abgesondert werden kann.

3. Die Schließung der Schule gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt durch die Ortsschulbehörde oder den Anstaltsvorstand in der Regel erst nach Untersuchung an Ort und Stelle durch den Bezirksarzt auf dessen Antrag. Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden und Anstaltsleiter nach zuvor eingeholter Zustimmung des Schularztes — wo ein besonderer Schularzt bestellt ist — den einstweiligen Schulschluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt — dann von sich aus anordnen, wenn durch die vorherige Einholung der Äußerung des Bezirksarztes eine mit Gefahr verbundene Verzögerung bewirkt würde.

4. Die Wiedereröffnung der Schule oder Schulklasse darf nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes, sowie nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der in Betracht kommenden Schul- und Nebenräume angeordnet werden.

5. Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 4 finden auch auf die in § 18 Absatz 6 genannten Unterrichtsveranstaltungen Anwendung.

6. Beim Auftreten einer der in § 18 Absatz 1 und 2 Buchstabe b, c und d genannten Erkrankungen in Internaten, Pensionaten und dergleichen sind die erkrankten Zöglinge alsbald in ein Krankenhaus zu überführen oder in sonstiger, nach Ansicht des Bezirksarztes genügender Weise abzusondern. Wenn dies nicht möglich ist, muß die Anstalt für Neuaufnahmen und außerhalb der Anstalt wohnende Zöglinge geschlossen werden. Eine Entlassung von Zöglingen aus der Anstalt darf während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit nur dann erfolgen, wenn die zu entlassenden Zöglinge nach dem Gutachten des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes gesund sind und eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht zu befürchten ist. Die Wiedereröffnung einer wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit geschlossenen Anstalt der bezeich-

neten Art darf erst erfolgen, wenn der Bezirksarzt dieselbe für zulässig erklärt und eine gründliche Reinigung und Desinfektion der in Betracht kommenden Räume stattgefunden hat.

Die Bestimmungen des § 19 finden nach § 9 Ziff. 4 der VO. auch bei „gemeingefährlichen Krankheiten" — Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus, Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — Anwendung.

„Die Kreisschulämter werden durch Benehmen mit den Bezirksämtern oder den Bezirksärzten dahin zu wirken suchen, daß die Schließung der Schule nicht über das unbedingt nötige Maß hinaus ausgedehnt wird. Wenn sich in dieser Beziehung Schwierigkeiten ergeben, so ist hierüber an das UM. zu berichten. Ferner ist zu berichten, wenn der Schulschluß die Dauer von 2 Monaten übersteigt."

„Die früher vorgeschriebene Anzeige über die Schließung einer Volksschule wegen ansteckender Krankheiten an das UM. kann in Zukunft unterbleiben. Über die im Laufe eines Jahres wegen ansteckender Krankheiten erfolgten Schulschlüsse ist mit dem Jahresbericht eine Übersicht vorzulegen."

„Die Kreisschulämter sind ermächtigt, in Fällen, in denen von vornherein mit einem länger dauernden Schulschluß zu rechnen ist, die dadurch frei werdenden unständigen Lehrkräfte innerhalb ihres Schulkreises — vorbehaltlich sofortiger Anzeige an uns — vorübergehend zur Aushilfe anderweit zu verwenden." Runderlaß des UM. an die Kreisschulämter vom 22. November 1916.

§ 21.

Bei Todesfällen an Diphterie und Scharlach ist Schulkindern das Betreten des Sterbehauses nicht gestattet.

Die Teilnahme an der Beerdigung ist nicht untersagt.

Abgesehen von den Vorschriften der VO. vom 9. Mai 1911 kann der Ausschluß der Kinder aus der Schule auch beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche auf Antrag der Ortsschulbehörde bezw. des Gemeinderats durch das Kreisschulamt verfügt werden. Von dieser Ermächtigung soll besonders, wenn die Seuche in einer Gemeinde noch vereinzelt auftritt und eine Beschränkung auf die Seuchenherde erwartet werden kann, gegenüber den Kindern aus verseuchten Gehöften ohne Rücksicht auf deren Lage Gebrauch gemacht werden. Hat die Seuche jedoch in einem Amtsbezirk eine größere Verbreitung gefunden oder in einer Ortschaft an verschiedenen Punkten mehr als 3 oder 4 Gehöfte ergriffen, kann von der Ausschließung der Kinder aus solchen Gehöften als vermutlich für die Weiterverbreitung der Seuche bedeutungslos Umgang genommen werden.

Zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch Kranken- und Kleinkinderschulschwestern bestimmt die

VO. des Ministeriums des Innern, die Diensttätigkeit des Krankenpflegepersonals betr. vom 28. November 1902.

§ 6.

Die Krankenpfleger und -pflegerinnen haben, soweit dies möglich ist, Vorsorge zu treffen, daß ansteckende Krankheiten nicht durch sie selbst auf andere Personen übertragen werden; zu diesem Zweck sollen sie insbesondere vermeiden, solange sie ansteckende Kranke pflegen, andern Personen namentlich Kindern die Hand zu reichen; ferner sollen sie nicht versäumen, nach Verlassen des Kranken sich gehörig zu reinigen, insbesondere die Hände mit Seife zu waschen und — soweit möglich — die Kleidung zu wechseln.

§ 7.

Aus demselben Grunde sollen Krankenschwestern und Kleinkinderschulschwestern nicht in einem Hause zusammenwohnen und -schlafen.

Wo dies aus besonderen, dringenden Gründen nicht zu vermeiden ist, dürfen Krankenschwestern mit Kinderschulschwestern in ein und demselben Hause nur unter der Bedingung untergebracht werden, daß die Krankenschwestern besondere Wohn- und Schlafräume, bei Neubauten auch einen getrennten Eingang erhalten, so daß sie nicht mit den Kinderschulschwestern und für den Fall, daß die Kleinkinderschule im nämlichen Hause sich befindet, auch nicht mit den Kindern der Kleinkinderschule — in Berührung kommen.

Wo wegen Mangels geeigneter Räume mit Zustimmung des Bezirksarztes vorerst von der Durchführung der Vorschrift des Absatzes 2 abgesehen wird, ist die Kinderschulschwester gehalten, die sofortige Schließung der Kleinkinderschule durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, sobald die mit ihr zusammenwohnende Krankenschwester die Pflege bei einer für Kinder besonders ansteckenden Krankheit, wie Scharlach, Diphtherie und Kroup übernommen hat.

§ 8.

Die Kinderschulschwestern dürfen, solange die Kinderschule nicht wegen Ausbruchs einer Epidemie geschlossen ist, die Krankenpflege nicht ausüben und müssen, wenn sie sich an der Pflege ansteckender Krankheiten beteiligt haben, vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in der Kinderschule nach Maßgabe der vom Bezirksarzt im Einzelfall zu treffenden Anordnungen ihre Person und ihre Kleidung einer Desinfektion unterziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI.
Die Lehrer der Volksschule.

1. Gesetz
vom 30. März 1926
über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.
(ABl. Nr. 14)

Artikel I.

Die §§ 44 bis 47 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 erhalten folgende neue Fassung:

Die Regierung ging bei Aufstellung des Gesetzentwurfs von der Absicht aus, die Grundlage für eine organische Weiterentwickelung der Lehrerbildung zu schaffen. Der Grundgedanke des Entwurfs ist — nach den Ausführungen des Unterrichtsministers im Landtag — „Freiheit der Entwicklung des status quo in weltanschauungsmäßig strittigen Fragen. Dem Entwurf liegt die Absicht zugrunde, den religiösen und sozialen Frieden in unserem Volke und den Zugang zum Lehrerberuf aus allen, also auch aus den unteren Volksschichten, zu erhalten. Einen Weltanschauungskampf zur Entfaltung zu bringen, will in dem Entwurf nicht angestrebt werden."

Von der Einführung des akademischen Studiums für die Lehrer wurde schon in Rücksicht auf die ungünstigen Erfahrungen, die damit in Thüringen und Sachsen in bezug auf den Zugang zu dem Beruf gemacht wurden, Umgang genommen. Ein hierauf abzielender Antrag wurde im Landtag mit großer Mehrheit (57 gegen 11 Stimmen) abgelehnt.

Von allgemeiner Bedeutung und deshalb hier anzuführen ist noch die vom Landtag gleichzeitig mit der Annahme des Gesetzes in der vorliegenden Fassung zu § 45 (mit 52 gegen 10 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen) angenommene Entschließung:

> „Der Landtag stellt fest, daß aus der zu § 45 beschlossenen Fassung gegenüber dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf besoldungsrechtliche Folgerungen nicht zu ziehen sind."

Ausbildung der Volksschullehrer. Prüfungen.

§ 44.

(1) Die Volksschullehrer(innen) erhalten ihre Ausbildung in einem zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an Lehrerbildungsanstalten, in denen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird. Insoweit ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, werden für Unterkunft und Verpflegung der Studierenden Heime errichtet.

(2) Am Schlusse des zweijährigen Lehrgangs findet eine Prüfung statt, deren Bestehen zur Verwendung im öffentlichen

Schuldienst als Schulgehilfe(in) befähigt. Zu dieser Prüfung sind auch solche Bewerber(innen) zuzulassen, die auf einem anderen als dem in Abs. 1 bezeichneten Wege sich ihre Ausbildung angeeignet haben. Die planmäßige Anstellung ist von der erfolgreichen Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig.

(3) Bei beiden Prüfungen sind die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaften durch Beauftragte vertreten, welche in Religionslehre prüfen. Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den Religionsgesellschaften zu und wird den Befähigten durch die oberste Schulbehörde eröffnet.

1. Durch die Vorschriften des § 44 wird die seitherige Lücke des Schulgesetzes über die Art der Vorbereitung der Volksschullehrer ausgefüllt. Vergl. hierüber Seite 86. Die neue Bestimmung schreibt eine erziehungswissenschaftliche (pädagogische und methodische) Ausbildung vor, die als Regel durch den zweijährigen Besuch einer Lehrerbildungsanstalt erworben werden soll. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Aufgabe der Anstalt sich auf die rein fachliche Ausbildung beschränkt, die allgemeine Bildung sonach vor dem Eintritt in die Anstalt abgeschlossen sein muß. Der Unterricht soll, wie bisher schon, unentgeltlich sein; auch die Bestimmung, daß Einrichtungen für Unterbringung und Verpflegung der Studierenden getroffen sein sollen, wurde aus dem alten in das neue Gesetz übernommen. Ein Zwang zur Benützung der Einrichtung besteht nicht. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung des Unterrichtsstoffes und seine Verteilung auf die einzelnen Jahre ist nach § 47 Sache des UM. Der Begründung zum Gesetzentwurf ist der nebst Erläuterungen als Anlage II hier abgedruckte vorläufige Lehrplan beigegeben. Zur Unterrichtserteilung sollen Hochschullehrer beigezogen werden.

Die Vorschriften des Gesetzes gelten für die Ausbildung nicht nur der männlichen, sondern auch der weiblichen Lehrkräfte. Dabei soll nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf der zu wahrenden Eigenart der Mädchenbildung durch entsprechende Handhabung des Lehrplans, durch Führung besonderer Mädchenklassen (an jeder Anstalt 3) und durch Zuweisung besonders geeigneter Lehrkräfte, insbesondere weiblicher, Rechnung getragen werden.

Der Landtag hat in seiner 32. Sitzung vom 30. März 1926 die Entschließung angenommen:

> „die Regierung zu ersuchen, die Frage der Errichtung einer Lehrerinnenbildungsanstalt im Sinne des Entwurfes eines Gesetzes über die Änderung des Schulgesetzes tunlichst bald prüfen zu wollen."

Nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf sollen die dermaligen Lehrerseminare in Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe als Lehrerbildungsanstalten eingerichtet werden und zwar die beiden erstgenannten mit konfessionellem (Freiburg katholisch, Heidelberg evangelisch) und Karlsruhe mit simultanem Charakter. Mitbestimmend für die Wahl dieser drei Orte war die für die Durchführung des Lehrplans erforderliche Mitarbeit von Hochschullehrern. Für

die konfessionelle Gliederung aber war maßgebend, wie bei den Verhandlungen im Landtag von seiten des Unterrichtsministeriums betont wurde, die Anlehnung an die überkommenen Verhältnisse, wonach die Lehrerseminare teils katholisch, teils evangelisch, teils simultan waren. Der Landtag trat nach eingehenden Verhandlungen über diese Frage, unter Ablehnung der auf die Simultanisierung sämtlicher Lehrerbildungsanstalten gestellten Anträge dem von der Regierung vertretenen Standpunkt bei. Dabei soll aber, wie von seiten des Unterrichtsministers ausdrücklich erklärt wurde, die seither bestandene Übung, wonach in Einzelfällen in die konfessionell eingerichteten Seminare beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auch Angehörige einer anderen Religionsgemeinschaft auf Antrag aufgenommen wurden, keine Änderung erfahren.

2. Der Nachweis der Befähigung zur Unterrichtserteilung an Volksschulen muß, wie dies auch in der alten Fassung des § 44 vorgesehen war, durch eine Prüfung erbracht werden. Über die Einrichtung dieser Prüfung, ob sie als Abgangsprüfung, oder wie die staatlichen Berufsprüfungen als eine selbständige Prüfung abzunehmen ist, wird die vom UM. nach § 47 zu erlassende Prüfungsordnung zu entscheiden haben.

Die verordnungsmäßige Feststellung der Prüfungsanforderungen kann um so weniger entbehrt werden, als der Besuch der nach Abs. 1 staatlich einzurichtenden Lehrerbildungsanstalten für diejenigen, die sich dem Lehrerberuf widmen wollen, nicht allgemeinverbindlich vorgeschrieben ist, sondern die hierdurch zu erlangende Ausbildung auch in anderer Weise, durch private Vorbereitung oder durch den Besuch hiefür errichteter nichtstaatlicher Bildungsanstalten, erworben werden kann. Das Gesetz hat durch die Eröffnung dieser Möglichkeit einen Grundsatz aufrecht erhalten, der in der bisherigen Gesetzgebung stets festgehalten wurde. Vergl. Seite 88 Ziff. 4. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen des Landtags zu diesem Punkt, wobei die auf gänzliche Beseitigung oder wenigstens auf eine Einschränkung der Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 abzielenden Anträge sämtlich mit erheblicher Mehrheit (mit 41 gegen 27 Stimmen) abgelehnt wurden, muß angenommen werden, daß die Gründung nichtstaatlicher Anstalten mit dem Zweck der Lehrerbildung nach der Anschauung des Landtages nicht besonderen Beschränkungen unterworfen werden soll. Es wird daher ein Antrag auf Errichtung einer solchen Anstalt, wenn die im SchG. § 133 Abs. 2 Ziff. 1—4 geforderten Nachweise erbracht sind, nicht unter Berufung auf § 133 Abs. 3 mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden können, daß ein „Bedürfnis" hierfür nicht nachgewiesen sei.

Satz 3 des Abs. 2 gibt die seitherigen Bestimmungen des § 46 wieder, unter Weglassung der Anweisung, daß die Prüfung „vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmt" sein soll.

Das Gesetz enthält abweichend von dem seitherigen § 44 keine Bestimmung über die Amtsbezeichnung, die den zur Unterrichtserteilung an Volksschulen für befähigt Erklärten zukommen soll. Die Ordnung dieser Frage bleibt hiernach der VO. überlassen.

3. Abs. 3 wiederholt die Vorschriften des seitherigen § 44 Abs. 2 und 3. Vergl. hierzu Seite 88 Ziff. 2 und 3 und wegen der in Betracht kommenden Religionsgemeinschaften S. 191.

Zulassung zur Ausbildung.

§ 45.

Zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt kann zugelassen werden, wer das Reifezeugnis einer Höheren Schule (Vollanstalt) erworben hat; in Ermangelung geeigneter Abiturienten kann auch zugelassen werden, wer bei guter Befähigung nach Erlangung der Primareife einer Höheren Lehranstalt einen einjährigen, in der Regel an den Lehrerbildungsanstalten eingerichteten Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat.

Grundsätzlich soll für die Zulassung zum Lehrerberuf und demgemäß auch zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt die Vollreife einer höheren Schule die Regel bilden. Die Beschränkung der Zulassung auf Abiturienten hätte aber, zumal auf dem Lande nur sehr wenige Vollanstalten bestehen, zur Folge gehabt, daß eine große Zahl von Schülern und Schülerinnen ländlicher Realschulen, die an sich für das Amt eines Lehrers sich eigneten, vom Eintritt in diesen Beruf lediglich deshalb abgehalten wären, weil ihnen die Mittel zum auswärtigen Besuch der zwei oberen Klassen einer höheren Schule fehlten. Dadurch würden vorwiegend die ländlichen Kreise, die wegen ihrer Vertrautheit mit dem Volk, seinen Anschauungen und seinen Sitten für die Volksschule sich besonders eignen, aus dem Lehrerstand ausgeschlossen. Dies müßte einerseits eine für die Schule und das Volksganze nicht erfreuliche Umschichtung des Standes, andererseits aber auch die Gefahr eines Lehrermangels zur Folge haben.

Die Rücksichtnahme auf diese Verhältnisse ließ es geboten erscheinen, durch Einrichtung eines Vorkurses gut befähigten, von einer höheren Schule mit Primareife abgehenden Schülern die Möglichkeit zu schaffen, bei guter Begabung den Kenntnisstand, der die Voraussetzung für die Zulassung zu dem erziehungswissenschaftlichen Lehrgang bildet, durch Teilnahme an diesem Kurs sich anzueignen.

Unter gut befähigten Primanern sind Schüler mit Primareife zu verstehen, deren geistige und körperliche Veranlagung und deren Leistungen erwarten lassen, daß sie in einem Jahr sich diejenigen Kenntnisse erwerben werden, welche Voraussetzung des Studiums in den Lehrerbildungsanstalten sind.

Die am Schlusse des einjährigen Lehrgangs abzulegende Prüfung bildet nur für den beschränkten Zweck des Eintritts in eine Lehrerbildungsanstalt, nicht aber allgemein einen Ersatz für das Reifezeugnis einer höheren Schule. Da es sich bei dem Vorkurs um eine Einrichtung der Lehrerbildungsanstalt handelt, ist die Teilnahme an ihm nach § 44 unentgeltlich.

Zu der am Ende des Vorkurses abzulegenden Schlußprüfung werden auch junge Leute zugelassen, die aus privater Vorbereitung kommen oder von einer auf den Lehrerberuf vorbereitenden nichtstaatlichen Lehrerbildungsanstalt.

Die Erwägungen, die maßgebend waren für die Einführung des Vorkurses, mußten dazu führen, für den Eintritt in den erziehungswissenschaftlichen Lehrgang der Lehrerbildungsanstalt die Absolvierung dieses Kurses der Ablegung der Reifeprüfung grundsätzlich gleichzu-

stellen. Diese Auffassung kommt auch in der Fassung des § 45 nach dem Regierungsentwurf insofern zum Ausdruck, als dieser bestimmte, daß zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt zugelassen werden kann, „wer das Reifezeugnis einer höheren Schule erworben oder wer den .... Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat". Dieser Anschauung steht die Begründung zu dem Gesetzentwurf nicht entgegen, wenn hier gesagt wird: „§ 45 des Entwurfs fordert als Voraussetzung für den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt in erster Linie den Nachweis der Vollreife einer höheren Schule, läßt aber daneben zu, daß gut befähigte Primaner sich die erforderlichen Vorkenntnisse für die Lehrerbildungsanstalt in einem einjährigen Vorkurs erwerben."

Den bei den Verhandlungen im Landtag von einer Seite hervorgetretenen Bestrebungen nach ausschließlicher Zulassung von Abiturienten wurde durch die im Gesetz festgelegte geänderte Fassung des § 45 in der Weise Rechnung getragen, daß in erster Reihe Abiturienten und nur in Ermangelung „geeigneter Abiturienten" auch solche zugelassen werden können, die den an der Anstalt eingerichteten Vorkurs mit Erfolg durchgemacht haben. Der Vollzug der Vorschrift bietet insofern Schwierigkeiten, als bei der Aufnahme in den Vorkurs noch nicht beurteilt werden kann, ob im Zeitpunkt seiner Beendigung eine genügende Zahl von Abiturienten vorhanden sein wird. Die wörtliche Durchführung der Bestimmung würde dazu führen, daß den in den Vorkurs Eintretenden im Zeitpunkt des Eintritts eine Gewähr dafür nicht gegeben werden könnte, daß sie nach Umlauf eines Jahres auch nach gut bestandener Schlußprüfung in die Lehrerbildungsanstalt aufgenommen werden. Dies würde aber mit Zweck und Einrichtung des Vorkurses als einer eigens zur Vorbereitung für den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt getroffenen Veranstaltung im Widerspruch stehen. Die Entscheidung darüber, ob zu Beginn eines Schuljahres ein Vorkurs überhaupt einzurichten und in welchem Umfang gegebenenfalls eine Aufnahme in denselben stattfinden soll, hat sich danach zu richten, ob zu dem bezeichneten Zeitpunkt eine genügende Zahl geeigneter Abiturienten sich zum Eintritt in die Anstalt gemeldet hat. Ist die Aufnahme in den Vorkurs erfolgt, so können nach dessen Beendigung die in der Schlußprüfung für bestanden Erklärten von der Zulassung in die Lehrerbildungsanstalt nicht lediglich mit dem Hinweis darauf ausgeschlossen werden, daß sich eine genügende Zahl geeigneter Abiturienten gemeldet habe. Die Zurückweisung kann vielmehr nur dann erfolgen, wenn und soweit die Absolventen des Vorkurses für den Lehrerberuf weniger geeignet erscheinen, als die angemeldeten Abiturienten. Um die Härten zu vermeiden, die sich aus einer solchen Zurückweisung für die davon Betroffenen ergeben würden, wird es sich empfehlen, ungeeignete Elemente schon während der Dauer des Kurses auszuscheiden. Eine andere Handhabung der Vorschrift würde mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift wie auch mit der bei ihrer Festlegung verfolgten Absicht des Landtags im Widerspruch stehen. Die Entscheidung über die Aufnahme wird, wie bisher, auch in Zukunft bei dem UM. stehen, das auch bei der Abschlußprüfung durch eines seiner Mitglieder vertreten sein wird.

Hierüber die näheren Bestimmungen zu treffen, wird die Aufgabe der nach § 47 von dem Ministerium zu erlassenden Schulordnung und Prüfungsordnung sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für den im Vorkurs einzuhaltenden Lehrgang hat das UM. einen vorläufigen, der Begründung als Anhang beigegebenen — als Anl. I hier abgedruckten — Lehrplan aufgestellt, der nach seiner Gestaltung dem verschiedenen Bildungsgang der Abiturienten der Oberrealschulen, der Realgymnasien und der Gymnasien Rechnung trägt.

Verwendungsarten der nichtplanmäßigen Lehrer.

§ 46.

(1) Die Schulgehilfen(innen) können nach Anordnung der obersten Schulbehörde verwendet werden:
als Lehrer(in) auf einer außerplanmäßigen Schulstelle,
als Schulverwalter(in) auf einer zeitweilig erledigten planmäßigen Schulstelle oder
als Hilfslehrer(in) zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.
(2) Alle diese Dienste sind widerruflich.

Abs. 1 führt im Anschluß an die seitherige Fassung des § 46 die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten der Schulgehilfen auf. Vergl. hierzu SchG. § 44 Seite 91.

Wenn dabei der Ausdruck „Unterlehrer" in dem seitherigen § 44 durch die Umschreibung „Lehrer auf einer außerplanmäßigen Schulstelle" ersetzt wurde, so dürfte dies, abgesehen davon, daß die Bezeichnung „Unterlehrer" im SchG. § 27 gesetzlich festgelegt ist — wie dies hinsichtlich der Benennung „Schulverwalter" und „Hilfslehrer" in den dermalen außer kraft getretenen §§ 64, 73 und 76 des Ges. der Fall ist — schon insofern nicht ganz zutreffend sein, als die Verwendung der Unterlehrer, wie die der Schulverwalter und der Hilslehrer sowohl im außerplanmäßigen, wie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis erfolgen kann.

Wegen Zulassung der geprüften Lehrer zur „unentgeltlichen Beschäftigung" vergl. Seite 87.

Hinsichtlich der Gewährung von Unterhaltszuschüssen an die Lehrer bestimmt die Bkmt. des UM. vom 28. Mai 1926 — SchVOBl. Nr. 22 unter Ziff. 7:

> Für die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Volksschulkandidaten gelten besondere Vorschriften, weil für sie keine Probedienstzeit vorgeschrieben ist. Bei Zuweisung von vollen Beschäftigungsaufträgen erhalten sie die vollen Bezüge eines Hilfslehrers.

Wegen Einführung einer einheitlichen Amtsbezeichnung für alle nichtplanmäßigen Lehrer vergl. die Bmkg. zu § 44 Ziff. 2 a. E.

2. Durch die bereits im EUG. vom 8. März 1868 vorgesehene Widerruflichkeit sollte lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß der Lehrer, wenn der Anlaß zu seiner Verwendung in Wegfall gekommen ist, seiner Stelle, ohne daß damit ein Ausscheiden aus dem Schuldienst verbunden wäre, vorbehaltlich späterer Wiederverwendung, — vorübergehend enthoben werden kann. Einer Kündigung bedarf es hierzu nicht. Vergl. Seite 91.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vollzugsbestimmung.

§ 47.

Die weitere Regelung der Lehrerausbildung obliegt dem Unterrichtsministerium.

Die Bestimmung enthält den Auftrag und die Ermächtigung an das UM., innerhalb des vom Gesetz festgelegten Rahmens die zu dessen Vollzug erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Hierzu gehören: die Aufstellung eines Lehrplanes für die Lehrerbildungsanstalt und den Vorkurs, einer Prüfungsordnung für die jeweils am Abschluß abzuhaltenden Prüfungen, einer Schulordnung, die vor allem auch Bestimmung zu treffen hätte über die Aufnahme in den erziehungswissenschaftlichen Lehrgang und in den Vorkurs, sowie über die Einrichtung der Übungsschule.

Die Begründung zu dem Gesetzentwurf spricht sich über die aus § 47 für das UM. sich ergebenden Aufgaben und Berechtigungen wie folgt aus:

„Die weitere Regelung der Lehrerausbildung, insbesondere die Festsetzung der näheren Bestimmungen über den Gang der Ausbildung, über die Übungsschule, ihre Organisation, über die in den Prüfungen zu stellenden Anforderungen und über die Übernahme in den staatlichen Dienst usw. ist Sache des Unterrichtsministeriums. Diese Vorschrift begegnet um so weniger Bedenken, als nach dem bisherigen § 44 des Schulgesetzes die Regelung nicht nur eines Teils, sondern der gesamten Ausbildung der Volksschullehrer in die Hand des Unterrichtsministeriums gelegt war. Hinsichtlich der Übungsschule, welche künftig grundsätzlich ein Bestandteil der Volksschule ist, können z. B. die mit Rücksicht auf die Lehrerbildung erforderlichen Abweichungen vom allgemeinen Schulrecht im Wege der Verordnung festgesetzt werden."

Die hierin, namentlich im Schlußsatz zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß das UM. durch das Gesetz für ermächtigt erklärt werde, die zur „weiteren Regelung der Lehrerbildung" ihm gut scheinenden Anordnungen von sich aus, soweit erforderlich auch „unter Abweichung vom allgemeinen Schulrecht" im Wege der VO. zu erlassen, ist in dem Wortlaut des § 47 nicht zum Ausdruck gekommen und dürfte auch der durch den Landtag zum Gesetz erhobenen Bestimmung nicht entsprechen. Die Vorschrift enthält im wesentlichen nichts anderes, als den in jedem Gesetz üblichen Auftrag an das zuständige Ministerium zur Herbeiführung des Vollzugs des Gesetze innerhalb der durch allgemeine Bestimmungen gezogenen Grenzen seiner Zuständigkeit. Weder eine die Zuständigkeit des UM. zugunsten eines anderen Ministeriums oder zugunsten des StM. einschränkende Verordnungsbestimmung, noch viel weniger eine gesetzliche Vorschrift können von dem UM. aufgrund der ihm im § 47 erteilten Ermächtigung außer Berücksichtigung gelassen werden. Wollte dem § 47 eine solche über die Grenzen einer Vollzugsanordnung hinausgehende Bedeutung beigelegt werden, so hätte dies im Gesetz mit bestimmten Worten zum Ausdruck gebracht werden müssen. Die Landtagsverhandlungen bieten keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß diese Absicht bestanden habe. Hätte der Landtag der Fassung des § 47 eine solch weitgehende Bedeutung beigelegt, so wäre bei den

sonst sehr eingehenden Beratungen über grundlegende Fragen zweifelsohne auch über die Tragweite des § 47 gesprochen worden. Tatsächlich aber wurde § 47 im Laufe der umfangreichen Verhandlungen nur einmal erwähnt und zwar von dem Abgeordneten Bock, der Namens der kommunistischen Partei den Antrag stellte, der Bestimmung die Worte beizufügen: „und ist dem Landtag Kenntnis zu geben". Der Antragsteller ist dabei von der Anschauung ausgegangen, daß die Bestimmung sich auf die „Ausführung des Gesetzes" durch das UM. beziehe. Der Antrag wurde, ohne daß von anderer Seite ein Wort darüber gesagt worden wäre, abgelehnt.

Bei dieser Sachlage muß angenommen werden, daß der Landtag bei der Annahme des § 47 sich nicht auch die Ausführungen der Begründung zu diesem Paragraphen, deren Tragweite übrigens auch für eine im Schulwesen an sich bewanderte Persönlichkeit nicht ohne weiteres zu erkennen war, zu eigen machen wollte, bezw. gemacht hat. Dem § 47 kann hiernach eine Bedeutung, wie sie die Begründung für ihn unterstellt, mangels einer dies in bestimmter Weise zum Ausdruck bringenden Wortfassung nicht beigelegt werden.

Darüber, wie die Übungsschulen eingerichtet werden sollen, spricht sich die Begründung zum Gesetzentwurf wie folgt aus: Mit jeder Lehrerbildungsanstalt muß daher eine vollständige Übungsschule mit 12 getrennten bezw. zusammengesetzten Volksschulklassen verbunden sein, an der tüchtige Hauptlehrer unterrichten. Die Übungsschule ist, was die soziale Schichtung der Schüler und ihre rechtliche Grundlage angeht, als Volksschule anzusprechen, allerdings mit Abweichungen, wie sie sich schon bisher aus ihrem Zweck, gleichzeitig der Lehrerbildung zu dienen, ergeben haben. So muß z. B. die Übungsschule dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt unterstellt sein. Nur in einer solchen Übungsschule können gelegentlich mit kleineren Gruppen Versuche auf pädagogischen Sondergebieten (Heimatkunde, Bürgerkunde, Arbeitsunterricht, Gesamtunterricht usw.) vorgenommen werden, weil hier der Fachlehrer den in der Übungsschule zu behandelnden Unterrichtsstoff kennt und somit in der Lage ist, die Unterrichtsprobe organisch in die anderen Stunden einzufügen. An einer rein städtischen Volksschule wären diese Lehrproben eine erhebliche Störung des Unterrichtsbetriebs. Da in Zukunft die meisten der jungen Lehrer von der Volksschule aus eigener Erfahrung nur die vier Grundschuljahre kennen — was nicht als ein Gewinn der Umgestaltung bezeichnet werden kann —, so ist es für ihre Durchbildung besonders notwendig, daß sie ständig zu einer Schule in Beziehung stehen, an der sie den Aufbau durch alle Schuljahre und alle Fächer kennen lernen können."

Die Übungsschule kann entweder als eine selbständige, der Lehrerbildungsanstalt angegliederte unterrichtliche Veranstaltung (vergl. Seite 213) errichtet, oder es kann die am Anstaltsort bestehende Volksschule für die Zwecke einer Übungsschule verwendet werden. Die in der Bktm. des UM. vom 20. Juni 1919 dem § 19 Abs. 3 der Bad. Verf. gegebene Auslegung, wonach Seminarübungsschulen nicht als selbständige Schulen aufrecht erhalten, sondern der am Ort des Seminars bestehenden Volksschule angegliedert und der Leitung der schultechnischen Aufsichtsbehörde der Volksschule unterstellt werden

müssen, kann nicht aufrecht erhalten werden, nachdem bei den Verhandlungen der Nationalversammlung zu Art 147 Abs. 2 anerkannt wurde, daß Seminarübungsschulen wegen des damit verbundenen „pädagogischen Interesses" neben der Volksschule fortbestehen, bezw. errichtet werden können. Die Seminarübungsschule hat dann rechtlich den Charakter einer besonderen Veranstaltung des Staates als des Unternehmers der Lehrerbildungsanstalt.

Die Begründung spricht sich nicht hinreichend klar darüber aus, welcher der beiden Wege eingeschlagen werden soll. Nach einzelnen Wendungen — wie die Übungsschule ist als Volksschule anzusprechen, „rein städtische Volksschule" u. a. — zu schließen, scheint ein Mittelweg zwischen den beiden Möglichkeiten in Aussicht genommen zu sein. Als Übungsschule soll eine Volksschulabteilung der Stadt, in der die Lehrerbildungsanstalt sich befindet, eingerichtet werden, die zu diesem Zweck dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt unterstellt wird. Die Begründung geht dabei offenbar von der oben als nicht zutreffend gekennzeichneten Auslegung des § 47 aus, daß aufgrund der dem UM. hierin erteilten Ermächtigung die Einrichtung der Übungsschule „unter Abweichung vom allgemeinen Schulrecht im Wege der Verordnung festgesetzt werden" könne.

Die Durchführung einer Einrichtung, wie sie hiernach in Aussicht genommen ist, wird in erster Reihe davon abhängig sein, daß die Stadt eine hiefür geeignete Schulabteilung zur Verfügung stellt. Eine Verpflichtung hiezu besteht für die Stadt nicht und kann auch im Wege der VO. nicht begründet werden. Womöglich sollte hiefür ein in der Nähe der Lehrerbildungsanstalt gelegenes Schulhaus mit einer in sich geschlossenen Schulabteilung mit acht Jahresklassen, die teils von Knaben, teils von Mädchen besucht sind, gewählt werden.

Die schultechnische Leitung der Volksschule steht in den für die Einrichtung von Übungsschulen in Betracht kommenden Städten Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg nach PAVO. Art. II dem Stadtschulamt zu. Diese durch Gesetz begründete Zuständigkeit kann mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung hiezu weder durch VO., noch auch durch besondere Entschließung des UM. eine Einschränkung erleiden. Abgesehen hievon haben auch die Städte ein berechtigtes Interesse daran, daß die einheitliche Leitung ihrer Schulen keine Störung erleidet. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß, wenn die Übungsschule ihren Zweck erfüllen soll, dem für die gesamte pädagogische und methodische Ausbildung der künftigen Lehrer verantwortlichen Leiter der Lehrerbildungsanstalt eine Einwirkung auf die Gestaltung des Unterrichts zustehen muß. Es sollte daher ein Weg gefunden werden, der dem Anstaltsleiter diese Einwirkung sichert, ohne in die gesetzlich gewährleisteten Aufsichtsrechte des Stadtschulrats einzugreifen.

Der Stadtschulrat bleibt vor allem dafür verantwortlich, daß der für die Schule eingeführte Unterrichtsplan durchgeführt und daß die Klassenziele erreicht werden. Er kann daher jederzeit die einzelnen Klassen besuchen, er hat die amtlichen Prüfungen vorzunehmen und die Dienstzeugnisse für die Lehrer auszustellen. Ferner müssen ihm ungeschmälert verbleiben alle Rechte, die sich aus seiner Stellung als unmittelbarer Vorgesetzter für die Lehrer ergeben, sowie die

Wahrnehmung der Befugnisse, die ihm für seine Person oder anstelle der Ortsschulbehörde und ihre Vorsitzenden nach den bestehenden Verordnungen, besonders der SchO., zukommen, sonach vor allem die Dienstpolizei über die Lehrer, ferner die Urlaubserteilung an die Lehrer, die Anordnung der Mitversehung bei Dienstbehinderung eines Lehrers, die Zuweisung des Lehrers an die Schulabteilung und an die einzelnen Klassen. Dabei wird er die besonderen Aufgaben, die der Schulabteilung als Übungsschule zukommen, sowie etwaige in dieser Richtung von dem Leiter der Lehrerbildungsanstalt ihm mitgeteilte Wünsche zu berücksichtigen suchen. Schließlich kommt ihm die Aufrechterhaltung des gesamten äußeren Schulbetriebs zu.

Die Befugnisse des Leiters der Lehrerbildungsanstalt werden sich im Rahmen des ihm obliegenden Aufgabenkreises zu bewegen haben. Es muß ihm vor allem das Recht zustehen, die Schule und deren einzelne Lehrer jederzeit ohne Einschränkung zu besuchen, den Lehrern in methodischer und pädagogischer Hinsicht die gebotenen Anregungen zu geben und Auflagen zu machen, die angehenden Lehrer in den Unterrichtsbetrieb einzuführen und Lehrproben durch sie abhalten zu lassen und dazu auch die ausbildenden Lehrer der Lehrerbildungsanstalt zum Anhören beizuziehen; er muß auch befugt sein, etwaige sich zur methodischen und pädagogischen Ausbildung ihm gutscheinende besondere Versuche durch vorübergehende Zusammenfassung einzelner Klassen oder von Abteilungen solcher vorzunehmen, soweit dies ohne Gefährdung der Unterrichtsziele nach dem für die betreffende Volksschule allgemein aufgestellten Unterrichtsplan ausführbar erscheint. Er wird dabei in steter Fühlung mit dem für die Durchführung des Unterrichtsplans verantwortlichen Stadtschulrat vorgehen. Die Lehrer der die Übungsschule bildenden Abteilung müssen verpflichtet sein, allen bezüglichen Anordnungen des Leiters der Lehrerbildungsanstalt gewissenhaft nachzukommen.

Die besonderen Verhältnisse von Schulen mit Kombinationsunterricht werden übrigens wohl am besten durch den Besuch einer benachbarten ländlichen Schule vorgeführt werden. In Rücksicht hierauf wird die Vornahme besonderer Versuche nach dieser Richtung an der Übungsschule durch zu diesem Zweck besonders gebildete Gruppen von Schülern entbehrt werden können, zumal solche Versuche doch stets eine Störung des geordneten Unterrichtsbetriebs zur Folge haben müßten.

Die beteiligten Städte werden die Bereitstellung einzelner Schulabteilungen für die Zwecke von Übungsschulen von der Sicherstellung der dem Stadtschulamt gesetzlich zustehenden schultechnischen Aufsichtsrechte abhängig machen können. Im übrigen können die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Anordnungen von dem UM. im Wege der VO. erlassen werden.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft.

Vorerst ist in Rücksicht auf den noch vorhandenen Überschuß an Schulamtsanwärtern auf Ostern 1926 nur die Anstalt in Karlsruhe eröffnet worden. Die Anstalten in Freiburg und Heidelberg werden im Jahr 1927 nachfolgen. Ob die Zahl von nur drei Anstalten bei einem wieder normalen Bedarf an Lehrkräften genügen wird, mag bezweifelt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Entwurf eines Lehrplanes
für den Vorkurs.

1. Religion	2 Stunden.
2. Deutsch	4 Stunden.
a) Die klassische Literatur und die bedeutsamsten Erscheinungen der nachklassischen Zeit.	
b) Sprachlehre: Wortbildungslehre, Bedeutungswandel.	
c) Abhandlungen. Vorträge.	
3. Philosophie: Propädeutik. Einführung in die Psychologie und Logik	1 Stunde.
4. Fremdsprachen nach Wahl	2 Stunden.
a) Französisch: Lektüre bedeutender französischer Dichtungen der klassischen und nachklassischen Zeit. Lesestoff aus der Geschichte und dem Kulturleben Frankreichs. Zusammenhängende Berichte in französischer Sprache. Befestigung der grammatischen Kenntnisse. oder	
b) Englisch: Lektüre bedeutsamer Werke aus der englischen Literatur von Shakespeare ab. Befestigung der grammatischen Kenntnisse und Sprechübungen.	
5. Geschichte: Neuere Geschichte bis zur Gegenwart unter Hervorhebung der Verfassungs- und Kulturentwicklung. Badische Geschichte	2 Stunden.
6. Geographie: Kultur- und Wirtschaftsgeographie Deutschlands. Die deutsche Landschaft, Verbreitung und Bedeutung von Handel, Industrie und Landwirtschaft	2 Stunden.
7. Mathematik	5 Stunden.
a) Arithmetik: Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Renten-	
Übertrag	18 Stunden.

Übertrag 18 Stunden.

rechnungen. Kombinatorik. Binomischer Lehrsatz. Komplexe Zahlen. Aufbau der Arithmetik.

b) Geometrie: Stereometrie. Darstellung räumlicher Gebilde. Die Kegelschnitte als Schnitte des Kegels und als geometr. Örter. Elemente der sphärischen Trigonometrie mit Anwendungen auf die Erd- und Himmelskunde. Dazu bei günstigeren Verhältnissen etwa: Einführung in die Elemente der analytischen Geometrie.

8. Naturkunde: 3 + 2 Stunden = . . . 5 Stunden.

a) Physik: Hauptgegenstand: Aus den Gebieten der Mechanik und Elektrizität. Ferner: Behandlung wichtigerer Dinge aus anderen Gebieten der Physik, wie es die jeweiligen Verhältnisse der Klasse erfordern.

Mathematische Geographie: Gestalt, Größe und Bewegungen der Erde. Zeitrechnung. Keplersche Gesetze und die allgemeine Schwere.

b) Chemie mit Geologie: Ergänzungen aus der anorganischen Chemie. Wichtigere Dinge aus der organischen Chemie in ihrem Zusammenhang und ihrer Bedeutung für technologische und physiologische Vorgänge. Allgemeine und historische Geologie.

(Diejenigen, die ohne Kenntnisse in Chemie in den Vorkurs eintreten, werden in besonderer Unterweisung außerhalb des ordentlichen Chemieunterrichts mit dem Notwendigen aus der anorganischen Chemie bekannt gemacht.)

c) Biologie: Physiologie und Biologie des pflanzlichen und tierischen Körpers. Der Mensch.

9. Zeichnen . . . . . 2 Stunden.

10. Musik . . . . . 4 Stunden.

11. Turnen . . . . . 2 Stunden.

31 Stunden.

Erläuterungen zum Lehrplan.

Der Vorkurs ist dazu bestimmt, gut befähigten Primanern diejenige weitere allgemeine wissenschaftliche Ausbildung zu geben, welche beim Unterricht in einer Lehrerbildungsanstalt vorausgesetzt wird. Da im Vorkurs Schüler aus Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sich zusammenfinden, ist der Lehrplan demjenigen der Oberklassen der Höheren Lehranstalten anzugleichen, in den wissenschaftlichen Fächern aber auf die Stoffgebiete zu beschränken, die allen Anstalten gemeinsam sind.

Es scheiden demnach aus die zweite Fremdsprache und die erhöhten Anforderungen in Mathematik und Physik, die der Lehrplan der Oberrealschule stellt. Die dadurch frei werdenden Stunden wurden den für den Lehrerberuf wichtigen Fächern Zeichnen, Musik und Turnen zugewiesen.

Die Wahl der Fremdsprache, ob Französisch oder Englisch, wird den Kandidaten freigestellt.

Zu den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern wird folgendes bemerkt:

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß der Lehrplan des Vorkurses in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern weder eine gradlinige Fortsetzung des Lehrganges der Realanstalten (Realgymnasium und Oberrealschule) noch desjenigen des Gymnasiums darstellen kann. Oberster Grundsatz muß deshalb sein, daß der im Lehrplan für diese Fächer vorzusehende Lehrstoff dem Lehrer eine gewisse Bewegungsfreiheit läßt, die es ihm ermöglicht, die Auswahl des tatsächlich zur Behandlung kommenden Stoffes seinem jeweiligen Schülermaterial anzupassen.

Mathematik.

Im mathematischen Unterricht der Prima unserer Realanstalten (RG. und O.R.) wird der Begriff des Differentialquotienten und des Integrals behandelt und verwertet. Da der in Aussicht genommene Vorkurs nur ein Jahr dauern wird, so ist es nicht möglich, auch in ihm die Differentialmethode zu pflegen. Man wird sich im allgemeinen an die derzeitigen Verhältnisse des mathematischen Unterrichts am Gymnasium halten müssen. Der vorgeschlagene Lehrstoff ist so gewählt, daß annähernd das Primapensum des Gymnasiums zur Behandlung kommt. Für die aus den Realanstalten (R.G. und O.R.) stammenden Schüler sind nicht alle Dinge des vorgeschlagenen Lehrstoffes neu. Je nach der Beschaffenheit des Schülermaterials (namentlich wenn die Gymnasiasten nicht vertreten sind) könnte über das vorgeschlagene Normalpensum hinausgegangen werden. Ein wertvolles Arbeits-

feld wäre dabei z. B. die analytische Geometrie, wofür die Schüler bereits in Sekunda bei ihrer Einführung in die graphische Darstellung und bei ihrer Beschäftigung mit der graphischen Lösung von Gleichungen eine gewisse Vorbereitung erhalten haben. Man sollte bei der Festlegung der mathematischen Disziplinen, in welche die Schüler des Vorkurses eingeführt werden sollen, sich nicht zu sehr davon leiten lassen, daß der Kurs nur ein Jahr dauert. Beim Ausmaß der Anwendungsübungen dagegen wird sich der Mathematiklehrer da und dort etwas bescheiden müssen in der Erkenntnis, daß es von wesentlicher Bedeutung ist, den mathematischen Unterricht des Vorkurses zu einer gewissen Abrundung und zu einer gewissen Annäherung an das Reifepensum — wenigstens des Gymnasiums — zu bringen. Denn man muß dafür Sorge tragen, daß die jungen Leute, die aus dem Vorkurs in die Lehrerbildungsanstalt eintreten und dort zusammen mit den Abiturienten beruflich ausgebildet werden, diesen in Dingen, die für einen Volksschullehrer von Bedeutung sind, gleichkommen.

Naturkunde.

a) Physik.

Für die Festlegung des physikalischen Unterrichtsstoffes des Vorkurses ist der Umstand günstig, daß das Gebiet der Mechanik in den Primapensen der drei höheren Schulen eine wesentliche Rolle spielt. Es versteht sich so ganz von selbst, das wichtige Gebiet der Mechanik im Vorkurs zu behandeln. Außer der Mechanik gehört zu den Primapensen unserer Realanstalten (R.G. und O. R.) hauptsächlich noch das Gebiet der Elektrizität, wenigstens gewisse schwierigere Probleme derselben. Aus diesem Grunde sowie in Anbetracht der großen Bedeutung, die der Elektrizität für unser Kultur- und Wirtschaftsleben zukommt, sollte auch das Gebiet der Elektrizität einen wesentlichen Bestandteil des Physikunterrichts des Vorkurses bilden. Freilich besteht, was die Elektrizitätslehre anbelangt, bei den Gymnasien z. Zt. keine Übereinstimmung, da dieses Gebiet mangels eines neueren Lehrplans an manchen Gymnasien in Sekunda, an anderen in Prima behandelt wird. Überblickt man aber das weite Gebiet der Elektrizität und bedenkt man die Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit gewisser elektrischer Probleme, so sieht man ohne weiteres ein, daß ein etwaiger Sekundaunterricht in Elektrizität einer Vertiefung und Erweiterung auf der Oberstufe bedarf.

Probleme aus dem Bereich der Mechanik und der Elektrizität werden also im Vorkurs den Hauptbestandteil des physikalischen Unterrichts bilden müssen, wobei der Lehrer im Hinblick auf die Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit bestrebt sein muß, über Dinge einfacherer Art mit Beschleunigung hinwegzukommen.

Damit kann aber bei der verschiedenartigen Zusammensetzung der Schülerschaft der Zweck des Physikunterrichts des Vorkurses nicht erfüllt sein. Dem Physiklehrer muß vielmehr noch die Aufgabe zukommen, festzustellen, ob der Kurs etwa Schüler enthält, die infolge der Verschiedenheit der Lehrpläne der höheren Schulen mit gewissen physikalischen Dingen außerhalb der Gebiete der Mchanik und Elektrizität noch nicht beschäftigt worden sind. Die betreffenden Lücken hätte er in geeigneter Weise zu beseitigen, insbesondere soweit es sich dabei um Dinge handelt, die für einen Volksschullehrer von besonderer Bedeutung sein können.

Ob Lehrplan und Stundenplan des Vorkurses auch noch Zeit für physikalische Schülerübungen übrig lassen, kann im Voraus nicht gesagt werden. Unbedingt notwendig sind diese Schülerübungen (auch diejenigen in Chemie) nicht. vorausgesetzt allerdings, daß im ersten Jahre der Lehrerbildungsanstalt die Teilnehmer bei der stofflichen und methodischen Behandlung der Volksschulphysik in ausreichender Weise mit einfachen Volksschulversuchen beschäftigt werden.

Im Anschluß an den Physikunterricht wäre auch einiges aus der mathematischen Geographie zu behandeln.

b) Chemie mit Geologie; Biologie.

1. In den Realanstalten (R.G. und O.R.) ist am Ende der O II die anorganische Chemie, ausschließlich der Chemie der Schwermetalle, behandelt. Der Vorkurs kann sich daher hauptsächlich mit den wichtigeren Dingen aus der organischen Chemie (bedeutungsvoll in technologischer und physiologischer Hinsicht) beschäftigen und zugleich das Notwendige aus der Chemie der Schwermetalle behandeln. Dazu käme noch die Geologie (allgemeine und historische), die im Primapensum aller Höheren Lehranstalten enthalten ist.

2. In der Biologie wären die Kursteilnehmer vertraut zu machen mit wichtigeren Dingen aus der Physiologie und Biologie des pflanzlichen und tierischen Körpers; der Mensch ist besonders zu behandeln. Dieses Stoffgebiet ist schon ein Bestandteil des seitherigen Seminarlehrplans (6. Kurs). Als Grundlage für die im einzelnen zu behandelnden Stoffgebiete könnte etwa das dienen, was im Lehrplan des R.G. vom 12. Juni 1912 für den Biologieunterricht in U I und O I (Bewegung, Ernährung, Empfindung. Vermehrung) vorgesehen ist.

Da die Behandlung von Tieren und Pflanzen auf den höheren Schulen mit der O III bezw. U II abschließt, so sind die Kenntnisse der Primaner und Abiturienten auf diesem Gebiete erfahrungsgemäß im allgemeinen recht lückenhaft. Der Volksschullehrer braucht gewisse Kenntnisse dieser Art; doch kann es nicht Wesens-

aufgabe des Vorkurses sein, dem angehenden Lehrer dieses Wissen zu vermitteln. Wohl wird auch der naturkundliche Unterricht des Vorkurses mancherlei Gelegenheit in dieser Hinsicht bieten, und der Fachlehrer darf solche Möglichkeiten nicht ungenutzt vorübergehen lassen. Aber die Aufgabe, den Lehrerkandidaten in systematischer Weise mit Tieren und Pflanzen bekannt zu machen, muß grundsätzlich dem ersten Jahre der Lehrerbildungsanstalt zugewiesen werden, in dem die jungen Leute den Volksschulstoff durcharbeiten und sich aneignen müssen.

Auf eine Schwierigkeit muß hingewiesen werden. Im Gymnasium beginnt der Chemieunterricht erst in U I. Die Gymnasiasten bringen daher keinerlei Kenntnisse in den Vorkurs mit und müssen somit in demselben mit den grundlegenden chemischen Begriffen und mit den wichtigsten Dingen aus der anorganischen Chemie vertraut gemacht werden. Nun ist es aber ganz unmöglich, in 2 Wochenstunden die anorganische und organische Chemie nebst Geologie und Biologie abzutun. Dazu kommt noch, daß man der Weiterbildung der Realisten starke Fesseln anlegen würde, wenn man den Chemieunterricht auf die gar nicht vorgebildeten Gymnasiasten, die vielleicht noch in der Minderzahl sein werden, einstellte. Eine solche Hemmung der naturwissenschaftlichen Fortbildung der von den Realanstalten kommenden Schüler könnte man um so weniger verantworten, als sich schon beim Mathematikpensum des Vorkurses Wiederholungen für die Realisten nicht vermeiden lassen Es dürfte daher nichts anderes übrig bleiben, als eine besondere Unterweisung der Gymnasiasten außerhalb des ordentlichen Chemieunterrichts eintreten zu lassen, bei der sich diese nacharbeiten können. Auch für die Geologie sind die Gymnasiasten nicht so vorbereitet wie die Schüler aus den Realanstalten, die in den unteren und mittleren Klassen in systematischer Weise mit Mineralien und Gesteinen sowie mit vorweltlichen Pflanzen und Tieren im Blick auf den Geologieunterricht der Oberstufe bekannt gemacht worden sind. Was den Gymnasiasten in dieser Beziehung fehlt, könnte und sollte in der besonderen Unterweisung ebenfalls ausgeglichen werden. Die Extrastunde müßte also für die Gymnasiasten obligatorisch sein; man sollte aber auch Realisten die Teilnahme nicht verwehren. Unter Umständen könnte die Stunde schon nach mehreren Monaten eingestellt werden.

Anlage II.

Entwurf eines Lehrplanes
für die Lehrerbildungsanstalt.

Erster Jahrgang.

a) Theoretische Fächer.

1. Religion	2 Stunden.
2. Pädagogik. Erziehungslehre. Geschichte der pädagogischen Ideen mit Berücksichtigung der pädagogischen Strömungen der Gegenwart. Schulkunde	4 Stunden.
3. Deutsche Lektüre. Volkskunde, Literatur des Volksschullesebuchs. Die Jugendschriftsteller. Sprachlehre und Wortbildungslehre	3 Stunden.
4. Philosophische Propädeutik. Einführung in die Ethik und Ästhetik	1 Stunde.
5. Geschichte und Geographie auf heimatkundlicher Grundlage. Die Siedlungen und das Wirtschaftsleben. Überblick über die politische und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands in der neuesten Zeit. Die heutigen sozialen Verhältnisse	2 Stunden.
6. Lektüre eines französischen oder englischen pädagogischen oder philosophischen Schriftstellers in der Ursprache	1 Stunde.
7. Rechnen: Geschäftsrechnen. Geometrie	1 Stunde.
8. Naturlehre und Naturkunde	1 Stunde.

b) Technische Fächer.

Zeichnen	2 Stunden.
Turnen	2 Stunden.
Musik (Gesang, Orgel, Geige)	4 Stunden.

c) Methodik.

Allgemeine Unterrichtslehre	1 Stunde.
Spezielle Unterrichtslehre	6 Stunden.
	30 Stunden.

Zweiter Jahrgang.

a) Theoretische Fächer.

1. Religion	2 Stunden.
2. Psychologie, insbesondere Psychologie des Kindes und des abnormen Kindes, Jugendkunde	4 Stunden.
3. Einführung in die Philosophie durch Lektüre eines für die Erziehungswissenschaft bedeutenden Philosophen. Erkenntnistheoretische Probleme	3 Stunden.
4. Staatsbürgerkunde. Das Wichtigste aus der Volkswirtschaftslehre und der Sozialpolitik. Die politischen Verhältnisse in Deutschland	2 Stunden.
5. Gesundheitslehre	1 Stunde.
6. Allgemeine Landwirtschaftslehre	1 Stunde.

b) Technische Fächer.

Zeichnen	2 Stunden.
Turnen	2 Stunden.
Musik	4 Stunden.
c) Methodik und Praxis	4—6 Stunden.
	25—27 Stunden.

Erläuterungen zum Lehrplan der Lehrerbildungsanstalt.

Die Lehrerbildungsanstalt dient der Fachausbildung der künftigen Lehrer. Die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung, die das bisherige Seminar neben der praktischen Vorbereitung vollständig mit übernommen hatte, gilt beim Eintritt als abgeschlossen und wird nur im ersten Jahrgang in dem Umfange weiter gefördert, als sie zur Begründung und zum Verständnis des Volksschulpensums erforderlich ist. Im einzelnen wird zu dem Lehrplan folgendes bemerkt:

Im Deutschunterricht werden neben der Prosalektüre eines Klassikers (Schiller, Goethe, Herder) die im Volksschullesebuch enthaltenen Lesestücke zum Gegenstand eingehender Besprechung gemacht werden, wobei die Studierenden auch die bedeutendsten Schriftsteller der Jugendliteratur kennen lernen sollen. Die Gedichterklärung gibt Anlaß zur Wiederholung der früher erworbenen Literaturkenntnisse. In der Sprachlehre ist in Verbindung mit der Wortbildungslehre und dem Bedeutungswandel die Geschichte der deutschen Sprache, der Mundarten und

der Schriftsprache so zu behandeln, daß der künftige Lehrer daraus lernt, wie man dem Schüler das Verständnis für das Leben der Sprache vermittelt. Wenn dem Studierenden keine Gelegenheit gegeben ist, volkskundliche Vorlesungen an der Hochschule zu hören, ist das Wichtigste aus diesem Gebiete, besonders die für die Heimatkunde wertvollen Kapitel, im Deutschen zu behandeln. Die künftigen Lehrer sind zu Beobachtungen von Sitten und Gebräuchen des Volkslebens anzuregen. Da der deutsche Unterricht zum deutschen Kulturunterricht erweitert werden soll, so muß er auch das Gebiet der Kunst in den Kreis seiner Betrachtung ziehen. Er wird zu diesem Zwecke Fühlung mit dem Musik- und Zeichenunterricht zu gewinnen suchen. Die Geschichte des Volksliedes, die bedeutenden Komponisten der Oratorien, Opern und Sinfonien, das Musikdrama Richard Wagners können sowohl im Deutschunterricht wie im Musikunterricht besprochen werden. Ebenso besteht eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Deutsch- und Zeichenunterricht für die Geschichte der Architektur und Malerei und die Kunstbetrachtung.

Der Geschichtsunterricht gibt zunächst eine kurze Zusammenfassung der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert bis in die neueste Zeit und damit eine Einführung in die sozialen Verhältnisse der Gegenwart. Der Lehrstoff der Volksschule ist namentlich hinsichtlich seiner Formung und Verwertung für einen anschaulichen Unterricht gründlich durchzuarbeiten. Die Betrachtung der weltgeschichtlichen Ereignisse sind an die in der Heimat vorhandenen Erinnerungen anzuknüpfen, vor allem ist das Verständnis für die kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer Zeit zu wecken. Die Bürgerkunde hat den Schüler mit den staatlichen, mit den sozialen Einrichtungen und mit der Verfassung bekannt zu machen. Sie weist den Geschichtsunterricht auf die erzieherische Seite seiner Aufgabe hin, nämlich den jungen Menschen einzugliedern in das größere Ganze von Volk und Staat.

Die Geographie gibt ein Bild von der Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft. Bei der Darstellung der politischen und Handelsbeziehungen Deutschlands zu den andern Ländern ist Anlaß vorhanden, das elementare geographische Wissen, wie es der Volksschullehrplan vorschreibt, zu befestigen. In Verbindung mit der Heimatkunde sind die Siedlungen und die Formen des Wirtschaftslebens zu besprechen, wobei das Wichtigste aus der Geologie zu wiederholen wäre. Ebenso bedarf auch die Himmelskunde, wie sie der Lehrplan des 6., 7. und 8. Schuljahres vorschreibt, einer eingehenden Behandlung.

Die Naturkunde bietet in ihren Versuchen aus der Physik, Chemie und Biologie besonders Gelegenheit, den Unterricht nach dem Prinzip des Arbeitsunterrichts erteilen zu lassen. In Rechnen und Geometrie sind vor allem Aufgaben zu üben, die sich aus dem praktischen Leben ergeben.

Der fremdsprachliche Unterricht muß sich darauf beschränken, das vorhandene Wissen zu befestigen und die Sprechfähigkeit zu üben. Durch die Lektüre eines philosophischen oder pädagogischen Schriftstellers nimmt er teil an der theoretischen Berufsbildung des jungen Lehrers.

Die eigentlichen wissenschaftlichen Fächer während der beiden Jahre sind Pädagogik und Philosophie mit Psychologie, wozu im letzten Jahre noch Gesundheitslehre und Staatsbürgerkunde treten. Die erziehungswissenschaftlichen Fächer sind so auszugestalten, daß das Ergebnis des Studiums für den künftigen Lehrer weniger eine lückenlose Kenntnis der Geschichte der Pädagogik oder Philosophie oder ihrer Systeme ist als die Fähigkeit, ein größeres pädagogisches oder philosophisches Werk mit solchem Verständnis zu lesen, daß er sich über die in ihm enthaltenen Gedanken nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrem Zusammenhang mit anderen geistigen Strömungen ihrer Zeit und ihren Werten für die Gegenwart kritisch aussprechen kann. Zu diesem Zweck muß möglichst gründlich gelesen werden; die Erweiterung und Vertiefung des Stoffgebietes, sowie die Ergänzungen für eine geschichtliche Zusammenfassung der Hauptgedanken erfolgt am besten durch Vorträge und eigene Ausarbeitungen der Schüler, denen der Lehrer mit Literatur- und Quellenangaben an die Hand geht. Wo es sich um die neuesten pädagogischen Erscheinungen handelt, können auch Mitteilungen aus Zeitungen und Zeitschriften zur Verlesung kommen. Das Ziel des Unterrichts muß sein: die Erziehung des jungen Lehrers zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. In der Schulkunde sind nicht nur die für den Volks- und Fortbildungsunterricht wichtigen Gesetze und Verordnungen und diejenigen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege zu behandeln, sondern auch die geschichtliche Entwicklung der Volksschule, insbesondere der badischen Volksschule.

Die Landwirtschaftslehre soll allgemeine Kenntnisse über Obst- und Gartenbau sowie über Bienenzucht vermitteln, die landwirtschaftliche Naturkunde behandeln und Allgemeines über die Düngung zum Gegenstand haben.

Die Einführung in die Unterrichtspraxis erfolgt in den Methodikstunden. Der Lehrplan sieht hiefür im ersten Jahr 1 Stunde allgemeine Unterrichtslehre, 6 Stunden spezielle Unterrichtslehre, unter diesen 3 Stunden Schulpraxis,

in der Woche vor, im zweiten Jahre können bis 7 Stunden für die methodische Unterweisung verwendet werden. Die Stunden der speziellen Unterrichtslehre verteilen sich auf Religion — Deutschkunde (Heimatkunde, Sprachlehre, Schreiblesen, Aufsatz) — Geschichte und Geographie — Rechnen, Geometrie — Naturlehre und Naturkunde — Zeichnen, Gesang und Turnen. Eine genaue Festlegung dieser Stunden soll nicht verlangt werden, vielmehr wird man hierin den einzelnen Anstalten Bewegungsfreiheit lassen und einen Austausch unter den Stunden zugestehen müssen. So kann z. B. eine Religions- oder Deutschstunde vom Musiklehrer erteilt werden, wenn es sich um die Einübung eines kirchlichen oder weltlichen Liedes handelt. Der Zeichenlehrer hat die Möglichkeit, in der Heimatkunde oder in der Naturgeschichte zu zeigen, wie durch zeichnerische Darstellungen von Tier, Pflanze und von Gegenständen der Umgebung des Kindes usw. Kenntnisse anregender und anschaulicher als durch viele Worte vermittelt werden. Ebenso können Geographie mit Deutsch, Geschichte, Naturkunde, Rechnen vertauscht werden. Dieses Verfahren gibt dem jungen Lehrer nicht nur Gegelenheit zur Anwendung des Arbeitsunterrichts, es macht ihm auch den inneren Zusammenhang aller Unterrichtsfächer klar. Da viele Lehrer auf dem Lande alle Schuljahre und alle Fächer zu unterrichten haben, so ist es vom erzieherischen Standpunkt aus sehr notwendig, daß die jungen Lehrer möglichst bald die Einheitlichkeit des Volksschulunterrichts erkennen und angeregt werden, soweit sie sich hierzu für befähigt halten, den Unterricht als Gesamtunterricht zu erteilen.

Im zweiten Jahre wird den jungen Lehrern Gelegenheit gegeben werden, die verschiedenen Schularten und Schulen (Arbeitsschulen, Werkstätten mit Werkunterricht, Landerziehungsheime usw.), wenn solche in der Nähe sind, kennen zu lernen, vor allem die sogenannten ein- und zweiklassigen Schulen auf dem Lande, dann die sozialen Einrichtungen der Städte, die Hilfsschulen, Kindergärten, Kinderhorte, Jugendheime, die Fürsorgeerziehungsanstalten, die Schulgesundheitspflege usw.

Der Unterricht in der Methodik kann seine Aufgabe nur lösen, wenn er immer in unmittelbarer Verbindung mit der Praxis steht. Er soll weniger Theorie als Übung sein; über besonders interessante Kapitel sind von dem Lehrer oder den Schülern Vorträge zu halten, an die sich eine Aussprache anschließt.

Das in der theoretischen Stunde Besprochene soll möglichst im Unterricht praktisch vorgeführt werden. Mit jeder Lehrerbildungsanstalt muß daher eine vollständige Übungsschule mit 12 getrennten bezw. zusammengesetzten Volksschulklassen verbunden sein, an der tüchtige Hauptlehrer unterrichten. Die Übungsschule

ist, was die soziale Schichtung der Schüler und ihre rechtliche Grundlage angeht, als Volksschule anzusprechen, allerdings mit Abweichungen, wie sie sich schon bisher aus ihrem Zweck, gleichzeitig der Lehrerbildung zu dienen, ergeben haben. So muß z. B. die Übungsschule dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt unterstellt sein. Nur in einer solchen Übungsschule können gelegentlich mit kleineren Gruppen Versuche auf pädagogischen Sondergebieten (Heimatkunde, Bürgerkunde, Arbeitsunterricht, Gesamtunterricht usw.) vorgenommen werden, weil hier der Fachlehrer den in der Übungsschule zu behandelnden Unterrichtsstoff kennt und somit in der Lage ist, die Unterrichtsprobe organisch in die anderen Stunden einzufügen. An einer rein städtischen Volksschule wären diese Lehrproben eine erhebliche Störung des Unterrichtsbetriebs. Da in Zukunft die meisten der jungen Lehrer von der Volksschule aus eigener Erfahrung nur die vier Grundschuljahre kennen — was nicht als ein Gewinn der Umgestaltung bezeichnet werden kann —, so ist es für ihre Durchbildung besonders notwendig, daß sie ständig zu einer Schule in Beziehung stehen, an der sie den Aufbau durch alle Schuljahre und alle Fächer kennen lernen können.

Der Arbeitsplan für die zwei Jahrgänge einer Lehrerbildungsanstalt würde sich so gestalten, daß die jungen Lehrer im ersten Jahre 30 Wochenstunden und im zweiten Jahre 25—27 Wochenstunden erhielten. Von diesen entfallen 6—7 Stunden auf die methodische Unterweisung. Der theoretische Unterricht im ersten Jahrgang, für den in den einzelnen Fächern nur wenige Stunden vorgesehen sind, hat sich in der Hauptsache auf die Durcharbeitung des Volksschulpensums zu beschränken. Der zweite Jahrgang weist eine geringere Wochenstundenzahl auf, damit dem jungen Lehrer Zeit zu selbständigem Studium übrig bleibt. In der Staatsbürgerkunde soll auch das Wichtigste aus der Volkswirtschaftslehre und der Sozialpolitik vorgetragen werden, nicht nur weil manches davon in den oberen Klassen der Volksschule behandelt wird, sondern vor allem weil jeder Lehrer etwas von der Entwicklung unserer Wirtschaft und von den staatlichen sozialen Maßnahmen wissen muß. Er sollte auch etwas wissen von der Struktur der großen wirtschaftlichen Interessentenverbände; gleichviel ob diese die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zu beeinflussen suchen oder auf eine Konzentration organisatorischer Kräfte in der Wirtschaft hinstreben. Zu wissen, welche Bedeutung die auf der Grundlage genossenschaftlicher Selbsthilfe aufgebauten Wirtschaftsverbände im Staatsleben haben, ist nicht minder von Wichtigkeit.

2. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 30. Juli 1912.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betr.

SchVOBl. Nr. XIX.

A. Zulassung zur Dienstprüfung.

Zweck der Dienstprüfung. Zeit der Ablegung.

§ 1.

(1) Die Dienstprüfung hat den Zweck, die praktische Ausbildung der Schulkandidaten für ihren Beruf festzustellen.

(2) Die Prüfung kann frühestens drei Jahre nach der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und muß spätestens sechs Jahre nach diesem Zeitpunkte abgelegt werden.

(3) Von dieser Zeit müssen mindestens zwei Jahre im öffentlichen Schuldienst des Landes verbracht sein.

(4) Nach Ablauf der sechsjährigen Frist wird die Zulassung zur Dienstprüfung nur beim Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe gestattet.

(5) Schulkandidaten, welche die Dienstprüfung nach Umfluß von acht Jahren seit ihrer Aufnahme unter die Volksschulkandidaten nicht bestanden haben, werden zur Prüfung nicht mehr zugelassen und im öffentlichen Schuldienst nicht weiter verwendet.

Vergl. Bmkg. zu SchG. § 46 Seite 91.

Zurückstellung von der Prüfung.

§ 2.

Volksschulkandidaten, die den Vorschriften über die praktische Einführung in den Schuldienst nicht genügt haben oder in ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten beanstandet waren, können bei der Meldung zur Prüfung bis zu zwei Jahren zurückgestellt werden.

B. Anmeldung zur Dienstprüfung.

Prüfungstermine. Prüfungsausschuß.

§ 3.

(1) Die Dienstprüfung wird in der Regel dreimal im Jahre — zur Osterzeit und im Herbst — durch einen vom Unterrichtsministerium bestellten Prüfungsausschuß abgehalten.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Mitglied des Unterrichtsministeriums als Vorsitzenden, einigen Seminarlehrern, einem Kreisschulrat und anderen hierzu bestimmten Persönlichkeiten.

Ausschreiben der Prüfung.

§ 4.

Das Unterrichtsministerium erläßt im Schulverordnungsblatte in der Regel drei Monate vor den für die Dienstprüfungen in Aussicht genommenen Zeitpunkten unter Angabe des Prüfungsortes eine Aufforderung zur Meldung.

Zulassungsgesuche.

§ 5.

(1) In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind anzugeben:

Der Geburtstag, das religiöse Bekenntnis, der Ort und die Anstalt der Vorbereitung für die Kandidatenprüfung, die Zeit, zu welcher diese bestanden wurde, die Orte und die Anstalten der seitherigen lehramtlichen Tätigkeit.

(2) Überdies haben die Prüflinge die Fächer (vergleiche §§ 8 und 10), in denen sie geprüft zu werden wünschen, zu bezeichnen und sich über den Umfang der Lektüre und den Gang des Studiums in den einzelnen Prüfungsfächern auszusprechen.

(3) Der Meldung sind Abschriften des Kandidatenscheins und des Kandidatenzeugnisses der Anstalt, an der die Kandidatenprüfung abgelegt wurde, anzuschließen.

Einreichungsstelle.

§ 6.

(1) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem vorgesetzten Kreisschulamt einzureichen.

(2) Kandidaten, welche zur Zeit der Anmeldung nicht im öffentlichen Schuldienst stehen, reichen ihre Gesuche durch Vermittelung desjenigen Kreisschulamtes ein, dem sie zuletzt unterstanden.

(3) Der Kreisschulrat fügt den Gesuchen seine Bemerkungen über die Lehrbefähigung, die Leistungen in der Schule und in den vorgeschriebenen Musterlektionen und das Verhalten der Gesuchsteller bei.

Meldung zur Wiederholungsprüfung.

§ 7.

(1) Die Bestimmungen in den §§ 5 und 6 finden auch auf diejenigen Kandidaten Anwendung, welche nach § 16 dieser Verordnung die Prüfung zu wiederholen haben.

(2) In diesem Fall ist außer den in § 5 angeführten Angaben und Beilagen dem Gesuche um Zulassung eine Ort- und Zeitangabe über die nicht bestandene Dienstprüfung beizufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Prüfungsgegenstände.

§ 8.

(1) Prüfungsfächer sind:
1. Religionslehre.
2. Pädagogik.
3. Deutsche Sprache.
4. Geschichte und Geographie.
5. Mathematik (Rechnen und Geometrie).
6. Zoologie mit Anthropologie und Botanik.
7. Chemie, Mineralogie und Geologie.
8. Naturlehre.
9. Musik und Zeichnen.

(2) Ferner:
10. Französisch.
11. Englisch.
12. Turnen.
13. Handfertigkeitsunterricht.

Einteilung der Prüfung.

§ 9.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung. Sie wird in allen Prüfungsgegenständen in möglichst enge Beziehung zu der Berufstätigkeit des Kandidaten gesetzt.

Pflichtfächer der Prüfung.

§ 10.

(1) Jeder Kandidat hat
1. einen deutschen Aufsatz aus dem Gebiet der Pädagogik zu fertigen,
2. sich der mündlichen Prüfung in Religionslehre und Pädagogik zu unterziehen und
3. die praktische Prüfung in Musik und Zeichnen abzulegen.

(4) Die schriftliche wie die mündliche Prüfung erstreckt sich weiter auf zwei von dem Kandidaten zu bezeichnende Fächer (§ 5), von denen das eine der sprachlich-historischen (§ 8 Ziffer 3 und 4) und das andere der mathematisch-naturgeschichtlichen Klasse (§ 8, Ziffer 5 bis 8) angehören muß.

Wahlfächer.

§ 11.

Den Kandidaten ist es freigestellt, sich überdies in einem oder mehreren der in § 8 unter Ziffer 10 bis 13 bezeichneten Fächer einer Prüfung zu unterziehen.

Prüfungsanforderungen. Schriftliche Prüfung.

§ 12.

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen in § 10, Schlußabsatz genannten Fächern sind in der schriftlichen Prüfung folgende:

1. Mathematik.: Lösung je zweier Aufgaben aus dem Gebiet der Algebra oder Arithmetik und der Geometrie.

2. Zoologie und Botanik. Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiet des einen oder des andern Faches.

3. Chemie, Mineralogie und Geologie. Bearbeitung einer Aufgabe aus einem der drei Gebiete.

4. Naturlehre. Bearbeitung einer Frage aus diesem Gebiet.

Die Arbeitszeit für die Aufgaben unter Ziffer 1 beträgt im ganzen sechs Stunden, für die Aufgaben unter Ziffer 2, 3 und 4 jeweils drei Stunden.

Die Anforderungen der schriftlichen Prüfung in den unverbindlichen Fächern (§ 11) sind folgende:

5. Französische Sprache. Übersetzung eines deutschen prosaischen Textes in die fremde Sprache und Übertragung einer poetischen Stelle ins Deutsche. Für die Beurteilung kommt bei der Übersetzung in die Fremdsprache die grammatische Richtigkeit und die phraseologische und synonymische Angemessenheit, bei der Übertragung ins Deutsche die entsprechende Wahl des sinngemäßen deutschen Ausdrucks in Betracht. Die Benützung des Wörterbuchs oder anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet.

6. Englische Sprache. Entsprechende Anforderungen wie in der französischen Sprache.

7. Turnen. Die Bearbeitung zweier Aufgaben, von denen eine aus dem Gebiet der Turnlehre oder der Turngeschichte einschließlich des Turnspiels, die andere aus dem Gebiet der Gerätekunde oder der Turnhygiene zu wählen ist.

Für jede Arbeit unter Ziffer 5 bis 8 ist eine Arbeitszeit von zwei Stunden zu gewähren.

Mündliche Prüfung.

§ 13.

In der mündlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Religionslehre.

In diesem Gegenstand prüfen die von den oberen Kirchenbehörden ernannten Kommissäre nach Maßgabe der für diesen Teil der Prüfung von den Kirchenbehörden zu erlassenden Vorschriften;

2. Pädagogik.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

a) Psychologie und Logik,

b) allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre mit Einschluß der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts,

c) die Kenntnis der wichtigsten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über das badische Volksschulwesen, insbesondere soweit diese von Bedeutung für die Schularbeit des Lehrers sind (Dienstweisung, Schulgesundheitspflege, Schulordnung, Unterrichtsplan, Einrichtung der Schülerbibliotheken).

d) den Nachweis, daß sich der Kandidat mit mindestens einer bedeutenderen Schrift eines namhaften Pädagogen eingehend vertraut gemacht hat.

e) die Methodik der Unterrichtsgegenstände der Volksschule im engen Anschluß an den badischen Unterrichtsplan für die Volksschulen.

3. Deutsche Sprache.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

a) Sprachlehre. Außer genauer Vertrautheit mit dem Stoff der Volksschule auf diesem Gebiet wird verlangt, daß der Kandidat die wichtigsten Erscheinungen der Formen und Satzlehre sprachgeschichtlich zu erklären versteht und insbesondere auf dem Gebiet der geschichtlichen Lautentwickelung unter Beziehung auf die hauptsächlichsten badischen Mundarten einigermaßen Bescheid weiß.

b) Deutsche Literatur. Der Kandidat hat sich darüber auszuweisen, daß er im allgemeinen über den Werdegang der deutschen Literatur seit der klassischen Periode des 18. Jahrhunderts unterrichtet ist und sich außerdem mit einzelnen bedeutenderen Dichterwerken aus diesem Zeitraum beschäftigt hat.

4. Geschichte mit Geographie.

a) Allgemeine Übersicht über die Geschichte des deutschen Volkes und der badischen Heimat unter besonderer Betonung der neueren Geschichte und der kulturgeschichtlichen Entwickelung. Verfassungsgeschichte und Bürgerkunde. Eingehendere Prüfung in einem von dem Kandidaten anzugebenden Teilgebiet aus der Geschichte der Neuzeit.

b) Genaue Kenntnis der Geographie Deutschlands und der deutschen Kolonien. Gedächtniszeichnen.

5. Mathematik. Eingehende Kenntnis derjenigen Gebiete der Elementarmathematik, die mit dem Lehrstoff der Volksschule in Rechnen und Geometrie in Beziehung stehen.

6. Zoologie mit Anthropologie und Botanik. Morphologie, Biologie und Physiologie der in der Volksschule zu behandelnden Tiere und Pflanzen. Haustiere, Kulturpflanzen und Handelsgewächse, soweit sie für die badischen Verhältnisse in Betracht kommen. Physiologie des menschlichen Körpers und seiner Organe. Hygiene.

7. Chemie, Mineralogie und Geologie. Eingehende Kenntnis der chemischen Vorgänge, der Mineralien, sowie der geologischen Verhältnisse, deren Behandlung im Volksschulunterricht vorgeschrieben ist. Einblick in den geologischen Aufbau Badens.

8. Naturlehre. Eingehende Kenntnis derjenigen Gebiete der Elementarphysik, die mit dem Lehrstoff der Volksschule für die Naturlehre in Beziehung stehen.

Die Anforderungen der mündlichen Prüfung in den unverbindlichen Fächern (§ 11) sind folgende:

9. Französisch. Geläufiges Übersetzen französischer Texte aus neueren Schriftstellern. Lautlehre, Grammatik, Synonymik. Verslehre. Literaturgeschichte von der Zeit Ludwigs XIV. an. — Der Kandidat hat hinreichende Fertigkeit im Verstehen von gesprochenem Französisch und im eigenen mündlichen Gebrauch der französischen Sprache nachzuweisen und soll eine idiomatische Aussprache besitzen.

10. Englisch. Entsprechende Anforderungen wie im Französischen.

Die Prüfung in der Literaturgeschichte bezieht sich auf die Zeit von Shakespeare an.

11. Turnen (mit Einschluß des Turnspiels). Turnlehre, Turngeschichte, Gerätekunde. Eingehendere Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers und von der Wirkung der Turnübungen auf denselben. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

12. Handfertigkeitsunterricht. Geschichtliche Entwicklung, Hygiene, Psychologie und Methode des Arbeitsunterrichts. Material- und Werkzeugkunde.

Über die Anforderungen in der Religionslehre sind von den betreffenden Kirchenbehörden die nachstehenden Anordnungen ergangen:

1. Für die katholischen Lehrer, die seitens des UM. unterm 23. Juni 1913 — SchVOBl. XVIII — den Lehrern zur Nachachtung bekanntgegebene VO. des Erzb. Ordinariats vom 14. Juni 1913.

Gemäß §§ 8, 9, 10 und 13 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. Juli 1912, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend —

Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1912 Seite 333 und 335 —, haben sich die Volksschulkandidaten, welche zur Dienstprüfung zugelassen sind, einer mündlichen Prüfung in der Religionslehre zu unterziehen.

Die Prüfung wird durch unsere Kommissäre abgenommen, die wir jeweils der Regierung zur Kenntnis bringen werden.

In ihr sind an die Volksschulkandidaten folgende Anforderungen zu stellen:

1. Kenntnis der katholischen Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, wie sie in den drei Hauptstücken des Mittleren Katechismus für das Erzbistum Freiburg dargestellt sind;
2. genauer Überblick über den Gesamtinhalt der (größeren) Biblischen Geschichte von Dr. Fr. J. Knecht und den geschichtlichen Verlauf der in den beiden Testamenten zum Ausdruck kommenden Heilstätigkeit Gottes;
3. spezielle Kenntnis von 12 Nummern des Alten Testaments und 18 Nummern des Neuen Testaments der genannten Biblischen Geschichte, welche frei erzählt, erklärt, ausgelegt und angewandt werden sollen, und zwar nach der Anleitung des Kommentars zur Biblischen Geschichte von Dr. Fr. J. Knecht.

   Die aus dem Alten Testament zu wählenden Nummern sind: 1, 3, 4, 7, 34, 37, 58, 66, 77, 79, 88 und 94.

   Die Nummern des neuen Testaments sind: 5, 23, 27, 34, 38, 46, 54, 58, 65, 70, 81, 84, 87, 89, 91, 93, 95 und 100;
4. Kenntnis der Kirchengeschichte in dem Umfang, wie sie der Anhang des Mittleren Diözesankatechismus enthält;
5. kurze Angabe der bei Behandlung der Biblischen Geschichte maßgebenden methodischen Grundsätze nach der Anleitung im ersten Abschnitt des Kommentars von Dr. Fr. J. Knecht; ferner Kenntnis der offiziellen Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Volksschulen.

Die Kommissäre haben bei der Prüfung besonders die praktische Ausbildung der Kandidaten ins Auge zu fassen. Die Prüfungsergebnisse sind mit den Noten „sehr gut", „gut", „ziemlich gut", „hinlänglich", „ungenügend" zu bezeichnen. Die Kommissäre haben die Ergebnisse dem Leiter der Prüfungskommission zum Eintrag in die Listen einzuhändigen und uns unter Vorlage der Notenliste über ihre Wahrnehmungen bei der Religionsprüfung Bericht zu erstatten.

2. Für die evangelischen Lehrer die Bkmt. des UM. vom 23. Juni 1913 — SchVOBl. Nr. XVIII.

Gemäß § 13, Ziffer 1 der Dienstprüfungsordnung vom 30. Juli 1912 geben wir bekannt, daß nach Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrates die Kandidaten in der Prüfung in evangelischer Religionslehre mit der Verordnung vom 19. Februar 1905, den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend, und dem darin genannten Lehrstoff vertraut sein müssen.

Außerdem wird jedem Kandidaten gestattet, 8 Gesangbuchlieder und je 4 biblische Geschichten des alten und des neuen Testaments zu bezeichnen, über deren methodische Behandlung sich eingehend zu äußern er vorbereitet ist. Bei der Auswahl der Stücke sind die verschiedenen Schuljahre zu berücksichtigen, und der Prüfende wird dann davon ein Lied beziehungsweise eine Geschichte bestimmen, deren methodische Behandlung der Kandidat mündlich zu skizzieren hat.

Im übrigen bleibt es bis zur Erlassung einer Prüfungsordnung, in welcher die Anforderungen für die Prüfung in der evangelischen Religionslehre genau bestimmt werden sollen, bei der bisherigen Übung mit der Maßgabe, daß der Religionsprüfungskommissär noch mehr als bisher die Aufmerksamkeit den methodischen Kenntnissen und der praktischen Befähigung der Kandidaten zuwenden wird.

3. Für die israelitischen Lehrer die Bktm. vom 23. Juni 1913 — SchBOBl. Nr. XVIII.

Gemäß § 13, Ziffer 1 der Dienstprüfungsordnung vom 30. Juli 1912 geben wir bekannt, daß nach Mitteilung des Oberrats der Israeliten die Prüfung in israelitischer Religionslehre bei der Dienstprüfung auch künftighin nach den Bestimmungen der Verordnung des Oberrats vom 1. Oktober 1897, die zweite Prüfung (Dienstprüfung) der israelitischen Religionslehrer und -Lehrerinnen betreffend (Verordnungsblatt des Oberschulrats 1898, S. 12), abgenommen werden wird.

Praktische Prüfung.

§ 14.

Zur praktischen Prüfung gehören:

I. Für alle Kandidaten:

1. Musik.
   a) Vortrag von Volks- und Kirchenliedern auf der Violine ohne Noten;
   b) Vorsingen einfacher Lieder ohne Begleitung;
   c) Spielen eines Präludiums und vierstimmige Modulation nach angegebenem Gange auf der Orgel für Katholiken und Protestanten.
   d) 1. für Katholiken: Korrekter Vortrag eines deutschen Kirchenliedes aus dem Orgelbuch zum Diözesangesangbuch „Magnifikat" und eines Stückes aus dem Ordinarium Missae nach einer harmonisierten Vorlage;
      2. für Protestanten: Korrekter Vortrag eines Choralsatzes aus dem Choralbuch der Landeskirche und zwar, sofern derselbe einer der bekannteren Melodien angehört, womöglich auswendig.

2. Zeichnen.
Anfertigung je einer Zeichnung in der Art, wie sie der Unterrichtsplan für die Volksschulen für die Unter- und Oberstufe vorsieht. Tafelzeichnen.

II. Für diejenigen Kandidaten, welche Chemie mit Mineralogie und Geologie, oder Naturlehre als Prüfungsfach gewählt haben: Vorführung eines im Unterrichtsplan der Volksschulen vorgesehenen Versuches nach vorausgehender praktischer Vorbereitung in der Form einer Unterrichtsprobe.

III. Für diejenigen Kandidaten, die sich der Prüfung im Turnen unterziehen: Vorführung einer Lehrprobe aus dem Schulturnen (mit Einschluß des Turnspiels) und Ausführung bestimmter Übungen am Reck, Barren und Pferd, durch welche der Kandidat eine gewisse Fertigkeit im Vorturnen bekundet. Kandidaten, welche mit Erfolg einen Turnkurs mitgemacht haben, können von dem Nachweis ihrer Turnfertigkeit entbunden werden.

IV. Für diejenigen Kandidaten, die sich der Prüfung im Handfertigkeitsunterricht unterziehen: Vorführung einer Lehrprobe aus dem Gebiet des Handfertigkeits- oder des Darstellungsunterrichts und Herstellung eines Gegenstandes in einem der Fächer des Handfertigkeitsunterrichts (Pappen, Schnitzen, Hobeln, Metallarbeit, Modellieren). Kandidaten, die mit Erfolg einen Handfertigkeitskurs mitgemacht haben oder selbstgefertigte, mit Beglaubigung über die Anfertigung versehene Arbeiten der oben bezeichneten Art vorlegen, können von dem Nachweis ihrer technischen Fertigkeit entbunden werden.

D. Feststellung des Prüfungsergebnisses.

Prüfungszeugnisse.

§ 15.

Nach Beendigung der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß unter Vorlage der schriftlichen Prüfungsarbeiten und eines Verzeichnisses, in welchem die Leistungsnoten der Prüflinge für jeden einzelnen Gegenstand enthalten sind, seine Anträge an das Unterrichtsministerium.

Letzteres entscheidet über dieselben und stellt den bestandenen Kandidaten die Prüfungszeugnisse mit den Gesamtnoten „sehr gut", „gut", „ziemlich gut" und „hinlänglich" aus.

Ungenügende Leistungen in einem Fach (vergleiche § 10, Schlußabsatz) oder in einem der in § 14 bezeichneten Gegenstände der praktischen Prüfung können bei sonst zufriedenstellendem Er-

gebnis der Prüfung durch desto bessere Leistungen in einem andern Fach als ausgeglichen angesehen werden.

Dagegen dürfen Kandidaten, welche in Pädagogik (§ 13, Ziffer 2) genügende Leistungen nicht aufweisen, nicht für bestanden erklärt werden.

Wiederholungsprüfung.

§ 16.

Kandidaten, welche die Dienstprüfung nicht bestanden haben, können frühestens nach Jahresfrist nochmals zugelassen werden. Kandidaten, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, werden im öffentlichen Schuldienst nicht weiter verwendet.

E. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Auf die Dienstprüfung der Lehrerinnen (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, § 1 Absatz 2, § 10) finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit folgender Einschränkung Anwendung:

Die Anforderungen in Musik (§ 14) beschränken sich auf

a) den Vortrag von Volks- und Kirchenliedern auf der Violine ohne Noten;
b) Vorsingen einfacher Lieder ohne Begleitung.

§ 18.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 20 ℳ zu entrichten.

VO. des Finanzministeriums vom. 8. Dez. 1924 — ABl. 1925 Nr. 1.

3. Verordnung des Staatsministeriums

vom 18. April 1925

über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen.

ABl. Nr. 19.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Handarbeitslehrerinnenseminar.

§ 1.

Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht der Schülerinnen der Volks- und Fortbildungsschule sowie der Höheren Mädchenschulen wird in Karlsruhe ein Seminar eingerichtet mit der Bezeichnung: Handarbeitslehrerinnenseminar.

Dem Seminar kommt auch die Ausbildung der an den Gewerbeschulen zu verwendenden Handarbeitslehrerinnen zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dauer der Ausbildung.

§ 2.

Die Ausbildung der Lehrerinnen umfaßt einen dreijährigen Lehrgang. Nur für einfache Schulverhältnisse können nach Bedarf Lehrerinnen in einem mindestens einjährigen Lehrgang ausgebildet werden.

Vergl. die Bmkg. Seite 97 ff.

Einfache Verhältnisse werden in der Regel an denjenigen Schulen bestehen, an denen die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden so gering ist, daß die Lehrerin nicht voll beschäftigt werden kann.

§ 3.

Das Unterrichtsministerium wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

4. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 7. April 1925 — ABl. Nr. 19.

Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnenseminar.

Zum Vollzug des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. April 1925 über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen ergeht folgende

Schulordnung.

Wegen des Datums der VO. vergl. Seite 98.

Schuljahrbeginn.

§ 1.

Das Schuljahr beginnt und endigt jeweils an Ostern. Die Aufnahme findet nach Bedarf statt und hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab, deren Zeitpunkt jeweils durch das Unterrichtsministerium im Amtsblatt bekanntgegeben wird.

Aufnahmebedingungen.

§ 2.

Bedingungen für die Aufnahme sind neben dem Nachweis voller Gesundheit und dem Bestehen der Aufnahmeprüfung

1. für den dreijährigen Lehrgang:
   a) Alter von 17 bis 25 Jahren,
   b) Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Höheren Mädchenschule oder einer gleichartigen Vorbildung (vergleiche § 5 I Ziffer 3),
2. für den einjährigen Lehrgang:
   b) Nachweis einer ordnungsgemäßen Volksschulbildung.
   c) Nachweis einer angemessenen Weiterbildung in Handarbeiten und Zeichnen.

Anmeldung zur Aufnahmeprüfung.

§ 3.

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist an die Leitung des Handarbeitslehrerinnenseminars in Karlsruhe zu richten. Beizufügen sind:

1. ein von der Bewerberin selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf mit genauen Angaben über Name, Stand und Wohnort der Eltern, über Religionsbekenntnis und Bildungsgang, namentlich über die in § 5 I Ziffer 3 geforderte Weiterbildung,
2. Geburtsschein und Zeugnis der Wiederimpfung,
3. Zeugnisse über die genossene Schul- und Weiterbildung,
4. ein Leumundszeugnis,
5. ein bezirksärztliches Zeugnis über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand,
6. die schriftliche, vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung, daß die Mittel zur Ausbildung als Handarbeitslehrerin vorhanden sind und bereitgestellt werden. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter diese Erklärung abzugeben und seine Einwilligung zu erteilen.

Zulassung zur Prüfung.

§ 4.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft das Unterrichtsministerium.

Anforderungen für die Aufnahmeprüfung.

§ 5.

(1) In der Aufnahmeprüfung wird verlangt:

I. Von den Bewerberinnen für den dreijährigen Lehrgang:

1. In Handarbeit: Das Anfertigen eines einfachen Gegenstandes mit Anwendung verschiedener Nähstiche, Nähte und Säume sowie mit einfacher Verzierung; Knopfloch, Knopfannähen; Einnähen eines Flickes; Wäschezeichnen mittels Stiel- und Kreuzstiches, Zusammennähen zugeschnittener Wäschestücke mit der Hand und der Nähmaschine; Wäschestopfen; eine schwierigere Häkel- und Strickarbeit nach Vorlage; Schnittzeichnen und Zuschneiden nach Körpermaßen.
2. Im Zeichnen: Perspektivische Darstellung von einfachen Naturgegenständen (Geräte, Gefäße, Pflanzen und dergleichen) mittels Bleistift und in einfacher Farbengebung mit Wasserfarben. Übung im Darstellen von geometrischen Körpern und deren Mantelabwicklungen mit Bleistift, Zirkel, Winkel und Reißschiene; Übung im freien Zeichnen

nach Natur (einfaches Stilleben, Naturausschnitte und dergleichen) in Bleistift, auch einfache farbige Wiedergabe; Übung im Kohle- und Kreidezeichnen.

3. In den allgemein bildenden Fächern von den Prüflingen, denen die in § 2 Ziffer 1 b vorgesehenen Zeugnisse fehlen:
   a) im Deutschen: Vertrautheit mit einigen Werken der deutschen Literatur,
   b) im Rechnen: das bürgerliche Rechnen im vollen Umfang.

II. Von den Bewerberinnen für den einjährigen Lehrgang:

1. In Handarbeiten: Das Anfertigen eines einfachen Gegenstandes mit Anwendung verschiedener Nähstiche, Nähte, Säume sowie mit einfacher Verzierung; Knopfloch, Knopfannähen; eine einfache Häkel- und Strickarbeit nach Vorlage; Nähen einer Naht mit der Nähmaschine. Einnähen eines einfachen Flickes; einfaches Wäschezeichnen mittels Stiel- und Kreuzstiches.
2. Im Zeichnen: Das Nachzeichnen eines einfachen Ornaments, das mit der weiblichen Handarbeit in Beziehung steht; Kenntnis der Farben.
3. In den allgemein bildenden Fächern: die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in Volks- und Fortbildungsschulen vermittelt werden.

(2) Jede der beiden Gruppen hat entsprechende Aufgaben in Deutsch (Aufsatz) und Rechnen schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Leherer(innen)versammlung des Handarbeitslehrerinnenseminars hat dem Unterrichtsministerium für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben in Deutsch und Rechnen Vorschläge zur Auswahl zu unterbreiten.

Arbeitsstoffe für die Aufnahmsprüfung.

§ 6.

Die für die Prüfung notwendigen Arbeitsstoffe haben die Teilnehmerinnen zu stellen.

Schlußprüfung.

§ 7.

Am Schlusse der Ausbildung findet eine Abschlußprüfung nach Maßgabe einer vom Unterrichtsministerium erlassenen Prüfungsordnung statt.

Heim für Wohnung und Verpflegung.

§ 8.

(1) Dem Seminar wird ein Heim angegliedert, in welchem Schülerinnen gegen Entgelt Wohnung und Verpflegung erhalten.

(2) Von der Leitung der Anstalt wird eine vom Unterrichtsministerium zu genehmigende Hausordnung erlassen.

Schülerinnen, die sich grobe Verstöße gegen die Hausordnung zu schulden kommen lassen, können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums aus dem Heim ausgeschlossen werden.

Ferien.

§ 9.

Die Dauer der Ferien darf jährlich elf Wochen nicht übersteigen.

Davon sind zwei Wochen in die Weihnachtszeit, etwa drei Wochen in die Zeit vor und nach Ostern, die noch übrigen Wochen in die Pfingstzeit und in den Spätsommer zu legen.

Disziplinarmittel.

§ 10.

(1) An Disziplinarmitteln kommen zur Anwendung:

1. Ermahnungen seitens der Klassenlehrerin und der Anstaltsleiterin,
2. Verweis vor der Lehrer(innen)versammlung,
3. Androhung der Ausweisung, wovon dem gesetzlichen Vertreter Nachricht zu geben ist,
4. Ausweisung, die auf Antrag der Lehrer(innen)versammlung durch das Unterrichtsministerium verfügt wird.

(2) In ganz besonders dringenden Fällen kann die Lehrer(innen)versammlung vorläufig den Ausschluß einer Schülerin aus dem Unterricht und aus dem Heim anordnen.

Anwendung der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten.

§ 11.

Hinsichtlich der Befugnisse und Pflichten der Anstaltsleiterin, der Klassenlehrer(innen) und Lehrer(innen)versammlung sowie der Ausstellung von Schulzeugnissen, der Zeugnisnoten und der Jahresberichte finden die entsprechenden Bestimmungen für die Höheren Lehranstalten sinngemäße Anwendung.

Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 SchVOBl. Nr. V.

Übergangsbestimmung.

§ 12.

Für die an Ostern 1925 erfolgenden Aufnahmen und die bereits in Ausbildung stehenden Schülerinnen gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 13.

Diese Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljhares 1925/26 in Kraft.

Zur vollständigen Ordnung der Verhältnisse fehlt es z. Zt. noch an einer VO. über den der Ausbildung im Handarbeitsseminar zugrunde zu legenden Lehrplan sowie einer Prüfungsordnung. Beide VOO. können um so weniger entbehrt werden, als zur Ablegung der in §§ 1 und 2 der VO. des StM. vorgesehenen Prüfungen auch solche zugelassen werden sollten, die ihre Ausbildung außerhalb des Seminars, teils auf privatem Weg, teils durch Besuch einer entsprechend eingerichteten nichtstaatlichen Ausbildungsanstalt erworben haben. Dieser Weg der Ausbildung darf um so weniger ausgeschlossen werden, als eine staatliche Monopolisierung der Ausbildung im Widerspruch stände nicht nur mit der bis dahin bestandenen Übung, sondern auch mit dem für die Lehrer der Volksschule in dem Gesetz vom 30. März festgelegten Grundsatz der freien Ausbildung. Abgesehen davon würde eine solche Maßnahme wirtschaftlich einen schweren Eingriff bedeuten für die z. Zt. bestehenden, bewährten Ausbildungsanstalten, wie auch für die Ausbildungslustigen, denen dadurch die Möglichkeit entzogen würde, die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten am Wohnort selbst oder doch wenigstens in dessen Nähe leichter und vor allem mit viel geringeren Kosten sich anzueignen.

5. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 23. Dezember 1913 — SchVOBl. Nr. XXXVII in der Fassung der VO. vom 26. April 1920 — ABl. Nr. 18

über das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen.

Die Bekanntmachung des M. d. K. u. U. vom 30. April 1924, das Verfahren bei Besetzung erledigter Stellen an Volksschulen betr. — ABl. 21 — war in ihrer Geltung auf die Zeit der unmittelbaren Besetzung der Hauptlehrerstellen durch das Ministerium während des Personalabbaues beschränkt und hat ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des Jahres 1924 verloren.

Besetzung von Hauptlehrerstellen.

Ausschreiben.

§ 1.

Erledigte oder neuerrichtete Hauptlehrerstellen an Volksschulen werden durch das Unterrichtsministerium zur Bewerbung ausgeschrieben. Wenn einer Gemeinde das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Hauptlehrerstelle zusteht, so ist dies im Ausschreiben zu bemerken.

SchG. § 50.

Bewerbungen.

§ 2.

(1) Bewerbungen um ausgeschriebene Hauptlehrerstellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist auf dem geordneten Dienstweg bei dem vorgesetzten Kreisschulamt und wenn

der Bewerber an einer höheren Lehranstalt angestellt ist, bei dem Anstaltsleiter schriftlich einzureichen.

(2) Bewerber, die nicht im öffentlichen Schuldienst stehen, haben ihre Gesuche an dasjenige Kreisschulamt zu richten, in dessen Bezirk sie zuletzt im Schuldienst verwendet waren.

(3) Bewerber, deren Gesuche erst nach Umfluß der Frist einkommen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Lehrer, deren Bewerbungen bei Besetzung einer Stelle nicht berücksichtigt wurden, haben keinen Anspruch darauf, die Gründe hiefür zu erfahren. Das UM. hat hierauf abzielende Eingaben stets aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Inhalt der Bewerbungen.

§ 3.

Die Bewerbungen müssen in nachstehender Reihenfolge angeben:

1. Vor- und Zuname, Geburtszeit und -Ort, Religionsbekenntnis und Familienstand des Bewerbers,
2. die Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und der Ablegung der Dienstprüfung, unter Anschluß einer Abschrift des Dienstprüfungszeugnisses,
3. den Zeitpunkt des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst, sowie den Ort und die Dauer der dermaligen Verwendung,
4. die außerhalb des öffentlichen Schuldienstes zugebrachten Zeitabschnitte mit Bezeichnung des Tages des Austritts und des Wiedereintritts, sowie der Gründe für das Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst,
5. etwaige besondere Fachkenntnisse und Fertigkeiten, wie die Ausbildung für fremdsprachlichen Unterricht, für Turnen, Zeichnen, gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsunterricht, Handfertigkeits-, Haushaltungs- und Handarbeitsunterricht,
6. etwaige besondere Gründe für die Bewerbung,
7. die Unterschrift des Bewerbers.

Nach Bktm. des UM. vom 2. Februar 1922 — ABl. Nr. 4 — sind die Angaben über „etwaige besondere Gründe für die Bewerbung" stets auf einem besonderen Blatt beizufügen.

Ausharrungsfrist. Unvollständige Bewerbungen.

§ 4.

(1) Bewerber, die ihre letzte Stelle als Hauptlehrer noch nicht drei Jahre innehaben, werden nur berücksichtigt, wenn sie dringende Gründe für einen Stellenwechsel nachweisen.

(2) Bewerbungen, die den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen, sind den Bewerbern alsbald zur Ergänzung zurückzugeben. Wird dieser Auflage nicht innerhalb der Bewerbungsfrist entsprochen, so findet die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Anwendung.

Die Rücksendung hat als portopflichtige Dienstsache zu erfolgen.

Übersendung der Bewerbungen an das für die Besetzung zuständige Kreisschulamt.

§ 5.

Die Behörde, bei der die Bewerbung eingereicht ist, hat sie innerhalb einer Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Kreisschulamt zu übersenden, in dessen Dienstbezirk die ausgeschriebene Stelle gelegen ist. Der Bewerbung ist auf einem besonderen Blatt ein Dienstzeugnis beizulegen, das anzugeben hat:

1. ein Urteil über Dienstfleiß, Verhalten und Leistungen des Bewerbers,
2. die in den letzten drei Jahren gegen den Bewerber erkannten und nicht gelöschten gerichtlichen und dienstpolizeilichen Strafen,
3. die besonderen Fachkenntnisse oder Fertigkeiten des Bewerbers mit Angabe, ob sie in staatlichen Ausbildungskursen erworben oder durch Prüfungen nachgewiesen sind.

Bei der Beurteilung der Leistungen ist nicht der Stand der Schule, sondern die von dem Lehrer geleistete Arbeit in Betracht zu ziehen.

1. Das Dienstzeugnis ist — auch für Lehrer an Schulen der Städte mit Rektoren (SchBVO. § 44) — von dem Kreisschulamt bezw. dem Stadtschulamt auszustellen.
2. Zu Abs. 1 Ziff. 2 vergl. SchBVO. § 59 Seite 287 ff. und die Anordnungen über die Löschung von Disziplinarstrafen Seite 296.

Aufstellung der Bewerberliste.

§ 6.

(1) Das Kreisschulamt, in dessen Dienstbezirk die zur Bewerbung ausgeschriebene Stelle liegt, hat eine Liste der als Bewerber aufgetretenen Lehrer in der Reihenfolge der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten nach anliegendem Muster aufzustellen und zunächst nur die Spalten 1 bis 13 auszufüllen. Von der Ausfüllung der Spalten 3 bis 13 kann bei denjenigen Bewerbern abgesehen werden, von denen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß sie nach ihrem Dienstalter bei der Besetzung der Stelle überhaupt nicht in Betracht kommen.

(2) Wenn ein Bewerber nicht die ganze Zeit seit seiner Aufnahme unter die Volksschulkandidaten im öffentlichen Schuldienst zugebracht hat, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

(3) In die Liste sind ferner diejenigen Hauptlehrer aufzunehmen, welche vom Unterrichtsministerium hierfür bestimmt werden, weil gegen sie auf Strafversetzung erkannt ist oder die Versetzung von ihrer Stelle durchaus unverschiebbar ist (§§ 51 und 68 des Schulgesetzes und § 81 des Beamtengesetzes).

In die Bewerberliste sind Lehrer, die sich nicht gemeldet haben, nur nach besonderer Anordnung des UM. aufzunehmen. Das UM. hat in dieser Beziehung unterm 27. März 1926 — ABl. Nr. 13 — nachstehende Bekanntmachung erlassen:

> Auf Ausschreiben erledigter Hauptlehrerstellen sind in der letzten Zeit häufig entweder gar keine oder nur so wenige Bewerbungen eingegangen, daß eine Stellenbesetzung unmöglich oder besonders erschwert war. Vielfach ist der Mangel an Bewerbungen daraus zu erklären, daß manche ältere unständige Lehrer glauben, mit der Zeit eine ihnen besser zusagende Stelle an ihrem Anstellungsort ersitzen zu können. Einer solchen Auffassung wird künftighin von hier aus dadurch begegnet, daß ältere nichtplanmäßige Lehrer, die sich nicht rechtzeitig um eine ihrem Dienstalter und ihrer Befähigung entsprechende Anfängerstelle bemühen, versetzt und als Hilfslehrer oder Schulverwalter verwendet werden, ohne daß dabei ihre persönlichen Sonderwünsche Berücksichtigung finden können. Ich weise ferner darauf hin, daß nach § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes in das der Ortsschulbehörde vorzulegende Verzeichnis nicht bloß die als „Bewerber aufgetretenen", sondern auch die „sonst", d. h. ohne Bewerbung „in Betracht kommenden" Unterlehrer aufgenommen werden können.

Übersendung der Bewerberliste an die Ortsschulbehörde.

§ 7.

Die Bewerberliste ist spätestens drei Wochen nach Umlauf der Bewerbungsfrist der Ortsschulbehörde der Volksschule, an der die Hauptlehrerstelle zu besetzen ist, unter Hinweis auf § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes mit der Aufforderung zu übersenden, sie nach Umfluß der vom Kreisschulamt in der Regel auf vierzehn Tage festzusetzenden Frist wieder vorzulegen und dabei etwaige Bedenken oder besondere Wünsche mit kurzer sachlicher Begründung vorzutragen.

Vergl. anl. Muster. SchBVO. § 19. SchG. § 50 Bmkg. 2 Seite 94.

Vorlage an das Unterrichtsministerium.

§ 8.

Das Kreisschulamt hat den Bericht der Ortsschulbehörde samt den Bewerbungen und der Bewerberliste nach Ausfüllung der Spalten 14, 15 und 16 mit seinen Anträgen an das Unterrichts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ministerium zu übersenden. Die Bewerbungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und zu heften.

Die Kreisschulämter sind durch Runderlaß des UM. vom 6. Februar 1922 angewiesen, der Vorlage an das UM. die Bewerbungseingaben nicht anzuschließen, wohl aber die diesen auf besonderem Blatt beigefügten etwaigen besonderen Gründe für die Bewerbung. Vergl. Bmkg. zu § 3.

Ferner haben die Kreisschulämter nach Runderlaß des UM. vom 22. September 1923 bei Vorlage der Bewerbungsakten an das UM. sich jeweils auch über die mit der Stellenbesetzung zusammenhängende Wohnungsfrage zu äußern.

Vorschlagsrecht der Gemeinde.

§ 9.

(1) Wenn einer Gemeinde das Vorschlagsrecht für eine Hauptlehrerstelle zusteht, so hat das Kreisschulamt die Bewerberliste und die Bewerbungen samt Dienstzeugnissen dem Gemeinderat mit der Aufforderung zu übersenden, seine Vorschläge binnen vier Wochen bei dem Kreisschulamt einzureichen.

(2) Der Vorschlag des Gemeinderats, dem die gutachtliche Äußerung der Ortsschulbehörde beizulegen ist, ist vom Kreisschulamt mit den Bewerbungen und der Bewerberliste dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

SchG. § 50 Abs. 3, Seite 94 Ziff. 3.

Beanstandung des Vorschlags.

§ 10.

(1) Wenn das Unterrichtsministerium Anstand nimmt, die ausgeschriebene Hauptlehrerstelle dem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Lehrer zu übertragen, so läßt es dem Gemeinderat durch Vermittelung des Kreisschulamts die Gründe hiefür eröffnen. Der Gemeinderat hat sodann binnen vier Wochen aus den um die Stelle aufgetretenen Bewerbern einen anderen Lehrer vorzuschlagen.

(2) Macht der Gemeinderat innerhalb der bezeichneten Frist keinen weiteren Vorschlag oder gibt der zweite Vorschlag wieder Anlaß zur Beanstandung, so kann das Unterrichtsministerium die Stelle aus der Zahl der aufgetretenen Bewerber unmittelbar besetzen.

Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen der Städteordnungsstädte.

Die nachstehenden Vorschriften sind in ihrer Anwendung auf die vormaligen Städteordnungsstädte beschränkt und gelten nicht auch für die übrigen Städte.

§ 11.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 finden auf die Besetzung von Hauptlehrerstellen in Volksschulen der Städteordnungsstädte mit folgenden Änderungen Anwendung.

Ausschreiben. Mitteilung der Bewerbungen an den Stadtrat. Vorlage an das Unterrichtsministerium.

§ 12.

(1) In dem Ausschreiben ist anzugeben, daß das Recht der Besetzung der Stelle dem Stadtrat zusteht.

(2) Die bei den Kreisschulämtern eingekommenen Bewerbungen sind mit den Dienstzeugnissen an den zur Besetzung der Stelle zuständigen Stadtrat weiterzugeben.

(3) Der Stadtrat hat die Bewerberliste aufzustellen und sie samt den Bewerbungen an das Kreisschulamt zur Vorlage an das Unterrichtsministerium zu übersenden. Dabei sind die für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Lehrer namhaft zu machen, und es ist gleichzeitig der Tag zu bezeichnen, auf den die Ernennung erfolgen soll. Die Mitteilung des Stadtrats an das Kreisschulamt hat so zeitig zu erfolgen, daß bis zu dem für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Tag ein Zeitraum von mindestens vier Wochen verbleibt.

SchG. § 126 und die Bmkg. dazu Seite 166.

Stellungnahme des Unterrichtsministeriums.

§ 13.

(1) Das Unterrichtsministerium teilt dem Stadtrat unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kreisschulamts unmittelbar mit, ob und aus welchem Grunde der eine oder der andere der namhaft gemachten Lehrer abgelehnt wird.

(2) Ein vom Unterrichtsministerium abgelehnter Lehrer darf auf die zu besetzende Stelle nicht ernannt werden.

Ernennung durch den Stadtrat.

§ 14.

(1) Der Stadtrat hat die von ihm ausgesprochene Ernennung dem Unterrichtsministerium anzuzeigen und dabei die Bewerbungen wieder vorzulegen. Das Unterrichtsministerium läßt durch das Kreisschulamt dem Lehrer von seiner Ernennung unter Festsetzung des Tages für den Dienstantritt Eröffnung machen.

(2) Die von dem Unterrichtsministerium ausgefertigte Bestallung (§ 126 letzter Absatz des Schulgesetzes) wird dem Ernannten durch den Stadtrat zugestellt.

Eine vorläufige Benachrichtigung durch den Stadtrat über die von ihm ausgesprochene Ernennung ist nicht statthaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verfahren ohne Ausschreiben.

§ 15.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 14 finden in den Fällen, in denen ein Ausschreiben nicht stattgefunden hat, entsprechende Anwendung.

Das in den §§ 11—14 vorgeschriebene Verfahren findet nach einer zwischen dem UM. und den vormaligen Städteordnungsstädten getroffenen Vereinbarung vorerst — bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung — auch auf die planmäßige Anstellung von Handarbeitslehrerinnen Anwendung. Die Zuweisung nichtplanmäßiger Handarbeitslehrerinnen erfolgt wie die Anweisung der übrigen unständigen Lehrer durch das UM. Vergl. hiezu die Bmkg. zu SchG. § 53 Seite 97 ff.

Besetzung durch das Unterrichtsministerium.

§ 16.

Wenn das Ernennungsrecht für den einzelnen Besetzungsfall auf das Unterrichtsministerium übergeht (§ 127 des Schulgesetzes), so finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 6 und 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bewerbungen unmittelbar an das Unterrichtsministerium vorzulegen sind.

Vergl. Bmkg. zu § 127 Seite 167.

Besetzung von Schulleiter- und Rektorenstellen.

§ 17.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Besetzung von Stellen der Schulleiter und Rektoren mit der Maßgabe jedoch, daß die bei dem Kreisschulamt, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist, eingekommenen Bewerbungen samt der Bewerberliste (§ 6) zunächst dem Unterrichtsministerium vorzulegen sind.

Wenn das Unterrichtsministerium Bedenken trägt, den vorgetragenen Wünschen nach Ernennung einer bestimmten Person zu entsprechen, gibt es, bevor die Ernennung einer anderen Persönlichkeit erfolgt, den örtlichen Behörden nochmals Gelegenheit zur Äußerung.

1. Für die Besetzung der Rektorstellen in den Städteordnungsstädten, die keine Stadtschulämter haben, gelten die Vorschriften in Art. II PAVO. Seite 159.

2. Abs. 2 ist durch Art. I der VO. des UM. vom 24. April 1926 über die Schulbehörden der Volksschule aufgehoben worden. Vergl. hiezu SchG. § 50 Bmkg. 4 Seite 95.

Muster zu § 7.

Kreisschulamt.

den ....ten .... 19....

Die Ortsschulbehörde in _____

erhält beifolgend unter Hinweis auf § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 die Liste der als Bewerber um die erledigte Hauptlehrerstelle an dortiger Volksschule aufgetretenen oder sonst bei der Besetzung der Stelle in Betracht kommenden Lehrer mit der Aufforderung, die Liste spätestens nach Umfluß von . . . Tagen wieder anher vorzulegen. Der Ortsschulbehörde bleibt überlassen, bei der Wiedervorlage etwaige Bedenken oder besondere Wünsche mit kurzer sachlicher Begründung vorzutragen.

Unterschrift.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
O.-A.	Zu- u. Vorname	Religionsbekenntnis	Dienstliche Stellung	Anstellungs- Ort	Anstellungs- Amt	Hier seit:	Jahr Geburt	Jahr Aufnahme als Volksschulkandidat

10	11	12	13	14	15	16	17
der Dienstprüfung	Zahl der vollendeten Dienstjahre seit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten	Ist der Bewerber verheiratet? ledig?	für Organistendienst befähigt?	Fleiß	Leistungen	Außerdienstliches Verhalten	Bemerkungen

Die Spalten 14, 15, 16, 17 sind erst nach Rückkunft der Bewerberliste von dem Kreisschulamt auszufüllen.

6. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen.

VO. des vorm. OSchR. vom 4. März 1894 SchVOBl. Nr. III.

Dienstrang.

§ 1.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so bestimmt sich deren Rangfolge lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters — von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet — und zwar ohne Rücksicht auf die Stelle, welche der einzelne Lehrer unter dem früheren Gesetz über den Elementarunterricht an der betreffenden Volksschule eingenommen hatte.

SchG. §§ 13, 17, 29 Abs. 3.

Allgemeine Beamtenpflichten.

§ 2.

(1) Die Lehrer werden sich bestreben, in Gemäßheit der Vorschrift in § 8 des Beamtengesetzes alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, sich würdig zu erweisen.

(2) Dabei versieht man sich von ihnen insbesondere einer genauen Beachtung:

1. der Vorschriften des § 12 des Beamtengesetzes und der §§ 12 und 13 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, betreffend die Pflichten der Beamten — Schulverordnungsblatt 1890 Nr. XIV, Seite 22 — über die Besorgung von Nebenbeschäftigungen, sowie
2. der Vorschriften in § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, des § 7 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, und der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. August 1892 — Schulverordnungsblatt Nr. XI, Seite 181 — über die Verehelichung.

Abs. 1 gibt den Wortlaut des § 8 BG. wieder, dessen Abs. 2, 3 u. 4 weiter bestimmen:

> Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.
>
> Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.
>
> Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

Über die Form, in welcher der Beamteneid zu leisten ist, bestimmt § 18 der VVO. z. BG. vom 10. Juli 1909 in der Fassung der VO. des StM. vom 24. Oktober 1919 — SchVOBl. Nr. 37 —:

1. Für die Leistung des in § 8 Abs. 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht für bestimmte Fälle durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, folgende Formel maßgebend:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und der Landesverfassung. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!"

2. Auf Antrag des zu Vereidigenden sind gemäß Art. 177 der Reichsverfassung die Worte: „Zu Gott" und „Dies schwöre ich so wahr mir Gott helfe" wegzulassen.

Die in den Dienst neu eintretenden Lehrer haben sich zur Ablegung des Diensteides bei dem Kreisschulamt am nächsten Amtstag dieser Behörde vorzustellen. Da es sich hiebei um die Erfüllung einer persönlichen Dienstpflicht handelt, hat der Lehrer keinen Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz.

2. Abs. 2, Ziff. 1 u. 2 ist durch die Einreihung der Lehrer unter die Beamten insofern gegenstandslos geworden, als nunmehr die Ldsh. VO. über den Vollzug des Beamtengesetzes vom 10. Juli 1909 — SchVOBl. Nr. XVI — und der zu deren Abänderung in der Folge weiter ergangenen Vorschriften auf die Lehrer der Volksschulen im vollen Umfang Anwendung finden.

Die Ausübung der Jagd gilt nicht als eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung, sie kann den Lehrern aber untersagt werden, wenn deren Ausübung sie an der gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Amtspflichten hindert. Zuständig hiezu ist das Kreisschulamt als unmittelbar vorgesetzte Behörde.

Bezüglich des § 12 BG. und der § 12 und 13 der durch die Ldsh. VO. vom 10. Juli 1909 ersetzten VO. vom 27. Dezember 1889 vergl. die Bmkg. zu SchVVO. § 58 Ziff. 2 S. 283.

Die besonderen Vorschriften der Bekanntmachung des vorm. OSchR. vom 27. August 1892 sind durch Bktm. des UM. vom 21. August 1923 — ABl. Nr. I — ausdrücklich aufgehoben worden.

Hinsichtlich der Verehelichung der Lehrer gelten nunmehr nur noch die nachfolgenden Vorschriften der §§ 31 u. 32 der Ldsh. VO. vom 10. Juli 1909.

§ 31.

1. Ein Beamter, der eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hiervon der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem Vorstande der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen, bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, das Alter, der Stand und der Wohnort der Braut oder des Bräutigams, bei der Braut außerdem der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort ihrer Eltern.

3. Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absatze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat diese Behörde die Anzeige sofort der Anstellungsbehörde, oder bei den landesherrlich angestellten Beamten dem vorgesetzten Ministerium im Dienstwege mitzuteilen.

§ 32.

Gibt die beabsichtigte Verehelichung eines Beamten vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde oder das vorgesetzte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderruflich angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung seiner Anstellung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß er die Ehe dennoch eingeht oder daß infolge der Eingehung der Ehe sich Unzukömmlichkeiten ergeben würden.

Dienstbehinderung durch Erkrankung.

§ 3.

1. Im Falle der Dienstbehinderung durch Erkrankung haben die Lehrer der Ortsschulbehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten. Die Anzeige kann schriftlich oder durch einen Beauftragten des Lehrers bei dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde mündlich erstattet werden.

2. Der Anzeige ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen, wenn vorauszusehen ist, daß die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von vier Wochen überschreiten wird; ein solches Zeugnis ist nachträglich einzureichen, wenn seit Beginn der Krankheit 4 Wochen umlaufen sind, oder wenn früher schon die Vorlage desselben von der vorgesetzten Behörde verlangt wird.

Die Oberschulbehörde kann verlangen, daß das Zeugnis von einem Staatsarzt ausgestellt werde.

3. Desgleichen kann die Oberschulbehörde die Ausstellung eines solchen Zeugnisses verlangen, wenn ein erkrankter Lehrer die Absicht kundgibt, seinen Dienst wieder zu übernehmen, bei den Schulbehörden aber gegen die Verwirklichung dieses Vorhabens Bedenken bestehen, sei es inbezug auf die Leistungsfähigkeit des Lehrers oder in Rücksicht auf eine etwaige Gefährdung des Gesundheitszustandes der Schüler.

1. Zu Abs. 1 SchBVO. §§ 14, 57 Seite 252, 282.

2. Zu Abs. 2 vergl. VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Buchst. e Seite 305. Die Vorlage eines bezirksärztlichen Zeugnisses kann nur durch das UM., nicht auch durch die Kreis- oder Stadtschulämter angeordnet werden.

3. Zu Abs. 3 vergl. SchAVO. § 16, Abs. 3 Seite 446. Die Kosten für die bezirksärztliche Untersuchung hat in diesem Fall das UM. zu tragen.

Nach einer allgemeinen Anordnung des UM. kann, sofern die Anweisung eines Hilfslehrers für den erkrankten Lehrer nicht nötig fällt, die Anzeige an das UM. über die Dienstbehinderung des Lehrers sowie später die Anzeige über die Wiederaufnahme des Dienstes seitens des Kreisschul- oder Stadtschulamtes unterbleiben. Die Bestimmung ist besonders für die Stadtschulämter von Bedeutung, denen zur Aushilfe für dienstbehinderte Lehrer jeweils eine Anzahl Schulvikare zur Verfügung steht.

Fälle sonstiger Dienstbehinderung.

§ 4.

1. Für den Fall sonstiger Dienstbehinderung haben die Lehrer sofort, unter genauer Angabe der Gründe, um Urlaub nachzusuchen. Das Gesuch ist, wenn es von dem Kreisschulrat oder von der Oberschulbehörde zu erledigen ist, schriftlich einzureichen; andernfalls genügt der mündliche Vortrag (§ 3 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893, die Beurlaubung der Lehrer ꝛc. betreffend — Schulverordnungsblatt Nr. II Seite 17).

2. Solange nicht eine Gewähr für ausreichende Versehung des Dienstes gegeben ist, darf der Urlaub — besonders dringende Fälle ausgenommen — nicht angetreten werden.

3. Von der Erteilung des Urlaubs durch die Ortsschulbehörde ist durch den beurlaubten Lehrer *vor* dem Antritt des Urlaubs oder, wenn dies nach den Umständen des Falles nicht ausführbar erscheinen sollte, *unmittelbar nach* der Rückkehr aus dem Urlaub dem vorgesetzten Kreisschulrat unter Angabe der Gründe für die Beurlaubung und der wegen Versehung des Dienstes getroffenen Anordnungen Anzeige zu erstatten.

SchG. § 33 Seite 54.

Vergl. Bmkg. zu § 33 Seite 54. Ob und inwieweit eine Dienstbefreiung israelitischer Lehrer in Rücksicht auf rituelle Vorschriften einzutreten hat, wird Sache der Würdigung und Entschließung im einzelnen Fall sein (OSchR. 6. Juni 1906).

Wegen der Dienstbefreiung der übrigen, namentlich der katholischen Lehrer, aus Anlaß der Teilnahme an kirchlichen Feiern vergl. Seite 438.

Die VO. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 19. Januar 1893 enthält bezüglich der Beurlaubung der Lehrer folgende Bestimmungen:

§ 3. Bezüglich der Erteilung von Urlaub für Lehrer an Volksschulen ist zuständig:

1. bis zu drei Tagen: der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde;

2. bis zu einer Woche: der Kreisschulrat.

An Volksschulen mit drei und mehr Lehrern steht dem von der Oberschulbehörde bestellten ersten Lehrer die Befugnis zu, den übrigen an der Schule tätigen Lehrern Urlaub bis zu einem Tage zu erteilen.

Der erste Lehrer selbst bedarf auch für eine den Zeitraum von einem Tag nicht übersteigende Abwesenheit vom Dienstort der Beurlaubung durch den Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde.

§ 6. Für die Dauer der ordnungsmäßigen Ferien sind die Lehrer als beurlaubt zu betrachten.

§ 7. Gesuche von Lehrern an den Oberschulrat um Urlaubserteilung sind jeweils durch Vermittlung der örtlichen Aufsichtsbehörde und des vorgesetzten Kreisschulrats zur Vorlage zu bringen.

Diese Bestimmungen erleiden durch die in der SchBVO. — § 41, 45, 47, 51, Seite 226, 269 und 273 über die Beurlaubung der Lehrer aufgestellten Vorschriften und Grundsätze folgende Änderungen:

Der Urlaub soll grundsätzlich beim Kreis- oder Stadtschulamt eingeholt werden. Die Zuständigkeit der untergeordneten Schulorgane ist beschränkt: sachlich auf diejenigen Fälle, in denen nach den jeweils vorliegenden besonderen Umständen die Entschließung des Kreis- oder Stadtschulamts nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, zeitlich auf den Zeitraum von drei Tagen und weiterhin durch die Verpflichtung zur ungesäumten Anzeige an das Kreis- bezw. Stadtschulamt. In dieser Beschränkung sind zur Urlaubserteilung für befugt erklärt die Schulleiter und die Oberlehrer in den Städten (§§ 41 und 45), nicht aber auch die übrigen ersten Lehrer (§ 51), die zeitlich nur zur Urlaubserteilung für einen Tag zuständig sind. (§ 51.)

Sofern für die Schule ein Schulleiter bestellt ist, kommt die in § 3 Ziff. 1 der VO. vom 19. Januar 1893 festgesetzte Zuständigkeit des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde in Wegfall. Sie bleibt aber bestehen für Schulen, für die weder ein Schulleiter, noch auch ein erster Lehrer bestellt ist, und für Schulen mit einem ersten Lehrer, insofern dieser Urlaub nur für einen Tag erteilen kann, sowie ferner für die Beurlaubung des ersten Lehrers selbst, dessen Zuständigkeit nach § 51 SchBVO. nur auf die übrigen Lehrer, nicht auch (wie dies bezüglich des Schulleiters nach § 41 und bezüglich der Oberlehrer in Städten der Fall ist), auf seine eigene Person sich bezieht.

Hinsichtlich der Beurlaubung außerplanmäßiger Lehrer zur Übernahme einer privaten Lehrtätigkeit verfährt das UM. im allgemeinen nach folgenden Grundsätzen:

Wenn der Urlaub nachgesucht wird zur Ausübung einer außerstaatlichen Lehrtätigkeit, die entweder im öffentlichen Interesse erwünscht oder von der anzunehmen ist, daß sie für eine spätere Verwendung des zu beurlaubenden Beamten im staatlichen Dienst von Nutzen sein werde, wird Urlaub bis zur Dauer eines Jahres erteilt. Nach Umlauf des Jahres hat der Beurlaubte, falls er nicht zurückkehren will, aus dem staatlichen Dienst auszuscheiden. Dabei kann ihm in Aussicht gestellt, aber nicht zugesichert werden, daß er nach seiner Rückkehr bei sich bietender Gelegenheit wieder eine entsprechende Verwendung im staatlichen Dienst erhalten werde. — Für die Beurlaubung in den Reichsdienst oder zur Verwendung an einer Auslandsschule gelten besondere Bestimmungen.

Sofern die Beurlaubung kein volles Jahr beträgt, wird sie in die ruhegehaltsfähige Dienstzeit eingerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienstabwesenheit ohne Urlaub.

§ 5.

1. Wenn ein Lehrer infolge einer Aufforderung der mittleren oder oberen Dienstbehörde oder einer Gerichts- oder Staatsverwaltungsbehörde den Unterricht auszusetzen veranlaßt ist, bedarf er einer besonderen Urlaubserteilung nicht; es genügt vielmehr, dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde hievon schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Lehrer, welche während der Ferien den Schulort verlassen wollen (§ 6 Abs. 1 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893 über die Beurlaubung) haben der Ortsschulbehörde von ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte Anzeige zu erstatten.

Überdies haben die Lehrer, wenn ihre Abwesenheit vom Schulort auf die Zeit der Zahlung des Gehalts beziehungsweise der Vergütung sich erstreckt, jeweils rechtzeitig der zahlenden Kasse hievon Anzeige zu erstatten und eine Erklärung darüber abzugeben, ob der fällige Einkommensteil an ihren bezüglichen Aufenthaltsort ihnen nachgesandt — für welchen Fall die Adresse genau anzugeben wäre — oder ob er einstweilen zurückbehalten oder aber an einen Bevollmächtigten ausbezahlt werden soll. Für letzteren Fall genügt die Ausstellung einer einfachen, durch das Bürgermeisteramt (nicht notariell) beglaubigten Vollmacht.

Die aus der Nachsendung des Gehalts entstehenden Kosten hat der Lehrer zu tragen.

Einer Urlaubserteilung bedarf es weiter nicht zur Ausübung des Amtes als Reichs- und Landtagsabgeordneter. RVerf. Art. 39, Bad. Verf. § 41. Ferner hat das StM. mit Entschließung vom 20. April 1920 die Genehmigung dazu erteilt, daß die Vorstandsmitglieder des Badischen Beamtenbundes an den Tagen, an denen der Vorstand zu einer Sitzung zusammentritt, den Dienst um 12 Uhr mittags, die auswärts wohnenden je nach den Zugverbindungen entsprechend früher beendigen dürfen.

In den Fällen des Abs. 1 hat der Lehrer die Anzeige, sobald ihm die Tatsache, die seine Abwesenheit vom Dienst bedingt, bekannt geworden ist, umgehend zu erstatten. Ebenso hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde die ihm erstattete Anzeige unverzüglich an das Kreisschulamt weiter zu leiten.

§ 6,

der die Militärverhältnisse der Lehrer regelt, ist gegenstandslos geworden.

Annahme von Geschenken.

§ 7.

(1) Die Annahme von Geschenken von Schülern und Eltern beziehungsweise Fürsorgern schulpflichtiger und fortbildungsschul-

pflichtiger Kinder, insbesondere die Annahme der an verschiedenen Orten des Landes üblichen Neujahrsgeschenke, ist den Lehrern untersagt.

(2) Hierdurch werden die Vorschriften des § 14 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899 über die Dienstpflichten der Beamten, sofern dieselben auf die Annahme besonderer „Ehrengeschenke" sich beziehen, nicht berührt.

BG. § 13 VVO. z. BG. §§ 38, 39.

Auch das Nachsuchen um die Gewährung von Darlehen oder die Annahme solcher von seiten der Eltern von Schülern, ist mit den dienstlichen Verpflichtungen eines Lehrers nicht vereinbar.

Ehrengeschenke sind nach § 38 VVO. z. BG. solche Geschenke, „die einem Beamten als Anerkennung seiner dienstlichen Betätigung von Personen, auch juristischen, zugedacht sind, auf die sich die Amtsgewalt oder die amtliche Tätigkeit des Beamten erstreckt oder erstreckte".

Besondere dienstliche Verpflichtungen.

§ 8.

1. Den Lehrern wird zur besonderen Pflicht gemacht, mit ihren Amtsgenossen einträchtig zusammenzuwirken, den Mitgliedern der Aufsichtsbehörden mit schuldiger Achtung zu begegnen und den Anordnungen der vorgesetzten Dienstbehörden gewissenhaft nachzukommen.

2. Sie werden es ferner als ihre Pflicht erachten, bei den Konferenzen, wo solche durch den Rektor oder den ersten Lehrer abgehalten werden, regelmäßig zu erscheinen, und sich angelegen sein lassen, den Zweck derselben nach Kräften zu fördern.

1. Die Verpflichtung zu einträchtigem Zusammenleben mit den Amtsgenossen erstreckt sich auch auf die Familienangehörigen des Lehrers. Für Zuwiederhandlungen nach dieser Richtung ist der Lehrer verantwortlich. § 11 SchG. §§ 13, 14, 22, 23, 25. SchVVO. §§ 12, 36, 38, 40.
2. SchVVO. §§ 32, 63.

Verpflichtungen bei einem Dienstwechsel.

§ 9.

Für den Fall der Versetzung auf eine andere Stelle oder der erstmaligen Verwendung im Schuldienst werden sie ihren Dienst genau auf den von der vorgesetzten Behörde bestimmten Tag antreten und sofort nach Eintreffen an ihrem Dienstort bei dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde sich melden. Sie werden demnächst auch den übrigen Mitgliedern der Ortsschulbehörde sowie dem Kreisschulrat und dem Vorstand des Bezirksamtes — sofern sie

nicht bisher schon im gleichen Visitatur- bezw. Amtsbezirke tätig waren — sich vorstellen.

Der Lehrer hat sich an seinem — neuen — Dienstort womöglich so zeitig einzufinden, daß er mit dem Unterricht am Morgen des für den Dienstantritt festgesetzten Tages zur geordneten Zeit beginnen kann. SchBVO. § 13.

Das Wort „demnächst" bedeutet im Zusammenhalt mit dem unmittelbar zuvor gebrauchten Wort „sofort", daß die weiteren Vorstellungen sich an diejenige bei dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde anreihen sollen. Wenn die Bktm. des UM. vom 22. Dezember 1920 — ABl. 1921 Nr. 1 — die Vorschrift dahin erläutert, daß diese Vorstellungen „bei gelegentlicher Anwesenheit des Lehrers am Dienstsitz dieser Behörden erfolgen soll", so hat sie den durch die Inflation hervorgerufenen Verhältnissen Rechnung tragen wollen. Mit dem durch die Vorschrift ursprünglich verfolgten Zweck steht sie nicht im Einklang. Die Vorstellung bei dem Kreisschulrat bedeutet für den Lehrer die dienstliche Meldung bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten. Die der Vorschrift gegebene Auslegung macht ihre Anwendung, abgesehen davon, daß sie ihre Ausführung ins Belieben des Lehrers stellt, nahezu illusorisch.

Unter Umständen kommt der Lehrer während seiner ganzen Dienstzeit überhaupt nicht in die für ihn bei der dermaligen Ausdehnung der Schulamtsbezirke vielleicht so weit entfernte Stadt, daß er die Hin- und Rückreise kaum an einem Tag ausführen kann, oder aber er kommt zu einer Zeit dahin, zu der er (an einem Sonn- oder Feiertag) seine Vorstellung bei dem Kreisschulrat nicht ausführen kann. Die Anpassung der Vorschrift an die heutigen Verhältnisse würde bedingen, daß der Kreisschulrat dem Lehrer den Zeitpunkt für die Vorstellung bestimmen und ihm gleichzeitig den dazu notwendigen Urlaub bewilligen würde. Dabei mag dahin gestellt bleiben, ob bei großen Entfernungen dem Lehrer Ersatz der Reisekosten zu bewilligen wäre. Von der Anwendung der Bestimmung auf Lehrer, deren dienstliche Tätigkeit an der Schule von vornherein eine zeitlich kurz beschränkte ist, könnte abgesehen werden. Auch könnte es ins Ermessen des Kreisschulrats gestellt werden, ob er von dem Verlangen der Vorstellung im Einzelfall glaubt Umgang nehmen zu können.

Der Besuch bei dem Bezirksamt kann schon deshalb eher bis zur gelegentlichen Anwesenheit in der Amtsstadt, abgesehen daß diese für den Lehrer in den meisten Fällen leichter zu erreichen ist, als der Sitz des Kreisschulrats, verschoben werden, weil sich in den dreißig Jahren seit Erlassung der VO. infolge des verwaltungstechnischen Ausbaues des Kreisschulamtes die dienstlichen Beziehungen der Lehrer zu dem Bezirksamt gelockert haben.

Haftung der Lehrer für das Schulinventar.

§ 10.

1. Die Lehrer haften für die beim Dienstantritt aufgrund eines geordneten Verzeichnisses von ihnen übernommenen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel. Sie werden daher von etwaigen Veränderungen im Bestande dieser Gegenstände der Ortsschulbehörde jeweils sofort Mitteilung machen.

2. Beim Abgang von der Stelle hat der Lehrer die bisher von ihm verwalteten Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel auf grund des Verzeichnisses, des weiteren die von ihm geführten Listen und Schulakten und dergleichen der Ortsschulbehörde zurückzustellen, die dann ihrerseits für die Übergabe an den Nachfolger Sorge tragen wird.

SchO. § 72. SchBVO. § 33. VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 a.

Lebenswandel der Lehrer.

§ 11.

Die Lehrer werden eines in sittlicher wie religiöser Beziehung tadellosen Lebenswandels sich befleißigen und darüber wachen, daß dies auch vonseiten ihrer Familienangehörigen geschieht. Ferner werden sie darauf Bedacht nehmen, einen geordneten Haushalt zu führen, ihren Zahlungsverbindlichkeiten pünktlich nachzukommen und leichtsinniges Schuldenmachen zu vermeiden.

Der Lehrer soll auch in seinem Lebenswandel für die Schüler vorbildlich sein. SchG. § 35. UPlan § 6.

Nichtplanmäßige Lehrer.

§ 12.

Lehrer in nicht etatsmäßiger Stellung (Unterlehrer, Hilfslehrer, Schulverwalter) unterstehen hinsichtlich ihrer Dienstführung und ihres Verhaltens der Aufsicht des (ersten) Hauptlehrers.

Innerer und äußerer Schulbetrieb.

§ 13.

1. Die Lehrer werden bei Erteilung des Unterrichts den vorgeschriebenen Stunden- und Lehrplan genau einhalten, auf den Unterricht, sowohl was den Lehrstoff, als die Methode anlangt, sich gewissenhaft vorbereiten, die ihnen obliegenden Korrekturen pünktlich besorgen und durch fortgesetzte Weiterbildung ihre Arbeit so fruchtbar als möglich zu machen sich bestreben. Insbesondere werden sie eingehende Vertrautheit mit den Verordnungen über den Lehrplan sich angelegen sein lassen.

2. Sie werden insbesondere auch die etwaigen Ausstellungen, zu denen ihr Unterrichtsverfahren bei der Prüfung der Schule durch die staatlichen Aufsichtsbeamten Anlaß geboten, wie die hierbei ihnen erteilten Ermahnungen und Winke gewissenhaft beachten und für den Unterricht nutzbringend zu verwerten suchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die vorgeschriebenen Listen und sonstigen Verzeichnisse, wie auch etwaige Schulakten werden sie sorgfältig und gewissenhaft führen.

1. SchO. § 45 Abs. 2. 2. UPlan § 4. 3. SchBVO. §§ 30, 55. SchO. §§ 24, 40, 55, 66, 72. Liste der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Schüler Seite 467. Liste der Wiederimpfpflichtigen Schüler Seite 473.

Besondere Pflichten für den Unterrichtsbetrieb.

§ 14.

1. Der Unterricht soll pünktlich zur festgesetzten Zeit und zwar in der Regel mit einem kurzen Gebet oder religiösen Gesang begonnen und ebenso geschlossen werden.

2. Während des Unterrichts hat der Lehrer ausschließlich der Lehrtätigkeit sich zu widmen und jeder anderweitigen Beschäftigung sich streng zu enthalten.

3. Zwischen der zweiten und dritten Unterrichtsstunde findet eine Pause von 10—15 Minuten statt. Der Lehrer ist verpflichtet, hiebei die Aufsicht zu führen. Wo an einer Schule mehrere Lehrer angestellt sind, bleibt denselben überlassen, in der Aufsichtsführung entsprechend abzuwechseln. Kommt eine Vereinbarung hierüber nicht zustande, wird die Reihenfolge von der Ortsschulbehörde bestimmt.

(4) Der Lehrer soll mindestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts im Schulzimmer anwesend sein und dasselbe am Schluß des Unterrichts erst nach den Schülern verlassen.

1. Zu Abs. 1 hat das UM. sich über das Schulgebet bei Verbescheidung einer ihm zugegangenen Beschwerde mit Erlaß vom 7. Oktober 1911 wie folgt ausgesprochen.

„Diese Bestimmung gilt nicht nur für Schulen mit Kindern eines Bekenntnisses, sondern auch für konfessionell gemischte Schulen. An den letzteren wird jeder Lehrer Gebete verwenden, die keinen spezifisch konfessionellen Charakter haben. Dagegen kann aus dem Charakter der Volksschule als einer konfessionell gemischten Anstalt nicht gefolgert werden, daß beim gemeinschaftlichen Gebet die Schüler der einen Konfession hinsichtlich der äußeren Gebetsformen nach den in dieser Beziehung für die Schüler der anderen Konfession bestehenden Vorschriften sich zu richten haben. Der Schule als solcher steht ein Recht der Einwirkung in dieser Beziehung überhaupt nicht zu; sie kann deshalb auch nicht verlangen, daß bei dem gemeinschaftlichen Gebet von den einzelnen Schülern die für ihr Bekenntnis gültigen und im Religionsunterricht ihnen bezeichneten äußeren Formen nicht beachtet werden."

„Von diesen von der früheren Oberschulbehörde stets festgehaltenen, in den gesetzlichen Bestimmungen begründe-

ten Anschauungen abzugehen, liegt für uns nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage ein Anlaß nicht vor."

„Hiernach wolle dem Lehrer X. entsprechende Weisung erteilt werden. Daß dies geschehen, ist dem Beschwerdeführer mit dem Anfügen zu eröffnen, daß wir uns nicht für zuständig erachten könnten, die katholischen Lehrer und die katholischen Schüler anzuweisen, beim Schulgebet in gemischten Schulen sich des bei den Katholiken üblichen Kreuzzeichens zu enthalten."

Wird der Unterricht mit einem religiösen Gesang eröffnet, so sind auch hiefür Lieder zu wählen, die keinen konfessionellen Charakter haben, bezw. bei keinem der beiden vorwiegend in Betracht kommenden Bekenntnisse als kirchliche Lieder in Übung sind.

2. Unter das Verbot des Abs. 2 fällt auch die Durchsicht und Verbesserung von Aufsätzen während der Unterrichtsstunde.

3. SchO. § 41. Abs. 2. VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § a.

Die Bestimmung über die Aufsichtsführung in den Pausen ist lediglich der Ausfluß einer dem Lehrer allgemein obliegenden Verpflichtung. Sie ist dazu bestimmt, die etwa bestehende Auffassung, daß die Pflicht zur Aufsichtsführung sich nicht auf die Pausen erstreckt, als unrichtig zu kennzeichnen.

Die Pflicht zur Aufsichtführung gehört zur Sorge für die Person des Kindes, die dem Inhaber der elterlichen Gewalt zukommt. Mit der vom SchG. gebotenen Zuführung des Kindes durch die Eltern in die Schule geht für die Dauer des Verweilens des Kindes in der Schule die Pflicht zur Aufsichtsführung kraft Gesetzes auf die Schule und ihre Organe, in diesem Falle die Lehrer, über. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Veranstaltungen der Schule, sonach auch auf Schulausflüge, Wanderungen, Schulfeste, die unter Leitung des Lehrers unternommen oder abgehalten werden. Die aus dieser Verpflichtung für die Lehrer sich ergebende Haftung richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, und zwar nach § 832 BGB., der lautet:

§ 832.

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Für die Anwendung dieser Bestimmung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die schädigende Handlung muß von einem Schüler ausgehen; ob dieser nach seiner Persönlichkeit einer besonderen Aufsicht bedarf oder nicht, ist rechtlich bedeutungslos.

Der Schaden muß einem Dritten zugefügt werden. Der Dritte kann ein Schüler oder eine sonstige Person sein (z. B. Steinwurf eines Schülers).

Die Handlung muß objektiv widerrechtlich sein; dies ist sie dann, wenn die Befugnis dazu fehlt oder wenn die Grenzen der Befugnis dazu überschritten werden. Daß der Schüler schuldhaft — vorsätzlich oder fahrlässig —, gehandelt habe, ist nicht erforderlich. Die Haftung wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schüler, weil er (wegen Nichtvollendung des siebten Lebensjahrs oder wegen Mangels der „zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht" BGB. 828) für die Handlung nicht haftbar gemacht werden kann.

Die Handlung muß Schaden verursachen, d. h. sie muß zur Folge haben, daß für den davon Betroffenen bezw. dessen Unterhaltspflichtigen besondere Aufwendungen entstehen, oder daß er in seiner Erwerbstätigkeit bezw. Erwerbsfähigkeit vorübergehend oder dauernd behindert wird.

Die Ersatzpflicht setzt ein Verschulden auf Seiten des Lehrers voraus; sie ist daher ausgeschlossen, wenn der Lehrer seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei genügender Aufsicht nicht abwendbar gewesen wäre. Den Beweis hiefür zu führen, liegt in beiden Fällen dem Lehrer ob.

Art und Umfang der Aufsicht wird sich im wesentlichen nach der Eigenart der Schüler zu richten haben. So wird bei Neigung von Schülern zu schlechten Streichen eine erhöhte Aufsichtspflicht bestehen. (RGR.) Der Lehrer wird im allgemeinen seiner Aufsichtspflicht genügen, wenn er das tut, was man nach vernünftigem Ermessen im Rahmen der Verkehrsanschauungen von ihm verlangen kann. In Rechtsprechung und Wissenschaft besteht Übereinstimmung darüber, daß die Anforderungen an den Lehrer in dieser Hinsicht nicht zu hoch gestellt werden dürfen. So wurde z. B. die Haftung eines Lehrers, der neben seiner Klasse noch eine andere Klasse zu beaufsichtigen und in dieser die Aufsichtsführung einem Schüler übertragen hatte, dafür, daß in dieser Klasse ein Schüler durch das Schlendern einer Stahlfeder verletzt wurde, vom RGB. verneint. Ein Lehrer, der bei einem Schulausflug den Schülern das Mitbringen von Schießwaffen verboten und dieses Verbot beim Antritt des Ausflugs, vielleicht noch mit der Aufforderung zur Ablieferung einschärft, haftet nicht, wenn ein Schüler während des Ausflugs einen andern durch Schießen verletzt. Wohl aber haften in einem solchen Fall unter Umständen die Eltern des Schülers, weil sie ihm die Schußwaffe haben mitnehmen lassen, wegen Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht.

Die bloße Möglichkeit, daß der Schaden auch bei genügender Aufsichtsführung entstanden wäre, befreit von der Haftung nicht. Die Vorschrift des § 832 bezieht sich nur auf die Haftung für den Schaden, den ein Schüler einem Dritten zufügt.

Für den Schaden, den ein Schüler infolge mangelnder Aufsicht durch den Lehrer sich selbst zufügt, haftet der Lehrer unter dem Gesichtspunkt der Verletzung seiner Amtspflicht. Hierüber bestimmt § 839 BGB.

§ 839.

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch gnommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Die Bestimmung des § 839 bezieht sich nur auf die Fälle der Verletzung einer Amtspflicht, d. h. derjenigen besonderen Pflichten, die einem Beamten als Träger der öffentlichen Gewalt gegenüber Personen obliegen, auf die sich seine Amtstätigkeit erstreckt. Nicht unter die Vorschrift fallen hiernach diejenigen Bestimmungen des BGB., die eine Handlung oder Unterlassung aus allgemeinen Gesichtspunkten für unerlaubt und zur Schadloshaltung verflichtend erklären. Ebenso fällt nicht unter die Bestimmung die Verletzung einer Amtspflicht, die mit öffentlicher Strafe bedroht ist. (§ 823.)

Die Verletzung der Amtspflicht muß eine vorsätzliche, d. h. bewußt gewollte, oder eine fahrlässige sein. Fahrlässigkeit liegt vor, „wenn Jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt". (BGB. § 276.)

Die erforderliche Sorgfalt ist beachtet, wenn nach dem natürlichen Verlauf der Dinge erwartet werden kann, daß die Handlung einen Schaden nicht herbeiführen wird. Fahrlässigkeit liegt z. B. vor, wenn der Lehrer beim Turnen und Spielen die gebotenen Vorsichtsmaßregeln unterläßt, keine Hilfsstellung anordnet, beschädigte Geräte verwendet, bei der Aufstellung der Schüler zu Freiübungen keinen genügenden Abstand einhält usw. Ist in einem solchen Fall der dem Schüler erwachsende Schaden kein unmittelbarer, sondern durch einen Mitschüler veranlaßt, so fällt diese Beschädigung trotzdem nicht unter § 832, sondern, weil sie durch Verletzung einer Amtspflicht verursacht ist, unter § 839. Der Lehrer handelt auch fahrlässig, wenn er bei einer an sich erlaubten Züchtigung ein schadhaftes Stöckchen verwendet, das abgesplittert und den Schüler verletzt, oder wenn er dabei in der Aufregung einen daneben sitzenden Schüler beschädigt. Fahrlässigkeit liegt auch vor, wenn der Lehrer beim Vollzug der Strafe der Einsperrung die in SchO. § 66 Abs. 2 vorgeschriebene Nachschau unterläßt oder den Schüler über die zulässige Zeit zurückbehält und dadurch eine gesundheitliche Schädigung des Schülers verschuldet. Unter Umständen kann derjenige, dem die Verletzung der Amtspflicht einen Schaden bringt, nicht ein Schüler, sondern eine sonstige Person sein, so — nach einer Entscheidung des RGR. — wenn der Lehrer entgegen bestehender Vorschrift die Schüler auf einem öffentlichen Weg oder Platz Fußball spielen läßt und dabei ein Vorübergehender verletzt wird.

Dagegen hat das RGR. ausgesprochen, daß noch keine Fahrlässigkeit vorliegt, wenn der Lehrer ein Spiel der Kinder, bei dem sie zusammenstoßen und stürzen können, nicht verhindert. Die entfernte Möglichkeit einer Schädigung braucht überhaupt nicht in Betracht gezogen zu werden.

Sowohl bei der vorsätzlichen wie bei der fahrlässigen Verletzung der Amtspflicht tritt für den dadurch verursachten Schaden zunächst, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Beamten, der Staat ein. Das Gesetz vom 17. Juni 1899 über die Ausführung des BGB. bestimmt hierüber:

Art. 5.

Verletzt ein Beamter des Staats in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahr-

lässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Beteiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Soweit nicht die Amtshandlung eines Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frage steht, ist die nach Abs. 1 zulässige Verfolgung des Staates im Falle des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gebunden. Das Verlangen kann nur solange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein landgerichtliches Urteil noch nicht verkündet ist.

Soweit der Staat in diesen Fällen den Beschädigten befriedigt, geht die Forderung auf den Staat über.

Über die Haftung des Lehrers im Falle der Überschreitung des Züchtigungsrechts vergl. § 23.

4. Die Nichtbeachtung der Vorschrift des Abs. 4 macht den Lehrer unter Umständen für etwaige in seiner Abwesenheit vorkommende Ungehörigkeiten haftbar. Vergl. auch SchO. § 60.

Äußeres Auftreten des Lehrers in der Schule.

§ 15.

Der Lehrer soll in geordneter Kleidung vor den Schülern erscheinen und während des Unterrichts einer würdigen Haltung sich befleißigen. Er hat aus dem Unterricht sorgsam alles fernzuhalten, was die Aufmerksamkeit der Schüler zu beeinträchtigen oder abzulenken geeignet wäre.

Der Lehrer soll durch sein äußeres Auftreten den Schülern ein gutes Vorbild geben und auch die für eine gedeihliche Wirksamkeit unentbehrliche Achtung der Schüler nicht gefährden. SchV. § 59.

Sorge für das körperliche Wohl der Schüler.

§ 16.

Dem körperlichen Wohl der Schüler ist die gebührende Sorgfalt zuzuwenden, auf richtige Körperhaltung derselben beim Lesen, Schreiben, Zeichnen und Singen usw. genau zu achten. Insbesondere ist für gesundheitsfördernde Lufterneuerung im Schulzimmer und im Falle der Heizung für eine angemessene Luftwärme (von 14 oder 15 ° R.), für die richtige Verteilung des Lichtes usw. Sorge zu tragen. Auch hat der Lehrer darüber zu wachen, daß die Beheizung und Reinigung der Schulräume von den hierfür bestellten Personen gewissenhaft besorgt werde.

SchO. §§ 72, 77. SchBVO. §§ 35, 36. SchAVO. §§ 4 und 12.

Handhabung der Schulzucht.

§ 17.

Die Schüler sind streng zur Befolgung der in ihrer Schulordnung (Schulgesetzen) — § 39 Ziffer 2 der Schulordnung — gegebenen Vorschriften anzuhalten und zwar in einer Weise, daß ihnen Reinlichkeit und Ordnung, Ruhe und Aufmerksamkeit, Friedfertigkeit und Verträglichkeit, Freundlichkeit und Gefälligkeit, Artigkeit und Anständigkeit, Fleiß und Ausdauer, Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit, Wahrhaftigkeit und Gehorsam zur freudig geübten Gewohnheit werden.

SchG. § 35. SchO. §§ 59—69.

Verhalten der Schüler außerhalb der Schule.

§ 18.

Auch das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule, soweit dasselbe öffentlich bemerkbar ist oder zur Kenntnis des Lehrers kommt, bildet einen Gegenstand der pflichtmäßigen Beachtung und Beurteilung des Lehrers.

SchO. § 68.

Vorbildliche Führung der Lehrer.

§ 19.

(1) Die Mittel zur Beförderung einer guten Schulzucht wird der Lehrer weniger in Verwarnungen und Strafen als in der Natur seines eigenen Auftretens finden.

(2) Vor allem wird er sein Benehmen so einrichten, daß dieses den Schülern zum Vorbild dienen kann. Er wird durch einen unbescholtenen, charakterfesten Lebenswandel Achtung und Ansehen bei den Schülern in dem Maße sich zu sichern wissen, daß er die Neigung zur Ordnungswidrigkeit und zum Unfleiß zumeist schon durch einfache Belehrung und Ermahnung in Schranken zu halten in der Lage sein wird. Durch eine taktvolle, den nötigen Ernst mit Milde und Freundlichkeit verbindende Behandlungsweise der Kinder wird er deren Liebe und Zutrauen zu gewinnen suchen und die ihm anvertraute Jugend hierdurch zu freiwilliger Folgsamkeit und freudigem Gehorsam anzuleiten sich bestreben.

RVerf. Art. 148 Abs. 1. SchG. § 35. SchO. § 59.

Schonung des Gefühlslebens der Schüler.

§ 20.

Die Lehrer werden in ihren Äußerungen alles sorgfältig vermeiden, was in sittlicher und religiöser Hinsicht bei den Schülern

Anstoß erregen könnte; sie werden durch ernste und würdige Behandlung des Lehrstoffs verhüten, daß irgendwie in der Vorstellung der Schüler unreine Bilder geweckt oder die Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen beeinträchtigt wird.

RVerf. Art. 148 Abs. 2. SchG. § 34.

Gleichmäßige Behandlung der Schüler.

§ 21.

Es wird den Lehrern zur strengen Pflicht gemacht, in der Behandlung der Schüler mit gewissenhafter Unparteilichkeit zu verfahren. Sie sollen nicht durch ungehörige Rücksichten — wie z. B. auf Familienverhältnisse, auf geistige Begabung der Kinder — sich verleiten lassen, mit einem Teil derselben sich mehr oder weniger abzugeben als mit anderen; sie werden insbesondere weniger begabten Schülern gegenüber mit liebevoller Ausdauer verfahren und ihr Augenmerk darauf richten, die große Mehrheit der Schüler gleichmäßig durchzubilden. Bei Belohnungen und Bestrafungen werden sie ohne Ansehen der Person die strengste Gerechtigkeit walten lassen.

SchV. §§ 50, 51. Belohnungen an einzelne Schüler für besonders gute Leistungen sieht die SchO. nicht mehr vor. Sie schließt aber die Abgabe von Bildchen oder Schriftchen an die Schüler zu solchen Zwecken nicht aus, macht sie aber von der Genehmigung durch das Kreisschulamt abhängig. SchO. § 63 Abs. 1.

Strafen.

§ 22.

(1) Bei der Anwendung von Strafen ist auf das Alter, das Geschlecht, die natürlichen Eigenschaften, die Bildungsstufe und den Gesundheitszustand der Schüler Rücksicht zu nehmen.

(2) Als Strafen dürfen nur die in §§ 41 und 42 der Schulordnung bezeichneten zur Anwendung kommen. Alle anderen Arten von Strafen sind untersagt. Insbesondere hat der Lehrer aller Drohungen, Schelt- und Schimpfworte, sowie verletzenden Spottes sich zu enthalten.

1. Die Strafe soll dem Verschulden des Schülers angemessen sein. Ob und inwieweit ein solches Verschulden überhaupt vorliegt, ist besonders auch unter Berücksichtigung der psychischen Veranlagung und der häuslichen Verhältnisse des Schülers gewissenhaft zu prüfen.

2. SchO. §§ 64—67. SchAVO. § 12.

Körperliche Züchtigung.

§ 23.

(1) Die Strafe der körperlichen Züchtigung darf nie wegen bloßen Unfleißes, sondern nur wegen beharrlichen böswilligen Widerstandes oder wegen besonders unartigen Verhaltens in oder außer der Schule (z. B. Verspottung des Lehrers, Roheit, Unsittlichkeit, boshafte Sachbeschädigung, Tierquälerei usw.) in Anwendung gebracht werden. Der Lehrer hat sich hiebei einer (gebundenen) Rute oder eines leichten Stöckchens zu bedienen und darf die Strafe nicht in blindem Zorn und Eifer, sondern nur mit ruhiger Überlegung und Vorsicht vollziehen, so daß der Schüler keinen Schaden an Körper oder Gesundheit nimmt. Schlagen auf den Kopf oder ins Gesicht, Reißen und Zerren an den Haaren oder Ohren ist untersagt, ebenso eine das Schamgefühl des Kindes verletzende Behandlung (Entblößen von Körperteilen und dergleichen).

(2) Gegenüber schwächlichen Kindern soll die Strafe der körperlichen Züchtigung im allgemeinen nicht zur Anwendung kommen.

1. SchO. § 67. Die körperliche Züchtigung erfüllt an sich den strafrechtlichen Tatbestand der Körperverletzung. (RStGB. § 223.) Sie verliert diesen Charakter nur, soweit der Lehrer zu ihrer strafweisen Anwendung im Anschluß an SchO. § 67 nach § 23 hiezu für befugt erklärt ist. Neben den strafrechtlichen Folgen begründet die Nichtbeachtung der Vorschriften des § 23, sofern daraus für den Schüler ein Schaden entsteht, auch eine zivilrechtliche Haftung des Lehrers. § 823 BGB. bestimmt in dieser Beziehung:

§ 823.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Über die Begriffe „vorsätzlich“ und „fahrlässig“ vergl. die Bmkg. zu § 839 BGB. (§ 14) und über die Bedeutung von „widerrechtlich“ zu BGB. § 832. Die Voraussehbarkeit des Schadens ist nicht erforderlich (RGR.), wohl aber muß der Lehrer bei gehöriger Überlegung die Gefährlichkeit seines Tuns erkennen (Bad. Rechtspraxis 1904 211).

Der Schaden muß aus der Verletzung entstanden sein. Dazu genügt, daß er die, wenn auch erst durch andere Umstände vermit-

telte Folge der Handlung ist, die unmittelbare und notwendige Folge braucht er nicht zu sein. (Bad. Rechtspraxis 05, 13, 01, 278.) Das schädigende Ereignis braucht nur eine der mehreren zum Erfolg mitwirkenden Ursachen zu sein. (RGR.) Erkrankt oder stirbt der Schüler in der Folge, so schließt die Möglichkeit, daß die Krankheit wegen einer vorhandenen Veranlagung auch ohne die körperliche Züchtigung eingetreten wäre, die Haftung nicht aus. (RGR.) Sörgel BGB. S. 1032, z. B.: Der Schüler hat einen Schlag an den Kopf erhalten, erkrankt hierauf an tuberkulöser Hirnhautentzündung und stirbt daran.

Die in Lehrerkreisen vielfach verbreiteten Anschauungen über die besonderen Gefahren, die sich für die Lehrer aus den Vorschriften des BGB. über die Haftung für unerlaubte Handlungen ergeben und die von versicherungslustigen Gesellschaften für ihre geschäftlichen Belange noch besonders ausgenutzt werden, sind tatsächlich nicht begründet. Die Haftung bewegt sich, auch was die §§ 832 und 839 BGB. angeht, innerhalb des auch für andere Beamte in den gleichen Verhältnissen geltenden Rechts. Wohl aber enthalten sie für den Lehrer eine ernste Mahnung zur genauen und gewissenhaften Erfüllung der bestehenden Dienstvorschriften.

Kollegiales Zusammenwirken der Lehrer.

§ 24.

Die an derselben Schule wirkenden Lehrer werden hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht sich miteinander ins Benehmen setzen, damit die Behandlung der Schüler aller Klassen eine gleichmäßige und die erziehliche Tätigkeit der Lehrer von den gleichen Grundsätzen getragen wird.

SchBVO. § 31. VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 h.

§ 25

behandelte die Beaufsichtigung der Schüler beim Gottesdienst im Anschluß an die Vorschrift des § 49 Abs. 2 der Schulordnung vom 27. Februar 1894. Er ist mit der Aufhebung der letzteren Bestimmung durch die Schulordnung vom 12. Dezember 1913 in Wegfall gekommen.

Namhaftmachung der in der Diaspora wohnenden Schüler an die Kirchenbehörden.

§ 26.

Wenn eine Volksschule von Angehörigen eines Bekenntnisses besucht wird, für welches am Schulort Religionsunterricht nicht erteilt wird, haben die Lehrer dem Geistlichen, zu dessen Pfarrbezirk die betreffenden Schüler bezw. deren Eltern oder Fürsorger zugeteilt sind, von dem Ein- und Austritt solcher Schüler, jeweils sofort — unter Beifügung von Namen und Stand der Eltern be-

ziehungsweise des verantwortlichen Fürsorgers — Anzeige zu erstatten. Für den Ersatz der hierdurch etwa erwachsenden Kosten ist von der Ortsschulbehörde Sorge zu tragen.

Vergl. SchG. § 35 Seite 61.

Verbindung mit dem Elternhaus.

§ 27.

Da die Mitwirkung des Hauses für Erfüllung der Aufgabe der Schule von großer Bedeutung ist, sollen die Lehrer sich angelegen sein lassen, zur Förderung der Zucht und des Fleißes der Schüler, so oft es angemessen erscheint, mit den Eltern oder Fürsorgern sich ins Benehmen zu setzen.

SchO. §§ 50, 51, 52, 64, 65.

Es wird sich empfehlen, zur Anbahnung engerer Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus auch für die Volksschule zeitweilig Elternabende zu veranstalten, wie sie in der Bkm. des UM. vom 28. April 1920 — ABl. Nr. 18 — für die höheren Schulen vorgesehen sind.

Verwendung von Schülern für Privatzwecke.

§ 28.

(1) Die Verwendung von Schülern und Schülerinnen, welche nicht zum Hausstand des Lehrers gehören oder in ein dauerndes Dienstverhältnis zu dessen Familie getreten sind, zur Besorgung häuslicher oder landwirtschaftlicher Arbeiten für den Lehrer ist untersagt.

(2) Zu sonstigen Dienstleistungen — wie Botengängen — dürfen Schulkinder von dem Lehrer für seine Privatzwecke nur in dringenden Fällen sowie nur dann, wenn eine andere geeignete Person ihm hiefür nicht zur Verfügung steht, und nur mit ausdrücklicher Gutheißung ihrer Eltern beziehungsweise Fürsorger verwendet werden. Die Kinder dürfen dabei jedenfalls den Unterricht nicht versäumen.

Die Bestimmung bezweckt zu verhindern, daß der Lehrer seine Autorität gegenüber den Schülern für seine eigenen Zwecke mißbraucht.

Durch Runderlaß des vorm. OSchR. vom 26. Februar 1904 ist die Verwendung von Schülern auch zur Verbringung der Brennmaterialien der Schule an ihren Verwahrungsort (Speicher, Keller, Holzremise) im Auftrag des Lehrers oder der Ortsschulbehörde untersagt.

Dienstlicher Verkehr der Lehrer mit den staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 29.

(1) Im dienstlichen Verkehr mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden haben die Lehrer der Vermittelung der Ortsschulbehörde

sich zu bedienen. Sie haben daher Eingaben, Berichte, Anzeigen an den Kreisschulrat oder an die Oberschulbehörde dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zur Weiterleitung zu übergeben.

(2) Ausgenommen hievon sind Schriftstücke, welche eine Beschwerde gegen die Dienstführung oder eine Anordnung der Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden derselben enthalten, oder bezüglich deren die unmittelbare Vorlage durch allgemeine Verordnungsvorschrift angeordnet oder im einzelnen Fall durch Verfügung der vorgesetzten Behörde veranlaßt ist. Des weiteren ist unmittelbar Vorlage an die zur Entscheidung in der Sache zuständige Behörde dann statthaft, wenn aus der durch Beachtung des Dienstweges entstehenden Verzögerung ein erheblicher Nachteil zu befürchten stände. Im letzteren Falle ist die Nichtbeachtung des Dienstweges in der Eingabe jeweils besonders zu begründen.

(3) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden sinngemäße Anwendung bezüglich der unmittelbaren Vorlage an die Oberschulbehörde, sofern es sich um Schriftstücke handelt, die zunächst bei dem Kreisschulrat einzureichen wären.

1. Staatliche Schulaufsichtsbehörde ist auch das Bezirksamt, soweit es sich um Angelegenheiten der Schule handelt, deren Regelung zur Zuständigkeit dieser Behörde gehört.

Dienstliche Eingaben an sonstige staatliche oder an kirchliche Behörden sind an das Kreisschulamt zur Weiterleitung vorzulegen.

Die Ortsschulbehörden ihrerseits haben die ihnen zur Eröffnung an die Lehrer zugehenden Verfügungen der staatlichen Schulaufsichtsbehörden den Lehrern entweder in Abschrift oder in Urschrift verschlossen zugehen zu lassen. Den Lehrern steht es frei von einer urschriftlich mitgeteilten Verfügung Abschrift zu nehmen. Die Verfügung selbst ist an die Ortsschulbehörde zum Anschluß an die Akten zurückzugeben.

Wo ein Schulleiter oder erster Lehrer bestellt ist, geht die Vermittelung des dienstlichen Verkehrs durch diesen. SchBVO. §§ 43, 45, 47.

Besondere Vorschriften für nichtplanmäßige Lehrer.

§ 30.

(1) Lehrer in nicht etatmäßiger Stellung (Unterlehrer, Hilfslehrer, Schulverwalter) haben Eingaben und Anzeigen an die Ortsschulbehörde wie an die staatlichen Aufsichtsbehörden dem (ersten) Hauptlehrer zur Weiterleitung zu übergeben.

(2) Diese Vorschrift erleidet eine Ausnahme nur, sofern es sich um eine Beschwerde gegen den (ersten) Hauptlehrer handelt.

SchBVO. §§ 43, 45, 47.

VII.
Die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

1. Verordnung der Ministerien des Kultus und Unterrichts und des Innern

vom 11. März 1913 — SchVOBl. Nr. VIII —
in der Fassung der VO. vom 10. Juni 1919 — SchVOBl. Nr. 23 — und vom 3. April 1924 — AVBl. Nr. 18.

Genehmigungspflichtige Anstalten.

a) Hochschulen.

§ 1.

Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen (§ 133 Ziffer 4 des Schulgesetzes) sind bei dem Unterrichtsministerium einzureichen, das über die zu erbringenden Nachweise im einzelnen Fall Entschließung treffen wird.

SchG. § 133 Abs. 3.

b) Volksschulen. Fachschulen. Höhere Lehranstalten. Lehrerbildungsanstalten.

§ 2.

(1) Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Lehranstalten mit den Zielen von Volks-, Fortbildungs- und Fachschulen sowie von Höheren Lehranstalten und Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen (§ 133 Ziffer 1, 2, 3 des Schulgesetzes) sind bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, schriftlich einzureichen.

(2) Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Unternehmers nach Vor- und Zuname, Geburtsort und -Zeit und Staatsangehörigkeit. Ist der Unternehmer eine juristische Person oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, so ist dieselbe nach Art, Sitz und Name zu bezeichnen, und es sind die zu ihrer Vertretung berufenen Organe anzugeben.
2. Die Bezeichnung des Orts, wo die Anstalt errichtet werden soll.

3. Die Bezeichnung der öffentlichen Schulgattung, deren Ziele die Anstalt verfolgt oder weiter ausgestaltet.
4. Die Angabe, ob die Anstalt nur für Knaben oder Mädchen oder für beide Geschlechter bestimmt ist, und ob mit ihr ein Internat verbunden werden soll.
5. Die Benennung des Vorstehers und sämtlicher Lehrer der Anstalt unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtszeit und -Ort und Staatsangehörigkeit.
6. Die Erklärung darüber, ob dem Unterricht der Lehrplan einer bestimmt zu bezeichnenden öffentlichen Schulgattung oder ein besonderer Lehrplan zugrunde gelegt werden soll.
7. Die Bezeichnung der Anstaltsräume einschließlich jener für ein etwaiges Internat.

SchG. § 133. Wegen der Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung vergl. die Bmkg. zu ZVO. § 6 Seite 241.

Vorzulegende Nachweise.

§ 3.

(1) Dem Gesuche (§ 1) sind beizulegen:

1. Amtliche Nachweise über die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und sämtlicher Lehrer.
2. Nachweise über die Befähigung des Vorstehers und sämtlicher Lehrer zur Unterrichtserteilung, soweit es sich nicht um Lehrer handelt, die im öffentlichen Schuldienst des Landes stehen und zur Erteilung des in Frage kommenden Unterrichts ausgebildet sind.
3. Der vollständige Lehrplan, soweit er nicht mit dem Lehrplan einer bestimmt bezeichneten öffentlichen Schulgattung übereinstimmt.
4. Lageplan, Grund- und Aufrisse der Anstaltsräume einschl. jener für ein etwaiges Internat mit Eintragung der Maße.

Wenn es sich um die Errichtung einer Anstalt zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen handelt, ist außerdem das Vorhandensein eines Bedürfnisses für die Errichtung der Anstalt nachzuweisen.

SchG. § 133 Abs. 2 und 3. Vergl. Gesetz über die Lehrerbildung Seite 482.

Anzeigepflichtige Anstalten.

§ 4.

(1) Anzeigen über die Errichtung von Anstalten, die den Zweck haben, nur in einzelnen Fächern öffentlicher Bildungsanstalten eine schulmäßige Ausbildung an Personen zu vermitteln,

die das normale Alter von Schülern solcher Anstalten noch nicht überschritten haben, sind, soweit die Veranstaltungen nicht unter die Bestimmungen des § 135 des Gesetzes fallen, bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet ist, einzureichen.

(2) Die Anzeigen müssen die in § 2 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 4, 5, 7 genannten Angaben enthalten und die Unterrichtsfächer mit kurzer Darstellung des Lehrplans bezeichnen.

SchG. § 134 ZVO. § 7.

Amtliche Erhebungen.

§ 5.

(1) Das Bezirksamt hat in den Fällen der §§ 2 und 4 die Schulräume und die sonstigen baulichen Einrichtungen durch einen Sachverständigen einsehen zu lassen und, wenn sich dabei ergibt, daß sie für die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Schüler irgendwelche Gefahr bieten, eine Besichtigung und Begutachtung durch den Bezirksarzt zu veranlassen.

(2) Ferner sind über die Person des Unternehmers und der Lehrer an Anstalten der in § 4 bezeichneten Art, soweit dem Bezirksamt die Persönlichkeiten nicht als unbescholten bekannt sind, geeignete Erhebungen zu veranlassen.

SchG. § 133 Abs. 2 und 134. SchHBVO. § 24.

Die Erhebungen werden sich in der Regel auf die Einforderung von Strafllisten beschränken können.

Vorlage der Gesuche an das Ministerium.

§ 6.

(1) Die Bezirksämter haben die bei ihnen eingekommenen Genehmigungsgesuche und Anzeigen nach Veranlassung der etwa erforderlichen Ergänzungen und nach Vornahme der in § 5 bezeichneten Erhebungen dem für die Beaufsichtigung der betreffenden Schulgattung oder des betreffenden Unterrichtsfaches zuständigen Ministerium und, wenn die Zuständigkeit des Unterrichtsministeriums neben der eines anderen Ministeriums begründet ist, zuerst dem Unterrichtsministerium vorzulegen (§§ 6 und 7 der landesherrlichen Verordnung vom 8. August 1910 betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz).

(2) Die Vorlage [an das Ministerium des Innern] hat, [soweit Veranstaltungen auf dem Gebiet des gewerblichen und Handels-Unterrichts in Frage stehen, durch Vermittelung des Landes-

gewerbeamts — Abteilung II —, die Vorlage] an das Unterrichtsministerium [aber] durch Vermittelung des zuständigen Kreisschulamts zu geschehen.

Die Zuständigkeit des UM. erstreckt sich nach dem Gesetz vom 2. April 1919 Seite 237 auch auf die gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen. Das Min. des Innern ist nur noch für die sozialen Frauenschulen und für landwirtschaftliche Schulen zuständig.

Wegfall von Voraussetzungen für den Bestand der Anstalt.

§ 7.

(1) Wenn dem Bezirksamt bekannt wird, daß eine der für den Fortbestand einer Anstalt erforderlichen Voraussetzungen in Wegfall gekommen ist, so hat es hiervon ungesäumt dem zuständigen Ministerium Anzeige zu erstatten.

(2) Die gleiche Verpflichtung liegt den Kreisschulämtern ob.

Verpflegungsanstalten und Kleinkinderschulen.

§ 8.

(1) Anzeigen über die Errichtung von Verpflegungsanstalten für Schüler öffentlicher Bildungsanstalten und von Kleinkinderschulen sind an das zuständige Bezirksamt zu erstatten.

(2) Die Bezirksämter werden sich darüber verlässigen, ob die vorhandenen Räume eine Gefahr für die Gesundheit und Sittlichkeit der Zöglinge und Kinder bieten. Ergeben sich in dieser Beziehung Beanstandungen, so wird das Bezirksamt deren Beseitigung im Benehmen mit dem Unternehmer herbeizuführen suchen. Gelingt dies nicht oder handelt es sich um so erhebliche Beanstandungen, daß eine auch nur vorübergehende Fortführung der Anstalt nicht zulässig erscheint, so ist dieselbe aufgrund des § 30 des Polizeistrafgesetzbuches zu schließen.

SchG. § 135. ZVO. § 7 Ziff. 1. SchHBVO. § 25.

Veränderungen im Personal, Lehrplan oder den Schulräumen.

§ 9.

(1) Veränderungen in der Person des Vorstehers und der Lehrer, im Lehrplan sowie die Verlegung der Unterrichtsräume oder wesentliche Veränderungen in den letzteren sind beim Bezirksamt unter Beachtung der bei der erstmaligen Errichtung der Anstalten zu beachtenden Vorschriften schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige über eine Veränderung im Lehrpersonal ist spätestens vier Wochen nach Einstellung des betreffenden Lehrers zu erstatten.

(2) Für das von den Bezirksämtern einzuhaltende Verfahren sind die Vorschriften des § 6 maßgebend.

Der zweite Satz des Abs. 1 ist eingefügt durch die VO. vom 10. Juni 1919 — SchVOBl. Nr. 23. Den Unternehmern der Anstalten soll dadurch Gelegenheit geboten werden, neu eingestellte Lehrer zunächst auf ihre dauernde Verwendbarkeit zu erproben.

Der dienstliche Verkehr zwischen den nichtstaatlichen Anstalten und dem UM. geht über die Bezirksämter. Nach einem im Einverständnis mit dem Min. des Innern ergangenen Runderlaß des UM. vom 17. September 1923 werden jedoch Entschließungen des UM., die eine Beteiligung der Bezirksämter nicht erforderlich erscheinen lassen, durch das UM. unmittelbar oder durch Vermittelung der Kreisschulämter dem Unternehmer oder Vorsteher nichtstaatlicher Lehranstalten zugehen. Soweit aber eine Mitwirkung der Bezirksämter notwendig ist, werden diesen die betreffenden Verfügungen in Doppelschrift zugesendet. Ist dabei nicht ausdrücklich eine Zustellung gegen Schein angeordnet, so hat die Weiterleitung an die Anstalten ohne Erhebung einer Zustellungsgebühr zu erfolgen.

Bauliche Anforderungen.

§ 10.

(1) In Bezug auf die Anforderungen in baulicher Hinsicht sind für nichtstaatliche Lehr- und Erziehungsanstalten und für Kleinkinderschulen die Vorschriften der Schulhausbauverordnung maßgebend.

(2) Pläne zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Lehranstalten der in § 133 und § 134 Abs. 1 des Schulgesetzes bezeichneten Art sind vom Bezirksamt nach Anhörung der Bezirksbauinspektion und des Bezirksarztes vor Erteilung der Baugenehmigung dem zuständigen Ministerium vorzulegen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken zu geben.

SchHBVO. §§ 24, 25 vergleiche auch Seite 179.

Besondere Verpflichtungen bezüglich der Schüler im volksschulpflichtigen Alter.

§ 11.

(1) Die Unternehmer von Lehranstalten, in welche Kinder im schulpflichtigen Alter Aufnahme finden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß von dem Ein- und Austritts solcher Kinder der Ortsschulbehörde die in der Schulordnung für die Volksschulen vorgeschriebenen Anzeigen erstattet und daß in Bezug auf die gesundheitliche Überwachung dieser Schüler mindestens dasjenige Maß von Fürsorge geleistet werde, das nach bestehender Verordnung an dem betreffenden Ort den Schülern entsprechender Anstalten, und

wenn solche nicht vorhanden sind, den Schülern der Volksschule zuteil wird.

(2) Sie sind ferner verbunden, über die Schulversäumnisse ihrer Schüler nach Anleitung der Vorschriften der Schulordnung für die Volksschulen genaue Aufzeichnung zu machen, dieselben vierteljährlich zusammenzustellen und dem Unterrichtsministerium auf Verlangen vorzulegen.

SchO. §§ 13, 20 ff. Die Vorschriften des § 11 treten mit dem Wegfall der nichtstaatlichen Volksschulen außer Kraft. Vergl. Bmkg. zu: Bad. Verf. § 19 Abs. 5 Seite 195. RVerf. § 147 Seite 212 und GSchG. § 2 S. 222.

Unterrichtliche Beaufsichtigung.

§ 12.

(1) Anstalten, welche die Ziele von Volks- und Fortbildungsschulen verfolgen, unterstehen in unterrichtlicher Beziehung unmittelbar der Aufsicht der Kreisschulämter, in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg derjenigen der Stadtschulämter.

(2) Die unterrichtliche Aufsicht über die Anstalten mit höheren Zielen, sowie mit den Zielen von Gewerbe- und Handelsschulen, wird unmittelbar durch das Unterrichtsministerium ausgeübt.

(3) In gesundheitlicher Beziehung unterstehen die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten sowie die Kleinkinderschulen der Aufsicht des Bezirksarztes.

SchG. § 138.

Fassung der Abs. 1 und 2 nach der VO. vom 3. April 1924 — ABl. Nr. 18.

Freier Zutritt der staatlichen Aufsichtsbehörden zu den Anstalten.

§ 13.

(1) Die Unternehmer und Vorsteher nichtstaatlicher Lehr- und Erziehungsanstalten sind verpflichtet, den Vertretern und Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen jederzeit Zutritt in die Anstalten zu gewähren.

(2) Als Aufsichtsbehörden gelten neben den Behörden, welche zur Erteilung der Genehmigung zuständig, oder an welche die Anzeigen über die Errichtung von Anstalten zu richten sind, die mit der unterrichtlichen und gesundheitlichen Beaufsichtigung betrauten Behörden (§ 12).

SchG. § 138.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schließung der Anstalten.

§ 14.

(1) Von der Schließung einer Anstalt ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist an die Behörde weiterzuleiten, welche die Genehmigung zur Errichtung der Anstalt erteilt hat, oder an welche die Anzeige über deren Errichtung zu erstatten war.

(2) Ist die Anzeige unterlassen worden, so hat das Bezirksamt, sobald es Kenntnis von der erfolgten Schließung der Anstalt erhalten, die in Absatz 1 bezeichnete Anzeige von Amts wegen zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Kreisschulamt ob.

Die Bestimmung bezieht sich nur auf die freiwillige Schließung der Anstalt. Die von ihr aufgestellte Verpflichtung, von der Schließung Anzeige zu erstatten, steht nicht unter dem Schutz des § 70 PStGB. Sie kann daher weder erzwungen werden, noch auch ist ihre Unterlassung strafbar.

Wegen zwangsweiser Schließung durch die Staatsbehörde vergl. SchG. § 139 und die Bmkg. zu ZVO. § 9 Seite 242.

Gewerbsmäßige Erteilung von Privatunterricht.

§ 15.

(1) Die Anzeige über das Vorhaben gewerbsmäßiger Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten an minderjährige Personen ist bei dem Bezirksamt unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsort und -Zeit und Staatsangehörigkeit der den Privatunterricht erteilenden Person einzureichen.

(2) Das Bezirksamt hat die Anzeige nach Vornahme von Erhebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 auf dem in § 6 Absatz 2 bezeichneten Wege dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Wenn die sittliche Würdigkeit des Anzeigers nicht zu beanstanden ist, wird ihm darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

SchG. § 136. ZVO. § 10. Die Ausstellung der Bescheinigung geschieht durch das UM.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.

Vom 2. August 1917. — RGBl. Nr. 142.

Der Bundesrat hat aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die VO. stellt sich als eine gesetzliche Maßnahme zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen dar.

Anwendungsgebiet.

§ 1.

(1) Wer eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreiben oder leiten will, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, oder wer in einer solchen Schule unterrichten will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde.

(2) Wer in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern Privatunterricht erteilen will, bedarf dieser Erlaubnis, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Unterricht gewerbsmäßig an Personen erteilt werden soll, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

(3) Welcher Unterricht als Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern anzusehen ist, bestimmt in Zweifelsfällen die Landeszentralbehörde endgültig. Sie kann die Bestimmungen dieser Verordnung auf andere Unterrichtsfächer ausdehnen.

1. Die Vorschriften der Ziff. 1 beziehen sich nur auf private Veranstaltungen im Rahmen der gewerblichen, nicht auch der allgemeinen Fortbildungsschule sowie der in der VO. des StM. vom 18. April 1925 — ABl. Nr. 21 — aufgeführten Fachschulen (Handels- und Gewerbeschulen).

2. Zu den unter die Vorschrift des Abs. 2 fallenden Fächern gehört auch der Unterricht im Maschinenschreiben und in Stenographie. Die in Abs. 2 bezeichnete Annahme wird jedenfalls dann zutreffen, wenn außer in Stenographie auch noch in anderen kaufmännischen Fächern unterrichtet werden soll.

Stenographenvereine bedürfen nach Entschließung des UM. vom 19. Februar 1921 der Genehmigung dann, wenn der Verein aus kaufmännischen Mitgliedern besteht und Unterricht in der Hauptsache an Mitglieder erteilt wird, oder wenn er sich aus nichtkaufmännischen Mitgliedern zusammensetzt, den Unterricht aber an Personen erteilt, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

Versagung der Erlaubnis.

§ 2.

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in sittlicher Hinsicht dartun,
2. der Nachsuchende die zur Leitung der Schule oder zur Erteilung des Unterrichts erforderliche Befähigung nicht nachzuweisen vermag.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bedingungsweise Erlaubnis.

§ 3.

(1) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Als Bedingung kann insbesondere die Unterlassung des gleichzeitigen Betriebs des Gewerbes eines Stellenvermittlers auferlegt werden. Die Erlaubnis gilt nur für den Nachsuchenden und nur für den bestimmt zu bezeichnenden Ort oder Bezirk. Sollen mehrere Fach- oder Fortbildungsschulen betrieben werden, so ist für jede von ihnen eine besondere Erlaubnis erforderlich.

Widerruf der Erlaubnis.

§ 4.

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Erlaubnis dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Betrieb oder die Leitung der Schule oder die Unterrichterteilung oder in bezug auf seine persönlichen Verhältnisse ergibt, ferner auch dann, wenn der Inhaber den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht mehr nachzuweisen vermag.

(2) Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtserteilung einzustellen.

Rechtsmittel.

§ 5.

Inwieweit der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, durch Rechtsmittel angefochten werden kann, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Rückwirkung der Verordnung.

§ 6.

(1) Wer, ohne im Besitz einer nach Landesrecht etwa erteilten Erlaubnis zu sein, nach dem 31. Dezember 1917 eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Schule der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art weiter betreiben oder die vorher übernommene Leitung einer solchen Schule oder eine vorher begonnene, unter § 1 fallende Unterrichterteilung fortsetzen will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde (§ 1 Abs. 1). Für diese Erlaubnis gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

(2) Sofern nicht bereits nach Landesrecht die Versagung der Erlaubnis wegen mangelnden Bedürfnisses vorgesehen ist, ist die

Versagung der Erlaubnis aus diesem Grunde nur zulässig, wenn die Schule nach dem 1. Januar 1916 errichtet oder die Unterrichterteilung nach diesem Zeitpunkt aufgenommen ist.

(3) Wird die Erlaubnis versagt, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichterteilung einzustellen.

Ausführungsbestimmungen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde erläßt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen. Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen bleiben zulässig.

VO. des Min. des Innern vom 12. Dezember 1917 (Nr. 3).

Strafbestimmungen.

§ 8.

(1) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreibt oder die Leitung einer solchen Schule oder die Unterrichtserteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern beginnt oder fortsetzt,
2. wer den nach § 3 auferlegten Bedingungen oder den landesrechtlichen Bestimmungen über die Unterrichterteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern zuwiderhandelt.

(2) Hierdurch wird die Befugnis zur Festsetzung von Zwangsstrafen im Verwaltungswege nicht berührt.

Die Festsetzung der Geldstrafe richtet sich nach den Bestimmungen der VO. der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Reichskanzler hat von der ihm in Satz 2 erteilten Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern

vom 12. Dezember 1917 — SchBOBl. 1918 Nr. 1.

Den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht (Reichs-Gesetzblatt Seite 683) wird, hinsichtlich der Bestimmung zu § 9 mit Ermächtigung aus dem Staatsministerium vom 5. Dezember 1917, mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Zu § 1.

(1) a) Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern, [Behörde ist das Landesgewerbeamt, Abteilung II.]

b) Gesuche um Genehmigung zum Betriebe oder zur Leitung einer privaten Fachschule, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, sind durch Vermittelung des Bezirksamtes, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, [bei dem Landesgewerbeamt Abteilung II] schriftlich einzureichen.

(2) Die Gesuche haben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Unternehmers nach Vor- und Zuname, Geburtsort und -Zeit und Staatsangehörigkeit. Ist der Unternehmer eine juristische Person oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, so ist diese nach Art, Sitz und Name zu bezeichnen, und es sind die zu ihrer Vertretung berufenen Organe anzugeben;
2. die Bezeichnung des Orts, wo die Anstalt errichtet werden soll;
3. die Angabe des Namens, den die Schule führen soll;
4. die Bezeichnung der Anstaltsräume;
5. den Namen des Schulleiters, sofern der Unternehmer nicht selbst der Leiter der Schule ist, und sämtlicher Lehrer der Anstalt unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtszeit und -Ort und Staatsangehörigkeit;

6. Angabe der Lehrmittel, die der Schule zur Verfügung stehen;
7. die Angabe, ob die Schule nur für männliche oder weibliche Personen oder für beide Geschlechter bestimmt ist, und ob mit ihr ein Internat verbunden werden soll;
8. die Bezeichnung der öffentlichen Schulgattung, deren Ziele die Anstalt verfolgt oder weiter ausgestaltet;
9. Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Schüler, Ausstellung von Zeugnissen, Angaben über die Höhe des Schulgeldes in den einzelnen Fächern.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. amtliche Nachweise über die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Leiters und sämtlicher Lehrer;
2. Nachweise über die Befähigung des Leiters und sämtlicher Lehrer zur Unterrichtserteilung;
3. der Nachweis, daß der Unternehmer die zum Betriebe der Schule nötigen Mittel besitzt;
4. der vollständige Lehrplan;
5. Lageplan, Grund- und Aufrisse der Anstaltsräume einschließlich der für das Internat bestimmten, im Maßstab von mindestens 1 : 100.

c) Wer an einer solchen Anstalt unterrichten will, hat durch den Anstaltsleiter durch Vermittelung des Bezirksamts ein Gesuch um Erlaubnis zur Unterrichtserteilung an das [Landesgewerbeamt Abteilung II] zu richten.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. der Nachweis über die sittliche Würdigkeit;
2. der Nachweis über die Befähigung zur Unterrichtserteilung an der betreffenden Anstalt.

d) Der Befähigungnachweis kann geliefert werden:

1. durch den Nachweis der Anstellungsfähigkeit an staatlichen Schulen der gleichen Art;
2. durch den Nachweis einer ausreichenden allgemeinen und beruflichen Bildung;
3. wenn der Gesuchsteller die in Ziffer 1 und 2 verlangten Nachweise nicht erbringen kann, durch eine besondere Prüfung.

Die Prüfungsgebühr beträgt für das erste Fach 40 *M* und für jedes weitere Fach je 20 *M*. Vor Beginn der Prüfung ist der Betrag der Prüfungsgebühr

von den zur Prüfung zugelassenen Personen an die Steuereinnehmerei am Sitz des Prüfungsausschusses zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.*)

Als Mindestmaß bei der besonderen Prüfung werden von dem Gesuchsteller diejenigen Kenntnisse verlangt, welche die Lehrpläne der öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Schulen als Lehrziel der obersten Klasse bestimmen. Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß, dessen Mitglieder [von dem Landesgewerbeamt] ernannt werden, abgenommen. Die näheren Bestimmungen über die Prüfung werden [vom Landesgewerbeamt mit Zustimmung des Ministeriums des Innern] erlassen.

e) Das Bezirksamt hat die Schulräume und die sonstigen baulichen Einrichtungen durch einen Sachverständigen einsehen zu lassen und, wenn sich dabei ergibt, daß sie für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler irgendwelche Gefahr bieten, eine Besichtigung und Begutachtung durch den Bezirksarzt zu veranlassen.

(3) Über Unternehmer, Leiter und Lehrer hat das Bezirksamt, soweit sie ihm nicht als durchaus unbescholten bekannt sind, geeignete Erhebungen vorzunehmen.

(4) Wenn dem Bezirksamt bekannt wird, daß eine der für den Fortbestand der Anstalt erforderlichen Voraussetzungen in Wegfall gekommen ist, so hat es hiervon ungesäumt dem Landesgewerbeamt Anzeige zu erstatten.

An Stelle des Ministeriums des Innern tritt nach dem Gesetz vom 2. April 1919 über den Geschäftskreis der Ministerien (Seite 236) das UM., das auch die in der Bundesratsverordnung den Behörden und in dieser VO. dem Landesgewerbeamt — Abteilung II — übertragenen Zuständigkeiten wahrzunehmen hat.

Zu §§ 2 bis 4.

a) Wenn kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

b) Der gleichzeitige Betrieb des Gewerbes eines Stellenvermittlers ist unzulässig.

c) Mit der gegebenen Erlaubnis wird zugleich der Name der Anstalt festgelegt. Der Name ist so zu fassen, daß Verwechslungen mit öffentlichen Lehranstalten ausgeschlossen sind. In jedem Falle muß der Name den ausgeschriebenen Zusatz „Privat" enthalten. Abkürzungen wie „priv." und

*) VO. d. UM. vom 12. Januar 1921 — Ges. u. VOBl. Seite 10.

dergleichen sind als irreführend nicht gestattet. Die Anstalten dürfen nicht einen Zusatz wie „staatlich anerkannt, staatlich konzessioniert, unter staatlicher Aufsicht stehend" und dergleichen führen.

Auf Lehrer, welche Erlaubnis zur Privatunterrichtserteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern haben, finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung.

d) Die Erlaubnis zum Betrieb oder zur Leitung erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb 4 Monaten nach Zustellung des Erlaubnisbescheids eröffnet wird oder wenn der Betrieb der Schule für die gleiche Dauer geruht hat.

Die Erlaubnis für die einzelnen Lehrer hat nur für 1 Jahr Gültigkeit, sofern die Lehrer nicht von dem Unternehmer für einen längeren Zeitraum hauptamtlich fest angestellt sind.

e) Gibt ein Unternehmer seine Schule auf, so hat er davon der Behörde Anzeige zu erstatten; ebenso wenn im Lehrkörper oder Lehrplan Veränderungen vorgenommen werden.

Zu § 5.

Gegen den Bescheid [des Landesgewerbeamtes] durch welchen die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, ist binnen 14 Tagen von der Zustellung des Bescheids an Beschwerde an das [Ministerium des Innern] zulässig.

Die Beschwerde geht, da der Bescheid von dem UM. erlassen wird, an das StM.

Zu § 7.

a) Die Schulinhaber haben fortlaufende Listen zu führen, aus denen die vollständigen Personalien, Wohnung, Beschäftigung, Tag des Eintritts und Austritts der Schüler ersichtlich sind.

b) Die Führung des Titels „Direktor" oder „Rektor" ist dem Unternehmer oder Leiter nicht gestattet.

c) Die Lehrer dürfen sich nur dann als Gewerbe- oder Handelslehrer mit oder ohne den Zusatz „Privat" bezeichnen, wenn sie die Berechtigung dazu durch Ablegung einer staatlichen oder Hochschulprüfung nachgewiesen haben.

d) Das Bestehen der besonderen Prüfung gibt dem Prüfling nicht das Recht, sich Gewerbe- oder Handelslehrer zu nennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e) Marktschreierische oder auf Täuschung der Öffentlichkeit berechnete Anpreisung, sowohl in Ausschreiben als in Werbeschriften, ist untersagt.

f) Alle privaten gewerblichen und kaufmännischen Schulen unterstehen der allgemeinen Staatsaufsicht. Den mit der Aufsicht betrauten Personen ist jederzeit der Besuch der Anstalt zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben das Recht, an Leiter, Lehrer und Schüler Fragen bezüglich des Schulbetriebs, der beruflichen Beschäftigung der Schüler und dergleichen zu richten, Einsicht in die Listen und Schülerarbeiten zu nehmen und wahrheitsgemäße Auskunft über alle den Schulbetrieb betreffenden Fragen zu verlangen.

g) Vor Erteilung der Erlaubnis dürfen Anzeigen über die bevorstehende Eröffnung der Schule nicht erfolgen, auch darf der Betrieb nicht vorher eröffnet werden.

h) Die bestehenden und der neuen Genehmigungspflicht nicht unterworfenen Anstalten haben diejenigen Veränderungen, hauptsächlich bezüglich der Namengebung, die durch diese Vollzugsverordnung gefordert werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu treffen.

Zu § 9.

Für die Dauer der Geltung der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht treten hinsichtlich des darin erwähnten Schul- und Privatunterrichts die Vorschrift in § 6 Ziffer 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 8. August 1910, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 453), sowie die Vorschriften der Verordnung der Ministerien des Kultus und Unterrichts und des Innern vom 11. März 1913, die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 198), außer Wirksamkeit.

Das UM. hat zur Ergänzung der vorstehenden VO. unterm 19. Mai 1917 — ABl. Nr. 242 — nachstehende VO. erlassen.

In Ergänzung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1917, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 2), wird zu §§ 1 bis 4 auf Grund des § 1 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kauf-

männischen Fachunterricht (Reichsgesetzblatt 1917 Seite 683) mit sofortiger Wirkung bestimmt:

Als genehmigungspflichtiger Unterricht gilt auch der private Unterricht im Nähen und Zuschneiden von Kleidern und Wäsche, im Sticken und Putzmachen sowie im Damenfrisieren und zwar auch dann, wenn es sich hierbei ausschließlich um die Vermittelung der für die hauswirtschaftliche Ausbildung von Frauen und Mädchen erforderlichen Fertigkeiten handelt, ferner die Veranstaltung von Kursen in den vorgenannten Fächern (Zuschneidekurse und dergleichen).

Den Schülern, Unterrichts- und Kursleitern und Lehrern ist es untersagt, während des Unterrichts gewerbsmäßig Gegenstände zur Veräußerung an Dritte anzufertigen und anfertigen zu lassen.

Insofern die VO. den Unterricht im Nähen usw. in dem für die hauswirtschaftliche Ausbildung erforderlichen Umfang aufgrund des § 1 Abs. 3 der Bundesratsverordnung als einen nach § 1 Absatz 2 unter den dort bezeichneten Voraussetzungen für genehmigungspflichtigen erklärt, bewegt sie sich im Rahmen dieser VO. Zu ihrer Anwendung wird aber im Einzelfall festzustellen sein, ob von den am Unterricht teilnehmenden Personen anzunehmen ist, daß sie ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

Eine weitergehende Auslegung der Bestimmung aber dahin, daß zur Erteilung des näher bezeichneten Unterrichts die behördliche Genehmigung auch dann erforderlich sei, wenn die Teilnehmerinnen an dem Unterricht die hierdurch zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten nicht als gewerblich oder kaufmännisch Angestellte verwenden wollen, sondern nur für ihre hauswirtschaftliche Ausbildung erstreben, würde über den Rahmen der Befugnisse hinausgehen, die in der VO. des Bundesrats der Landeszentralbehörde eingeräumt sind.

VIII.

Bildungswesen der nichtvollsinnigen Kinder.

1. Gesetz.

(Vom 11. August 1902.)

Die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betr.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Nr. XXVII. SchVBl. Nr. 12.

Blinde und Taubstumme. Unterrichtszwang.

§ 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, den ihrer Obhut anvertrauten Kindern, welche wegen fehlenden oder mangelhaften Hör- oder Sehvermögens nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892), eine diesem Unterricht nach Ziel und Umfang entsprechende Ausbildung zuteil werden zu lassen.

SchG. §§ 1, 2, 3. Bad. Verf. § 19 Abs. 4. VVO. vom 9. Juni 1904 §§ 1 und 38. GSchG. § 5 Seite 223.

Der durch die Bad. Verf. eingeführte Schulzwang gilt nicht für Kinder, die „wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch ausgeschlossen sind" (§ 19 Abs. 4). Nach der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung steht außer Zweifel, daß sie sich auf alle in § 3 des SchG. genannten Kinder bezieht, sonach nicht nur auf diejenigen, welche wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch ausgeschlossen sind — § 3 Abs. 2 —, sondern auch auf die nach § 3 Abs. 1 wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Schulbesuch nicht anzuhaltenden, sonach gesetzlich davon befreiten Kinder, das sind die Blinden, Taubstummen und Schwachsinnigen.

Wenn das Gesetz in § 1 nur Vorschriften über die unterrichtliche Ausbildung der Blinden und Taubstummen und nicht auch der Schwachsinnigen aufstellt, so ist der Grund lediglich darin zu suchen, daß nur für die Erziehung und Unterrichtung der Blinden und Taubstummen staatliche Anstalten zur Verfügung stehen und die Aufgabe des Gesetzes der Hauptsache nach darin bestand, die Aufnahme in diese Anstalten zu regeln.

Ein dem Landtag im Jahre 1900 vorgelegter Gesetzentwurf hatte für alle blinden und taubstummen Kinder den Anstaltszwang vorgeschrieben.

Der Entwurf kam jedoch auf dem Landtag 1899/1900 nicht mehr zur Verabschiedung. Der dem Landtag im Jahre 1902 vorgelegte abgeänderte Gesetzentwurf enthielt eine solche Bestimmung nicht mehr. Der Grund hierfür lag in der Rücksichtnahme auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, das in § 1631 dem Vater das Recht einräumt, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, und das hierin eine Beschränkung nur (§ 1666) eintreten läßt, wenn durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet wird, in welchem Fall das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln treffen und insbesondere die Verbringung des Kindes in eine geeignete Familie oder eine Erziehungsanstalt anordnen kann. (Vergl. hierzu die Bkmg. zu § 3 des SchG. Ziff. 3.)

Der Entwurf beschränkte sich hiernach darauf, den Grundsatz des Unterrichtszwanges an die Spitze zu stellen, aber in der gegenüber dem Volksschulgesetz abgeschwächten Form, daß es den Erziehungsberechtigten freistehen soll, auf welche Weise sie der Verpflichtung, ihre taubstummen und blinden Kinder in den Lehrgegenständen der Volksschule unterrichten zu lassen, genügen wollen, ob durch Verbringung in eine der hierfür errichteten Staatsanstalten oder durch Übergabe an eine entsprechend eingerichtete Privatanstalt oder aber durch private Unterweisung. Die drei Wege der Unterrichtung sind einander gleichgestellt, während das Volksschulgesetz in erster Reihe den Besuch der öffentlichen Volksschule vorschreibt und die beiden anderen Wege nur als Ersatz hierfür zuläßt.

Da es dem Erziehungsberechtigten in der Regel nicht möglich sein wird, der in § 1 aufgestellten Verpflichtung durch private Unterweisung zu genügen und es auch an entsprechenden Privatanstalten fehlt, so wird in den meisten Fällen die Nichtverbringung eines taubstummen oder blinden Kindes in eine Anstalt als eine Vernachlässigung seiner Erziehung zu burteilen sein und daher dem Vormundschaftsgericht Anlaß zum Einschreiten und zur Anordnung der zwangsweisen Verbringung in eine Anstalt bieten, und es wird auf diesem Umweg der Anstaltszwang tatsächlich zur Durchführung kommen. Diese von der Regierung bei der Einbringung des Gesetzentwurfs ausgesprochene und im Landtag als durchaus begründet anerkannte Anschauung hat seither bei der Ausführung des Gesetzes ihre volle Bestätigung gefunden.

Staatliche Anstalten.

§ 2.

(1) Zur Erleichterung der Ausbildung solcher Kinder werden von dem Staat Anstalten — Taubstummenanstalten, Blindenanstalten — gehalten, in welchen die Kinder, sofern sie an sich bildungsfähig und von Gebrechen der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 bezeichneten Art frei sind, Unterricht und Verpflegung erhalten können.

(2) Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

VVD. vom 9. Juni 1904 §§ 1—14.

1. Die Fassung des Abs. 1 steht der Aufnahme von Kindern, die wegen mangelnder Bewegungsmöglichkeit nicht am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, nicht entgegen. Taubstumme, die zugleich schwachsinnig oder epileptisch sind, finden Aufnahme in der St. Josefsanstalt in Herten (§ 15 Ziff. 1).

2. Die Bestimmung in Abs. 2 gilt auch für Kinder, die am Ort einer Anstalt oder in deren Nähe untergebracht sind und den Unterricht in der Anstalt besuchen (VVO. § 1).

Staatliche Anstalten bestehen dermalen: für Blinde in Ilvesheim; für Taubstumme in Gerlachsheim, Meersburg, Heidelberg, letztere vorwiegend für Kinder mit Gehörresten.

Privatanstalten und Privatunterricht.

§ 3.

(1) Auf die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten für Kinder der in § 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften im siebenten Titel des Gesetzes über den Elementarunterricht entsprechende Anwendung.

(2) Die Unterweisung solcher Kinder durch Privatunterricht muß im wesentlichen das in § 1 bezeichnete Maß der Ausbildung gewährleisten. Sie ist den Schulbehörden anzuzeigen. Den letzteren bleibt vorbehalten, die Kinder von Zeit zu Zeit zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts anzuordnen.

§ 133 SchG. VVO. vom 9. Juni 1904 §§ 15—17.

1. Privatanstalten für Blinde und Taubstumme sind im Hinblick auf § 5 Abs. 1 nur dann zu genehmigen, wenn sie nach ihrem Lehrplan einen achtjährigen Lehrkurs umfassen.

Da die Unterrichtung blinder und taubstummer Kinder gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen die an einer Privatanstalt hierfür anzustellenden Lehrer ihre Befähigung zur Erteilung solchen Unterrichts durch Vorlage eines staatlichen Prüfungszeugnisses nachweisen (§ 138 Abs. 2 Ziff. 2 SchG.).

2. Die private Unterweisung darf gleichfalls nicht hinter den Zielen der staatlichen Anstalten zurückbleiben. Die solchen Unterricht erteilenden Lehrer sind verpflichtet, von jeder Änderung im Umfang des Unterrichts, sowie von dessen gänzlicher Einstellung, sofort dem Kreisschulamt unmittelbar Anzeige zu erstatten. Die Kreisschulämter ihrerseits haben nach einer unter dem 10. September 1912 ergangenen Weisung der damaligen Oberschulbehörde die Überwachung des Unterrichts von sich ohne besonderen Auftrag im Einzelfall zu übernehmen. Der Beurteilung, ob der erteilte Unterricht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist der Maßstab des entsprechenden Jahrgangs der staatlichen Anstalten zugrunde zu legen.

Eltern und Fürsorger, die blinden und taubstummen Kindern nicht einen den Vorschriften des § 5 — bezw. dem hiernach aufzustellenden Lehrplan — entsprechenden Unterricht erteilen lassen, machen sich einer Vernachlässigung in der Erziehung der Kinder schuldig und werden unter Umständen durch das Vormundschaftsgericht zur Unterbringung derselben in einer Anstalt angehalten werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anmeldepflicht.

§ 4.

(1) Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, Kinder der in § 1 bezeichneten Art beim Eintritt in das Alter der Schulpflicht bei der Ortsschulbehörde anzumelden.

(2) Zuwiderhandlungen hiegegen unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

VVO. vom 9. Juni 1904 §§ 18 und 19. SchO. § 3.

1. Die Festsetzung einer Anmeldepflicht enthält für Nichtvollsinnige eine Erweiterung der Vorschriften des SchG. Unter dem Alter der Schulpflicht ist das in § 2 SchG. festgesetzte, nicht das in § 5 Abs. 1 bezeichnete Alter zu verstehen.

Tritt die Erblindung oder die Ertaubung erst nach dem Eintritt in die Volksschule ein, so besteht für die Lehrer die Verpflichtung, dem Kreisschulamt hiervon umgehend Anzeige zu erstatten. Die Lehrer sind überdies verpflichtet, etwa eintretende Fälle von Schwerhörigkeit bei den Schülern genau zu beachten und den Schularzt bei seinen Klassenbesuchen auf solche Schüler besonders aufmerksam zu machen, um, falls die Erkrankung auf syphilitischer Grundlage beruhen sollte, ein entsprechendes Heilverfahren rechtzeitig in die Wege zu leiten und die sonst drohende völlige Ertaubung tunlichst zu verhüten.

2. PStGB. vom 18. Juli 1923, vergl. SchG. § 1 Ziff. 3. SchV. § 17.

Bildungszeit.

§ 5.

(1) Die regelmäßige Bildungszeit für taubstumme und blinde Kinder (§ 1) erstreckt sich auf einen Zeitraum von 8 Jahren; dieselbe beginnt jeweils mit dem Anfang des Schuljahres an Ostern für alle diejenigen taubstummen und blinden Kinder, welche bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres das achte Lebensjahr vollenden.

(2) Kinder, welche diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können nur aus besonderen Gründen, jedoch nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahr, in eine staatliche Anstalt Aufnahme finden; andererseits kann die Aufnahme von Kindern, welche in der Entwickelung zurückgeblieben sind, bis zum Beginn des dem zurückgelegten zehnten Lebensjahr folgenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

(3) Vor Vollendung einer achtjährigen Bildungszeit soll die Entlassung von Zöglingen nur erfolgen, wenn dieselben in kürzerer Zeit das Bildungsziel (§ 1) erreicht und das volksschulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

VVO. §§ 24 und 25.

1. Die Bildungszeit ist im Anschluß an die Schulpflicht der Vollsinnigen festgesetzt. Die Dauer von acht Jahren stellt für die Taubstummen, die beim Eintritt in die Anstalt zunächst mühsam die Sprache erlernen müssen, wie auch für die Blinden, bei denen unter Aufopferung vieler Zeit zuerst das Tastgefühl entwickelt werden, und bei denen die gewerbliche neben der schulmäßigen Ausbildung einhergehen muß, das Mindestmaß an Zeit dar, das zu ihrer Vorbereitung für den Eintritt ins bürgerliche Leben notwendig ist. Ein Zwang zum Verbleiben der Kinder in der Anstalt über das in § 2 des Sch. allgemein festgesetzte Alter der Schulpflicht hinaus bis zu der in § 5 vorgeschriebenen Dauer kann gegen den Willen der Eltern des Kindes nur unter dem Gesichtspunkt der Vernachlässigung ihrer Erziehungspflicht durch Anrufen des Vormundschaftsgerichts herbeigeführt werden. Ein solches Vorgehen wird aber bei der Einsicht der meisten Eltern in die Vorteile einer abgeschlossenen Anstaltserziehung nur selten notwendig werden. Wo die Eltern unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse die Rückkehr des Kindes in die Familie verlangen, wird durch Eintreten der öffentlichen Verbände Abhilfe geschaffen werden können.

Die Festsetzung des Beginns der Bildungszeit auf den der Vollendung des achten Lebensjahres folgenden 30. Juni erklärt sich daraus, daß das zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 11. August 1902 in Geltung gestandene Volksschulgesetz vom 13. Mai 1892 den Beginn der Volksschulpflicht auf Ostern desjenigen Jahres bestimmte, bis zu dessen 30. Juni ein Kind das sechste Lebensjahr vollendet hatte. Nachdem durch das Schulgesetz der 30. April als der für den Beginn der Schulpflicht entscheidende Zeitpunkt festgesetzt worden ist, das Gesetz vom 11. August 1902 aber eine entsprechende Änderung bis jetzt nicht erfahren hat, ist die Vorschrift in Absatz 1 als eine dem verspäteten Unterrichtsbeginn Rechnung tragende Sonderbestimmung aufzufassen.

2. Eine vorzeitige Aufnahme ist im allgemeinen auf die Fälle zu beschränken, in denen die Kinder nach ihrer Entwicklung dazu reif sind. Sie kann aber auch dann angebracht sein, wenn von dem längeren Verbleiben des Kindes in seinen häuslichen Verhältnissen ein ungünstiger Einfluß auf seine körperliche oder geistige Entwickelung zu befürchten steht.

Von der erteilten Ermächtigung zur Aufnahme vor vollendetem achten Lebensjahre sollte besonders bei blinden Kindern ausgiebig Gebrauch gemacht werden, die in ihrer häuslichen Umgebung vielfach nicht die zur körperlichen wie geistigen Entwicklung notwendige Beschäftigung und Anregung finden, und bei denen überdies die möglichst frühzeitige Ausbildung des Tastgefühls von besonderem Wert ist. Auch für taubstumme Kinder wird neuerdings von den Taubstummenlehrern die Aufnahme mit sieben Jahren befürwortet. Ein Hinausschieben der Aufnahme bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird nur für solche Kinder in Frage kommen, die nach ihren gesundheitlichen oder körperlichen Verhältnissen einer Pflege bedürfen, die ihnen in der Anstalt nicht oder nur schwer geboten werden kann, sowie für Kinder, die in ihrer geistigen Entwickelung so zurückgeblieben sind, daß eine erfolgreiche Unterrichtung ausgeschlossen erscheint.

3. Die Vorschrift in Abs. 3 gibt nur eine Instruktion an die Schulverwaltung und enthält keinen Eingriff in das Recht der Eltern,

das Kind früher zurückzuverlangen. Eine vorzeitige Entlassung soll nur erfolgen, wenn der Zögling, abgesehen von der Erreichung des Bildungszieles auch die nötige Reife zum Übertritt in einen bürgerlichen Beruf besitzt.

4. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Ausweisung von Zöglingen. Sind Mängel der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Art, deren Fehlen die Voraussetzung für die Aufnahme bildete, während des Anstaltsaufenthaltes hervorgetreten, so kann der Zögling aus der Anstalt ausgewiesen werden (VVO. § 9). Wird die Ausweisung ausgesprochen, und wird der Zögling nicht der Fürsorgeerziehung oder einer Anstalt für Epileptische oder Schwachsinnige überwiesen, so tritt die Verpflichtung der Eltern zur privaten Unterrichtung mit den in § 3 Abs. 2 und 3 SchG. bezeichneten Folgen ein.

Anstaltszwang.

§ 6.

(1) Ein Zwang zur Verbringung eines Kindes in eine Anstalt kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeübt werden.

(2) Über die Aufnahme eines Kindes in eine staatliche Taubstummen- oder Blindenanstalt (§ 2), sowie über den Zeitpunkt der Aufnahme in die Anstalt und der Entlassung aus der Anstalt beschließt die Oberschulbehörde.

(3) Im übrigen wird das Aufnahmeverfahren durch Verordnung geregelt.

1. Vergleiche die Ausführungen zu § 1.
2. An die Stelle des Oberschulrats ist das Unterrichtsministerium getreten. Ldsh. VO. vom 19. Mai 1911.
3. VVO. vom 9. Juni 1904 §§ 18—24.

Anstaltskosten.

§ 7.

(1) Für jeden in eine staatliche Taubstummen- bezw. Blindenanstalt aufgenommenen Zögling sind zu entrichten:

1. die Kosten der Verbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der jeweiligen Ferien, sowie jene der Rückverbringung an den Wohnort der Eltern oder Fürsorger bei Beginn der jeweiligen Ferien und bei der Entlassung aus der Anstalt;
2. die Kosten der Beschaffung einer den Vorschriften der Hausordnung entsprechenden Ausstattung des Zöglings an Kleidung usw. beim Eintritt in die Anstalt;
3. Vergütung für die in der Anstalt gereichte Verpflegung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Die gemeinsame Verpflegung in der Anstalt umfaßt Gewährung von Wohnung, voller Verköstigung, Instandhaltung der Ausstattung an Kleidern usw., Stellung der Schulbedürfnisse der Zöglinge, ärztliche Behandlung, soweit und solange sie in der Anstalt gewährt wird und die Unterbringung des erkrankten Zöglings nicht außerhalb der Anstalt durch den Zustand des Erkrankten oder die Rücksicht auf die Gesundheit der Mitbewohner geboten ist.

VVO. vom 9. Juni 1904 §§ 27—32.

Das Gesetz gibt in § 7 zunächst eine Übersicht der gesamten Kosten, die durch die Aufnahme eines Zöglings in eine Anstalt entstehen und bestimmt dann in den folgenden Paragraphen, von wem und in welchem Umfang diese Kosten zu tragen sind.

1. Zu den Kosten unter Ziffer 1 gehören auch die Gebühren der Bezirksärzte für die von ihnen im Aufnahmeverfahren abzugebenden Erklärungen (VVO. § 21). Nach besonderer Anordnung des Ministeriums des Innern und des Unterrichtsministeriums werden diese Kosten aber auf die Staatskasse übernommen unter dem Gesichtspunkt, daß die von den Bezirksärzten zu treffenden Feststellungen im öffentlichen Interesse gelegen sind. Das gleiche gilt von den Kosten, die für die Anstaltslehrer aus der Begleitung der Zöglinge in die Ferien und der Abholung aus den Ferien entstehen.

Die Ausstattung eines Zöglings beim Eintritt in die Anstalt beschränkt sich auf zwei Anzüge und die unumgänglich nötige Leibwäsche.

2. Die Verpflichtung zur Gewährung ärztlicher Behandlung (wozu auch die vom Arzt verordneten Arzneimittel gehören) erstreckt sich nur auf vorübergehende, leichtere Erkrankungen, nicht aber auch auf die Übernahme der Kosten einer wegen der Art oder der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung notwendig werdenden Krankenhausbehandlung oder einer Operation in oder außerhalb der Anstalt (zu deren Vornahme stets die vorherige Zustimmung der Eltern, Pfleger oder Vormünder einzuholen ist), ebenso nicht auf die Beschaffung besonderer Heilmittel (Bandagen und dergl.). Die Kosten hierfür, wie auch etwaige Beerdigungskosten eines Zöglings, sind in der Verpflegung nicht inbegriffen; sie sind deshalb beim Unvermögen unterhaltspflichtiger Verwandter nicht von den in § 9 genannten Verbänden zu tragen, sondern fallen den nach allgemeinen Grundsätzen unterstützungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Verbänden zur Last (RFVO. §§ 1, 7. AV. des bad. StM. zur RFVO. vom 29. März 1924, Ges. u. VBl. Nr. 19, §§ 22 ff. AG. §§ 68. RJWG. § 49).

Die Aufnahme in ein Krankenhaus soll erst geschehen, wenn die Frage der Kostentragung klargestellt und die Genehmigung des Unterrichtsministerium dazu erteilt ist. (Erl. vorm. OSchR. vom 13. Mai 1911). In dringenden Fällen, in denen eine solche Verzögerung nicht angängig erscheint, ist von der erfolgten Einweisung dem Ministerium und gleichzeitig auch dem Verband, der die Verpflegungskosten zu tragen hat, Anzeige zu erstatten. (AG. § 6.)

Beitragsfestsetzung.

§ 8.

Ges. vom 5. Oktober 1921 — ABl. Nr. 31 — und Ges. vom 15. März 1923 — ABl. Nr. 9. —

(1) Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird für die in § 1 und § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten alljährlich durch das Unterrichtsministerium festgesetzt. Der Festsetzung ist der Durchschnitt des im vorausgegangenen Rechnungsjahr erwachsenen Aufwandes der Anstalten für die in § 7 Ziffer 3 bezeichneten Leistungen auf einen Zögling berechnet zu Grunde zu legen.

(2) Dabei bleibt jedoch außer Ansatz der Aufwand

a) für Beschaffung und bauliche Unterhaltung, sowie für Beleuchtung und Heizung der Anstaltsgebäude und aller Zubehör derselben,

b) für die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten,

c) für die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Beitrages bleiben der Verordnung überlassen.

(4) Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, die Vergütungssätze durch Teuerungszuschläge den Preisverhältnissen anzupassen.

VVO. vom 9. Juni 1904 § 33.

1. Nach dem Gesetz vom 11. August 1902 sollte der jährliche Verpflegungsbeitrag für einen Zögling jeweils für einen Zeitraum von zehn Jahren aufgrund des durchschnittlichen Aufwandes in den vorausgegangenen zehn Jahren festgesetzt werden. Die auf der Annahme stetiger Wirtschaftsverhältnisse beruhende Vorschrift führte in den Jahren des zunehmenden Währungsverfalls zu einer nicht gerechtfertigten Entlastung der Zahlungspflichtigen und im Zusammenhang damit zu einer entsprechenden Mehrbelastung der Staatskasse. Diesen Verhältnissen suchte das Gesetz vom 5. Oktober 1921 dadurch abzuhelfen, daß es bestimmte, der Verpflegungsbeitrag sei alljährlich und zwar auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des unmittelbar vorausgegangenen Wirtschaftsjahres zu berechnen. Dabei wurde die Vorschrift des Gesetzes vom 11. August 1902, wonach der Beitrag für sämtliche staatliche Anstalten gleich hoch nach dem Durchschnitt der Aufwendungen der einzelnen Anstalten festzusetzen ist, beibehalten.

Das Gesetz vom 15. März 1923 hat eine Änderung dieser Bestimmungen nach zwei Richtungen gebracht: einmal hat es die Vorschrift, daß für die staatlichen Anstalten ein einheitlicher Satz festzustellen sei — in Rücksicht auf die teilweise recht erhebliche Verschiedenheit der Aufwendungen für die Beschaffung der Lebensmittel an den einzelnen Anstalten — beseitigt, zum anderen hat es die Möglichkeit geschaffen, den für nor-

male Verhältnisse festgesetzten Beitrag durch Teuerungszuschläge den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die letztere, aus den Verhältnissen der Inflation hervorgehende Bestimmung hat — mangels einer zeitlichen Einschränkung im Gesetz — mit der Wiederkehr stetiger Währungsverhältnisse ihre Geltung nicht verloren, bleibt vielmehr auch für die Zukunft bestehen.

Wegen der Ausdehnung der Vorschriften des Abs. 1 auf die in § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten vergleiche die Bemerkungen zu § 15.

2. Durch die Bestimmung in Absatz 2 werden für die Berechnung des Verpflegungsbeitrags die Aufwendungen, die nach § 7 Absatz 2 hierfür in Betracht zu ziehen sind, auf Verköstigung und Kleidung und die Unterhaltung des Anstaltsinventars beschränkt.

Kostentragung.

§ 9.

— Ges. vom 15. März 1923 Art. II Ziff. 2. —

1. Für die in § 7 bezeichneten Kosten und Vergütungen — und zwar zunächst für die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 erwähnten Kosten — sind in Anspruch zu nehmen:

a) aus dem etwaigen eigenen Vermögen des Zöglings die während der Zeit der Anstaltserziehung (§ 5) anfallenden, ohne Angriff des Vermögensgrundstocks verfügbaren Erträgnisse, sowie etwaige weitere dem Zögling aufgrund des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts zustehende oder für den Zögling bewilligte Einkünfte;

b) unterhaltspflichtige Verwandte, sofern sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Kosten aufkommen können, ohne daß ihr standesmäßiger Unterhalt gefährdet wird.

2. Der nicht gemäß Ziffer 1 gedeckte Betrag der Kosten und Vergütungen (§ 7) ist von der Gemeinde aufzubringen, in der das betreffende Kind am 1. Mai des Jahres, in dem es das Alter der Schulpflicht erreicht, seinen Unterstützungswohnsitz hat, bezw. falls es einen solchen nicht hat, von demjenigen Kreis, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes in dem bezeichneten Zeitpunkt für dasselbe einzutreten hätte.

Läßt sich im Gebiet des Großherzogtums ein unterstützungspflichtiger Armenverband nicht ermitteln, so hat die Großh. Staatskasse für die Kosten aufzukommen.

VVO. vom 9. Juni 1904 §§ 22 Abs. 2, 32.

1a. Die Reinerträgnisse aus eigenem Vermögen des Zöglings können nur insoweit beigezogen werden, als sie nicht zur Bestreitung seines Lebensaufwandes für die Zeit, die er nicht in der Anstalt zubringen kann, gebraucht werden. Zu den weiter beizuziehenden Einkünften

gehören Kinderzulagen, Waisengelder, Entschädigungsansprüche wegen Körper- oder Gesundheitsverletzung (BGB. § 843), Unfallrenten.

1b. Unterhaltspflichtige Verwandte im Sinne des Gesetzes sind alle Personen, denen nach dem bürgerlichen Recht eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kinde obliegt, sei es aufgrund der Abstammung oder der Annahme an Kindesstatt. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht eine solche Verpflichtung: bei ehelichen Kindern für Vater und Mutter (§ 1601), bei unehelichen für die Mutter (§ 1705) oder den Vater (§ 1708), bei ehelich erklärten für den Vater (§ 1739) oder die Mutter (§ 1738), bei an Kindesstatt angenommenen für den Annehmenden (§ 1757); endigt oder ruht die elterliche Gewalt des Annehmenden, so tritt die Unterhaltungsverpflichtung der leiblichen Eltern, bezw. bei unehelichen Kindern der Mutter oder des Vaters wieder ein.

Der Anspruch auf Unterhalt kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltungspflichtige den Nachweis erbringt, daß er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts, den Unterhalt zu gewähren. (BGB. § 1603.)

Die Bestimmung unter 1b erleidet hiernach insofern eine Einschränkung, als für die Beurteilung der Unterhaltsverpflichtung allgemein die „sonstigen Verpflichtungen" und nicht nur die „sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten" in Betracht zu ziehen sind.

2. Das Gesetz hat den früheren verordnungsmäßig bestandenen Zustand, wonach für den Aufwand eines Zöglings in den Blinden- und Taubstummenanstalten beim Unvermögen der Eltern aufgrund von A.G. § 18 die Armenverbände aufzukommen hatten, dahin geändert, daß diese Verpflichtung der Gemeinde, bezw. dem Kreis auferlegt wurde, die bezw. der im Fall der Unterstützungsbedürftigkeit des Zöglings für ihn einzutreten hätte. Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß bei Eltern, die, ohne „arm" im Sinne der Armengesetzgebung zu sein, aber doch nicht die Mittel haben, ihren Kindern die zur Erwerbsbefähigung erforderliche Ausbildung zuteil werden zu lassen, dem Eintreten des Armenverbandes tatsächlich nicht die Bedeutung einer Armenunterstützung mit den sich hieraus für den Empfänger ergebenden Beschränkungen seiner politischen und bürgerlichen Rechte zukommen könne. Hätte man diese Beschränkungen aber für nicht anwendbar erklärt, so hätte dies zur Folge gehabt, daß den Armenverbänden Leistungen zugewiesen worden wären, von denen das Gesetz selbst erklärt, daß sie nicht armenrechtlicher Natur seien. Materiell wurde hiernach an dem bis dahin bestandenen Recht nichts geändert; nur in formaler Beziehung wurde in Bezug auf die Benennung des zahlungspflichtigen Rechtssubjekts eine Änderung herbeigeführt.

Die AV. des Bad. StM. zur RFVO. vom 29. März enthält keine ausdrückliche Vorschrift darüber, von welchen Verbänden nach Aufhebung des Unterstützungswohnsitzgesetzes (§ 29 RFVO.) diese Verpflichtungen künftig zu erfüllen sind. Sie bestimmt aber in § 22, daß für die Armenfürsorge, auf die bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung die bisherigen Bestimmungen Anwendung finden sollen, die Kreise die Aufgaben der Landesfürsorgeverbände und die Gemeinden diejenigen der Bezirksfürsorgeverbände zu erfüllen haben. Da das Gesetz vom 11. August 1902 den Gemeinden und Kreisen die Zahlungspflicht für die Anstaltszöglinge nur unter dem Gesichtspunkt, daß sie im Falle der Be-

dürftigkeit armenrechtlich für dieselben aufzukommen hätten, auferlegt hat, ist die — zum mindesten sinngemäße — Anwendung dieser Bestimmung auf den vorliegenden Fall gegeben. Nur wird bei den Gemeinden anstelle des bisher zur Begründung ihrer Verpflichtung vorgesehenen zweijährigen Aufenthalts der „gewöhnliche Aufenthalt" nach § 7 Abs. 2 der RFVO. treten.

Zu demselben Ergebnis würde übrigens auch die Betrachtung führen, daß es sich bei den Leistungen der Gemeinden und der Kreise um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen kraft besonderen Gesetzes handelt, wobei sich nur die Bestimmung des einzelnen pflichtigen Verbandes nach den Vorschriften des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu richten hätte. Die Ersetzung des Unterstützungswohnsitzes durch den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des RFVO. wird für die Gemeinden eine wesentliche Mehrbelastung und für die Kreise eine entsprechende Entlastung zur Folge haben. Die in § 22 A.A.O. in Aussicht genommene gesetzliche Änderung wird den Anlaß für eine endgültige Regelung auch der vorliegenden Verhältnisse bieten.

Unter dem Alter der Schulpflicht ist der Eintritt der Schulpflichtigkeit für die Volksschule (§ 2 des SchG.) zu verstehen.

3. Die Bestimmung in Absatz 3 erleidet keine Änderung. Eine Inanspruchnahme der Staatskasse wird nur selten eintreten.

Beteiligung des Staats an der Kostentragung. Vorläufige Zahlungspflicht der Gemeinde.

§ 10.

Ges. vom 15. März 1923. Art II.

1. Wenn der nach § 8 festgesetzte Vergütungssatz nicht in vollem Betrag von dem Zögling selbst oder seinen unterhaltspflichtigen Verwandten (§ 9 Abs. 1) oder einer dritten Person bestritten wird, so hat der zunächst zahlungspflichtige öffentlich-rechtliche Verband zwei Dritteile und die Staatskasse ein Dritteil des Betrags zu übernehmen. Dem öffentlich-rechtlichen Verband bleibt es überlassen, für den von ihm geleisteten Beitrag von dem privatrechtlich Verpflichteten Ersatz zu verlangen.

2. Wenn ungewiß oder streitig ist, welchem öffentlich-rechtlichen Verband (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) endgültig die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes (§§ 7 und 9) für das in eine Anstalt (§ 2) aufzunehmende oder aufgenommene Kind im Falle der Bedürftigkeit obliegt, kann durch die Oberschulbehörde, mit der Wirkung der einstweiligen Vollstreckbarkeit, vorschüßliche Zahlung derjenigen Gemeinde auferlegt werden, in welcher das Kind zu dem in § 9 Ziffer 2 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt sich befunden hat.

Für die hiernach geleistete Zahlung hat nach Feststellung des endgültig verpflichteten Verbandes dieser dem vorschüßlich zahlenden vollen Ersatz zu leisten.

§ 16 des Ges. VVO. vom 9. Juni 1904, §§ 27, 28.

1. Das Gesetz vom 11. August 1902 hatte in § 10 Absatz 1 und § 12 für den Fall, daß die Kosten der Anstaltserziehung nicht im vollen Betrag aus dem Vermögen des Zöglings oder von seinen unterhaltspflichtigen Verwandten oder aus freiwilligen Leistungen dritter Personen bestritten werden konnten, bestimmt, daß der zahlungspflichtige Verband den vollen Beitrag an die Anstalt zu entrichten habe, und daß von dem nach Einzug der privatrechtlichen Leistungen ihm endgültig zur Last bleibenden Aufwand der Staat ein Drittel zu übernehmen habe. Verringerten sich die privatrechtlichen Leistungen — eine Erhöhung trat nur selten ein —, so mußte jeweils eine neue Berechnung des Staatsbeitrages eintreten. Das Gesetz vom 15. März 1923 hat darin eine Vereinfachung geschaffen, indem es beim Vorliegen der bezeichneten Voraussetzung von dem vollen Beitrag dem öffentlich-rechtlichen Verband zwei Dritteile und dem Staat ein Drittel zur Last legte. Dabei wurde gleichzeitig eine Entlastung der Gemeinde bezw. des Kreises herbeigeführt, indem das Gesetz diesen die Vereinnahmung des privatrechtlichen Beitrags überließ.

Ein bei Beratung des Gesetzes vom 15. März 1923 seitens des Berichterstatters (Abg. Rüger) gestellter Antrag, der Staat solle in jedem Falle ohne Rücksicht auf eine etwaige privatrechtliche Leistung vorweg ein Drittel übernehmen, wurde aus dem formalen Grunde, weil das Staatsministerium sich zu dem Antrag nicht geäußert hatte, im Interesse der beschleunigten Verabschiedung des Gesetzes wieder zurückgezogen. Da die Fälle, in denen der ganze Beitrag von vornherein aus dem Vermögen des Zöglings oder von seinen Unterhaltspflichtigen bestritten wird, sehr selten sind, führt die Bestimmung auch in ihrer jetzigen Fassung im allgemeinen zu dem mit dem zurückgezogenen Antrag erstrebten Ergebnis.

2. Durch die Bestimmung in Absatz 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, zu verhüten, daß bei langwierigen Verhandlungen über den kostenpflichtigen Verband die Zahlung an die Anstaltskasse ungebührlich verzögert wird.

Ersatzansprüche der öffentl.-rechtl. Verbände und des Staats während der Dauer der Anstaltserziehung.

§ 11.

Dem gemäß § 10 Ziffer 1 (bezw. Ziffer 2 Absatz 2) der Anstalt gegenüber zahlungspflichtigen Verbande, sowie im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 der Staatskasse steht Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 Ziffer 1 dieses Gesetzes gegen die dort bezeichneten Verpflichteten zu.

Die Bestimmung ist, nachdem die Befugnis der öffentlich-rechtlichen Verbände zum Rückgriff auf die privatrechtlich Verpflichteten durch das Gesetz vom 15. März 1923 bereits in § 10 Absatz 1 festgelegt ist, nur noch für den Fall des § 9 Ziff. 2 Abs. 2 von Bedeutung. Über die Geltendmachung der Ersatzansprüche vergleiche § 16.

§ 12.

Aufgehoben durch Art. II Ziff. 2 des Gesetzes vom 15. März 1923.

Ges.- u. VOBl. Nr. 1923 S. 47. ABl. S. 39.

Ersatzanspruch an den Zögling nach beendigter Anstaltserziehung.

§ 13.

1. Ersatzpflichtig für die von einem öffentlichen Verbande (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1) oder im Falle des § 9 Ziffer 2 Absatz 2 vom Staate bestrittenen Kosten der Ausbildung in einer Taubstummen- oder Blindenanstalt ist der unterstützte Zögling, wenn derselbe später zu hinreichendem Vermögen gelangt, sowie dessen Nachlaß, wenn nicht pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden sind, die das hinterlassene Vermögen zur Bestreitung des standesmäßigen Lebensunterhaltes bedürfen.

2. Der Ersatzanspruch erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entlassung des Unterstützten aus der Anstalt.

§ 10 des Ges.

Für das dem Staat nach § 10 Ziffer 1 zur Last bleibende Drittel des Aufwandes steht ihm ein Ersatzanspruch nicht zu. Zuständig zur Entscheidung sind die Verwaltungsgerichte (§ 16).

Beitreibung der Anstaltskosten.

§ 14.

Hinsichtlich der Forderungen der staatlichen Taubstummen- und Blindenanstalten aufgrund des § 7, mögen dieselben gegen eine Privatperson oder gegen einen öffentlich-rechtlichen Verband geltend zu machen sein, kommen die Bestimmungen über Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Abgaben in Anwendung.

Gesetz vom 12. April 1899, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betr. Ges.- u. VOBl. Nr. XI.

Da für das Gebiet des Unterrichtsministeriums — abgesehen vom Schulgeld für die Höheren Lehranstalten — eine Vollzugsverordnung zu § 5 des Gesetzes vom 12. April 1899 bis jetzt nicht ergangen ist, hat die Betreibung nach den Vorschriften der Verordnung des Ministeriums vom 27. Januar 1900 (Ges.- u. VOBl. S. 387, in der Fassung der VO. vom 14. Juli 1915 — Ges.- u. VOBl. S. 169 — vom 22. Februar 1921 — Ges. u. VOBl. S. 47 — und vom 9. Mai 1923 — Ges.- und VOBl. S. 111 —) zu erfolgen.

Anwendung des Gesetzes auf Epileptische, Schwachsinnige und Krüppelhafte. Privatanstalten für Solche.

§ 15.

(Ges. vom 5. Oktober 1921 Artikel II. Ges. vom 15. März 1923 Artikel I und III.)

(1) Hinsichtlich derjenigen Kinder, welche aus anderen, als den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gründen zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch entbunden oder ausgeschlossen sind (Gesetz über den Elementarunterricht § 3 Absatz 1 und 2), finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß für die Erziehung und den Unterricht von Kindern der betreffenden Körper- oder Geistesbeschaffenheit an die Stelle von Staatsanstalten oder neben dieselben im Lande bestehende Anstalten anderer Unternehmer treten können, welche von der zuständigen Staatsbehörde als geeignet anerkannt sind.

(2) Bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrags für die Zöglinge sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen:

a) diejenigen für bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,
b) die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,
c) die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

VVO. vom 9. Juni 1904, §§ 35—37. SchVVO. § 54 Abschnitt III 5.

1. Der Zweck der Vorschrift des § 15 in der seiner Zeit dem Landtag vorgelegten Fassung ging dahin, für die Erziehung und den Unterricht von Kindern mit Mängeln der in § 3 Abs. 1 u. 2 SchG. bezeichneten Art, insolange für sie staatliche Anstalten nicht bestehen, auch geeignete Privatanstalten zuzulassen. Die Zweite Kammer erweiterte die Bestimmung durch Einfügung der Worte „oder neben dieselben", dahin, daß die Vorschriften des § 15 auf Privatanstalten auch dann Anwendung finden sollen, wenn neben ihnen staatliche Anstalten für den gleichen Zweck bestehen. Diese Erweiterung der Bestimmung ist bis jetzt insofern gegenstandslos geblieben, als vom Staat zu den bestehenden Anstalten weitere nicht errichtet wurden und andererseits auch private Anstalten für Taubstumme und Blinde nicht entstanden sind. Anstalten für sittlich Verwahrloste kommen hier nicht in Betracht, da die Fürsorge für solche Kinder von Anfang an durch besondere Gesetze geregelt war und nicht zum Geschäftsbereich der Unterrichtsverwaltung gehörte. Die Vorschrift ist daher in ihrer Anwendbarkeit dermalen beschränkt auf Anstalten für epileptische, schwachsinnige und krüppelhafte Kinder.

An staatlich zugelassenen Anstalten bestehen dermalen:

1. Die St. Josefs-Anstalt für Kretinen, Schwachsinnige und Epileptische in Herten, Amt Lörrach, ge-

gründet im Jahr 1879 von Pfarrer Rollfus in Herten und Pfarrer Danner in Säckingen, jetzt Unternehmen des im Jahre 1889 mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereins „St. Josefshaus" zu Herten.

2. Die Anstalt für Schwachsinnige in Mosbach, errichtet im Jahre 1883 als Unternehmen eines zur Unterhaltung und Leitung der Anstalt besonders gegründeten, mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereins.
3. Die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork, gegründet im Jahre 1892 als Unternehmen des mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereins für innere Mission.
4. Die Krüppel-, Heil- und Erziehungsanstalt Heidelberg gegründet mit der Benennung „Krüppelheim" im Jahre 1908, zunächst als Unternehmen des Professors Dr. Vulpius, seit 1909 von dem mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Badischen Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel, und seit 1. Oktober 1920 von der Orthopädischen Anstalt der Universität Heidelberg übernommen.
5. Das Krüppelheim in Freiburg, gegründet im Jahre 1913 als Unternehmen der Ortsgruppe Freiburg des Badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel.

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Irrenfürsorge vom 25. Juni 1910 gelten als geisteskrank im Sinne des Gesetzes auch die Geistesschwachen, und nach der VVO. zu diesem Gesetz vom 30. Juni 1910 sind die öffentlichen Irrenanstalten bestimmt zur Aufnahme auch von Epileptikern. Im Hinblick hierauf verordnet die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 24. Januar 1911, daß auf die Aufnahme bildungsfähiger geistesschwacher und epileptischer Kinder in die Anstalten zu Mosbach, Kork und Herten, die aufgrund des Gesetzes vom 11. August 1902 erfolge, das Irrenfürsorgegesetz und die VVO. zu diesem Gesetz keine Anwendung finde, daß hiefür vielmehr die Vorschriften der VO. vom 9. Juni 1904 maßgebend sein sollen.

Bei epileptischen wie bei krüppelhaften Kindern ist es im Interesse ihrer Heilung wie ihrer Ausbildung gelegen, daß sie möglichst frühzeitig der Anstaltsbehandlung zugeführt werden.

2. Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. August 1902 hatte die Anwendung der Bestimmungen des Absatz 1 davon abhängig gemacht, „daß die Aufnahme in die Anstalt unter Bedingungen erfolge, welche den zur Zahlung Verpflichteten nicht höhere Leistungen auferlegen, als in Ansehung der Zöglinge von staatlichen Taubstummen- und Blindenanstalten nach den §§ 7 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist". Dabei war in Aussicht genommen, den Anstalten, soweit die Einnahmen aus freier Liebestätigkeit zur Bestreitung ihres Aufwandes nicht ausreichten, Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten. Solche Zuschüsse wurden erstmals in Höhe von 100 ℳ für jeden Zögling in den Staatsvoranschlag 1908/09 eingestellt. Späterhin, erstmals im Staatsvoranschlag 1912/13, wurden für die einzelnen Anstalten je nach dem nachgewiesenen Bedürfnis Beiträge in verschiedener Höhe vorgesehen. Der über den normalen Verpflegungsbeitrag der staatlichen Anstalten hin-

ausgehende Aufwand wurde sonach ausschließlich vom Staat ohne Beizug der für die Erziehung und Unterrichtung nicht vollsinniger Kinder in erster Reihe beitragspflichtigen, d. h. der unterhaltspflichtigen Privatpersonen und der öffentlich-rechtlichen Verbände getragen. Die infolge der Inflation stets steigenden Anforderungen an den Staat gaben Veranlassung zu der durch das Gesetz vom 5. Oktober 1921 bewirkten Änderung dieser Vorschriften dahin, daß künftighin der Verpflegungsbeitrag für jede Anstalt gesondert alljährlich nach den für einen Zögling tatsächlich zu machenden Aufwendungen festgesetzt werden soll, mit der Maßgabe jedoch, daß er nicht mehr als das Doppelte des für die Unterbringung eines Zöglings in einer staatlichen Anstalt zu leistenden Beitrags betragen dürfe. Dabei wurde weiter bestimmt, daß für die Berechnung des Verpflegungsaufwandes — abgesehen von den Kosten für das Lehrerpersonal — auch diejenigen Anforderungen zu berücksichtigen seien, die bei der Festsetzung der Verpflegungsbeiträge für die staatlichen Anstalten nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Die Einbeziehung dieser in den staatlichen Anstalten vom Staat vorweg übernommenen Anforderungen war damit gerechtfertigt, daß es den Privatanstalten beim ständigen Rückgang freiwilliger Spenden an jeglichen Mitteln zur Bestreitung dieser Aufwendungen fehlte.

Durch das Gesetz vom 15. März 1923 Artikel I wurde sodann die Beschränkung des Beitrags auf das Doppelte des Beitrags der staatlichen Anstalten wieder aufgehoben. Die Bestimmung über die alljährliche Festsetzung der Beiträge wurde in § 8 übernommen. Die Kosten für das Lehrpersonal werden aus der Staatskasse ersetzt.

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

§ 16.

Ges. vom 15. März 1923 Artikel II Ziffer 2.

Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Verbänden einschließlich des Staates auf Übernahme der in § 7 bezeichneten Kosten, sowie Ansprüche dieser Verbände an die in §§ 11 bezw. 9 und 13 bezeichneten Personen entscheiden die Verwaltungsgerichte und zwar in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (§§ 10 Ziffer 1 und 2, 11, 13).

§ 2 Ziff. 10 RVPf. Ges. vom 16. Juni 1884.

Anstalten von Körperschaften.

§ 17.

(1) Auf Anstalten, der in § 2 oder der in § 15 dieses Gesetzes bezeichneten Art, welche von Gemeinden oder Kreisverbänden oder anderen Körperschaften errichtet und unterhalten werden, finden neben den Bestimmungen des § 118 auch jene des § 94 des Gesetzes über den Elementarunterricht mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gemeinden oder

der Kreisverband, deren Unternehmen die Anstalt ist, die in Absatz 2 daselbst bezeichneten Leistungen zu übernehmen haben.

(2) Überdies kann den Gemeinden und Kreisverbänden zu den Kosten der Unterhaltung der Anstalt, wenn der Unterricht in derselben unentgeltlich ist, ein jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmender Beitrag aus Staatsmitteln geleistet werden.

1. Die hier vorgesehenen Bestimmungen sollen die Möglichkeit schaffen, etwaigen von einzelnen Kreisen oder größeren Städten bei hervorgetretenem Bedürfnis errichteten Anstalten für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige oder Epileptische durch Anstellung von Lehrern und Vorständen mit den Rechten etatmäßiger Beamten eine den aufgewendeten Mitteln entsprechende feste Organisation zu geben. (Begründung zum Gesetz.)

Zu den Anstalten nach § 15 gehören außer jenen für schwachsinnige und epileptische auch die für krüppelhafte Kinder.

Unter „anderen Körperschaften" sind zu verstehen juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts. Zu den ersteren gehören staatlich genehmigte Stiftungen, die Fürsorgeverbände (§ 4 der RFVO.), die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (§ 19 Abs. 2 Bad. Verf. Abschnitt II A. 1) und alle diejenigen Vereine, denen aufgrund der Ldsh. Verordnung vom 17. November 1883 die Körperschaftsrechte durch besondere Entschließung verliehen worden sind. Von den juristischen Personen des bürgerlichen Rechts gehören hierher die eingetragenen Vereine, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaften.

Nach § 6 letzten Abs. StiftG. können Anstalten für schwachsinnige, krüppelhafte, epileptische Kinder und Fürsorgezöglinge als kirchliche Stiftungen errichtet werden.

§ 118 EUG. jetzt § 130 SchG. § 94 EUG. durch SchG. aufgehoben.

Vonseiten der Gemeinden und Kreise sind solche Anstalten bis jetzt nicht errichtet worden.

2. Die Gewährung eines Staatsbeitrages ist im Gesetz auf Gemeinden und Kreise beschränkt. Tatsächlich werden solche Beiträge aufgrund der Bewilligung im Staatsvoranschlag auf Ansuchen auch den Anstalten anderer Körperschaften in der Höhe, wie sie zur Bestreitung des Aufwandes für das Lehrerpersonal notwendig sind, gewährt.

Aufnahme von nichtbadischen Kindern in eine Anstalt.

§ 18.

Die Aufnahme blinder und taubstummer Kinder, welche nichtbadische Staatsangehörige sind, aber im Gebiet des Großherzogtums ihren dauernden Aufenthalt haben, in eine staatliche Blinden- oder Taubstummenanstalt darf nur stattfinden, wenn die Zahlung des in § 8 bezeichneten Verpflegungsbeitrages sichergestellt ist.

Die Bestimmung, die im Zusammenhang steht mit der Ausdehnung des Unterrichtszwanges auch auf nichtbadische Kinder (SchG. § 1 Abs. 1 letzter Absatz), sucht zu verhüten, daß der badischen Staatskasse aus der

Aufnahme solcher Kinder in eine Anstalt Kosten erwachsen. Sie gilt auch für die Aufnahme von Kindern in Anstalten der in § 15 bezeichneten Art, sofern öffentliche Verbände für die Tragung der Kosten in Anspruch genommen werden.

1. Für reichsdeutsche Kinder war die Bestimmung seither besonders solchen Staaten gegenüber von Bedeutung, in denen die Erziehung und Unterrichtung Minderjähriger keine Aufgabe der Armenfürsorge bildete. Hierin ist mit der Erlassung des RJWG. eine Änderung eingetreten, insofern dieses in § 1 bestimmt, daß „jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" hat und als Folge dieser Vorschrift in § 49 weiter verfügt, daß „Minderjährigen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der notwendige Lebensunterhalt einschließlich der Erziehung und Erwerbsbefähigung zu gewähren" ist. Hiernach sind nunmehr die Fürsorgeverbände aller Länder zur Übernahme der bezüglichen Kosten verpflichtet. Die Sicherstellung des Verpflegungsbeitrages wird in diesen Fällen keine besonderen Schwierigkeiten bieten.

Als deutsche Kinder werden auch zu behandeln sein heimatlose Kinder, das heißt solche, die keinem Staat angehören, oder deren Heimatstaat nicht zu ermitteln ist, wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Baden haben und im Hinblick auf Artikel 29 des EG. zum BGB. nach deutschem Recht zu behandeln sind.

Ferner werden den einheimischen Kindern gleichzustellen sein Kinder von Deutschen, die ihren Aufenthalt im Ausland haben, wenn über sie eine Vormundschaft in Baden angeordnet ist. (§ 47 RG. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

2. Die Ausdehnung der Vorschrift des § 1 RJWG., wonach „jedes deutsche Kind ein Recht hat auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit", auf nichtdeutsche Kinder, die sich im Reichsgebiet aufhalten, wurde bei der Beratung des Gesetzes im Hinblick auf die Kosten, die für inländische Fürsorgeverbände hieraus entstehen, und die Schwierigkeiten, die sich in rechtlicher Beziehung ergeben könnten, abgelehnt. Für solche Kinder besteht sonach kein Anspruch auf Aufnahme in eine Anstalt; sie sind davon aber auch nicht ausgeschlossen. Ihre Zulassung hängt lediglich vom Ermessen der dafür zuständigen Behörde ab. Die grundsätzliche Ausschließung würde vielfach eine ungerechtfertigte Härte bedeuten, zumal gegenüber solchen Kindern, für die aufgrund des Artikel 23 und 27 EG. zum BGB. oder der Haager Konvention vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (RGBl. 1914 S. 240) eine Vormundschaft im Lande eröffnet ist.

3. In jedem Fall (1 und 2) darf die Aufnahme aber erst erfolgen, wenn die Verhandlungen wegen Übernahme des Verpflegungsbeitrages zu einem sicheren Abschluß gelangt sind. Eine vorherige probeweise Aufnahme ist nicht zulässig.

§ 19.

1. Der Zeitpunkt, auf welchen dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie das Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Durch Ldsh. VO. vom 2. März 1904 — Ges.- und VOBl. Nr. V SchVOBl. Nr. VI — wurde bestimmt, daß das Gesetz auf 1. April 1904 in Kraft zu treten habe.

2. Gesetz

(Vom 5. Oktober 1921.)

über die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder vom 11. August 1902.

Gesetz- und Verordungsblatt 1921 S. 345. ABl. Nr. 31 S. 342.

Artikel I.

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betreffend, erleidet folgende Änderungen:

In § 8 Absatz 1 werden ersetzt:

in Satz 1 die Worte: „jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag" durch „alljährlich"

und in Satz 2 die Worte: „der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen" durch „der Durchschnitt des im vorausgegangenen Rechnungsjahr erwachsenen";

in § 8 Absatz 3 sind die Worte: „und die Festsetzung des hierfür maßgebenden Zeitraums von 10 Jahren" zu streichen; statt „bleibt" ist zu setzen „bleiben".

Artikel II.

§ 15 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Verpflegungsbeitrag für die Zöglinge solcher Anstalten wird vom Unterrichtsministerium jeweils für ein Jahr auf Grund der Rechnungsergebnisse des vorausgegangenen Jahres für jede Anstalt gesondert festgesetzt. Bei der Festsetzung sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen diejenigen für:

a) bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,

b) die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,

c) die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Betrag darf aber das zweifache des nach § 8 Absatz 1 für die staatlichen Anstalten zu berechnenden Betrags nicht übersteigen.

Artikel III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1921 an in Wirksamkeit.

3. Gesetz

(Vom 15. März 1923.)

über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345).

Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 47. ABl. Nr. 9 S. 37.

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1921 wird geändert wie folgt:

Artikel I.

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird für die in § 1 und § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten alljährlich durch das Unterrichtsministerium festgesetzt.
2. Dem § 8 wird als letzter Absatz beigefügt:
   Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, die Vergütungssätze durch Teuerungszuschläge den Preisverhältnissen anzupassen.
3. Der letzte Absatz des § 15 wird gestrichen.

Artikel II.

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   Wenn der nach § 8 festgesetzte Vergütungssatz nicht im vollen Betrag von dem Zöglinge selbst oder seinen unterhaltspflichtigen Verwandten (§ 9 Absatz 1) oder einer dritten Person bestritten wird, so hat der zunächst zahlungspflichtige öffentlich rechtliche Verband zwei Drittteile und die Staatskasse ein Dritteil des Betrags zu übernehmen. Dem öffentlich rechtlichen Verband bleibt es überlassen, für den von ihm geleisteten Beitrag von dem privatrechtlich Verpflichteten Ersatz zu verlangen.

2. § 12 wird aufgehoben; in § 9 Ziffer 2 ist die Einschaltung „— vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes —" zu streichen; in § 16 werden am Schluß hinter §§ 10 die Worte „Ziffer 1 und" eingeschaltet und wird „12 Ziffer 1" gestrichen.

Artikel III.

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrags für die Zöglinge sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen diejenigen:

a) für bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,

b) die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,

c) die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Artikel IV.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

4. Landesherrliche Verordnung.

(Vom 2. März 1904.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betr.

Ges.- und VOBl. Nr. V. SchVOBl. Nr. VI.

1. Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr., hat mit dem 1. April 1904 in Wirksamkeit zu treten.

2. Rekurse gegen Entscheidungen der Oberschulbehörde aufgrund des Gesetzes werden durch das Unterrichtsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und, falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, durch das Staatsministerium erledigt.

Infolge der Änderung der Behörden-Organisation durch die Ldhs. VO. vom 19. Mai 1911 ist an die Stelle der Oberschulbehörde das Unterrichtsministerium getreten; gegen dessen Entscheidung geht der Rekurs in jedem Fall unmittelbar an das Staatsministerium, das vor der Entschließung auch das Ministerium des Innern hören wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Verordnung der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern.

(Vom 9. Juni 1904.)

SchVOBl. Nr. IX.

I. Staatliche Anstalten für taubstumme und blinde Kinder.

Zweck der Anstalten.

§ 1.

(1) Die staatlichen Anstalten für Taubstumme und Blinde haben den Zweck, die ihnen anvertrauten Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen, sie in den Lehrgegenständen der Volksschule, soweit dieselben den taubstummen und blinden Kindern zugänglich sind, zu unterrichten und die blinden Kinder überdies in geeigneten, für die Gewinnung ihres Lebensunterhaltes förderlichen Handarbeiten zu unterweisen.

(2) Sie haben einen 8 jährigen Lehrgang.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Lehrziele, die Stoffverteilung und die Klasseneinteilung werden durch die Oberschulbehörde erlassen.

(4) Zur Teilnahme am Unterricht können auch Kinder, die außerhalb der Anstalt wohnen, zugelassen werden. Ein Schulgeld wird von solchen nicht erhoben.

Aufsicht über die Anstalten.

§ 2.

(1) Die Anstalten für Taubstumme und Blinde unterstehen unmittelbar der Aufsicht der Oberschulbehörde.

(2) Zur Mitwirkung bei der Aufsicht kann auf Antrag der Oberschulbehörde durch das Unterrichtsministerium ein Inspektor bestellt werden, dessen Befugnisse und Obliegenheiten im einzelnen durch eine von der Oberschulbehörde zu erlassende Dienstweisung geregelt werden.

Beaufsichtigung der Zöglinge.

§ 3.

Die Beaufsichtigung der Zöglinge in der Anstalt ist eine allen Lehrern gemeinsam obliegende Verpflichtung.

Bktm. über die Prüfung der Taubstummenlehrer vom 23. Juli 1915 § 4 Abs. 2 und über die Prüfung der Blindenlehrer vom 9. Dezember 1918 § 3 Abs. 2.

Überwachung der Wirtschaftsführung.

§ 4.

(1) Die Überwachung der Wirtschaftsführung in den einzelnen Anstalten ist Sache des Vorstandes.

(2) Die Oberschulbehörde kann zur Unterstützung und Erleichterung des Vorstandes einzelnen Anstaltslehrern die Besorgung bestimmter Geschäftszweige gegen besondere Vergütung übertragen.

Arbeitsbetrieb.

§ 5.

(1) Wo in einer Anstalt ein Arbeitsbetrieb eingerichtet ist, hat diese die Rohmaterialien zu beschaffen und die Handwerksgeräte zu stellen.

(2) Der Erlös der veräußerten Waren ist den Zöglingen nach Abzug des Wertes der Rohmaterialien gutzuschreiben.

(3) Für die Benutzung und Abnutzung der Handwerksgeräte findet ein Abzug nicht statt.

(4) Das beim Austritt eines Zöglings aus der Anstalt vorhandene Guthaben soll für sein weiteres Fortkommen, insbesondere für seine weitere Ausbildung und Beschäftigung in dem erlernten Handwerk verwendet und zu diesem Zweck an den Zögling selbst oder seinen Fürsorger ausgefolgt werden.

Schuljahrbeginn.

§ 6.

Das Schuljahr beginnt für alle Anstalten am 1. Mai und endigt mit dem letzten April. Die Aufnahme von Schülern soll in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres erfolgen.

Schulzucht.

§ 7.

Die Handhabung der Schulzucht richtet sich nach den Vorschriften des dritten Abschnitts der Schulordnung für die Volksschulen vom 27. Februar 1894 beziehungsweise vom 30. September 1902 mit der Maßgabe:

1. daß gegenüber Zöglingen über dem schulpflichtigen Alter körperliche Züchtigung nicht mehr statthaft ist,
2. daß die der Ortsschulbehörde oder dem Vorsitzenden derselben zugesprochenen Befugnisse durch den Anstaltsvorstand wahrgenommen werden.

3. daß die Ausstellung von Zeugnissen jeweils nur am Ende eines Halbjahres erfolgt; die Zensurnoten sind die gleichen wie in den Mittelschulen.

Anstelle der SchO. vom 27. Februar 1894 bezw. vom 30. September 1902 ist die SchO. vom 12. Dezember 1913 getreten. Die betreffenden Bestimmungen sind enthalten in den §§ 59 bis 68 Seite 378 bis 391.

Hinsichtlich der Grenzen der körperlichen Züchtigung und der Haftung für den Fall der Überschreitung dieser Grenzen vergl. § 23 der Dienstweisung für die Lehrer der Volksschule und die Bmkg. hiezu Seite 542, 543, sowie die Bktm. des OSchR. vom 27. Februar 1904 Seite 389. Das schulpflichtige Alter richtet sich in diesem Fall nach SchG. § 2 Seite 5, 6.

Wegen der Befugnisse der Ortsschulbehörde und ihres Vorsitzenden vergl. SchO. §§ 64, 65, 68 Seite 386, 387, 391. Bezüglich der Notenabstufung gibt die SchO. in § 48 Seite 367 im wesentlichen die Vorschriften des § 16 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 — SchVOBl. Nr. V — wieder nur mit dem Unterschied, daß nach der letzteren VO. für „Fleiß und Aufmerksamkeit" die Note 4 mit „mangelhaft" zu bezeichnen ist und „für die Leistungen" noch die Note 6 „ganz ungenügend" hinzutritt.

Strafmittel. Körperliche Züchtigung.

§ 8.

Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Internat zulässigen Strafen werden in der für jede Anstalt zu erlassenden Schul- und Hausordnung (§ 14) geregelt. Körperliche Züchtigung darf dabei nur in dem durch § 7, insbesondere unter Ziffer 1 bezeichneten Rahmen und nur mit jeweiliger Genehmigung des Anstaltsvorstandes für zulässig erklärt werden; ferner sind alle Strafmittel auszuschließen, welche die körperliche Entwickelung oder die Gesundheit der Zöglinge zu beeinträchtigen geeignet sind, so namentlich die Entziehung oder Beschränkung der regelmäßigen Mahlzeiten.

Ausweisung.

§ 9.

Die Ausweisung eines Zöglings aus der Anstalt soll — abgesehen von nachgewiesener Bildungsunfähigkeit — nur stattfinden, wenn die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht vorliegen.

§ 3 Abs. 2 SchG.

Öffentliche Prüfungen.

§ 10.

Von der Abhaltung öffentlicher Prüfungen am Ende des Schuljahres kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde Umgang genommen werden.

Ferien.

§ 11.

(1) Die Ferien dürfen die Dauer von 10 Wochen im Jahr nicht überschreiten. Hiervon entfallen eine Woche auf die Zeit von Weihnachten bis Neujahr, vier Wochen auf die Osterzeit und fünf Wochen auf das Spätjahr.

(2) Während der Oster- und Spätjahrferien haben die Zöglinge die Anstalt zu verlassen. Das Verbleiben in der Anstalt kann einzelnen beim Vorliegen besonderer Umstände durch die Oberschulbehörde gestattet werden. Während der Weihnachtsferien ist den Zöglingen das Verlassen der Anstalt nur gestattet, wenn deren Eltern oder Fürsorger für die Abholung und Zurücklieferung in die Anstalt Sorge tragen.

(3) Ein Nachlaß an dem festgesetzten Verpflegungsbeitrag für die Dauer der Ferien findet nicht statt.

Die Festsetzung der Ferien schließt sich an die z. Zt. der Erlassung der VO. für die Volksschulen in dieser Hinsicht bestandenen Vorschriften an. Ob und in wieweit die weitergehenden Bestimmungen der SchO. vom 12. Dezember 1913 sich mit den besonderen Aufgaben und Verhältnissen der Anstalten für Blinde und Taubstumme vereinigen lassen, wird Gegenstand näherer Prüfung sein müssen.

Stundenplan.

§ 12.

Die vom Anstaltsvorstand zu Beginn eines jeden Schuljahres nach vorherigem Benehmen mit den Anstaltslehrern aufgestellte Stundenverteilung und der Stundenplan bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde.

Jahresbericht.

§ 13.

Jede Anstalt veröffentlicht am Schluß des Schuljahres einen Jahresbericht, auf dessen Einrichtung und Inhalt die für Mittelschulen geltenden Bestimmungen, soweit zutreffend, Anwendung finden. Die Schülerverzeichnisse haben für die einzelnen Zöglinge das Geschlecht, das Bekenntnis, das Jahr des Eintritts in das Alter der Schulpflicht und in die Anstalt, sowie den Wegfall beziehungsweise die Beschränkung des Gehör- und Sehvermögens anzugeben.

§ 24. der SchO. für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 bestimmt:

Der Jahresbericht hat auf dem Titelblatt den Namen der Anstalt anzugeben mit Bezeichnug des Lehrplanes, soweit dieser nicht schon aus

der Benennung hervorgeht, und im übrigen in kurzer, übersichtlicher Darstellung zu enthalten:

I. Zur Geschichte der Anstalt: Angaben über die Verhältnisse der Anstalt im abgelaufenen Schuljahr, insbesondere über etwaige Veränderungen im Lehrerkollegium, Abhaltung von Inspektionen, Schulfeiern, gesundheitliche Verhältnisse der Lehrer und Schüler und sonstige für die Anstalt bedeutsame Vorkommnisse, sowie über etwaige Stiftungen und Schenkungen zu Gunsten der Anstalt und die Höhe des Schulgeldes;

II. Zum Lehrplan:

1. etwaige von der Unterrichtsbehörde genehmigte Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan der betreffenden Anstaltsgattung und bei Anstalten, die nach einem besonderen, von der Regel abgehenden Lehrplan eingerichtet sind, die genaue Angabe dieses Lehrplanes;
2. ein Verzeichnis der durchgenommenen Lehrstoffe (jedes Fach durch alle Klassen durchgeführt) mit Angabe der darauf verwendeten Wochenstunden, sowie eine tabellarische Übersicht der Lehrer — nach dem Dienstrang und Dienstalter geordnet — mit Angabe der Dienstbezeichnung und der dem einzelnen zugewiesenen Unterrichtsstunden und Klassenordinariate;
3. ein Verzeichnis der an der Anstalt eingeführten oder für das kommende Schuljahr zur Einführung genehmigten Lehrbücher.

III. Zur Statistik:

1. Benennung des Lehrerpersonals, des Beirates, des Anstaltsrechners und des Anstaltsdieners;
2. Verzeichnis der am Schlusse des vorausgegangenen Schuljahres mit dem Zeugnis der Reife aus der Anstalt entlassenen Zöglinge unter Angabe von Alter, Geburtsort, Bekenntnis und künftiger Beruf;
3. eine tabellarische Übersicht über den Schülerbestand im abgelaufenen Schuljahr und ein Verzeichnis der Schüler, nach einzelnen Jahrgängen geordnet, in alphabetischer Reihenfolge.

IV. Die Ordnung der öffentlichen Prüfungen unter Bezeichnung von Tag und Stunde der einzelnen Klassen und der Prüfungsfächer.

V. Bekanntmachung der Ferien und Wiederbeginn des Unterrichts im neuen Schuljahre unter Angabe des Tages für die Neuanmeldungen und Aufnahmeprüfungen, der Aufnahmebedingungen in die unterste Klasse und des Wiederbeginns des Unterrichts.

Schul- und Hausordnung.

§ 14.

Zur näheren Regelung der mit dem Internat zusammenhängenden Verhältnisse, insbesondere über das Verhalten und die Beaufsichtigung der Zöglinge in und außerhalb der Anstalt, die Zeiteinteilung, die Pflege der Gesundheit, die Kleidung und Verköstigung der Zöglinge, die von ihnen in die Anstalt einzubringenden Gegenstände, ihre Überwachung bei Reisen in die Anstalt

und aus derselben, den Verkehr mit ihren Angehörigen, die Einführung einer Krankenversicherung für die Fälle längerer, eine Entfernung aus der Anstalt bedingender Erkrankung, wird für jede Anstalt eine besondere „Schul- und Hausordnung" erlassen, die der Genehmigung durch die Oberschulbehörde bedarf.

II. Privatanstalten und Privatunterricht.

Errichtung der Anstalten.

§ 15.

(1) Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen, welche taubstumme oder blinde Kinder im schulpflichtigen Alter aufnehmen wollen, haben bei der nach § 110 des Gesetzes über den Elementarunterricht zu erstattenden Vorlage auch Nachweise zu erbringen

1. über die Befähigung der Lehrer zur Erteilung von Unterricht an Taubstumme beziehungsweise Blinde,
2. über die dem besonderen Unterricht entsprechende Gestaltung des Lehrplanes.

(2) Das gleiche gilt für bereits bestehende Lehranstalten, welche ihre Lehraufgabe auf die Unterrichtung von Taubstummen und Blinden ausdehnen wollen, sowie von Gemeinden, welche an ihren Volksschulen besondere Klassen zur Unterrichtung solcher nicht vollsinniger Kinder einrichten.

Anstelle des § 110 EUG. ist § 133 SchG. getreten.

Anzeigepflicht bezüglich der aufzunehmenden Zöglinge.

§ 16.

Die Unternehmer beziehungsweise die örtlichen Aufsichtsbehörden der in § 15 genannten Anstalten sind verpflichtet, von der Aufnahme taubstummer oder blinder Kinder in die von ihnen veranstalteten Schuleinrichtungen jeweils der zuständigen Kreisschulvisitatur zur Weiterleitung an die Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten.

Privatunterricht.

§ 17.

(1) Taubstumme und blinde Kinder, welche Privatunterricht erhalten, sind der zuständigen Kreisschulvisitatur anzuzeigen; letztere hat die eingekommenen Anzeigen an die Oberschulbehörde vorzulegen.

(2) Wird der Unterricht eines solchen Kindes bei der von der Oberschulbehörde angeordneten Prüfung für nicht genügend befunden und werden die zur Ergänzung desselben getroffenen An-

ordnungen auf wiederholte Aufforderung nicht beachtet, so hat die Oberschulbehörde das zur Unterbringung des Kindes in einer Staatsanstalt erforderliche Verfahren einzuleiten.

III. Aufnahmevorverfahren.

Anmeldepflicht.

§ 18.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten taubstummen und blinden Kinder beim Eintritt in das Alter der Schulpflicht (§ 2 des Elementarunterrichtsgesetzes) der Ortsschulbehörde anzumelden. Dabei haben dieselben sich darüber zu erklären, ob sie durch private Unterweisung oder Unterbringung in einer Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erziehung und Unterrichtung des Kindes nachzukommen beabsichtigen oder ob sie dessen Aufnahme in eine staatliche Erziehungsanstalt beantragen.

Anstelle des § 2 des EUG. tritt § 2 SchG. SchO. § 3.

Aufforderung zur Anmeldung.

§ 19.

(1) Die Ortsschulbehörden werden jeweils zu Beginn des Schuljahres für die Volksschulen in ortsüblicher Weise auf die gesetzlich bestehende Anmeldepflicht mit dem ausdrücklichen Hinweis aufmerksam machen, daß eine etwaige Unterlassung dieser Verpflichtung nach § 71 des Polizeistrafgesetzbuches mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu 20 ℳ bestraft wird.

(2) Sie werden sich in geeigneter Weise zu verlässigen suchen, ob alle taubstummen und blinden Kinder angemeldet sind, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung auffordern und eventuell dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Anzeige bringen.

(3) Die Polizei-, Vormundschafts- und Armenbehörden und die Großherzoglichen Bezirksärzte sind verpflichtet, ihnen zur Kenntnis kommende Fälle der Nichtanmeldung taubstummer oder blinder Kinder den Ortsschulbehörden mitzuteilen.

§ 71 PStGB. vom 18. Juli 1923. Vergl. Bmkg. zu § 1 SchG. Ziff. 3.

Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder.

§ 20.

(1) Auf 1. Mai jeden Jahres haben die Ortsschulbehörden der vorgesetzten Kreisschulvisitatur ein Verzeichnis der auf Beginn des Schuljahres nach § 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht schulpflichtig gewordenen Kinder der in § 18 bezeichneten Art unter Mitteilung der von den Eltern oder Fürsorgern derselben abgegebenen Erklärungen (§ 18) vorzulegen.

(2) Die Kreisschulvisitaturen werden diese Vorlagen nach erfolgter Prüfung und, soweit erforderlich, nach zuvor veranlaßter Ergänzung und Berichtigung an die Oberschulbehörde weiterleiten. Für die Volksschulen in den Städteordnungsstädten haben die Vorlagen durch die Volksschulrektorate unmittelbar an die Oberschulbehörde zu erfolgen.

Vergl. Bmkg. zu § 18. Der Vorlagetermin ist in SchO. § 17 auf den 1. Juni festgesetzt. Die Vorlage an das UM. hat nur für die Volksschulen mit Stadtschulämtern unmittelbar, für die Volksschulen der übrigen vormaligen Städteordnungsstädte durch Vermittelung der Kreisschulämter zu erfolgen. PAVO. Art. II Seite 159.

Fragebogen.

§ 21.

Die Oberschulbehörde übersendet hierauf den in Betracht kommenden Großherzoglichen Bezirksämtern je zwei Exemplare des in der Anlage abgedruckten Fragebogens I mit der Veranlassung, deren alsbaldige Ausfüllung durch die Ortsschulbehörde und den Großherzoglichen Bezirksarzt nach Maßgabe der auf dem Bogen hierüber getroffenen Anordnung herbeizuführen und die ausgefüllten Bogen bis spätestens 15. Juni wieder vorzulegen.

Vom Abdruck der Fragebogen wird der Raumersparnis wegen abgesehen.

Feststellung der Kostentragung.

§ 22.

(1) Soweit die betreffenden Kinder nach der gegebenen Beantwortung bildungsfähig und frei von Gebrechen der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Art sind, und sich zur Aufnahme in eine Anstalt eignen, — worüber die in Betracht kommende Anstalt gehört werden kann — wird die Oberschulbehörde die Feststellung der für die Kostentragung in Betracht kommenden Verhältnisse herbeiführen und zu diesem Zweck dem zuständigen Großherzoglichen Bezirksamt je 2 Abdrücke des — in der Anlage abgedruckten Fragebogens II zustellen.

(2) Die Großherzoglichen Bezirksämter werden die Beantwortung der gestellten Fragen durch die Gemeindebehörde veranlassen, die Antworten einer genauen Prüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit unterziehen, die etwa erforderlichen Ergänzungen und weiteren Feststellungen, namentlich über den Unterstützungswohnsitz des taubstummen oder blinden Kindes herbeiführen und sodann Vorlage an die Oberschulbehörde erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Insoweit etwa eine Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde erforderlich ist, ist diese von den Großherzoglichen Bezirksämtern vor der Vorlage an die Oberschulbehörde einzuholen.

Vergleiche Bmkg. zu § 18 und 21. Anstelle des Unterstützungswohnsitzes tritt der „gewöhnliche Aufenthalt".

IV. Aufnahme und Entlassung.

Aufnahme in die Anstalt.

§ 23.

(1) Nach Erledigung des Vorverfahrens ordnet die Oberschulbehörde die Aufnahme des taubstummen oder blinden Kindes in eine der bestehenden Anstalten auf den Beginn des Schuljahres an, auf den dasselbe das in § 5 des Gesetzes vom 11. August 1902 bezeichnete Normalalter der Schulpflicht vollendet haben wird. Dabei können etwaige Wünsche der Eltern oder Fürsorger auf Unterbringung in einer bestimmten Anstalt, soweit angängig, berücksichtigt werden.

(2) Ist die Aufnahme von den Eltern oder Fürsorgern beantragt oder durch das Vormundschaftsgericht angeordnet, so kann dieselbe, wenn das Kind das Aufnahmealter bereits erreicht oder überschritten hat, fürsorglich auch vor Abschluß der zur Regelung des Verpflegungsbeitrags erforderlichen Maßnahmen verfügt werden.

Vorzeitige Aufnahme.

§ 24.

(1) Die Aufnahme von Kindern, die das Normalalter für den Eintritt in eine Anstalt noch nicht erreicht, das siebente Lebensjahr aber überschritten haben, kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse angeordnet werden, insbesondere dann, wenn dieselben besonders begabt sind oder wenn das Gebrechen bei einem sonst normal entwickelten Kinde erst nach dem Eintritt in das Alter der Volksschulpflicht eingetreten oder wenn aus der Belassung des Kindes in seiner dermaligen Umgebung ein nachteiliger Einfluß für seine körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung zu befürchten steht.

(2) Eine Verschiebung der Aufnahme über den Beginn des achten Lebensjahres hinaus hat in der Regel dann einzutreten, wenn die Kinder körperlich so schwächlich sind, daß sie eine besondere Pflege erfordern, oder wenn sie geistig so zurückgeblieben, daß eine erfolgreiche Unterrichtung ausgeschlossen erscheint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entlassung aus der Anstalt.

§ 25.

(1) Die Entlassung aus der Anstalt wird auf Antrag der Anstaltsleitung durch die Oberschulbehörde verfügt. Sie erfolgt regelmäßig nur auf den Schluß eines Schuljahres.

(2) Die Entlassung vor Ablauf einer achtjährigen Bildungszeit soll regelmäßig nur dann eintreten, wenn der Zögling nach dem übereinstimmenden Urteil aller Lehrer das Bildungsziel erreicht hat, und wenn er auch sonst die nötige Reife zum Übertritt in einen bürgerlichen Beruf besitzt.

(3) Die Anstalten werden sich bemühen, mit ihren entlassenen Zöglingen möglichst in Verbindung zu bleiben, und ihnen ihre Fürsorge auch weiterhin zuwenden.

Aufnahme erwachsener Kinder.

§ 26.

Insolange besondere Veranstaltungen zur Unterbringung und Pflege erwachsener Blinder, die das Alter der Schulpflicht überschritten haben, nicht bestehen, können solche, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit sich hierzu eignen und insbesondere eine nachteilige Beeinflussung der schulpflichtigen Blinden durch sie nicht zu befürchten steht, in die Blindenanstalt zum Zweck der Unterweisung in geeigneten, für die Gewinnung ihres Lebensunterhaltes förderlichen Handarbeiten aufgenommen werden, insofern der erforderliche Raum vorhanden ist und die Leistung eines Verpflegungsbeitrags mindestens in der für schulpflichtige Blinde bestimmten Höhe gesichert ist.

V. Festsetzung des Verpflegungsbeitrags.

Zustellung des Festsetzungsbescheids an die Beteiligten.

§ 27.

(1) Mit der Anordnung der Aufnahme in die Anstalt trifft die Oberschulbehörde — abgesehen von dem Fall des § 23 Absatz 2 — gleichzeitig Entscheidung über die Tragung der Kosten.

(2) Die Zustellung der Entscheidung hat an einzelne Personen unmittelbar, an Gemeinden und Kreise aber durch Vermittelung der Bezirksämter zu erfolgen. Dabei sind die Gemeinden und Kreise zur Abgabe einer Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Zahlung des Beitrags zu veranlassen.

Verwaltungsgerichtliche Klage.

§ 28.

(1) Weigert sich eine Gemeinde oder ein Kreis, den auf Grund der §§ 10 Ziffer 1 (und 12 Ziffer 1) des Gesetzes auferlegten Beitrag zu übernehmen, so findet zur Feststellung ihrer Verpflichtungen Klage vor dem Bezirksrat und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt.

(2) Zur Erhebung der Klage ist die Oberschulbehörde zuständig.

In Abs. 1 sind die Worte und § 12 Ziff. 1 zu streichen.

§ 29.

Durch die Aufhebung des § 12 des Gesetzes in Art. II Ziff. 2 des Gesetzes vom 15. März 1923 in Wegfall gekommen.

Beschwerde.

§ 30.

Gegen die Entscheidung der Oberschulbehörde, durch welche einer Gemeinde die vorschüßliche Zahlung des Verpflegungsbeitrags auferlegt wird, findet der Rekurs nach Maßgabe der Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 2. März 1904 statt.

Besondere Kosten.

§ 31.

Die Kosten für die Verbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der Ferien, sowie jene für die Ausstattung des Zöglings — mit Ausnahme der vorgeschriebenen Kleidung — sind von dem Zahlungspflichtigen unmittelbar zu bestreiten. Dagegen werden die Kosten für die Rückverbringung an den Wohnort der Eltern oder Stellvertreter zu Beginn der Ferien oder bei der Entlassung aus der Anstalt, sowie jene für die Beschaffung einer den Vorschriften der Hausordnung entsprechenden Kleidung von der Anstalt vorschüßlich bestritten und durch die Anstaltsleitung bei den Zahlungspflichtigen angefordert.

§ 7 des Ges. Bmkg. Ziff. 1.

Erhebung der Kosten.

§ 32.

Die Kosten für die Verflegung sind in drei Teilbeträgen, jeweils auf 15. Mai, 15. September und 15. Januar an die Verrechnung der betreffenden Anstalt portofrei einzusenden.

Bestandteile des Verpflegungsbeitrags.

§ 33.

(1) Als Zubehör der Anstaltsgebäude im Sinne des § 8 lit. a des Gesetzes gilt die gesamte für den wirtschaftlichen und unterrichtlichen Betrieb der Anstalt bestimmte Einrichtung, sonach die Lehrmittel, einschließlich etwaiger Handwerksgeräte, die Neuanschaffungen für die Lehr-, Wohn-, Schlaf- und Eßzimmer und für die Küche, einschließlich des erforderlichen Weißzeuges; in dem Aufwand für die Heizung sind auch die Auslagen für die Reinigung der Öfen und Kamine inbegriffen.

(2) Zu den Verwaltungskosten der Anstalt gehören unter anderem auch die Aufwendungen für das Lehrerpersonal, für das gesamte Dienstpersonal und den Anstaltsarzt, sowie etwaige Freigebigkeitshandlungen zugunsten der Anstaltszöglinge, wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Ausflüge, welche einen besonderen Lehrzweck verfolgen.

(3) Die Schulbedürfnisse umfassen auch die zur Unterrichtserteilung erforderlichen Bücher; dieselben bleiben Eigentum der Anstalt.

(4) Für die Berechnung des Verpflegungsbeitrags kommen hiernach im wesentlichen nur in Betracht die Auslagen für: Nahrungsmittel aller Art, Medikamente, Ausbesserung und Neuanschaffung von Kleidern und Leibwäsche der Zöglinge, ferner für die Instandhaltung des Bett- und Tischweißzeuges und für die laufende Unterhaltung der übrigen Einrichtung, soweit sie in Ausbesserungen und nicht in Neuanschaffungen bestehen.

(5) Wo unständige Anstaltslehrer an den Verpflegungseinrichtungen der Anstalt teilnehmen, ist der hierauf entfallende Betrag gesondert von der Vergütung für freie Wohnung festzustellen und an dem Aufwand für die Zöglinge in Abzug zu bringen.

§ 34.

Infolge der Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 1 durch Art. I des Gesetzes vom 15. März 1923 gegenstandslos geworden.

VI. Anwendung des Gesetzes auf schwach- beziehungsweise blödsinnige und epileptische Kinder.

§ 35.

Die nachstehenden Vorschriften finden auch auf krüppelhafte Kinder Anwendung.

(1) Die Vorschriften der §§ 18 und 19 über die Pflicht zur Anmeldung taubstummer und blinder Kinder finden auch bezüglich der schwach- und blödsinnigen Kinder Anwendung.

(2) Ein Verzeichnis der angemeldeten Kinder ist durch Vermittelung der Großherzoglichen Kreisschulvisitatur der Oberschulbehörde vorzulegen.

(3) Die Ortsschulbehörden sind überdies verpflichtet, sofern ein zum Eintritt in die Volksschule angemeldetes Kind an epileptischen Anfällen leidet oder wenn solche Anfälle bei einem bereits in die Schule aufgenommenen Kind sich einstellen, hiervon alsbald der Oberschulbehörde durch Vermittelung der Großherzoglichen Kreisschulvisitatur Anzeige zu erstatten. Hat bereits eine ärztliche Untersuchung stattgefunden, so ist das hierüber erstattete Gutachten beizulegen.

§ 36.

Abs. 1 infolge der Neufassung des § 15 Absatz 2 durch die Gesetze vom 5. Oktober 1921 Art. II und vom 15. März 1923 Art. III gegenstandslos geworden.

(2) Die Entscheidung darüber, ob die Anstalt als geeigneter Ersatz für eine Staatsanstalt anzuerkennen sei, steht dem Unterrichtsministerium zu. Die Anerkennung ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 37.

Auf die Unterbringung schwach- und blödsinniger, sowie epileptischer Kinder in Anstalten der in § 36 gedachten Art finden die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

VII. Antragstellung bei dem Vormundschaftsgericht.

§ 38.

(1) Die Oberschulbehörde hat, sofern ein Kind der in §§ 1 und 15 des Gesetzes bezeichneten Art keinen oder keinen genügenden Unterricht erhält, bei dem Vormundschaftsgericht Antrag auf Erlassung einer Entscheidung im Sinne der §§ 1666 oder 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu stellen.

(2) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts und das Verfahren bestimmen sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Von den ergangenen Entschließungen ist der Oberschulbehörde Nachricht zu geben.

(4) Der letzteren steht das Recht zu, von den gegen die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts zulässigen Rechtsmitteln selbständig Gebrauch zu machen.

Vergl. Seite 11.

6. Verordnung.

(Vom 23. Juli 1915.)

Die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend.

Ges.- u. VOBl. Nr. 48 Seite 164. SchVOBl. Nr. 23.

Erfordernis der Prüfung.

§ 1.

Die etatmäßige Anstellung als Lehrer an einer staatlichen Taubstummenanstalt ist von dem Bestehen der Prüfung für Taubstummenlehrer abhängig.

Zu der Prüfung werden auch Frauen zugelassen.

Abhaltung nach Bedarf.

§ 2.

Die Prüfung wird nur nach Bedarf abgehalten.

Das Unterrichtsministerium setzt den Ort für die Abhaltung und den Zeitpunkt für die Meldung zur Prüfung fest und gibt beides im Schulverordnungsblatt bekannt.

Prüfungsausschuß.

§ 3.

Die Prüfung wird von einem durch das Unterrichtsministerium bestellten Prüfungsausschuß abgenommen.

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem Mitglied des Unterrichtsministeriums als Vorsitzendem,
2. dem Leiter einer staatlichen Taubstummenanstalt,
3. dem an der fachwissenschaftlichen Ausbildung beteiligten Ohrenarzt,
4. einem etatmäßigen Lehrer einer staatlichen Taubstummenanstalt,
5. einem zur Prüfung in den Fremdsprachen befähigten Lehrer.

Voraussetzungen für die Zulassung.

§ 4.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten,
2. der Ablegung der Dienstprüfung (§ 46 des Schulgesetzes),
3. der erfolgreichen zweijährigen Tätigkeit an einer Taubstummenanstalt zum Zwecke der beruflichen Ausbildung.

Gesuch um Zulassung.

§ 5.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit Angabe von Ort und Zeit der Geburt, Bekenntnis und Wohnort des Bewerbers, Name, Stand und Wohnort seiner Eltern, sowie mit einer eingehenden Darstellung über die Art und den Umfang seiner beruflichen Vorbildung,
2. die in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweise,
3. ein Leumundszeugnis, wenn der Gesuchsteller bei der Einreichung des Gesuchs nicht im öffentlichen Dienst steht.

Die vorgesetzte Behörde hat sich bei der Vorlage des Gesuchs über den Gesuchsteller dienstlich zu äußern.

Zulassung. Hausarbeit.

§ 6.

Das Unterrichtsministerium übersendet dem Bewerber gleichzeitig mit der Entschließung über die Zulassung zur Prüfung die Aufgabe über die schriftliche Hausarbeit (§ 8 Ziffer 1). Mit der Zustellung der Hausaufgabe gilt die Prüfung als begonnen.

Die Zulassung kann versagt oder die bereits ausgesprochene widerrufen werden, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Unbescholtenheit des Bewerbers obwalten. Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn seit Beendigung der in § 4 Ziffer 3 bezeichneten Ausbildung mehr als zwei Jahre verstrichen sind und in der Zwischenzeit eine Prüfung stattgefunden hat.

Der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

Einteilung der Prüfung.

§ 7.

Die Prüfung ist eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Schriftliche Prüfung.

§ 8.

Zur schriftlichen Prüfung gehört:

1. die häusliche Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre oder

der Sprachwissenschaft in ihrer praktischen Bedeutung für die Taubstummenbildung. Der Arbeit ist ein genaues Verzeichnis der benützten Hilfsmittel, sowie die Versicherung beizufügen, daß sie selbständig ohne fremde Beihilfe gefertigt wurde,

2. eine ohne Benützung von Hilfsmitteln unter Aufsicht zu fertigende Arbeit aus einem Gebiet des Taubstummenunterrichts oder der Taubstummenbildung.

Mündliche Prüfung.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. Physiologie der Sinnes- und Sprechwerkzeuge, Psycho-Physiologie der Sprachfunktion, Phonetik, die vorkommenden Sprachgebrechen und ihre pathologische Grundlage,
2. Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer der Taubstummenschule, vor allem Methode des Sprachunterrichts, Kenntnis der Lehr- und Lernmittel,
3. Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, soweit sie für die Kenntnis ihrer Entwickelung von Bedeutung sind,
4. Französisch oder Englisch nach Wahl des Prüfungsbewerbers unter vorwiegender Berücksichtigung der phonetischen Seite.

Praktische Prüfung.

§ 10.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe mit einer sich daran anschließenden Aufgabe im Artikulieren.

Die Aufgabe zur Lehrprobe wird dem zu Prüfenden so zeitig zugestellt, daß es ihm möglich ist, sie schriftlich zu bearbeiten und die Ausarbeitung dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

Prüfungszeugnis.

§ 11.

Das Unterrichtsministerium entscheidet über das Ergebnis der Prüfung auf Antrag des Prüfungsausschusses und stellt den für bestanden Erklärten hierüber Zeugnisse mit der Gesamtnote sehr gut, gut, ziemlich gut und hinlänglich aus.

Wiederholungsprüfung.

§ 12.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann einmal zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

Prüfungsgebühr.

§ 13.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 *M*. Sie wird gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung im Sportelweg erhoben.

Die Prüfungsgebühr beträgt nach der VO. des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1924 (ABl. 1925 Nr. 1) 40 RM.

§ 14.

Eine Prüfung nach dieser Verordnung findet frühestens im Jahre 1917 statt. Mit dem Zeitpunkt ihrer Abhaltung tritt die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. Februar 1891, die Ausbildung und Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend, außer Kraft.

7. Bekanntmachung.

(Vom 23. Juli 1915.)

Die Ausbildung der Taubstummenlehrer betreffend.

SchVBl. Nr. 23.

1.

Nach § 4 Ziffer 3 der Verordnung vom 23. Juli 1915, die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend, ist die Zulassung zur Taubstummenlehrerprüfung durch die vorherige berufliche Ausbildung an einer Taubstummenanstalt bedingt.

Zugelassen zur Ausbildung werden nur Lehrer und Lehrerinnen, die die Dienstprüfung bestanden haben. Gesuche um Zulassung sind bei dem Unterrichtsministerium auf dem geordneten Dienstweg einzureichen. Die Zugewiesenen erhalten die für Schulgehilfen vorgeschriebene Vergütung.

2.

Die Ausbildung ist eine theoretische und eine praktische; sie erstreckt sich auf zwei Jahre. Davon soll das zweite Jahr an einer Anstalt, die vorwiegend für Taubstumme mit Gehörresten bestimmt ist, zugebracht werden.

3.

Die theoretische Ausbildung umfaßt neben der Vertiefung der Kenntnisse in der allgemeinen Pädagogik die Einführung in die besondere Erziehung von Taubstummen und in die Methodik des Taubstummenunterrichts auf Grund der gewonnenen Einsicht in die körperliche, geistige und sprachliche Veranlagung und Entwickelung des taubstummen Kindes und unter Verwertung der aus der Geschichte und Literatur gewonnenen Kenntnisse von den für die Taubstummenbildung maßgebenden Bestrebungen.

4.

Die praktische Ausbildung beginnt mit dem planmäßigen Anwohnen beim Unterricht in allen Fächern und Klassen der Taubstummenschule. Sie schreitet fort zu kleineren Lehrübungen und schließlich zu selbständiger Unterrichtstätigkeit. Die Führung einer Klasse darf dem in der Ausbildung begriffenen Lehrer nicht übertragen werden.

Zur praktischen Ausbildung gehört auch die Beteiligung an der Internatsaufsicht, die dem Aufsichtführenden in besonderem Maße Gelegenheit geben soll, Wesen und Eigenart, Sprachschatz und Ausdrucksweise der Taubstummen kennen zu lernen.

5.

Die Ausbildung der an die Anstalt gewiesenen Lehrer liegt dem Anstaltsleiter und einem besonders damit betrauten Lehrer — dem einführenden Lehrer — ob. Sie gehört zu ihren dienstlichen Obliegenheiten.

6.

Der Anstaltsleiter regelt und überwacht die ganze Ausbildung nach einem bestimmten, vom Unterrichtsministerium genehmigten Plan. Er führt den auszubildenden Lehrer unter Benützung der Anstaltsbibliothek in das Quellenstudium, in die Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, sowie in die Elemente der Fachwissenschaften ein und stellt ihm aus diesen Gebieten in jedem Schulhalbjahr einige Aufgaben zur mündlichen oder schriftlichen Behandlung; er ordnet den planmäßigen Besuch der Lehrstunden und die Beteiligung an der Internatsaufsicht.

7.

Der einführende Lehrer leitet die methodische Ausbildung. Er bespricht mit dem ihm zugewiesenen Lehrer Lehrstoff und Lehrgang der einzelnen Unterrichtsfächer und führt selbst Lehrproben vor. Er stellt Aufgaben für die katechetische Behandlung von Unterrichtsübungen, gibt dazu die nötige An-

leitung und unterzieht diese Lehrübungen gemeinsam mit dem Klassenlehrer einer Besprechung.

8.

Nach Umlauf eines Jahres hat der auszubildende Lehrer in einer vorher bestimmten Klasse in Gegenwart des Anstaltsleiters, des einführenden Lehrers und des Klassenlehrers eine Lehrprobe zu halten. Über das Ergebnis ist an das Unterrichtsministerium zu berichten. Dabei hat sich der Anstaltsleiter unter Vorlage der gefertigten schriftlichen Arbeiten über den Grad der erlangten Ausbildung des Lehrers und seine Vereigenschaftung für den Beruf als Taubstummenlehrer eingehend zu äußern.

9.

Wenn die Ergebnisse des ersten Jahres befriedigend sind, erfolgt die Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung an die Taubstummenanstalt in Heidelberg. Dabei soll nach Tunlichkeit Gelegenheit geboten werden, zweckdienliche Vorlesungen an der Hochschule aus dem Gebiet der Psychologie und Physiologie zu hören und die Kenntnisse einer neueren Fremdsprache, besonders nach der phonetischen Seite, zu erweitern.

10.

Am Ende des zweiten Jahres hat der Anstaltsleiter über die von den einzelnen Lehrern erlangte Ausbildung und den hierbei betätigten Fleiß an das Unterrichtsministerium zu berichten.

8. Verordnung.

(Vom 9. Dezember 1918.)

Die Prüfung der Blindenlehrer betreffend.

SchVBl. Nr. 35.

Erfordernis der Prüfung.

§ 1.

Die etatmäßige Anstellung der Lehrer an der staatlichen Blindenanstalt ist von dem Bestehen der Prüfung für Blindenlehrer abhängig.

Zu der Prüfung werden auch Frauen zugelassen.

Abhaltung nach Bedarf.

§ 2.

Die Prüfung wird nur nach Bedarf abgehalten.

Das Unterrichtsministerium bestimmt den Ort für die Abhaltung und den Zeitpunkt für die Meldung zur Prüfung und gibt beides im Schulverordnungsblatt bekannt.

Prüfungsausschuß.

§ 3.

Die Prüfung wird von einem durch das Unterrichtsministerium bestellten Prüfungsausschuß abgenommen.

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem Mitglied des Unterrichtsministeriums als Vorsitzenden,
2. dem Leiter und einem weiteren Lehrer der staatlichen Blindenanstalt,
3. einem Augenarzt.

Voraussetzungen für die Zulassung.

§ 4.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten,
2. der Ablegung der Dienstprüfung (§ 46 des Schulgesetzes),
3. einer zweijährigen theoretischen und praktischen Ausbildung an der staatlichen Blindenanstalt, verbunden mit dem Besuch fachwissenschaftlicher Vorlesungen an der Hochschule.

Von der vollständigen Erfüllung vorstehender Bedingungen kann aus besonderen Gründen Nachsicht erteilt werden.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

Gesuch um Zulassung.

§ 5.

Dem Gesuch ist beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit Angabe von Ort und Zeit der Geburt, Bekenntnis und Wohnort des Bewerbers, Name, Stand und Wohnort seiner Eltern, sowie eine eingehende Darstellung über die Art und den Umfang der beruflichen Vorbildung,
2. die in § 4 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Nachweise,
3. wenn der Gesuchsteller bei der Einreichung des Gesuchs nicht im öffentlichen Schuldienst steht, ein Leumundszeugnis.

Die vorgesetzte Behörde hat sich bei der Vorlage des Gesuchs über den Gesuchsteller dienstlich zu äußern.

Zulassung. Hausarbeit.

§ 6.

Das Unterrichtsministerium übersendet dem Bewerber gleichzeitig mit der Entschließung über die Zulassung zur Prüfung die

Aufgabe über die schriftliche Hausarbeit (§ 8 Ziffer 1). Mit der Zustellung der Hausaufgabe gilt die Prüfung als begonnen.

Die Zulassung kann versagt oder die bereits ausgesprochene widerrufen werden, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Unbescholtenheit des Bewerbers obwalten. Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn seit Beendigung der in § 4 Ziffer 3 bezeichneten Ausbildung mehr als 2 Jahre verstrichen sind und in der Zwischenzeit eine Prüfung stattgefunden hat.

Der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

Einteilung der Prüfung.

§ 7.

Die Prüfung ist eine theoretische und praktische. Die theoretische Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Schriftliche Prüfung.

§ 8.

Zur schriftlichen Prüfung gehört:

1. die häusliche Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre oder aus einem der in § 9 genannten Gebiete. Der Arbeit ist ein genaues Verzeichnis der benützten Hilfsmittel, sowie die Versicherung beizufügen, daß sie selbständig ohne fremde Hilfe gefertigt wurde;
2. eine ohne Benützung von Hilfsmitteln unter Aufsicht zu fertigende Arbeit aus der Methodik des Blindenunterrichts.

Mündliche Prüfung.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane, besonders der Sehwerkzeuge, der Organe des Tastsinnes und des Gehörs, auf die Kenntnis vom Nervensystem, auf die Maßnahmen zur Gewinnung von Raumvorstellungen, der Orientierungsfähigkeit und damit der körperlichen Selbständigkeit, auf die wichtigsten Ursachen und Folgen der Blindheit, auf die Eigenart, die besondere körperliche und geistige Entwicklung der Blinden, der Früh- und Späterblindeten, der völlig Lichtlosen und der hochgradig Schwachsichtigen, auf die Besonderheiten psychopathischer schwachsinniger Blinden, auf die Behandlung von Taub-

stummblinden und auf die besonderen Aufgaben der intellektuellen, der sittlich-religiösen Erziehung, auf die Maßnahmen zur Gemüts-, Willens- und Charakterbildung der Blinden durch die Anstalt.

2. Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer der Blindenschule, einschließlich Handfertigkeitsunterricht, Kenntnis der Lehr-, Lern- und Beschäftigungsmittel und der Schriftarten für Blinde,
3. das Wesentliche aus der Geschichte und Literatur der Blindenbildung, badische und außerbadische Veranstaltungen zur Blindenbildung. Die neuesten Bestrebungen zur Förderung der Blinden in unterrichtlicher, erzieherischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Praktische Prüfung.

§ 10.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe.

Die Aufgabe der Lehrprobe wird dem zu Prüfenden so zeitig zugestellt, daß es ihm möglich ist, sie schriftlich zu bearbeiten und die Ausarbeitung dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

Prüfungszeugnis.

§ 11.

Das Unterrichtsministerium entscheidet über das Ergebnis der Prüfung auf Antrag des Prüfungsausschusses und stellt den für bestanden Erklärten hierüber Zeugnisse mit der Gesamtnote sehr gut, gut, ziemlich gut und hinlänglich aus.

Wiederholungsprüfung.

§ 12.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann einmal zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

Prüfungsgebühr.

§ 13.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 *M*. Sie wird gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung erhoben.

Die Prüfungsgebühr beträgt nach der VO. des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1924 (ABl. 1925 Nr. 1) 40 *RM*.

9. Bekanntmachung.

(Vom 9. Dezember 1918.)

Die Ausbildung der Blindenlehrer betreffend.

SchVOBl. Nr. 35.

Zugelassen zur Ausbildung als Blindenlehrer (nach § 4 Ziffer 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1918) werden in der Regel nur Lehrer und Lehrerinnen, die die Dienstprüfung bestanden haben und musikalische Veranlagung, sowie die Befähigung zur Erteilung von Handfertigkeitsunterricht besitzen. Gesuche um Zulassung sind bei dem Unterrichtsministerium auf dem geordneten Dienstweg einzureichen. Die der Blindenanstalt zur Ausbildung Zugewiesenen erhalten die für Schulgehilfen vorgeschriebene Vergütung.

Für die Ausbildung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1.

Die Ausbildung ist eine praktische und eine theoretische; sie wird an der staatlichen Blindenanstalt, die theoretische überdies an der Hochschule erworben und erstreckt sich auf zwei Jahre.

§ 2.

Die theoretische Ausbildung an der staatlichen Blindenanstalt besteht neben der Erweiterung der allgemeinen pädagogischen Kenntnisse in der Einführung in die Geschichte und Literatur der Blindenerziehung und in die Methodik des Blindenunterrichts auf Grund einer durch eingehende Studien gewonnenen vertieften Einsicht in die besondere körperliche und geistige Veranlagung und Entwicklung blinder Kinder.

§ 3.

Die praktische Ausbildung beginnt mit dem planmäßigen Anwohnen beim Unterricht in allen Fächern und Klassen der Blindenschule. Sie schreitet fort zu kleineren Lehrübungen und schließlich zu selbständiger Unterrichtstätigkeit. Die Führung einer Klasse darf dem in der Ausbildung begriffenen Lehrer frühestens nach erfolgreichem Abschluß des 1. praktischen Halbjahres übertragen werden.

Zur praktischen Ausbildung gehört auch die Beteiligung an der Internatsaufsicht, die dem Aufsichtsführenden in besonderem Maße Gelegenheit geben soll, Wesen und Eigenart der Blinden kennen zu lernen, die Beteiligung beim Vorlesen und bei Unterhaltungen, bei der Begleitung der Kinder auf Spaziergängen und

bei Reisen, endlich die Hilfeleistung bei der Führung der Schüler- und Lehrerbibliothek und bei den Arbeiten der Fürsorge für ehemalige Zöglinge.

§ 4.

Die Ausbildung der an die Anstalt gewiesenen Lehrer liegt dem Anstaltsleiter und einem besonders damit betrauten Blindenlehrer — dem einführenden Lehrer — ob. Sie gehört zu ihren dienstlichen Obliegenheiten.

§ 5.

Der Anstaltsleiter regelt und überwacht die ganze Ausbildung nach einem bestimmten, vom Unterrichtsministerium genehmigten Plan. Er führt den auszubildenden Lehrer unter Benützung der Anstaltsbücherei in das Quellenstudium, in die Geschichte und Literatur der Blindenbildung, sowie in die Elemente der Fachwissenschaften ein und stellt ihm aus diesen Gebieten in jedem Schulhalbjahr einige Aufgaben zur mündlichen oder schriftlichen Behandlung; er ordnet den planmäßigen Besuch der Lehrstunden und die Beteiligung an der Internatsaufsicht.

§ 6.

Der einführende Lehrer leitet die methodische Ausbildung. Er bespricht mit dem ihm zugewiesenen Lehrer Lehrstoff und Lehrgang der einzelnen Unterrichtsfächer und führt selbst Lehrproben vor. Er stellt Aufgaben für die katechetische Behandlung von Unterrichtsübungen, gibt dazu die nötige Anleitung und unterzieht die Lehrübungen, wenn er nicht selbst der Klassenlehrer ist, gemeinsam mit diesem einer Besprechung.

§ 7.

Gegen Schluß des 1. Halbjahres hat der auszubildende Lehrer in einer vorher bestimmten Klasse in Gegenwart des Anstaltsleiters, des einführenden Lehrers und des Klassenlehrers eine Lehrprobe zu halten. Über das Ergebnis ist an das Unterrichtsministerium zu berichten. Dabei hat sich der Anstaltsleiter unter Vorlage der gefertigten schriftlichen Arbeiten über den Grad der erlangten Ausbildung des Lehrers und seine Vereigenschaftung für den Beruf als Blindenlehrer eingehend zu äußern. Das gleiche wiederholt sich am Ende des 2. Halbjahres.

§ 8.

Wenn den Anforderungen der Ausbildung im ersten Jahr genügt ist, erfolgt die Zulassung zur fachwissenschaftlichen Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bildung an der Hochschule. Während des Besuchs der Hochschule kann der auszubildende Lehrer in seinem Dienstverhältnis an der Blindenanstalt belassen oder einer Volksschule zur Dienstleistung zugewiesen werden.

§ 9.

Die theoretische Fachausbildung an der Universität erstreckt sich allgemein auf Pädagogik und Psychologie und im besonderen auf Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane unter besonderer Berücksichtigung des Seelenlebens und der körperlichen Beschaffenheit der Blinden. Wegen Art und Umfang der fachwissenschaftlichen Studien wird sich der auszubildende Lehrer jeweils vor Beginn des Studienhalbjahres mit dem Direktor der Universitäts-Augenklinik ins Benehmen setzen und den Studienplan durch Vermittlung des Rektorats der Blindenanstalt dem Ministerium zur Genehmigung vorlegen.

Nachtrag.

Ergänzungen und Berichtigungen.

1. Seite 219: unter Ziff. 4 der Richtlinien für die Aufnahme von Schulkindern in die Höheren Schulen sind die Worte „über das Ziel ihrer Klasse hinaus" zu streichen. Bktm. des UM. vom 28. Mai 1926 — ABl. Nr. 23.

2. Seite 286: Ziff 7 der Richtlinien über die Musikausübung durch Beamte hat durch Verfügung des Finanzministeriums vom 30. April 1926 — ABl. Nr. 21 — folgende Fassung erhalten:

> 7. Der Beamte hat in jedem Einzelfall, in dem er das Musizieren gewerblich ausübt, seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde eine Bescheinigung des örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweises darüber vorzulegen, daß für die von ihm beabsichtigte musikalische Darbietung keine geeigneten Berufsmusiker zur Verfügung stehen. Hierauf sind die Beamten bei Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 3 jedesmal ausdrücklich hingewiesen.

3. Seite 72 Absatz 1 a. E. ist statt SchO. § 3 zu lesen § 37.

4. Seite 375 ist der Bemerkung zu § 56 beizusetzen: Wegen der Abgangszeugnisse für Hilfsschüler siehe Seite 431.

5. Seite 383 sind in der Bemerkung zu § 62 zwischen „ist" und „durch" die Worte einzufügen „soweit er sich auf den Beitritt von Schülern zu Vereinen bezieht".

Alphabethisches Sachregister.

(Die Ziffern verweisen auf die Seitenzahlen.)

A.

Abfindung für ausscheidende Lehrerinnen 187, 189.

Abgangszeugnisse 429, für Schüler der Hilfsklassen 431.

Abgesonderte Gemarkungen, Volksschulen für 26.

Ableben von Lehrern, Anzeige 252.

Ablösung der Postgebühren 277, Sendungen, die der Ablösung unterliegen 277, die von der Ablösung ausgeschlossen 278, nur zulässig nach Orten im Deutschen Reich, im Saargebiet, im Memelgebiet u. Danzig 278, siehe auch Ablösungsvermerk.

Ablösungskapitalien 135, 141.

Ablösungsvermerk, Verwendung verboten für Sammelsendungen, wenn die darin vereinigten Briefe nicht für ein und dieselbe Behörde bestimmt sind, sowie für Beamte einer Behörde bei Abwesenheit vom Amtsort 278. Beisetzung des Amtssiegels mit Hoheitszeichen des Landes, Briefstempel ohne solches nicht zulässig 277.

Aborte, Reinigung, 397, 399.

Abwesenheit im ehrenamtlichen Dienst von Mitgliedern des Beamtenbundes 531.

Adventisten 346.

Ärztliches Zeugnis bei Erkrankung von Lehrern 528, bezirksärztliches 528, bei Erkrankung von Schülern 266.

Agenturgeschäfte, Übernahme durch Lehrer nicht zulässig 283.

Akten siehe Schulakten.

Aktenbriefe, Versendung amtlicher Schriftstücke als 297.

Almendnutzungen 136.

Allerseelen, Freigabe des Unterrichts an kathol. Schüler zum Besuch des Gottesdienstes 439.

Alter, schulpflichtiges 5.

Amtsbezeichnung der geprüften Volksschullehrer 87, 482.

Amtspflicht, Haftung für Verletzung der 537.

Amtssiegel 277.

Angestelltenversicherung der Handarbeitslehrerinnen 99.

Anmeldung schulpflichtiger Kinder zum Eintritt in die Volksschule, gesetzliche Verpflichtung hierzu nur für nicht vollsinnige 335, 343, 565.

Anschaffung von Lehrmitteln, Zuständigkeit des Gemeinderats 396, von Lernmitteln für die Schüler 397.

Anstalten zur Fürsorgeerziehung 12, für nichtvollsinnige 563, für epileptische, Krüppel, Schwachsinnige 576.

Ansteckende Krankheiten 474, 475. Fernhalten der Schüler und Lehrer wegen eigener Erkrankung oder wegen Erkrankungen in ihren Behausungen 475, 476. Mitteilung des Bezirksamts hierüber 476. Anwendung der Bestimmungen auf nichtstaatliche Anstalten, Kleinkinderschulen, auf den Besuch des

Gottesdienstes und sonstiger kirchlicher Veranstaltungen, auf den außerhalb der Schule erteilten Religionsunterricht, auf Erstkommunion- und Konfirmandenunterricht 476, Schließung von Schulen 477, von Heimen 477, Tätigkeit d. Schularztes 444, 445, Verhütung der Ansteckung durch Kranken- und Kleinkinderschulschwestern 479, Verantwortlichkeit des Schulleiters für die Durchführung der Maßnahmen 263.

Arbeitsbetrieb in Blinden- und Taubstummenanstalten 584.

Arbeitspläne, örtliche 318, 364.

Arbeitsunterricht, Unterrichtsfach der Volksschule 214.

Aschermittwoch, Freigabe des Unterrichts für kath. Schüler zum Besuch des Gottesdienstes 439.

Aufenthaltsbestimmung eines Kindes durch den Erziehungsberechtigten 3, 563.

Aufhebung von Volksschulen 27.

Aufnahme der Schüler in die Schule, Bekanntmachung der Ortsschulbehörde 401.

Aufsichtsbeamte, kirchliche für den Religionsunterricht 79, 435.

Aufsichtsführung, Pflicht zur ... in den Pausen, bei Schülerausflügen 536, in Anstalten für Blinde und Taubstumme 583.

Aufsichtsrecht des Staates über das Schulwesen 190, 206.

Aufwand für die Volksschule. Persönlicher Aufwand 122, 123, umfaßt nur die Aufwendungen für die Lehrkräfte 123, gesetzlicher 122, 123, übergesetzlicher 122, 123, gesetzlicher Aufwand bei daneben bestehendem übergesetzlichem 124, 126, 127, bei Aufrechterhaltung eines bestimmten Lehrerbestandes 125, 127, aufgrund der Schülerzahlen bestimmter Jahre 46, ohne solche Aufrechterhaltung 126, 127, Umfang der Anwendung dieser Bestimmungen 125, 126, 127; Anwendung auf künftig zu errichtende Stellen 127, bes. Vorschriften für Bürgerschulen 124. Berechnung des von den Gemeinden zu übernehmenden übergesetzlichen Aufwandes 131; zum gesetzlichen Aufwand gehört auch eine von der Gemeinde freiwillig errichtete Rektorstelle 134; sachlicher Aufwand 123.

Ausbildung der Lehrer 480, der Blindenlehrer 604, der Taubstummenlehrer 598.

Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts 82, 83, 101, Stundenzahl 434, Vergütung 101, 434.

Ausschmückung der Lehrzimmer 394.

Ausschreiben der Hauptlehrerstellen 93, 516, 522.

Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln 393, 396.

Ausweisung blinder und taubstummer Kinder 567.

Autonomie der Gemeinden: Ausdehnung des Unterrichts auf nicht verbindliche Fächer 60, 65, Einrichtung von besonderen Veranstaltungen für Kinder mit körperlichen Leiden und Gebrechen 71. Erweiterung der Unterrichtszeit 66. Form der Ausübung 66.

B.

Badische Lichtspiele 382.

Barfußgehen der Schüler 379.

Beamtenbund, Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen 531.

Beamteneid 526.

Beamtenrechtliche Stellung der Lehrer 92, 204, 205.

Beaufsichtigung der Volksschulen durch die Kreisschulämter 280, des Religionsunterrichts 74, 79, 435.

Beeidigung der Lehrer, Eidesformel 527.

Befreiung der Schüler vom Schulbesuch wegen körperlicher Leiden 9, 10, 338, von einzelnen Unterrichtsfächern 344, vom Religionsunterricht 344, siehe auch Religionsunterricht, vom Turnen und Zeichnen 344, Zuständigkeit 344, für bestimmte Tage oder Anlässe zufolge allgemeiner Anordnung — katholische Schüler zum Empfang des Bußsakraments, israel. Schüler an den israelitischen Feiertagen, Adventisten an Samstagen — 345, 346.

Beichte, Freigabe für katholische Schüler 345.

Beihilfen an Lehrer 112, 113, kein Rechtsanspruch 115, bei Krankheitsfällen 114, bei Geburten 115, bei Todesfällen 115, für Badekuren 117, Heilstättenbehandlung 117, Höhe und Berechnung der B. 116, an Hinterbliebene von Lehrern 112, zu Schulhausbaulichkeiten 240.

Bekenntnis, religiöses, Berücksichtigung bei Besetzung von Lehrerstellen 55.

Bekenntnisfreie Schule 209.

Bekenntnisschule 209.

Bekenntniswechsel 194.

Beleidigung eines Lehrers, Strafantrag wegen . . ., Voraussetzungen für die Stellung eines solchen, Zuständigkeit 366.

Belohnungen für Schüler 541.

Benachbarte Volksschule, Besuch einer . . . 2, 24.

Berufsberatung 375, 376.

Beschäftigung unentgeltliche an Volksschulen 87, Einrechnung auf die Vorbereitungszeit für die Dienstprüfung 91; siehe auch Unterhaltszuschüsse.

Beschwerden gegen Entscheidungen der staatlichen Unterrichtsbehörden 242, 244, gegen Entschließungen der örtlichen Schulbehörde 243.

Besetzung von Hauptlehrerstellen 93, 94, 516, von übergesetzlichen 93, 94. Ausschreiben 516, 522, Bewerbungen 516, 517, Begründung auf besonderem Blatt 517, Unvollständige Bewerbungen 517. Ausharrungsfrist 517. Bewerberliste 518. Aufnahme auch solcher Lehrer, die sich nicht gemeldet 519. Mitteilung an die Ortsschulbehörde 519, Vorlage an das UM. ohne die Bewerbungen, aber mit den besonderen Begründungseingaben 520. Vorschlagsrecht der Gemeinden 520. Verfahren bei B. von Stellen an Schulen der Städteordnungsstädte 521; B. von Schulleiter- und Rektorenstellen 95, 159, 522. B. der Stadtschulämter 159.

Besuch des Gottesdienstes durch die Schüler 434, 438, von Kinos 370, von Tanzlokalen u. Wirtshäusern 380.

Beurlaubung von Lehrer(innen) 54, 266, 269, 273, 275, 282, 529, von Schülern 266, 345, siehe auch Befreiung.

Bewerbungen um ausgeschriebene Hauptlehrerstellen 516, 517, Begründung auf besonderem Blatt 517, unvollständige Begründung 517.

Bezirksarzt, Tätigkeit als Schularzt 449.

Bezirksrat, Zuständigkeiten 140.

Bienenzucht, Ausübung der . . . nicht genehmigungspflichtig 284.

Bilder, Verteilung an Schüler als Belohnung 385.

Bildungszeit nichtvollsinniger Kinder 565.

Bittgänge, Freigabe des Unterrichts für kathol. Schüler 439.

Blinde Kinder 9, Erziehung und Unterricht siehe nichtvollsinnige Kinder.

Blindenanstalt 563, 564.

Blindenlehrer, Ausbildung 604, Prüfung 600.

Brandfälle, Verhalten der Schüler bei 380.

Briefstempel ohne Hoheitszeichen für Ablösung von Postsendungen nicht verwendbar 277.

Bücher, Verteilung an Schüler 385.

Bürgerliches Gesetzbuch § 823, 542, § 832, 536, § 839, 537, § 1631, 3, § 1666, 11, § 1676, 230, § 1698, 230, § 1838, 11, § 1847, 229.

Bürgerschulen. Einrichtung 68, 70. Errichtung 68, Auflösung 70; mit dem Lehrplan Höherer Lehranstalten 70. Beaufsichtigung 69. Schulgeld 69, 70. Religionsunterricht an . . . 75.

Bußsakrament, Freigabe für kath. Schüler zum Empfang des . . . 345.

D.

Dauernd, Begriffsbestimmung von . . . 45, verordnungsmäßige Festlegung 46.

Deckungsmittel für die Lehrergehalte 135. Schulpfründe, Wesen, Begriff und Umfang 135, 141. Schulstiftungen 136, Almendnutzungen 136, Liegenschaften 142. Beiträge dritter 135, 136. Erträgnis fällt der Gemeinde zu, sofern sie Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art über das gesetzlich gebotene Maß hinausmacht 123 140. Beiträge kirchl. Ortsfonds 137, 138. Beiträge aus Distriktsstiftungen 81. Ablösungskapitalien 135, 141. Vereinnahmung der D. 140, besondere Beiträge von Erziehungsanstalten 148.

Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten 476, 477.

Deutsche Sprache 320.

Diaspora, . . . Geistliche, Mitgliedschaft zur Ortsschulbehörde 33; . . . Schüler, Benennung an den zuständigen Geistlichen 543.

Dienstantritt 532.

Dienstbefreiung israel. Lehrer 529, kath. wegen Teilnahme an kirchl. Feiern 529.

Dienstbehinderung eines Lehrers, Anordnungen bei . . . 262, 252, 282, bei verheirateten Lehrerinnen 54.

Dienstlicher Verkehr d. Lehrer mit den staatl. Schulaufsichtsbehörden 266, 280, der Ortsschulbehörden mit dem UM. 256, 280; der nichtplanmäßigen Lehrer mit den vorgesetzten Schulbehörden 544, 545.

Dienstpflichten der Lehrer 526, allgemeine Beamtenpflichten 526, Beeidigung 526, 527. Dienstbehinderung durch Erkrankung 528, sonstige Dienstbehinderung 54, 529, Geschenkannahme 532, Verhalten gegen Amtsgenossen 532, Dienstantritt 532, Vorstellung beim Vorsitzenden der Ortsschulbehörde, bei den Mitgliedern der O., beim Kreisschulamt u. Bezirksamt 533. Vorbildlicher Wandel des L. 534, 540. Unterrichtsbetrieb 534, 535, 536, 539, 541, Aufsichtsführung in den Schulpausen 536, Handhabung der Schulzucht 540, 543, Strafen 541, Grenzen der körperl.

Züchtigung 542, Verbindung mit dem Elternhaus 544, Verwendung von Schülern für Privatzwecke 545, Stellung der nichtplanmäßigen Lehrer 534, 545. Anzeige an die Kirchenbehörde bezüglich der in der Diaspora wohnenden Schüler 543. Dienstlicher Verkehr mit den staatlichen Behörden 544, 545.

Dienstpolizei über die Mitglieder der Ortsschulbehörde 41, erstreckt sich nicht auf den Geistlichen und den Schularzt 41, über die Lehrer, Zuständigkeit der Kreisschulämter 287, Verfahren 288.

Dienstpolizeiliche Erkenntnisse 289, Löschung in den Personalakten 294.

Dienstprüfung 90, 481, 502. Anrechnung der unentgeltlichen Beschäftigung auf die Vorbereitungszeit 91, Einwirkung der verspäteten Ablegung auf das Vergütungsdienstalter 91, Prüfung in d. Religion 507 ff.

Dienstrang 526.

Dienstreisekosten 102.

Dienststellenausschuß 299, an Volksschulen 304, Befugnisse 305, Sitzungen in der schulfreien Zeit 306, übergeordnete Behörde 306; bei den Kreisschulämtern 306. Wahl zu den . . . 307.

Dienstweisung für die Lehrer 526, s. auch Dienstpflichten.

Diphtherie 475, 476. Verbot des Betretens des Sterbehauses durch Schüler 478.

Disziplinarerkenntnisse 289, Löschung in den Personalakten 294.

Disziplinaruntersuchung, förmliche, Verfahren 289.

Dotation der Schulstellen, siehe Deckungsmittel.

Druck der Lehrbücher 396.

Drucksachen, Versendung amtlicher Schriftstücke als . . . 279.

Druckschriften, Verbreitung durch Schüler 385.

E.

Eheschließung sh. Verehelichung.

Einheitsschule 208.

Einrichtung der Lehrzimmer 393.

Einsperrung als Schulstrafe 387, 388.

Einstweilige Zuruhesetzung 110, 111.

Eltern, Verpflichtung, die Kinder zum Schulbesuch anzumelden 334, anzuhalten 1, Straffälligkeit bei Nichtbeachtung der Vorschrift 4, 348, 349, 381.

Elternabende 544.

Enthebung, vorübergehende von Volksschulkandidaten 90, 485.

Epileptische Kinder 9, 575, 576.

Erdkunde 320.

Errichtung von Volksschulen 27, mehrerer Schulen in derselben Gemeinde 20, neuer Lehrerstellen an einer V.Sch. 55, 281, von nichtstaatlichen Lehranstalten 172.

Erster Lehrer an Volksschulen 50, Wirkungskreis 272, 273. Vertreter des . . . 50, 273; siehe auch Schulleiter.

Erstkommunionunterricht 61, 461, 476.

Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer 74, 75, 81; Einstellung durch die kirchl. oder staatl. Behörde 81, durch den Lehrer 192, 193, 198, 199, 200, 214, 215, 216.

Erweiterte Volksschule 65, Unterrichtszeit 66.

Erziehung, Religiöse, s. Religiöse Kindererziehung.

Erziehungsanstalten 173.

Erziehungsberechtigte 210, 225, 226.

F.

Fahrpreisermäßigung 372.

Feiertage, kath., schulfrei 371.

Ferien 371, einheitliche für alle Schulen 371, weitere . . . Gesamtdauer 373, Festsetzung der einzelnen Abschnitte durch die Ortsschulbehörde 373, Verlängerung für landbautreibende Gemeinden 371, Berechnung der . . . 374, einzelne freie Tage 371, 372.

Firmung 439.

Flächenmaße, amtliche Bezeichnung 332.

Fleiß, Beförderungsmittel 385.

Förderklassen 369.

Fragebogen für die Aufnahme in Blinden- u. Taubstummenanstalten 589.

Frauen, als Mitglieder der Ortsschulbehörde 31.

Freie Nachmittage 359.

Freie Wohnung 105.

Freier Wochentag 359.

Fremdsprachlicher Unterricht 60, 65; Voraussetzung für seine Einführung 65, Schulgeldfreiheit 65.

Fronleichnamsfest 372.

Fußbekleidung der Schüler 379.

Fünfstündiger Unterricht 360.

Fürsorger siehe Eltern.

Fürsorgeerziehung für sittlich verwahrloste Schüler 11.

Fürsorgeerziehungsanstalten 12.

G.

Gastschüler 24.

Geburtsschein 375.

Geistesschwache, siehe Schwachsinnige.

Geistliche, Begriffsbestimmung 77, Verpflichtung zur Beobachtung der Schulordnung 435; siehe auch Religionsunterricht und Religionslehrer.

Geldstrafen als Ordnungsstrafen, Zuständigkeit der Kreisschulämter 287.

Gemeindeamt, Übernahme eines . . . im Verwaltungsorgan einer Gemeinde anzeigepflichtig 284, nicht auch im Vertretungsorgan (Bürgerausschuß) 284.

Gemeindebeschluß 60.

Gemeinderat, Träger der Schulaufsicht in Gemeinden über 4000 Einwohner 40, Zuständigkeit gegenüber der Ortsschulbehörde in den übrigen Gemeinden 40, Entscheidung über Anschaffung von Lehrmitteln 396.

Gemeinderechnungen, Stellen von . . . durch Lehrer 284.

Gemeindevorstand, Recht zu Schulbesuchen 41.

Gemeingefährliche Krankheiten 478.

Gemeinschaftsschule 209.

Genickstarre 475.

Geometrie 320.

Gesang 321, Pflege des religiösen Liedes 322.

Gesangvereine, Leitung durch Lehrer 283.

Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde 254.

Geschenke an Lehrer 531.

Geschichte 321.

Geschlechter, Trennung der Schüler nach dem . . . 355.

Gesetzliche Lehrerstellen 44, 125.

Gewerbeaufsichtsamt, Vorlage d. Erhebungen über die gewerbl. beschäftigten-Kinder an das — 469.

Gewerbebetrieb im Umherziehen, Beizug der mitgeführten Kinder zur Schule 3.

Gewerbsmäßige Erteilung von Privatunterricht an minderährige Personen 179, 182, 183.

Gewichte, amtl. Bezeichnung 329.
Gottesdienst, Teilnahme der Schüler 434, 438, 459. Fernhalten wegen ansteckenden Krankheiten 476, 477.
Größenlehre 320.
Grundschule. Gesetz 216. Geltungsbereich 216, 217, Abteilung d. Volksschule 217. Dauer der Grundschulpflicht 217, 218. Aufgaben und Ziele 217. Richtlinien für die Aufnahme in die höheren Schulen nach nur dreijährigem Besuch der GSch. 218, 608. Grundschulstufen 217, 221. Aufhebung privater Vorschulen 221, 222. Privatunterricht als Ersatz für Besuch der GSch. 223; Ges. gilt nicht für nichtvollsinnige u. wegen körperlicher oder geistiger Leiden vom Besuch der Volksschule befreite Kinder 223.

H.

Haager Konvention 579.
Haftung der Lehrer für das Schulinventar 533, bei Vernachlässigung der Aufsichtsführung über die Schüler 536, bei Verletzung einer Amtspflicht 537, bei Überschreitung des Züchtigungsrechts 542.
Handarbeitslehrerinnen, Ausbildung 97, 98, 511, 512. Verwendung als vollbeschäftigt 97, 98, nicht vollbeschäftigt 98, als vertragsmäßig 98, 99, als außerplanmäßig 98, Vergütung 98, 99, Versicherungspflicht 99, 100, Anstellung 98, planmäßige 97, in den Städte der Städteordnung 522.
Handarbeitslehrerinnenseminar 511.
Handarbeitsunterricht, s. weibliche Handarbeiten.
Handel mit Schulgebrauchsgegenständen durch die Lehrer, Verbot 19.
Handfertigkeitsunterricht 65.
Handliste 264, 357, Vordruck 415.
Hauptlehrer 48, beamtenrechtliche Stellung 92, Einreihung in die Besoldungsordnung 93, Ernennung 94.
Hauptschülerliste 266, 340, getrennte Listen für einzelne Schulabteilungen 341, Fortführung 341, Vordruck 403.
Hausarbeit im Gewerbe, Beschäftigung von Schülern 461.
Hausfriedensbruch, Stellung von Strafanträgen, Zuständigkeit 366.
Hausgärten, Zubehörde zur Lehrerwohnung 143, 145.
Hausordnung für Blinden- und Taubstummenanstalten 586.
Hautkrankheiten 10.
Heimatkunde 320.
Heime, Schließung wegen ansteckender Krankheiten 477.
Herten, St. Josefsanstalt für Epileptische u. Schwachsinnige 575.
Hilfsklassen siehe Hilfsschulen.
Hilfslehrer 90, 485.
Hilfsschulen für gering veranlagte Schüler 71, Einweisung 239, 355, bei 20 Schülern gesetzlich geboten 71, lehrplanmäßige Einrichtung 73, Lesebuch f. H. 73, Zeugnisse 367, Abgangszeugnisse 431, strafrechtliche Verfolgung früherer Hilfsschüler 72.
Hilfsschullehrer, Ausbildung 72, 73. Einreihung in d. Bes.-Ordnung 72, Pflichtstundenzahl 100. Besondere Behandlung für die Aufwandsberechnung 72.
Hirtenschulen 354.
Hitzferien 359.
Höchstzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler 45, 125, 127.
Hochzeitsfeiern während des Unterrichts 439.

J.

Jagd, kein genehmigungspflichtiges Nebengeschäft 527.

Jahresberichte 377, 448, 586.

Impfung 470, 471. Impflisten 471, 472, 473, 474. Impfscheine 472. Wiederimpfung 471, 472, 473, 474. Anwesenheit der Lehrer dabei 472, 474. Anspruch des Lehrers auf Reisekostenersatz und Aufwandsentschädigung bei auswärtigem Impftermin 474. Strafbestimmungen gegen Lehrer 471. Schulräume als Impflokale 471. Weigerung ausländischer Schüler, sich der Impfung zu unterziehen 474.

Internate s. Heime.

Internatsaufsicht in den Blinden- u. Taubstummenanstalten 583, 599, 604.

Invalidenversicherung der Handarbeitslehrerinnen 100.

Irrenfürsorge, Aufnahmeverfahren gilt nicht für die Aufnahme epileptischer u. schwachsinniger Kinder in Erziehungsanstalten 576.

Israeliten, Lehrplan für den Religionsunterricht 79.

Israelitische Feiertage, Freigabe für die Schüler 354, für die Lehrer 529.

Jugendamt 12.

Jugendwohlfahrtsgesetz, § 63, 11.

K.

Kasulaien siehe kirchliche Veranstaltungen, Leichenbegängnisse, Hochzeiten.

Katholische Feiertage, schulfrei 371.

Kehlkopfschwindsucht 475.

Keuchhusten 475.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 456, eigene, fremde Kinder 456, Beschäftigung in Werkstätten, im Handelsgewerbe u. in Verkehrsgewerben 457, 460, Gast- und Schankwirtschaften 458, 462, 464, bei Lichtspielaufnahmen 458, 462, bei theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen 458, 462, Austragen von Waren und sonstige Botengänge 459, von Zeitungen, Milch u. Backwaren 463. Verbotene Beschäftigungsarten 460, 466. Zeit der Beschäftigung 457, 459, 461, 462, 463, an Sonn- und Feiertagen 459, 461. Strafbestimmungen 464. Mitwirkung der Schule beim Vollzug des Gesetzes 467, Schulaufsichtsbehörde 464, Feststellung der gewerblich beschäftigten Schüler durch die Lehrer, Vorlage der Verzeichnisse an das Kreisschulamt und das Gewerbeaufsichtsamt 468.

Kino siehe Lichtspiele.

Kirchenamt, Übernahme im Verwaltungsorgan einer Kirche anzeigepflichtig 284, nicht auch im Vertretungsorgan.

Kirchliche Dienste, niedere 104.

Kirchliche Feiern siehe kirchliche Veranstaltungen.

Kirchliche Ortsfonds, Beiträge zur Bestreitung des Schulaufwandes 137, 138.

Kirchliche Prüfungsbeamte 436, 438.

Kirchliche Veranstaltungen 191, 214, Beizug des Lehrers u. der Schüler 434, 438. Fernhalten wegen ansteckender Krankheiten 476, 479.

Kirchliche Verordnungen. Verkündung durch die Staatsbehörde 74.

Klassen, Einweisung von Hilfsschülern 358, von Nichtvollsinnigen 356.

Klassenbesuche durch den Schulleiter, die Oberlehrer in Städ-

ten und die ersten Lehrer 259, 269, 272.

Klasseneinteilung 354, 355, Trennung nach Geschlechtern 355, im Religionsunterricht 433.

Kleinkinderschulen 178, 179, 549. Schließung wegen ansteckender Krankheiten 476, 479.

Kleinkinderschulschwestern, Verbot der Ausübung der Krankenpflege und des Zusammenwohnens mit Krankenschwestern bei ansteckenden Krankheiten 434.

Kolonien siehe abgesonderte Gemarkungen.

Kombinationsunterricht 67, 317.

Kommunionunterricht siehe Erstkommunionunterricht.

Konferenzen an den einzelnen Schulen 260, amtliche Konferenzen 298, des UM. mit den Schulaufsichtsbeamten 298.

Konfessionelles Schulvermögen 28, 29.

Konfirmandenunterricht 61, 461. Fernhalten der Schüler wegen ansteckender Krankheiten 476. Schließung wegen ansteckender Krankheiten 477.

Körnerkrankheit 475.

Körperliche Leiden, mit . . . behaftete Schüler 9, 71.

Körperliche Züchtigung 388, Grenzen der . . . 542, in Blinden- u. Taubstummenanstalten 585, Folgen der Überschreitung 542, 543.

Körpermaße, amtl. Bezeichnung 332.

Krankenhaus, Behandlung blinder und taubstummer Anstaltszöglinge im . . . 568.

Krankenschwestern, Verbot des Zusammenwohnens mit Kleinkinderschulschwestern bei ansteckenden Krankheiten 479.

Krankenversicherung der Handarbeitslehrerinnen 99.

Krankheiten, ansteckende 475, gemeingefährliche 478, ekelerregende 10.

Krätze bei Schülern 379.

Kreisschulämter als mittlere Schulaufsichtsbehörde 42, Einrichtung 275, Aufsichtsbezirke 43, Zuständigkeiten 239, Dienstkreis 274, Verfahren 275, unmittelbar vorgesetzte Behörde der L. 275. Beaufsichtigung der nichtstaatlichen Lehranstalten auf der Höhe der Volksschulen 280.

Kreisverbände als Unternehmer von Anstalten für nichtvollsinnige Kinder 577.

Krieg, Einwirkung auf den Schülerbestand 47.

Krüppelhafte Schüler 9, 71, 576.

Krüppelheime 576.

Kündigung bei nicht planmäßigen Lehrern 90, bei verheirateten Lehrerinnen 187, 188, 189, des Pachtverhältnisses 146.

Künstlerische Ausschmückung der Schulzimmer 394.

Kulturveränderungen 144.

Kuraten 33.

L.

Landtagsabgeordnete 531.

Längenmaße, amtliche Bezeichnung 329.

Läuse bei Schülern 379.

Lehraushilfe siehe Mitversehung.

Lehrbücher siehe Schulbücher.

Lehrerbildung 204, 205. Gesetz, leitende Gesichtspunkte, Vollzug des Gesetzes 480, 486, begründet keine besoldungsrechtlichen Forderungen 480, erziehungswissenschaftlicher Lehrgang 480, 496, für beide Geschlechter gemeinsam 481, konfessionelle und simultane Anstalten 481, 482, allgemein wissenschaftl. Vorbildung: Reifeprüfung 483, einjähriger

Vorkurs 483, 490, private Vorbereitung 88, 481, 482. Prüfungen: am Ende des Vorkurses 483, erste Lehrer-P. 480, 481, in der Religionslehre 88, 481, Zulassung von Schulfremden zu beiden Prüfungen 481, 482, 483, Ablegung der Lehrer-P. gibt keinen Rechtsanspruch auf Verwendung im Schuldienst 86. Zulassung zur unentgeltlichen Beschäftigung an Volksschulen 87, Unentgeltlichkeit des Unterrichts 480. Errichtung von Heimen für Unterkunft und Verpflegung 480. Übungsschulen 201, 213, 487.

Lehrerbildungsanstalten 480, konfessionelle und simultane 481, 482, für beide Geschlechter gemeinsam 481.

Lehrerinnen, den Lehrern rechtlich gleichgestellt 53, 185, 186, verheiratete . . . 54, 185, 186, 187, Diensterleichterungen im Falle Niederkunft 55, Kündigung des Dienstverhältnisses 187, 188, 189, Gewährung einer Abfindung beim Ausscheiden 187, 189.

Lehrerbildungsanstalten 481.

Lehrerstellen, Zahl der an einer Volksschule gesetzlich zu errichtenden . . . 44, auf der Grundlage von dauernd 70 oder 55 Schülern auf einen Lehrer 44, 45 ff, 125 ff, Verhältnis zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen 48, bei übergesetzlich errichteten Stellen 49, Besetzung 90, 93, 94, 165, 253, 516 ff, nach dem relig. Bekenntnis der Schüler 55 ff, Errichtung neuer . . . . 281.

Lehrerversammlung 260, 261.

Lehrerwohnungen in Schulhäusern und sonstigen öffentl. Gebäuden 153, 105, 106. Festsetzung des Mietzinses durch den Bezirksrat 106.

Lehrmittel zur Einrichtung der Lehrzimmer 393, 396.

Lehrplan für die Volksschule siehe Unterrichtsplan, für den Religionsunterricht: kath. 78, altkathol. 79, evangel. 78, israelitischer 79, freireligiöser 79.

Lehrwirksamkeit der Mitglieder religiöser Orden 194.

Lehrzimmer, Einrichtung 393.

Leichenbegängnisse während der Schulzeit, Teilnahme der Schüler 439, von Schülern, die an Diphtherie gestorben 478.

Leibesübungen 60, siehe Turnen.

Leistungen für die Volksschule, durch die Gemeinden, Entscheidung über Verpflichtung 240.

Lernmittel, Anschaffung 397, durch die Eltern 18, für minderbemittelte durch die Gemeinde 19, 196, gesundheitliche Anforderungen 395.

Lernmittelfreiheit 197, 206.

Lesebuch, amtliches 319, für Hilfsschulen 73.

Lichtspiele, badische 382, Besuch von Lichtspielen durch Schüler 380, 381, Verbot der Verwendung von Schülern für L. Aufnahmen 458, 462, Steuerfreiheit — 382.

Liegenschaften der Schule siehe Schulgüter.

Lungenschwindsucht 475.

M.

Mädchenturnen 60, 65, Erteilung des Unterrichts durch Lehrerinnen 64, Turngeräte 63, Turnkleidung 64.

Mahnung wegen ungerechtfertigtem Schulversäumnis 17, 352.

Mahngebühr 352.

Masern 475.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Maß- u. Gewichtsbezeichnungen, amtliche Bezeichnungen 329.

Mietzins für Lehrerwohnungen, Festsetzung durch den Bezirksrat 106.

Milzbrand 475.

Minderheitsbekenntnis, Berücksichtigung bei Besetzung von Lehrerstellen 57.

Ministerium des Kultus u. Unterrichts siehe Unterrichtsministerium.

Ministranten 439.

Mitführen von schulpflichtigen Kindern beim Gewerbe im Umherziehen 3.

Mitversehung im Falle d. Dienstbehinderung eines Lehrers 101, 262, 282, 433, der Religionsstunden des Geistlichen durch den Lehrer 433, Vergütung 101, 102.

Mosbach, Anstalt für Schwachsinnige 576.

Musikausübung durch Beamte 285, 608.

N.

Nachmittage, schulfreie 359.

Nachsichtserteilung vom Eintritt in die Volksschule für schwächliche oder in der Entwicklung zurückgebliebene Kinder, 5, 8, 337, 239, wegen mangelnden Alters 7, 339.

Nachsitzen als Schulstrafe 387.

Naturkunde 321.

Nebenamt im staatlichen Dienst 282. Zuständigkeit zur Übertragung 283.

Nebenbeschäftigungen, Zuständigkeit zur Genehmigung 282, nicht genehmigungspflichtige 284, anzeigepflichtige 284, allgemein zum Voraus genehmigte 284, unerlaubte 283, mit Belohnung verbundene 285, Rechnerdienst bei Konsumvereinen 286, Musikausübung durch Lehrer 285, 608.

Nichtstaatliche Lehr- und Erziehungsanstalten 171; Veranstaltungen für geschlossene Vereinigungen 72. Lehranstalten: genehmigungspflichtige 172, anzeigepflichtige 177, freie Veranstaltungen für Ausbildung erwachsener Personen 135; Kleinkinderschulen 135. Genehmigungspflichtige: Hochschulen 173, höhere Schulen 172, Volksschulen 15, 172, 195, 210, 212, 221; Nachweise: sittliche Würdigkeit 174, 212, 547; Befähigung zur Unterrichtserteilung 175, 211, 547; Lehrplan, Lehrziele 175, 210, 211, 547; bauliche und sonstige Einrichtungen 176, 211, 548; staatliche Genehmigung: 172, 174, 175, 195, 210, für Hochschulen 173, für Lehrerbildungsanstalten 173. 211, 482. — Verfahren 546, 547, 548, 549. Anzeigepflichtige 177, ständige Veranstaltungen 177, schulähnliche 177, 547, keine Nachweise 178. Verfahren 547, 548. Freie Veranstaltungen: zur Ausbildung in einzelnen Fertigkeiten 179, 561. Kinderschulen 179, 549. Erziehungsanstalten (Schülerheime) 177, 549. Staatsaufsicht: 180, 181, 341, 551. Strafbestimmungen 181, Schließung der Anstalten, freiwillige 552, zwangsweise 181, wegen ansteckender Krankheiten 477. Anrufung der Verwaltungsgerichte wegen Gesetzesverletzung 182, 183.

Nichtstaatliche Lehranstalten für gewerblichen und kaufmännischen Unterricht 552.

entsäuert

Voraussetzungen für die Genehmigung 553, 556, 557. Bedingungsweise G. 554. Widerruf 554. Versagung 558. Rechtsmittel gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung 554, 559. Strafbestimmungen 555. Marktschreierische Anpreisungen 560. Schulbetrieb 559. Bes. Pflichten der Lehrer 559.

Nichtvollsinnige Kinder 8, zum Schulbesuch nicht anzuhalten 9, 223, 338, Bildung besonderer Schulklassen 71, 356. Gesetz vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht . . . 562. Blinde und Taubstumme: Unterrichtszwang 562, 563, Anmeldepflicht beim Eintritt ins schulpflichtige Alter 565, Dauer der Schulpflicht 565, staatliche Bildungsanstalten 563, Anstaltszwang 562, 563, 567, Ausweisung 567, Unentgeltlichkeit des Unterrichts 563, Anstaltskosten 567, 568, Kostenfestsetzung 569, Krankheitskosten 568. Kostentragung durch: Anstaltszögling 570, 572, 573, 574, unterhaltspflichtige Verwandte 570, 572, 573, Gemeinde 570, 572, 573; Kreis 570, 572, 573, Staat 570, 572, 573, Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten über Kostentragung 577. Privatanstalten u. Privatunterricht 563, 564. Epileptische, Schwachsinnige Krüppel: private Ausbildungsanstalten 575, Anwendung der für Blinde und Taubstumme geltenden Bestimmungen über Anstaltszwang und Kostentragung 575. Anwendung des Gesetzes auf nichtbadische Kinder 578, nichtdeutsche Kinder 579.

Nichtbadener, Schulpflichtigkeit 1, 4, Aufnahme in Blinden und Taubstummenanstalten 578.

Nichtplanmäßige Lehrer 90, 485.

Niedere kirchliche Dienste 104.

Niederkunft, Diensterleichterungen für verheiratete Lehrerinnen im Falle der . . . . 55.

Notenabstufung 367, für Schüler von Hilfsklassen 367.

O.

Oberlehrer in Städten 163, 269, Dienstkreis siehe Schulleiter.

Orden, kirchliche 194, 196.

Ordnungsstrafen geg. Lehrer 287.

Organisation siehe Einrichtung.

Organistendienst, genehmigungspflichtiges Nebengeschäft 282, zum Voraus allgemein erteilte Genehmigung 103, 284, Versehung während der Schulzeit 438.

Orgelspiel, Gegenstand d. Dienstprüfung . . . 509.

Ortsarrest 153.

Ortsfonds, kirchliche u. gemischte, Beiträge zu den Lehrergehalten 137.

Ortspfarrer 32, 248.

Ortsschulbehörde, Zusammensetzung 28, Vertretung der Lehrer 34, 51, 247, 248, der Religionsgemeinschaften 32, 248, der Schulärzte 249, O. für Schulverbände 36, für abgesonderte Gemarkungen 36, 37, bei mehreren Schulen in einer Gemeinde 36, Zuständigkeiten 239, Wirkungskreis im allgemeinen 28, 37, Schulpflege 28, 37, 249, Aufsicht über den äußeren Schulbetrieb 38, 250, 257, keine unmittelbar schultechnische Aufsicht 37, 38, 249, Recht der Kenntnisnahme von dem Stand der Schule, Schul-

besuche 38, 258, Besetzung von planmäßigen Lehrerstellen 38, 93, 253, guchtachtliche Äußerung in allen zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehörigen Verhältnissen 38, 94, 250. Verwaltung d. örtlichen Schulvermögens 28, 29, 135, 141, 249; Verhältnis zu den Lehrern: Dienstaufsicht 251, Beschwerderecht 38, Einführung in den Dienst 251, Anzeige vom Ableben von Lehrern 252, Vermittlung des dienstl. Verkehrs 545, Verhältnis zum Gemeinderat 40, Verfügung über Geldmittel nur innerhalb der Grenzen des Voranschlags, keine Anweisungsbefugnis auf die Gemeindekasse 250. Dienstliche Verpflichtungen der Mitglieder der O. Teilnahme an den Veranstaltungen der Schule 38, 252, gegenüber den staatlichen Aufsichtsbehörden 41, Dienstpolizei über die Mitglieder 41, 42, erstreckt sich nicht auf Lehrer, Geistliche und Schularzt 41. Geschäftsordnung. Kollegiale Verfassung 254. Sitzungen 254. Verhandlungsbuch 255, Schulakten 256, Besorgung einzelner Geschäfte durch den Vorsitzenden 256, dienstl. Verkehr mit der UM. 256. Beschränkung des Wirkungskreises der O. in den Städten 257, 267, s. auch Gemeinderat u. Schulkommission.

Ortsstatuten über das Volksschulwesen in den Städteordnungsstädten 167, 168, Zustimmung des UM. 240.

P.

Pachtung der Schulgüter durch die Hauptlehrer 143, Vorzugsanspruch d. ortsältesten Hauptlehrers 146, 147, nicht durch Schulverwalter 144, Regelung des Pachtverhältnisses 145, Pachtzeit 146, Pachtzins 144, 145. Selbstbewirtschaftung 146, Verbot der Unterpacht 146, Kündigung 146. Teilung in einzelne Lose 147.

Päckchen, Versendung amtlicher Schriftstücke als . . . 279.

Pädagogische Versuchsschulen 212.

Pastorationsgeistliche, Mitglied d. Ortsschulbehörden 33.

Pausen 358, Aufsichtsführung durch die Lehrer . . . .

Pensionszöglinge, Halten von . . . durch Lehrer 284.

Personalakten, Führung durch d. Kreisschulamt 258, 295. Einsichtnahme durch die Lehrer 296, durch Bevollmächtigte 296, auch etwaiger Nebenakten 296, nicht aber von Prüfungsakten, die bei der Prüfungskommission verblieben sind 297. Eintragung von ungünstigen Tatsachen nur nach vorheriger Bekanntgabe an den Lehrer zulässig 297, bezieht sich nicht auf Werturteile 297.

Personalbogen der Schüler 447, 448.

Pfarrkurat, Mitglied der Ortsschulbehörde 33.

Pflichtstundenzahl der Lehrer 100. Ermäßigung für Schulleiter u. Lehrer mit besonders anstrengendem Unterricht 100.

Photographische Aufnahme von Schülern 382.

Politische Veranstaltungen und Versammlungen 380, Vereine 384.

Polizeilicher Zwang zur Verbringung der Schüler in die Schule 354.

Polizeistrafgesetzbuch § 70, 181, § 71, 4.

Portopflichtige Drucksache, Versendung amtlicher Schriftstücke als . . . 279.

Postgebühren, Ablösung 277, siehe auch Ablösung und Ablösungsvermerk.

Postkarten, Versendung amtlicher Schriftstücke als . . . 279.

Postsendungen, Ersparnisvorschriften 279, Sammelsendung 278, 279.

Private Lehranstalten s. nichtstaatliche L.

Private Volksschulen 210, 212, als pädagogische Versuchsschulen 212.

Privatunterricht als Ersatz für den Besuch der Volksschule 1, 3, 223, 336, 337, für Schüler, die wegen körperlicher Leiden vom Besuch der Volksschule befreit oder ausgeschlossen sind 13, für Blinde u. taubstumme Kinder 587, Zuständigkeit 239, 240, 267, 268, 587, in gewerblichen und kaufmännischen Fächern 553, in Maschinenschreiben 553, in Stenographie 553, im Nähen, Zuschneiden von Kleidern und Wäsche, Sticken, Damenfrisieren 561. Gewerbsmäßiger . . . . an minderjährige Personen 179, 182, 183.

Probedienstzeit 97, 485.

Protokollbuch s. Verhandlungsbuch.

Prüfung der Volksschulen 43, 281, des Religionsunterrichts 436, am Schlusse des Schuljahres 377, Pr. der Volksschulkandidaten, erste Pr. 481, zweite 502, der Handarbeitslehrerinnen 513, der Blindenlehrer 600, 604, der Taubstummenlehrer 595, 598.

Prüfungen an den Lehrerbildungsanstalten: nach Beendigung des Vorkurses 483, Zulassung von Schulfremden 483, nach Beendigung d. erziehungswissenschaftl. Lehrgangs 480, 481, Zulassung von Schulfremden 481, 482. Anerkennung der außerhalb Badens abgelegten 240.

Prüfungsakten, Einsichtnahme 297.

R.

Rechnungsführende Gemeinde in Schulverbänden 151.

Reichsausländer, Errichtung von nichtstaatl. Lehr- und Erziehungsanstalten durch . . ., 173, Aufnahme nichtvollsinniger Kinder in Anstalten 579. Unentgeltlichkeit des Unterrichts 197.

Reichsmietengesetz 106.

Reichstagsabgeordneter 531.

Reichsverfassungstag als Feiertag 371.

Reifeprüfung der höheren Schulen als Voraussetzung für den Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt 483; als Ergänzungsprüfung für Volksschulkandidaten und Lehrerinnen 89.

Reinigung der Schulräume 393, 397; Überwachung durch die Lehrer 398. Verbot der Verwendung von Schülern 397.

Reinigungsordnungen 398.

Reinlichkeit der Schüler 379.

Rektoren siehe Schulleiter, als Leiter der Volksschulen in den Städteordnungsstädten 159, 161, 162, Geschäftskreis 159, Wohlfahrtspflege 159, Ernennung 159.

Rektorstellen, Besetzung 522. in Städteordnungsstädten 159.

Religionsgemeinschaften, staatlich anerkannte 191; Befugnis zur Errichtung nichtstaatlicher Schulanstalten 195.

Religionslehre, Prüfung der Volksschulkandidaten in . . ., erste Prüfung 88, zweite Prüfung 507 ff.

Religionslehrer 77, 78, 385.

Religionsstunden, Verteilung zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer 239.

Religionsunterricht, verbindliches Unterrichtsfach 60, 191, 209, 214, 217. Stundenzahl 74, 75, Erteilung, Leitung und Überwachung (Beaufsichtigung), Sache der einzelnen Religionsgemeinschaften 74, 191, 214. Für Erteilung durch die Geistlichen kein Anspruch auf Vergütung 75. Bedeutung des Wortes „Geistlicher" 77, 78. Beizug anderer von der Religionsgemeinschaft für befähigt erklärten Personen 78. Religionslehrer sind an die Schulordnung gebunden 74, 80, unterstehen ausschließlich der Dienstgewalt der kirchlichen Behörden 81, sind nicht Beamte im Sinn des § 359 des RStGB. 81. Beizug des Lehrers zur Erteilung des RU. 74, 75, 193. Einstellung der U.-Erteilung durch die kirchl. Behörde oder die staatl. U.-Verwaltung 81. Verteilung der Rel.-Stunden zwischen G. u. L. 76. Besondere Aushilfeleistung in Erteilung des RU. durch benachbarte Lehrer oder Lehrer der eignen Schule 82, 83, Vergütung hiefür 101. Mitversehung der Stunden des G. bei Dienstbehinderung durch den Lehrer 433. Beaufsichtigung durch die kirchlichen Organe 74, 79, 435. Ansage, Abhaltung der Prüfung, Bescheid über die Prüfung 437. Freigabe des Prüfungstages 458. Lehrplan für den RU.: Aufstellung durch die kirchliche Behörde 74, 78, Einführung von Lehrbüchern 433, Verkündung kirchl. Anordnungen durch das UM. 74. Klasseneinteilung der Schüler 433, Zuweisung von Schülern zum Besuch des RU. einer benachbarten Schule 25, 61. Ablehnung der Erteilung des RU. durch die Lehrer 192, 193, 198, 199, 200, 214, 215, 216; der Teilnahme der Schüler am RU. 61, 191, 192, 200, 214, 215, 216, auf Antrag der Erziehungsberechtigten 192, 125 oder des Vormundschaftsgerichts 227, 228, nicht auch des Vormundes 232. Zustimmung des Schülers 192, 233; auf Antrag des Schülers 192, 233, Nichtteilnahme am RU. begründet keinen Bekenntniswechsel 194, ohne solchen Zuweisung in einen anderen Religionsunterricht nicht zulässig 194, 225, 229, 233.

Religiöse Kindererziehung. RG. 224, freie Einigung der Eltern 224, Verträge unzulässig 233, 235, sonstige Wirkungen solcher Verträge 233, Zuständigkeiten nach dem BGB.: während der Dauer der Ehe 225, 229, nach Auflösung der E. durch Tod eines Ehegatten 225, Scheidung 225, 226, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 226, bei Nichtigerklärung der E. 226, bei Wiederverheiratung nach erfolgter Todeserklärung eines Ehegatten 226, bei ehelich erklärten Kindern 226, bei legitimierten oder an Kindesstatt angenommenen Kindern 276, nach dem Tod beider Eltern 226, bei unehelichen Kindern 226. Konkurrenz der Eltern oder eines Elternteils mit einem Pfleger oder Vormund 229, 230, 231, 232. Entscheidung des Vormund-

schaftsgerichts 225, Beschränkung des Vormunds hinsichtlich der Änderung des Bekenntnisses des Mündels, auch bezüglich der Abmeldung vom Religionsunterricht 225, 229, 232, Gesichtspunkte für die Entscheidung der VG. 227, 228, 233, Verfahren 225, 228, 229. Reichsmittel gegen die Entscheidung 229, 233. Mitwirkung des Kindes. Bekenntniswechsel unterliegt seiner freien Entscheidung 223, nicht zulässig ohne seine Zustimmung 223, ohne vorherige Anhörung 225, 227. Anwendung der Vorschriften des Gesetzes auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung 234.

Religiöse Orden, Lehrtätigkeit durch Mitglieder 194.

Religiöses Lied, Pflege 322, beim Unterrichtsbeginn 535.

Rotz 475.

Rückfallfieber 475.

Ruhestand, einstweiliger 110.

Ruhr 475.

S.

Sammlungen unter Schülern 383.

Sachverständige 288, 293, Beeidigung 293.

Satzungen für Schulverbände 23.

Schächterdienst 104.

Scharlach 475, 476.

Schließung von Schulen, nichtstaatl. Lehranstalten, Internaten und Heimen wegen ansteckender Krankheiten 477, siehe auch nichtstaatl. Lehr- und Erziehungsanstalten.

Schulabteilungen für Schüler, die wegen körperlicher Leiden am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen 9, 171, für muskelschwache und krüppelhafte 13, für tuberkulöse 13.

Schulakten 256, 393, 395.

Schularzt, in Gemeinden mit 10 und mehr Lehrstellen 34, 35, Anstellung 440, Amtsdauer 249 Berater der Ortsschulbehörde u. der Lehrer in gesundheitlichen Fragen 441, 448, Dienstanweisung 444, kein Recht zu selbständigen Anordnungen 441, Verhältnis mehrerer Sch. zu einander 440, Mitglied der Ortsschulbehörde 249, 440. Verbot der Honorarannahme 441, Jahresbericht 448, Beaufsichtigung der Schulgebäude 441, Mitwirkung beim Umbau von Schulgebäuden 442, gesundheitliche Überwachung der Schüler 443, 444, 445, 446, Wahrnehmungen bei ansteckenden Krankheiten 446, 447, Untersuchung der Schüler 263, 443, 450, Ersatz durch Vorlage eines privatärztlichen Zeugnisses 446, Personalbogen 447, 448, 452.

Schulaufsichtsbeamte, staatliche 12, 274, kirchliche 79.

Schulaufwand siehe Aufwand.

Schulbäder 442.

Schulbänke 394.

Schulbehörde, örtliche s. Ortsschulbehörde.

Schulbericht am Schluß des Schuljahres 377, 378.

Schulbesuche der Ortsschulbehörde 253.

Schulbücher, Zuständigkeit zur Einführung: Unterrichtsministerium 240, Kreis- u. Stadtschulämter 240, 267, 268. Größe des Drucks 396. Für den Religionsunterricht 433.

Schule, Rechtspersönlichkeit 135, Schließung wegen ansteckender Krankheiten 477, vergl. auch Volksschule.

Schulentlassung 375, an Blinden- u. Taubstummenanstalten 591.

Schulentlassungsfeier 375.

Schulentlassungszeugnisse 375, für Hilfsschüler 431.

Schülerausflüge 372.

Schülerbestand, Einwirkungen des Krieges auf den . . . 47.

Schülerbücherei 394.

Schülergottesdienst 434.

Schülerüberweisung 342, Angabe des Jahrgangs, in dem der Schüler sich befindet 368, Vordruck 406.

Schülerzahl, wechselnder Bestand infolge der Einwirkungen des Krieges 47.

Schwächliche Kinder 5.

Schulformen, die verschiedenen nach der Reichsverfassung 209.

Schulgebäude 152, Erbauung 154, örtliche Bauweise 153, Baupflicht 155, Lehrerwohnungen im . . . 153, Räume für die Gemeindeverwaltung 153, Ortsarrest 153, Staatsbeihilfen 153, 156; s. auch Schulzimmer.

Schulgebet 535.

Schulgebrauchsgegenstände, Anschaffung durch die Eltern 18, für Minderbemittelte durch die Gemeinde 19, Verbot des Handels mit solchen durch die Lehrer 19.

Schulgehilfen, Verwendung im Schuldienst 90, 485.

Schulgeld 69, 196, 200, 206, 207, für Bürgerschulen 70.

Schulgelderfonds 140.

Schulgesetz im Sinn des § 19 Absatz 2 der Bad. Verf. 191.

Schulgesundheitspflege 263, 539, siehe auch Schulärzte.

Schulgüter, Veräußerung u. Zurückziehung 142.

Schulhausbaulichkeiten, Gewährung staatlicher Beihilfen 240.

Schulhäuser s. Schulgebäude.

Schuljahr Anfang 5, 7, 334, an Blinden- und Taubstummenanstalten 584.

Schulinventar 72.

Schulkommission, verbindlich für Gemeinden mit 4000 u. mehr Einwohnern 30, Einsetzung durch Gemeindebeschluß 248, Zusammensetzung 30, 31, Frauen als Mitglieder 31, Amtsdauer der ernannten Mitglieder 31, 248. Dienstpolizei über dieselben 41.

Schulkreise 43.

Schulküchen 442.

Schulleiter, Bestellung an Schulen mit 10 und mehr Lehrern 51, Mitglied der Ortsschulbehörde 33, freiwillige Errichtung von Stellen für . . . 52, Einreihung in die Bes. Ord. 52, Amtsbezeichnung 272, Aufwandsbestreitung für . . . 134. Wirkungskreis im allgemeinen 53, 258, 259, Einzelaufgaben im inneren Schulbetrieb: Klassenbesuche 259, Abhaltung von Konferenzen 260, 261, 262, Versetzung der Schüler 370; im äußeren Schulbetrieb: Handhabung der Schulordnung 262, Gesundheitliche Maßnahmen 263, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln 264, Führung von Listen und Verzeichnissen 264, 265. Erweiterter Dienstkreis der . . . in den Städten 267.

Schulordnung für die Volksschulen, Anwendung in den Städten der vorm. Städteordnung 399, in den übrigen Städten 267, für die Blinden- u. Taubstummenanstalten 586.

Schulpflege 37, 158, 249.

Schulpflicht 5, 206, Hinausschiebung des Beginns der . . . auf Antrag 5, 8, 337, 338;

vorzeitiger Eintritt in die Schule 6, 339. Dauer 5, 206. Ende 6, nicht vollsinniger Kinder, Beginn u. Dauer 565, 566.

Schulpfründe s. Deckungsmittel.

Schulpfründefond 136.

Schulprüfungen siehe Prüfungen.

Schulräume, Beschaffung der nötigen 281.

Schulsatzungen für Schüler 392.

Schulsparkassen, Führung durch Lehrer 283.

Schulstrafen 85, zulässige 386, für Vergehen außerhalb der Schule 391, in Blinden- und Taubstummenanstalten 585.

Schulverbände 21, Satzungen für . . . 23, Streitigkeiten über den Umfang 240; Verrechnung des Schulaufwands 150, 151, 152.

Schulvermögen örtliches s. Ortsschulbehörde u. Deckungsmittel.

Schulversäumnis Begriff 16, entschuldbares 346, ungerechtfertigtes 17, 348, Bestrafung an dem Schüler 347, an den Eltern 349, Verfahren 347, Ordnungsstrafe 349, zuständiger Bürgermeister 17, polizeiliche Bestrafung 17, 351, Benachrichtigung der antragstellenden Behörde von der erlassenen Strafverfügung 352, bezieht sich auch auf das Bezirksamt 352, Beschwerde dagegen 17, 18, Mahnverfahren 17, 352, Beschwerde dagegen 353. Überwachung des Verfahrens durch das Kreisschulamt und Bezirksamt 353. Versäumnisse im Religionsunterricht 76. Vordrucke für die Versäumnisliste 407, für Mahnung 413, für Strafbogen 411.

Schulverwalter 90, 485.

Schulzeugnisse, Vordruck 427. Abgangszeugnisse Vordruck 429, für Hilfsschüler 431.

Schulzimmer, Einrichtung 393, Grundfläche, Höhe 152; für jeden ständig angestellten Lehrer besonders . . . 152.

Schulzucht, Aufgabe der . . . 387, erstreckt sich auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule 391; Handhabung durch den Lehrer 540, 541.

Schulzwang 2, 4, 195, 217.

Schwachsinnige Kinder 9, 575, 576.

Schwachsichtige Kinder 9, 72.

Schwerhörige Kinder 9. Besondere Beachtung wegen der Möglichkeit syphilitischer Erkrankung 72, 565.

Schwimmunterricht 64.

Schwindsucht siehe Lungenschwindsucht und Kehlkopfschwindsucht.

Simultanschule 11.

Sittenlehre, Unterricht in der 192.

Sittlichkeitsvergehen, Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft 294. Verlust der Verwendbarkeit im Schuldienst 96.

Sitzungen der Ortsschulbehörde 254.

Sprachgebrechliche Kinder 9, 72.

Staatsaufsicht über das Schulwesen 190, 206.

Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten 153, 156.

Staatsbürgerkunde, Unterrichtsfach der Volksschule 214.

Städte 17, 268.

Städteordnungsstädte, Anwendung der Schulordnung an den Volksschulen dieser Städte 399, besondere Vorschriften 156, Anwendungsgebiet 157, 158, örtliche Aufsicht und Verwaltung des Schulvermögens steht beim Stadtrat 158, Schulkommission 159, Zusammensetzung und Geschäftskreis 159, 168, technische

Schulaufsicht 159, Stadtschulräte 159, Rektoren 159, Oberlehrer 162, 163. Besetzung der planmäßigen Lehrerstellen 165, 166, 167, 521, ortsstatutarische Festsetzungen 168; siehe auch Rektoren und Stadtschulämter.

Statistische Erhebungen 266.

Stadtschulämter 43, 159, 275, 269; Besetzung 159, Geschäftskreis 159. Zuständigkeiten 239, Wohlfahrtspflege 159, Ernennung der Stadtschulräte 159; dienstliche Stellung 160, 161, 162.

Stellenvermittler 554, 558.

Stellvertreter der Eltern 1, 2.

Stempel mit Hoheitszeichen, gesicherte Verwahrung 279.

Steuerfreiheit für Lichtspielaufführungen 382.

Stiftungen, kirchliche für epileptische, krüppelhafte, schwachsinnige Kinder und für Fürsorgezöglinge 578.

Stiftungsgesetz 135.

Stiftungsrat, besonderer, zur Verwaltung des Schulvermögens mehrerer, nicht zu einem Schulverband gehörigen Gemeinden 30.

Stiftungsrechnungsanweisung 249.

Stoffpläne 267, 363, 364, 306, 318.

Strafantrag wegen Beleidigung eines Lehrers, Voraussetzungen für die Stellung 366, wegen Hausfriedensbruch, Zuständigkeit 275, 366.

Strafen siehe Schulstrafen.

Strafliste 368.

Strafverfolgung wegen Beleidigung 275, 366, wegen Hausfriedensbruch 366, von Hilfsschülern 72.

Strafversetzung 95.

Stundenplan: 305, 362, 260, 262, 267, 399; für Bibellesen 327, religiöses Lied 322. Religionsunterricht 362. Genehmigung durch das Kreisschulamt 363, fällt in den Städten weg 268.

Stundenzahl, wöchentliche Pflichtstunden für die Lehrer 100.

T.

Tabakrauchen der Schüler 380.

Tanzlokale, Verbot des Besuchs durch Schüler 380.

Taubstumme Kinder 9. Erziehung u. Unterricht siehe Nichtvollsinnige Kinder.

Taubstummenanstalten 563, 564.

Taubstummenlehrer, Ausbildung 598, Prüfung 595.

Teilnahme am Religionsunterricht 60, Abmeldung durch den Schüler 192, 233, durch den Erziehungsberechtigten 192, 225, das Vormundschaftsgericht 227 228, nicht auch den Vormund 232.

Thermometer 393.

Tollwut 475.

Trennung der Schüler nach Geschlechtern 355.

Tuberkulose, damit behaftete Schüler 10, 71.

Turngeräte 396, für Knaben 63, für Mädchen 63.

Turnhallen, Größe 63.

Turnklassen, Stärke 62.

Turnplätze, Größe 63, 153.

Turnunterricht, zeitweise Prüfung der Turngeräte 396; für Knaben 62, 63, 64. Befreiung 62, 64, Beschränkung auf das Sommerhalbjahr 62, Stundenzahl 62.

Typhus 475.

U.

Übergesetzliche Lehrerstellen 49.

Überstunden 67, 100; für den Religionsunterricht 433. Vergütung 101.

Übungsschulen für Zwecke der Lehrerausbildung 201, 212/13 487.

Umherziehen, Gewerbebetrieb im, Beizug der mitgeführten Kinder zur Schule 3.

Umherziehende Personen, Vorträge durch 382.

Unentgeltliche Beschäftigung an Volksschulen 87; Unterhaltszuschuß 87; Einrechnung auf die Vorbereitungszeit für die Dienstprüfung 91.

Unentgeltlichkeit des Unterrichts in Volksschulen 196, 200, 206, 207; in Anstalten für nichtvollsinnige Kinder 563; Lehrerbildungsanstalten 480; Reichsausländer 197, 579.

Unfähigkeit zur Bekleidung einer Hauptlehrerstelle infolge gerichtlicher Beurteilung 95.

Ungerechtfertigte Schulversäumnisse siehe Schulversäumnisse.

Ungeteilte Arbeitszeit 360.

Unreinlichkeit bei Schülern 379.

Unterhaltspflichtige Verwandte 571.

Unterhaltszuschüsse an Volksschulkandidaten 87, 485.

Unterlehrer 48.

Unterpacht von Schulgütern 146.

Unterrichtsbeginn 535, Schulgebet 535, religiöses Lied 535.

Unterrichtsgegenstände 317, allgemein verbindliche 60, der Einführung durch die Gemeinde freigegebene (Fremdsprachen, Handfertigkeitsunterricht) 60, 65.

Unterrichtsgrundsätze 319.

Unterrichtsministerium, Geschäftsbereich 236, Zuständigkeiten in Bezug auf die Volksschule 239, 240, in Bezug auf die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten 241.

Unterrichtsmittel 319.

Unterrichtsplan für die Volksschule 66, 317, Stoffverteilung auf die einzelnen Schuljahre 323.

Unterrichtszeit 317, 358, schulfreie Nachmittage 359, ganzer Wochentag 359, Beschränkung auf den Vormittag 360.

Unterrichtsziele 319.

Unterrichtszwang 1, 3, für Nichtvollsinnige . . . .

Unterstützungswohnsitzgesetz 571.

Unzüchtige Handlungen mit Schulkindern, sofortige Weiterleitung von Anzeigen gegen Lehrer wegen Vornahme . . . an die Staatsanwaltschaft 294.

Urlaub siehe Beurlaubung.

V.

Veitstanz damit behaftete Schüler 10.

Veräußerung von Schulgütern 142.

Verbreitung von Druckschriften durch Schüler 385.

Verehelichung der Lehrer 527.

Vereine, Teilnahme von Schülern 384, Verbot der Teilnahme in besonderen Fällen 384, Veranstaltungen von Vereinen in Schulräumen 384, in Wirtshäusern 384, Alkoholverbot 384.

Verfahrensvorschriften für die Kreis- und Stadtschulämter 275, 276—279.

Verfassungstag siehe Reichsverfassungstag.

Vergütung der Handarbeitslehrerinnen 98, 99, für Aushilfeleistung in Erteilung des

Religionsunterrichts 102, für Überstunden 102.

Vergütungsdienstalter der Volksschulkandidaten 87, 92.

Verhalten der Schüler außerhalb der Schule 391.

Verhältnis zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen siehe Lehrerstellen.

Verheiratete Lehrerinnen 187.

Verpachtung siehe Pachtung.

Verpflegungsanstalten s. Heime.

Verpflegungsbeitrag für blinde und taubstumme Anstaltszöglinge 567, 568, 569.

Versäumnisse siehe Schulversäumnisse.

Versendung amtlicher Schriftstücke 279.

Versetzung von Hauptlehrern 93, 94; gegen ihren Willen 95, der Schüler 368, 396, 370.

Verteilung von Büchern u. Bildern an Schüler 385, der Religionsstunden zwischen den Geistlichen und Lehrern 239.

Verwaltung des örtlichen Schulvermögens 28, 135, 249.

Verwaltungsbehörden, Zuständigkeit 183, 184, 239.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen 182. Zuständigkeit 577, 592.

Verwaltungszwang 295.

Verweis als Schulstrafe 386, als Ordnungsstrafe 287.

Volksschule 204, besitzt als Anstalt des öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit 135, als Gemeindeanstalt 20, 21, Aufgabe der . . . 59, 213 verschiedenen Schulabteilungen gelten als eine Schule 21, Errichtung und Aufhebung 27, mehrere V. in einer Gemeinde 21, 22, Schulverbände 20, 21; als Grundschule 207, 217; Aufwandsbestreitung 122 ff; Entscheidung über die Verpflichtung der Gemeinden zu Leistungen für die V. durch die Verwaltungsgerichte 182, 240; Verpflichtung zum Besuch der Ortsschule 1, 195, einer benachbarten Volksschule 2, 9, 338, durch nicht badische Staatsangehörige 1, 4; private Volksschulen 210, 212; vorzeitiger Eintritt wegen späteren Übergangs in eine höhere Schule 7, 339; Ausschließung und Befreiung vom Besuch wegen körperlicher Leiden 9, 10, 338, besondere Einrichtungen für solche Kinder 9, 13, 71, Kostentragung 14, 15; wegen unsittlichen Verhaltens 10, 11, siehe auch Fürsorgeerziehung. — Die Volksschule nach der R.Verf. 203 ff. — Besondere Bestimmungen für Städteordnungsstädte s. diese.

Volksschulkandidaten, unentgeltliche Beschäftigung an Volksschulen 87, Verwendung in nicht planmäßiger Stellung 90, 485, Vergütungsdienstalter 87, 92.

Vorführungen durch umherziehende Personen 382.

Vorgesetzte Behörde der Lehrer 275.

Vorkurs an Lehrerbildungsanstalten, Schlußprüfung 483, Zulassung von Schulfremden 483.

Vormittag, Beschränkung des Unterrichts auf den . . . 360.

Vormund 225, 229, 232.

Vormundschaftsgericht, Entscheidung über die religiöse Erziehung 225, über die Aufnahme nichtvollsinniger Kinder in eine Anstalt 594.

Vormundschaftsrechnungen, Stellen von . . . durch Lehrer 284.

Vorsängerdienst 102.

Vorschlagsrecht der Gemeinden bei Besetzung von Hauptlehrerstellen 520.

Vorstellung der Lehrer beim Dienstantritt 533.

Vorträge durch umherziehende Personen 382.

W.

Wanderlehrer, Vorträge durch 382.

Wandkarten 393.

Wandschmuck der Schulzimmer 394.

Weibliche Beamte, verheiratete 187.

Weibliche Handarbeiten, Unterricht in . . . 84; Aussetzung während des Sommerhalbjahres 84, 85. Befreiung vom Unterricht 84, Klassenstärke 85, Gebrauchsgegenstände für den Unterricht 393, Verpflichtung zur Ausbildung in weiblichen Handarbeiten auch für die Schülerinnen der Höheren Schulen 85.

Weibliche Lehr- und Erziehungsinstitute 77.

Weltanschauungsschule 209.

Weltliche Schulen 209.

Widerruflichkeit der Verwendung als Schulgehilfe 90, 485.

Wiederholungsklassen 369.

Wirtshäuser, Besuch durch Schüler 380.

Wochenbuch 40, 264, Vordruck 419, 423.

Wochenstundenzahl 66, 67, 317, 318, für Religionsunterricht 74.

Wochentag, schulfrei 359.

Wohnungen für Hauptlehrer in Schulhäusern und sonstigen öffentlichen Gebäuden 105, 106. Festsetzung des Mietzinses durch den Bezirksrat 106.

Z.

Zeichentische 394.

Zeichnen 321.

Zeugen im dienstpolizeilichen Verfahren 283, Vernehmung 291, beeidigt 291, unbeeidigt 291, Gebühren 290.

Zeugnisse der Schüler 364, 427, Behandlung der Religionsnote 365, Bemerkungen zur Kennzeichnung des Schülers 365, gelten als öffentliche Urkunde 365, genießen den Schutz des § 133 RStGB. 365, sind Eigentum des Schülers bezw. seiner Eltern 365, Unterzeichnung durch die Eltern 366. Zeugnisse für Schüler der Hilfsklassen 431, Abgangszeugnisse 431.

Zurückziehung von Schulgütern 142.

Zuruhesetzung einstweilige 110.

Zuständigkeiten in Bezug auf die Volksschule: Unterrichtsministerium 239, 240, 560. Kreis- und Stadtschulämter 239, 544, Ortsschulbehörden 239, Bezirksrat 240.

Zustellungen 276, 286.

Züchtigung, körperliche 388, 542.

Zwang zur Verbringung nichtvollsinniger Kinder in eine Anstalt 567.

Zwangsweise Zuführung der Schüler 354.

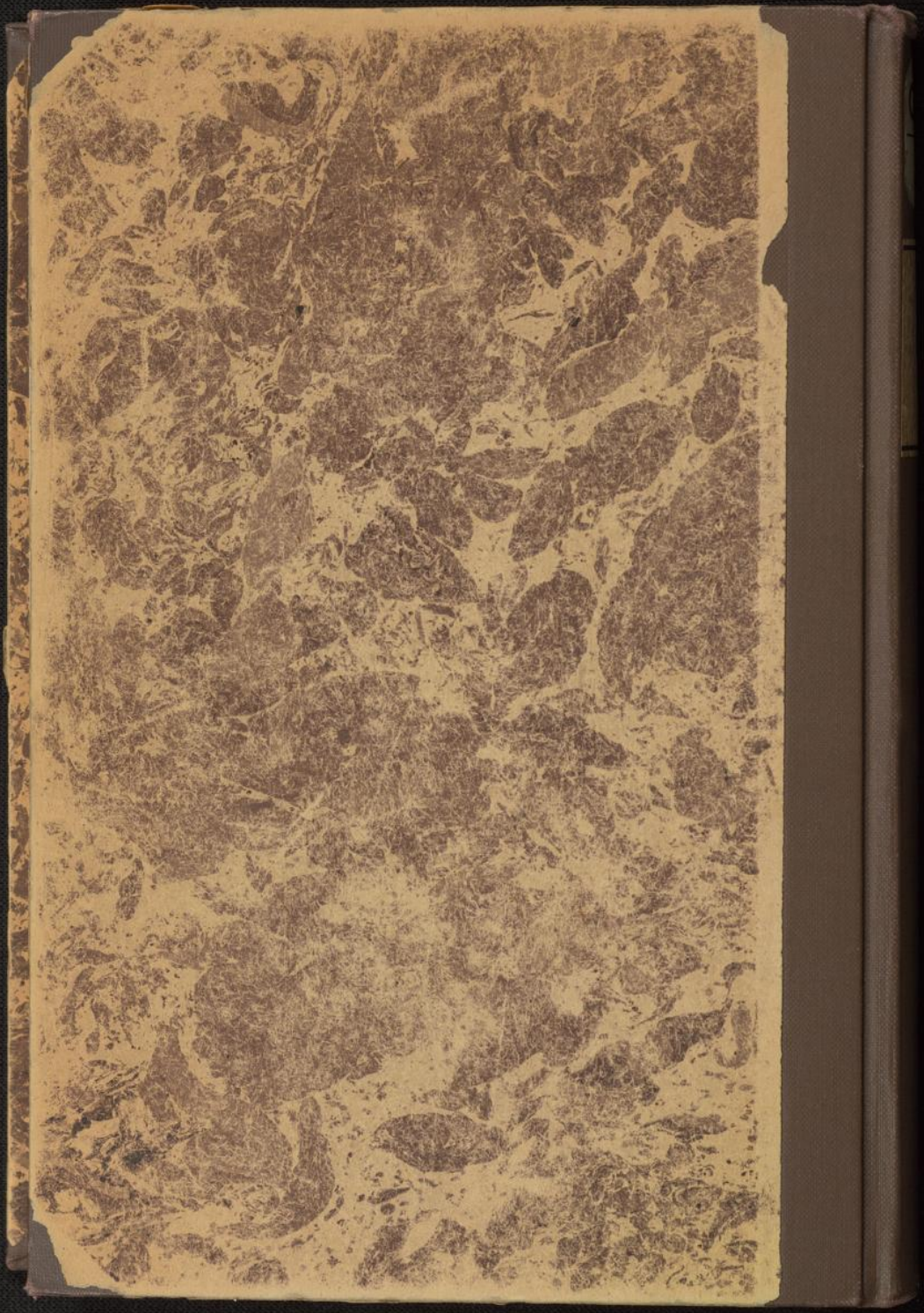
Badische Landesbibliothek

BLB Karlsruhe
36 06929 6 031

36 06929 6 031

Entsäuert • Entsäuert • Entsäuert • Entsäuert • Entsäuert
paperSave
2017

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg